Cam 187 m
II, 10

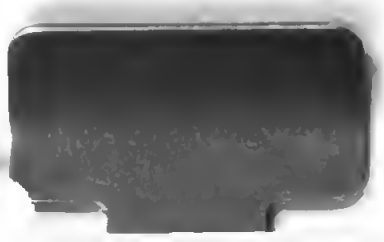

Digitized by Google

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift des Centralvereins in Preußen

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage des Centralvereins

und unter Mitwirkung der Vorstands-, Ausschuß- und korrespondirenden Mitglieder

Akademie-Direktor Dr. Baumstark, Regierungsrath Rich. Boeckh, Stadtgerichts-Rath Dr. G. Eberty, Versicherungsdirektor Dr. A. Emminghaus, Professor Dr. Rud. Gneist, Professor Kalisch, Dr. med. S. Neumann, Lnd. Parisius-Gardelegen, Professor Dr. Schmoller, H. Schulze-Delitzsch, Dr. H. Schwabe, Dr. med. Hugo Senftleben, Professor Dr. Teilkampf, Dr. G. Varrentrapp, Ministerialrath Aug. Vischers u. A.

herausgegeben

von

K. Brämer in Berlin.

Zehnter Jahrgang.

Halle,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1872.

46/64/1146

Inhalt des zehnten Jahrgangs.

I. Abhandlungen.

Seiten

Die Kämpfe um Freiheit der Arbeit bis zum Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung, vom Professor Dr. Julius Frühauf . . . . . 1—20

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten und deren amtliche Regelung im preußischen Staate, vom Rechnungsrath Karl Brämer . 21—68

Die Vogelzucht, ein beachtenswerther Erwerbszweig, von Dr. Karl Ruß . . 81—89

Aus den belgischen Kammerverhandlungen über Fabrikgesetzgebung, vom Direktor der Lebensversicherungs-Anstalt für Deutschland, Dr. Arwed Emminghaus zu Gotha: I. Die Arbeiterbüchlein, II. Kinderarbeit in Bergwerken . . . . . 90—105

Jahresbericht des deutschen Gewerbemuseums in Berlin für das Jahr 1871, vom Direktor C. Grunow . . . . . 106—121

Kirche und Schulzwang, vom Professor Dr. Rudolf Gneist . . . . . 122—139

Ueber die Arbeiterverhältnisse der Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Gießerei von K. & Th. Möller zu Brackwede bei Bielefeld, von Dr. Karl Möller 145—160

Die laufenden Rechnungen und das fremde Kapital bei den deutschen Vorschußvereinen, von Karl Brämer . . . . . 161—177

Die Eisenacher Konferenz über die soziale Frage, von Karl Brämer . . . 178—210

Die Bedeutung der Eisenacher Konferenz, vom Stadtgerichts-Rath Dr. Gustav Eberty . . . . . 211—218

Bericht über die Gewerkschaft auf dem Hüttenwerke zu Tanne, von deren Direktor C. Preen . . . . . 219—230

Die Stiftung Stahlhausen zu Bochum, nach Mittheilungen des Generaldirektors Baare vom Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation . 231—246

Eine Partnerschaft als Aktienunternehmen: Umwandlung des Neuen Berliner Messingwerks von Wilhelm Borchert . . . . . 339—343

Jahresbericht des Handwerker-Vereins zu Görlitz für 1872, vom Rektor Groß 344—349

Die Haftpflicht der Unternehmer, vom Professor Dr. Julius Frühauf . . 350—374

Die deutsche Gewerbeordnung, vom Professor Dr. Julius Frühauf . . . 375—393

II. Kleinere Mittheilungen.

„J. D. Rumpf's allgemeiner Briefsteller von C. Preckwinkel" . . . . . 69—70

„Kurzes chemisches Hand-Wörterbuch von Otto Dammer" 70

Einladung zur Theilnahme an einer Konferenz über die soziale Frage in Eisenach . . . . . 140—141

Seiten

„Die soziale Reform durch Justirung des Geldes und der Waare von Sigmund Blanckertz“ 141

Spar-, Produktions- und Konsumverein „Pionier“ in Berlin . . . . 247—248

Die sozialistische Agitation in Schleswig-Holstein . . . . . 249—250

Abhülfe von willkürlichen Exmissionen der Miether, Vorschlag des Particuliers Schöbel . . . . . 394—397

III. Innere Angelegenheiten des Centralvereins.

Revidirtes Statut des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen vom 21. Februar 1872 . . . . . 73—80

Rundschreiben an die deutschen Minister des Innern resp. die Senate der freien Städte vom 10. Juli 1872 . . . . . 143—144

Rundschreiben des Vorstandes vom Mai 1872 an die Vorstände von Handwerker-Vereinen ꝛc. 71

Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses am 10. Juli, 25. Sept., 4. und 18. Dez. 1872 und 19. März 1873 . . . . . 142—143, 251—252, 328—332

Wohnungsveränderung 72

Redaktionsnotizen 70, 332

Verzeichniß der bis Juli 1871 in die Bibliothek eingestellten Zeitschriften . . 72

Mittheilung vom Redaktions- und Verlagswechsel . . . . . 411—412

IV. Inhaltsverzeichnisse.

Systematisches und genaues Inhaltsverzeichniß der ersten 10 Jahrgänge dieser Zeitschrift in 12 Abschnitten, von Karl Brämer . . . . . 253—323

Ergänzungen dazu . . . . . 323—327, 398—399

Alphabetisches Namenverzeichniß der unmittelbaren und mittelbaren Autoren . 400—405

Uebersicht des Inhaltsverzeichnisses . . . . . 406—408

Alphabetisches Sachregister . . . . . 409—410

Die Kämpfe um Freiheit der Arbeit bis zum Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung.

Ein geschichtlicher Rückblick zum Verständniß der neuen deutschen Gewerbegesetzgebung. *)

I. Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts.

Die glücklichere freiere Entwickelung der alten Völker hat von einem Kampfe um die Gewerbe- oder Arbeitsfreiheit Nichts gewußt. Der klare Sinn der Griechen und Römer nahm es als Naturrecht des Menschen an, daß jeder Bürger in aller seiner privaten Thätigkeit innerhalb der allgemeinen Gesetze völlig unbeschränkt wirksam sein und schaffen dürfe, wie er seinem Interesse am meisten zu dienen für gut hielte.**)

Ganz gleiche Zustände haben wir bei unsern Altvordern in den Zeiten anzunehmen, die unsere mangelhafte Geschichtskenntniß der frühesten Perioden die „ältesten" nennt. Umfangreich mag vor der Gründung der Städte das

---

*) Literatur. 1) Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — 2) Böhmert: Freiheit der Arbeit. — 3) Denkschrift der Kommission des volkswirthschaftlichen Kongresses: „Die Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten." — 4) Lette's verschiedene Arbeiten im Staatslexikon von Brockhaus unter Gewerbefreizügigkeit ꝛc. — 5) Friedenthal: Reichstag und Zollparlament; I. Bd. Die legislatorischen Resultate der Session von 1867 u. 1868. Mancher Leser mag im Hinblick auf die früheren Artikel über die Gewerbegesetzgebung in den Zeitschriften des Centralvereins diese Abhandlung für überflüssig ansehn. Allein mit der Gewerbeordnung ist die Gewerbegesetzgebung noch keineswegs beendigt; wir brauchen nur auf die „statistischen Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert" (von Prof. Dr. Schmoller im VII. Jahrgange des Arb.) hinzuweisen, um eine fernere Reformthätigkeit als nothwendig erkennen zu lassen. Für jede solche Thätigkeit ist die Klärung der Ansichten über frühere und gegenwärtige Zustände natürlich von höchstem Werthe, weshalb wir glaubten, die vorliegende geschichtliche Darstellung der seitherigen Kämpfe um die Freiheit der Arbeit in diese Zeitschrift aufnehmen zu sollen. D. Red.

**) Indessen gelangte bei den Römern die Industrie niemals zu voller Anerkennung, und in den aristokratisch gegliederten Staaten der Griechen war den Vollbürgern der Betrieb eines eigentlichen Gewerbes untersagt; nur die demokratischen und die von Tyrannen regierten Staaten erkannten jenes Naturrecht an. D. Red.

Gewerbe nicht gewesen sein, es fehlte noch die Arbeitstheilung, der Bauer beschaffte sich seine Bedürfnisse meist selbst, wie er etwa heut noch in Rußland sein eigener Müller, Fleischer, Bäcker, Zimmermann, Maurer, Weber, Böttcher, Stellmacher, Seiler, Sattler ꝛc. ist. Sehr alte Gewerbe dagegen sind bei allen Völkern die der Schmiede, Mützenmacher, Schneider, jünger schon die Schuhmacher, Gerber, Müller ꝛc. Die Schmiede haben ja auch in der Mythologie schon ihren Vertreter in der Götterwelt.

In den rheinischen und westdeutschen Städten, deren Alter in die Römerzeit hinaufragt, haben wir uns dagegen jedenfalls schon eine raschere Entwickelung, eine frühere Reife der Gewerbe und zeitigere Theilung der Arbeit zu denken.

Mit der Begründung und dem Aufblühen der Städte beginnt ein Wendepunkt oder genauer der eigentliche Ausgangspunkt in der Geschichte der deutschen Gewerbe. — Die jungen Städte wuchsen hauptsächlich durch Zuwanderung vom platten Lande.

Einst freie Mannen, waren die Bauern mehr und mehr zur Hörigkeit der Gutsherren gezwungen worden, nicht nur zur Hörigkeit für ihre Person, sondern zugleich auch für ihr ländliches Besitzthum selbst. Die Unsicherheit und Unterdrückung des platten Landes durch den Adel wuchs in demselben Maße, als die Kaisermacht durch das Emporkommen der Territorialherren zerbröckelte. Sicher und geschützt gegen rohe Gewaltthätigkeit war fortan nur derjenige Bauer und gemeine Mann, der sich unter den Schild eines benachbarten Edelherrn stellte. Und da das Volk in früheren Perioden seinen Hauptstock in der Bauernschaft besaß, so haben wir das traurige Drama vor uns, daß fast unsere ganze einstmals freie und durch junge große Lebenskraft ausgezeichnete Nation, welche die geschulten Römerheere in großen Schlachten niedergeschmettert hatte, in die drückende Hörigkeit des heimischen Adels hinabgedrückt wurde, in eine schmachvolle Sklaverei, die von Geschlecht zu Geschlecht nur schlimmer und schlimmer wurde. Legte man Anfangs dem Leibeigenen nur einzelne Abgaben auf, die als Schutzgeld gelten sollten, so kam man bald dahin, diese Abgaben mit Hülfe des eindringenden römischen Rechts auf das Bauerngut selber zu übertragen und so zu befestigen und zu verewigen. Für die stete Vermehrung der Lasten sorgte alsdann jede folgende Zeit. Je mehr sich der herrschende Grundadel eines nach dem Charakter jener Zeit gestalteten glänzenden Lebens erfreute, desto mehr wurde es Sitte, zahlreiches Gefolge um sich zu haben, nicht nur zu Zwecken des Krieges oder der Privatfehden, sondern auch zur Bequemlichkeit der häuslichen Wirthschaft, und, nicht zu vergessen, als Repräsentation des Reichthums und speziell des ritterlichen Standes. Diese Gefolgschaften („Comitatus“) wurden in allen Ländern in jener Zeit allgemein Sitte, und waren oft von einer Größe, die

Digitized by Google

uns heut geradezu wie Fabel erscheint. Zahlreiche, wenn auch erfolglose Gesetze eiferten dagegen. Der Herzog von Alba hatte in seinem Schloß 400 Bedientenkammern. Selbst ärmere Adelige hatten einen Schwarm von Leibeigenen um sich.

Auf jedem Herrensitz also sammelte sich ein Troß, und dieser Troß war es nun, der für die äußerlichen wirthschaftlichen Bedürfnisse des Edelmannes und seiner Familie zu sorgen hatte. Bei der noch geringeren Anzahl, sowie bei der Jugendlichkeit und meist größeren Entfernung der Städte, bei der Beschwerlichkeit des Tauschverkehrs mit Naturalien (denn in diesen bestanden ja hauptsächlich die Einnahmen des Edelsitzes), bei der noch größeren Seltenheit des Geldes — bei allen diesen Verhältnissen war es ganz von selbst gegeben, daß sich aus den Leibeigenen des Gutshofes Arbeiter bildeten, welche allmälig ihre bestimmte Verrichtung als ausschließliche Beschäftigung trieben, mit anderen Worten, Handwerker wurden. Unterdeß waren überall junge Städte angelegt worden, die gerade in Deutschland neben der gewerblichen eine ausgeprägte politische Bedeutung gewannen. Eine große Reihe dieser Plätze an der Elbe, Oder, ferner in den nördlichen und östlichen Gebieten und Küsten wurde als Kolonien, als strategische Vorposten in das wendische Land hineingepflanzt, um als Stützpunkte der deutschen Herrschaft zu dienen. Die Städte waren zugleich meist Zollstätten, sie wurden sehr wichtige fiskalische Punkte. So führten politische und wirthschaftliche Momente dahin, daß die jungen Pflanzstädte in jedmöglicher Weise von Kaiser und Fürsten begünstigt, ihr Handel und Gewerbe, mit Privilegien mancherlei Art ausgestattet wurden. Sie wuchsen rasch, als Wohnsitze arbeitsamer, mit Kopf und Hand auf Handels- und Gewerbe-Betrieb gerichteter freier Menschen. Aber noch mehr: sie wurden alsbald die Zufluchtsstätten für Leibeigene des platten Landes, mit dem bedeutsamen Recht, daß der Flüchtling hier frei sein sollte! Grade dieser Umstand ist zu nicht geringem Theile der wichtige Angelpunkt für das rasche Anwachsen und Aufblühen der deutschen Städte und ihrer Gewerbe geworden. Natürlich stand hinter dem Leibeigenen, der die Flucht in die Stadt bewerkstelligte, die Alternative, entweder in irgend einem Arbeitsgebiet sich nützlich und tüchtig zu machen oder wieder ausgewiesen zu werden.

Die jungen Stadtbürger befanden sich also von Anfang an in günstiger Position. Früh schon entwickelt sich hier freier Bürgertrotz, stolzer Sinn und Egoismus und wir dürfen dies nicht übersehen, wenn wir später erfahren, wie die Stadtgewerbe die ihnen verliehenen Vorrechte in selbstsüchtiger Weise ausnutzten. Tief im germanischen Wesen begründet ist der Geist der Vergenossenschaftung, er tritt in jenen frühen Zeiten noch weit mächtiger auf, als heut. Die Gründe sind einfach. Zu einer Zeit der allgemeinen Unsicherheit ist es Angesichts der

äußeren Schwierigkeiten nur dann möglich, dieſen gehörig gewachſen zu ſein, wenn Schulter an Schulter ſteht und ſich gegenſeitig ſtützt. Unter dem Einfluß dieſer Lage bildeten ſich die Zünfte nicht nur der Gewerbtreibenden, ſondern auch der Kaufleute. Alle Lebensberufsarten gruppierten ſich zu kleinen Phalanxen und wie ſie in Gefahr und Fehde draußen vor der Stadt mit den Waffen in der Hand zuſammenhielten und unter beſonderen „Fähnlein" ſtritten, ſo betrachteten ſie allmälig auch das ſpezielle Nahrungsgebiet im Weichbilde der Stadt als ihre eigene Domäne, ſie gingen nur allzubald von der Einigung über in kaſtenartige Abſonderung mit exkluſiver monopolſüchtiger Unterdrückung anderer Berufs- und Volksklaſſen. Der ſtarke Freiheitsſinn rief jenen kecken Trotz hervor, der ſchon in der deutſchen Natur ſeine breite Grundlage hat, und ſich gelegentlich ſelbſt gegen Kaiſer und Reich auflehnte. Der wachſende Wohlſtand und die frühe Pflege der Bildung in geiſtiger, und der Ausbildung in gewerblicher Beziehung gab dem Selbſtbewußtſein neue Nahrung. Hatten die Gewerbe heldenmäßig die Stadt mitvertheidigt oder Friedensbruch an dem benachbarten Raubadel miträchen geholfen, — zahlreiche rühmliche Ereigniſſe ſind uns überliefert — ſo waren ſie ſich nun auch ſehr gut ihrer ſelbſt politiſchen Stärke und Wichtigkeit im Gemeinweſen bewußt; ſie begannen auch die Stadtverwaltung zu dominiren. Wie früh die Gewerbezünfte ſich ſchon durch terroriſtiſche Abwehr von konkurrirenden verwandten Gewerben, wohl auch durch politiſche Auflehnung bemerkbar machten, zeigt ein Dekret des Hohenſtaufen Friedrich II. vom Jahre 1230: „daß in allen deutſchen Staaten und Städten die Brüderſchaften und Immungen der Handwerker, welchen Namen ſie auch immer führen möchten, aufgehoben und verboten ſeien." Das Dekret war erfolglos, wie die zahlloſen anderen, die ſpäter folgten: ſie mußten erfolglos ſein, denn das Gilde- oder Zünfteweſen wurzelte im Leben des Mittelalters, es war ihm nicht nur angemeſſen, ſondern nothwendig. — Nur brauchte das Gildeweſen an ſich nicht jene ſelbſtſüchtigen Ausſchreitungen, jene rückſichtsloſe Ausnutzung ihrer Privilegien gegen jeden Mitbewerb zur natürlichen Folge zu haben.

Die Städte erfreuten ſich trotz alledem, in dem Maße als ihre politiſche und ökonomiſche Bedeutung wuchs, ſtets zunehmender Privilegien, ſie erhielten das Recht der Jahr- und Wochenmärkte, ja nicht ſelten das Vorrecht ſelbſteigner Geſetzgebung (ſ. g. „Willküren"), ferner oft das Münz-, gewöhnlich das Bann- oder Meilenrecht, wonach kein ſtädtiſches Handwerk auf dem platten Lande der Umgegend betrieben werden durfte und eine zahlreiche Bevölkerung gezwungen war, ihre Bedürfniſſe an gewerblichen oder Handelsgegenſtänden in einer beſtimmten Stadt einzukaufen. Nicht lange, ſo wurde innerhalb der Städte auch die politiſche Agitation gegen die oligarchiſche Herrſchaft der

Rathsherren-Geschlechter immer trotziger und erfolgreicher, die Zünfte erstritten sich im Laufe langer hartnäckiger Kämpfe nicht blos die Theilnahme an den Wahlen des Rathes, sondern größtentheils auch die passive Wahlfähigkeit. Die Innungen wurden jetzt auch politische Körperschaften und haben diese Rolle behauptet, bis die Städte unter die monarchische Gewalt der Einzelfürsten geriethen. Nur um so mehr aber warfen sich nun die Zünfte auf strikt ausschließende Ausbeutung und möglichste Ausdehnung ihrer kaiserlich oder landesherrlich bestätigten Gerechtsame gegen Alle, welche direkt oder indirekt den von ihnen als eigen betrachteten Nahrungsspielraum gefährdeten oder auch nur zu gefährden drohten. Es war ein Feilschen zwischen Fürsten und Städten um Bewilligungen gegen Bewilligungen. Die Städte haben ihre günstige Lage stets sehr diplomatisch auszunutzen gewußt. Dieser Gang der Dinge ertödtete immer wieder die hier oder da beginnende Gewerbthätigkeit auf dem platten Lande im Keim. Waren die Klagen über die Zünfte schon vor dem dreißigjährigen Kriege groß und allgemein gewesen, so verdoppelten sie sich späterhin. Die Reichsgesetzgebung erließ wiederholt ausführliche Reichspolizei-Ordnungen gegen das verschiedenste Unwesen derselben, wie erwähnt, immer vergeblich, einfach weil die Reichspolizei-Gewalt immer ohnmächtiger wurde. Umgekehrt führten die Zünfte fortwährend Krieg und Klage wegen „Verkümmerung ihrer Nahrung" durch Uebergriffe anderer Gewerbe in ihr Arbeitsgebiet oder durch „Bönhasen", d. h. „wilde" Handwerker, die nicht „zünftig" gelernt oder als Meister nicht zu einer Zunft geschrieben waren. Wer einmal zu einer bestimmten Zunft bei der Aufnahme als Bürger geschrieben war, mußte innerhalb der engen Grenzen derselben bleiben, durfte also später nicht etwa seine Arbeit ändern, der Klempner also nicht Schlosser- oder Gürtlerarbeiten, der Tischler keine Stellmacher-, Böttcher- oder Drechsler-Arbeiten machen, der Schuhmacher nicht auch Lederriemen oder Schnallen verkaufen ꝛc. ꝛc. Die Lehrlings-, Gesellen- und Meisterzahl war gewöhnlich fest bestimmt, das Wandern war Zwang, Meistersöhne und -Wittwen begünstigt, Frauenarbeit verboten, die Meisterprüfungen kostspielig und in unnöthiger Weise erschwert. Man könnte hier leicht einen wahren Anekdotenschatz von heut komisch klingenden und damals doch durchaus ernstgemeinten Verordnungen und statutarischen Bestimmungen in die Darstellung mit einflechten. Um das Maß der Mißstände vollzumachen, gesellte sich noch ein andres Unwesen hinzu. Das dringende Bedürfniß nach Einnahmen für den Fiscus oder die Kassen der Gutsherren oder Magistrate gebar das Konzessionswesen für sogenannte „Gerechtigkeiten" aller Art an Schankwirthe, Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. Es wurde die Erlaubniß zum Betriebe entweder nur der Person oder dem Grundstücke verliehen, (Realgerechtigkeit.)

Diese oder sehr ähnliche Zustände bestanden ziemlich überall. In Frankreich, wo der Staat die Arbeitsberechtigung überhaupt verkaufte, waren die Zustände vielleicht am schlimmsten. Hier galt der Grundsatz seit Ludwig XIV.: „Der Staat bin ich selbst, alle Einkünfte der Unterthanen gehören (eigentlich) dem König." Man verlieh also für Geld und Jahresrente ganz willkürlich Befugnisse jeder Art. Natürlich benutzten dies die Zünfte, sie dehnten sich über fast alle menschlichen Arbeiten aus. Schon Turgot machte 1776 einen Reformversuch, der aber an dem Widerstande von allen Seiten scheiterte.

II. Von der französischen Revolution bis zum Jahre 1848.

a. Frankreich.

Diese Verhältnisse blieben zunächst mit ihrem ganzen Druck sowohl auf die unselbständigen Gewerbtreibenden als auf das konsumirende Publikum lange Zeiten unverändert. Für Frankreich sollte erst die große politische Revolution die altererbten verkommenen gewerblichen Zustände durchbrechen, erst dem Dekrete der französischen National-Versammlung vom 4. August 1789 blieb es vorbehalten, mit einem großen Schlage die Wiederherstellung der Freiheit der Arbeit und der Gewerbe zu proklamiren. Durch einen ferneren Beschluß der Nationalversammlung vom 15. März 1790 wurden hierauf unter andern Feudalrechten auch die guts- und lehnsherrlichen Konzessionen zur Ausübung von Handwerken, Künsten und Handel, ingleichen die Bannrechte (Backöfen, Mühlen, Weinpressen, Schmieden, Schlächtereien u. s. w.) soweit sie feudalen Ursprungs waren, ohne Entschädigung, im Uebrigen sonst gegen Ablösung aufgehoben. Die Dekrete vom 2. und 17. März 1791 verordneten vom 1. April jenes Jahres ab die unbedingte Gewerbefreiheit (mit Vorbehalt einer Entschädigung in wenigen einzelnen Fällen), der Gewerbebetrieb war fortan nur abhängig von der Lösung eines Gewerbepatents und Zahlung einer Gewerbesteuer. Man ging dabei, und noch mehr durch das Dekret vom 14. und 17. Juni 1791 über das Ziel soweit hinaus, daß nicht nur, wie erwähnt, alle gewerblichen Zünfte, Innungen und Genossenschaften (maitrises et jurandes) ganz verboten, sondern auch die sofortige Beseitung aller Arten von sonstigen Korporationen und genossenschaftlichen Verbindungen der demselben Beruf und Stande wie der gleichen Beschäftigung angehörigen Einwohner überhaupt ausgesprochen wurde. Später wurde die Gewerbefreiheit gegen Lösung eines Patents (Gewerbesteuer) auch in denjenigen deutschen Provinzen und Landestheilen eingeführt, welche eine Zeit lang zu Frankreich, sowie in denen, welche dem von Napoleon I. geschaffenen „Königreich Westphalen," dem Großherzogthum Berg und den ehemals französisch-hanseatischen Departements angehörten.

b. Deutschland. Preußisches Landrecht.

In Deutschland hatten sich bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Zustände im Wesentlichen so conservirt, wie wir sie oben geschildert haben. Was speziell Preußen anlangt, so galten nach dem allgemeinen Landrecht von 1794 (Theil VIII.) folgende Bestimmungen:

Wo in einem Orte für ein Gewerbe schon eine Zunft besteht, soll es dabei bewenden, wenn nicht, so ist der Betrieb frei für Jeden, der sich damit fortzukommen zutraut. Das Gesetzbuch unterscheidet (der Zahl nach beschränkte) „geschlossene" Zünfte und „ungeschlossene." Die Aufhebung einer alten, die Gründung einer neuen Zunft ist Sache des Staates, wie die Bestellung von Zunftmeistern. In der Regel sollten sich Landhandwerker innerhalb der städtischen Bannmeile einer städtischen Zunft anschließen. Zimmerleute, Maurer und Schmiede, auch wenn sie nicht zur Zunft gehörten, durften Gesellen und Lehrburschen halten. Die Errichtung einer eigenen Zunft setzt wenigstens drei in einer Stadt wohnende Meister voraus. Jede Zunft hat die Rechte einer privilegirten Korporation, und steht unter Aufsicht des Magistrats, resp. des von demselben verordneten Beisitzers. Sie verwaltet ihr Vermögen durch Zunftälteste nach näherer Bestimmung der Zunftartikel und ihrer Zunftbeschlüsse. Ihr und ihren Vorstehern und Aeltesten liegt insbesondere die Sorge für die unmündigen und minderjährigen Kinder verstorbener Zunftgenossen wie für Lehrlinge ob; gegen letztere hat der Lehrherr und in dessen Abwesenheit der Meistergeselle ein Zuchtrecht; Meisterwittwen haben ein Vorrecht hinsichtlich der Auswahl tüchtiger Gesellen. Ueberdies enthält das Gesetzbuch ausführliche Bestimmungen über den Zunftzwang und dessen Beschützung. Einem jeden Einwohner ist aber gestattet, jedoch nur zu seinem eigenen oder der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauch, auch solche Arbeiten zu verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen befugt sind. In das Geschäftsgebiet der einen Zunft darf kein Genosse der andern eingreifen. Jeder Lehrbursche und Geselle muß bei der Zunft eingeschrieben werden. Jedem Meister ist die gehörige Ausbildung des Lehrlings, die Anhaltung desselben zu guten Sitten wie zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, ingleichen zur Schule, soweit der Lehrling im Lesen und Schreiben sowie in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, zur Pflicht gemacht. Die nach den Innungsartikeln den Gesellen vorgeschriebene Wanderung muß innegehalten werden, doch soll sie in der Regel, ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit, nur innerhalb Landes geschehen. Die Beseitigung der Mißbräuche bezwecken spezielle Vorschriften über das Lossprechen der Lehrlinge zu Gesellen, die Meisterprüfung der letzteren und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Meister, der Gesellen und Lehrburschen über Lohn und Kostgeld, Aufkündigung u. s. w. Unter anderm durfte, abgesehen von körperlichen Gebrechen und

offenbarem Mangel an Verstandeskräften, die Aufnahme in die Lehre, so auch wegen unehelicher Geburt nach erhaltener Legitimation, Niemanden versagt werden. Nur hinsichtlich Derjenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich betrieben hatten, war der Zunft oder Innung die Zurückweisung nachgelassen, während früher und anderwärts diese Zurückweisung nicht blos für die Söhne leibeigener Leute, sondern auch für eine Menge anderer Berufsklassen, Schäfer, Müller u. s. w. galt.

Im Allgemeinen haben gleiche oder ähnliche Grundsätze in den meisten deutschen Staaten seit der Zeit der französischen Revolution gegolten. Die breiteste Ausdehnung des Konzessionswesens oder -Unwesens hat in Bayern stattgehabt, die starrsten Beschränkungen der Arbeitsfreiheit hat Mecklenburg besessen.

c. Steinsche Periode.

Die Napoleonische Vergewaltigung unsers Vaterlandes, die tiefe Demüthigung Preußens, sie grade sollte zu einer vollständigen Regeneration des Staates in allen Richtungen seines inneren Lebens führen, die Gewerbeverhältnisse nicht ausgenommen. Als man die großen politischen und administrativen Reformen in Preußen mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 inaugurirte, wurden auch Arbeit und Gewerbe von ihren schlimmsten Beschränkungen befreit. Das Edikt vom 29. März 1808 hob für Ostpreußen und Litauen, das Edikt vom 28. October 1810 für den ganzen Staat den Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang auf, führte eine allgemeine Gewerbesteuer ein, Jeder, der einen Gewerbeschein löste, konnte ein Gewerbe betreiben, sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande, ohne Gesellen- und Meister-Prüfungs-, Wander- und Bannmeilenzwang ꝛc., es bedurfte nur polizeilicher Anmeldung. Unterschieden wurden diejenigen Gewerbe, welcher auch dieser Anmeldung nicht bedurften, dann die gefährlichen und die Gewerbe, die ein öffentliches Vertrauen voraussetzen. Hier bedurfte es der Genehmigung der Behörde. Die alten Abgaben auf Berechtigungen wurden aufgehoben. Das Edikt über die Finanzen des Staates oder das Abgaben-System vom 7. September 1811 bezeichnete als gemeinschaftliche Grundlage der Reformen die Gleichheit vor dem Gesetz, und neben der freien Benutzung des Grund und Bodens wie der freien Verfügung über denselben auch die Gewerbefreiheit, das Aufhören der Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten und Monopole, wie die Vereinfachung der Abgaben und ihrer Erhebung. — Der Gewerbeschein zu Werken oder Arbeiten gewisser Art sollte möglichst allgemein, mit Vermeidung kleinlicher Gewerbsunterschiede ausgestellt, jedem aber auch erlaubt werden, so viel Gewerbe, als er wolle, nebeneinander zu treiben. Aus polizeilichen Gründen

wurden unter anderm die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger beibehalten, im Uebrigen über die Art der Legitimation zur Betreibung einzelner Gewerbe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit besondere Vorschriften gegeben, jedoch alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, ingleichen die Lohntaxen für Handwerkerarbeit allgemein und gänzlich aufgehoben.

Dagegen wurden die bestehenden Immungen nicht (wie in Frankreich) abgeschafft. Nach Beseitigung jedes Vorrechts und Unterschieds von zünftigen Meistern und Gesellen gegen unzünftige blieb Jedem zwar der Austritt frei, dem Beschlusse der Innungsgenossen aber, (ausnahmsweise der Regierung) einerseits die Auflösung, andererseits sogar die Neubegründung eines korporativen Innungsverbandes vorbehalten — sofern Letzteres zu einem gemeinnützigen Zwecke für nöthig erachtet werde, in welchem Falle auch jeder Gewerbs-Genosse zum Beitritt verpflichtet werden könne.

Das Gesetz vom 13. Mai 1833 dehnte diese Bestimmungen auf das Großherzogthum Posen aus. In den westlichen Provinzen blieb französisches, in dem kleineren Theile der Provinz Sachsen das altsächsische Recht bestehen.

d. Die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845.

Diese Verschiedenheit in den gewerbegesetzlichen Zuständen zwischen Provinzen desselben Staates konnte unmöglich für immer bestehen; sie führte zunächst zur „Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845," welche die noch bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes: die ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, die Konzessions-Berechtigungen und alle Abgaben für den Betrieb von Gewerben, sowie das Recht, solche Abgaben aufzulegen, endlich die Zwang- und Bannrechte theils ohne Weiteres, theils gegen Entschädigung allgemein aufhob. Von der Erwerbung des Bürgerrechts konnte der Beginn eines Gewerbebetriebes nicht mehr abhängig gemacht werden. Gefahrdrohende Gewerbe-Anlagen oder sonst für das allgemein sittliche oder materielle Wohl gefährliche Gewerbe unterliegen polizeilicher Genehmigung. Der höheren Approbation bedürfen Aerzte jeder Art, Apotheker, Unternehmer von Privatkranken- und Privatirren-Anstalten. Sodann haben sich über ihre Kenntniß und Fertigkeit durch ein Befähigungszeugniß auszuweisen: Baumeister, Seeschiffer, Fährmeister, Maurer und Zimmerleute, Bandagisten u. s. w., endlich bedürfen einige wenige Gewerbe einer besonderen Erlaubniß der betreffenden Behörde. Zu prüfen ist Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, abgesehen von Bildung und Sachkenntniß bei Schauspiel-Unternehmern, Buch- und Kunsthändlern u. s. w., Schlossern, Pfandleihern, Händlern mit Giften und Schieß-

pulver, Unternehmern von Tanz- und Fechtschulen, Bade- und Turn-Anstalten u. s. w.

Neue Realgewerbsberechtigungen dürfen ferner nicht begründet werden.

Als Zweck der Innungen gilt: Beaufsichtigung über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen, Verwaltung ihrer Kranken-, Hülfs- und Sparkassen, wie die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, Abgabe sachverständiger Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe.

Soweit nicht besondere Verträge errichtet sind, giebt die Gewerbeordnung subsidiäre Bestimmungen über die Verhältnisse der Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge. In Ermangelung besonderer Behörden sind Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen, Gesellen oder Lehrlingen über Arbeits- und Lohnverhältnisse, soweit sie Innungsgenossen betreffen, vorbehaltlich des Rechtswegs, durch den Innungsvorsteher zu entscheiden. Die Gesellenkassen bleiben bestehen. Jeder Lehrling soll darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen könne, ingleichen in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Die Prüfung des Lehrlings zum Gesellen hängt von seinem Antrage ab. Durch Orts- und Innungsstatuten darf aber auch den Innungsmitgliedern kein ausschließlicher materieller Vortheil in Bezug auf den Gewerbebetrieb beigelegt, die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, nicht beschränkt oder erschwert, ein Zwang zum Eintritt in die Innungen oder Beschränkung des Austritts darf nicht, ebensowenig eine Geschlossenheit der Innung, oder ein Wanderzwang der Gesellen bestimmt werden.

Immerhin aber legt, abweichend von der Gesetzgebung des Jahres 1810, das Gesetz von 1845 selbst den Innungsgenossen noch einige Vorrechte bei. Außerdem machte es bei gewissen Gewerben (darunter den zahlreichsten, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schmiede u. s. w.) das Recht, Lehrlinge zu halten, von einer Prüfung abhängig, über welche letztere, insbesondere über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen noch ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1853 erging.

Bemerkenswerth ist noch die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß Verbindungen und Verabredungen sowohl der selbständigen Gewerbtreibenden wegen Einstellung des Gewerbes u. s. w., um ihre Gehülfen, Gesellen und Arbeiter oder die Obrigkeit dadurch zu gewissen Zugeständnissen zu nöthigen, als umgekehrt der Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter zu ähnlichem Zweck unter Strafe gestellt sind.

III. Aktion und Reaktion im Jahre 1848. Die Frankfurter Nationalversammlung und der Handwerker- und Gesellentag.

Das sturm- und drangreiche Jahr 1848 kam. Auf gewerblichem Gebiete ist die Bewegung so merkwürdig, für das langsame Fortschreiten freiheitlicher Ideen im Volke so charakteristisch, daß wir bei dieser Zeit etwas verweilen müssen.

Die allgemeine hochfluthende Aktion für die Durchführung freiheitlicher Grundsätze in allen Richtungen des Staatslebens rief naturgesetzlich auch eine starke Reaktion hervor. Das Eigeninteresse fragt wenig nach politischen Dogmen, es drängt mit im allgemeinen Strome, gewöhnlich aber nur bis zu einem gewissen Punkte, es staut sofort, wo die Frage des persönlichen Vor- oder Nachtheils beginnt. Diese Erscheinung mußte grade bei den in der Selbstsucht erstarrten Innungen sich bald zeigen. Die Zünfte in Deutschland ahnten natürlich sehr wohl, was ihnen, wenn nicht heut, so doch morgen oder später von der freiheitlichen Entwickelung bevorstand, es galt also, die Strömung so zeitig wie möglich zu dämmen.

Am 15. Juli 1848 versammelte sich in Frankfurt a/M. der deutsche Handwerkerkongreß, der eine so reaktionäre Gewerbeordnung abfaßte, daß dadurch alle seit 1808 in Preußen errungenen Fortschritte wieder annullirt worden wären. Es war die alte Parole der Interessenpolitik: „Weg mit allen Vorrechten aller Stände und Klassen, natürlich mit Ausnahme der meinigen."

Gleichzeitig stürzte sich über die Nationalversammlung eine wahre Sturmflut von Petitionen mit den entgegengesetztesten Forderungen, Forderungen für volle, für halbe Gewerbefreiheit, oder auch für Beschränkungen aller Art ꝛc. Wer dieses Chaos sich kreuzender Wünsche einmal durchzuwühlen Zeit oder Lust hat, mag den umfangreichen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung zur Hand nehmen.

Der deutsche (Meister)-Handwerkerkongreß hatte gesprochen. Jetzt traten, um die Verwirrung zu vervollständigen, die Gesellen und Arbeiter in allen Theilen Deutschlands auf und nahmen sich das Recht, gehört zu werden, selber, da ihnen der Kongreß Sitz und Stimme Anfangs ganz verweigert, und erst zuletzt einigen Gesellen den Zutritt gestattet hatte. Ein „Gesellenkongreß" kam also zusammen, alle jene alten Schäden der Zunftprivilegien, alle Verkümmerungen des Arbeitsrechtes und die traurigen sozialen Folgen für die Gesellen als der unterdrückten Klasse, welche der rohe Egoismus niederhielt, wurden aufgedeckt, und in einer Denkschrift der Nationalversammlung überreicht, aus der folgende Hauptsätze hier Platz finden mögen: „Rechtlos stehen wir den Meistern gegenüber, Eigennutz läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß

sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns — die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir die Arbeitenden, also die eigentlichen Produzenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Ueberzahl bilden, und wissen, daß wir sie bilden. In dem Frankfurter Handwerkerkongreß ist nur das selbstsüchtige Interesse der Meister vertreten, während wir Gesellen doch gewiß vor Allen auf Erleichterung in Erreichung unsrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit Anspruch haben. Weit entfernt, in die Fehler der zünftigen Meister zu verfallen und die Frage von dem beschränkten Standpunkt unsrer besondern Stellung behandeln zu wollen, sprechen wir vielmehr den Wunsch aus, daß bei Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt und auch die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Handwerker und Gewerbsgehülfen gehört werden mögen. Ferner wollen wir besonders jeden Vermögensnachweis beseitigt wissen, der den Unvermögenden nie zur Selbständigkeit gelangen, im Alter aber der Armenpflege anheim fallen läßt." So die Gesellen.

Zahlreiche Versammlungen von Gesellen und Landmeistern in allen deutschen Ländern faßten außerdem Resolutionen im entschiedensten Sinne voller Gewerbefreiheit.

Die Frankfurter Nationalversammlung gelangte unter dem Einflusse dieser Bewegung und Gegenbewegung in ihrer 44. Sitzung zu dem Beschluß, einem Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, den Entwurf eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung vorzulegen. Bei der äußerst bunten Verschiedenheit der gewerbegesetzlichen Bestimmungen nicht nur der einzelnen Länder, sondern auch oft der Provinzen ein und desselben Staats war dies ein schwieriges Werk. Nach der Schrift von Reden's „Die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands" spricht sich der Ausschußbericht über den damaligen Zustand der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern in folgender Weise aus:

„Der Zunftzwang in seiner alten Form besteht kaum noch nach dem Buchstaben des Gesetzes, überall sind mildernde Bestimmungen erlassen, und auch wo sie nicht erlassen sind, ergaben sie sich in den zum Zollverein gehörigen Ländern aus dem Anschluß an den Zollverein von selbst. Eine Zunftverfassung besteht noch in einem Theile von Hannover, in Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Kurhessen, einem Theile vom Großherzogthum Hessen und in den vier freien Städten; in Oesterreich existirt sie zwar ebenfalls noch, aber in geringerem Maße als den vorgenannten Ländern. Das System der Konzessionirung besteht in den sieben älteren Kreisen Bayerns. Ein Mittelverhältniß zwischen der Konzessionirung und der Gewerbefreiheit besteht in Preußen, wo alle Realrechte, Zwangs- und Bannrechte aufgehoben sind. Als Gewerbefreiheit kann der gewerbliche Zustand in Rheinbayern und Rheinhessen bezeichnet werden."

„Somit ergiebt sich zureichend die große Verschiedenheit des gewerblichen Zustandes in den einzelnen deutschen Ländern. — Während die Länder, in denen Gewerbefreiheit besteht, Jedem, der darin sein Gewerbe ausüben will, offen stehen, findet keine Gegen-

Digitized by Google

seitigkeit statt, sondern der geschickteste Meister, der sich in ein Land, in dem Zünfte, Realrechte u. dgl. bestehen, begeben will, darf dort sein Gewerbe nicht ausüben; der preußische Maurermeister darf in Anhalt kein Gebäude aufführen! Eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland muß also baldigst erlassen werden!"

Der Ausschuß hielt aber die Zeit für sofortige Emanation eines Gewerbegesetzes nicht für schon gekommen und sprach sich dahin aus:

„Es liegt kein freies, nur einigermaßen geebnetes Feld für ein nach beliebigem Plane aufzuführendes neues Werk vor, sondern es müßte, um nur annähernd das vorgesteckte Ziel zu erreichen, unendlich Vieles weggeräumt, manche nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart zwar verwerflich erscheinende, aber durch Jahrhunderte lange Uebung mit dem gesammten Staats- oder Provinzialleben eng verwachsene Einrichtung beseitigt werden. Zu so tief eingreifenden Maßregeln erscheint aber der jetzige Augenblick hoher politischer Spannung um so weniger geeignet, als die ganze so sehr wichtige Frage theilweise das Gebiet wohl entschuldbarer Partikularinteressen berührt, und daher die Aufgabe, wenn auch nicht unbedingt, doch jedenfalls besser, nur durch eine Gesetzgebung, bei welcher auch die einzelnen Staaten als solche vertreten werden, eine befriedigende Lösung erhalten dürfte."

Es blieb also zunächst bei dem Entwurfe. Ueber den Handwerkertag und die massenhaften von so verschiedenen Ueberzeugungen ausgehenden Petitionen bemerkt der Bericht:

„Nur zu oft begegnet man in diesen Aktenstücken der Meinung, es sei vorzugsweise in einem Zurückkehren zu früheren Zuständen, in einer Wiederherstellung ausschließlicher Gerechtigkeiten für die Handwerker ein Heilmittel zu finden für die krankhaften sozialen Zustände unserer Zeit."

„Es ist nicht zu verkennen, unsere sozialen Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten, sehr bedenkliche Krankheitssymptome."

„Schon jetzt ist nun durch die errungene politische Freiheit, durch die Entfesselung der Presse, durch das Vereinsrecht, auch dem gewerblichen Leben die Bahn geöffnet zur freiesten Entfaltung, eine Bahn, deren weitere Verfolgung durch die erstrebte und hoffentlich bald erreichte Einheit für alle Zeiten gesichert werden wird. Ihr nächstes Ziel wird die Befreiung des Gewerbes von administrativer Bevormundung sein. Aber wir dürfen, nachdem eine Fessel glücklich gelöset worden, nicht eine längst verrostete ältere wieder hervorziehen, deren Druck gerade das Einschreiten der Staatsverwaltung veranlaßte. Es wäre ein arger Fehlgriff, ein großer Irrthum, glaubte man den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer früheren Zeit in unsere Zeit herein versetzt, oder die noch vorhandenen Ueberreste derselben wieder belebt würden ꝛc."

„Die anderen Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft, die Urproduzenten, die Fabrikarbeiter, haben sich überall in größerer Freiheit, was den Nahrungsstand angeht, bewegen können, und es hat nicht Eine Stimme aus ihnen Beschränkungen für ihre Gewerbthätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuerer Beschränkungen kann demnach nicht die Heilung der sozialen Leiden unserer Zeit liegen. Der Grund der Leiden liegt tiefer: Unsere Zeit ist eine ganz andere geworden!"

Der niedergesetzte Ausschuß der Nationalversammlung hat einen Majoritätsentwurf geliefert, der noch auf halbem Wege mit den überkommenen Zunftzuständen vermitteln will, und einen Minoritätsentwurf, der sich fast ganz auf dem Boden der Gewerbefreiheit stellt.

Die beiden Entwürfe und sämmtliche Petitionen wurden der provisorischen Centralgewalt „zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung" überwiesen. Fast entschlüpft uns hier ein Requiescat in pace. Klar geht aus den ganzen Verhandlungen und Resolutionen des Jahres 1848 hervor, wie wenig noch der Gedanke der Gewerbefreiheit im Volke selber sich Bahn gebrochen hatte und welche Schwierigkeiten die Durchführung derselben gehabt haben würde. Die Zeit war eben noch nicht reif.

Die Nation ahnte damals freilich nicht, wie lange Zeit sie auf diese „künftige Reichsgesetzgebung" zu warten haben würde!

Die Nationalversammlung wurde aufgelöst, damit war natürlich auch die Gewerbe-Reformfrage auf unbestimmte Zeit vertagt. In den nächsten Jahren nahm die Reaktion wieder alle Gebiete der politischen und wirthschaftlichen Gesetzgebung in ihre Gewalt.

IV. Von 1848 bis 1867.

Der Sturm der brandenden politischen Bewegung des Jahres 1848 war vorüber, eine Reihe dumpfer Jahre folgte. Mit jedem Jahre sah man zwar wohl auch im Schoße der Regierungen mehr und mehr ein, daß sich ein besonderes Gewerbe-Zunftrecht gar nicht mehr konstruiren oder halten, daß sich am wenigsten, was die zünftige Reaktion verlangte, Maschinenverwendung und Großindustrie beschränken ließe, daß vielmehr die Zunftrechte durch Konzessionen an diese Großindustrie schon auf allen Seiten durchbrochen, und daß gerade die weniger intelligenten Meister es seien, die gegen die Freiheit der Arbeit am meisten agitirten. Man vermochte im Grunde schon längst nicht mehr in rechtlicher Beziehung den wirklichen Unterschied zwischen Meister und Fabrikant, Gesellen und Fabrikarbeiter zu ziehen; die Entwicklung der Großindustrie, die zum Theil die Arbeiter gar nicht in geschlossenen Etablissements, sondern als zerstreute Hausarbeiter beschäftigte, hatte alle alten einschränkenden Normen über den Haufen geworfen. Trotzdem aber glaubte die Reaktion, nachdem sie einmal die Zügel an sich gerissen, ihrer sich nun auch voll bedienen und die Zeit ausnutzen zu müssen, um abgelebte Zustände wiederum zu repristiniren.

Aus den Forderungen der Meister nach Vertretungsorganen erging zuerst die preußische Verordnung von 1849 (9. Februar), betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der oben besprochenen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Nach dieser Verordnung soll für jeden Ort oder Bezirk mit erheblicherem Gewerbebetriebe ein Gewerberath aus Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern gebildet werden mit drei Abtheilungen je für Gewerbs-, Fabrik- und Handelssachen. Schon 1854 (Gesetz

vom 15. Mai) beschränkte man das aktive Wahlrecht auf selbständige Gewerbtreibende und Gemeindewähler. Diese neugeschaffenen Gewerberäthe gewannen aber kein Leben, sie entschliefen bis auf den Berliner wieder ebenso rasch, als sie ins Leben gerufen worden waren.

Außerdem aber that die Verordnung wieder einen bedeutenden Rückschritt gegen die seit 1810 und 1811 herrschende freiere gewerbliche Bewegung: Vielen Handwerken wurde wieder Innungs- und Prüfungszwang für Meister und Gesellen auferlegt, die Arbeitsgebiete begrenzt, Lehrlings- und Gesellenjahre eingeführt, das Betreiben mehrerer Gewerbe untersagt, ebenso Fabrikherren, die nicht geprüfte Meister waren, das Beschäftigen von Arbeitern außer der Fabrik verboten, das Feilhalten, der Verkauf von Handwerkerwaaren (in Läden) an Genehmigung der Kommunalbehörde resp. Meisterprüfung geknüpft ꝛc. ꝛc., den Innungen das Freisprechen und die Aufsicht über die Lehrlinge vindizirt und zum Betriebe stehender Gewerbe „Ausländer", d. i. Nichtpreußen, nicht zugelassen, es bestehe denn Reziprozität!

Glücklicherweise waren die fehlgeborenen lebensunfähigen „Gewerberäthe" in allen Punkten hierbei zu hören. Leichen hören und sehen aber nicht. Die volkswirthschaftliche Einsicht wuchs indessen mit jedem Jahre auch in den weiteren Kreisen des Volkes, und so stumpften sich die reaktionären §§ der Verordnung in der Praxis bedeutend ab.

Anerkennenswerth waren in der Verordnung übrigens folgende Bestimmungen: Fabrikarbeiter und Handelsbedienstete müssen in baarem Gelde gelohnt werden, nicht in Waare; gestattet ist nur die Anrechnung von Wohnung, Feuerung, Kost, Arzenei und Arztlohn, von Werkzeugen und zu verarbeitenden Stoffen; ferner sollen alle Arbeiter und Arbeitgeber zu den Innungskranken- und Unterstützungs- ꝛc. Kassen einen bestimmten Beitrag liefern.

Bald greift auch in dieses ganze Gebiet ein neuer Faktor des öffentlichen Lebens ein, dessen energisches, zähes Wirken durch Wanderversammlungen von der größten Bedeutung für die endliche Erkämpfung definitiver Gewerbefreiheit geworden ist: die im Jahre 1858 gegründeten volkswirthschaftlichen Kongresse. Sie haben in mündlicher Rede außerordentlich für Ausbreitung klarer Anschauungen über das Recht auf freie Arbeit gewirkt, sie haben außerdem in der Presse unaufhörlich den Gegenstand diskutirt, sie haben direkt oder indirekt eine ganze Reihe populärer Schriften veranlaßt, (s. die Literatur am Kopfe des Aufsatzes), sie haben endlich mehrere halbe Schritte einzelner Regierungen wieder rückgängig gemacht und dem endlichen Siege der guten Sache die Wege geebnet.

Merkwürdiger Weise wurde Oestreich der erste Staat, der die wirkliche Gewerbefreiheit gab. Dann folgte, nach einem zuerst verfehlten Versuche, auf

der Mitte des Weges stehen zu bleiben, Sachsen, während die meisten anderen Staaten sich jetzt schon klar wurden, daß der ganze Schritt auch bei ihnen gethan werden müsse, Entwürfe vorbereiteten oder den Kammern vorlegten.

So traf das Jahr 1866 und die in Folge desselben völlig veränderte politische Gestaltung Deutschlands die Lage der deutschen Gewerbe-Reformfrage.

V. Von 1867 bis zur Emanation der Deutschen Gewerbe-Ordnung. Das Nothgewerbegesetz.

Der Norddeutsche Reichstag trat zusammen. Es war zu erwarten, daß nun endlich einmal durchgreifende Hülfe geschafft werden würde. Und so kam es. Schon bei Berathung der Bundesverfassung stellte der Abgeordnete Braun den Antrag, den Grundsatz der Gewerbefreiheit mit in die Verfassung einzufügen. Graf Bismarck bekannte sich mit dem materiellen Theile des Antrages ganz einverstanden, bat aber zur Zeit von dem Antrage abzustehen, da die Regierung bald eine besondere Vorlage machen und den Intentionen der Versammlung entgegenkommen werde. Diesem Wunsche des Reichstages nach Einbringung einer auf das Prinzip der Gewerbefreiheit gegründeten Gewerbeordnung wurde Seitens des Bundespräsidiums bald entsprochen.

Schon in der Session von 1868 gelangte der Entwurf eines vollständigen Gewerbegesetzes an den Reichstag zur Berathung, eine Kommission von 28 Mitgliedern erhielt den Auftrag, die Vorlage vorzuberathen.

Die Vorlage enthielt in Titel I. und II. die allgemeinen Regeln über den Gewerbebetrieb und die besonderen Voraussetzungen für den Betrieb stehender Gewerbe, welche sich ergeben entweder aus der Beschaffenheit gewisser gewerblicher Anlagen (sachliche Konzessionspflicht), oder aus dem Motive, daß gewisse Gewerbe im allgemeinen Interesse persönliche Qualifikationen erfordern (persönliche Konzessionspflicht), oder endlich aus beiden Gründen zugleich.

Titel III. behandelte den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Titel IV. den Marktverkehr, Titel V. die Taxen, Titel VI. die Innungen, Titel VII. die Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, Titel VIII. die gewerblichen Hülfskassen, Titel IX. die Ortsstatuten und Titel X. die Strafbestimmungen.

Läßt sich die Aufgabe einer Gewerbeordnung im Allgemeinen und äußerlich dahin beschreiben, daß sie regeln soll, einerseits die Beziehungen des Gewerbebetriebes zum Staate, andererseits die Rechtsverhältnisse der Gewerbtreibenden untereinander und namentlich zwischen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ferner der korporativen Verbände von Gewerbsgenossen,

Digitized by Google

der Vereinigungen zu gegenseitiger Fürsorge, — so entsprach die Vorlage in der Hauptsache diesen formellen Anforderungen.

Ebenso stimmten hinsichtlich des materiellen Inhaltes die verschiedenen in der Kommission vertretenen Richtungen darin überein, daß die Vorlage geeignet sei, die Grundlage derjenigen gesetzgeberischen Reform zu bilden, welche die Arbeit von den aus dem Zunftrechte stammenden Fesseln befreien, die staatliche Aufsicht sowohl auf das für das Gemeinwohl nöthige Gebiet einschränken, als innerhalb dieses Gebietes an feste, die Willkür ausschließende Regeln und Formen binden, sowie endlich die Beziehungen der Gewerbtreibenden zu einander in einer mit der sozialen Aufgabe des Staates harmonirenden Weise regeln solle.

Ueber das Mehr oder Weniger der Verbesserungsbedürftigkeit dagegen gingen die Ansichten gewaltig auseinander, und als die Einzelberathung begann, gewann diejenige Anschauung die Oberhand, welche es für geboten fand, wenn auch im äußeren Anschluß an den gegebenen Rahmen, die Vorlage doch durchweg und fast in allen Details umzugestalten. Die Folge davon war, daß die Zeit für die Durchberathung zu kurz wurde, das Gesetz also wieder Entwurf blieb.

Gegenüber diesem Uebelstande tauchte die Idee auf, in einem kurzen Gesetze — ähnlich den in einigen neuen Provinzen Preußens erlassenen Verordnungen — lediglich die zunftrechtlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes zu beseitigen und dadurch einerseits die Freizügigkeit nach der gewerblichen Seite zu einer unbedingten zu machen, anderseits Rechtsgleichheit unter den Einzelstaaten wenigstens insoweit herzustellen, als allgemein die Hinwegräumung drückender und gemeinschädlicher Einrichtungen erfolge.

So entstand der Entwurf des von den Abgeordneten Lasker und Miquel eingebrachten Noth-Gewerbegesetzes, das vom Reichstage angenommen wurde.

Das Gesetz verordnet im § 1 die Beseitigung des den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehenden Rechtes, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen. § 2 hebt, absehend von den Aerzten, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffern, See-Steuerleuten und Lootsen, den Befähigungsnachweis als Erforderniß des Gewerbebetriebes (den Prüfungszwang) auf.

Man hält, sagt Friedenthal in seiner vortrefflichen kleinen Schrift „Reichstag und Zollparlament", unter unseren Handwerkern die Prüfungen für eine Garantie technischer Befähigung, durch welche eine angemessene Vorbildung gesichert werde, für einen Hebel des Ehrgefühls der Geprüften und endlich für ein Schutzmittel gegen das Kapital. In dem letzten Motiv ist so wenig Wahrheit, daß im Gegentheil die Prüfungen

ſich als eine Belaſtung der Arbeit zu Gunſten des Kapitals darſtellen. Nachdem in faſt allen Gewerbszweigen neben der handwerksmäßigen die fabrikmäßige Produktion beſteht, d. h. die Produktion von Handwerkerwaaren und die Uebernahme von Handwerks-Arbeiten durch Unternehmer, die, ohne handwerksmäßig gebildet zu ſein und ohne ſelbſt Hand anzulegen, Handwerker für Lohn beſchäftigen; nachdem ganze große Fabrikationszweige neu entſtanden ſind, welche, in den Rahmen der Handwerke nicht paſſend, geſetzlich als freie Gewerbsarten gelten; nachdem Maſchinen-, handwerksmäßige und bloße Handarbeit ſich ergänzen, auch miteinander kombinirt wirken, — wird der kapitalbeſitzende Unternehmer, der ein Handwerk fabrikmäßig betreiben will, durch das Prüfungserforderniß entweder gar nicht betroffen oder, wenn zwar beläſtigt, doch niemals ausgeſchloſſen.

Wer Kapitalien in einem ſolchen Unternehmen anzulegen geſonnen iſt, der wird es nicht ſcheuen, einen Meiſter als Werkführer oder ſcheinbaren Unternehmer zu engagiren, und noch niemals hat es in einem Handwerke an geprüften Perſonen gefehlt, welche gegen geringe Entſchädigung geneigt waren, mit ihrem Patent den Unternehmer zu decken. Alſo gegen die Kapitaliſten iſt dieſe Waffe ganz ſtumpf und unwirkſam!

Wohl aber belaſtet der Prüfungszwang den kapitalloſen Arbeiter wirkſam. Denn für ihn enthält die Aufwendung von ſelbſt geringen Geldſummen und von Zeit ein ſchweres, oft unerſchwingliches Opfer, das ihn trotz Befähigung und Neigung von dem Handwerke ausſchließt und zum bloßen Tagelöhner, zum Lohnarbeiter des Kapitaliſten herabdrückt.

Es erhöht mithin der Prüfungszwang die an ſich ſchon für die Kapitaliſten beſtehende Gunſt der Verhältniſſe noch dadurch, daß die ſelbſtändige Konkurrenz des unbemittelten Arbeiters erſchwert, dieſer zur Unſelbſtändigkeit gezwungen und folglich der Werth ſeiner perſönlichen Arbeitskraft vermindert wird.

Den ferneren Motiven für den Prüfungszwang liegt ein an ſich richtiger Gedanke zu Grunde, der nur zu falſchen Konſequenzen führte, weil durch Zwang erreicht werden ſollte, was nur auf dem Wege freier Wahl heilſam zu wirken vermag. Unleugbar iſt es für tüchtige techniſche Ausbildung des Handwerkers von Werth, daß er längere Zeit die Handgriffe ſeines Gewerks lernt und ausübt, daß er ſich hierbei bewußt iſt, die erlangten Fertigkeiten und Kenntniſſe vor ſeinen Berufsgenoſſen nachweiſen zu müſſen, und daß er zum ſelbſtändigen Betriebe des Handwerkes, zur Gründung eines Hausſtandes erſt übergeht, nachdem er ſich als techniſch und ſittlich befeſtigter Mann erprobt hat. Unleugbar iſt es, daß eine ſolche Erprobung ein gewiſſes Selbſtgefühl verleiht, die Ehrenhaftigkeit ſtärkt.

Haben aber die Lehr- und Gesellenzeit, sowie der Prüfungszwang thatsächlich sich in dieser Richtung bewährt? Oder sind sie nicht vielmehr zu einer rein äußerlich und nothdürftig erfüllten Form herabgesunken? Wo lag die Grenze zwischen dem kleinen Meister, der für fremde Rechnung arbeitete, und dem Gesellen, der dasselbe that? Was war die Prüfung mehr, als ein leeres Spiel, an dem sich Jeder betheiligen mochte, der den Einsatz aufzubringen im Stande war? Und wie konnte das Bewußtsein, so nichtige Prüfungen abgelegt zu haben, den Geprüften Selbstgefühl geben? Versteckte sich unter der solchergestalt erworbenen Berufsehre nicht vielmehr die Neigung, ein durch Zeitablauf und Gebühren erkauftes Recht als Vermögensobjekt zu betrachten, das geschmälert werde durch Jeden, der, ohne den Kaufpreis zu erlegen, den gleichen Beruf wählen wollte?

Und wenn jene Einrichtungen —, auf welche das Publikum auch nicht den geringsten Werth legte, weil es nicht auf die Person der Leistenden, sondern nur auf die Leistung, auf die Waare selbst sieht, — ihren guten Zweck nicht erreichten: worin lag der Grund? Wohl darin, zwangsweise Resultate zu erzielen, die nach der ganzen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation der Gegenwart sich nicht erzwingen lassen, sondern nur durch freie Vereinigung da zu Stande gebracht werden können, wo die Individualitäten an sich dazu neigen. Sehr wichtig wäre es, die Verbindung der gewerblichen Berufsgenossen zu einer — über die bloße Assoziation für Einzelzwecke hinausgehenden — Korporation zu erhalten und fortzuentwickeln und solchen Korporationen eine bestimmte und günstige Stätte in dem staatlichen Organismus von der Gesetzgebung zuzuweisen, weil der Trieb der Berufsgenossen, sich zu inkorporiren, ein vom Staate zu pflegendes, heilsames Element ist und zu hoffen steht, daß dann, wenn die Theilnahme an der Korporation eine freiwillige, das Recht zum Gewerbsbetrieb nicht bedingende ist, diese Verbände sich aus Mitgliedern zusammensetzen werden, denen es aus Neigung und Ueberzeugung Ernst damit ist, das gewählte Handwerk als Beruf, nicht als bloßes Erwerbsmittel, im Verein mit den Genossen zu kultiviren, zu heben und zu veredeln. — Diese Handwerks-Korporationen könnten dann freie Prüfungen einrichten, welche, erst durchgeführt, einen Sporn für Lehrlinge und Gesellen abgeben; würden ihre Mitglieder Tüchtiges leisten, würden sie gemeinnützige Einrichtungen schaffen, welche den Werth der Verbrüderung deutlich sichtbar machen: so flössen ihnen sicher die guten Kräfte unter den Handwerkern zu, bildeten einen festen Kern von Berufsehre und Tüchtigkeit, der nach innen und außen Treffliches zu wirken vermöchte.

Die Ausnahmen des § 2 betrafen Gewerbtreibende, deren bisherigen Qualifikationsnachweis aufzuheben, ohne positive Einzelbestimmungen durchaus unausführbar war.

Nach §§ 3 und 4 wurde Stadt und Land beziehentlich des Gewerbebetriebes gleichgestellt, die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren, sowie die Begrenzung der einzelnen Handwerke gegeneinander aufgehoben.

§ 5 verordnete, daß für Gewerbe, zu deren Beginn bisher eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich war, nur durch die Bundesgesetzgebung eine solche vorgeschrieben werden darf.

Mußte das Noth-Gewerbegesetz das polizeiliche Konzessionswesen für den Gewerbsbetrieb völlig unberührt lassen, so sollte doch vorläufig wenigstens schon die Garantie gegeben werden, daß bis zum Erlaß einer vollständigen Gewerbeordnung nicht die Einführung neuer polizeilicher Beschränkungen erfolge und der Zustand des Gewerbebetriebes in der Zwischenzeit ein noch mehr bevormundeter werde.

§ 6 schloß verschiedene Materien, welche durch das Gesetz nicht getroffen sind, noch ausdrücklich aus, nämlich die Erfindungspatente, das Bergwesen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen infolge Bestrafung, die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, den Betrieb öffentlicher Fähren und das Abdeckereiwesen.

Das Gesetz war nur eine provisorische Regelung der dringendsten Reformfragen. Für die Bundesstaaten, später das ganze Reich, bedurfte es eines umfassenden Gewerbegesetzes auf Grundlage gleichmäßiger befreiender Grundsätze und gewerblicher Freizügigkeit, mit gleichzeitiger Festsetzung von entsprechenden Normen für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Im obigen Nothgesetze schaffte man eine nächste Abhülfe für die schlimmsten Belästigungen und Beschränkungen, noch nicht aber eine gesicherte Ordnung der gewerblichen Verhältnisse auf der Basis der Gewerbefreiheit überhaupt, weder in solchen Territorien des Bundesgebietes, wo die Gewerbefreiheit schon angebahnt war, noch in solchen, wo noch die Zunftverfassung oder das Konzessionswesen neben einem direkt vom Landesherrn ausgehenden Dispensationssystem von Zunftgerechtsamen bestand.

Berlin, im Mai 1872. **Julius Frühauf.**

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten und deren amtliche Regelung im preußischen Staate.

Das Thema dieser Abhandlung ist so häufig und vielseitig behandelt, daß Mancher inmitten der gegenwärtigen Umwälzungen in der sozialen Stellung der erwachsenen Arbeitnehmer vielleicht die Frage aufwerfen wird, weshalb die Redaktion einen scheinbar so unerheblichen Gegenstand aufs Neue gewissermaßen aus dem Staube hervorholt.

Allein wenn auch im preußischen Staate die Gesetzgebung und allmälig sogar die Volkssitte eine feste Grenze zwischen Freiheit und Beschränkung der Kinderarbeit gezogen haben, so ist das in vielen andern Staaten inner- und außerhalb des deutschen Reiches noch nicht geschehen. Angesichts der Ausdehnung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über die preußischen Grenzen hinaus auf das Gesammtgebiet des Reiches erwächst uns daher die Pflicht, denjenigen Staaten, woselbst die Angelegenheit noch schwebt, Aufklärung über die Gesetzgebung und die Verwaltungs-Maßregeln zu geben, welche einen im Ganzen vortheilhaften Zustand der Dinge bei uns hervorgerufen haben.

Ferner ist der Streit um die Schranken der jugendlichen Arbeit sogar in Preußen noch keineswegs beendigt, und namentlich aus den Kreisen gewisser Industriezweige vernehmen wir von Zeit zu Zeit laute Klagen über das Darniederliegen ihres Gewerbes infolge zu enger Begrenzung der Arbeitshülfe durch Kinder, — Klagen, die noch verstärkt werden durch den Hinweis auf laxe Ausführung der Vorschriften seitens der Konkurrenten. Anderseits gehen einzelne Wortführer der Arbeiterpartei so weit, zu verlangen, daß den Kindern die Fabrikarbeit gänzlich verboten werde. Auch tritt immer wieder, mehr oder minder lebhaft je nach dem wechselnden Stande der sozialen Kämpfe, die oftmals für verderblich erklärte Einrichtung der Fabrikinspektoren oder Arbeitsämter als eine Forderung von höchstem Belange an die Oeffentlichkeit.

Endlich beabsichtigt die Reichsregierung dem Vernehmen nach, in ähnlicher Weise wie die Kinderarbeit auch die Beschäftigung der Frauen in Fabriken mit Schutz-Maßregeln zu umgeben. Natürlich ist es dafür von großer Wichtigkeit, vorher zu wissen, wie solche Maßregeln auf dem verwandtesten Gebiete gewirkt haben, um nach Möglichkeit Fehler zu vermeiden, die eine Schädigung der Volks-Wohlfahrt herbeiführen müßten.

Aus Alledem glauben wir das Recht für uns herleiten zu dürfen, den Lesern dieser Zeitschrift im folgenden Abschnitte alle Bestimmungen vorzuführen, welche in fortwährender Verschärfung die Fabrikbesitzer und die Eltern genöthigt haben, von den Kräften der Kinder einen sehr geringen Gebrauch für die Gewerbsthätigkeit zu machen. Zweckmäßig erschien es uns, hierin die chronologische Folge streng inne zu halten, weil von den Erfahrungen über die Wirksamkeit der früheren Verordnungen natürlich Inhalt und Fassung der späteren abhingen.

In einem zweiten Abschnitt werden wir als ein praktisches Beispiel der Folgen unsrer heimischen Gesetzgebung darzustellen versuchen, welchen Einfluß diese während der letzten Jahrzehnte im Regierungsbezirk Minden geäußert hat.

A. Allgemeine Gesetze und Verordnungen für den preußischen Staat.

1) Ministerialverfügung vom 26. Juni 1824. (Enquête über den Zustand der jugendlichen Fabrikarbeiter.)

Bei der Unterrichtsabtheilung des unterzeichneten Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, daß hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, daß anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung darüber nothwendig werden wird. Um aber die erforderlichen Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Kgl. Regierung hierdurch veranlaßt, nachstehende Fragen — insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst — zu beantworten.

1) Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt? und wenn dies der Fall ist,
2) zu welchen Arbeiten?
3) in welchem Alter?
4) täglich wie viel Stunden, und in welchen Stunden des Tages und der Nacht?
5) Wie ist im Uebrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrikkinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart derjenigen Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6) Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältniß zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse?
7) Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im Ganzen schlechter ist, als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen: in den Arbeiten oder in andern Umständen?

8) Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9) Welche gesetzliche Bestimmungen über Benutzung der Kinder zur Fabrikarbeit würde die Kgl. Reg. nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswerth und zweckmäßig halten?
10) Wie wird für den nöthigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? und
11) Welches ist ihr sittlicher Zustand?

Uebrigens wird, wenn der Fall im Departement der Kgl. Reg. nicht vorkommen sollte, daß Kinder in Fabriken beschäftigt werden, darüber einer Vacatanzeige entgegen gesehen.

Berlin, 26. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
(Karl Freiherr zum Stein von) Altenstein.

2) Circular vom 27. April 1827. (Bestimmungen über den Schulbesuch.)

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder allgemeine Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachtheilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, solange ihre Benutzung zu Fabrikarbeiten ohne feste Norm und Kontrole der Willkür der Eltern und Fabrikherren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reifster Berücksichtigung aller dabei konkurrirenden Interessen — also nicht bloß der Kinder selbst, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, — erlassen werden müssen; da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muß, der nicht bloß unter den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfindet, um danach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigungen und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung —, wovon sich zum Voraus einsehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andre Normen anzunehmen sein werden, — ertheilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rathe gezogen werden müssen: so leuchtet ein, warum die allgemeinen Bestimmungen bis jetzt nicht rascher vorgeschritten sind und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und ausführbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, welche auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müßten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daß die Beschäftigungen der Kinder in Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das allgemeine Landrecht bestimmt, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welche bisher das Allg. LR. nicht eingeführt ist.

Es steht mithin für die ganze Monarchie fest:

1) daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2) daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3) daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mißbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fabrikinhabern die nöthigen Schranken zu setzen; und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Kgl. Reg. zu empfehlen: daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachtheil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nöthigen Einschreitungen ernstlichst vornehme.

Wo also etwa Kinder in allzu frühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden oder bei ungesunden Arten von Arbeiten oder in Gesellschaften von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu solchen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten, als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich früh an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden; und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterricht oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntag-Schulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers — und zwar in jedem einzelnen Falle speziell — ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Konfirmanden oder für die zum ersten Abendmahl Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Ministerium erwartet, daß die Kgl. Reg. dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen und nach den gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Antheil und nöthigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, 27. April 1827.

Minist. der geistl., Unterr.- u. Med.-Ang.
Altenstein.

3a) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. April 1839.

Das mittels Berichtes des Staatsministerii vom 9. v. Mts. Mir überreichte, aus 10 Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten, von den rheinischen Provinzialständen besonders her-

vorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, 6. April 1839. Friedrich Wilhelm (III.).

An das Staatsministerium.

3b) Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken d. d. 9. März 1839.

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. — Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§ 3. Junge Leute, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. — Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. — Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§ 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste — deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend — zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1-5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden. — Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im § 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1-5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5-50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizei-Behörde

befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, 9. März 1839.

Königliches Staatsministerium:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

4) Rundschreiben an die Provinzialregierungen vom 5. Januar 1845. (Untersuchung über die Wirksamkeit des Regulativs.)

Nachdem seit der Publikation des mittels Allerhöchster Kabinetsorder vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, schon über 5 Jahre verflossen sind, wird sich wohl einigermaßen schon übersehen lassen, inwieweit der Zweck dieses Regulativs erreicht ist. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, anzuzeigen, ob die Bestimmungen des Regul. und die infolge desselben von der Kgl. Reg. etwa erlassenen besonderen Verfügungen ausgereicht haben, um die arbeitenden Kinder vor den Nachtheilen zu schützen, denen ihre Gesundheit, ihre sittliche und geistige Entwickelung durch die Beschäftigung in den Fabriklokalen, den fortdauernden, vielleicht nicht gehörig überwachten Umgang mit den erwachsenen Fabrikarbeitern und durch die Entbehrung eines regelmäßigen und fruchtbringenden Unterrichts ausgesetzt sind.

Zu dem Behuf hat die Kgl. Reg. insbesondre sich darüber zu äußern:

1) ob nur solche Kinder, welche — wie der § 2 des Regulativs bestimmt — einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen und die nöthigen Elementarkenntnisse sich schon erworben haben, zu den Arbeiten zugelassen werden;

2) welche Veranstaltungen getroffen sind, um die noch nicht konfirmirten Kinder zur Theilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten, ihnen die nach § 4 des Regul. zu gestattende Erholung zu sichern und sie vor den schädlichen Einflüssen, welche die ungesunde Luft in den Arbeitslokalen auf ihre Gesundheit und der nicht gehörig überwachte Umgang mit den erwachsenen Arbeitern auf ihre Sittlichkeit äußern können, zu schützen;

3) ob — für den Fall, daß die infolge des Regul. zur Abstellung der bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken etwa vorkommenden Mißbräuche getroffenen Aufsichts-Maßregeln nicht zum Ziele geführt haben, — es zur Erleichterung der Kontrole und zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern nicht angemessen sein möchte, besondere Lokalkommissionen (bestehend aus dem Orts-Bürgermeister, einem Pfarrer, Arzt, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer, auch wohl einem Fabrikarbeiter) anzuordnen, welche Sorge für das leibliche und geistige Wohl der arbeitenden Kinder als ein Werk

der Liebe übernehmen, für sie bei den Fabrikherren wie bei den Eltern vermittelnd eintreten und, wenn sie durch Rath und Warnung nichts auszurichten vermögen, bei den Behörden die zur Abstellung vorhandener Mißbräuche nöthigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen haben würden.

Den Bericht der Kgl. Reg. will ich innerhalb 2 Monate erwarten, indem ich mir vorbehalte, mit Rücksicht auf die von Derselben zu machenden Vorschläge mit den kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen in Kommunikation zu treten.

Berlin, 5. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:
(Joh. Albr. Friedr.) Eichhorn.

5) Reskript vom 28. Mai 1845 an die Oberpräsidenten. (Gesundheits- und Sittenpolizei, Aufsichtskommissionen.)

In dem § 10 des Regul. vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken sind den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen diejenigen besondern sanitäts- und baupolizeilichen Anordnungen vorbehalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für nöthig erachtet werden. Der Bericht des Staatsministerii, womit das Regul. zur Allerh. Bestätigung vorgelegt wurde, bemerkt zur Redaktion des § 10 bereits, wie die Mißbräuche in diesen Beziehungen so mannigfaltig sind, daß sie von einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nicht vollständig getroffen werden können. Dahin gehören unter anderen: die unzweckmäßige, den Luftzug hindernde Bauart der Fabrikräume; Mangel an gehöriger Disziplin unter den Fabrikarbeitern, wodurch insbesondre Kinder schon früh dem Branntwein- und Rauchtabaks-Genusse hingegeben würden; mangelhafte Sonderung des weiblichen Geschlechts von den männlichen Fabrikarbeitern, wodurch früh der Geschlechtstrieb geweckt werde, u. s. w. — denen nur durch vorsorgliche Maßregeln nach Maßgabe der Oertlichkeit vorgebeugt werden könne.

Bisher sind in dieser Beziehung noch keine weiteren allgemeinen Anordnungen erlassen, und nur in einzelnen Beschwerdefällen ist Abhülfe verschafft worden.

Nach Verlauf eines sechsjährigen Zeitraums seit dem Erlaß des Regulativs scheint es nunmehr an der Zeit zu sein, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eine nähere Prüfung darüber anzustellen, inwieweit die Nothwendigkeit fernerweiter näherer Bestimmungen in den vorerwähnten Beziehungen anzuerkennen ist, und, wenn dies der Fall, die Mittel in Erwägung zu ziehn, wodurch eine Abhülfe entschieden hervorgetretener Uebelstände gewährt werden kann.

Im Allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß das Regul. seinem Zweck entsprochen hat; wenigstens sind Klagen über verderbliche Zustände in den Fabriken hier nicht in dem Umfange vorgekommen, um ohne Weiteres mit ferneren gesetzlichen Anordnungen vorzugehn.

Es sind zwar einzelne Klagen zur Sprache gebracht und namentlich nach einer Verfügung der kgl. Reg. zu Aachen an die Landräthe ihres Departements vom 12. Dezember 1843 hinsichtlich eines Fabriketablissements die Behauptung aufgestellt worden: daß 13 unerwachsene Mädchen 10-14jährigen Alters der Verworfenheit eines in jenem Etablissement angestellten Aufsehers preisgegeben worden sind, infolge dessen dieser Aufseher zu 5jähriger Zwangsarbeit-Strafe verurtheilt worden, und daß bei einer zwei Jahre später eingeleiteten Untersuchung viele junge Mädchen mit der venerischen Krankheit behaftet vorgefunden seien, daß diese die Krankheit weiter auf ihre Familien verbreitet und letztere höchst unglücklich gemacht hätten. Allein dies ist eine vereinzelte Thatsache, die auch in

Verbindung mit den anderseitig von Einzelnen vorgebrachten Klagen dennoch nur als isolirter Uebelstand erscheint.

Vor Allem wird es daher darauf ankommen, das Bedürfniß nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen sorgfältig zu erörtern, und dies umsomehr, als sich aus diesen Ermittelungen ergeben wird, worauf die etwa zu treffenden Anordnungen zu richten sein werden. Hierbei wird zu beachten sein, daß — nachdem das vorerwähnte Regulativ die zu frühe Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter verboten, ihre tägliche Arbeit auf eine mäßige Dauer eingeschränkt und für die Ertheilung des nothwendigen Schul- und Religionsunterrichts Vorsorge getroffen hat, — weitere materielle Bestimmungen über die Behandlung der Kinder in den Fabriken sich nur in dem Maße werden rechtfertigen lassen, als die damit verbundene Beschränkung des Fabrikbetriebes und die Schmälerung, welche dadurch der für viele Arbeiterfamilien unentbehrliche Verdienst der Kinder erleidet, von den höheren Rücksichten der Gesundheits- und Sittenpolizei überwogen wird. Die etwa zu ergreifenden Maßregeln dürften daher zu richten sein

1) auf die sanitätspolizeiliche Kontrole über die Einrichtung der Fabrikräume,
2) auf die Rückwirkung der von den Kindern verrichteten Arbeiten auf deren Gesundheit, und
3) auf die möglichste Sonderung der Geschlechter in den Arbeitsälen und Bewahrung der Kinder vor nachtheiligen Gewöhnungen durch ältere Arbeiter.

Hinsichtlich dieser Punkte bemerken wir ergebenst ad 1. Die erste Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit, namentlich der Fabrikarbeiter im jugendlichen Alter, ist ein gesundes Lokal. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß bauliche Einrichtungen, ganz besonders Neubauten, der Aufsicht der Medizinalpolizei näher gebracht werden. Ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes würde mancher wichtige Uebelstand vermieden werden können, wenn er zeitig genug zur Beachtung käme, während es oft dem Fabrikbesitzer wie dem Baumeister an der Kenntniß Desjenigen fehlen wird, worauf es in sanitätspolizeilicher Beziehung ankommt. So ist z. B. der in manchen Fabriken endemische Rheumatismus oft lediglich in einer unzweckmäßigen relativen Lage der Fenster zu den Thüren begründet, welche ohne Mehrkosten und gewerbliche Störung bei dem Bauplane recht leicht zu beseitigen gewesen wäre. Es scheint daher zweckmäßig, daß vor Aufführung neuer Arbeitsräume nicht nur der Inspektionsarzt, sondern auch der Kreisphysikus, event. der Regierungs-Medizinalrath gehört würde. Auch bei bereits bestehenden Fabrikanlagen läßt sich mancher Uebelstand mit sehr geringen Kosten beseitigen, wenn er nur erkannt wird. Es gehört dahin: der Mangel oder die unzweckmäßige Stellung der Ventilatoren, die unzweckmäßige Stellung mancher Arbeitsplätze zu dem vielleicht zu scharfen oder zu wenigen Lichte, worin so oft der Grund der Augenkrankheiten liegt.

Ad 2. ist es besonders wichtig, die Kinder von gewissen, dem jugendlichen Alter besonders verderblichen Beschäftigungen, namentlich von solchen, welche ihre Kräfte übersteigen, auszuschließen, also Qualität und Quantität der Arbeit — mit besondrer Rücksicht auf die schon bei der Aufnahme der Kinder zu prüfende Körperkonstitution — unter ärztliche Kontrole zu stellen.

Ad 3. würde jede Art der Verführung zu überwachen und insbesondre dahin zu sehen sein, daß der zu frühen Gewöhnung an Branntwein und Tabak mit Nachdruck entgegen gewirkt wird.

Was dagegen die zur Inspektion der Fabriken zu beschaffenden besonderen Organe betrifft, von deren Wahl anscheinend mehr als von allgemeinen Vorschriften eine Abhülfe ent-

stehender Mißbräuche erwartet werden darf: so würde man für gewisse Bezirke Kommissionen aus dazu geeigneten unabhängigen Männern zu errichten haben, denen für jeden Bezirk ein Arzt beizugeben wäre. Diese hätten die Fabriken zu inspiziren, die nach § 7 des Regulativs von den Fabrikbesitzern zu führenden Listen einzusehn, die Kinder sich vorführen zu lassen und vorkommende Uebelstände entweder durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden zur Sprache zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommissionen hätten ihre Funktionen jedenfalls als ein Ehrenamt unentgeltlich zu besorgen.

Die Wahl mehrerer Kandidaten für jede dieser Inspektionsstellen dürfte in den Städten den Kommunen, auf dem Lande den Kreistagen für gewisse von den Regierungen zu bestimmende Distrikte zu überlassen, und nur die Auswahl unter den zu präsentirenden Kandidaten wird der Bestätigung der Regierungen vorzubehalten sein; wobei insbesondere Männer zu berücksichtigen wären, welche die Wichtigkeit des Fabrikwesens hinreichend zu würdigen und die Erfordernisse des Fabrikbetriebes genügend zu ermessen vermögen, gleichwohl aber an den unmittelbaren Interessen dieser Gewerbszweige für so unbetheiligt zu achten sind, um eines ganz unbefangenen Urtheils bei ihnen versichert sein zu dürfen. Die Rücksichten der Medizinalpolizei scheinen die Zuziehung eines ärztlichen Mitgliedes jedenfalls erforderlich zu machen, bei welchem die Qualität eines approbirten praktischen Arztes indessen genügen wird, da (wenngleich diese Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege angehört) es doch bei der großen Zahl von Fabriken in manchen Kreisen weder möglich noch rathsam sein würde, ausschließlich die Kreisphysiker zu Inspektionsärzten zu bestellen. Insofern die Sorge für die Gesundheit mit der Beseitigung der Krankheiten im ersten Entstehen Hand in Hand geht, scheint es als Regel zweckmäßig: den in einer bestimmten Fabrik angestellten Arzt, da er die Personen und die lokalen Krankheitsursachen am besten kennen muß, zu der Inspektionskommission heranzuziehn. Wenn indessen anderseits zu besorgen steht, daß bei der Abhängigkeit derartiger Aerzte von dem Fabrikherrn zuweilen eine gewisse Laxheit eintreten könnte, namentlich Denunziationen gegen den Letzteren gescheut werden möchten, falls solcher die der Gesundheit seiner Arbeiter schuldigen Pflichten außer Acht läßt: so scheint es rathsam, den Kreisphysikus wenigstens jährlich einmal, den Regierungs-Medizinalrath aber alle drei Jahre mit Revision aller in dem Kreise, resp. in dem Regierungsbezirke belegenen Fabriken nach Weise der Apothekenrevisionen zu beauftragen.

Hinsichtlich der sittenpolizeilichen Aufsicht wird, da die Inhaber der Fabriken nach den Vorschriften des Regul. vom 9. März 1839 bereits der Aufsicht der Schulbehörden unterworfen sind, zu erwägen sein: ob zur Vermeidung unnöthiger Vermehrung des Aufsichtspersonals diese Aufsicht nicht den Lokal- und Kreis-Schulinspektoren zu übertragen wäre und ihnen zur Hülfe und Unterstützung nur etwa die von den Stadtkommunen oder Kreisen zu wählenden Männer beigeordnet werden müssen.

Ew. ꝛc. ausführlicher gutachtlicher Aeußerung sehen wir binnen drei Monaten ergebenst entgegen.

Berlin, 28. Mai 1845.

Der Minister des Innern: (Adolf Heinrich Graf) von Arnim. Der Finanzminister: Flottwell. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Abwesenheit: (Adalbert von) Ladenberg.

6) Rundschreiben vom 20. Mai 1847 an die Provinzialregierungen.

(Anheimgabe der Errichtung von Aufsichtskommissionen.)

Durch die Zirkularverfügung vom 5. Januar 1845 hatte ich von sämmtlichen königlichen Regierungen darüber Bericht erfordert: ob die Bestimmungen des mittels Allerh. O.

vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, in ihren Verwaltungsbezirken durchgehends in Anwendung gebracht worden seien; inwiefern dieselben ausgereicht, um den noch schulpflichtigen Kindern den nöthigen Unterricht zu sichern und sie vor schädlichen Einwirkungen auf Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen; und ob, insofern dies durch die gewöhnlichen Aufsichts-Maßregeln nicht erreicht werden könne, es nicht zweckmäßig erscheine, zur Erleichterung der Aufsicht, wie zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern besondere Lokalkommissionen zu diesem Zwecke anzuordnen.

Das Ergebniß der hierüber erfolgten Berichterstattung lasse ich der Kgl. Reg. zur Kenntnißnahme in der anliegenden Zusammenstellung zugehn.

Es gewährt eine besondre Befriedigung, daß die Bestimmungen des Regul. von 1839 mit alleiniger Ausnahme von zwei Städten in der ganzen Monarchie zur Ausführung gekommen sind und sich für den Schutz der in den Fabriken arbeitenden Kinder in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung ausreichend erwiesen haben. In Rücksicht hierauf erkläre ich mich mit der von der Mehrzahl der kgl. Regierungen vorgetragenen Ansicht einverstanden: daß von einer durchgehenden Anordnung von Lokalkommissionen —, welche aus dem Ortsvorsteher, einem Arzt, Pfarrer, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer und wohl auch einem Fabrikarbeiter zusammenzusetzen seien, — abgesehn werden kann, und will es dem Ermessen der Kgl. Reg. überlassen, in solchen Orten, wo besondre Lokalverhältnisse die Einrichtung der gedachten Kommissionen wünschenswerth und ausführbar erscheinen lassen, auf dieselben hinzuwirken; wobei ich noch bemerke, daß nach einem mir kürzlich erstatteten Bericht der kgl. Reg. in Merseburg die Wirksamkeit der im dortigen Verwaltungsbezirk bereits in das Leben getretenen Kommissionen sich als sehr wohlthätig und erfolgreich erwiesen hat.

Berlin, 20. Mai 1847.

Der Min. der geistl., Unterr.- und Med.-Angel.: Eichhorn.

(Beilage.) **Promemoria** betr. die **Ausführung des Regulativs** vom 9. März 1839.

Aus den ꝛc. eingegangenen Berichten sämmtlicher königl. Regierungen ergiebt sich Folgendes.

Innerhalb der Verwaltungsbezirke von 6 Regierungen — nämlich derer zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin*) — befinden sich keine Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. In den Verwaltungsbezirken von 10 Regierungen — nämlich denen zu Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Koblenz**) und Trier — werden zwar schulpflichtige Kinder in den Fabriken, jedoch in geringerer Ausdehnung, und in denjenigen von 9 Regierungen — nämlich zu Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen — in größerer Ausdehnung beschäftigt.

Von sämmtlichen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken schulpflichtige Kinder in Fabriken beschäftigt werden, sind die Bestimmungen des Regul. vom 9. März 1839 in Ausführung gebracht und Ueberschreitungen derselben beseitigt worden. Nur in den Städten Aachen und Eupen hatten die nicht ausreichenden Schuleinrichtungen eine vollständige Ausführung des Regulativs bis vor Kurzem noch nicht möglich werden lassen.

*) Das Original führt noch Braunfels auf, vermuthlich nach einem Spezialberichte der fürstlich Solms'schen Verwaltung.

**) Desgl. Neuwied als Sitz der fürstlich Wied'schen Verwaltung. Die Red.

Sämmtliche Regierungen stimmen darin überein, daß die durch das gedachte Regulativ angeordneten Einrichtungen ausreichen, um die in den Fabriken beschäftigten Kinder zur Theilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten und gegen physische wie moralische Benachtheiligung zu sichern. Nur eine Regierung bemerkt, daß in einzelnen in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Tabaksfabriken sich ein nachtheiliger sittlicher Einfluß des Umgangs der Kinder mit erwachsenen Arbeitern bemerklich gemacht und noch nicht habe beseitigen lassen.

Außer der gewöhnlichen Aufsicht seitens der Polizei- und Schulbehörden sind von den Regierungen keine besonderen Veranstaltungen getroffen und für nöthig erachtet worden, um den Zweck des Regul. zu erreichen. Nur die kgl. Regierung in Merseburg hat nach Erlaß der Verfügung vom 5. Januar 1845 in den Städten Zeitz und Eilenburg die Organisation solcher Lokalkommissionen veranlaßt, wie sie durch die gedachte Verfügung in Anregung gebracht worden. Das Gleiche hat sie in andern Städten ihres Verwaltungsbereichs einzuleiten gesucht; die Magistrate derselben haben jedoch nicht darauf eingehn zu müssen geglaubt, weil die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder daselbst sehr gering sei.

Auch für die Zukunft haben außer der Reg. zu Merseburg nur die zu Minden und Koblenz die Einrichtung derartiger Lokalkommissionen für angemessen und ausführbar erklärt, und zwar jene mit der Maßgabe, daß dieselbe nicht als eine allgemeine Maßregel, sondern nur nach dem jedesmaligen Bedürfniß angeordnet werde, diese mit dem Bemerken, daß für ihren Bezirk ein spezielles Bedürfniß nicht vorliege. Die übrigen Regierungen erachten sie zum Theil mit Rücksicht auf die ausreichenden Bestimmungen des Regul. und die im gewöhnlichen Wege vorhandene Beaufsichtigung für überflüssig; zum Theil erklären sie sich um deswillen gegen dieselbe, weil Kollisionen zwischen ihnen und den Polizei- und Ortsschul-Behörden kaum zu vermeiden sein würden.

7) Reskript vom 22. Mai 1851 an die Bezirksregierungen. (Untersuchung der Wirksamkeit des Regulativs.)

Das Regulativ vom 9. März 1839, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, hat die Jugend gegen die Gefahren zu schützen versucht, welche ihr aus rücksichtsloser Gewinnsucht, aus dem Mangel an Erziehung und Unterricht, aus der Verführung und dem bösen Beispiel nur zu häufig erwachsen. Es mag schwierig sein, das Interesse der Industrie und die Neigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich in Beziehung auf das Arbeitsverhältniß der Beaufsichtigung der Polizeibehörden zu entziehen, mit dergleichen Maßregeln der Fürsorge in Uebereinstimmung zu bringen und diese in Wirksamkeit zu setzen, ohne jenes Interesse, wenn auch nur scheinbar, zu beeinträchtigen. Je größer indeß die Hindernisse sein mögen, welche die Behörden in der Ausführung solcher Maßregeln zu überwinden haben, um so mehr werden sie sich veranlaßt finden müssen, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese fortdauernd rege zu erhalten, da die Nothwendigkeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zu überwachen, seit Emanation des Regulativs ungleich dringender hervorgetreten ist.

Ich habe Grund anzunehmen, daß die Aufgabe, welche die Entwicklung der sozialen Verhältnisse der Staatsregierung stellt, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt wird. Jetzt, wo es mehr als sonst darauf ankommt, die Mittel zu finden und anzuwenden, welche den in der bürgerlichen Gesellschaft wirkenden auflösenden Elementen entgegen zu wirken geeignet sind, — wo für die Handwerker gesetzliche Vorschriften gegeben sind, welche die Mittel gewähren, die in diesem Stande beschäftigten jungen Leute an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und ihre gewerb-

liche und sittliche Ausbildung zu überwachen, — kann die Regierung die Arbeiterverhältnisse in den Fabriken nicht unbeachtet lassen. Es kommt aber, um beurtheilen zu können, ob die bestehenden Vorschriften, wenn sie überall zur Ausführung gebracht werden, für den Zweck genügen, oder ob und welche weitere Bestimmungen zu treffen sein werden, um diesen sicher zu stellen, darauf an: festzustellen, in welcher Weise das Regulativ zur Ausführung gebracht und was angeordnet ist, um die Wirksamkeit der gegebenen Vorschriften sicher zu stellen. Ich veranlasse die Kgl. Regierung, darüber, soweit es Ihren Verwaltungsbezirk betrifft, Anzeige zu machen und sich zu äußern, was zu dem Zwecke etwa weiter zu veranlassen sein möchte. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes.

Es fragt sich insbesondere, ob sich das Bedürfniß gezeigt hat, mit den im § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung vorzugehn oder die Bestimmungen des Regul. auch auf solche jugendliche Arbeiter auszudehnen, welche außerhalb der Fabriken in Werkstätten arbeiten. In letzterer Beziehung würde § 136 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Verbindung mit § 145 daselbst und § 11 und 6. a, f, i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den gesetzlichen Anhalt zum Erlaß der erforderlichen Verordnungen darbieten. Es kommt daher darauf an, die nachstehenden Punkte einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen:

1) wie und durch welche Organe die Ausführung und Beachtung des Regul. vom 9. März 1839 bisher kontrolirt worden ist;
2) ob sich hierbei Uebelstände herausgestellt, namentlich ob sich Fabrikbesitzer geweigert haben, den kontrolirenden Beamten den Eintritt in die Arbeitslokale zu gestatten, und wie dergleichen Weigerungen beseitigt sind;
3) ob sich ein Bedürfniß ergeben hat, die Altersstufe vom zurückgelegten 16. Jahre an — vielleicht nur für gewisse Arbeiten — in ähnlicher Weise zu schützen, wie die jüngeren Altersstufen;
4) ob gewisse Arbeiten und Fabriken so schädlich auf die Gesundheit jugendlicher Arbeiter einwirken, daß sich ein gänzliches Verbot ihrer Beschäftigung in denselben oder deren Beschränkung rechtfertigen würde;
5) ob ein Bedürfniß vorhanden ist, auch sonst noch in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung besondre Anordnungen zu erlassen;
6) ob es ein Bedürfniß ist, auch die außerhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten jugendlichen Fabrikarbeiter — und in welcher Weise — zu schützen.

Wenn sich zu 1. und 2. das Bedürfniß ergeben sollte, neue Aufsichtsorgane zu bilden, so wünsche ich hierüber spezielle und ausführlich motivirte Vorschläge der Kgl. Reg. zu vernehmen. Ebenso sind, wenn in Betreff der übrigen, zu 3-6. erwähnten Punkte oder in Betreff sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse von der Kgl. Reg. gewisse Anordnungen für Ihren Bezirk für zweckmäßig erachtet werden, die zu erlassenden Anordnungen bestimmt formulirt in Vorschlag zu bringen.

Ich zweifle nicht, daß die Kgl. Reg. der Erwägung dieser Verhältnisse diejenige Theilnahme zuwenden wird, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Der Bericht ist binnen einer Frist von 3 Monaten zu erstatten und dem Herrn Oberpräsidenten zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, 22. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(August) von der Heydt.

8) Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1851. (Fabrikschulen.)

Der § 2 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken d. d. 9. März 1839 bestimmt: daß Kinder, welche das neunte Lebensjahr zwar überschritten, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- oder Pochwerken nicht angenommen werden dürfen, wenn sie nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie die Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschriften nicht überall streng befolgt werden, indem öfters darüber hinweg gesehn wird, daß in Stelle der im Sinne des § 2 des gedachten Regulativs einzurichtenden *Fabrikschulen* andere ungenügende Einrichtungen für den Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder getroffen werden, welche den regelmäßigen Schulbesuch nicht zu ersetzen, sondern nur (bei der Voraussetzung, daß ein solcher vorher stattgefunden habe,) die Lücke in den erworbenen Kenntnissen in einzelnen Zweigen des Unterrichts auszufüllen geeignet sind und daher nur den Namen von *Nachhülfeschulen* verdienen. So lobenswerth auch die Fürsorge von Fabrikbesitzern ist für die Fortbildung der in ihren Gewerben beschäftigten Kinder, welche den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf den *vor* ihrer Aufnahme in die Fabriken zu absolvirenden Unterricht nothdürftig genügt haben; und so sehr daher auch die Errichtung solcher Nachhülfeschulen Beförderung verdient: so können sie doch — auf den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen und in wenigen wöchentlichen Stunden beschränkt — die Ortsschulen oder die an deren Stelle im zweiten Abschnitt des § 2 des Regulativs nachgelassenen Fabrikschulen nicht ersetzen und einen Anspruch auf die hier gestattete Ausnahme von der im ersten Abschnitte desselben Paragraphen vorgeschriebenen Regel nicht begründen.

Wenngleich die Beurtheilung, ob die Einrichtung einer Fabrikschule dem Zweck genüge, den Regierungen zugewiesen ist und diesen obliegt, solchen Falls auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen: so ergiebt doch § 9 des Regulativs, — inhalts dessen durch daffelbe die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen zum Schulbesuch nicht geändert werden sollen, — daß die Fabrikschulen, um in die Stelle der Ortsschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. entzogen werden, *vollständig ersetzen*; wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben ebensoviel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortsschulen geschieht.

Den Regierungen wird empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrikschulen diese Gesichtspunkte zu beachten und nur, wo auf solche Weise der Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken *gesichert ist*, eine Ausnahme von der im § 2 des Regul. festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen, welche *vor* der Aufnahme von Kindern im Alter von 9-16 Jahren zur regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden müssen, zuzulassen. Es ist zu erwarten, daß die Fabrikherren selbst ihnen dabei bereitwillig entgegenkommen werden, da sie immer mehr die Ueberzeugung

gewonnen haben werden, daß die Heranziehung eines sittlich gebildeten und wohlunterrichteten Fabrikarbeiter-Standes ihrem eignen Interesse zumeist entspricht.

Berlin, 9. Oktober 1851.

Der Minister der geistl., Unt.- u. Med.-Ang.: (Karl Otto) von Raumer. Der Min. f. Handel ꝛc., in Vertr.: von Pommer-Esche.

9) Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Die im § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§ 2. Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im § 1 des Regul. gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im § 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§ 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jug. Arb. betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Orts-Polizeibehörde ertheilt und enthält

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im § 2 des Regul. erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) = = = = Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) = = = den Austritt aus derselben,
7) = = = die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur 6 Stunden bei den im § 1 des Regul. gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht. — Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§ 5. Die nach § 4 des Regul. den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§ 6. Die im § 5 des Regul. auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§ 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäft. jug. Arb. muß von dem Arbeitgeber zuvor der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen 4 Wochen zu bewirken.

§ 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Orts-Polizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1. 2. 4. 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3. 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des § 8 des Regul. vom 9. März 1839 bestraft. — Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regul. vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in 5 Jahren 6 Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von 3 Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit 1-5 Thalern für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§ 10. Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§ 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden. — Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regul. vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörden zu. — In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel ꝛc., der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen. — Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§ 12. Die im § 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel, gegeben Charlottenburg, 16. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel, v. d. Heydt, Simons, v. Raumer, v. Westphalen, v. Bodelschwingh, v. Bonin.

10) Instruktion vom 18. August 1853 über Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai ej.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Regul. vom 9. März 1839,.. wird die Kgl. Reg. auf Grund des § 12 dieses Gesetzes, sowie des § 10 des erwähnten Regul. mit folgender Anweisung versehn.

I. Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendl. Arb. zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. Js., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondre Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizeiverordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen: daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schulinspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vgl. Amtsblatt der kgl. Reg. zu Magdeburg 1852 S. 65, der kgl. Reg. zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Orts-Polizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach § 8 fortzuführen und am Jahresschluß der Kgl. Reg. abschriftlich einzureichen ist.

II. Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitätsbeamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§ 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850): bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen — unter Zuziehung der Polizeibehörden — die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Kgl. Reg. Dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden: so hat die Kgl. Reg. für deren Ausführung in angemessenen Fristen (nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution) zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besondrer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen. Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§ 27 ff. der allgemeinen Gewerbeordnung einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondre Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jug. Arb. drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegen zu treten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetriebe vereinbar ist, zu verhüten oder doch, soviel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondre ist darauf zu halten, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Männern oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten. Die Tuchfabriken, Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß —, wo jugendliche Arbeiter aus größerer Entfernung von der elterlichen Wohnung halber [illegible]

nachten, — in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach § 49 der allgemeinen GO. nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jug. Arb. darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jug. Arb. auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die Ersteren dadurch ihren Angehörigen gegenüber frühzeitig eine Selbständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte: so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jug. Arb. haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jug. Arb. überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichts-Maßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Kgl. Reg. ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes.

1) Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jug. Arb. beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Zirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäft. jug. Arb. mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäft. jug. Arb. in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufſichtsorgane haben ſich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorſchriften zu überzeugen und der Kgl. Reg. über das Ergebniß der Reviſionen Bericht zu erſtatten.

III. Der Schulbeſuch der jug. Arb. iſt in Gemäßheit des Geſetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergeſtalt zu ordnen.

A. Die ſchulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur 6 Stunden beſchäftigt werden und müſſen täglich wenigſtens 3 Stunden Schulunterricht erhalten. Dieſer Unterricht kann in beſonderen, auf Koſten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikſchulen oder in den öffentlichen Elementarſchulen ertheilt werden, iſt aber in beiden Fällen ſo zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen — je nach den ſpeziellen örtlichen Verhältniſſen — der Kgl. Reg. überlaſſen; jedenfalls muß aber dafür geſorgt werden, daß an die Fabrikſchulen dem Erlaß vom 9. Oktober 1851 gemäß in jeder Beziehung dieſelben Anforderungen geſtellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorſchrift des § 4 können nach dem zweiten Alinea deſſelben zwar von uns gebilligt werden, ſobald bereits beſtehenden Anſtalten durch die Ausführung dieſer Beſtimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Dieſe Anträge werden aber ſtets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berückſichtigen ſein, wenn die Fabrikbeſitzer ſich zur Einrichtung von Fabrikſchulen auf ihre Koſten bereit erklären und die Unterrichtsſtunden in dieſen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlaſſenen Kinder iſt die Einrichtung von Nachhülfeſchulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemeſſen erſcheinen können, einen geſetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Beſuch ſolcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieſer Nachhülfeſchulen zu erwarten ſteht. Allein um ſo mehr muß ſeitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung ſolcher Schulen erwachſen muß.

Was die Zeit betrifft, ſo iſt auch für dieſe Schulen die Benutzung früher Morgenſtunden ſehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu geſtatten, daß ſie an Sonn- und Feſttagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes, es ſei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Kgl. Reg. hat hierauf Ihr beſondres Augenmerk zu richten.

IV. Die nach § 3 des Geſetzes vom 16. Mai d. Js. von den Orts-Polizeibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Kgl. Reg. für Ihren Bezirk anfertigen zu laſſen und gegen Erſtattung der Koſten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen. Hierbei iſt Folgendes zu beachten:

1) Dieſen Büchern iſt eine Zuſammenſtellung der die Beſchäft. jug. Arb. Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen vorzudrucken. Dieſe Zuſammenſtellung muß nicht nur die Vorſchriften der §§ 1-3. 7 und 8 des Regul. und der §§ 1. 2. 4-9 des Geſetzes materiell (unter Bezugnahme auf die Geſetzesſtellen) wiedergeben, ſondern auch diejenigen Polizeiverordnungen enthalten, welche die Kgl. Reg. nach vorſtehender Anweiſung zu erlaſſen Sich veranlaßt finden wird.
2) Die Zuſammenſtellung iſt außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an ſolchen Orten auszuhängen, wo ſie Jedem, der die Arbeitslokale betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren) gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefüllt, und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisoren in Bezug auf die Beschäftigung und den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausfüllung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die 5te und 6te Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.*)

V. Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegen zu treten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jug. Arb. in der Nacht (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besondrer Fabrikeninspektoren nach § 11 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergiebt, hat die Kgl. Reg. motivirte Anträge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Kgl. Reg. die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich selbst die Fabriken zu besuchen und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. — Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehn. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Kgl. Reg. möglichst hinzuwirken hat.

---

*) a. Buchhändler A. W. Hayn in Berlin beut den Regierungen Arbeitsbücher nach Vorschrift zur Bestellung in größeren Quantitäten à 2½ Sgr. stark gebunden an (5. November '53).

b. Hofbuchdrucker Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a/O. verkauft (laut Rundschreibens an die kgl. Reg. vom 22. Novbr. '53) die Arbeitsbücher in gutem Deckel für 1½ Sgr. pro Stück, die Zusammenstellung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen in Aushangschrift für 7½ Sgr. pro Buch von 24 Bogen.

Der Wortlaut der beiden Bücher, von denen eins 12 und das andre 11 Paragraphen hat, stimmt nicht überein. D. Red.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Kgl. Reg. und erwarten Ihre berichtliche Anzeige über die infolge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten.

Berlin, 18. August 1853.

Der Minister f. Handel ꝛc.: von der Heydt. Der Min. der geistl. ꝛc. Ang.: v. Raumer. Der Minister des Innern, im Auftrage: (Karl Otto Freiherr) v. Manteuffel.

11) Ministerialerlaß vom 12. August 1854. (Bestimmungen für Berg- und Hüttenarbeiter.)

Die Zusammenstellung der auf die Beschäft. jug. Arb. in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai v. Js. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist — wie wir hierdurch anordnen — nicht nur den königlichen Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerks in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizeiverordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jug. Arb. nach Anleitung der Zirkularverfügung vom 18. August v. J. weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden: so hat die Landes-Polizeibehörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jug. Arb. durch ihre Organe, namentlich durch die nach § 11 des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabrikeninspektoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden königl. Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jug. Arb. vor dem vollendeten 16ten Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können. Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jug. Arb. zu bezeichnen. Wir bestimmen daher auf Grund des § 10 des Regul. vom 9. März 1839 und des § 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. J., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen. Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.

Berlin, 12. August 1854.

Der M. d. g., U. u. M.-A., im Auftrage: Dr. (Johannes) Schulze. D. M. f. H., G. u. ö. A., in Vertretung: Pommer-Esche. D. M. d. J., im Auftr.: v. Manteuffel.

12) Ministerialerlaß vom 18. September 1854 an die kgl. Regierung zu Breslau, abschriftlich an die übrigen.

Auf den Bericht vom 3. v. Mts., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu Wanfen über die Beaufsichtigung der jug. Arb. in der Franzke'schen Fabrik daselbst, eröffnen wir der Kgl. Reg.: daß — wie auch in dem Zirkularerlaß vom 18. August v. Js. mehrfach angedeutet ist — die Beaufsichtigung jug. Arb. in den Fabrikations-Werkstätten durch geeignete Personen einen wesentlichen Theil der Fürsorge bildet, welche sowohl die Fabrikbesitzer selbst, als die Behörden den unter den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai v. J. gestellten Arbeitern zuzuwenden haben. Es erscheint daher nicht als zulässig, daß diese

Beaufsichtigung solchen Persönlichkeiten, und namentlich nicht, daß sie in Betreff der arbeitenden Mädchen solchen männlichen Individuen übertragen wird, welche — wie hier der Fall ist — Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Die Kgl. Reg. hat daher nicht nur die Ihr untergeordneten Behörden in ihren Bemühungen, dergleichen unzulässige Uebelstände zu beseitigen, kräftig zu unterstützen, sondern selbst darüber zu wachen, daß dieselben nirgends Duldung finden.

Wenn im Wege der Güte die Fabrikbesitzer solchen Forderungen der Polizeibehörden nicht Folge geben: so bietet das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Mittel dar, um sowohl seitens der Kgl. Reg. die gewiß nur höchst selten nöthig werdenden polizeilichen Verordnungen zu erlassen und auf diesem Wege, sowie auf dem der polizeilichen Exekution dergleichen beklagenswerthen Uebelständen entgegen zu wirken.

Die Kgl. Reg. hat demgemäß die vorliegende Beschwerde zu erledigen und die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehn.

Berlin, 18. Septbr. 1854.

D. M. f. H., G. u. ö. A.: v. d. Heydt. D. M. d. g., U.- u. M.-A.: v. Raumer. D. M. d. Innern: v. Westphalen.

13) **Der Handelsminister** erwidert 8. **Januar 1855** auf einen Bericht der Regierung zu Arnsberg und auf eine Anfrage derjenigen zu Düsseldorf: daß andre Ausnahmen von der 6stündigen Arbeitszeit für Kinder bis 14 Jahren, als drohende Entziehung der benöthigten Arbeitskraft, das Gesetz von 1853 nicht kennt, noch solche in den Motiven oder bei der Diskussion in den Kammern vorausgesetzt worden sind; die Vorschrift des § 3 al. 2 des Regulativs von 1839 ist damit von selbst durch das spätere Gesetz aufgehoben.

14) **Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1855.** (Arbeiter in Zündwaarenfabriken.)

Es hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß die Arbeiter in den Zündhölzerfabriken mehr oder weniger der bekannten, durch Phosphor erzeugten Krankheit der Zähne und Kinnladen ausgesetzt sind. Wir beauftragen die Kgl. Reg., durch die betreffenden Kreisphysiker oder sonst geeignete Sachverständige in den Zündwaarenfabriken Ihres Verwaltungsbezirks über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen möglichst genaue Untersuchungen anstellen zu lassen und über das Ergebniß zu berichten.

D. M. f. H., G. u. öff. Arb. D. M. d. g., U.- u. M.-A.

15) **Verfügung des Handelsministers vom 4. Juni 1856.** (Bericht eingefordert.)

Es ist von Interesse, Kenntniß davon zu erhalten, wieviel jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren in den gewerblichen Etablissements, auf welche das Regul. vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 Anwendung finden, beschäftigt werden. Die Kgl. Reg. wird daher veranlaßt, mit 1. Juli d. Js. eine Zählung vornehmen zu lassen und spätestens mit 15. August d. Js. nach dem beifolgenden Schema eine Nachweisung einzureichen. Sollte sich die Zahl der vor dem 1. Juli 1853, also in den letzten Tagen des Juni ej. beschäftigt gewesenen jug. Arb. noch jetzt feststellen lassen, so würde dies sehr erwünscht sein, und ist für diesen Fall in dem Schema eine Kolonne offen gelassen.

Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die erwähnten Vorschriften in den in derselben aufgeführten Etablissements zur Ausführung gelangt sind; eventuell ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben, wo, weshalb, bzw. inwieweit dies noch nicht geschehen ist.

An die königlichen Oberbergämter ist eine gleichmäßige Verfügung in Betreff der in den Berg-, Hütten- und Pochwerken verwendeten jug. Arb. ergangen.

Berlin, 4. Juni 1856.

Der Minister für Handel ꝛc.: von der Heydt.

(Schema.) Nachweisung der im Regierungsbezirk ... (Bezirk des Oberbergamts zu ...) in den gewerblichen Etablissements beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.

1) Laufende Nummer (der Etablissements).
2) Namen oder Firma der Besitzer des gewerbl. Etabl.
3) Bezeichnung des Etablissements.
4) Bezeichnung des Orts, wo dasselbe belegen.
5) Zahl der am 1. Juli d. Js. beschäftigten jug. Arb.: a. über 14 Jahren, b. unter 14 Jahren.
6) Zahl der vor 1. Juli 1853 beschäftigt gewesenen jug. Arb. unter 16 Jahren.
7) Bemerkungen: ob bei der Zählung noch Kinder unter 12 Jahren als beschäftigt vorgefunden worden.

Man sieht, daß Gesetzgebung und Verwaltung im preußischen Staate schon frühzeitig anfingen, den üblen Einflüssen der Arbeit in geschlossenen Fabriken entgegen zu treten, und daß es bei dieser besonderen obrigkeitlichen Fürsorge für einen Theil der preußischen Jugend Niemanden wundern dürfte, wenn diese Schicht an körperlicher Gesundheit, ausreichender Schulbildung und Sittsamkeit in höherem Alter hinter keiner anderen Klasse der Bevölkerung zurück bliebe. Ob Letzteres der Fall ist, wissen wir nicht; denn eine ähnliche Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse wie beim Beginn der Reformen ist späterhin nicht wieder in gleichem Umfange angeordnet worden, und heutzutage würde es, da die jugendlichen Arbeiter mit Erreichung des 16ten Lebensjahres der polizeilichen Aufsicht ganz entzogen sind, äußerst schwierig werden, speziell ihre Zustände mit denen der älteren Arbeiter zu vergleichen, welche als Kinder in kleinen Werkstätten oder bei Feldarbeiten Beschäftigung gefunden oder gar keine unmittelbar produktive Verrichtung ausgeführt hatten.

Ueberblicken wir das ganze Gebiet der im Vorhergehenden angeführten Verordnungen ꝛc., so gehören die Nummern 1. 4. 7 und 15 zu den vorbereitenden Schritten, insofern die Behörden darin zur Berichterstattung aufgefordert werden. Nachdem Jahre hindurch keine neue Maßregel getroffen worden ist, mag allmälig das Interesse einzelner Lokalbehörden an der Aufrechthaltung der früher erlassenen Bestimmungen schwächer geworden sein. Nicht allein die Klagen verschiedener Fabrikanten über die Nichtbefolgung jener an anderen Orten, sondern theilweise auch wohl die im Artikel des Unterzeichneten über die Statistik der Berufsstände*) hervorgehobene scheinbare Abnahme der jugendlichen Fabrikarbeiter deuten auf eine solche mildere, darum aber nicht gerech-

*) Arbeiterfreund, VIII. Jahrgang, S. 353-354.

tere Praxis hin. Eine neuerdings ins Werk zu setzende Untersuchung, welche sich nicht auf Listen und Tabellen zu beschränken hätte, würde vielleicht das Interesse an Aufrechthaltung der betreffenden Gesetze aufs Neue beleben.

In ihrer unablässigen, allerdings in Reglementirung häufig zu weit gehenden Achtsamkeit auf die Schulbildung des Volkes legte die preußische Regierung einen vorzüglichen Nachdruck auf den Unterricht der Fabrikkinder. Der Altenstein'sche Erlaß von 1827 (Nr. 2), das Regulativ von 1839, die Raumer'sche Verordnung von 1851 (Nr. 8), die Instruktion von 1853 beschäftigen sich theils allein, theils wesentlich mit der Sorge dafür, daß die allgemeine Schulbildung der jugendlichen Arbeiter nicht verwahrlost werde.

Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit in den Fabriken und auf dem Wege von dort nach dem elterlichen Hause ergingen vorzugsweise die Reskripte von 1845 (Nr. 5), 1847 (Nr. 6), theilweise die Instruktion von 1853 (Nr. 10) und der Erlaß von 1854 (Nr. 12). Anzuerkennen ist, daß hiermit das Maß der obrigkeitlichen Anordnungen, soweit speziell über die Arbeiter in Fabriken vor anderen Volksklassen verfügt werden konnte, durchaus erschöpft ist. Leider vermag die Thätigkeit der Staatsregierung nicht mit annähernd gleicher Strenge auf die Aufrechthaltung der Sittlichkeit in den Familien hinzuwirken, und dennoch liegt es gerade an der Familie, namentlich bei der eng zusammen wohnenden Bevölkerung, wenn die Sittlichkeit der Jugend eher zu verfallen als zu steigen droht. So wie gegenwärtig das Leben und Treiben der ärmeren Volksklassen sich gestaltet hat, halten wir die gehörige Aufsicht über die Arbeit der Kinder in großen Werkstätten für einen ebensolchen Regulator der Sitte im Kleinen, wie unser Heer offenkundig ein Hort der Bravheit unsrer männlichen Bevölkerung ist.

Die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter bildet den alleinigen oder einen wesentlichen Gegenstand der unter Nr. 5. 10. 11 und 14 abgedruckten Verfügungen. Wir glauben indessen, daß hierin noch Manches zu thun bleibt, und zwar weniger an allgemeinen Erlassen, als vielmehr an Beschaffung geeigneter Organe zu ihrer Durchführung. Die Kreisphysiker vermochten bei ihrer geringen Besoldung sich nicht allzusehr um die Gesundigkeit der großen Werkstätten zu bekümmern, und den Polizeibeamten, aufgewachsen in den herrschenden Vorurtheilen über Wärme und Zugluft, geht größtentheils die Fähigkeit ab, ein richtiges Urtheil über Mängel in dieser Beziehung abzugeben. Die kürzlich eingetretene höhere Besoldung der Gesundheitsbeamten erleichtert ihnen die vollständige Beobachtung der Ministerialerlasse und, was nicht zu vergessen ist, das Zusammenwirken mit den Baubeamten im Sinne eines sich Bahn brechenden klaren Verständnisses über das Zweckmäßige und Erreichbare. Ceterum censeo, daß eine besser organisirte öffentliche Gesund-

heitspflege unter einheitlicher Leitung erst die vortrefflichen Absichten der bisherigen Regierungserlasse wirklich und ausgiebig durchzuführen im Stande sein wird.

Am durchschlagendsten sind die im Regulativ von 1839 und im Gesetze von 1853 getroffenen Maßregeln betreffs der Arbeitszeit gewesen. Hieran ließ sich nichts makeln und feilschen. Der kindliche Körper vermag nur eine gewisse, beschränkte Zeitdauer einer gleichmäßigen, wenngschon leichten Beschäftigung auszuhalten, und daß hierin das rechte Maß gefunden ist, darf umsomehr angenommen werden, als die dagegen laut gewordenen Klagen von Fabrikanten einzelner Gewerbszweige durch geringe Opfer derselben gegenstandslos werden würden.

B. Einfluß der amtlichen Maßregeln auf die jugendlichen Fabrikarbeiter im Regierungsbezirk Minden.

Der Direktor des königlichen statistischen Bureau's, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Engel, erbat im vorvergangenen Winter von sämmtlichen Bezirksregierungen eine möglichst genaue Statistik der jugendlichen Fabrik- und Hüttenarbeiter, und mit großer Bereitwilligkeit wurden ihm die Akten darüber oder Auszüge aus denselben zugeschickt. Da sich die Bearbeitung der theilweise äußerst umfangreichen Hefte nothwendig lange hinzog und späterhin die Volkszählung von 1871 das verfügbare Beamtenpersonal völlig in Beschlag nahm, so gestattete Herr Geheimerath Engel dem Unterzeichneten die Benutzung eines Theils der Akten zu vorliegender Arbeit. Es konnte damit zunächst an einem Beispiel die Wirksamkeit der Landesgesetze und die Art und Weise geschildert werden, wie die Anordnungen der Staatsregierung nun weiter von den Bezirksbehörden ausgeführt wurden.

Daß gerade der Regierungsbezirk Minden aus der Reihe aller Landestheile gewählt ist, geschah nicht rein zufällig, sondern in Berücksichtigung des Umstandes, daß dort schon im Anfang ein starker Eifer bemerkbar geworden ist, den eingerissenen verderblichen Folgen der Kinderarbeit in Fabriken zu steuern. Dasselbe läßt sich allerdings von anderen Regierungsbezirken sagen; aber theils ist deren Fabrikthätigkeit schwach, theils sind die Akten zu umfänglich, — und es sollte wenigstens ein Bezirk vollständig behandelt werden.

Das älteste Dokument aus Minden ist ein Bericht der Regierung vom 7. Oktober **1824** an das Unterrichtsministerium. Hiernach waren Kinder von weniger als 14 Jahren nur in folgenden Fabriken beschäftigt:

a. in der Schrewe'schen Baumwoll-Spinnerei zu Herford mit Fädenmachen und leichten Hülfsleistungen für die Spinner. 8-14 Jahr alt, arbeiten sie täglich von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, genießen in der Woche zweimal den Unterricht in den Stadtschulen, erfreuen sich der-

selben Gesundheit, wie alle übrigen dortigen Kinder, die nicht in der Fabrik arbeiten, und betragen sich sittlich gut, worauf von dem Fabrikherrn ganz besonders gehalten wird.

b. in der Glasfabrik zu Gernheim 17 Knaben mit allerhand kleinen Handreichungen, hauptsächlich Tragen des geblasenen Glases in den Kühlofen. Sie sind 10-14 Jahr alt, arbeiten abwechselnd von Mittags 2 Uhr bis Nachts 2 Uhr oder von Nachts 2 bis Mittags 2 Uhr, also 12 Stunden täglich. Auf der Glashütte ist eine eigne Schule, wo die Kinder mit Rücksicht auf die Stunden, in denen sie nicht arbeiten, gut unterrichtet werden. Der sittliche Zustand dieser Kinder ist sehr gut, ihre Gesundheit nicht schlechter, als bei den übrigen Kindern; die auf der Glashütte arbeitenden Erwachsenen sind im Allgemeinen, kleine Erkältungen ausgenommen, sehr gesund.

c. in 3 Glasfabriken des Kreises Büren; Kinder von 8-14 Jahren tragen das fertige Glas in den Kühlofen; zur Zeit des Betriebes arbeiten die Kinder täglich einige Stunden bald am Tage, bald in der Nacht, und zwar wechseln die Fabrikdirigenten mit den Kindern, um alle Eltern an dem geringen Verdienst theilnehmen zu lassen. Sämmtliche Kinder nehmen wenigstens abwechselnd Theil am Schulunterricht. Da die Arbeit, zu welcher diese Kinder gebraucht werden, mit Bewegung verknüpft ist, so unterscheidet sich ihre Lebensart nicht wesentlich von der anderer Kinder, und sowohl ihr als der in den Fabriken arbeitenden Erwachsenen Gesundheit ist gut, und es offenbart sich hinsichtlich der letzteren zu andern Personen kein Unterschied. Der sittliche Zustand der Kinder ist nicht schlimmer, als der der übrigen Kinder.

d. In einigen kleinen Tabaksfabriken zu Minden werden einige Monate des Jahres Knaben von 10-14 Jahren zum Sortiren der Tabaksblätter und Ausziehen der Stengel gebraucht; sie arbeiten von 6 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr mit Ausschluß einiger Mittagsstunden. In den Zeiten, wo sie nicht beschäftigt sind, werden sie von den Eltern zur Schule angehalten. Ihre Lebensart und Gesundheit unterscheidet sich von derjenigen andrer Kinder nicht, und ihr sittlicher Zustand ist gut.

Zur Ausführung des Regulativs von **1839** veröffentlichte die Regierung am 4. September ej. eine bereits unterm 24. Mai von der Regierung zu Arnsberg erlassene Bekanntmachung folgenden Inhalts:

1) Die Fabrikherren haben nach §§ 1 und 2 des gedachten Regulativs alle diejenigen Kinder sofort aus ihren Fabriken zu entlassen, welche das neunte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben oder bei höherem Alter nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben, — mit Ausnahme derer, welche älter als 10 Jahre sind, oder deren Unterricht durch Fabrikschulen, die von dem Fabrikherrn unterhalten werden, nach unserem von den Betheiligten nachzusuchenden Anerkenntniß gesichert ist.

2) Die Fabrikinhaber dürfen nur solche jugendliche Arbeiter, die das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in ihre Fabriken aufnehmen, welche durch eine Bescheinigung des Schulvorstandes nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des gedachten Regulativs zu Arbeitern angenommen werden dürfen.

3) Die § 7 des Regul. vorgeschriebene Liste haben die Fabrikinhaber binnen 14 Tagen anzufertigen und derselben die Bescheinigungen des Schulvorstandes beizulegen, auch vor derselben zu bemerken, wann die Arbeitsstunden anfangen und aufhören, und

wann die § 4 bestimmten Erholungszeiten von ¼ Stunde Vor-, ¼ Stunde Nachmittags und die Freistunden Mittags stattfinden.

4) Die Pfarrer haben den Fabrikinhabern diejenigen Stunden schriftlich anzuzeigen, in welchen von ihnen den noch nicht Konfirmirten der Religionsunterricht ertheilt wird; und müssen diese so früh aus der Arbeit entlassen werden, daß sie genau mit dem Anfang der Stunde im Unterrichtslokale eintreffen können.
5) Die Polizeibehörde ist verpflichtet, nach 14 Tagen die § 3 bemerkte Liste nachzusehn, mit den anliegenden Bescheinigungen und dem vorhandnen Personal zu vergleichen und in jedem Kontraventionsfall nach § 8 des Regul. die Fabrikherren für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind in eine Strafe von 1-5 Thalern zu nehmen, auch diese Revisionen in jeder ersten Woche jedes Vierteljahrs zu wiederholen.
6) Die Schulvorstände haben von jeder zu ihrer Kunde gelangenden Uebertretung des gedachten Regulativs Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen.
7) Nach 4 Wochen haben die Ortspolizei-Behörden über die Ausführung dieser Verordnung an die Landräthe und binnen 6 Wochen diese an uns Bericht zu erstatten, und ist dieser Bericht im Januar jedes Jahres zu wiederholen.
8) Sollten die vorgeschriebenen Listen in der von uns bestimmten Zeit nicht angefertigt sein, so tritt die § 8 des Regul. bemerkte Strafbestimmung ein, und weisen wir hierdurch die Polizeibehörden an, diese Listen auf Kosten der Kontravenienten auf der Stelle anfertigen zu lassen.

War bei der allerersten Erwähnung der jugendlichen Fabrikarbeiter über deren Zustände nichts Nachtheiliges mitgetheilt, vielleicht nur aus Mangel an scharfer Untersuchung, so enthält der zweite Bericht vom 18. Juni **1845** dagegen speziell in Bezug auf die Tabaksfabriken der Kreisstadt ein paar wesentliche Bedenken. Der Regierungsbericht zerfällt in zwei Theile, von denen der erste sich auf die Schulbildung, der zweite auf Gesundheit und Sittlichkeit bezieht. In jenem heißt es:

In allen Fabriken sind nur solche Kinder zur Arbeit angenommen, welche bereits einen 3jährigen Schulunterricht genossen oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachgewiesen haben, daß sie die nothwendigen Elementarkenntnisse besitzen. — Bei der Glasfabrik zu Gernheim (Kr. Minden) ist von den Gebr. Schrader eine eigne genügende Schule eingerichtet, in welcher die Kinder der Fabrikarbeiter vom 5ten Lebensjahre an Unterricht genießen; erst nach zurückgelegtem 10ten Lebensjahre werden sie zur Beschäftigung in der Fabrik zugelassen und auch dann inkl. der Erholungsstunde nur 8 Stunden durchschnittlich, so daß sie regelmäßig auf einen halben Tag die Schule besuchen können. — In den Tabaksfabriken der Stadt Minden sind 73 jugendliche Arbeiter von 9 Jahren ab beschäftigt, davon 46 zwischen 14 und 16 Jahren und unter diesen 29 bereits konfirmirte. Auf die Beschäftigung in den Fabriken nehmen die Elementarschulen keine Rücksicht, halten vielmehr mit großer Energie auf vollständige Wahrnehmung des Schulunterrichts. Dennoch bleiben die jugendlichen Fabrikarbeiter erfahrungsmäßig auffallend hinter den übrigen Schü-

lern zurück, weil ihnen keine Zeit zum Privatfleiße verbleibt, und weil die Abspannung, der sie infolge der fast den ganzen Tag währenden Beschäftigung unterliegen, ihnen die Aufmerksamkeit und das Auffassungsvermögen für die Gegenstände des Unterrichts mehr oder weniger entzieht.

Dem zweiten Theil zufolge hat die Regierung keine besondre Veranlassung gehabt, dahin zu wirken, daß die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen ungesunder Luft in den Arbeitslokalen und des Umgangs mit den erwachsenen Arbeitern geschützt werden. In den Mindener Tabaksfabriken hat sich allerdings eine größere moralische Verdorbenheit bei den jugendlichen Arbeitern, als bei andern Personen gleichen Alters, nicht verkennen lassen. Magistrat und Landrath schreiben dieselbe der häuslichen Verwahrlosung durch die Eltern und der die moralische wie körperliche Energie abspannenden Beschäftigung selber zu. Indessen ist auch der Einfluß der älteren Arbeiter auf die jüngeren ein wesentlich nachtheiliger, und da er nicht durch die Orts-Polizeibehörde beseitigt werden kann, so spricht sich die Regierung für die Einsetzung einer örtlichen Kommission aus, wobei es in dem Gesetz jedesmaliger Prüfung vorbehalten werden müßte, ob solche Einsetzung ausführbar und zweckmäßig sein würde.

Das willkürliche Fortbleiben mancher Kinder von der Arbeit veranlaßte den Magistrat zu Minden, unterm 13. Januar **1847** folgende Anfrage an die Bezirksregierung zu richten:

Der Zigarrenfabrikant zahlt den Lohn an den Zigarrenmacher und überläßt diesen, sich mit den Knaben abzufinden, welche den rohen Tabak sortiren und zur Verarbeitung zurechtlegen. Der Zigarrenmacher bezahlt die unter dem Namen „Wickeljungen" bezeichneten Knaben, welche mit dem Fabrikherrn in keinem unmittelbaren Verhältniß stehen. Wir sind darüber in Zweifel, ob ein solcher Wickeljunge, wenn er ohne Kündigung aus der Arbeit wegbleibt, nach § 184 der allgemeinen Gewerbeordnung bestraft werden kann, da er als ein im Lohn des Fabrikherrn stehender Arbeiter nicht anzusehn ist und nur Verpflichtungen gegen einen Fabrikarbeiter übernommen hat. Dergleichen Knaben werden sehr häufig verführt, in eine andre Fabrik überzugehn, was den Nachtheil hat, daß der Zigarrenmacher wegen der durchaus nothwendigen Vorbereitung der verschiedenen Tabaksorten in Verlegenheit und um einen Theil seines Verdienstes kommt, wenn er in Ermangelung eines solchen Burschen sich mit der Vorbereitung des Tabaks selbst beschäftigen muß.

Hierauf erwiderte die Regierung am 26. Januar, daß solche Wickeljungen allerdings zu den Fabrikarbeitern zu rechnen sind und der Strafbestimmung des § 184 unterliegen — mit den durch die Unmündigkeit des Kontravenienten bedingten gesetzlichen Maßgaben —, wobei nicht der Fabrikbesitzer, sondern der Zigarrenmacher, von dem sie engagirt sind, ihnen als Fabrikherr gegenüber steht.

Der dritte Bericht an die Staatsregierung vom 10. Januar **1852** unterscheidet sehr richtig zwischen dem Gesetz, welches für ausreichend erachtet wird, und seiner Ausführung, welche Manches zu wünschen läßt. Im Wesentlichen lautet diese interessante und klare Darstellung:

Alle Unterbehörden sind darin einverstanden, daß das Regulativ sowohl für das öffentliche Interesse wie für die jugendlichen Arbeiter durchaus genügende Vorsorge trifft und weitere Bestimmungen *nicht nöthig* sind. Auch bringt das Regul. für die Arbeitgeber keine Belästigung mit sich, welche ihre industrielle Thätigkeit störte oder einschränkte. In der Stadt Minden war 1847 ein von der Kommunalbehörde geleitetes Komité zusammengetreten, um die Zwecke des Regul. besser und wirksamer zu erreichen; es bestand aus dem Bürgermeister, einem Arzt, einem Prediger, einem Lehrer und zwei Fabrikanten, doch hat über sein Wirken nichts Erhebliches ermittelt werden können.

Wie bei allen Gesetzen, so vorzugsweise hier ist es nothwendig, daß die bestehenden Vorschriften richtig gehandhabt und ausgeführt werden, damit sie nicht todte Buchstaben auf dem Papier bleiben und wirkungslos mit der Zeit vergehen. Die Kontrole über die Ausführung des Gesetzes ist im vorliegenden Falle eine Grundbedingung zur Wirksamkeit desselben. Es ist unerläßlich, durch *außergewöhnliche Revisionen* —, mögen diese nun durch die Landräthe, durch besondre Beamte oder durch die Schul- oder Gewerbe- oder Polizei-Departementsräthe der Regierungen bewirkt werden, — davon spezielle Kenntniß nehmen zu lassen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken ganz streng und der Absicht des Gesetzes gemäß ausgeführt werden. Die Lokalbehörden sind, wenn nicht in der Regel, doch sehr häufig —, sobald ihrer Thätigkeit nicht eine bestimmte Richtung durch den unmittelbaren Einfluß und die persönliche Einwirkung der Landräthe, eventuell der Kommissarien der vorgesetzten Behörde gegeben wird, — geneigt, dergleichen Verhältnisse weniger streng und ernst zu betrachten, als sie es erfordern. Insbesondre läßt ihre Aufmerksamkeit leicht nach, wenn derselben nicht von Zeit zu Zeit eine erneuerte Anregung gegeben wird. Die Bestimmung, wie und durch wen solche Kontrole geübt werden soll, liegt in der Hand der Staatsregierung, welche dazu eines besonderen Gesetzes nicht bedarf.

Daß Fabrikbesitzer sich geweigert hätten, dem kontrolirenden Beamten den *Zutritt in die Arbeitslokale zu verstatten*, ist uns nicht bekannt geworden. Auch glauben wir, daß den Kreis- und Orts-Polizeibeamten gegenüber, wenn diese dienstlich zur Ausübung eines ihnen gesetzlich obliegenden Aufsichtsrechtes die Fabriklokale besichtigen wollen, eine solche Weigerung nicht statthaft sein würde. Daß aber eine solche Verpflichtung den höheren Aufsichtsbeamten gegenüber stattfinde, kann nicht wohl behauptet werden, und dürfte es angemessen sein, hierüber eine Vervollständigung des Gesetzes zu veranlassen, damit nicht bei einzelnen renitenten Persönlichkeiten die Möglichkeit einer angemessenen weiteren Kontrole vereitelt werde.

Die Beschäftigung *schulpflichtiger Kinder* (d. h. solcher, welche noch nicht konfirmirt und aus der Elementarschule entlassen sind) *in den Tabaks- und Zigarrenfabriken* möchte unsers Erachtens einer wesentlichen Beschränkung zu unterwerfen sein, sofern sich in andern Bezirken auch für andre Fabrikzweige ein derartiges Bedürfniß ergeben haben sollte. An sich ist die mit *scharfem Staub* geschwängerte Luft in den Zigarrenfabriken der Gesundheit der Kinder jedenfalls nachtheilig. Dann aber ist es bei den jetzt bestehenden Einrichtungen nicht zu vermeiden, daß dieselben mit den oft in hohem Grade *verderbten älteren* Arbeitern dieser Arbeitstätten in Gemeinschaft

treten. Es ist eine anerkannte Erfahrung, daß die Zigarrenarbeiter wegen der Leichtigkeit ihrer Arbeit und bei dem hohen Lohne, welchen sie dabei erreichen, ohne dazu großer Vorbereitungen und aufmerksamer Verwendung ihrer Kräfte zu bedürfen, am leichtesten zur Unsittlichkeit hinneigen, und daß dies in sehr viel höherem Maße der Fall ist, als bei den Arbeitern anderer Fabriken, in denen die Höhe des Arbeitslohns mit der Aufmerksamkeit, Anstrengung und Geschäftsvorbereitung der einzelnen Arbeiter in einem besseren Verhältniß steht. Der stete Verkehr und die nahe Berührung mit solchen Personen kann nicht wohl ohne Einfluß auf die jüngeren, allen Eindrücken zugänglichen Gemüther bleiben.

Bei der großen Vermehrung, welche die Anzahl der Zigarrenfabriken in unserm Bezirk gewonnen hat, erheischt die Fürsorge für die in diesen Fabriken beschäftigten zahlreichen jüngeren Arbeiter die besondere Aufmerksamkeit der Behörden. Es würde sich bei genauer Untersuchung vielleicht in allen ähnlichen Fabrikanstalten als eine bedauerliche Thatsache herausstellen, daß die Kinder, welche in Zigarrenfabriken arbeiten, in ihren Fortschritten sichtlich selbst hinter den gleich alten Kindern in anderen Fabriken zurückbleiben, und daß dieselben in sittlicher Beziehung unter Einflüssen stehen, welchen weder durch Lehre noch durch Ermahnung und strenge Aufsicht, sondern lediglich durch Absperrung von dem Sitze der verderblichen Angriffe entgegengewirkt werden kann.

Ebenso halten wir es in sanitäts- und sittenpolizeilicher Beziehung für durchaus nothwendig, daß in allen Fabriken eine Trennung der Geschlechter insoweit stattfinde, daß die darin beschäftigten Kinder nicht mit Arbeitern des andern Geschlechts in einem Lokale gemeinschaftlich beschäftigt werden. Es wird nicht nothwendig sein, das dringende Bedürfniß derartiger Einrichtungen insbesondre für die Altersstufe vom 14. bis 16. Lebenjahre, und zwar für beide Geschlechter gleichmäßig, nachzuweisen. Die nahe und fortwährende Berührung, in welcher die Kinder in diesem, der Verführung so leicht zugänglichen Alter bei der Arbeit mit einander stehen, die Anreizungen zur Unsittlichkeit, welche so oft von den älteren Mitarbeitern ausgehen, und die Abstumpfung, welche gegen derartige Eingebungen, wenn sie sich täglich oder mindestens sehr häufig wiederholen, leicht genug eintritt und das Bewußtsein der Strafbarkeit gewisser Handlungen nach und nach völlig untergräbt, — alle diese Umstände lassen es als eine dringende Pflicht für die Staatsregierung erscheinen: daß dieselbe mindestens diejenigen Mittel in Anwendung bringe, welche, wenn eine gänzliche Abhülfe nicht möglich ist, doch das Uebel dahin beschränken, daß demselben kein fortwährend und immer neu sich entwickelnder Nahrungs- und Fortpflanzungsstoff zugeführt werde.

Mag immerhin gegen derartige Anordnungen der Gesetzgebung, wie überhaupt gegen eine Verschärfung der in fr. Beziehung jetzt vorhandenen Kontrole-Maßregeln sich, wie wir nicht bezweifeln, bei der größern Menge der Fabrikbesitzer ein lebhafter Widerspruch zeigen, wie dies bei allen derartigen Einrichtungen, welche in die innern Verhältnisse der Industrie eingreifen, der Fall zu sein pflegt! Grade dieser Widerspruch wird ein sichtliches Zeichen sein, daß auf dem Wege der Einsicht und Ueberzeugung von den Interessenten Dasjenige nicht zu erreichen gewesen wäre, was von der Regierung für nothwendig erkannt worden, und daß es zu dessen Einführung des Zwanges bedurfte. Bei dem wohlgesinnten und intellektuellen Theile der Fabrikbesitzer wird sich bald genug die Ueberzeugung Bahn brechen, daß die Regierung sich bei derartigen Einrichtungen in ihrem Rechte und in ihrer Pflicht befand. Für die, wie wir leider glauben, große Mehrheit der Uebrigen, welche in der Industrie nur das Mittel zu ihrer eignen Bereicherung oder zu ihrer persönlichen Subsistenz sehen, ohne aus ihr zugleich dringende Pflichten

für ihre Mitarbeiter herzuleiten, — für Diese gilt nur der Zwang von Seiten der Behörde, ohne welchen überhaupt nach dem augenblicklichen Stande der allgemeinen Bildung keine nützlichen Einrichtungen in der großen Masse zur Geltung gebracht werden können.

Abgesehn von diesem Vorschlage, halten wir es für eine dringende Pflicht, darauf aufmerksam zu machen: daß der Schulunterricht der Kinder, welche in den Fabriken beschäftigt werden, stets vor dem Beginn der Arbeit stattfinden müsse. Wenn die Kinder, wie es sehr häufig der Fall ist, des Morgens von 5 Uhr ab bis 7 oder 8 Uhr in der Fabrik arbeiten und dann zur Schule entlassen werden; wenn sie also, ehe sie in die letztere eintreten, schon einige Stunden in einer abstumpfenden, geistlosen Thätigkeit zugebracht haben, — dann ist es nicht zu verwundern, daß sie auch in der Schule theilnahmlos und stumpf dasitzen, dort zwar die Zeit verbringen und allenfalls den Lehrkursus richtig mit durchmachen, aber wenig lernen und in der Regel unwissend entlassen werden. Noch trauriger aber steht es da, wo die Kinder nur die Nachmittags- oder die Abendschulen besuchen. Ein solcher Schulunterricht ist in der Regel eine unnütze Form, welche lediglich zur Qual für Schüler und Lehrer dient, ohne den geringsten Nutzen zu gewähren. Soll der Unterricht der jugendlichen Fabrikarbeiter, welche das schulpflichtige Alter noch nicht verlassen haben, den Nutzen bringen, den man beabsichtigt; soll er dazu beitragen, Sitte und Religion, sowie die Keime der nothwendigsten allgemein menschlichen Bildung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken; sollen die vorhandenen Anlagen gepflegt und entwickelt werden, soweit das in der Elementarschule überhaupt möglich ist, — und dies Alles ist doch der Zweck des Unterrichts, — dann muß der Nothwendigkeit des Schulbesuchs auch die andre Bedingung beigefügt werden: daß derselbe zu einer Zeit und in einem Verhältniß zu der Fabrikarbeit stattfinde, welches den Zweck des Unterrichts erreichbar erscheinen läßt und ihm nicht gradezu entgegenwirkt.

Ohne einen wirksamen Unterricht in der Zeit, wo der Geist auf das Lernen und Erfassen angewiesen ist, in einer Zeit, in welcher die ganze Zukunft des Menschen ihre Grundlage finden soll, ohne eine genügende, auf sittlichen und religiösen Prinzipien beruhende Elementarbildung der jugendlichen Fabrikarbeiter — wird jeder andre Versuch ein verunglückter sein, durch welchen deren geistige und körperliche Pflege hergestellt werden soll. Die Bestimmungen §§ 1-5 des Regul. vom 9. März 1839 reichen zur Erfüllung eines solchen Zwecks nicht aus. Es bedarf ihrer Vervollständigung dahin, daß die Fabrikschulen ihre täglichen Lehrstunden stets vor dem Beginn der Arbeiten für die Fabrikkinder zu halten haben, mögen diese nun um 5 Uhr oder später beginnen. Das Ungewöhnliche einer solchen Lehrzeit wird durch die Umstände gerechtfertigt und geboten.

Allerdings werden sich auch hiergegen die Stimmen der betheiligten Fabrikbesitzer sehr lebhaft erheben. Indessen dürften dieselben ganz unberücksichtigt bleiben, da es sich bei ihnen nur darum handeln kann, entweder die schulpflichtigen Fabrikkinder durch andre Arbeiter, welche die Schule durchgemacht haben, mit etwas höherem Lohn zu ersetzen, oder aber die Einrichtungen der Fabrik dem obigen vorgehenden Bedürfniß gemäß einzurichten. — Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über diesen Punkt scheint es uns indessen nicht zu bedürfen, indem nach § 2 l. c. der Regierung schon freisteht, das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen und hierunter ohne Zweifel auch die Befugniß mitbegriffen ist, anzuordnen, daß die Schulstunden vor dem Beginn der Fabrikarbeit abgehalten werden.

Auch das im § 2 geforderte Maß von Kenntnissen, bei welchem der Schulvorstand die Arbeit in den Fabriken ohne den dreijährigen Schulkursus gestatten kann, ist zu gering.

Wer die Schule schon verläßt, wenn er erst seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, der ist nicht im Stande, an dem Katechismen- und Konfirmandenunterricht mit dem nöthigen Erfolge theilzunehmen. Er vergißt das Erlernte bald wieder, weil er sich nicht weiter darin übt, und weil er überhaupt erst den Anfang im Lernen gemacht hat. Er wird in den meisten Fällen, wenn er selbständig in das bürgerliche Leben eintreten soll, als ein Unwissender in dasselbe eingehen. Unsers geh. Erachtens muß die fragliche Bestimmung ganz aufgehoben und durchweg als eine durch nichts beschränkte Regel festgehalten werden: daß, wo nicht besondre Fabrikschulen bestehen, nur Diejenigen in den Fabriken zur Arbeit zugelassen werden dürfen, welche die volle Schulzeit durchgemacht und die deshalb bestehenden allgemeinen Bedingungen erfüllt haben. Die betr. Bestimmung des Regul. dürfte, da sie eine gesetzliche ist, auch auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändern sein. — Uebrigens bezweifeln wir, daß die obige Bestimmung des Regul. hinsichtlich der von den Schulvorständen auszustellenden Zeugnisse überall erfüllt werden, und glauben der entgegenstehenden Berichte der Lokalbehörden ungeachtet, daß die außerordentlich wichtigen Vorschriften des Gesetzes wegen des Schulunterrichts häufig umgangen sein werden.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten außerhalb der Fabriken kommt in unserm Bezirke nur vor: a. in dem Lehrlingsverhältniß bei den Handwerkern, welches durch die bestehende Gesetzgebung hinreichend geregelt ist; b. in den vorhandenen Spinn- und Webeschulen, deren Einrichtung einen bestimmten Zusammenhang mit den Schulverhältnissen schon an sich nothwendig voraussetzen läßt. Es scheint uns in dieser Beziehung des Einschreitens der Regierung nicht zu bedürfen.

Laut Berichtes vom 31. Dezbr. **1853** hat sich bei dem zur Zeit nicht zu erheblichen Umfange des Fabrikwesens im Regierungsbezirk das Bedürfniß der Anstellung eines eignen Fabrikinspektors nicht herausgestellt; es wurde der Regierungsrath Bitter mit der speziellen Kontrole durch örtliche Prüfung der Verhältnisse beauftragt. Nach den Anzeigen der Lokalbehörden hatte sich bislang auch noch kein Bedürfniß zum Erlaß polizeilicher Vorschriften in Ergänzung der Ministerialanweisung ergeben.

Eine Polizeiverordnung der Reg. vom 18. August **1854** verbietet auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung §§ 11 und 12 für den Umfang des Regierungsbezirks: daß jug. Arb. in solchen Tabaks- und Zigarrenfabriken bei Strafe von 10 Thlr. oder nach Befinden Schließung des Fabrikbetriebes vom 1. Oktober ej. ab nicht mehr beschäftigt werden dürfen, in denen Arbeiter verschiedenen Geschlechts in denselben Räumen thätig sind; zwischen den von einander getrennten Arbeitsräumen für beide Geschlechter darf während der Arbeitszeit auch keine Verbindung stattfinden.

Eine Verfügung vom 20. Aug. 1854 an die Landräthe vermißt die Buchdruckereien und lithographischen Anstalten in der Aufzählung der Fabriken, welche jug. Arb. beschäftigen, und verlangt deren nachträgliche Einschiebung, weil sie ihrem ganzen Betriebe nach zu den Fabrikationsanstalten gehören.

Durch Verfügung vom 4. Aug. **1856** wird an Stelle des anderweit verwendeten Reg.-Raths Bitter der Assessor Bossart zur Revision der Fabriken bestimmt.

Betrachten wir jetzt die **Wirkungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853,** so stellen sich dieselben in folgender Statistik dar; und zwar beziehen sich die Angaben auf den Lauf des Jahres 1853, auf das Kalenderjahr 1855 und auf den Stand am 1. Juli 1856. Mit Ausnahme der Kreise Halle i/W. und Warburg, woselbst jugendliche Fabrikarbeiter gar nicht vorkamen, sind aufgezeichnet:

im Kreise	Fabriken			jugendl. Arbeiter			davon waren 1855 alt					1856 unter 14 Jahren.
	1853	1855	1856	1853	1855	1856	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	
Minden	19	16	13	167	88	107	—	13	24	29	22	33
Lübbeke	3	2	5	35	28	42	—	5	4	8	11	12
Herford	11	12	13	187	217	202	2	44	40	53	78	69
Bielefeld . . .	2	6	9	69	104	117	6	9	29	37	23	34
Wiedenbrück .	6	8	8	76	57	83	—	10	14	19	14	39
Paderborn . .	3	4	4	17	13	15	1	2	1	3	6	5
Büren	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Höxter	3	2	3	14	4	21	—	—	—	—	4	14
zusammen . .	48	50	55	567	511	587	9	83	112	149	158	207

Man braucht nicht einmal in Rechnung zu ziehn, daß die Zahlen für die beiden ersten Jahre muthmaßlich die Gesammtheit aller in den Fabriken beschäftigt gewesenen Kinder einschließlich des Zu- und Abganges enthalten, um zu erkennen, daß durch das neue Gesetz wenigstens noch kein Rückschritt in der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter hervorgerufen wurde. Von Anfang an scheint mithin das Gesetz im Regierungsbezirk Minden nicht nachtheilig für die Fabrikanten gewesen zu sein. Unter den am 1. Juli 1856 beschäftigten Arbeitern waren 12 noch nicht 12 Jahre alt, und zwar 6 in drei Tabaksfabriken und 6 in einer Spitzenfabrik.

Sehen wir weiter, in welchen **Gewerbszweigen** die Kinder thätig waren, so können wir den speziellen Verzeichnissen die nebenstehenden Zahlen entnehmen.

Bei allem Wechsel innerhalb der einzelnen Tabaks- und Zigarrenfabriken zeigt sich eine große Beständigkeit im Ganzen; etwas allerdings ist die Zahl der Arbeiter gefallen, nämlich ungeachtet der für 1853 fehlenden Ausweise aus der Stadt Bielefeld von 439 auf 391 resp. 405. Fabriken, welche im Jahre 1856 noch über 25 jugendliche Arbeiter beschäftigten, mithin auch für deren innere und äußere Gesundheit größere Bürgschaft leisten konnten, sind die von Th. Rochol in Petershagen mit 28, Jul. Strothenck in Lübbeke mit 26,

Digitized by Google

a) Zigarrenfabriken. Gemeinden:	1853		1855						1856		
	Fabriken	Arbeiter	Fabriken	11jähr.	12jähr.	13jähr.	14jähr.	15jähr.	Fabriken	unter 14 Jahren	über 14 Jahren
Minden	13	106	11	—	8	11	14	10	8	21	20
Hausberge	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petershagen	2	31	2	—	2	8	9	7	3	11	28
Lübbeke	1	11	1	—	3	4	8	11	1	7	19
Großendorf (Rahden)	1	24	1	—	2	—	—	—	1	5	—
Herford	1	14	2	1	7	9	9	3	3	15	23
Blotho	4	77	4	1	19	11	21	10	4	17	29
Bünde	5	72	4	—	15	11	16	57	4	26	68
Bielefeld	·	·	3	6	5	11	11	10	5	15	21
Brackwede	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiedenbrück	3	18	4	1	4	5	3	1	4	10	16
Gütersloh	1	5	1	—	2	—	2	1	—	2	3
Rheda	3	53	2	—	4	9	10	12	2	15	14
Paderborn	1	10	2	—	—	—	1	5	2	2	5
Lügde	2	10	1	—	—	—	—	1	1	—	3
zusammen	39	439	38	9	71	79	104	128	38	156	249

Gebr. André zu Osnabrück in Bünde mit 49, Steinmeister & Wellensieck mit 26, Ernst Höpker in Rheda mit 26 Kindern.

b) Glasfabriken. Gemeinden:	1853	1855					1856	
	Arbeiter	12jährige	13jährige	14jährige	15jährige	zusammen	unter 14 Jahren	über 14 Jahren
Ovenstadt (Gernheim)	22	—	1	—	3	4	—	7
Neuenbeken (Kr. Paderborn)	4	1	2	1	2	6	4	—
Altenböddeken (Kr. Büren)	2	—	—	—	—	—	—	—
Emde (Hinnenburg)	4	—	—	—	—	—	1	—
c) Eisenwerke.								
Rehme (Eisengießerei)	3	3	4	6	2	15	1	19
Altenbeken (Kr. Paderborn)	3	—	—	—	—	—	—	—
d) Buchdruckereien ꝛc.								
Blotho (lithogr. Anstalt)	·	—	1	1	—	2	1	1
Bielefeld	·	—	—	—	—	—	—	4
Paderborn (lithogr. Anstalt)	·	—	—	—	1	1	—	4

Diesen Anstalten gesellt sich e) eine Schützenfabrik in Lügde mit 13 unter-14jährigen und 4 älteren Kindern im Jahre 1856, sowie f) die Mindener Rübenzucker-Fabrik mit 3 Kindern im Jahre 1853 bei. Wir haben also in diesen verschiedenen Gewerbszweigen

1853: 7 Fabriken und 41 jugendliche Arbeiter
1854: 5 = = 28 = =
1856: 8 = = 59 = =

} welche größtentheils das 14te Lebensjahr zurückgelegt hatten.

g) Textilfabriken.	1853	1855					1856	
Gemeinden:	Arbeiter	12jährige	13jährige	14jährige	15jährige	zusammen	jüngere	ältere
Lübbeke (Tuch)	—	—	—	—	—	—	—	2
" (2 Seilereien)	—	—	—	—	—	—	—	9
Herford (Flachs- und Hanfsp.)	24	3	8	6	8	25	10	12
Sandhagen (Fl.- u. Wergsp.)	63	4	17	5	6	32	18	27
Brock (Zwirnfabrik)	—	—	1	19	5	25	1	24
Bielefeld (Seidenfabr.) . . .	—	—	—	2	2	4	—	7
Gütersloh " . . .	—	—	—	3	—	3	2	11
Höxter (baumwoll. Waaren)	—	—	—	—	3	3	—	—
zusammen . . .	87	7	26	35	24	92	31	92

In vorstehenden Zahlen spricht sich einigermaßen der Aufschwung aus, welchen die Textilindustrie in den 50er Jahren bis zur großen Krise genommen hat.

Eine Folge der Revisionen des Fabrikenkommissars war das Rundschreiben der Regierung, I. Abtheilung des Innern, vom 2. Februar 1857 an die Landräthe, im Wesentlichen folgenden, auf die **Lohnzahlung in Zigarrenfabriken** bezüglichen Inhalts:

Nach der gegenwärtigen Praxis, welche in allen Zigarrenfabriken üblich sein soll, ist es dem Zigarrenmacher (Roller) überlassen, die unter seiner Aufsicht stehenden Arbeiter (Wickelmacher und Abstreifer), welche gewöhnlich das 16te Jahr noch nicht erreicht haben, und deren Beschäftigung eine geringere Fertigkeit erfordert, selbst anzunehmen und abzulohnen. Wenngleich zwar die Fabrikherren die geringsten Lohnsätze dieser Arbeiterkategorien festsetzen, so sollen in diesem Verhältnisse dennoch schon Uebelstände an den Tag getreten sein, die selbst bei den Fabrikbesitzern den Wunsch hervorgerufen haben, diesen Punkt in andrer Weise von Aufsichtswegen regulirt zu sehn. Wir nehmen hieraus Veranlassung, geeignete Schritte zu thun, dem gedachten Uebelstande Abhülfe zu verschaffen; denn es ist nicht zu gestatten, daß dem Fabrikherrn jede Kontrole über die Auszahlung des Lohnes entzogen wird. Dann aber läuft es auch den Grundsätzen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zuwider, daß denselben der Lohn direkt gezahlt wird.

Bevor wir indessen gegen dieses System einschreiten, erachten wir es für nöthig, Ew. ꝛc. gutachtliche Aeußerung darüber zu hören. Ob Sie dabei die betreffenden Fabrikinhaber zuziehn wollen, überlassen wir Ihrem eignen Ermessen.

Zugleich wurde ein Amtmann angewiesen, darauf hinzuwirken, daß der unverheiratete Aufseher über die Mädchen in einer Tabaksfabrik anderweit verwendet werde, und durch öftere gelegentliche Revision bei strenger Kälte sich zu überzeugen, daß die Klappen an den Ventilröhren in den Arbeitsälen während der Arbeit nicht geschlossen werden.

Nach einer Spezialverfügung vom 27. März 1857 sollte die Kombination männlicher und weiblicher Arbeiter, soweit irgend möglich, fernerhin

nicht geduldet werden. Betreffs der Beschäftigung von Kindern außerhalb der Fabrikstätten wurde auf § 7 des Gesetzes von 1853 verwiesen.

Die in Aussicht gestellte Regulirung der Lohnzahlung im Wege einer allgemeinen Polizeiverordnung wurde durch den Regierungserlaß vom 5. Juni 1857 als unzweckmäßig bezeichnet. Der letztere fährt indessen fort:

Wenn nicht die sowohl von Seiten der hohen Ministerien als von uns wiederholt getroffene Fürsorge für die Beschäftigung und das sittliche Wohl der jugendl. Fabrikarbeiter in dieser Sache illusorisch bleiben soll, ist es durchaus nothwendig, daß von den Fabrikherren eine direkte Kontrole über diese Knaben ausgeübt werde, — und es kann nicht ferner gestattet werden, wie dies in mehreren Fabriken bisher vorgekommen ist, daß dieselben lediglich von den sogenannten Rollern abhängen, ohne daß sie zu den Fabrikherren in einem direkten Verhältniß ständen. Denn es sind diese Roller nicht immer solche Persönlichkeiten und überdies zu jung, von denen eine Garantie für das sittliche und materielle Wohl der ihrer Obhut anzuvertrauenden Knaben erwartet werden dürfte. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß, da die Fabrikherren die Roller meistens für die fertig gelieferten Zigarren pro Mille bezahlen, diese sowohl wie die Fabrikherren ein Interesse dabei haben, durch die Arbeit der Wickelmacher und Abstreicher so schnell und tüchtig als möglich unterstützt zu werden, und man daher leicht in die Lage käme, sowohl die Fabrikherren als die Roller zu beeinträchtigen, wenn man Letzteren jeden Einfluß auf die Wahl der Wickelmacher und deren Beschäftigung entziehen wollte.

Es wird sich daher der Mittelweg am besten empfehlen, wonach diese Wickelmacher ꝛc. zwar von den Fabrikherren direkt engagirt resp. ausgezahlt werden und auch unter deren Disziplin stehen, es dagegen den Rollern gestattet wird, die zu engagirenden Wickelmacher vorzuschlagen und auch im Namen ihrer Arbeitgeber während der Arbeit zu beaufsichtigen und zu unterweisen. Ferner aber müßten sowohl die Roller als die Wickelmacher angesehn werden als zwei Kategorien von Arbeitern im Dienste eines verantwortlichen Arbeitgebers.

Es wird sich aber die Integrität dieses Verhältnisses weniger durch allgemeine Anordnungen als durch spezielle Vereinbarungen feststellen lassen, wie Letzteres auch schon in einem Kreise geschehen ist. Sie wollen Sich deshalb, sofern dies noch nicht geschehen ist, mit den einzelnen Fabrikherren in Verbindung setzen und unter Eröffnung der von uns beobachteten Gesichtspunkte auf eine freiwillige Vereinbarung dieses Verhältnisses hinwirken, — denselben dabei nicht vorenthaltend, daß bei etwanigen Beschwerden über vorgekommene Inkonvenienzen die Fabrikherren allein verantwortlich gemacht werden würden.

Was die fernere Frage betrifft, ob der Arbeitslohn der Wickelmacher direkt an diese oder deren Eltern resp. Angehörige zu zahlen sei: so wird es sich als das Beste empfehlen, wenn die Fabrikherren sich mit Letzteren hierüber vereinbaren. Denn es würde uns als eine nicht zu rechtfertigende Härte erscheinen, die Eltern, wenn sie die Auszahlung an ihre Kinder wünschen, zu zwingen, den Lohn selbst in Empfang zu nehmen, — zumal sie ja selbst dabei interessirt sind, daß die Kinder den Lohn richtig an sie abgeben.

(gez.) Klingholz.

Um diese Zeit und zwar durch Anfrage des Oberpräsidiums vom 9. Febr. 1858, wurde die Regierung aufgefordert, sich über die Ausdehnung der Thätigkeit des **Fabrikeninspektors** Mannstädt zu Hagen auf den Mindener Bezirk zu äußern. Neben seiner Hauptaufgabe gemäß § 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 fand derselbe im Regierungsbezirk Arnsberg Verwendung zur Aufsicht

über die Fortbildungsschulen, zur Einwirkung auf die Vervollständigung des gewerblichen Unterstützungswesens, zur Kontrole der Prüfungen für Handwerks-Gesellen und -Meister, zur Einziehung statistischer Nachrichten und zur Begutachtung einschlägiger Fragen.

Die Mindener Regierung erklärte zwar anfangs die Thätigkeit eines besonderen Fabrikeninspektors in Anbetracht der genügenden Wirksamkeit des als Spezialkommissars arbeitenden Referenten, der Landräthe und Ortspolizei-Behörden für nicht erforderlich; da jedoch 12 Fabriken mit mehr als 20 jugendlichen Arbeitern im dortigen Bezirk vorhanden waren, so ordnete ein Reskript des Handelsministers vom 22. Juni an, daß Herr Mannstädt außer den gewerblichen Etablissements der Bezirke Arnsberg und Münster auch diejenigen des Mindener Regierungsbezirks von Zeit zu Zeit bereisen solle. Nunmehr wurden die Polizeibehörden zur Unterstützung des Fabrikeninspektors angehalten, wogegen Letzterem aufgetragen wurde, seine Revisionsbemerkungen vor der Einreichung an das Ministerium zunächst der Regierung mitzutheilen.

Wegen seiner langjährigen Kränklichkeit scheint übrigens der Fabrikeninspektor im Mindener Bezirk gar nicht fungirt zu haben, und nachdem er im Jahre 1860 verstorben war, verzichtete die Staatsregierung auf die Wiederbesetzung seiner Stelle.

Entgegen dem § 3 des Regulativs vom Jahre 1839 beschäftigten die drei **Flachs- und Wergspinnereien** zu Bielefeld und Herford die Fabrikarbeiter von 14-16 Jahren ohne Einschränkung, und zwar gleich den älteren Arbeitnehmern täglich zwölf Stunden hindurch. Obschon die Vertreter dieser Anstalten erhebliche Bedenken wider den gedachten Paragraphen geltend machten, erblickte doch der Minister für Handel ꝛc. (laut einer Verfügung vom 15. Juni 1858) weder im § 4 noch im § 10 des Regulativs einen Beweggrund für die Ausdehnung der Arbeitszeit im vorliegenden Falle, veranlaßte vielmehr die Regierung, die gesetzlichen Vorschriften auch hier zur Anwendung zu bringen und deren Befolgung sorgfältig kontroliren zu lassen. Interessant ist die einer Beschwerde der Direktion der Ravensberger Spinnerei eingeflochtene Beschreibung des Geschäftsganges; wir entnehmen derselben Folgendes:

Im Uebrigen beschäftigen wir bei einer Arbeiterzahl von 530 Köpfen nur 44 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren. Wir glauben auch, daß das betreffende Gesetz namentlich gegen eine körperlich anstrengende oder sitzende Arbeit gerichtet ist. Bei uns bewegen sich diese jugendlichen Kräfte nur zwischen den Spinnmaschinen hin und her, nehmen volle Spulen ab und setzen leere wieder auf. Die Arbeitszeit beginnt Morgens um $^1/_2$6 Uhr, dauert bis 8 Uhr und beginnt nach einer halbstündigen Unterbrechung wieder bis 12 Uhr Mittags.

Dann dauert die Arbeit von 1 bis 7 Uhr, und die hiesige Ortspolizei-Behörde besteht namentlich auf die halbe Freistunde Nachmittags. Sämmtliche Arbeiter nehmen

jedoch ihr Vesperbrot bei den Maschinen; es bleibt namentlich den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren vollständig Zeit genug, in den gesunden Räumen unsrer Feinspinnsäle sich zu ergehen. Der Aufseher des Saales richtet sich Mittags stets so ein, daß zwischen 4 und 5 Uhr eine halbe Stunde bleibt, um das Vesperbrot zu verzehren; nur würde es eine große Inkonvenienz für uns haben, der wenigen jugendlichen Arbeiter halber die Maschinen nicht gehn zu lassen. Abgesehn von dem materiellen Verlust, würde immer für uns noch ein Zeitraum verloren gehn, der vor- und nachher zum Wiedereinrichten der Arbeit nöthig wäre, und den wir genöthigt wären nach 7 Uhr Abends wieder einzuholen.

Schließlich erlauben wir uns noch, eine hohe Kgl. Reg. ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß in den königlichen Seehandlungs-Instituten die Eintheilung der Arbeitszeit eine gleiche wie bei uns ist, und daß der Gesundheitszustand unsrer Arbeiter stets ein sehr erfreulicher ist, worüber wir gern bereit sind Ihnen die ärztlichen Gutachten zu unterbreiten.

Die Ravensberger Spinnerei schaffte, offenbar weil ihre Vorstellung unberücksichtigt blieb, die jugendlichen Arbeiter ab, kam indessen bald zu deren Einstellung in den Fabrikbetrieb zurück, und im Ganzen nahm die Zahl der in der Großindustrie beschäftigten Kinder während dieser Periode beträchtlich zu. Folgende Uebersicht der während der drei Jahre **1856—58** gezählten jugendlichen Fabrikarbeiter macht diese Erscheinung augenfällig.

Kreise:	Fabriken			Jugendl. Arbeiter			Davon 1858 alt				
	1856	1857	1858	1856	1857	1858	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre
Minden	16	18	19	109	92	111	4	14	25	29	39
Lübbeke	4	3	3	64	68	63	—	6	19	13	25
Herford	19	20	28	257	272	395	—	58	91	107	139
Bielefeld	10	12	9	102	162	182	—	28	29	47	78
Wiedenbrück . .	8	6	7	62	80	66	3	15	16	21	11
Paderborn . . .	4	6	5	18	27	18	—	1	2	7	8
Büren	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	2
Höxter	5	5	6	29	34	40	—	3	5	9	23
zusammen	66	70	78	641	735	878	7	126	187	233	325

An diesen Zahlen waren die verschiedenen Gewerbszweige, wie umstehend dargestellt wird, betheiligt.

Auch wenn man den Zugang im letzten Jahre theilweise (nämlich bei den Landgemeinden des Herforder Kreises) auf Rechnung der erstmaligen Befolgung des Gesetzes durch die betreffenden Polizeibehörden setzen will, ist die Steigerung der Arbeiterzahl von 479 auf 734 doch zumeist durch einen lebhaften Aufschwung der Zigarrenfabrikation zu erklären. Mindestens 25 Kinder beschäftigten im Jahre 1858 die Firmen: Steinmeister & Wellensieck im Bünde 85, Gebr. André daselbst 71, Höpken in Rheda 27 und Gebr. André in Dünne 25. Es ist wichtig, diese massenhafte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an einer Stelle besonders ins Auge zu fassen, weil deren Sittlichkeit je nach Umständen dadurch befördert oder geschädigt wird.

a) Zigarren- und Tabaksfabriken. Gemeinden:	1856. Fabriken	1856. Arbeiter	1857. Fabriken	1857. Arbeiter	1858. Fabriken	1858. 11jähr.	1858. 12jähr.	1858. 13jähr.	1858. 14jähr.	1858. 15jähr.
Minden	8	40	10	42	10	—	7	15	9	6
Hartum, Rehme, Hahlen	1	7	2	16	2	4	4	5	5	8
Petershagen	3	35	2	8	3	—	—	3	9	8
Lübbeke	2	59	1	59	1	—	6	16	11	19
Rahden, Kleinendorf	1	3	1	8	2	—	—	3	2	6
Herford	5	50	5	56	7	—	8	18	15	12
Dünne, Enger, Spenge ꝛc.	—	—	1	3	7	—	11	16	26	87
Blotho	6	51	6	43	7	—	12	8	12	17
Bünde	4	115	4	146	5	—	25	44	44	70
Bielefeld	5	44	7	49	7	—	12	10	11	18
Wiedenbrück	4	21	2	23	2	2	6	5	3	—
Gütersloh	1	5	1	8	1	—	—	1	5	2
Rheda	2	28	2	44	3	1	9	10	12	8
Paderborn	2	10	4	16	4	—	1	1	4	7
Lügde	4	11	4	18	4	—	3	5	5	19
Summe	48	479	52	539	65	7	104	160	173	287

b) Glasfabriken. Gemeinden:	1856. Fabriken	1856. Arbeiter	1857. Fabriken	1857. Arbeiter	1858. Fabriken	1858. 12jähr.	1858. 13jähr.	1858. 14jähr.	1858. 15jähr.
Gernheim (Ovenstädt)	1	7	1	4	1	—	—	2	3
Neuenbeken	1	6	1	8	1	—	1	3	1
Büren	—	—	—	—	1	1	—	—	2
c) Eisengießerei.									
Rehme (Niederbecksa)	1	14	1	19	1	3	2	3	4
d) Buchdruckereien ꝛc.									
Blotho (lithograph. Anstalt)	1	2	1	1	—	—	—	—	—
Bielefeld	1	2	1	1	—	—	—	—	—
Paderborn	1	2	1	3	—	—	—	—	—
e) Cartonnagefabriken ꝛc.									
Herford	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Höxter (Dütenfabrik)	—	—	—	—	1	—	—	3	3
f) Zuckerfabrik.									
Minden	1	4	1	1	1	—	—	1	3
g) Kohlenzeche.									
Bölhorst (Dützen)	1	2	1	2	1	—	—	—	7
Summe	9	51	8	39	7	4	3	12	23

Von diesen gewerblichen Anstalten scheinen einzelne sich zuletzt nicht mehr als fabrikmäßig, sondern als handwerksmäßig betrieben angegeben zu haben und nur deshalb aus dem Verzeichnisse fortgeblieben zu sein.

h) Textilfabriken.	1856.		1857.		1858.				
Gemeinden:	Fabriken	Arbeiter	Fabriken	Arbeiter	Fabriken	12jähr.	13jähr.	14jähr.	15jähr.
Lübbeke (Tuchfabrik) . . .	1	2	1	1	—	—	—	—	—
Herford (Weberei)	1	1	1	1	1	—	—	—	1
Höxter (baumw. u. ½ bmw. Waaren)	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Bielefeld (Seidenfabrik) . .	1	6	1	1	—	—	—	—	—
Gütersloh (desgl.)	1	8	1	2	1	—	—	1	1
Herford (Spinnerei von Schönfeld)	1	26	1	23	1	2	5	10	5
Sandhagen (Flachs- und Wergsp. „Vorwärts") . .	1	24	1	57	1	10	14	18	26
Bielefeld (Ravensberger Sp.-Aktiengesellschaft)	1	1	1	24	1	6	5	18	34
Brackwede (Zwirnerei von Rabe & Tegeler)	1	25	1	30	—	—	—	—	—
Lügde (Spitzenklöppelei) . .	1	18	1	16	—	—	—	—	—
Herford (Teppichfabrik) . .	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Summe . . .	9	111	10	157	6	18	24	48	68

Ungeachtet des Wegfalls mehrerer Fabriken also eine Zunahme der jugendlichen Arbeiter auf 158.

Anläßlich eines besonderen Falles verfügte die Regierung, daß polizeiliche Anordnungen zum Schutze der **Moralität** jugendlicher Arbeit nur für ganze Polizeibezirke und nicht für einzelne Fabriken erlassen werden dürfen, und daß vorher auch die Fabrikanten zu hören seien. Hierher gehört namentlich die Festsetzung verschiedener Arbeitszeiten für die beiden Geschlechter, insofern damit in den Geschäftsbetrieb der Fabriken tief eingegriffen wird.

Auf der Kreissynode zu Lübbeke wurde zur Sprache gebracht, daß die geisttödtende Beschäftigung in den neuentstandenen Zigarrenfabriken schon mehrere Jahre vor Beendigung des Schulunterrichts die Knaben abstumpfe und ihre Sittlichkeit beeinträchtige. Ein amtliches Gutachten räumt diesen Uebelstand ein, erinnert jedoch daran, daß die Geistlichen ein Mittel dagegen in der Androhung besitzen, die Kinder im Falle ihres Eintritts in solche Fabriken von der Konfirmation zurückzuweisen.

Wie aus obiger Statistik erhellt, waren immer noch **Kinder von 11 Jahren** in den Fabriken beschäftigt. Im Mai 1860 wurde deshalb den Landräthen eingeschärft, solche Uebertretungen des Gesetzes fernerhin nicht zu gestatten, vielmehr polizeilich gegen sie einzuschreiten.

Unterm 17. September 1860 veröffentlichte das „Amtsblatt der königlichen Regierung zu Minden" (Stück 42) eine Verfügung mit speziellem Bezug

auf die **Tabaks- und Zigarrenfabriken**, also den in dortiger Gegend vorzugsweise entwickelten Industriezweig. Dieselbe lautet:

Im Interesse des Publikums finden wir uns bewogen, nachstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die nachtheiligen Folgen, welche mit der Fabrikation von Tabak und Zigarren für die körperliche Entwicklung der jug. Arb. verbunden und zum großen Theil der mangelhaften Beschaffenheit und Einrichtung der Fabrikräume zuzuschreiben sind, hat uns zu einer Prüfung der Frage veranlaßt, inwieweit jenen Nachtheilen durch allgemeine baupolizeiliche Anordnungen für die Errichtung von Tabaks- und Zigarrenfabriken vorgebeugt werden könne. In Uebereinstimmung mit den hierüber eingezogenen medizinalpolizeilichen und bautechnischen Gutachten bestimmen wir hiernach Folgendes.

1) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Tabaks- oder Zigarrenfabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, ist nur auf Grund genauer, die innere Einrichtung und Größe der Fabrikräume umfassender Bauzeichnungen und Beschreibungen zu ertheilen.
2) Bei Prüfung des Baugesuchs ist besonders zu beachten: a. die Größe der Arbeitsräume im Verhältniß zu der in denselben zu beschäftigenden Arbeiterzahl, b. die Ventilations-Vorrichtungen in diesen Räumen.
3) Die Höhe der Arbeitsräume ist in der Regel auf 12 und mindestens auf 10 Fuß festzusetzen. Die Größe derselben ist so zu bemessen, daß für jeden in einem Fabrikraum beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 160 Kubikfuß vorhanden ist.
4) Die Arbeitsräume müssen möglichst viele, mindestens 6 Fuß hohe Fenster haben, die, wenn die Lokalität es gestattet, an zwei Seiten des Zimmers anzubringen sind.
5) Jedes Fenster ist mit einer Ventilations-Vorrichtung zu versehn. Im Allgemeinen werden sich die sogenannten Luftflügel empfehlen, welche indeß mindestens 10 Zoll im Gevierte groß sein müssen.
6) Sämmtliche in den Arbeitsräumen aufzustellenden Oefen müssen von innen zu heizen sein.
7) Bei Zweifeln über die zutreffenden Anordnungen haben sich die Polizeibehörden zuvor an die Sanitäts- und Baubeamten des Kreises zu wenden und deren Gutachten einzuholen.
8) Einer polizeilichen Genehmigung bedarf es bei Vermeidung der Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch dann, wenn es sich um die Einrichtung eines Tabaks- oder Zigarren-Fabrikationsgeschäftes in einem bereits vorhandenen Gebäude handelt. Auch in diesem Falle sind die Bestimmungen zu 1.—7. zur Anwendung zu bringen.
9) Bei den bereits bestehenden Tabaks- und Zigarrenfabriken, deren Einrichtungen den vor aufgeführten Anordnungen nicht entsprechen, ist auf die allmälige Durchführung derselben hinzuwirken. Schon jetzt aber ist wenigstens darauf zu halten, daß in einem Arbeitslokale nicht mehr Personen beschäftigt werden, als es der unter 3. aufgestellte Grundsatz über den jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraum zuläßt, und daß die unter 5. erwähnten Vorrichtungen zur Ventilation nicht fehlen.

Sollten sich aus der Durchführung dieser Anordnung erhebliche Betriebsstörungen für einzelne Etablissements ergeben, so sind den Fabrikbesitzern angemessene Fristen zu stellen.

Digitized by Google

Der Besitzer einer Glashütte war gegen die strenge Durchführung des Verbotes **nächtlicher Beschäftigung** jugendlicher Arbeiter vorstellig geworden und brachte zu Gunsten letzterer folgende Gründe bei.

Zu gewissen Verrichtungen bei der Hohlglasfabrikation und zum Eintragen des von den Meistern geformten Glases in die Kühlöfen können nur jugendliche Kräfte verwendet werden, weil diese leichte Arbeit Schnelligkeit und körperliche Gewandtheit erfordere. Junge Personen von mehr als 16 Jahren zu verwenden, würde den Lohnbetrag erhöhen und dadurch die Konkurrenz mit ausländischen Hütten ausschließen. Solchem Arrangement trete übrigens auch die altherkömmliche Gliederung der Glashütten-Arbeiter entgegen. Dieselben arbeiten 2-3 Jahre als Einträger und bleiben noch 5 Jahre in der Lehre. Beginne die Lehrlingszeit mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre, so erlange der Mann nach Hinzurechnung der Militärdienst-Zeit den Meistergrad und den dadurch bedingten höhern Lohnsatz erst im 27sten oder 28sten Lebensjahre, — ein Umstand, der angesichts der günstigeren Verhältnisse in andern Berufszweigen von Erlernung des Glasmachens abschrecken müsse.

In andern Regierungsbezirken seien sodann die Bestimmungen hinsichtlich der Nachtarbeit nicht ausgeführt worden, und wenn die Arbeitszeit in zweckmäßige Schichten eingetheilt würde, sei kein Nachtheil für die körperliche Entwicklung der bekanntlich auch vorzugsweise militärtauglichen Glasarbeiter nicht zu befürchten.

Nach einer Anfrage bei der Regierung zu Liegnitz, welche zahlreiche Glashütten zu beaufsichtigen hat und in der nächtlichen Arbeit unbedingt eine Gefährdung der körperlichen Entwicklung junger Leute bis zum 16. Lebensjahre erblickt, lehnte die Regierung zu Minden das Gesuch des Hüttenbesitzers vollständig ab.

In den folgenden Jahren **1859—64** wurden jugendliche Arbeiter noch zahlreicher zum Fabrikbetriebe verwendet, wie umstehende Uebersicht der Fabriken und der in ihnen beschäftigten Kinder ergiebt.

Die Kreise Herford und Bielefeld, die gewerbreichsten der Gegend, stehen obenan; verhältnißmäßig stark ist auch in Lübbecke und Höxter die Kinderarbeit vertreten, wogegen sie in Minden — vielleicht wegen schärferer Aufsicht der Behörden — zurückgeht. Mit der Kinderzahl ist auch die Zahl der gewerblichen Anstalten, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, gestiegen, so daß der Durchschnittssatz auf jede Fabrik ziemlich unverändert bleibt. Hieraus aber zu folgern, daß die einzelnen Unternehmungen auf annähernd gleichem Stande geblieben seien, wäre grundfalsch; wie die unten folgende Zusammenstellung ergiebt, haben vielmehr die großen Anstalten, welche zugleich am besten für das Gedeihen der Kinder zu sorgen vermögen, einen immer aus-

Kreise.	1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.	
	F.	K.	F.	K.	F.	K.	F.	K.	F.	K.	F.	K.
Minden	17	86	23	124	16	119	16	116	16	110	18	72
Lübbeke	3	68	8	122	8	115	7	115	8	117	14	162
Herford	32	553	34	627	35	621	32	651	39	650	46	636
Bielefeld	9	139	9	282	9	248	9	434	7	470	10	434
Halle i/W.	2	34	2	34	1	5	2	11	2	67	3	49
Wiedenbrück	5	54	7	33	7	73	9	52	9	25	9	73
Paderborn	3	11	1	1	2	6	3	11	2	13	2	15
Büren	1	2	2	5	1	2	1	2	1	3	1	4
Höxter	5	61	7	94	5	92	7	77	7	85	9	128
Reg.-B. Minden	77	1008	93	1322	84	1281	86	1469	91	1540	112	1573
davon												
11jährige Kinder		11		1		—		6		12		6
12 „ „		143		208		191		252		295		281
13 „ „		211		273		280		378		349		370
14 „ „		317		387		347		423		355		418
15 „ „		325		453		463		410		529		498

giebigeren Gebrauch von Kinderarbeit gemacht, während die Zunahme der kleinen Anstalten mit sehr wenig Kindern den allgemeinen Durchschnitt auf gleicher Höhe hielt.

Daß sogar nach dem Jahre 1861 noch Kinder von weniger als 12 Jahren verwendet wurden (jedoch nur im Kreise Höxter), widerspricht dem Gesetz.

Auffälliger Weise sind die älteren, aus der Schule entlassenen Kinder nicht viel stärker als die schulpflichtigen vertreten, während man doch annehmen müßte, daß die Eltern auf regelmäßigen Unterricht bis zur Einsegnung großen Werth legen und bloß im wirklichen Nothfalle eine frühere Einstellung in den Fabrikbetrieb zugeben sollten.

Nimmt man an, daß als Fabrikarbeiter gerade die kräftigeren Kinder verwendet werden, mithin die Sterblichkeit unter ihnen während der in Rede stehenden Zeit null ist, daß ferner keine Ab- und Zuzüge stattgefunden oder sich im Ganzen ausgeglichen haben, und endlich daß die Fabrikunternehmer behufs Gewinnung tüchtig eingeschulter Arbeiter die einmal eingestellten Kinder beibehalten: so findet man im Durchschnitt der 6 Jahre 1859-64 als Lebensalter beim Eintritt in den Fabrikbetrieb das vollendete

elfte Jahr bei 6 Kindern
zwölfte „ „ 220 „
dreizehnte „ „ 84 „
vierzehnte „ „ 65 „
fünfzehnte „ „ 71 „ ,—

Zahlen, welche natürlich eine um so größere Modifikation erleiden, je weniger obige Voraussetzungen zutreffen, die jedoch immerhin erkennen lassen, daß die

bedürftigen Eltern oder Vormünder ihre Pflegebefohlenen so früh wie möglich dem Großgewerbe überweisen. Diese Erkenntniß ist, wie man zugestehen muß, nicht erfreulich.

Ueberblicken wir nun die Entwicklung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den verschiedenen Industriezweigen, welche in dieser Ausführlichkeit vielleicht nicht geliefert zu werden braucht, so tritt dieselbe aus nachstehender Tabelle leicht vor Augen.

a) Zigarrenfabriken.	1859.		1861.		1863.		1864.	
Gemeinden:	F.	K.	F.	K.	F.	K.	F.	K.
Minden	9	24	8	25	4	21	5	11
Oeynhausen, Eidinghausen	1	3	2	13	5	24	5	12
Petershagen, Hausberge	1	3	—	—	2	9	2	5
Rehme, Hahlen, Lerbeck	2	23	2	40	2	30	3	28
Lübbeke	2	56	2	39	3	42	5	52
Großen-, Kleinen-, Oldendorf	1	12	3	48	3	44	5	63
Börninghausen ꝛc.	—	—	3	28	2	31	4	47
Herford	7	48	7	53	4	35	9	71
Hiddenhausen, Kirchlengern	1	15	2	21	3	27	3	40
Dünne, Hücker, Aschen	1	21	1	27	5	53	5	57
Blotho, Ostkilver	11	63	9	66	9	38	9	26
Rödinghausen, Stift Quernheim	1	23	2	43	3	65	3	64
Spenge, Mennighüffen	2	63	3	41	3	54	4	51
Bünde	5	304	6	305	7	282	7	225
Enger	3	27	3	39	3	71	3	59
Bielefeld, Brackwede	6	38	6	37	5	43	6	55
Werther, Borgholzhausen	2	34	1	5	2	25	2	32
Wiedenbrück	2	21	3	26	5	31	6	37
Rheda	3	33	4	47	3	35	3	36
Paderborn	2	6	—	—	—	—	—	—
Lügde	3	47	4	80	4	77	4	89
Brakel, Driburg	—	—	—	—	—	—	1	19
zusammen	65	837	71	983	77	1037	94	1079

Tabaks- und Zigarrenfabriken mit 30 und mehr jugendlichen Arbeitern im Jahre 1864 sind: Gebrüder André in Bünde mit 77, Steinmeister & Wellensiek mit 108, Meyer & Dustmann in Rödinghausen mit 30, Schwering & Hasse in Lügde mit 33 Kindern.

	1859.	1861.	1863.	1864.
b) Glasfabriken in Gernheim, Neuenbeken, Dalheim bzw. Wewelsburg	19	16	11	13
c) Eisenhütten in Rehme und Altenbeken	8	12	23	12
d) Buchdruckerei in Bielefeld	—	3	—	—
e) Dütenfabriken in Herford und Höxter	11	25	13	17
f) Zuckerfabrik in Minden	4	1	—	—
g) Kohlenzeche (Porta westfalica) in Bölhorst	9	20	8	10
zusammen jugendliche Arbeiter	51	77	55	52
Zahl der Fabriken	7	10	8	9

Bei den gewerblichen Anstalten dieser Kategorien, welche anderswo viele junge Hände beschäftigen, zeigt sich hiernach im Regierungsbezirk Minden kein Aufschwung. Desto mehr ist das der Fall bei h) der Textilindustrie, über welche wir die Zahlen nun mittheilen.

Gemeinden:	1859.		1861.		1863.		1864.	
	F.	K.	F.	K.	F.	K.	F.	K.
Herford (Spinnerei von Schönfeld)	1	16	1	13	1	18	1	38
Bielefeld (Ravensberger Spinnerei)	1	40	1	161	1	335	1	238
Sandhagen (Flachs- u. Wergsp. Vorwärts)	1	56	1	47	1	92	1	133
Bielefeld, Brackwede (Seidenf.)	1	5	—	—	—	—	1	6
Gütersloh, Sundern (desgl.)	—	—	—	—	1	1	—	—
Gaddesbauern (Weberei)	—	—	—	—	—	—	1	2
Bergholzhausen (Segeltuch)	—	—	—	—	—	—	1	17
Höxter (Leinweberei)	1	3	—	—	1	1	3	6
„ (Wollwaaren-Fabrik)	—	—	—	—	1	1	—	—
zusammen	5	120	3	221	6	448	9	440

Während der **letzten Jahre** fand die Regierung keine Veranlassung zu einer allgemeinen Anordnung in Sachen der jugendlichen Arbeiter, und da in den Akten auch keine spezielle Rüge enthalten ist, so scheinen die Gesetze und polizeilichen Verfügungen im Regierungsbezirk Minden zur Zufriedenheit beobachtet worden zu sein. Nur hinsichtlich der Arbeitsbücher wurde entdeckt, daß deren Wortlaut dem Ministerialreskript vom 18. August 1853 nicht entsprach, weshalb der Kanzleirath, welchem der Debit für den Bezirk überlassen war, Anweisung erhielt, im Fall einer neuen Auflage die nothwendigen Textänderungen und Zusätze eintreten zu lassen.

Die Kreisübersicht ergiebt an Fabriken, welche Personen von weniger als 15 Jahren beschäftigen, und an solchen Kindern für die Jahre

Kreise:	1865.		1866.		1867.		1868.		1869.
	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	Kinder
Minden	18	82	15	96	12	90	15	88	131
Lübbeke	15	225	13	143	15	208	18	238	161
Herford	45	686	43	581	50	613	54	567	644
Bielefeld	15	394	15	287	15	284	11	277	258
Halle i/W.	3	45	3	60	3	44	3	49	51
Wiedenbrück	9	50	8	46	9	45	9	51	31
Paderborn	2	16	1	3	2	11	2	11	4
Büren	2	11	1	10	2	12	2	8	9
Warburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höxter	7	106	8	109	8	111	8	89	113
zusammen	116	1 615	107	1 335	116	1 418	122	1 378	1 402

Im Jahre 1865 erreichte die Beschäftigung von Kindern in Fabriken den Höhepunkt; nachher trat mit der Trübung des politischen Horizontes eine

beträchtliche Verminderung ein, welche vermuthlich heute überwunden ist, aber nicht nachgewiesen werden kann, weil die Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter nicht fortgeführt wird. Leider läßt sich mangels einer generellen Industrie statistik auch der Einfluß jenes Nachlassens der Gewerbethätigkeit auf die Zahl der erwachsenen Arbeiter nicht feststellen; man würde daraus folgern können, ob die Unternehmer in solchen Zeiten mehr auf die Arbeit der Aelteren oder der Jüngeren verzichten oder von Beiden verhältnißmäßig gleich viele entlassen. Wie sich das Verhältniß der Altersklassen von 12-16 Jahren unter einander stellt, und daß keine merkliche Veränderung darin durch die Herabsetzung der Gesammtzahl entstand, ergiebt sich aus Folgendem. Beschäftigt waren

im Jahre	12jährige		13jährige		14jährige		15jährige	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1865	255	15.8	379	23.5	443	27.4	538	33.3
1866	192	14.4	350	26.2	368	27.6	425	31.8
1867	229	16.2	312	22.0	430	30.3	447	31.5
1868	196	14.2	345	25.0	385	28.0	452	32.8
1869	257	18.3	361	25.7	366	26.1	418	29.8
davon im Kreise								
Minden . . 1869	29	22	24	18	24	18	54	41
Lübbeke . . 1868	42	18	67	28	65	27	64	27
Herford . . 1869	126	20	154	24	173	27	191	30
Bielefeld . . 1868	40	14	80	29	74	27	83	30
Höxter . . . 1868	17	19	15	17	22	25	35	39
in den übrigen 1868	26	22	21	17	40	34	32	27

Die Spezialakten für die beiden letzten Jahre, welche mir vorgelegen haben, lassen den Zu- und Abgang erkennen. Wichtig sind diese Nachweisungen zunächst zur Feststellung der Thatsache, daß die Rubrik „Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter" in der Hauptübersicht nicht die Gesammtheit der im Laufe des Jahres auch nur kurze Zeit hindurch beschäftigten Kinder angiebt, sondern deren Zahl am Schluß des Jahres; Ausnahmen könnten nur sehr selten sich eingeschlichen haben. Man darf mithin den Inhalt jener Rubrik in Beziehung zu den allgemeinen Bevölkerungsausweisen setzen. Ferner konstatiren die Zu- und Abgangsnachweisungen eine enorme Beweglichkeit des Ein- und Austritts, woraus weiter folgt, daß die jugendlichen Arbeiter sich nicht allzu wohl bei ihrer Arbeit fühlen oder nach kurzer Zeit in eine andre Fabrik übertreten. Es hatten im Regierungsbezirk Minden

	1868.	1869.
Zu- und Abgang neben einander . . . Fabriken	72	80
nur Zugang . . . . . =	32	29
= Abgang . . . . . =	21	16
Jugendliche Arbeiter gingen zu . . . . =	504	684
= = = ab . . . . =	501	534
Insbesondre gingen 12jährige Arbeiter	zu 112, ab 92	zu 166, ab 68
13 = = ...	= 98 = 90	= 169 = 115
14 = = ...	= 127 = 140	= 194 = 153
15 = = ...	= 167 = 179	= 155 = 198

An der Gesammtheit des Zu- und Abganges betheiligten sich die einzelnen Kreise:

	Minden	Lübbecke	Herford	Bielefeld	Halle	Wiedenbrück	Paderborn	Büren	Höxter
1868 Zugang .	30	86	229	69	27	26	9	3	25
" Abgang .	32	45	236	89	15	22	9	7	46
1869 Zugang .	92	56	290	158	24	11	3	4	46
" Abgang .	31	95	212	112	16	13	10	3	22

Auf die einzelnen Geschäftszweige vertheilen sich die Zahlen am Jahresschluß, wie folgt.

a) Zigarrenfabriken.	1866.		1868.		Davon alt			
Gemeinden:	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	12jährige	13jährige	14jährige	15jährige
Minden	4	38	5	41	6	10	15	10
Rehme, Oeynhausen, Lerbeck	5	23	2	12	1	4	5	2
Hahlen, Eidinghausen	1	2	3	18	1	7	6	4
Hausberge, Hartum	2	23	2	6	2	—	4	—
Lübbecke	3	18	8	67	10	16	29	12
Gehlenbeck, Offelten	2	17	2	12	—	7	—	5
Preußisch Oldendorf	1	19	2	33	2	9	10	12
Börninghausen	1	27	1	36	6	10	10	10
Blasheim, Tonnenheide	2	14	1	43	15	13	7	8
Großendorf	1	30	2	33	7	7	7	12
Kleinendorf, Nettelstädt	3	18	2	14	2	5	2	5
Herford	6	51	6	44	3	15	11	15
Hiddenhausen	2	60	2	25	—	1	5	19
Eilshausen, Dülme	2	33	1	20	2	5	4	9
Oltinghausen, Klosterbauerschaft	1	11	2	22	2	7	2	11
Blotho	4	18	12	29	6	8	8	7
Enniglob	—	—	2	59	1	19	22	17
Menmighüffen	2	25	3	38	5	12	11	10
Besenkamp, Obernheck	1	7	2	27	4	7	10	6
Kirchlengern	2	10	4	30	2	8	6	14
Stift Quernheim	2	44	2	41	7	10	10	14
Bünde	8	149	6	67	10	14	21	22
Senzinghausen, Hucker, Aschen	2	11	3	12	3	5	1	3
Rödinghausen	1	16	1	17	2	2	5	8
Enger	3	66	3	75	5	12	18	40
Spenge	2	31	1	33	6	9	8	10
Bielefeld, Dornberg	8	42	4	30	5	12	7	6
Werther, Thernhausen	2	33	2	34	11	6	8	9
Wiedenbrück	7	26	6	27	13	4	5	5
Rheda	1	20	3	24	2	11	9	2
Lügde	4	80	4	48	9	9	21	9
Brakel	1	18	1	28	8	6	1	13
zusammen	86	980	100	1 045	158	270	288	329

Mehr als 30 Kinder beschäftigten im letzten Jahre die Firmen: Steinmeister & Wellensiek (zu Bünde) in Börninghausen 36, in Blasheim 43, in

Stift Quernheim 33, in Enger 43, Steinmeister (zu Bünde) in Großendorf 32, H. Wellensiek in Ennigloh 51, Engelhardt & Biermann (zu Bremen) in Spenge 33.

b) Glasfabriken.	1866.		1868.		Davon alt:			
Gemeinden:	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	12jährige	13jährige	14jährige	15jährige
Buchholz, Neuenbeken . . .	1	3	1	6	—	—	5	1
Dalheim (Blankenrode), Holtheim	1	10	2	8	—	—	3	5
c) Eisenwerke.								
Rehme, Oeynhausen (Eisengießereien)	2	9	2	6	—	2	1	3
Bielefeld (Eisenhütten) . .	2	15	2	11	—	3	5	3
Altenbeken (Eisenfabrik) . .	—	—	1	5	—	—	4	1
d) Korkfabrik.								
Mennighüffen	1	4	—	—	—	—	—	—
e) Dütenfabriken.								
Herford	2	6	2	9	2	2	1	4
Höxter	1	8	1	8	—	—	—	8
f) Kohlenzeche.								
Bölhorst	1	3	1	5	—	—	3	2
zusammen . . .	11	58	12	58	2	7	22	27

In diesen Geschäftszweigen überwiegen die höheren Jahresklassen. Eine beträchtliche Abnahme der jugendlichen Arbeitskräfte gegen früher hatte bei g) der Textilindustrie stattgefunden; denn es waren beschäftigt in den

Gemeinden:	1866.		1868.		Davon alt:			
	Fabriken	Kinder	Fabriken	Kinder	12jährige	13jährige	14jährige	15jährige
Herford (Spinnerei) . . .	1	28	1	18	1	3	7	7
Bielefeld (Ravensberger Spinnerei)	1	168	1	137	31	38	28	40
Brackwede (Spinnerei) . . .	1	6	1	5	—	3	2	—
Sandhagen (Spinnerei „Vorwärts")	1	38	1	75	4	22	25	24
Herford (Teppichfabrik) . .	1	1	1	1	—	—	—	1
Bielefeld (mechan. Aktienweberei)	1	17	1	14	—	—	6	8
Gadderbaum (Flachs- und Wergweberei)	1	1	1	5	—	2	1	2
Borgholzhausen (mech. Segeltuch-Weberei)	1	27	1	15	—	—	6	9
Höxter (Leinenfabriken) . .	2	3	2	5	—	—	—	5
zusammen . . .	10	189	10	275	36	68	75	96

In Ausführung des Regulativs für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen beschloß die königliche Regierung zu Minden im April 1870, die jährliche Uebersicht der jugendlichen Fabrikarbeiter bis auf Weiteres nicht mehr einzuziehn; die Nachrichten für 1868 sind mithin die letzten vorliegenden. Dagegen wurden die Polizeibehörden von der genauen und pünktlichen Kontrole über die jugendlichen Arbeiter ebensowenig entbunden, wie von der Anzeige etwa entdeckter Nachlässigkeiten.

Es sei erlaubt, hier darauf hinzudeuten, daß die gedachten statistischen Uebersichten, 1 mal wenn sie Zu- und Abgang, Geschlecht und Löhne ꝛc. mit umfaßten, recht nutzbar gemacht werden könnten. Zum Beispiel entnehme ich dem XVI. Hefte „Preußische Statistik“*) die Zahlen der zu Ende 1867 im Regierungsbezirk Minden ermittelten Personen, welche den vier Jahresklassen der jugendlichen Arbeiter entsprechen. Es waren davon

geboren		dagegen 1868		
1855: 10440,	jug. Arb.	12 Jahr alt:	196 = 1.9	Prozent,
1854: 10359	" "	13 " "	345 = 3.3	"
1853: 10888	" "	14 " "	385 = 3.5	"
1852: 10656	" "	15 " "	452 = 4.2	"

Das heißt u. A.: von sämmtlichen 13jährigen Kindern befindet sich durchschnittlich das 30ste in einer Fabrik, und da die industriellen Distrikte immer nur einen Theil des ganzen Bezirks ausmachen, so wird in jenen vielleicht schon das 5te oder 6te Kind genöthigt, statt kindlicher Spiele eine ernsthafte und nach dem Urtheil Vieler geisttödtende Beschäftigung zu treiben. Würde die Verwaltungsbehörde nicht wohlthun, ihr Augenmerk auf die Abhülfe der Schäden zu richten, welche die Bevölkerung aus diesem Stande der Dinge davontragen kann? Müßte nicht für eine anderweitige körperliche und geistige Kräftigung der Fabrikkinder desto mehr gesorgt werden, da ihnen die gewöhnlichen Stärkungsmittel verkümmert sind? Ohne eine fortlaufende Kenntniß wenigstens der Zahl solcher Kinder würden aber alle etwa angewandten Mittel nicht viel mehr als Schläge ins Wasser sein. **K. Brämer.**

---

*) Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate vom 3. Dezember 1867. I. Theil: die Provinzen, Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirke und Städte mit über 20000 Einwohnern. Berlin 1869, Verlag des königl. statistischen Bureau's (Dr. Engel).

Kleinere Mittheilungen.

„J. D. F. Rumpf's **allgemeiner Briefsteller**, mit Beiträgen von mehreren Schriftstellern, Schriftstellerinnen, Staats- und Geschäftsmännern" liegt in 6ter, neu bearbeiteter und vermehrter Auflage von C. Preckwinkel vor (Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1872). Seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1818 hat dieses Werk eine große Verbreitung gewonnen und erfüllt seinen Zweck in anerkennenswerther Weise mit jeder neuen Umarbeitung immer mehr; die gegenwärtige, 352 Seiten starke zeigt das Bestreben, unnützen Wortkram möglichst zu vermeiden und dadurch den schnell lebenden Zeitgenossen Anleitung zur Zeitersparniß beim Briefschreiben zu geben. Gleichwohl vermissen wir einige Punkte. Zuvörderst ist ein genaueres Inhaltsverzeichniß wünschenswerth; wir weisen namentlich auf die Briefe von Klassikern hin, welche verloren mitten inne zwischen willkürlichen Mustern stehen und wohl einzeln oder in Gruppen erwähnt sein könnten; die bloßen 16 Kapitelangaben genügen zum Unterricht über den Inhalt des Buches nicht. Ferner ließen sich einige der Briefe aus dem vorigen Jahrhundert einerseits durch solche aus verschiedenen frühern Jahrhunderten, welche als Stylproben und Zeichen der allmäligen Veränderung in der Rechtschreibung dienen würden, und anderseits durch eine Mehrzahl von Briefen unsrer jüngeren Schriftsteller ersetzen. Es wären dann alle mit der heutigen Orthographie nicht übereinstimmenden und deshalb bei der bisherigen Anordnung den Leser irre führenden Briefe in ein neues Kapitel (Geschichte des Briefstyls) zu verweisen.

Wer sich nach den mitgetheilten Titulaturen richten will, wird jedenfalls keinen Verstoß durch Mangel an Höflichkeit begehen; denn der Briefsteller enthält bei aller Neigung zur Kürze immer noch zu viel Ueberflüssiges. Anreden wie z. B. „Hochgeehrtester" sind z. B. kaum noch im Gebrauch, und schwerlich wird irgend ein Magistrat auf seinen „Hochwohllöblichen" Charakter noch Werth legen; „Hochdieselben" schreibt man in einem Worte, nicht in zweien. Ursprünglich französische, aber deutsch gewordene Wörter sollten endlich deutsch geschrieben werden; mit der Schreibung „Militair" statt „Militär" trägt der Briefsteller

nur das Seinige zur Hinausschiebung der Orthographie-Verbesserung bei. Ueberhaupt ist zu tadeln, daß das Werk von der in Süddeutschland gebräuchlich werdenden Schreibweise gar keine Notiz nimmt.

„Kurzes chemisches Hand-Wörterbuch zum Gebrauch für Chemiker, Techniker, Aerzte, Pharmazeuten, Landwirthe, Lehrer und für Freunde der Naturwissenschaft überhaupt, bearbeitet von Otto Dammer. Erste Lieferung; Berlin (Robert Oppenheim) 1872." So lautet der Titel eines auf 12-13 Lieferungen von 4 Bogen Lexikonoktav zu 10 Sgr. berechneten Werkes, welches von einem berufenen Schriftsteller und Chemiker dargeboten wird und in Wahrheit, wie das Vorwort sagt, einem wirklichen, vielfach empfundenen Bedürfniß abhelfen wird. Der Verfasser hat sich in der Anordnung des Stoffes mit voller Absichtlichkeit der neuen, vom Professor Fehling herausgegebenen Auflage des Hand-Wörterbuches von Liebig, Poggendorff und Wöhler möglichst angeschlossen und wohl daran gethan. Daß er von der Erörterung theoretischer Streitfragen in einer problemreichen Periode abgesehn hat, ist gleichfalls zu loben.

Die erste Lieferung reicht bis Anhydrit. Größere Artikel sind u. A.: Absorption, Aequivalente, Aethyläther, Aethylen, Alaun, Alkaloide, Alkohol, Alkoholometrie, Aluminium, Ameisensäure, Amide, Ammoniak, Ammoniumchlorid, Amylalkohol. Obgleich der Chemiker seinen Gefühlen sichtlich Zwang angethan hat, indem er eine Menge vorübergehender Verbindungen unerwähnt ließ, hätte unsers Erachtens der Schriftsteller hierin eine noch größere Beschränkung herbeiführen können, ohne sogar dem wissenschaftlichen Werthe des Buchs zu schaden. Dadurch hätten ein paar praktische Notizen mehr Raum gefunden, z. B. über die Verkäuflichkeit und den ungefähren Preis von Reagentien und Produkten, über die Art der Verwendung, über die Wirkungsform giftiger Substanzen und deren Heilmittel ꝛc. Vielleicht liegt es in der Absicht des Verfassers, die eine oder andre dieser Lücken durch einen eignen Artikel auszufüllen. Uebrigens ist nicht allein die Bearbeitung selbst, sondern auch die gute Ausstattung und bequeme Lesbarkeit des Werkes bestens zu loben.

Zur gefälligen Notiz. Da der erste Bogen irrthümlich vom Verfasser in erster Korrektur, statt an den Herausgeber, direkt an die Druckerei gesandt und sofort gedruckt wurde, so sind auf demselben eine Anzahl von Druckfehlern stehn geblieben, welche zwar den Sinn nicht gerade stören, für welche wir jedoch die Leser um geneigte Entschuldigung zu bitten haben. Die Redaktion.

Innere Angelegenheiten des Centralvereins.

I. Rundschreiben.

An den Vorstand des .... Vereins zu .... Berlin, im Mai 1872.

Der verehrliche Vorstand empfängt seit einer Reihe von Jahren regelmäßig die Veröffentlichungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, insbesondre dessen Zeitschrift, den „Arbeiterfreund." Da nun geraume Zeit hindurch keine Nachricht über den Fortbestand des dortigen Vereins, auch keine Mittheilung über den Empfang unsrer Veröffentlichungen an uns gelangt ist, so erlauben wir uns hiermit ergebenst anzufragen, ob dieselben regelmäßig Ihnen zugestellt sind, und ob Sie die Fortsetzung dieser Zusendungen in Ihrem Interesse wünschen.

Für den letzteren Fall bitten wir zugleich um eine gefällige Auskunft darüber, welche Veränderung in Form und Art der gedachten Veröffentlichungen Sie etwa für angemessen erachten, indem wir versprechen, auf den Inhalt solcher Aeußerungen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Endlich wäre es uns sehr angenehm, von Zeit zu Zeit Nachrichten aus Ihrem Verein, namentlich die Jahresberichte zur Verwendung für den „Arbeiterfreund" zu empfangen. Das lebhafte Interesse, welches wir an den Handwerker-, Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereinen nehmen, werden Sie nicht allein gelegentlich der von uns veranlaßten ausführlichen Statistik dieser Vereine erkannt haben, sondern auch aus der ganzen Haltung unsrer Zeitschrift folgern, daß wir in denselben einen wichtigen Hebel der öffentlichen Sittlichkeit und Wohlfahrt erblicken.

Der Vorstand des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.
Gneist.

NB. Gefällige Zusendungen werden an die Adresse unsers Vereinssekretärs Herrn Kanzleiraths Quandt (Artillerieſtr. 7) erbeten.

II. Wohnungsveränderung.

Die Wohnung des Redacteurs Brämer ist nach der Moritzstraße 20, 2 Treppen, verlegt. Zugleich wird daran erinnert, daß der Vorsitzende des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Herr Prof. Dr. Gneist, in der Linksstraße 40 (1 Treppe) und der Vereinssekretär, Herr Kanzleirath Quandt, in der Artilleriestraße 7 (2 Treppen) wohnen, während die Bibliothek sich im Rathhause in den Räumlichkeiten des statistischen Bureau's der Stadt Berlin (3 Treppen, Aufgang von der Jüdenstraße) befindet.

III. Verzeichniß der vom Juli 1870 bis Juli 1871 in die Bibliothek des Centralvereins eingestellten Bücher.

(Schluß, vgl. IX. Jahrgang, S. 392.)

C. Zeitschriften.

15. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hg. von B. Hildebrand 1871 Heft 1—5.
16. Preußische Jahrbücher, hg. von H. v. Treitschke und W. Wehrenpfennig, Band 26—28.
17. Im neuen Reich, Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst, hg. v. Alfred Dove. 1871 Nr. 1—40.
18. Magazin für Literatur des Auslandes 1870 Nr. 27—52, 1871 Nr. 1—26.
19. Der Sprechsaal, Organ der Porzellan-, Glas-, Thonwaaren-Arbeiter. Koburg 1870 Nr. 50—52, 1871 Nr. 1—40.
20. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, hg. v. Jul. Faucher VIII. 3. 4, IX. 1. 2.
21. Gemeinnützige Wochenschrift, Organ für Technik, Volkswirthschaft und Armenpflege 1870 Nr. 40—52, 1871 Nr. 1—17.
22. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen 1870 Nr. 5—12, 1871 Nr. 1—9.
23. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung der preuß. Staaten XXII. 1.
24. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1870 Nr. 5—12, 1871 Nr. 1—9.
25. Zeitschrift für badische Verwaltung 1870 Nr. 17—25, 1871 Nr. 1—9.
26. Zeitschrift für Volkserziehung, Fortbildung u. s. w. 1870 Nr. 13.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Revidirtes Statut

des

Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen,

angenommen in der Generalversammlung vom 2. März 1847,
amendirt in der Generalversammlung vom 21. Februar 1872.

Nachdem in Folge des Aufrufs vom 7. Oktober 1844 ein Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen sich gebildet und die in dem Aufruf aufgestellten Grundsätze genehmigt hat, ist für diesen Verein das nachfolgende Statut berathen und angenommen worden:

I. Zweck des Vereins und Mittel zu dessen Erreichung.

§ 1.

Der Zweck des Centralvereins ist, für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen im Gebiete des deutschen Reiches anregend und fördernd zu wirken.

§ 2.

Der Centralverein ist überzeugt, daß die Aufgabe auf befriedigende Weise nur gelöst werden kann, wenn recht viele Kräfte in demselben Geiste zusammenwirken, insbesondere überall Lokalvereine entstehen, welche in unmittelbaren Verkehr mit den arbeitenden Klassen treten und eine möglichst ausgedehnte Theilnahme und thätige Mitwirkung derselben bei den ihr Wohl betreffenden Einrichtungen herbeiführen. In dieser Ueberzeugung will der Centralverein dahin wirken, daß überall Lokalvereine der bezeichneten Art für einzelne Orte oder größere Kreise ins Leben treten.

§ 3.

Die Lokalvereine werden die Aufgabe, welche sie übernehmen, selbständig zu lösen haben. Insbesondere wird jeder Lokalverein nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen haben, ob seine Wirksamkeit alle oder nur einzelne Klassen der arbeitenden Bevölkerung umfassen soll. Damit indessen überall in einem, das Wohl der arbeitenden Klassen in sittlicher und wirthschaftlicher

Beziehung wahrhaft fördernden Geiste verfahren werde, wird sich der Centralverein mit den Lokalvereinen in fortgesetztem mündlichen und schriftlichen Verkehr erhalten. (§ 19.)

§ 4.

Der Centralverein wird die Lokalvereine, so weit ihre Geldmittel nicht ausreichen, bei den für nützlich zu achtenden Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§ 5.

Da aber auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, so wird der Centralverein dem Grundsatze Eingang zu verschaffen suchen, daß jeder Lokalverein, dessen Geldmittel die gleichzeitige kräftige Förderung aller wünschenswerthen Zwecke nicht zulassen, sich zunächst auf die wirksamsten Einrichtungen beschränken und erst nach deren Befestigung andere Einrichtungen hervorrufen möge. Das Ziel wird auf diesem Wege sicherer und schneller erreicht werden, als durch gleichzeitige unkräftige Förderung vieler Zwecke.

Dieser Grundsatz wird den Centralverein auch bei zu gewährenden Unterstützungen leiten.

Abgesehen von dem wohlthätigen Einfluß eines unmittelbaren Verkehrs mit den arbeitenden Klassen, muß nun die Bildung von Sparkassen, so wie von Spar- und Prämienkassen als die durch Erfahrung bewährte wirksamste Einrichtung betrachtet werden; hauptsächlich aus dem Grunde, weil erfahrungsmäßig der Antrieb zur Sparsamkeit und der darauf gegründete Erwerb eines, wenn auch geringen, gesicherten Eigenthums, zugleich die wesentliche Grundlage zur Verbesserung des sittlichen Zustandes ist. Der Centralverein wird daher zunächst auf die Förderung solcher Kassen seine thätige Beihülfe beschränken. Sollte jedoch die vorzugsweise Förderung anderer Einrichtungen, örtlicher Verhältnisse wegen, rathsam erscheinen, so wird der Centralverein auch solche Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§ 6.

Ueberhaupt wird der Centralverein seine Unterstützungen nach den ihm zu Gebote stehenden Geldmitteln abmessen und nur mit dem Anwachs der letzteren allmälig auf andere als die im § 5 bezeichneten Einrichtungen ausdehnen. Mit Zuversicht hofft er, daß seine Mittel durch reichliche Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach bedeutend anwachsen und ihm mit der Zeit selbst die Förderung größerer Zwecke, z. B. der Anlegung gesunder Wohngebäude für die arbeitenden Klassen, Erwerbung von Ländereien zur billigen Ueberlassung an dieselben, möglich machen werden.

II. Verfassung des Vereins.

§ 7.

Der Centralverein hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus den bereits zusammengetretenen und in der Folge hinzutretenden Mitgliedern.

§ 8.

Der Beitritt zu dem Verein und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist von einem jährlichen Beitrage von mindestens 4 Thalern abhängig.

Wer fortan Mitglied des Vereins werden will, meldet sich deshalb unter Angabe seines Beitrages bei dem Vorstande oder den außerhalb Berlin's befindlichen Organen desselben.

§ 9.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand und einen aus 36 Mitgliedern zusammengesetzten Ausschuß besorgt.

§ 10.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre erwählt (§ 30). Für die zuerst gewählten Mitglieder beginnt der dreijährige Zeitraum ihrer Wirksamkeit mit dem Tage der Bestätigung des Statuts. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums erfolgt in Betreff sämmtlicher Mitglieder eine neue Wahl. Von den alsdann gewählten scheidet alljährlich ein Drittheil aus; die in den beiden ersten Jahren nach der neuen Wahl ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 11.

Der Verein überträgt bis dahin, daß sich der Geschäftskreis des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung nach den gesammelten Erfahrungen durch ein neues Statut genauer abgrenzen läßt, den gemeinschaftlichen Beschlüssen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses vertrauungsvoll die ganze Leitung der Wirksamkeit des Vereins, insbesondere auch die Verwendung seiner Geldmittel.

§ 12.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen oder mehrere Schriftführer und einen Schatzmeister.*)

*) Dem Vorstande und Ausschusse ist überlassen, in geeigneten Fällen zu seinen Berathungen Männer aus dem Arbeiterstande hinzuzuziehen, welche nicht zahlende Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. (Verhandlung vom 2. Juni 1848.)

§ 13.

Der Vorstand ordnet die Wirksamkeit des Vereins, bereitet alle Gegenstände vor, welche in dem vereinigten Vorstande und Ausschusse zur Berathung kommen sollen, bringt die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung, beruft die allgemeinen Versammlungen des Vereins, unterhält den Verkehr mit den Lokalvereinen, so wie mit den Staatsbehörden, und vertritt den Verein in allen Beziehungen nach außen.

Zu der rechtlich bindenden Vertretung des Centralvereins nach außen, insbesondere zum Abschluß von Verträgen, Führung von Prozessen, Cessionen, Intäbulationen, Inkursetzung von Inhaberpapieren und zu allen sonstigen Geschäften, zu welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern genügt die Unterschrift dreier Mitglieder des Vorstandes.

§ 14.

Eine seiner ersten Aufgaben ist es, sich eine genaue Kenntniß der Statuten, der allmäligen Entwickelung und der gegenwärtigen Wirksamkeit solcher Vereine, welche gleiche Zwecke bereits verfolgen, zu verschaffen und daraus ein übersichtliches Bild für die Lokalvereine zusammenzustellen.

§ 15.

Der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß hat dahin zu wirken, daß sich in allen deutschen Staaten Vereine, welche dieselben Zwecke verfolgen, bilden und mit dem hiesigen Centralvereine zu einem brüderlichen Zusammenwirken vereinigen.

§ 16.

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Zeit, für welche es erwählt ist, aus dem Vorstande ausscheiden oder seinen Wohnsitz verlegen, so wird statt desselben ein anderes Mitglied durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß gewählt.

§ 17.

Der Vorstand beschließt in allen Fällen, in welchen ihm eine Beschlußnahme zusteht (§ 24), nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn derselbe abwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens fünf Mitglieder zugegen sein.

§ 18.

Von den 36 Mitgliedern des Ausschusses müssen, damit einerseits eine hinreichende Zahl immer gegenwärtig ist, anderseits die auswärtigen

Interessen vertreten werden, 18 in Berlin, 18 außerhalb ihren Wohnsitz haben. Dem vereinigten Vorstande und Ausschusse wird jedoch die Befugniß beigelegt, auch überzählige auswärtige Ausschußmitglieder zu erwählen.

§ 19.

Jedes Mitglied des Vereins wird sich zwar die Förderung der Zwecke desselben angelegen sein lassen. Die Mitglieder des Ausschusses übernehmen aber die besondere Pflicht, in der Provinz oder dem Regierungsbezirk, in welchem sie wohnen, für die Zwecke des Vereins zu wirken. Sie werden als Organ des Centralvereins mit den Lokalvereinen in nähere Verbindung treten und, soweit es nöthig ist, die Wünsche und Vorschläge des Centralvereins erläutern, auch dem letzteren über die Förderung der Vereinszwecke in dem Kreise ihrer Wirksamkeit von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

§ 20.

Der vereinigte Vorstand und Ausschuß versammelt sich, so oft es das Geschäftsbedürfniß erfordert. Jährlich werden wenigstens zwei Sitzungen gehalten. Zu jeder Sitzung werden auch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses mittels Anschreibens durch die Post eingeladen.

§ 21.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter; ein Stimmrecht in derselben haben die Mitglieder des Vorstandes, sowie die in und außerhalb Berlin wohnenden Mitglieder des Ausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit in den Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses genügt die Anwesenheit von neun Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses.

§ 22.

In den Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses können auch die übrigen Mitglieder des Vereins erscheinen, ohne jedoch an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen. Der Vorstand wird dahin wirken, daß dem Vereine für seine Versammlungen ein geräumiger Saal in einem öffentlichen Gebäude überlassen wird.

§ 23.

Zu den außerordentlichen Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses, welche etwa nöthig werden möchten, müssen die Mitglieder

des letztern gleichfalls schriftlich vorher eingeladen werden. Auch in allen andern Punkten finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 auf solche Versammlungen Anwendung.

§ 24.

Da eine Abgrenzung des Geschäftskreises des Vorstandes und des mit ihm vereinigten Ausschusses für jetzt nicht zulässig ist, die schnelle Erledigung mancher Gegenstände aber nothwendig oder wünschenswerth erscheinen kann, so wird dem vereinigten Vorstande und Ausschusse die Befugniß beigelegt, die Beschlußnahme über solche Gegenstände dem Vorstande zu übertragen.

§ 25.

Sollte ein Ausschußmitglied im Laufe der drei Jahre, für welche es erwählt ist, aus dem Ausschusse ausscheiden, so wird statt desselben ein anderes Mitglied durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß gewählt.

III. Allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins.

§ 26.

In jedem Jahre wird in Berlin eine ordentliche allgemeine Versammlung der Mitglieder des Vereins gehalten. In derselben wird über die Wirksamkeit des Centralvereins, ingleichen der Lokalvereine Bericht erstattet, über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft gegeben und über allgemeine Interessen, so wie über diejenigen Gegenstände berathen, welche der vereinigte Vorstand und Ausschuß, obgleich sie seinem Geschäftskreise angehören, zu einer Erörterung und Beschlußnahme in der allgemeinen Versammlung geeignet hält. In dieser Versammlung kann auch über Vorschläge und Anträge einzelner Mitglieder Beschluß gefaßt werden, jedoch nur dann, wenn dieselben behufs der Vorbereitung dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung mitgetheilt worden sind.

§ 27.

Die allgemeine Versammlung wird, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und zu verhandelnden Gegenstände, durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß bestimmt. Die nach dem Kalendertage zu bezeichnende Zeit und den Ort der Versammlung muß der Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch mindestens zwei Berliner und zwei andere deutsche Zeitungen öffentlich bekannt machen, auch den Lokalvereinen anzeigen. In der öffentlichen Bekanntmachung müssen die Gegenstände, welche vom Vorstande zum Vortrag gebracht werden sollen, im Allgemeinen bezeichnet werden.

§ 28.

Außerordentliche allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins müssen in derselben Art wie die ordentlichen Versammlungen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 29.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. Ein Stimmrecht in derselben haben alle gegenwärtigen Mitglieder des Centralvereins.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30.

Die neuen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden in der ordentlichen allgemeinen Versammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereins, welche außerhalb Berlin's wohnen, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Die abtretenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sind sofort wieder wählbar.

IV. Veröffentlichungen über die Wirksamkeit des Vereins. Revision der Statuten.

§ 31.

Der Bericht, welcher über die Wirksamkeit des Centralvereins, sowie der Lokalvereine in der allgemeinen Versammlung zu erstatten ist, wird mit den Verhandlungen der letzteren und einer Liste der Mitglieder des Centralvereins öffentlich bekannt gemacht. Auch in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Versammlung zur andern wird der vereinigte Vorstand und Ausschuß über seine Wirksamkeit von Zeit zu Zeit öffentliche Mittheilungen machen. Jedem Mitgliede des Centralvereins, sowie jedem Vereine wird ein Abdruck dieser Veröffentlichungen unentgeltlich mitgetheilt.

§ 32.

Der Staatsbehörde bleibt es vorbehalten, sich mit dem Vereine durch einen besondern Kommissarius in steter Verbindung zu erhalten, einen solchen auch zu den Versammlungen desselben abzuordnen.

§ 33.

Die abermalige Berathung der Statuten und deren Abänderung oder Ergänzung bleibt vorbehalten, sobald die gemachten Erfahrungen einen genügenden Anhalt gewähren. Die erste Revision desselben muß spätestens nach

3 Jahren erfolgen. Das Statut und deſſen Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Der Vorſtand.
Dr. Gneiſt, Vorſitzender; Kaliſch, Joſ. Lehmann, Guſtav Jürſt, Dr. S. Neumann, B. Friedheim, G. v. Bunſen, Wehrmann, Friedberg.

Der Ausſchuß.
v. Arnim, Dr. Eberty, A. Oppenheim, F. Reichenheim, Dr. Max Weigert, K. Brämer, B. Liebermann, Lehfeldt, Borchert, Halske, R. Böckh.

Copia vidimata.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 15. Mai d. J. will Ich, bei Rückgabe der Anlagen, dem revidirten Statut des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen vom 21. Februar d. J. Meine Genehmigung hierdurch ertheilen, auch gleichzeitig fernerweit genehmigen, daß künftighin Statutänderungen nur inſofern der landesherrlichen Genehmigung unterliegen ſollen, als dieſelben 1) den Zweck der Geſellſchaft, 2) die Theilnahmerechte am Geſellſchaftsvermögen, 3) den Gerichtsſtand und die Vertretung der Korporation, die Form der Legitimation der Vorſteher und die von ihnen vorzunehmenden Geſchäfte, 4) die Auflöſung der Geſellſchaft betreffen, während andere Statutänderungen nur der Genehmigung des Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg bedürfen.

Berlin, den 22. Mai 1872.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Miniſter des Innern und den Juſtizminiſter.

Für richtige Abſchrift
(L. S.) gez. Dummer
Geheimer Kanzleirath und Geheimer Kanzleidirektor.

Die Vogelzucht, ein beachtenswerther Erwerbszweig.

Mit der immer zunehmenden Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse steigt in gleichem Maße erklärlicherweise auch das Ringen nach immer lohnenderem oder doch wenigstens auskömmlichem Erwerb. Niedere Beamte, Gelehrte, Künstler, Handwerker und Arbeiter aller Art, deren Gehälter, Arbeits- und Erwerbsquellen nur immer gleichbleibende Einnahmen gewähren, müssen nothwendigerweise darauf sinnen, daß sie entweder durch vermehrte und anderweitige Thätigkeit oder durch irgend welchen Nebenerwerb lohnendere Erträge erzielen. Beides bringt aber schwere soziale Schäden mit sich.

Einerseits wird nämlich die Arbeitskraft des Familienvaters in einer solchen übermäßigen Weise angespannt, daß seine Gesundheit dadurch zerrüttet und durch seinen frühzeitig herbeigeführten Tod die Familie erst recht in Elend und Verderben gestürzt wird; anderseits müssen Frauen oder die in der regsten Entwickelung begriffenen Kinder zu Beschäftigungen greifen, welche ihr geistiges und körperliches Wohlbefinden ebenfalls mehr oder minder schädigen.

Da tritt dem wohlmeinenden Volksfreunde, sowie den für die Volkswohlfahrt wirkenden Vereinen eine doppelte Pflicht entgegen. Sie müssen Quellen zu öffnen suchen sowohl für die billigere und zugleich möglichst gute Beschaffung der wichtigsten und unentbehrlichen Nahrungs- und Genußmittel, als auch für die Hebung der Erwerbsfähigkeit, für die Ermöglichung eines leichteren und lohnenderen Erwerbs der betreffenden Volksklassen.

In diesem Sinne dürfte für den „Arbeiterfreund" jeder Beitrag willkommen sein, welcher den Hinweis auf eine neue und ergiebige Hülfsquelle zum Erwerbe enthält. Und eine solche will ich im Nachstehenden darzulegen versuchen. Neu, und eigentlich doch längst bekannt, allein bisher noch immer aus Vorurtheil als zu gering angesehen, ist in Deutschland die Züchtung werthvoller Stubenvögel. Die Kanarienvogel-Zucht darf freilich nicht mehr als bloße Spielerei gelten, nachdem man festgestellt, daß der Ertrag derselben in Deutschland sich bereits auf etwa 100 000 Thaler alljährlich beläuft; über die Züchtungsversuche mit fremdländischen Finken, Papageien u. s. w. schüttelt man dagegen im großen Publikum, wie gesagt, noch immer den Kopf. Wer

indessen diese Angelegenheit seit einer Reihe von Jahren aufmerksam verfolgt und durch zahllose eigene Versuche sich selber Ueberzeugung zu verschaffen gestrebt hat, der wird sich über den Werth oder Unwerth derartiger Bestrebungen und der bisher erzielten Erfolge doch wohl ein Urtheil erlauben dürfen. Will mich nun Jemand aufs Gewissen fragen, ob solche Vogelzüchtung für minder bemittelte Leute wirklich einträglich genug sei, um Geld, Raum und Mühe darauf zu verwenden: so kann ich zunächst nur mit Thatsachen antworten

Die Liebhaberei für die fremdländischen Stubenvögel ist in Deutschland bereits so sehr verbreitet, daß gegen 30 Vogelhandlungen (Hagenbeck, Linz und mehrere kleinere in Hamburg, Mieth, Schmidt, Brune, beide Bervigs, Donndorf und das Aquarium in Berlin, Karl und Florian Ratschka in Wien, Geupel-White und Gudera in Leipzig, Zuckerkandel und Hromada in Dresden, Wenisch und Forchner in Breslau, Hieronymi in Braunschweig, Wagner in Oldenburg, Dörffel in Prag und Reiche in Alfeld bei Hannover und verschiedene andere) dieses Bedürfniß noch bei Weitem nicht befriedigen können. Beinahe alle diese Händler kaufen bereits in ziemlich bedeutendem Maße von den Liebhabern in Deutschland gezüchtete Vögel auf, — und deshalb habe ich hier zugleich beiläufig ihre Namen angegeben.

Eine recht bezeichnende Erscheinung für den Aufschwung der Vogelzüchtung ist es zunächst sodann, daß jetzt fast sämmtliche Liebhaber die fremdländischen Vögel nur pärchenweise zu kaufen pflegen, während früher von zahlreichen Arten die minder schön gefärbten Weibchen entweder gar nicht mit in den Handel gelangten oder von den Vogelhändlern gratis vergeben, nicht selten auch wohl als werthlos irgendwie überseite gebracht wurden; als Beispiel sei in dieser Hinsicht nur das sperlingsgraue Weibchen der prachtvollen Paradieswitwe erwähnt. Jedenfalls ist der regelmäßige Kauf der Weibchen ein sicherer Beweis für die jetzt überall verbreitete Einsicht, daß man diesen Vögeln nur dann ein behagliches Heim bereiten kann, wenn man sie in den so innig aneinanderhängenden Pärchen beisammenhält, daß man ferner vorzugsweise große Freude an ihnen haben kann, wenn sie in der Gefangenschaft nisten, und daß sich schließlich diese Vermehrung sehr einträglich ausbeuten läßt.

Eine weitere Thatsache, welche für die Ergiebigkeit der Stubenvogel-Zucht im glücklichen Falle spricht, kann ich in der Zusammenstellung der mir in neuester Zeit mitgetheilten Züchtungsergebnisse aus den bedeutendsten Vogelstuben, wie folgt, geben: Die Herren Emil Linden in Radolfzell, Graf York von Wartenburg auf Schleibitz und Ingenieur Hendschel in München züchteten zahlreiche Prachtfinken verschiedener Arten, mehrere Webervögel-Arten, ferner Wellensittiche und Nymphenpapageien; Herr Architekt Dorpmüller in Elberfeld züchtete in drei

Bruten 10 Köpfe der schönsingenden Grauedelfinken; Herr A. Schuster in Löwenberg zog 60 Köpfe Bandfinken, außer verschiedenen anderen Prachtfinken, rothen Kardinälen und Wellensittichen; Herr Julius Naacke in Braunschweig ebenfalls 60 Wellensittiche, 18 Sperlingspapageien (in einer Brut sogar 8 Köpfe) und außerdem zahlreiche verschiedene Prachtfinken; ein Liebhaber in Magdeburg verkaufte kürzlich ein Dutzend junger Nymphensittiche an den Vogelhändler Hieronymi in Braunschweig, und so sind noch zahlreiche andere glückliche Erfolge aufzuzählen. Diese Beispiele werden wohl genügend sein; doch kann ich auch darauf noch hinweisen, daß der ganze Bestand des Vogelmarktes in Deutschland, soviel ich mit Bestimmtheit weiß, an Wellensittichen, Zebrafinken und Elsterchen, wahrscheinlich aber auch noch an manchen anderen Arten, zeitweise nur in jungen, in Europa gezüchteten Vögeln besteht.

Um den Lesern aber auch die Einträglichkeit einer solchen Stubenvogel-Züchtung vor Augen zu führen, muß ich nun auf den Ertrag noch näher eingehen. Fast alle diese Vogelarten nisten zwei- bis dreimal hintereinander und bringen jedesmal im Durchschnitt drei bis vier, zuweilen sogar sechs Junge aus. Davon preisen die verschiedenen Prachtfinken in den Vogelhandlungen, je nach der Art, $2^1/_2$, 3; 4, 6 bis 10 Thaler für das Pärchen; die kleinen reizenden Kubafinken, von denen Graf York zahlreiche Bruten gezogen, werden noch immer mit 8 Thalern das Pärchen bezahlt; die Wellensittiche wechseln im Preise zwischen 6, 8 bis 10 Thaler, die Sperlingspapageien zwischen 8 bis 10 Thaler, die Nymphen zwischen 8 bis 12 Thaler. Muß man nun freilich auch annehmen, daß man von den selbstgezogenen Vögeln nur verhältnißmäßig wenige Pärchen an andere Liebhaber und Züchter zu diesen Preisen verkaufen kann, und daß man beim Massenverbrauch an die Händler zu viel niedrigeren Preisen abgeben muß: so wird es dennoch einleuchtend erscheinen, daß die Zucht dieser Vogelarten ungleich einträglicher werden kann, als die der Kanarienvögel, während sie weder kostspieliger noch mühevoller als diese letztere ist.

Keinenfalls soll man aber glauben, daß diese Stubenvogel-Zucht so ganz ohne Weiteres jedesmal lohnende Erträge bringe; um wirklich günstiger Ergebnisse in einträglicher Zucht sich zu erfreun, kommt es sehr bedeutsam darauf an, welche Vogelarten man hält und zu Züchtungsversuchen bestimmt. Denn vor Allem ist eine genaue Kenntniß und darauf gegründete richtige Behandlung und Verpflegung der Vögel durchaus nothwendig. Für diesen Zweck fasse ich meine Erfahrungen in Folgendem zusammen.

Die größte Anzahl aller in den Handel gelangenden fremden Vögel bilden die kleinen reizenden Pracht- oder Schmuckfinken (Amadina), von denen einige bereits so allverbreitet, so billig und vielfach gezüchtet sind, daß man sie dem Kanarienvogel fast gleich als eingebürgert erachten darf. Ihre Vorzüge sind,

außer Farbenpracht und Kleinheit (viele haben nur Zaunkönigs-Größe), Liebenswürdigkeit und Anmuth und zugleich eine ungemein einfache, müheloſe und wenig koſtſpielige Verpflegung; für gewöhnlich bedürfen ſie blos weißer ungeſchälter Hirſe und Spitzſamen zum Futter.

Von dieſen Prachtfinken niſten der ſchönbunte Zebrafink, der dunkelrothe Amaranthvogel, das weiß- und ſchwarzbunte kleine Elſterchen, das hell leberbraune Silberfaſänchen und der braungraue Bandfink mit blutrothem Halsband und hübſcher brauner Rebhuhn-Zeichnung an der Bruſt ungemein leicht; andere, wie der prachtvolle Diamantvogel oder Tropfenfink, der angenehm braune Gürtel-Grasfink mit hell bläulichgrauem Oberkopf und breitem, tiefſchwarzem Bruſtlatz, der liebliche Dornastrild oder das auſtraliſche Faſänchen, das ſchwarzweiße Glanzelſterchen, das geſtreifte Elſterchen oder Bronzemännchen und das noch ſehr ſeltene und theure größte Elſterchen, das Malabarfaſänchen oder der Piduri und das wunderniedliche Rothbürzelchen oder Grisbleu ſind gegen Störungen empfindlicher und niſten nur unter günſtigen Umſtänden leicht und ergiebig; wiederum andere, der Schmetterlingsfink, blau mit rothen Backen, auch Cordonbleu genannt, der zierliche graue Astrild, das reizende Helenafaſänchen, Orangebäckchen und Goldbrüſtchen niſten ſehr leicht, doch nur ſelten mit glücklichen Erfolgen; noch andere ſchließlich, die weißköpfige Nonne oder Maja, die ſchwarzkehlige Maja, die dreifarbige und die ſchwarzköpfige Nonne, der Muskatvogel und der Schilffink ſind ſchwierig oder faſt gar nicht zur Brut zu bringen, wie überhaupt die Züchtung der dickſchnäbligen Prachtfinken bis jetzt noch keineswegs als gelungen zu erachten iſt.

Die Vorrichtungen zur Züchtung dieſer Vögelchen ſind ebenfalls einfach; man giebt ihnen immer zur Auswahl mehrere, mit ausgenähten Korbneſtern verſehene, ganz oder theilweiſe mit Papier umklebte Harzerbauerchen oder entſprechende Holz-, Korb- oder Pappkäſtchen, welche ebenſo eingerichtet ſind, und auch dichte Ruthen und hält in einem möglichſt geräumigen Käfige mehrere Pärchen beiſammen oder in einem kleineren Bauer je ein Pärchen allein. Am beſten niſten ſie jedoch freifliegend in einer Vogelſtube zu vielen, auch mit andern Vögeln zuſammen. Vogelſtube oder Heckkäfig müſſen Mittag- oder wenigſtens Morgenſonne haben. Immer ſorgt man für friſches reines Waſſer, ſauberen trocknen Sand und etwas Kalk, am beſten Sepia oder Tintenfiſchbein. Im Uebrigen giebt man zum Aufziehen der Jungen friſche oder eingequellte Ameiſenpuppen, letztere mit geriebenem Eigelb vermiſcht, auch wohl in kleine Stücke zerſchnittene Mehlwürmer und eingequellte Sämereien; doch ſind die letzteren nicht durchaus nothwendig. Hin und wieder dagegen friſches, jedoch nicht naſſes Grünkraut (Vogelmiere, Salatblätter, Reſedakraut u. dgl.) oder auch einige weiche Apfelſchnitte werden zur Erquickung gern genommen. Alles Nähere über den Einkauf, die Behandlung und Verpflegung, die Niſteinrichtungen u. ſ. w.

dieſer Vögel kann man in meinem „Handbuch für Vogelliebhaber“ I. (Hannover, bei C. Rümpler) nachleſen.

Kaum minder beliebt als die vorigen, ſind die Webervögel (Plocei) und die Widahfinken oder ſogenannten Witwenvögel (Viduae), welche beide in verhältnißmäßig wenigen Arten beſtändig und dann noch in einigen wenigen ſehr ſelten auf den Vogelmarkt kommen. Sie zeichnen ſich dadurch aus, daß ihr ſperlingsgraues Gefieder eine Zeitlang im Jahre in glänzende, prächtige Farben ſich verfärbt, und daß dieſes Prachtgefieder bei den Witwen dann auch noch lange wallende Schwänze bekommt. Beide Vogelfamilien gewähren für den Züchter nur geringe Ausbeute, indem die meiſten Arten ſelten oder kaum wirklich zum Niſten ſchreiten. Als rühmliche Ausnahme ſtehen der prachtvolle Scharlach- oder Madagaskarweber, der große Textorweber und einige der nächſten Verwandten des letzteren, welche jedoch nur ſelten zu haben ſind. Namentlich der erſtere dieſer Vögel hat es zuerſt bei mir und ſodann auch in der Vogelſtube des Herrn Grafen York bewieſen, daß er ſogar drei bis vier Bruten hintereinander faſt immer ſicher aufzuziehen pflegt, welche zu je 2 bis 4 Köpfen, und da das Pärchen 8 bis 10 Thaler koſtet, einen wirklich beachtenswerthen Ertrag bringen können. Zwei andere, der Dioch oder Blutſchnabelweber und der Rothkopfweber, welche zu den allergemeinſten Erſcheinungen des Vogelmarkts gehören, erbauen regelmäßig und ſehr emſig kunſtvolle kugelrunde Neſter, kommen jedoch meiſtens kaum zum Eierlegen, wie viel weniger zum glücklichen Erziehen von Jungen.

Die Verpflegung der Webervögel und Widahfinken iſt im Allgemeinen mit der für die Prachtfinken angegebenen übereinſtimmend. Am erfolgverſprechendſten dürfte die Zucht noch dann ſein, wenn man ein Pärchen von irgend einer der ſchönſten und werthvollſten Arten in die Vogelſtube unter zahlreiche Prachtfinken fliegen läßt. Je nach dem Raum der Vogelſtube kann man dann auch zwei bis drei verſchiedene Pärchen hineinbringen, welche zwar in heftiger Fehde mit einander leben, den Raum ſich jedoch ſo eintheilen, daß jeder ſein beſtimmtes erkämpftes Gebiet hat, wo er dann zuweilen zur glücklichen Brut kommt, während welcher er freilich durch ſeine ſtürmiſche Lebhaftigkeit immerhin Störungen im Niſten der anderen Vögel verurſacht. Die großen Webervogel-Arten, der Textor und ſeine Verwandten, dürfen nicht mit andern, kleinen Vögeln zuſammengebracht werden, da ſie dieſe mörderiſch überfallen. Man richtet am beſten für ſie ein eigenes Zimmer oder einen ſehr großen Käfig ein, wo ſie dann geſellig beiſammen niſten. Als Niſtgelegenheit für die Weber- und Witwenvögel bedarf es dichter herabhängender Sträucher, am beſten langen Birkenſtrauch, welchen man in der Vogelſtube oder im Käfige ſo befeſtigt, daß er bogenförmig hängt. Außer Hirſe und Spitzſamen giebt man dieſen Vögeln zur Auffütterung

der Jungen auch reichlich Mehlwürmer und frische oder eingequellte Ameisenpuppen.

Von den übrigen Finkenvögeln sind für einträgliche Zucht rothe und graue Kardinäle, deren erstere sehr leicht und die andern bei entsprechender Pflege auch nicht zu schwierig nisten, ferner Grauedelfinken, Safranfinken, Hartlaubszeisige und verschiedene andere nahverwandte Vögel als leichtnistend, Nonpareils oder Papstfinken und Indigovögel etwas schwieriger, als sehr leicht dagegen wiederum die kleinen, kaum zaunkönigsgroßen Kubafinken, von welchen letzteren das Pärchen durchschnittlich 8 Thaler preiset, und die regelmäßig mehrere Bruten hintereinander von 2 bis 4 Jungen zu machen pflegen, zu empfehlen.

Diese Finkenvögel bauen ihre Nester entweder aus freier Hand ins Gebüsch oder in ihrer Größe entsprechende Harzer-Bauer und andere passende Stätten, so daß man also entsprechende Körbchen, oben offene und mit etwas Nistmaterial angefüllte Harzer-Bauer, Pappkästchen u. s. w. anbringt. Die Fütterung ist mit der für die Prachtfinken angegebenen übereinstimmend, nur muß man für die großen Kardinäle auch recht reichlich Mehlwürmer geben. Wiederum übereinstimmend müssen die Nistgelegenheiten für die Drosseln u. s. w. mit den für die großen Finkenvögel angegebenen sein, während die Fütterung für gewöhnlich in einem Mischfutter besteht, wie ich solche in meinem Handbuche mehrfach angegeben, wozu man für das Aufziehen der Jungen noch reichlich Quarkkäse, Mehlwürmer und andere Fleischnahrung geben muß.

Obwohl die Königin aller Sänger, die amerikanische Spottdrossel, unschwer zur ergiebigen Zucht zu bringen sein soll, so ist dies doch leider die einzige bis jetzt festgestellte Ausnahme von der Regel, daß die beiden Vogelgruppen der Drosseln und Starvögel für einträchliche Zucht in der Stube durchaus nicht ergiebig sind. Auch die Erstere dürfte, falls man sie in geeigneter Weise verpflegen will und dann dennoch Fehlschläge eintreten können, das Wagniß sehr kostspieliger Versuche zeigen. Bei glücklicher Brut und guter Verwerthung der natürlich durch einen tüchtigen Vorsänger eingelernten jungen Männchen könnte freilich die Ausbeute vorzugsweise ergiebig werden.

Eine außerordentlich vortheilhafte Stubenvogel-Zucht versprechen bis jetzt einige Papageien. Der ergiebigste unter allen ist der kleine Wellensittich oder Undulatus. Er wird bereits jetzt so vielfach und zahlreich, theils in großartigen Anstalten im Freien, theils in Vogelstuben freifliegend, theils in Käfigen gezüchtet, daß er schon als Stubenvogel in vollster Wahrheit vollkommen eingebürgert ist, und daß man mit einer gewissen Sicherheit annehmen darf, binnen unserer Zeit werde man so viele Wellensittiche in Deutschland selber ziehen können, daß die ungemein bedeutende Einfuhr von Australien mindestens zum größten Theil überflüssig werde. Die Züchtung dieser beliebten kleinen Papa-

Digitized by Google

geien ist vorzugsweise einfach und bedarf eigentlich weiter nichts, als der Fütterung mit Spitzsamen und Hafer nebst hin und wieder etwas Grünkraut und frischen oder getrockneten Ameisenpuppen. Als Nistvorrichtung bringt man Nistkasten, wie solche aus der Holzwaaren-Fabrik von Frühauf in Schleusingen zu beziehen sind, für jedes Pärchen zwei Stück an, damit man immer den bereits gebrauchten reinigen kann, während das Weibchen im anderen schon wieder zu legen beginnt. Für die Selbstanfertigung eines solchen Nistkastens seien folgende Größenverhältnisse angegeben: Höhe 26 cm., Tiefe und Weite 14 zu 4 cm., Flugloch 3 zu 4 cm. Zu bemerken ist noch, daß diese Wellensittiche, gleichviel ob im geräumigen Käfige oder freifliegend in einem größeren, mit Gebüsch oder leichtem Gesträuch und Nistkasten reichlich ausgestatteten Raume zu beliebig vielen Pärchen beisammen hecken können, und daß man auch andere größere Papageien, namentlich Korellas oder Nymphensittiche und große australische Prachtpapageien, niemals aber Sperlingspapageien darunter halten darf. Die Wellensittiche brüten gewöhnlich zwei- bis dreimal hintereinander mit jedesmal 3 bis 6 Jungen, und man rechnet den Einkaufspreis auf 6, 8 bis 10 Thlr. für das Pärchen, beim Verkauf der jungen Pärchen für $5\frac{1}{2}$ bis 6 Thlr., so kann man den recht bedeutenden Ertrag unschwer überschlagen.

Nächstdem nistet die soeben erwähnte Korella sehr leicht, und auch ihre Zucht kann vorzüglich einträglich werden, da jedes Pärchen ebenfalls zwei bis drei Bruten von je 4 bis 6 Jungen im Durchschnitt zu machen pflegt. Ihre Verpflegung und Wartung ist die gleiche und der Nistkasten in 34 cm. Höhe, 25 cm. Tiefe, mit 7 zu 3 cm. Flugloch kann ebenfalls aus Schleusingen bezogen werden. Diese Nymphensittiche kosten im Einkauf zwischen 8 bis 12 Thlr. und können für $5\frac{1}{2}$ bis 7 Thlr. das Pärchen an die Händler verkauft werden.

Unter gewissen Verhältnissen nistet auch der kleine liebliche Sperlingspapagei sehr leicht und dankbar. Er hat in meiner Vogelstube, jedenfalls in der Gefangenschaft zuerst, mit Erfolg gebrütet und zahlreiche Jungen, sogar in mehreren auf einander folgenden Geschlechtern glücklich aufgezogen. Auch andere Vogelzüchter haben mit ihm Glück gehabt, während es dagegen den meisten Liebhabern gar nicht gelungen ist, diesen Vogel zum Nisten zu bringen. Für seine einträgliche Zucht wolle man vornehmlich darauf achten, daß ein solches Pärchen möglichst ungestört sein will. Wenn man aber einen geräumigen Käfig in eine recht ruhige, nicht zu düstere Ecke des Wohnzimmers stellen oder noch besser dem Paar eine kleine, nach Mittag oder Morgen zu gelegene Kammer einräumen kann: so darf man immerhin ebenfalls auf 2 bis 3 Bruten mit je 3 bis 6 Köpfen rechnen, von denen jedes Pärchen wohl für 6 bis 10 Thlr. beim Einkaufspreis von 8 bis 12 Thlr. für die Alten zu verkaufen ist. Der Nistkasten für die Sperlingspapageien muß 26 cm. oder lieber etwas weniger hoch, 17 cm.

tief sein und ein Flugloch von 4 cm. Weite haben. Die Fütterung stimmt mit der für die Wellensittiche angegebenen überein, nur muß man während der Brut dieselben Sämereien auch noch in Wasser eingequellt geben.

Bemerkt sei noch, daß die Sperlingspapageien während des Nistens äußerst unverträglich sind und man daher immer nur ein Pärchen allein halten darf, auch nicht mit Wellensittichen oder anderen kleinen Papageien zusammen, dagegen wohl in der Vogelstube unter zahlreichen kleinen Prachtfinken, Webervögeln u. s. w. Dies darf man dagegen keineswegs mit den Wellensittichen thun, welche aus Muthwillen die Nester aller kleineren Vögel zerstören. In einer großen Gesellschaft von Wellensittichen kann man aber immer einige Pärchen Nymphen oder andere größere, jedoch nicht bösartige Papageien ohne Störung halten. Hierher gehören besonders die australischen Prachtsittiche, nicht aber die indischen, afrikanischen und amerikanischen Sittiche oder gar die größeren kurzschwänzigen Papageien.

Außer diesen drei Arten sind es nur noch sehr wenige Papageien, von denen man bis jetzt glücklicher Züchtungsergebnisse sich erfreut hat. Der hübsche und liebenswürdige Singsittich, von den Händlern Rothrumpf-Perekit genannt, hat zwar bei mir und in andern Vogelstuben mehrfach gut genistet; manche Pärchen gelangen dagegen durchaus nicht zur Brut. Ein Gleiches ist der Fall mit dem allerliebsten Schönsittich, im Vogelhandel Turkosine geheißen, während von den übrigen nahverwandten australischen Prachtpapageien bis jetzt noch kein einziger zur regelmäßigen ergiebigen Brut geschritten ist. Viele von ihnen, leider gerade die prächtigsten, wie der herrliche Paradiessittich, lassen sich bis jetzt noch kaum einmal mit Sicherheit für die Dauer in der Gefangenschaft erhalten. Ein kleiner Kurzschwanz, der Zwergpapagei mit rosenrothem Gesicht, welcher in der Gefangenschaft leicht nisten soll, ist bis jetzt zu theuer (das Pärchen für 25 bis 40 Thlr.), als daß er der allgemeinen Züchtung zugänglich wäre, und der nahverwandte Inseparable, welcher zu den gewöhnlichsten Erscheinungen des Vogelmarktes gehört, ist bis jetzt noch in keiner Vogelstube zur Zucht gebracht worden.

Die Züchtung von einheimischen Vögeln, sei es im Drahtgitter im Freien oder im Heckkäfig in der Stube, hat eigentlich nur Interesse für die wissenschaftliche Beobachtung oder besondere Liebhaberei; einen Geldertrag kann sie, selbst bei der glücklichsten Zucht und mit den kostbarsten Arten, doch niemals gewähren.

Ueberblicken wir nun schließlich noch einmal sämmtliche für die Stubenvogel-Zucht *geeigneten* Vögel, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen: Von den Pracht- oder Schmuckfinken sind eine beträchtliche Anzahl der beliebtesten und immer leicht verkäuflichen Arten für ergiebige Zucht geeignet. Berücksichtigen wir die Eingangs erwähnten Preise, und nehmen wir als Beispiel ein Pärchen Zebrafinken, welches im Durchschnitt 6 Thlr. kostet, oder Amaranthvögel für

3½ bis 4 Thlr., veranschlagen wir deren drei und selbst vier Bruten in jedem Jahre mit durchschnittlich 4 Jungen: so können wir den Ertrag einer Vogelstube bei zweckmäßiger Einrichtung und glücklichen Erfolgen unschwer berechnen. In einem gewöhnlichen zweifenstrigen Zimmer können bei verständnißvoller Zusammenstellung zwanzig bis dreißig Pärchen ohne Störung vortrefflich neben einander nisten; bringen wir nun den Einkaufspreis der Vögel, die Miethe und Heizung in Abzug, und berücksichtigen wir auch, daß man beim Verkauf der Jungen an die Händler die erwähnten Preise zur Hälfte bis Eindrittel niedriger erzielen wird, so muß der Ueberschlag sich dennoch als ein sehr günstiger herausstellen. Bei größerer Erfahrung wird man ihn späterhin dann dadurch erhöhen können, daß man die Nistvögel nach massenhafter Ankunft im schlechten Zustande in größerer Anzahl sehr billig einkauft und sich die besten davon herausmustert, ebenso wie man anderseits durch Verkauf an Liebhaber im Einzelnen höhere Preise der gezüchteten Jungen erzielen kann.*)

Dr. **Karl Ruß.**

---

*) Rathschläge, um jeden solcher Zuchtversuche so einträglich als möglich zu machen, findet man nicht allein in meinem vorhin genannten Handbuch, sondern auch in der von mir herausgegebenen Zeitschrift „Die gefiederte Welt" (Berlin, Gerschel'sche Verlagshandlung), welche die Vogelzucht, Vogelkunde und Vogelliebhaberei nach allen Seiten hin und unter Mitwirkung der erfahrensten Vogelzüchter und Kenner zu unterstützen strebt.

D. Verf.

Aus den belgiſchen Kammerverhandlungen über Fabrikgeſetzgebung.

Von

A. Emminghaus.

I. Die Arbeiterbüchlein.

Am 29. Januar 1869 legte der belgiſche Miniſter des Inneren, Eudore Pirmez, der Chambre des représentants einen Geſetzentwurf vor, demzufolge die livrets d'ouvriers für fakultativ erklärt werden ſollten.

Die Einrichtung der livrets d'ouvriers, welche hier als bekannt vorausgeſetzt werden darf, und von der wir annehmen, daß ſie, wenn auch in völlig veränderter Geſtalt, gelegentlich auch bei uns wieder in Frage kommen wird, — eine formelle Vertragsſchließung zwiſchen Unternehmern und Gehülfen verdient gewiß allen möglichen Vorſchub, — datirt aus franzöſiſcher Zeit. Die Fundamentalbeſtimmungen für das Inſtitut ſind die Art. 11, 12 u. 13 des Geſetzes vom 22. germinal an XI, betrf. die Manufakturen, Fabriken und Werkſtätten, ferner eine Konſularverordnung vom 9. frimaire an XII und ein kaiſerl. Dekret vom 3. Januar 1813. Dazu kommen dann folgende belgiſche Geſetze: die Verordnung vom 30. Dezember 1840 betrf. die Ueberwachung der Minen und Bergwerke, ergänzt durch die Verordnung vom 29. Februar 1852 über die Ueberwachung der Steinbrüche, und die königl. Verordnung vom 10. November 1845, die ſich auf die Verhältniſſe der Lohnarbeiter in der Induſtrie im Allgemeinen bezieht.*)

Nach dieſen Geſetzen iſt die Führung der Arbeiterbüchlein beiderſeits obligatoriſch. Kein Gehülfe kann in Arbeit genommen werden, er ſei denn mit einem ſolchen Büchlein verſehen; keiner darf entlaſſen werden, ohne daß ihm der Arbeitgeber das Büchlein, mit dem Entlaſſungsvermerk verſehen,

*) Man findet dieſe Geſetze in einem ſehr zweckmäßig zuſammengeſtellten Werkchen, betitelt: Code industriel, ou recueil des lois et dispositions concernant l'exercice de l'industrie. Bruxelles (Bresylant-Christophe & Co.) 1857. Die Sammlung geht zwar nur bis 1857; aber ſeitdem iſt auf dieſem Gebiete der Geſetzgebung in Belgien auch kaum Nennenswerthes geſchehen.

wieder behändigt. Die behördliche Mitwirkung bei Ausstellung der Bücher, Registrirung der darin enthaltenen Daten, Visirung der Einträge u. s. w. ermöglicht eine Industriestatistik, welche, was wenigstens das Industriepersonal anbelangt, auf anderen Grundlagen kaum so eingehend beschafft werden kann. Das ist natürlich nicht der einzige Vorzug des anderseits auch wieder mit erheblichen Mängeln versehenen französischen Institutes.

Der legale Charakter des letzteren, insbesondere die Uebereinstimmung der in der Verordnung von 1845 eingeführten Bußen und Strafen mit der belgischen Verfassung, war zweifelhaft geworden. Dieser Umstand und der andere, daß es ihm auch nicht durch die Zweckmäßigkeit geboten erschien, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Industrie von dem gemeinen Recht zu eximiren, hat den Minister veranlaßt, zwar nicht die Beseitigung der livrets überhaupt, aber doch der obligatorischen Livrets zu beantragen. Seine Motive sind, abgesehen von dem aus der formellen Unhaltbarkeit der bestehenden Gesetzgebung hergenommenen, ziemlich schwach. (Dem rechtlichen Bedenken aber konnte ja abgeholfen werden, ohne das Institut selber zu opfern.) Es will gewiß nicht sonderlich viel sagen, wenn zur Begründung des Vorschlages angeführt wird: „Les rapports entre le patron et l'ouvrier constituent, en effet, des conventions identiques à celles qui interviennent entre deux particuliers, entre deux chefs d'industrie. Ces rapports doivent rester libres.“ Mehr hat es schon für sich, wenn der Minister fortfährt: L'autorité ne saurait, sans injustice et sans inconvénient, y intervenir pour les régler, comme si c'était un object de police, et pour frapper par l'amende et la prison celui qui viole ces engagements purement civils.“ Aber muß denn das Institut oder seine obligatorische Natur deshalb beseitigt werden, weil es in Zeiten, wo andere Anschauungen, als die unseren, herrschten, mit einigen unseren Anschauungen widersprechenden Klauseln verbrämt wurde? Stört eine Vorschrift, derzufolge der Vertragsschluß und die Endigung des Vertrags zwischen Unternehmer und Gehülfen formell dokumentirt werden muß, irgendwie die Freiheit der Entschließung auf der einen oder anderen Seite? Polizeistrafen allerdings sind nicht das richtige Präjudiz für Verletzung einer solchen Vorschrift. Warum, wenn man dies fühlte, beschränkte man sich nicht auf Aenderung des Präjudizes? Ungültigkeit nicht formell errichteter Verträge — das ist ja eine auch sonst schon vielfach eingebürgerte Rechtswirkung. Warum, anstatt sie an die Stelle der Polizeistrafen zu setzen, brach man alsbald den Stab über die ganze Einrichtung der Livrets? Denn daß, dieselben zu einem fakultativen Institute machen, beinahe so viel, als sie in den meisten Fällen beseitigen heißt, leuchtet Jedermann ein.

Es ſeien vielfache Klagen wider die Aufrechterhaltung der obligatoriſchen livrets laut geworden; man habe entſchieden gefordert, daß für das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Unternehmer und Gehülfen lediglich die Vorſchriften des gemeinen Rechts maßgebend ſeien.

In den über den nämlichen Gegenſtand ſpäter gepflogenen Verhandlungen wird dieſe Angabe des Miniſters ſtark in Zweifel gezogen. Aber, wenn ſie auch begründet war, — den Klagen konnte man ja durch eine Ergänzung des gemeinen Rechts abhelfen, ohne das Inſtitut der livrets zu beſeitigen. Man brauchte nur zu erklären, daß unter gewiſſen Bedingungen der Arbeitsverding-Vertrag einer formellen Faſſung bedürfe, um rechtsbeſtändig, um klagbar zu ſein. Das in der That ſcheint nun eine Forderung der Zeit, deren Erfüllung, weit entfernt, die Wiederherſtellung des Friedens „zwiſchen Arbeit und Kapital" zu prätendiren, doch mindeſtens den Uebelſtand beſeitigen würde, daß im Falle des Friedensbruches völlige Unklarheit über den Thatbeſtand und die Schuldfrage herrſcht, daß, um ein Beiſpiel zu wählen, der weglaufende Gehülfe ſo wenig wie der den letzteren ausweiſende Unternehmer einer Rechtsverletzung ſich ſchuldig zu machen vermeint. Was formlos, mündlich verabredet war, oder die bei'm Eintritt des Gehülfen erfolgende vage Hinweiſung auf die beſtehende Fabrikordnung wird beiderſeits gar leicht vergeſſen oder außer Acht gelaſſen.

Der Geſetzentwurf beſteht aus 9 Artikeln. Der erſte macht es zu einem Gegenſtande freier Entſchließung des Gehülfen, ob er ſich ein livret verſchaffen will. Nach dem zweiten ſoll der Gehülfe ſich eventuell dieſerhalb an die Gemeindebehörde ſeines Wohnortes wenden. Art. 3 beſtimmt über Einrichtung und Preis des Büchleins, ſowie über die amtliche Regiſtrirung der darin enthaltenen Daten. Nach Art. 4 ſoll der Arbeitgeber, wenn ihm der eintretende Gehülfe das Büchlein präſentirt, den Tag des Eintrittes darauf verzeichnen. Bei'm Austritt des Gehülfen muß ihm das livret mit dem Austrittsvermerk und, falls er ſeinen Verpflichtungen nachgekommen, einer Abſchiedsbeſcheinigung verſehen, auf Verlangen wieder behändigt werden. Dem Gehülfen nachtheilige Bemerkungen — Art. 5 — dürfen nicht in das Buch eingeſchrieben werden. Wird dem Gehülfen auf ſein Verlangen das Buch nicht behändigt, oder wird gegen die Vorſchrift des Art. 5 verſtoßen, ſo kann nach Art. 6 der Gehülfe innerhalb 14 Tage auf Entſchädigung und Intereſſe klagen. Nach Art. 6 ſoll das Verfahren in einer ſolchen Klagſache völlig koſtenfrei ſein. Art. 8 ſtellt eine Vollzugsverordnung in Ausſicht, und Art. 9 enthält die die Abrogation der entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ausſprechende Klauſel.

Der Entwurf ging an die Centralsektion der Repräsentantenkammer. Namens ihrer erstattete Herr Anspach in der Sitzung vom 22. April 1869 Bericht. Der letztere ist sehr umfangreich. Das Prinzip des Entwurfes sei in der Sektion kein Gegenstand der Erörterung gewesen, Niemand habe an der Nothwendigkeit der Beseitigung der obligatorischen livrets gezweifelt; fraglich sei es nur erschienen, ob man dann noch ein fakultatives livret beibehalten wolle. Schließlich sei der Entwurf en. bloc gut geheißen worden. Aber man habe ihn ergänzen zu müssen geglaubt. Einmal sprechen dieselben Gründe, welche die Abschaffung der obligatorischen livrets der Industriearbeiter empfehlen, auch gegen die der Dienstboten, und dann sei bei Gelegenheit dieses Gesetzes zugleich der Art. 1781 des Code civil zu beseitigen, der in seinen Bestimmungen über den Arbeits- und Dienstvertrag eine Klasse privilegire und die andere des Anspruches auf Rechtsgleichheit beraube.

Die Sektion zeigt sich sehr bewandert in der Phraseologie des Liberalismus und geht davon aus, daß die Grundsätze dieser Richtung überall, in allen Zweigen der Gesetzgebung folgerichtig durchgeführt werden müssen. Aber sie bringt kein einziges Argument zu Gunsten der Unhaltbarkeit der livrets und des Art. 1781 des Code civil; sie fragt nicht, ob ihre Forderungen durch dringende Zweckmäßigkeitsgründe gestützt sind; sie erwägt nicht die möglichen Folgen ihrer Reformarbeit. Was Anderes, als Freiheit und Glück, kann die Folge einer Bestimmung sein, die, ausgehend von den ewigen Menschenrechten, alle Menschen auf völlig gleichem Fuße und alle Vertragsverhältnisse als völlig gleichartig behandelt?

Wo in der Vorlage „l'ouvrier“ und „livrets d'ouvriers“ steht, wird also nach dem Vorschlage der Sektion noch „ou le domestique“ resp. „de domestiques“ eingefügt; ein neuer Art. 7 enthält Bestimmungen, die den Art. 1781 des Code civil ersetzen sollen, und die Abrogationsklausel wird entsprechend erweitert. (Das livret de domestiques beruht auf kaiserlichen Dekreten vom 3. Oktober 1810 und vom 25. September 1813.)

Es ist uns nicht bekannt, wie die Kammer diesen Bericht aufgenommen Aber daß im Senat die angebliche Reform entschiedenem Widerstand begegnete oder begegnet sein würde, erhellt aus einem Bericht der Petitionskommission dieses Hauses vom 11. Mai 1870, welcher uns im Wortlaute vorliegt.

Das Comité houiller du Centre und mehrere Vertreter der „charbonnages du Couchant de Mons“ hatten an den Senat Petitionen gegen den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der obligatorischen livrets, gerichtet. In diesen Petitionen war Folgendes ausgeführt: Nach der formellen Verpflichtung, welche die Regierung i. J. 1840 zur Zeit der Gründung der Caisse de prévoyance übernommen, sei es für sie unbedingt geboten, das Gesetz

über die livrets aufrecht zu erhalten. Es habe zu jener Zeit unter den Arbeitern eine Art von Anarchie geherrſcht, da das Geſetz über die livrets ſeit allzulanger Zeit in Vergeſſenheit gerathen geweſen ſei. Als die Verpflichtung zur Führung der livrets wieder eingeſchärft worden ſei, habe man alsbald auch ihre Vorzüge allerſeits wieder wohlthätig empfunden. Es ſeien nie Klagen gegen die Aufrechterhaltung der obligatoriſchen Arbeitsbücher vernommen worden. Für den guten Arbeiter ſei das livret eine Garantie ſeiner Anhänglichkeit, ſeiner Treue, ein Unterpfand ſeiner Rechtſchaffenheit, eine Urkunde, die er mit Stolz ſeinen Kindern hinterlaſſe. (Das iſt wohl etwas zu viel geſagt.) Die Beſeitigung dieſes Inſtituts werde in der Klaſſe der Gehülfen zur Unordnung, zur Anarchie führen; der Wille Einzelner, die Arbeit einzuſtellen, werde eine große Zahl der Anderen zu verderblichem Feiern zwingen. (Die Erfahrung hätte die Herren Petenten wohl belehren können, daß die livrets die Strikes weder unmöglich machen, noch auch nur erſchweren. Aber ſie wollten wohl die Gefahren beſonders kraß ſchildern.) Beſeitige man die Livrets, ſo habe man kein Mittel mehr, die Identität des Arbeiters feſtzuſtellen, ſeine Zugehörigkeit zu einem der Vereine, die mit der caisse de prévoyance in Verbindung ſtehen, zu konſtatiren; er verliere alſo die Vortheile, welche durch dieſe Einrichtung geſichert ſeien, er verliere unter Umſtänden den Anſpruch auf eine lebenslängliche Penſion. (Dagegen ließe ſich wohl eine Vorkehr treffen, auch wenn es livrets nicht gäbe, und jedenfalls brauchte umdeswillen die Führung der Arbeitsbücher nicht obligatoriſch zu ſein.) In dieſer Weiſe fahren die Petenten, gewiß nicht ſonderlich geſchickt, gegen den Geſetzentwurf ſich zu äußern fort; ſie verſäumen den Nachweis, daß alle die geſchilderten ſchlimmen Folgen ſich nicht nur an die Beſeitigung der livrets überhaupt, ſondern auch an die der obligatoriſchen livrets heften werden.

Namens der Petitionskommiſſion des Senats führt nun der Berichterſtatter Herr Houtart-Coſſée in der Sitzung vom 11. Mai 1870 ebenfalls eine Reihe von Gründen gegen den Geſetzentwurf in's Feld.

Er beſtreitet vor Allem das Bedürfniß der beabſichtigten Geſetzesänderung. Die Motive zu dem Entwurf enthielten ſich vollſtändig eines Nachweiſes dieſes Bedürfniſſes. Man wiſſe nichts von Anordnungen, von Strikes, von Arbeiterunruhen u. dergl., welche entſtanden ſeien in Folge der beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. „Was iſt es alſo," — fragt der Berichterſtatter — „was die Regierung zur Initiative treibt? Ein Syſtem von Theorien oder von großen Phraſen, von denen neun Zehntel der Arbeiter nichts verſtehen: die Freiheit, die Würde der Arbeit u. ſ. w. Iſt denn aber die Würde des Arbeiters mehr beeinträchtigt, als die des Arbeitgebers, wenn ein gegenſeitig bindender Vertrag ſie einigt? Bleibt nicht ſeine Freiheit gänzlich, ebenſo voll-

ständig wie die des Patrons, unangetastet, wenn beide die Verpflichtung mit einander eingehen, ihr Verhältniß nicht zu lösen ohne acht- oder vierzehntägige Kündigung?" Der Berichterstatter ist bereit, einer Modifikation zuzustimmen, welche darauf hinausliefe, daß die livrets immer doppelt ausgefertigt werden und jeder von beiden Theilen ein Exemplar in der Hand behält. Aber zur Abschaffung der obligatorischen Livrets sei gar kein Grund vorhanden.

„Welchen materiellen Vortheil" — fragt der Berichterstatter — „wird der Gehülfe aus der Beseitigung des Instituts ziehen? Er wird frei sein von heute auf morgen; er wird von dieser Freiheit profitiren, wenn er sofort nach seinem Austritt eine lohnendere Arbeit findet. Aber wenn nun der Arbeitgeber ihn, der sich bei gutem Lohn in seiner Stellung gefällt, von heute auf morgen durch einen Arbeiter zu ersetzen beschließt, der weniger Lohn verlangt, — was wird dann die Folge sein? Wahrscheinlich Mangel an Verdienst, Mangel an Brot. Wie soll insbesondere der Kohlenarbeiter seinen Anspruch an die caisse de prévoyance beweisen, wenn er kein Livret in Händen hat?"

Hier verfällt auch Herr Houtart-Cossée in den Fehler der Petenten, indem er nicht berücksichtigt, daß ja der Gesetzentwurf nicht verbietet, ein livret zu führen. Auch werden im Ferneren wohl die Wirkungen der Beseitigung des obligatorischen Livret's etwas zu düster geschildert. Man hätte sich in der Industrie des benachbarten deutschen Reiches umsehen sollen, um zu erfahren, daß das Nichtvorhandensein von livrets keineswegs die Blüthe der Industrie beeinträchtigt.

Indessen, daß dem Gesetzentwurfe eine entschiedene Opposition entgegentrat, können wir nur billigen. Nicht auf eine Beseitigung, sondern nur auf eine Aenderung des Livrets kann es unseres Bedünkens in Belgien — und, fügen wir hinzu, in Frankreich — ankommen. Während die Zentralsektion der Repräsentantenkammer das Institut als eine überflüssige Polizeiplackerei gänzlich verurtheilte, stellte die Petitionskommission, welcher die Auffassung des Livret's als eines Vertragsdokumentes nicht fremd war, die Verbesserungsfähigkeit nicht in Abrede, ohne indeß die Richtung der Reform genauer zu bezeichnen.

Schließlich ist man, so müssen wir annehmen, da ein sachkundiger belgischer Gewährsmann uns auf Befragen kein neues, die Livrets betreffendes Gesetz namhaft gemacht hat, lediglich bei der alten Gesetzgebung stehen geblieben.

Die Richtung, in welcher unseres Ermessens eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung, keineswegs bloß in Belgien, sich empföhle, läßt sich in wenigen Strichen zeichnen:

Es müßte gesetzlich festgestellt werden, daß der Arbeitsvertrag, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Auftrag handelt, um klagbar zu sein,

ſchriftlich abzufaſſen ſei und alle weſentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten habe. (Jede größere, viele Gehülfen beſchäftigende Unternehmung kann ſich ja durch ein in allen Grundzügen feſtſtehendes gedrucktes Formular helfen.)

Es könnten nun dieſe Verträge regelmäßig in Arbeitsbücher, die doppelt auszufertigen wären, eingetragen reſp. eingeheftet werden. Die Arbeitsbücher müßten die Namen beider Parteien, den Tag des Ein- und Austrittes u. ſ. w. enthalten; ihre Führung müßte obligatoriſch ſein; ſie könnten zugleich als Lohnbücher dienen. In der Rubrik „Austritt" oder „Abgang" könnte dann die Form derſelben notirt werden, etwa durch Eintragung von Stichwörtern, wie: „Kündigung des Unternehmers", „Kündigung des Gehülfen", „vertragsmäßiger Austritt", „vertragsmäßige Entlaſſung", „vertragswidriger Austritt", „vertragswidrige Entlaſſung". Hielte ein Gehülfe es nicht für gut, wenn er bei A., B., C. u. ſ. w. in Arbeit geſtanden, nun, da er er bei D. in Arbeit treten will, dieſem von den früher beſtandenen Arbeitsverträgen Kunde zu geben, ſo müßte es ihm unbenommen ſein, ein neues Arbeitsbuch zu fordern, in welches dann außer ſeinem Namen nur die früher innegehabten Stellungen nebſt deren Dauer zu übertragen wären.

Ich verhehle mir nicht, daß dieſe Einrichtung das Geſchäft der Er- und Vermiethung der Arbeit etwas ſchwieriger machen würde, als es bisher war, und ich bin weit entfernt, davon etwa zu Gunſten des Friedens zwiſchen Unternehmern und Gehülfen ſehr Erhebliches zu erwarten. Aber, wie ich überhaupt es für keine glückliche Tendenz unſerer Zeit halte, daß ſie die Formloſigkeit der Verträge begünſtigt, — ſo dünkt mir: vor allen Dingen ein ſo unendlich wichtiger Vertrag, wie der Arbeitsvertrag ſollte ſtets formell verlautbart, es ſollte mit einem ſo wichtigen Geſchäft etwas feierlicher genommen werden. Und ich hege die Ueberzeugung, daß in dem Syſtem von Mitteln, welche zur Herſtellung und Sicherung jenes Friedens angewandt werden müſſen, die formellere Behandlung des Arbeitsvertrages, wenn auch vielleicht eine untergeordnete, ſo doch eine Stelle einnimmt.

II. Kinderarbeit in Minen und Bergwerken.

Man begreift heutzutage unter Fabrikgeſetzgebung ja nicht bloß den Komplex von geſetzlichen Beſtimmungen, welche ſich auf die Verhältniſſe der eigentlichen Fabrikarbeiter beziehen, ſondern alle jene legislatoriſchen Maßregeln, welche auf eine Regelung der Beziehungen zwiſchen Arbeitgebern und Lohnarbeitern in der Induſtrie — im weiteren Sinne des Wortes — berechnet ſind. Deshalb hielt ich mich berechtigt, unter dem allgemeineren Titel dieſes Aufſatzes auch einige höchſt intereſſante Aktenſtücke, betreffend die Kinderarbeit in

Minen und Bergwerken, wenigstens auszugsweise mitzutheilen, welche ich in den amtlichen Drucksachen der belgischen Repräsentantenkammer (Frühjahrssession 1872) gefunden habe.

In dem Dekret vom 3. Januar 1813, betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Minen, heißt es im Art. 29, § 1.: „Es ist verboten, in Minen oder Bergwerke Kinder, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, einfahren oder dort arbeiten zu lassen."

In der Sitzung vom 23. Januar 1872 beantragte Herr Vleminckx, Mitglied der Repräsentantenkammer, diese Bestimmung durch die folgende zu ersetzen: „Es ist verboten, in Minen oder Bergwerke Kinder männlichen Geschlechts unter vierzehn Jahren und Kinder weiblichen Geschlechts unter funfzehn Jahren einfahren oder dort arbeiten zu lassen. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft." Der Antragsteller führte Folgendes aus: Seit langer Zeit habe die Bestimmung des Dekrets von 1813 zu den ernstesten Bedenken Anlaß gegeben; eine neuerdings unter Leitung des Herrn Jamar angestellte Enquête habe deutlich gezeigt, zu wie traurigen Resultaten es führe, wenn der Kinderbeschäftigung in Minen ꝛc. so weiter Spielraum gelassen werde. Alle Mineninspektoren ohne Ausnahme seien der Bestimmung entgegen und forderten ihre Modifikation. Schon 1846 und 47 habe die Handelskammer von Charleroi sich dahin geäußert, die jungen Kohlenarbeiter seien kleine Cretins; eine ganz beispiellose geistige Trägheit erzeuge die Arbeit in den Minen bei den Kindern, die ihr in frühester Jugend zugeführt werden. Herr Bideut, einer der einsichtigsten belgischen Mineninspektoren, habe ausgesagt, es sei ein schrecklicher Mißbrauch, zu der Minenarbeit Frauen überhaupt und Knaben unter 14 Jahren zuzulassen; es seien sehr entschiedene und durchgreifende Maßregeln nöthig, um diese Klasse der Bevölkerung vor völliger physischer und sittlicher Entartung zu bewahren; man müsse alle Personen weiblichen Geschlechts und Knaben unter 14 Jahren unbedingt von der Arbeit in den Minen ausschließen. Es sei, fährt Vleminckx fort, doch ganz einleuchtend, daß, wenn man zehnjährige Kinder an der unterirdischen Minenarbeit Theil nehmen lasse, man sie für ihre ganze Lebensdauer zur tiefsten Unwissenheit verurtheile. Zwar seien unzweifelhaft unter den „enfants" des Dekretes von 1813 nur Knaben gemeint gewesen; denn damals habe man Mädchen, überhaupt Personen weiblichen Geschlechts noch nirgends in Minen beschäftigt; heutzutage aber sehe man auch zehnjährige Mädchen an der unterirdischen Arbeit betheiligt. Wenn der Antrag nun nicht die gänzliche Ausschließung der Personen weiblichen Geschlechts, sondern nur die der Mädchen unter 15 Jahren ausspreche, so beweise er unverkennbar eine außerordentliche Mäßigung; aber man dürfe erwarten, daß junge Mädchen, wenn sie erst Zeit gewinnen, die Schule zu ab-

ſolviren und ſich zu einem anderen, angemeſſeneren Berufe auszubilden, dem hier fraglichen Geſchäft ſich gar nicht mehr zuwenden werden. Der Vorſchlag, wie er vorliege, kollidire mit keinem Privatintereſſe; es ſei erwieſen, daß die Arbeit von 10-, 11-, 12jährigen, ja ſelbſt noch älteren Kindern weitaus nicht ſo viel eintrage, als ſie an Lohn koſte. Oft, ſo habe der Mineningenieur Lambert ausgeſagt, laſſe man ſie in ſo frühem Alter nur aus Gefälligkeit oder aus Mitleid zu. Welch ein Mitleid, den Kindern die phyſiſche und geiſtige Ausbildung unmöglich zu machen, welche ſie ſpäter ſo dringend nöthig haben!

„Uebrigens" — ſo fährt Herr Vleminckx fort — „werden die Vorſchriften des nach unſerem Vorſchlage formulirten Geſetzes, indem ſie den guten Abſichten einer großen Zahl von Unternehmern zu Hülfe kommen, ihnen zugleich die Waffe zur energiſchen Bekämpfung unverſtändigen Widerſtandes in die Hand geben. Was Diejenigen anlangt, welche ſich durch ſolche Vorſchriften verletzt glauben, ſo müſſen wir ihre Autorität auf's Entſchiedenſte zurückweiſen. Die Induſtrie muß ſich einrichten nach den Geſetzen und den Bedingungen, die das Gemeinweſen in ſeinem Intereſſe für nöthig hält; es darf hier nicht geſtattet ſein, unter dem Vorwande induſtrieller Bedürfniſſe und Intereſſen ganze Generationen zur Verkommenheit und Entartung zu verurtheilen."

„Es bleibt uns nun übrig, zu bemerken, daß unſer Entwurf keineswegs das beabſichtigt, was man gemeiniglich eine Reglementirung der Arbeit nennt. Wir beſchränken uns darauf, ein Geſetz, welches ein Minimalalter für die Zulaſſung zur Minenarbeit feſtſtellt, zu erſetzen durch ein anderes, welches ein andres Minimalalter beſtimmt. Das gehört keineswegs zu jenen Dingen, die man als Reglimentirung zu bezeichnen übereingekommen iſt..... Wir empfehlen der Kammer ein Geſetz, welches — davon ſind wir überzeugt — für die Bevölkerung unſerer Kohlendiſtrikte eine unermeßliche Wohlthat und wahrſcheinlich der Beginn einer ganz neuen Epoche ſein wird."

Die Kammer überwies den Antrag einer aus acht Mitgliedern beſtehenden Zentralſektion, welche in der Sitzung vom 16. März 1872 durch das Mitglied J. Guillery ihren Bericht erſtattete.

Der Bericht iſt ungemein umſtändlich und breitſpurig. Aber neben einigen ſehr gelehrten, jedoch nichts lehrenden Betrachtungen über den antiken, den mittelalterlichen und den modernen Bergbau „im Allgemeinen" enthält und bezw. produzirt er auch ſehr werthvolles Material. Vor Allem eine recht gute Ueberſicht über die Geſetzgebung zum Schutze der Arbeiter in Bergwerken in Deutſchland, Frankreich, England und Belgien ſelbſt. Dieſen Theil darf ich hier billig übergehn. Nur darauf will ich hinweiſen, daß in Belgien ſchon ſeit Anfang der vierziger Jahre vielfache Verſuche gemacht worden ſind, die Verhältniſſe der Minenarbeiter im humanen Geiſte zu regeln. Immer ver-

gebens. In den Zeiten, wo die Stimmen zu Gunsten einer solchen Gesetzgebung am lautesten ertönten, scheint man über dem Zweifel, ob ein allgemeines Fabrikgesetz (im oben erläuterten Sinne) oder Spezialgesetze für jede Hauptbranche der Industrie zu erlassen seien, schließlich zu gar keinem Gesetze gekommen zu sein. Beinahe muß man fürchten, daß an dieser Klippe auch die neueste Vorlage wieder scheitert. Wenigstens war die Meinung in der Sektion stark vertreten, es sei nur Stückwerk, wenn man die Kinderarbeit in Minen und Bergwerken einschränke; man müsse die Kinderarbeit in allen industriellen Geschäften gleichzeitig regeln. Die Mehrheit freilich wies darauf hin, daß es gelte, mit der vorgeschlagenen Aenderung des Art. 29, § 1 des Dekretes von 1813 den allerschreiendsten Nothstand zu beseitigen, und diese wichtige Aufgabe leide keinen Aufschub mehr, wenn man nicht abermals Generationen der Verkommenheit und Entartung geweiht sehn wolle.

Der Bericht begründet nun zuvörderst die Nothwendigkeit, den Gegenstand überhaupt gesetzlich zu regeln. Die Erfahrung erweise zur Genüge, daß es ganz vergeblich sei, zu hoffen, die Eltern werden nicht dulden, daß die Arbeitskraft ihrer Kinder ausgebeutet, ihre Gesundheit untergraben werde. Stelle sich ein solches Gesetz als ein Eingriff in die väterliche Gewalt dar, so widerstrebe ein solcher den modernen Anschauungen nicht, wie auch aus anderen solchen, unangefochten bestehenden Eingriffen sich ergebe. Uebrigens enthalte ja in dieser Beziehung die Vorlage keine Neuerung.

Sodann übergehend zu dem in der Vorlage beantragten Minimalalter, rechtfertigt der Bericht die Wahl dieser Altersstufe. Unter 15 Jahren sei kein Mädchen, unter 14 Jahren kein Knabe körperlich weit genug entwickelt, um ohne Bedenken sich den schwierigen Arbeiten in Minen unterziehen zu können. Man sage freilich, die Folge einer solchen Wahl werde nicht die sein, daß die Kinder bis zum Eintritt in die Arbeit sich besser unterrichten, sondern daß sie der Vagabondage anheimfallen; es sei grausam, sie ihres kleinen Verdienstes berauben und überdies der Gefahr eines zügellosen Lebens aussetzen zu wollen. Dieser Gefahr aber lasse sich vorbeugen, sei es durch Einführung des obligatorischen Unterrichts, sei es durch eine gesetzliche Vorschrift, derzufolge Unternehmer nur Kinder in Arbeit nehmen dürfen, welche den Elementarunterricht absolvirt haben. Diese letztere Maßregel sei von großen und namhaften Unternehmern bereits freiwillig eingeführt worden.

Abgesehn von der körperlichen Entwicklung, müsse man bei Festsetzung einer Minimalaltersstufe die erforderliche Dauer eines guten Elementarschul-Unterrichts in Rücksicht ziehen. Und dieser Unterricht könne vor dem 14., resp. 15. Lebensjahre in der Regel nicht mit Erfolg absolvirt werden.

Daß Knaben, wenn ſie einmal das 14. Lebensjahr vollendet und einen guten Unterricht genoſſen, nicht mehr geneigt ſein würden, in die Minen zu gehn, ſei ſchon deshalb nicht anzunehmen, weil ihnen dieſer Beruf ſchon vom Vater her der nächſte ſei, und weil er verhältnißmäßig hohe Löhne abwerfe, um ſo höhere, wenn die Arbeiter kräftig, intelligent und geſund in die Arbeit eintreten. Nach dem Zeugniß der Handelskammer von Namur ſei es ſchon jetzt in vielen großen Kohlenwerken, anderen Bergwerken und metallurgiſchen Fabriken allgemein üblich, Kinder nicht unter 14, ja nicht unter 16 Jahren anzunehmen, und zeige ſich dort niemals Mangel an Angebot tüchtiger Kräfte.

Uebrigens verlange auch die Länge der täglichen Arbeitszeit in Minen ein höheres Antrittsalter. Wo es an einem Stundengeſetz gänzlich fehle, wie in Belgien, müſſe man das Minimalalter um ſo höher anſetzen.

Beides — die Rückſicht auf den nöthigen Unterricht und die auf die Größe der Anforderungen, welche die Minenarbeit an die jugendlichen Kräfte ſtelle, — laſſe das Eintrittsalter von in minimo 14 Jahren für Knaben eher zu niedrig, wie zu hoch erſcheinen.

Für Mädchen könne man das geſetzlich zum Eintritt erforderliche Minimalalter nicht hoch genug annehmen. Die Sektion ſei überzeugt, daß weibliche Perſonen am beſten überhaupt zur Minenarbeit nicht zugelaſſen werden; aber dieſe Anſicht begegne in Belgien noch ſo ſtarkem Widerſpruche, daß, wenn man ſie bei der Modifikation des Dekrets von 1813 verwirklichen wolle, man unter Umſtänden dieſe ganze Modifikation gefährde.

Das Alter von 15 Jahren ſei gewählt ebenſowohl mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der phyſiſchen wie der pſychiſchen Entwickelung.

Da man nun aber nicht ſicher ſei, daß die jungen Mädchen, wenn ſie vor vollendetem fünfzehnten Jahre nicht in den Minen angenommen werden dürfen, bis dahin auch wirklich zum Schulbeſuche, der ja in Belgien nicht obligatoriſch ſei, von ihren Pflegern angehalten werden, ſei es freilich zweckmäßig erſchienen, zu beſtimmen, daß Unternehmer auch Mädchen mit dem geſetzlichen Alter nicht in Arbeit nehmen dürften, außer wenn dieſe ein Zeugniß über Abſolvirung der Elementarſchule vorzeigen können. Aber die Sektion habe geglaubt, die Unterrichtsfrage der Fabrik- ꝛc. Kinder zu einem beſonderen Gegenſtande der Erörterung machen, dieſelbe aber nicht ſchon gelegentlich des Vleminckx'ſchen Geſetzentwurfes erörtern zu ſollen.

Nur eine Aenderung dieſes Entwurfes wird vorgeſchlagen; ſie iſt ſtreng genommen nur redaktioneller Art. Zu den „mines et minières“ ſollen noch unterirdiſche Steinbrüche („carrières souterraines“) hinzugefügt werden. Der Entwurf geht alſo in folgender Faſſung aus der Sektion an die Kammer:

„Le § 1er de l'art. 29 du décret du 3 janvier 1813 est modifié comme suit:

„Il est défendu de laisser descendre ou travailler dans les mines, minières et carrières souterraines, les enfents du sexe masculin au-dessous de quatorze ans et ceux du sexe féminin au-dessous de quince ans.

„La présente loi sera obligatoire le 1er janvier 1873."

Der Berichterstatter schließt mit folgenden Worten: „Welches auch die Wünsche seien, die Ihre Sektion geglaubt hat, hier formuliren zu sollen, es leuchtet ein, daß die Gegner jeder Reglementirung daran keinerlei Anstoß finden können; der Entwurf selbst berührt gar keine der Fragen, über welche die kompetentesten Männer noch in ihren Ansichten auseinandergehn. Seine Absicht ist nur, eine beschränkte, ganz spezielle, durch die Natur des Gegenstandes geforderte Reglementirung, deren Nothwendigkeit Niemand verkennen kann, aufrecht zu erhalten. Er hat nur die Altersgrenze von zehn Jahren geändert, welche nach dem Gutachten von Aerzten, Ingenieurs und Unternehmern sich den Kindern ebenso nachtheilig wie der Industrie selbst, wenn man einmal annehmen will, daß dieser beiden Interessen gesondert sind, erwiesen haben.

„Was die eingeführte neue Altersgrenze anbelangt, so glauben wir gezeigt zu haben, daß sie allen Interessen entspricht, für deren Versöhnung der Gesetzgeber zu sorgen hat. Es ist damit kein Interesse gefährdet. Das Kind kann bis zum 14. Jahre die Zeit, die ihm die Schule läßt, in jedem beliebigen Industriezweige und selbst im Bergbau, sofern es sich nur nicht um unterirdische Arbeit handelt, verwerthen. Es ist ihm jede Arbeit in freier Luft, welche die Gesundheit eines Kindes so wenig beeinträchtigt, unbenommen. Der Entwurf kümmert sich um diese Zeitverwendung gar nicht; er überläßt diese Angelegenheit ganz der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere dem Dekret vom 3. Januar 1813, welches bis auf die hier fragliche Bestimmung auch künftig noch in Geltung bleiben wird. Keine der Fragen, welche früher die Kammer in lebhaft streitende Parteien gespalten haben, wird durch den Entwurf berührt.

„Alles läßt uns hoffen, daß dieser Entwurf in der Kammer eine ebenso günstige Aufnahme finden werde, als er im Schooße der Zentralsektion gefunden hat, und daß die Session nicht zu Ende gehe, ohne daß die Gesetzgebung der Industrie und insbesondere der sogen. Arbeiterklasse diesen Beweis von Theilnahme und diese Verheißung für künftige Sessionen gegeben habe. Vergessen wir nicht, daß die Kinder von heute die Gesellschaft von morgen bilden werden!"

Man sieht, die Sektion hat sich alle Mühe gegeben, diesen winzigen Fortschritt akzeptabel zu machen. Noch konnte ich nicht in Erfahrung bringen, welches Schicksal dem Entwurf geworden, oder welches ihm bevorsteht.

Digitized by Google

Dem Bericht ſind zwei Beilagen angefügt. Die eine enthält einen Auszug aus der Enquête, welche im Auftrage der kön. belgiſchen Akademie der Medizin von der Kommiſſion zur Unterſuchung der Frauenarbeit in Minen angeſtellt wurde. Die andere giebt einen Auszug aus den „Documents (offiziellen Aktenſtücken des Hauſes) relatifs au travail des femmes et des enfants“ (Session 1870-1871).

Der letztere Auszug bezieht ſich nur auf engliſche und bereits bekannte, Berichten der Fabrikinſpektoren entnommene Thatſachen. Der erſtere dagegen enthält Vieles, was die fragliche Enquête erſt ermittelt hat. Ich theile deshalb Einiges aus dieſen Beilagen wortgetreu mit.

Die Ueberſchrift lautet: „Annexe Nr. 1. Extrait du rapport sur l'enquête faite, au nom de l'Académie royale de médecine de Belgique, par la commission chargée d'étudier la question de l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines. — M. le docteur Kuborn, rapporteur.“

„Die Arbeiten“ — ſo heißt es da — „welche im Innern der Minen zu verrichten ſind, ſind bekanntlich ſehr mannigfaltig.“ Die Verrichtungen welche den Frauen, ſowie den Mädchen und Knaben von 12 Jahren zufallen, werden nun eingehend geſchildert. Ohne Kenntniß der termini technici, will ich es nicht verſuchen, dieſe Partie in's Deutſche zu übertragen. Dagegen dient den der franzöſiſchen Bergbau-Sprache Kundigen unter unſeren Leſern vielleicht die Mittheilung des franzöſiſchen Textes.

Jene Arbeiten alſo ſind die folgenden:

1°. Le transport par gaillots dans les fausses voies, ou voies intermédiaires, du charbon pendant le jour, des pierres et des terres pendant la nuit. Ces galeries comptent parmi les moins élevées. On donne à ce genre de travail le nom de hierchage ou traînage;

2°. Le remblayage des tailles pendant la nuit, lequel consiste à remplacer le charbon extrait par les pierres détachées pour avancer la voie;

3°. Le bontage, opération qui sert à faire passer le charbon de la taille dans la voie, à l'aide de pelles.

Ces divers travaux occupent les deux sexes;

4°. Le maniement des freins, le soin d'attacher des chariots sur les plans inclinés, qui sont nombreux dans les systèmes d'exploitation en tailles d'allongement;

5°. La manoeuvre des treuils, employés soit pour élever le charbon sur des plans inclinés en vallées, dits défoncements, soit les pierres des puits en voie de creusement ou d'approfondissement, connus sons le nom d'avaleresses;

6°. Le service des pompes;

7°. La ventilation des travaux préparatoires;

Les deux dernières opérations, dans la plupart des fosses, ainsi que la manoeuvre des freins et des treuils, sont spécialement réservées aux femmes ou filles;

8°. Les fonctions auxquelles sont préposés les enfants, en dehors du traînage et du remblayage, consistent à accompagner les racommodeurs de voies, à transférer du bois d'une place à l'autre, à aller rallumer les lampes atteintes pour les reporter dans les tailles, à suivre les trains de waggons conduits par des chevaux."

Nachdem nun der Bericht darauf hingewiesen, daß nicht in allen Zechen den Frauen und Kindern genau die nämlichen Arbeiten überwiesen werden, fährt er fort:

„Die Arbeitszeit variirt zwischen acht und zwölf Stunden. Das Tagewerk beginnt um 4, 5 oder 6 Uhr des Morgens; den Tagarbeitern folgen alsbald die Nachtarbeiter.

„Welches sind nun die gesundheitlichen Wirkungen, welche die Minenarbeit gewöhnlich äußert? Wir lassen hier die Handelskammer zu Charleroi sprechen, deren Zeugniß zu achten wir alle Ursache haben:

„„Die so schwierigen Arbeiten, denen sich die Minenarbeiter unterziehen müssen, verursachen eine große Ungleichheit in der Entwickelung der verschiedenen Organe des Körpers. Die Brust und die Schultern werden stark auf Kosten des Unterkörpers; es zeigen sich Mißbildungen im Rückgrat; der Wuchs wird dürftiger. Dieser letztere Uebelstand zeigt sich besonders in den Werken, deren Gänge so niedrig sind, daß die Arbeiter sich darin nie gerade aufrichten können. Die Arbeit im Innern der Kohlenwerke beeinträchtigt und schwächt überdies die ganze Konstitution der Arbeiter. Oft werden ihre Gliedmaßen gebrechlich, und oft ist in einem Alter, in welchem sie bei einer anderen Beschäftigung noch völlig rüstig sein würden, ihre Muskelkraft so erschlafft, daß sie unfähig werden, weiter zu arbeiten. Diese Arbeit ist für sie die Quelle der Leiden, die Quelle oft tödtlicher Krankheiten; in früher Jugend wird der Keim dazu gelegt. Diese Krankheiten werden allmälig heftiger, nehmen gewöhnlich Mitte der dreißiger Jahre einen bedenklichen Charakter an und führen gewöhnlich schon im Alter von fünfzig Jahren den Tod herbei. Eine Wirkung dieser Arbeit pflegt der späte Eintritt der Mannbarkeit zu sein. Die Kinderarbeit in den Minen verlangsamt, da sie viel zu früh begonnen wird, das Wachsthum der jugendlichen Arbeiter, verlängert also die Periode der Kindheit, verkürzt das männliche Alter und verursacht vom Anbeginn des Jünglingsalters schwere Krankheiten, welche die physische Konstitution frühzeitig abschwächen und die Abnahme der Kräfte beschleunigen. Für viele dieser Arbeiter tritt daher das Greisenalter schon im vierzigsten Jahre ein; ihre durchschnittliche Lebensdauer ist sehr kurz. Da es nun aber unerläßlich ist, die Minen zu bearbeiten, so sollte man unter bewandten Umständen diese Arbeit nicht verdammen und verhindern; das, was Noth thut, ist eine Aenderung der Arbeitsart; der Mangel an Fürsorge bei den Unternehmern, das bedenkliche Zusammenarbeiten von männlichen und weiblichen Personen, daß man Kinder hier, wo Kinderkräfte nicht ausreichen, beschäftigt und so sie in ihrem Wachsthum hemmt, sie zu Krüppeln macht, ihre Gesundheit zerstört, ihren geistigen Fähigkeiten Abbruch thut, — das ist's, was nicht nothwendig ist, und was geändert werden muß.""

„Hier ein Bild, welches ein ausgezeichneter Arzt und sorgfältiger Beobachter entwarf; es fehlen ihm nur wenige Züge.

„Es sind schon zwanzig Jahre her, daß die genannte Handelskammer in dieser Weise den schädlichen Einfluß der Minenarbeit auf die körperliche Entwicklung der Frauen und Kinder in's Licht stellte. Sehen wir zu, ob die gegenwärtig ins Werk gesetzte Enquête irgend welche Besserung in den fraglichen Zuständen hat konstatiren können.

„Das Schleppen, die Arbeit, welche man mit dem Worte „hiercher" bezeichnet, ist noch genau mit den alten Gefahren umgeben, schon wegen des scharfen Wechsels der

Temperatur, dem der „hiercheur“ (Mädchen wie Knaben) ausgeſetzt iſt, und wegen der großen Anſtrengung, der Arbeit, welche in niedrigen, zu gebücktem Gange, ja zum Kriechen zwingenden Galerien verrichtet werden muß, und welche darin beſteht, den Wagen an einem durch eine Kette mit demſelben befeſtigten Riemen zu ziehen oder ihn von hinten mit angeſtemmtem Kopf und Armen zu ſchieben. Nur daß die Gänge jetzt nicht mehr ganz ſo niedrig ſind, wie ſonſt, wenigſtens in manchen Werken.

„Der Zug iſt hie und da leichter geworden; man hat die Karren durch Waggons erſetzt, die auf Eiſenſchienen laufen; in den Zechen, wo man genügend hohe Schachte angelegt hat, iſt mitunter ſogar die Arbeit des Hiercheur's durch die Zugkraft des Pferdes erſetzt worden. Leider iſt dies nur nicht überall, es iſt beſonders nicht in Mons und in kleineren Kohlenwerken geſchehen. Man weiß, daß der Preis der Schachtzimmerung und der Unterhaltung der Förderſchachte ſehr viel höher wird, wenn man Pferdezug, als wenn man Menſchenzug anwendet. Dagegen iſt es erwieſen, daß dieſe Ausgabe mehr als kompenſirt wird durch die Leiſtungen des Pferdezuges im Vergleich mit denen des hiercheur's; das mittlere Verhältniß iſt wie 14 : 1, und die Erſparniß in den Koſten der Förderung beträgt 75%. Dieſes Verfahren, welches, allgemein eingeführt, die Zahl der hiercheurs, Frauen wie Kinder, beträchtlich verringern würde, verbreitet ſich allmälig. Ganz verſchwinden werden dieſe Arbeiter nicht; denn manche Umſtände machen ihre Dienſte bei der Förderung unentbehrlich. Aber ſolche Umſtände, welche die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren unentbehrlich machten, giebt es nicht.....

„Von dem oben geſchilderten Fortſchritte abgeſehn, iſt ſeit zwanzig Jahren nichts geſchehen, um die phyſiſche Lage der jungen Arbeiter zu verbeſſern.

„Die Frauenarbeit, ſo ſchreibt uns ein ausgezeichneter hennegauiſcher Arzt, Herr Dr. B., iſt den Frauen ſelbſt und ihren Kindern gefährlich in jeder Hinſicht. Das Kind, welches man in die Minen ſchickt, im Alter von 11 Jahren wird von da an während eines großen Theils des Jahres das Tageslicht nur noch am Sonntage ſehen. Es verläßt den väterlichen Herd gegen 3 Uhr des Morgens, um vor 6 oder 8 Uhr des Abends nicht dahin zurückzukehren. Wenn ihm in einem Alter von 11 bis 13 und 14 Jahren die Arbeit an ſich nicht unter allen Umſtänden nachtheilig iſt, — dieſes Entbehren des Sonnenlichts, dieſer Aufenthalt in einer oft verdorbenen Atmoſphäre iſt allein ſchon der Entwickelung der Körperkräfte ſchädlich. Freilich die eigentliche Anämie erſcheint heutzutage nur noch hie und da einmal bei unſeren Minenarbeitern; aber ihre Urſachen ſind keineswegs ganz verſchwunden, ſie ſind nur weniger wirkſam geworden und zeigen jetzt ihre Wirkungen nur noch bei prädisponirten Naturen oder unter außerordentlichen Umſtänden. Aber der traurige Einfluß der Minenarbeit auf die Konſtitution, insbeſondere die der Frauen, iſt doch handgreiflich. In der Regel haben die „Grubenmädchen“, wie man ſie nennt, bleiche Geſichtsfarbe, ſchmächtige Geſtalt, die Menſtruation tritt ſpät bei ihnen ein; die meiſten werden Mütter, bevor ſie auch nur im animaliſchen Sinne die mütterlichen Pflichten zu erfüllen vermögen.

„Man muß ſich mitten in die Werkſtätte dieſer Arbeit verſetzen und ſehen, wie es da zugeht, wenn man ſich überzeugen will, daß ſelbſt kräftige Naturen unmöglich allen den ſchädlichen Einflüſſen trotzen können, die ſich da geltend machen, und daß insbeſondere die Frauen und Kinder, welche dieſen Einflüſſen am meiſten ausgeſetzt ſind, darunter leiden müſſen. Oft arbeiten ſie mit den Füßen im Waſſer, natürlich ohne Schuhe. Die Temperatur, welche gewöhnlich konſtant iſt je in den verſchiedenen Räumen des Werkes, wechſelt doch von einem zum anderen Raume. In dem, welchen man „les travaux“ nennt, ſteigt

sie von 18 bis auf 22°. Wir haben beobachtet, daß sie in manchen Schachten bis auf 26° stieg. Dann kühlt sich die Luft in dem Luftschacht ab; sie geht hier bis zu 16° herab. Die Kälte ist, zumal im Winter, empfindlich in den „chambres d'accrochage" und in den „mines à grisou", wo man in der Sekunde 17-20 Kubikmeter Luft einlassen muß. Bedeckt mit Schweiß und Staub, setzen sich die Frauen und Kinder, nach der Natur ihrer Arbeit, abwechselnd während neun bis zehn Stunden, bald einem frischen und reinen, bald einem lauwarmen und verderbten Luftzuge ausgesetzt. Ist die Schicht vollendet, so stellen sie sich am „cuffat" ein, um zu Tage zu fahren; sie warten in den „chambres d'accrochage", bis die Reihe an sie kommt; noch vor Frost zitternd bei dem kalten und feuchten Luftzuge, der ihnen entgegenkommt, sind sie hier allen den Gefahren ausgesetzt, welche eine plötzliche Unterbrechung der Transpiration im Gefolge hat.

„Wir müssen hinzufügen, daß alle Vervollkommnung der Einrichtungen nur ein Palliativ sein kann. Denn gewisse Gefahren haften eben der Natur der Arbeit an; diese kann man nicht beseitigen. Wenn die schädlichen Einflüsse auf widerstandskräftige Naturen einwirken, so zeigen sich ihre nachtheiligen Folgen am schwächsten. Ueber verkommene, abgeschwächte oder noch nicht erkräftigte Naturen gewinnen sie bald eine unüberwindliche Macht. Aerztliche Kommissionen, Gesundheitsräthe, Mineningenieurs, fast alle Praktiker, die sich jemals mit den hygienischen Zuständen der Minenarbeiter-Bevölkerung beschäftigt haben, — sie alle, in Frankreich, Deutschland, England so gut wie in Belgien, sind gänzlich klar über die üblen Wirkungen, welche die Minenarbeit auf noch unentwickelte Personen und insbesondere auf weibliche Personen ausübt."

Jahresbericht des deutschen Gewerbemuseums zu Berlin für das Jahr 1871,

erstattet in der Generalversammlung am 30. April 1872.

Das Jahr 1871, über das wir zu berichten haben, begann noch tief im Kriege mit Frankreich. Obgleich die Folgen davon auch für unser Institut nicht ausbleiben konnten und sich bis zum Herbste hin besonders in unserer Finanzlage und im Besuch der Unterrichtsanstalt fühlbar machten, so ist doch mit Ausnahme der Wanderausstellungen die Thätigkeit des Museums nach keiner Richtung unterbrochen worden, und wir dürfen schon hier vorausschicken, daß das Gesammtergebniß des Jahres nach mehr als einer Richtung befriedigend genannt werden kann.

Besonders sind es zwei, für den Bestand und die gedeihliche Entwicklung des Museums wichtige Beziehungen — die zu dem Königl. Handelsministerium und die zu den Behörden unserer Stadt, die sich im Laufe des verflossenen Jahres in erfreulichster und verheißungsreichster Weise gestaltet haben.

Verhältniß zur Staatsregierung. Bereits im Dezember 1870, als der Herr Handelsminister auf Ansuchen des Vorstands dem Museum einen ferneren Zuschuß von 2 000 Thlr. aus Staatsmitteln gewährte, sprach derselbe sich dahin aus, daß eine derartige Bewilligung von Staatsgeldern nach den Gesetzen auf die Dauer nicht zulässig sei, ohne der betreffenden Behörde eine Einsicht in die Verwaltung und eine Kontrole über die Verwendung derselben zu sichern. Die Bitte des Vorstandes um Abordnung eines Staatsbeamten zu seinen Berathungen wurde unter Zusicherung fernerer freiester Verfügung des Vorstandes in wohlwollendster Weise dahin beantwortet, daß der Herr Minister in Zukunft persönlich oder durch einen Vertreter an den Sitzungen sich betheiligen werde.

Im April v. J. wurde alsdann Sr. Excellenz vom Vorstande ein Gesuch um budgetmäßige, jährliche Unterstützung des Unternehmens und um Gewährung eines Gebäudes für die Zwecke des Gewerbemuseums unterbreitet und gleichzeitig in einer bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten, dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin vom Vorstande nachgesuchte Audienz Höchstdenselben Abschrift dieses Gesuchs mit der Bitte um Förderung und Befürwortung desselben überreicht.

Die Gewährung eines Zuschusses von 5000 Thlr., wie die Aeußerungen des Herrn Ministers bei persönlichem Besuch der Ausstellung der Schülerarbeiten im Juni v. J., denen bald die Beauftragung eines der technischen Räthe des Ministeriums mit dem Entwurf eines Museumsgebäudes und im September die Bewilligung weiterer 3000 Thaler folgte, ließen in sprechendster Weise erkennen, welcher eingehenden und wohlwollenden Berücksichtigung sich die Bestrebungen des Institutes an maßgebender Stelle zu erfreuen hatten.

Die Motivirung des der Generalversammlung vorzulegenden Antrags auf Aenderung der Satzungen wird ausführlicher darzulegen haben, wie die betreffenden Verhandlungen weiter verlaufen sind, und zu welchen endlichen Vorschlägen sie geführt haben; — hier soll nur noch der ferneren Bewilligung von nahe an 1000 Thaler gedacht werden, die theils zum Ankauf einer reichen Auswahl orientalischer Teppiche und anderer Gewebe, theils zu Ankäufen auf der im November v. J. im Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie eröffneten Ausstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse Oesterreichs dem Museum vom Herrn Handelsminister gewährt wurden.

Städtische Fr. W.-Stiftung. Anderseits war auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Berlin zur Feier des 3. August 1870, als des hundertjährigen Geburtstages Friedrich Wilhelm's des Dritten in der Sitzung der Stadtverordneten vom 16. Juni 1870 die Gründung einer Stiftung von Hunderttausend Thalern „zu Ehren des Gedächtnisses Königs Friedrich Wilhelm des Dritten und zur Förderung des deutschen Kunstgewerbes" prinzipiell beschlossen, aber durch den Ausbruch des Krieges unmittelbar darauf jedes weitere Vorgehn abgeschnitten. Erst im Herbst 1870 konnte die Angelegenheit wieder aufgenommen werden, und nach vorangegangenen Verhandlungen des Magistrats mit dem Vorstande wurde das Statut der „Städtischen Friedrich-Wilhelms-Stiftung," welches dem Deutschen Gewerbemuseum zunächst auf zehn Jahre die freie Verwendung der Erträge der Stiftung „sowohl zur Vermehrung der Sammlungen, wie zu den Unterrichtszwecken des Institutes" gewährt, in der Sitzung der Stadtverordneten vom 8. Dezember 1870 definitiv genehmigt. — Die Stiftung sollte mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten.

Aenderung der Satzungen. Die durch Annahme der Stiftung bedingte Aenderung der Satzungen des Gewerbemuseums, entsprechend den Bedingungen des Stiftungsstatutes, erfolgte in der vorjährigen Generalversammlung der Mitglieder am 28. April, die Genehmigung des Stiftungsstatutes, der Annahme der Stiftung und der veränderten Satzungen des Museums durch Se. Majestät den Kaiser und König am 4. September v. J. — Am 27. Oktober endlich hatte der Vorstand die Freude, zum ersten Male die laut § 7 des

Stiftungsstatutes eingetretenen Deputirten der Stadt (Herrn Ober-Bürgermeister Seydel, Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann und Herrn Stadt-Schulrath Prof. Dr. Hoffmann) in seiner Mitte zu begrüßen und damit die Thätigkeit eines neuen, wichtigen Faktors für die gedeihliche Wirksamkeit des Museums eröffnet zu sehen.

Mitgliedschaft. Indem wir zur Besprechung und Erläuterung der beigefügten Anlagen und zwar zunächst des Verzeichnisses der Mitglieder (Anl. I.) übergehen, dürfen wir zuerst mit wärmstem Danke der eingehenden und lebendigen Theilnahme gedenken, die Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten, der Kronprinz und dessen hohe Gemalin, unserm Institute auch im verflossenen Jahre in unvermindertem Maße bewahrt haben. In dem freigebigen Zuschuß zu den Mitteln des Museum's, in zahlreichen der Sammlung und Bibliothek gewährten Geschenken und Leihgaben, wie bei häufigen Besuchen des Institutes ist diese Theilnahme an den Bestrebungen desselben uns vielfach in huldvollster Weise bezeigt und durch warme Befürwortung der Gesuche und Anträge des Vorstandes den Angelegenheiten des Museums die wesentlichste Förderung zu Theil geworden.

In Betreff der Namen der derzeitigen Mitglieder des Museums verweisen wir auf das Verzeichniß derselben sub I. und geben nachstehend eine Zusammenstellung der Zahl der Mitglieder und ihrer Beiträge in den Jahren 1868-1871.

	1868	1869	1870	1871
a) Ständige Mitglieder . . .	92	108	109	110
b) Zahlung auf Antheilscheine oder Jahresbeiträge von ein oder mehreren hundert Thalern	8 900 ℛ	4 950 ℛ	1 700 ℛ	1 650 ℛ
c) Jahresmitglieder mit Beiträgen von 6-50 Thaler	182	304	295	281
d) Zahlungen der Jahresmitglieder .	1 188½ ℛ	1 988 ℛ	1 940 ℛ	1 850 ℛ

Vorstand. Durch die in der vorjährigen Generalversammlung erfolgte Wiederwahl der 5 statutenmäßig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder war die bis dahin stattgefundene Zusammensetzung des Vorstandes nicht verändert worden, und bestand derselbe demgemäß für das Jahr 1871 aus den Herren: Herzog v. Ratibor als Vorsitzender; Staatsminister Delbrück, erster, Professor M. Gropius, Direktor der königlichen Kunstschule, zweiter Stellvertreter; Professor Dr. J. Rosenthal, Schriftführer; Stadtrichter L. Lehfeldt, desgl.; Fabrikbesitzer S. Elster; Historienmaler A. Ewald; Fabrikbesitzer und Stadt-

verordn. J. G. Halske; Geheimer Kommerzienrath und Stadtverordn. Dr. Kunheim; Kommerzienrath T. March in Charlottenburg; Geheimer Kommerzienrath L. Ravené; Geheimer Regierungsrath Reuleaux, Direktor der kgl. Gewerbeakademie; Dr. jur. Schwabe, Direktor des städtischen statistischen Bureau's; Bildhauer Sußmann-Hellborn; Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Wehrmann.

Die drei seit 27. Oktober v. J. hinzugekommenen Herren Vertreter der städtischen Friedrich-Wilhelms-Stiftung sind bereits oben genannt.

Verwaltungs- und Lehrpersonal. Auch im Personal der Verwaltung und der Lehrerschaft ist keine Veränderung gegen das Vorjahr zu erwähnen. Es fungirten: als Direktor Hr. C. Grunow; — als Lehrer die Herren: Baumeister Jacobsthal, Genick und Scholtz, Historienmaler E. Ewald, Meurer und Schaller, Ingenieur Greiner, Bildhauer Göritz und Noack; — als Assistenten die Herren: Bauführer Elis und Peltz, Bautechniker Köppen, Ingenieur Hinz und Preller; — als Verwaltungsbeamte die Herren: Bureauvorsteher Köhler, Buchhalter Kämpfer und Sekretär der Sammlung Kumsch; — endlich als Aufseher und Boten: Kastellan Fiedler, Portier Ott, Tischler Garbe.

Sammlung. Auf die Vermehrung der Sammlung durch Ankäufe konnte im Jahr 1871 in Folge der beschränkten Finanzlage nur die Summe von ca. 104 Thalern verwendet werden; — die Ankäufe, die Herr Dr. Jagor auf einer Reise durch die unteren Donauländer, die östliche Türkei und Südrußland für das Museum machte, desgleichen die auf der Wiener Kunstindustrie-Ausstellung erworbenen Stücke trafen erst nach Beginn des laufenden Jahres hier ein und kommen demgemäß erst pro 1872 zur Verrechnung.

Von den Geschenken für die Sammlung, deren ausführlicher Nachweis unter Anlage II. gegeben ist, sind besonders zu erwähnen: ein Betrag von 200 Thalern, den Hr. Wilh. Borchert jun. zur Vermehrung der bereits im Vorjahr mit 400 Thlr. begründeten „Stiftung zur Anschaffung mustergültiger Kunstgewerbe-Arbeiten aus Metall" dem Museum überwies, und für welche im Lauf dieses Jahres mit Genehmigung des Herrn Stifters eine Christofle'sche Kopie des Hildesheimer Silberfundes beschafft werden soll; ein großer tableauartiger Rahmen mit Glasgemälden, von Herrn Sanitätsrath Dr. Schlemm; eine große Anzahl buntbedruckter und glasirter Fliesen aus Montereau von Herrn Geh. Kommerz.-Rath Ravené; eine große Kollektion von Gipsabgüssen der deutschen Kaisersiegel von Karl dem Großen bis 1804, von Herrn Professor Ed. Magnus, u. s. w.

Unter den zahlreichen Leihgaben sind in erster Linie diejenigen aus dem Besitz Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau

Kronprinzessin zu nennen, sowie die aus Staatsmitteln angekauften und dem Museum als Leihgaben überlassenen Gegenstände: 12 orientalische Teppiche, 1 prachtvoller venetianischer Sammetstoff, 2 syrische Satteldecken u. s. w., zu denen schließlich noch zahlreiche Gegenstände kamen, die aus Privatbesitz dem Museum auf längere oder kürzere Zeit zur Ausstellung überlassen wurden.

Teppichausstellung. Besonderes Interesse erregte eine vom 5. bis 22. Oktober stattgefundene Ausstellung orientalischer, meist persischer Teppiche, — theils Knüpfarbeiten, theils Gobelingewebe —, die von der Firma Th. Haas & Söhne in Wien dem Museum zur Ausstellung auf mehrere Wochen und zum Verkauf übersandt waren. Aus den verschiedensten Provinzen Persiens und den südlichen, östlichen und westlichen Küstenländern des Kaspischen Meeres herstammend, gewährten dieselben einen höchst interessanten Ueberblick dieses Zweiges orientalischer Hand- und Hausarbeiten aus jüngster und früherer Zeit, und der Ankauf des größten Theils derselben durch die kgl. Staatsregierung, wie durch Künstler, Fabrikanten und andere Privatpersonen läßt einen nachhaltigen Einfluß der mustergiltigen Erzeugnisse des Orients auf die stilgemäße Erfindung der Flächenmuster, wie auf gemäßigte und harmonische Farbengebung derselben erhoffen. Die Ausstellung war durch bereitwillige Ueberlassung ähnlicher Arbeiten aus Privatbesitz sehr ansehnlich und anziehend geworden und hat eine nicht unerhebliche Steigerung des noch immer geringen **Besuchs der Sammlung** zur Folge gehabt. Derselbe betrug

1868 :	5 190 Personen,	186 Thlr.	Eintrittsgeld,
1869 :	11 757 "	140 "	"
1870 :	4 917 "	85 "	"
1871 :	5 855 "	116 "	"

Die Sammlung ist täglich (außer Montag) von 10 bis 2 Uhr gegen $2^1/_2$ Sgr. Eintrittsgeld, Sonntags und für Mitglieder unentgeltlich geöffnet.*)

Sammlung der Gipsabgüsse. Einen besonderen Theil der Sammlung bildet die im Saal IV. aufgestellte Sammlung der Gipsabgüsse, die, im Lauf des Jahres 1871 durch Ankauf um 89 Stücke, durch Geschenke um 19 Stücke vermehrt, gegenwärtig 1 632 Stück zählt.**) Wir wenden ihrer Vergrößerung durch Abgüsse schöner und interessanter Gegenstände besondere Sorge zu, da sie einerseits zur Ergänzung der Sammlung dient, anderseits

*) Die Sammlung war an 257 Wochen- und 50 Sonntagen geöffnet, erstere mit 1 934, letztere mit 3 344 Besuchern. Außerdem 577 Mitglieder und Schüler. — Von den 257 Wochentagen waren 14 ohne, 30 mit 1 Besucher. Minimum der Sonntagsbesucher: 10, Max.: 158. Ausstellung d. Schülerarbeiten: 997 Besucher; Teppich-Ausst. 800.

**) Jahr . . 1868: 1869: 1870: 1871: 1872 bis 14. Juli:
Stück . . 809 193 206 107 317.

die Originale für die verkäuflichen Gipsabgüsse enthält, die zunächst als Vorbilder für den Zeichen- und Modellirunterricht unserer eigenen Anstalt in der Gießerei des Museums angefertigt, zugleich aber an fremde Anstalten, Künstler und Werkstätten überlassen werden.

Bibliothek. Einen der erfolgreichsten und erfreulichsten Zweige der Wirksamkeit des Museums bildet die Benutzung der Bibliothek, deren spezieller Beaufsichtigung und Leitung sich auch im Jahre 1871 unser Mitglied, Herr Historienmaler A. Ewald mit dankenswerther Mühe unterzogen hat. Es sind in derselben außer Büchern kunstgewerblichen, technischen, kunsthistorischen und ästhetischen Inhalts und außer den illustrirten Werken alle Photographien, Zeichnungen und sonstigen Abbildungen, sowie eine große Anzahl kleinerer Abschnitte von gewebten, gedruckten und gestickten Stoffen, gewebten Borten, Spitzen, Tapeten ꝛc. in mappenartigen Kasten untergebracht. Die Zahl der Bände beträgt gegenwärtig ca. 1120, die der losen industriellen Blätter 1645,*) von denen ca. 102 Bücher und 133 Blätter durch Ankauf oder Schenkung im letzten Jahre hinzugekommen sind. Unter den Geschenken (Anl. II. c.) heben wir mit besonderem Danke hervor: 4 Bl. eigenhändiger Musterzeichnungen für Spitzenarbeiten von Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Kronprinzessin, ferner die Zuwendungen der Herren S. Falke und Dr. v. Lützow in Wien, des Herrn G. Spangenberg hierselbst, der Herren Studirenden der Bauakademie, des Berliner Architektenvereins; der Redaktionen der Bau-, Baugewerks-, Gerber- und Hutmacher-, sowie der Töpfer- und Ziegler-Zeitung ꝛc.

Leider haben die Verhältnisse uns im verflossenen Jahr nur ca. 224 Thlr. für Bibliothekszwecke zu verwenden gestattet. Im laufenden Jahre ist für dieselben mindestens das Dreifache in Aussicht genommen, Dank der freigebigen Beihülfe eines ungenannten Gönners unserer Anstalt, der derselben die Zusage eines jährlichen Zuschusses von 300 Thlrn. zu Bibliotheksankäufen als Neujahrsangebinde dargebracht hat.

Besuch der Bibliothek. Seit April 1870 ist die Bibliothek, statt an drei Abenden, wöchentlich an vier Abenden (Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends) von 7½ bis 9½ Uhr geöffnet. Im April vorigen Jahres wurde durch Hinzunahme des Vorzimmers eine erhebliche Vergrößerung des Lesezimmers erzielt, so daß statt 16 Plätze jetzt deren 25 bis 30 vorhanden sind. Die Zunahme des Besuchs, der natürlich in den Sommermonaten immer geringer ist, ist der Vergrößerung unmittelbar gefolgt, so daß die Durchschnittszahl der Besucher pro Abend sich im 4. Quartal über

*) in der Bibliothek 758, in der Unterrichtsanstalt 887.

21 stellte und an einzelnen Abenden auf 30 stieg. Wir geben zum Vergleich folgende Zusammenstellung:

Bibliothekbesuch.	Besuchs-abende	Besucher	Durchschnittl. pro Abend
1869 (7 Monat).	87	797	9.2
1870 (11 =).	158	1613	10.2
1871 (11 =).	166	2486	15.2

und bemerken ausdrücklich, daß die Benutzung der Bibliothek nach persönlicher Meldung beim Direktor auch in den Tagesstunden von 9-4 gestattet ist, und daß Monatskarten zum Besuch der Bibliothek an den oben genannten Abenden zu 10 Sgr., sowie Vierteljahrskarten zu 1 Thlr. in der Bibliothek verkauft werden.

Unterrichtsanstalt. Ueber die Verhältnisse unserer Unterrichtsanstalt, die wir fortdauernd als das wichtigste Organ der Thätigkeit des Museums ansehen, geben die (Anl. IV.) beigefügten „statistischen Notizen" ausführliche Nachricht. Die drei ersten Vierteljahre zeigen im Besuch der Anstalt sehr augenfällig den Einfluß und die Nachwirkung des Krieges: dieselben stehn im einzelnen um 121, 63 resp. 97 Schüler den entsprechenden Quartalen des Vorjahrs nach; erst das vierte Quartal bringt eine erhebliche Zunahme und zeigt mit 581 die größte Zahl an Unterrichtskarten, die bisher überhaupt in einem Vierteljahr ausgegeben ist.

Wir haben deshalb begründete Aussicht, daß die nahe an 200 Köpfe betragende Minderzahl des Jahres 1871 gegen 1870 keine dauernde sein und trotz des gleichstarken Besuchs der in mehrfacher Beziehung als Parallelanstalt zu betrachtenden königl. Kunstschule sich die Zahl der Schüler bald wieder auf die im Jahre 1870 erreichte Höhe von ca. 1900 heben wird. Ohne Zweifel beweist die Durchschnittszahl von nahe an 1000 Schülern, die in beiden Anstalten vierteljährlich im Zeichnen und Modelliren unterrichtet werden, aufs Schlagendste die Höhe und Dringlichkeit des Bedürfnisses derartiger Anstalten.

Unterrichtsplan. Im Plan des Unterrichts ist im Laufe des Jahres keine Aenderung eingetreten, so daß der (Anl. III.) mitgetheilte Unterrichtsplan für das IV. Quartal ein Bild der Vertheilung des Unterrichts im ganzen Jahre darbietet. — Der Unterricht in der Kompositionsklasse war im 2. Quartal zwar angekündigt, mußte aber wegen zu geringer Betheiligung ausgesetzt werden und hat nur im I. und IV. Quartal als Abendklasse mit gutem Erfolg stattgefunden, wie sich denn überhaupt alljährlich die Erscheinung wiederholt, daß die weiter fortgeschrittenen und älteren Schüler der Anstalt, die

während der Sommermonate ihre lohnendste Berufsarbeit finden, die Anstalt nur im Wintersemester besuchen, in Folge dessen in beiden Sommerquartalen die Zahl der Lehrlinge die der Gesellen und Gehülfen erheblich überwiegt, während im Winter das Umgekehrte stattfindet. Der bei der Mehrzahl der Klassen im vorigen Sommer gemachte Versuch, die Ferien auf 2 Monate zu verlängern, wird von jetzt ab auf alle Klassen ausgedehnt und zur dauernden Einrichtung werden, derart daß die Ferien künftig den August und September jedes Jahres umfassen.

Die seit dem April v. J. gestattete Zulassung junger Damen, die die Klasse 12 bereits eine Zeitlang besucht haben, zu den Klassen 5 und 7 - 11 hat sich in erfreulichster Weise ohne die geringste Unzukömmlichkeit als zweckmäßig bewährt; es haben nahe an 20 junge Damen an dem Besuch der letztgenannten Klassen meist mit sehr gutem Erfolg sich betheiligt, und ist dadurch im 4. Quartal die Zahl der an Schülerinnen ausgegebenen Karten auf 57 gestiegen.

Freischüler. Ein Theil der Schüler und Schülerinnen hat Freikarten für den Unterricht. Es werden deren nach Beschluß des Vorstandes durchschnittlich 5 Prozent der jedesmaligen Schülerzahl pro Quartal fleißigen und bedürftigen Schülern vom Direktor bewilligt, und haben in dieser Weise in den verschiedenen Quartalen des vorigen Jahres resp. 23, 21, 12 und 32 Schüler und Schülerinnen Freikarten erhalten. — In dankenswerthester Weise ist hierbei der Förderung unserer Zwecke durch die seitens des Lettevereins auch im Vorjahr gewährten Freistellen zu gedenken, die nach der Reihenfolge der Quartale an 4, 8, 8 und 8 junge Damen verliehen wurden.

Ausstellung der Schülerarbeiten. Von den unmittelbaren Leistungen der Unterrichtsanstalt haben unsere Mitglieder Gelegenheit gehabt, sich bei der im vorigen Jahre veranstalteten Ausstellung der Schülerarbeiten persönlich zu überzeugen. Eröffnet am 15. Mai durch einen Besuch Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin, — bei welchem, nach eingehendster Durchsicht aller Arbeiten, verschiedene von Schülerinnen der Klasse 12 ausgeführte Holzbemalungen angekauft und zwei große silberne Medaillen als Preise für diese Klasse gewährt wurden, — wurde dieselbe nach dem Besuch vieler Fachleute, die in anerkennendster Weise sich über die Leistungen der Anstalt aussprachen, am 21. Juni durch einen Besuch des Handelsministers geschlossen und hatte bei freiem Eintritt nahe an 1000 Besucher herbeigezogen.

Prämirung der Schüler. Der Ausstellung folgte unmittelbar, am 2. Juli, die Vertheilung der Prämien an die durch ihre Leistungen ausgezeichneten Schüler und Schülerinnen. Es wurden nach einer Rede des

Direktors „über den Gang und die Ziele des an der Anstalt ertheilten Unterrichts“ seitens des Museums 30 Prämien —, bestehend in Büchern, illustrirten Werken, Kupferstichen oder Photographien durchschnittlich im Werth von 3 bis 4 Thlr., — und außerdem die von der Frau Kronprinzessin gewährten 2 Medaillen, sowie zwei von der hiesigen im Herbst 1869 aufgelösten Maurerinnung gestiftete Stipendien à 10 Thlr. vertheilt. Von diesen Prämien fielen 6 auf Freischüler des Museums, 3 auf Damen, deren eine seit länger Freischülerin des Lettevereins ist.

Vorlagen für den Unterricht. Gleich bei der ersten Einrichtung unserer Unterrichtsanstalt machte sich neben vielen anderen Mängeln das gänzliche Fehlen geeigneter Vorlagen für den Unterricht im gewerblichen Zeichnen und Modelliren empfindlich fühlbar.

Gezeichnete Vorlagen. Für das Ornamentzeichnen und den Vortrag über Anatomie wurde diesem Mangel zunächst dadurch abgeholfen, daß von den betreffenden Lehrern die erforderlichen Vorbilder während des Unterrichts an der Wandtafel mit Kohle oder farbigen Stiften auf Papptafeln gezeichnet und fixirt wurden, wobei sich zugleich der große Vortheil ergab, daß die Zeichnung vor den Augen der Schüler unter erläuternder Erklärung des Lehrers entstand und doch wiederholt benutzt werden konnte. (Ein ähnliches Verfahren ist später dann auch zur Herstellung der Vorbilder für Bau- und Maschinenzeichnen angewendet.)

Die auf diese Weise für den Unterricht im Ornamentzeichnen unter spezieller Anleitung des Professors M. Gropius entstandenen, vom Baumeister Jacobsthal und dessen Assistenten meist im Anschluß an Böttticher's Tektonik gezeichneten Vorlagen bilden in ihrer systematischen Aufeinanderfolge eine Art **„Grammatik des Ornamentes,“** deren Brauchbarkeit für den Unterricht im gewerblichen Zeichnen die vollste Anerkennung aller Sachverständigen fand, und es lag der Gedanke nahe, dieselbe auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die in dieser Absicht bereits im Jahre 1870 angeknüpften Verhandlungen wurden jedoch in Folge des Krieges unterbrochen und konnten erst in neuster Zeit wieder aufgenommen werden.

Dagegen ist ein anderes, ähnlichen Zwecken dienendes Werk, **„Archiv für ornamentale Kunst,** auf Veranlassung des deutschen Gewerbemuseums herausgegeben von Professor M. Gropius,“ bereits bis zur 5. Lieferung vorgeschritten. Dasselbe erscheint mit erläuterndem Text von Professor L. Lohde in Lieferungen von je 6 Blättern zum Preise von 1 Thlr. 6 Sgr. bei M. Winkelmann hierselbst und hat den Zweck, „die Kenntniß dessen, was uns das klassische Alterthum und die zunächst von demselben befruchteten Blütheperioden bildender Kunst auf dem ornamentalen Gebiete hinterlassen haben, den Kreisen der Handwerker und Gewerbtreibenden zugänglich zu machen.“

Seit Ende Dezember ist die Angelegenheit der Beschaffung geeigneter Vorlagen für den kunstgewerblichen Zeichenunterricht, wie für Werkstätten und Ateliers durch das Vorgehen des Herrn Handelsministers in ein neues, verheißungsvolles Stadium getreten.

Kommission zur Herausgabe kunstgewerblicher Vorbilder. Auf Berufung des Herrn Ministers und zum Theil unter dessen persönlichem Vorsitz waren am 19. und 20. Dezember v. J. eine Anzahl Sachverständiger zur Berathung versammelt, nach deren Anhörung eine aus 7 einheimischen und 2 auswärtigen Mitgliedern bestehende ständige Kommission zur Förderung des vorgenannten Zweckes eingesetzt wurde. Die königliche Staatsregierung ist bereit, für denselben auf eine Reihe von Jahren ansehnliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Zunächst ist die Unterstützung der Jacobsthal'schen „Grammatik der Ornamente", sowie die zeitgemäße Fortsetzung des älteren, von Beuthe und Schinkel begonnenen Prachtwerks „Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker" durch Heranziehung und Erweiterung des obenerwähnten „Archiv's für ornamentale Kunst" von Gropius und durch Herausgabe eines vom Baurath Raschdorf in Köln bereits vollständig vorbereiteten Werkes über „deutsche Kunstschmiede-Arbeiten der Renaissance" in Aussicht genommen. Weitere Werke werden folgen.

Die Unterstützung des Staates wird besonders verwendet werden, um bei einer den vorgesetzten Zwecken nach jeder Richtung entsprechenden Herstellung und Ausstattung dieser Werke dieselben durch verhältnißmäßige Billigkeit den weitesten Kreisen der Lernenden, wie des ausführenden Kunstgewerbes zugänglich zu machen, von denen jenes ältere, zum Theil noch heute mustergültige Prachtwerk durch seine Seltenheit und Kostbarkeit leider fast ausgeschlossen war.

Gleiche Schwierigkeiten, wie die Beschaffung der bisher gedachten Vorlagen, machte diejenige der **plastischen Vorbilder** für das Malen und Zeichnen nach Gips, das Figurenzeichnen und Modelliren. Mit erheblichen Kosten und oft aus weiter Ferne mußten dieselben aus Formereien und Museen oder aus Privatbesitz herbeigeschafft werden und waren demzufolge kleineren Unterrichtsanstalten und den Werkstätten der Kunsthandwerker theils gänzlich unbekannt, theils unzugänglich.

Verkäufliche Gipsabgüsse. Die Herstellung guter und möglichst billiger Gipsabgüsse nach mustergültigen Skulpturwerken der verschiedenen Kunstperioden ergab sich hiernach dem Museum als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben.

Im Oktober 1868 wurde das erste Verzeichniß derartiger Abgüsse mit der bescheidenen Anzahl von 40 Nummern ausgegeben; im Juni 1870 war dieselbe auf 162 gestiegen und beträgt seit Dezember v. J. 247. Davon kommen auf

I) figürliche Darstellungen: Statuen, Torso, Köpfe, Masken und sonstige Körpertheile, Hoch- und Flachreliefs, Theile kolossaler Nachbildungen zweier antiken Köpfe als Unterrichtsvorlagen 33 Nummern; auf

II) über Natur oder über anatomische Präparate geformte Körpertheile von Menschen, Thieren und Pflanzen 29 Nummern; auf

III) Bauglieder und Ornamentales (einschließlich der Benutzung menschlicher und thierischer Formen) aus der griechischen und römischen Antike, dem Mittelalter, der Renaissance und der neuesten Zeit, sowie ornamentale Unterrichtsvorlagen 158 Nummern; endlich auf

IV. Kunstgewerbliches aus verschiedenen Kunstperioden 27 Nummern.

Unter den sub I und III genannten Abgüssen befindet sich eine Reihe von Vorbildern, die von den Bildhauern Noack, Göritz und Wittig für den elementaren Unterricht im ornamentalen und figürlichen Zeichnen und Modelliren im besonderen Auftrage des Museums hergestellt sind; die dazu erforderlichen, nicht unerheblichen Mittel wurden vom Herrn Handelsminister dem Museum als besonderer Zuschuß auf's Wohlwollendste gewährt.

Eine große Anzahl dieser Abgüsse wurde auf Anweisung des kgl. Handelsministeriums an die von demselben in den Städten Kassel, Elberfeld, Köln, Halle a. S., Görlitz, Kottbus und Magdeburg gegründeten gewerblichen Zeichenschulen übersandt; andere gingen an hiesige und deutsche Anstalten, ein nicht unbeträchtlicher Theil jedoch auch über Preußen hinaus, besonders nach Moskau, Petersburg und Schweden.

Verkauft wurden an Gipsabgüssen

1869:	272	Stück	für ca.	232	Thaler,
1870:	589	„	„ „	506	„
1871:	555	„	„ „	585	„

Außerdem wurden in diesen drei Jahren 161 Stück an die eigene Unterrichtsanstalt abgegeben, und waren am Schluß des Jahres 1871 im Magazin vorhanden 1728 Abgüsse mit einem Buchwerth von ca. 1641 Thlr.

Die zunehmende Anzahl der verkauften Abgüsse zeigt, wie deren Bedarf hervortritt, und verpflichtet das Museum, diesem Zweig seiner Thätigkeit auch in Zukunft seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In ausgedehnterem Maße als bisher wird der Betrieb der Gipsgießerei jedoch nur bei erheblicher Erweiterung der Museumsräumlichkeiten möglich sein. Zur Zeit findet die Herstellung der Abgüsse noch in den von Herrn Bildhauer Sußmann-Hellborn in dankenswerthester Weise gewährten Nebenräumen seines Ateliers und unter seiner unmittelbaren, persönlichen Aufsicht statt, — ein Vortheil, der allerdings bei einer zukünftigen Verlegung der Gießerei leider wird aufgegeben werden müssen.

Noch einem andern Mitgliede und Freunde unserer Anstalt haben wir an dieser Stelle unsern wärmsten Dank auszusprechen. Die Einberufung unsers Formers zur Fahne und die Unmöglichkeit, einen geeigneten Ersatz für denselben zu finden, waren Veranlassung, daß im Lauf des Jahres 1870 nach und nach einige vierzig Nummern unserer Abgüsse vollständig ausgingen, so daß im März v. J. eine gänzliche Stockung des Vertriebes drohte. Durch die eingreifende Hülfe des Herrn Bildhauers Aug. Dankberg, der in den Monaten März bis Juni v. J. über 300 Abgüsse, zum Theil von beträchtlicher Größe und echt geformt, in seinen Werkstätten herstellen ließ und dem Museum unentgeltlich überwies, wurde diese Schwierigkeit glücklich überwunden.

Zweigverein Magdeburg. Die Bildung von „Zweiganstalten" war bereits im ersten Statut des Museums vorgesehn. Bisher ist jedoch ein Zweigverein nur in Magdeburg — im Frühjahr 1869 — gegründet worden, da weitere, in dieser Beziehung bereits angeknüpfte Unterhandlungen durch den Krieg unterbrochen wurden.

Der Magdeburger Zweigverein hat bisher eine zwischen 248 und 216 schwankende Mitgliederzahl erworben*) und seine Thätigkeit besonders auf die Gründung einer gewerblichen Zeichenschule gelenkt, die denn auch in Verbindung mit der bereits seit länger bestehenden Kunst- und Baugewerk-Schule nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten am 1. Oktober 1871 in's Leben getreten ist und sich in ihrem Unterichtsplan, ihrer Lehrmethode, ihren Vorbildern ꝛc. dem Gewerbemuseum direkt angeschlossen hat. Durch Vorträge über kunstgewerbliche und wissenschaftliche Themata**), durch Einrichtung einer Vereinsbibliothek, der die Eröffnung eines Lesezimmers baldigst folgen soll, endlich durch Ausstellungen kunstgewerblicher Erzeugnisse und Besitzstücke der Stadt Magdeburg, die im Anschluß an die Wanderausstellungen des Gewerbemuseums veranstaltet werden, wirkt der Verein in günstigster Weise auf die Anregung des Interesses für das Kunstgewerbe, wie auf die Ausbildung junger Kräfte für dasselbe, auf deren Heranziehung, wie nun einmal die Sachen liegen, grade im nördlichen Deutschland besonderer Werth gelegt werden muß. — An Stelle des nach Braunschweig übersiedelten früheren

---

*) 1869: 221 Mitglieder, 148 Thlr. Beitrag,
1870: 248 „ 206 „ „
1871: 216 „ 145 „ „
1871/2: 216 „ 629 Thlr. Jahreseinnahme. (Jahresbericht des Zweigvereins pro 71/72.)

**) Dir. Grunow am 21. Februar 1871: „Ueber kunstgewerbliche Frauenarbeiten" unter Vorlage zahlreicher mustergültiger Proben von solchen aus der Sammlung des Gew.-Mus. Dr. Lessing 5. Nov. 1871: „Ueber Stilarten der Kunst und der K.-Gewerbe."

Vorsitzenden und Gründers des Vereins, Herrn Kaufmanns Wilhelm Schmidt, hat seit November v. J. Herr Hofapotheker Dr. G. Hartmann die Leitung des Vereins übernommen.

Auch die im Jahre 1870 eröffnete Reihe von **Wanderausstellungen** ist leider durch den Krieg noch in demselben Jahre unterbrochen worden. Die in den Monaten Mai bis Juli 1870 in Herford, Hildesheim und Magdeburg veranstalteten Wanderausstellungen waren an allen drei Orten mit großem Interesse aufgenommen. Sie hatten die kunstgewerblichen Bestrebungen dieser Städte sichtbar angeregt und die Aufmerksamkeit des großen Publikums auf die Wichtigkeit derselben hingelenkt. Verbindungen verschiedener Art zu Personen, Vereinen und Instituten waren angeknüpft und manche hoffnungsreiche Aussicht eröffnet. Die nächsten Ausstellungen sollten in Hannover und Brandenburg stattfinden; Ausstellungsgegenstände und Schränke waren bereits am ersteren Orte eingetroffen, als der Ausbruch des Kriegs jedes weitere Vorgehn derart abschnitt, daß das Museum froh sein mußte, seine Eigenthumsstücke vor gänzlicher Unterbrechung des Güterverkehrs unbeschädigt zurück zu erlangen.

Im verflossenen Jahre war die Wiederaufnahme der Ausstellungen nicht möglich, da die Vorverabredungen für dieselben erheblich vor Beginn des betreffenden Cyklus getroffen werden müssen. Sie wären in eine Zeit gefallen, wo ganz andere Gedanken und Interessen jedes Herz erfüllten.

Nur ein paar einzelne Sendungen von Sammlungsgegenständen wurden zu vorübergehenden Zwecken abgelassen: eine zahlreiche Auswahl von Frauenhandarbeiten jeder Art zu einem Vortrag des Direktors Grunow über diese Gegenstände im Zweigverein zu Magdeburg (21. Februar 1871) und eine noch größere Auswahl derselben Arbeiten, an denen das Museum besonders reich ist, zu einem Vortrag des Bildhauers F. Küsthardt in Hildesheim (Nov. 1871).

Für das begonnene Jahr ist die Wiederaufnahme der Wanderausstellungen vorbereitet, und wird beabsichtigt, dergleichen außer in Magdeburg und Hanau womöglich auch noch in einigen andern Städten zu veranstalten.

Beziehungen zu ähnlichen Instituten. Wir wollen diesen Theil unsers Berichtes nicht schließen, ohne der freundlichen Beziehungen, in welchen das Museum zu andern gleichstrebenden Instituten und Vereinen steht, mit Befriedigung zu gedenken.

Die Mitglieder des Handwerkervereins, der dem Museum Sonntags seinen Zeichnensaal zum Unterricht im Bauzeichnen unentgeltlich überläßt, genießen bei Lösung von Unterrichtskarten eine Ermäßigung des Stundengelds um ein Sechstel.

Der Letteverein, der dem Museum zahlreiche Schülerinnen überweist, zahlt, wie bereis oben erwähnt, für dieselben jährlich 6 bis 8 Freistellen.

Das Victoria-Lyceum ist, wenn auch nur räumlich, durch mehrjährige Mitbenutzung des Hörsaals an unser Institut geknüpft.

Der Gewerbeverein zu Hannover zählt zu unsern stimmberechtigten Mitgliedern, wie wir zu den seinigen. — Vom Gewerbeverein zu Dresden ist das Museum unterm 22. März v. J. zum korrespondirenden Mitglied ernannt und steht mit den Vorständen und Direktionen der Gewerbemuseen in Nürnberg, München, Wien, Venedig, London, Petersburg und Moskau im freundlichsten Verkehr. Den Direktionsmitgliedern des Wiener Museums insbesondere sind wir zu wärmstem Danke verbunden für die gastfreundliche Aufnahme und das bereitwillige Entgegenkommen, das dieselben unseren zur Ueberbringung herzlicher Glückwünsche bei Eröffnung und Einweihung des neuen Museumsgebäudes am 4. November v. J. nach Wien entsandten Mitgliedern in liebenswürdigster Weise gewährt haben.

Zu dem sub V. der Anlagen beigefügten **Kassenbericht** sind nur wenige Bemerkungen zu machen, da im Vorstehenden bereits für die meisten Punkte sich die erforderlichen Erklärungen oder Motive finden werden. Es bleibt daher hier nur übrig, die finanzielle Seite der Verwaltung des Museums zu berühren, deren Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein mußte, die aus dem Vorjahr restirenden Forderungen diverser Kreditoren (Tit. A.) zu decken, die einschließlich eines von den Herren Delbrück, Leo und Co. entnommenen Vorschusses von 2464 Thlr. 12 Sgr. einen Gesammtbetrag von 4183 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. erreichten.

Dies ist einerseits durch den uns von der kgl. Staatsregierung gewährten Zuschuß von 8000 Thlr. und die aus den Zinsen der städtischen Friedrich-Wilhelms-Stiftung pro 1871 eingegangenen 3750 Thlr., anderseits durch strengste Sparsamkeit in allen, zuweilen selbst sehr dringlichen Ausgaben möglich geworden.

Es erklären sich hieraus die geringen Aufwendungen, die für Zweigvereine (Tit. F.), Drucksachen (Tit. H.), Sammlungsankäufe (Tit. N.), Ankäufe von Gipsabgüssen (Tit. O.), Sammlungsutensilien (Tit. P.) und Bibliotheks-Ankäufe (Tit. R.), sowie zum Theil sogar bei Tit. Q. Unterrichtsausgaben gemacht sind, wo aus dieser Rücksicht besonders die Vorlesungen ausfielen, da eine nachhaltige Wirkung derselben doch nur bei planmäßiger Anordnung, und diese wiederum nur beim Bereitsein genügender und vor Allem gesicherter Mittel möglich ist.

Diese sorgfältige Sparsamkeit war umsomehr geboten, als gerade diejenigen Einnahmen, deren Ersatz zuerst zu übersehen, und auf welche das Institut beim Beginn jedes Jahres zunächst angewiesen ist — die Beiträge der Mitglieder und die Zahlungen auf Antheilscheine — leider auch in diesem Jahre eine

Abnahme von 90 resp. 50 Thalern zeigten. Diejenigen Einnahmen, die eine genügende Deckung des Etats voraussehen ließen, ein großer Theil des Staatszuschusses und die Zinsen der Friedrich-Wilhelms-Stiftung, gingen erst am 15. Septbr. resp. 20. Novbr. 1871 ein, und wurden erst damit befriedigende Zustände in den Finanzen der Anstalt herbeigeführt, die es möglich machten nicht allein die Restforderungen aus frühern Jahren, sondern auch sämmtliche auf 1871 fallenden Ausgaben zu decken und mit einem Baarbestande von 673 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. in das Jahr 1872 einzutreten.

Wir haben im Vorstehenden ein Referat über die Thätigkeit und die Zustände des Gew.-Mus. im vergangenen Jahre gegeben und dabei absichtlich nur hier und da die Ziele angedeutet, die für eine oder die andere dieser Thätigkeiten in's Auge zu fassen sein werden.

In eine planmäßige Ausdehnung und Entwicklung seiner Wirksamkeit, für die die vergangenen Jahre zahlreiche Erfahrungen gebracht haben, wird das Institut erst eintreten können, wenn die räumlichen Schranken und die finanziellen Schwierigkeiten beseitigt sind, die gegenwärtig noch überall sich uns entgegen stellen.

Nach jeder Richtung hin: für Sammlung, Gipssammlung, Bibliothek und Unterrichtsanstalt, wie für Herstellung und Aufbewahrung der verkäuflichen Gipsabgüsse — ist der Raum zu eng geworden, und die Ungewißheit über die künftige Unterbringung des Museums, wie die Unregelmäßigkeit, mit der die Geldmittel, auf welche die Anstalt angewiesen ist, derselben bisher zugingen, machten es kaum möglich, auch nur auf die kurze Zeit eines Jahres sichere Dispositionen zu treffen.

Wir erwähnen dies mit der begründeten Hoffnung, daß diese schwerste Periode unserer Thätigkeit bald vorüber sein wird, und mit Befriedigung, daß wir durch diese seit Beginn unserer Wirksamkeit bestehenden Schwierigkeiten uns nicht haben zurückschrecken lassen.

Allen unseren Mitgliedern sind die erfreulichen Zusagen bekannt, die der Herr Handelsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses im Beginn d. J. grade in Betreff der Zukunft unseres Institutes gemacht hat. Früher schon, als diese öffentlichen Zusagen, hatten — wie oben mitgetheilt wurde — die seitens des Herrn Ministers mit dem Vorstande angeknüpften Verhandlungen demselben die Zuversicht auf eine gesicherte wirkungsreiche Zukunft des Institutes eröffnet, und die diesjährige Generalversammlung der Mitglieder ist in der Lage gewesen, bei der ihr zur Beschlußnahme unterbreiteten Aenderung der Satzungen sich selber zu überzeugen, wie diese Zusagen durch weitere Schritte

ihrer Erfüllung entgegengeführt werden sollen, und wie die kgl. Staatsregierung bereit ist, in Anerkennung der Wichtigkeit unserer Bestrebungen und unter Zustimmung zu unserer bisherigen Thätigkeit die Zwecke des Museums zu fördern und seine Zukunft sicher zu stellen, ohne daß dadurch die Unabhängigkeit der Verwaltung und der private Charakter der Anstalt beeinträchtigt wird.

Wir erblicken gerade in dieser Verbindung der nachhaltigen Kraft des Staats mit dem sich erneuenden Einfluß der privaten Vereinsmitglieder die erfreulichste Bürgschaft für eine weitausgreifende, lebensfähige und segensreiche Wirksamkeit unseres Institutes, der wir in nicht ferner Zukunft mit froher Zuversicht entgegensehen.

Bemerkung der Redaktion. Die im vorstehenden Jahresberichte erwähnten Anlagen sind den Mitgliedern des Museums direkt übersandt worden. Da sie schon dem Jahresberichte ihrem wesentlichen Inhalte nach einverleibt sind, so hielten wir es für unnöthig, hier noch einen Auszug davon zu liefern.

Kirche und Schulzwang.

Von **Rudolf Gneist.**

Deutschland erscheint als das Normalland des Schulzwangs. Es ist vorzugsweise der deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches Institut entwickelt hat. Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft; sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie ist die erste Grundlage der sozialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Klassen durch die Vermittlung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Mit dem Systeme des Schulzwangs in den Edikten von 1717 und 1736 wurde insbesondere das neuere preußische Staatswesen fundirt. Nach der Erwerbung Schlesiens hat Friedrich der Große zuerst ein würdiges Muster der paritätischen Behandlung der Volksschule gegeben. Unter allem Wechsel der Verwaltungssysteme ist der Schulzwang noch einmal im Gesetz vom 23. Juli 1847 auch für die jüdischen Gemeinden in voller Korrektheit durchgeführt. Was die Entwicklung des deutschen Volks zur machtvollen Einheit, was insbesondere die deutsche Heeresverfassung zur europäischen Hegemonie geführt hat, ist an erster Stelle die geistige Entwicklung der Gesammtheit durch den Schulzwang, der seine Anerkennung und Geltung in der europäischen Welt durch seine Erfolge sichert.

In den übrigen Kulturländern Europa's hat der Verlauf der Reformation eine andere Stellung des Staats zu dem Unterrichtswesen herbeigeführt.

Die Reformation in England ließ den Volksunterricht in allen Stufen verbunden mit der Staatskirche. Eine besondere Berufsbildung gewannen nur die Advokaten, Anwälte und Aerzte. Zu einem berufsmäßigen Lehrerstand vermochte diese Staatsbildung nicht zu gelangen.

In Frankreich hat die gewaltsame Unterdrückung der Reformation die Freiheit der geistigen Entwicklung gehemmt und dahin geführt, daß die Nation später in der Revolution ihre sittliche Selbstbeherrschung verlor. Der romanische Idealismus, der in den ersten revolutionären Strömungen den Unterricht der Jugend als große „nationale Aufgabe" anerkannte, leistete einen nur kurz dauernden Widerstand gegen den Durchbruch der Klasseninteressen und Gegensätze der Gesellschaft, welche eine selbständige Staatsgewalt negirte und doch nicht zu entbehren vermochte. Es ging daraus ein absolutistisches System

der Staatsverwaltung hervor, — eine Staatsgewalt, die nur von der zeitigen Gesellschaft eingesetzt, durch die revolutionären Grundlehren nur auf Widerruf gestellt, um so mehr absolutistisch blieb, und welche schon zum Zweck der Selbsterhaltung der absoluten Centralisation und einer stetigen Transaktion mit der legitimen Gewalt der römisch-katholischen Kirche bedurfte. Das gesammte Unterrichtswesen wurde in diesem Geist ein Theil des napoleonischen Verwaltungsstaats, in einer festen, schematischen Ordnung, welche die Freiheit der individuellen Entwicklung in die Fesseln der Bureaukratie legt, den Glanz zentraler Institutionen mit der dürftigen Ausstattung der Elementarschule und ihres Lehrpersonals erkauft und unter dem Namen „Freiheit des Unterrichts" der römisch-katholischen Kirche und den geistlichen Orden eine befestigte Herrschaft über die Erziehung und das geistige Leben des Volks gewährt. In Belgien hat diese Richtung sogar ein grundsätzliches Verbot des Schulzwangs durchgesetzt.

Dieser in Frankreich und Belgien herrschende Zustand galt der industriellen Gesellschaft mehre Jahrzehnte hindurch als der Musterzustand, ungefähr so wie die belgische Verfassung als die Musterverfassung. Durch die Julirevolution von 1830, durch die belgische Revolution, durch die englische Reformbill wurde er auch in Deutschland das mustergültige Vorbild, dessen Schlagworte zum Theil noch fortdauern. Die industrielle Gesellschaft überträgt ihr System des Voluntarismus auch auf den Staat: den freiwaltenden Interessen der Gesellschaft soll nirgends ein Zwang geschehen. Was für die Schule nöthig ist, darüber, meinte man, würden sich Fabrikherren und Arbeiter in beiderseitigem Interesse genügend einigen. Den vorhandenen Zustand nannte man in Selbstgenügsamkeit den Zustand der „Civilisation" — ein Zustand, der nicht nach den Schulen, sondern nach dem Verbrauch der Seife, nach der Zahl der Lebensgenüsse und in Paris nach der Zahl der Cafés chantants zu ermessen sei. Auf unsere deutschen Zustände wurde dagegen mit einer wohlwollenden Duldung herabgesehn; den Schulzwang sah man als aufgeklärten Despotismus an, auf völlig gleicher Linie mit dem Militärzwang, als eine Erfindung des preußischen Absolutismus, der sich für „zivilisirte Völker" nicht eigene.

Allein die sozialen Erschütterungen in den Musterländern der Civilisation, noch mehr die äußeren Erfolge des preußischen Systems haben die Lebensanschauungen des Westens allmälig zu einem Zweifel an der eigenen Vollkommenheit geführt und namentlich die Frage des Schulzwangs auf die Tagesordnung gesetzt. England hat sogar den Schulzwang durch ein Gesetz von 1870 angenommen, überläßt aber die Ausführung den Gemeinden. Die französische Nationalversammlung verhandelt das Schulzwanggesetz des Ministers

Jules Simon. Belgien desgleichen; und gleichzeitig mit unseren Verhandlungen über das Schulaufsichtsgesetz ist ein belgischer Kommissionsbericht erschienen, erstattet von dem Domherrn de Hearne, welcher für uns von großem Interesse sein muß, da er das Verhalten der katholischen Kirche dieser Frage gegenüber auch von der belgischen Seite aus in nächster Zukunft bezeichnet.

Der belgische Bericht vom 31. Januar 1872 erkennt an, daß der freie Wille eines völlig ungebildeten Familienvaters nicht hinreicht, den nothwendigen Unterricht der Kinder zu sichern. Von Preußen bis zu China wird ein Zwang geübt in dieser Richtung. Aber dieser Zwang dürfe um keinen Preis vom Staat und den bürgerlichen Autoritäten geübt werden, sondern nur durch „moralische" Mittel, also durch das Personal der Geistlichkeit. Allerdings sind die Resultate dieses Systems in Belgien nicht glänzende. Der jüngste Zensus von Belgien (31. Dezember 1866) ergiebt eine Bevölkerung von 4.827 833 Bewohnern, von denen nicht mehr als 2.279 091 als solche bezeichnet werden, welche genügend lesen und schreiben können — 47 Prozent — wobei die Note der Minorität der Kommission hinzufügt, daß das, was man „lesen und schreiben" nennt, oft kaum der Schein dieser untersten Stufe des Unterrichts ist. Dennoch findet der Bericht diese Resultate befriedigend in Vergleich zu andern Ländern. Man müsse billig berücksichtigen, meint er, daß die Einrichtungen der andern Länder sich ruhig und unangefochten entwickelt haben seit Jahrhunderten; die belgischen dagegen seien seit 1842 Gegenstand stetiger Angriffe und Parteikämpfe gewesen. In Deutschland thue man Alles, um die Fehler und Unvollkommenheiten des Systems zu verdecken und zu vertuschen, in Belgien Alles, um sie zu übertrieben und gehässig darzustellen. Der Schulzwang datire in Preußen seit 1736, in einigen Schweizerkantonen seit 1690, in Massachussetts seit 1647, das neue Schulsystem in Belgien seit 1842. Man könne also nicht verlangen, daß das letztere in 30 Jahren so viel leiste, wie die anderen in zwei Jahrhunderten! Dazu komme der Uebelstand der körperlichen Züchtigung, die zur obligatorischen Schule gehöre (?) und für Belgien nicht passe. Dazu endlich der Uebelstand der zahlreichen Auswanderung belgischer Arbeiter nach Frankreich, welche dann, invalide geworden, in ihren Unterstützungswohnsitz zurückkehren. Dieser Mißstand werde sich bedeutend erhöhen durch den Schulzwang, welcher eine Minderung der Löhne herbeiführe.

Es folgt nun die Durchmusterung der Länder, in welchen der Grundsatz des Schulzwangs gilt. Obenan Deutschland, insbesondere Preußen, dann die Schweiz, England, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Türkei, Skandinavien und die nordamerikanischen Freistaaten. In der Mehrzahl dieser Länder steht der Schulzwang bekanntlich auf dem Papier, ohne ein Lehrpersonal und ohne Gemeindeorgane, um ihn auszuführen, ohne Willen und

ohne Geld für das jedenfalls mühsame und kostbare System. Aus allen diesen Unvollkommenheiten zieht aber der belgische Bericht immer nur eine Folge: daß der Schulzwang unnöthig, daß der Schulzwang unwirksam sei, und daß der Schulzwang in dem ziviliſirten christlichen Lande der öffentlichen Meinung widerspreche.

In Deutschland — heißt es in dem belgischen Bericht — findet man die besten Schulen und die unterrichtetsten Menschen, aber auch das System der „konfessionellen Schulen." Und dieses Régime sei so in die Sitte eingewurzelt, daß der Schulzwang im Allgemeinen als eine Art von unnöthigem Räderwerk angesehen werde. Der deutsche Familiensinn schaffe auch ohne Schulzwang überall wohl eingerichtete, und erfolgreiche konfessionelle Schulen, wie namentlich die 6 Millionen Deutsche in Amerika sich überall im Anschluß an die Kirche oder Privatgesellschaften die nöthigen Seminare und konfessionelle Schulen geschaffen haben. Der Bericht folgert aus den deutschen Verhältnissen nur, daß der Erfolg des Elementarunterrichts von der Zahl der wohlorganisirten Schulen abhänge, aber nicht vom Schulzwang, den man als eine Willensbeschränkung ansehen müsse, so lange nicht die Nothwendigkeit und Opportunität desselben nachgewiesen sei. Für Belgien lasse sich diese Nothwendigkeit nicht nachweisen.

Der der belgischen Kommission vorliegende französische Bericht von Monnier ergiebt folgende Progression des Schulbesuchs der Kinder vom 6.-14. Jahre in Preußen:

1816 54 Prozent,
1846 77 „
1861 95 „

Der Majoritätsbericht macht dagegen die Einwendung: die letztere Summe gebe nur die Zahl der Inskriptionen, bedeute aber nicht, daß die Kinder wirklich gekommen seien. Und dann ergebe die Progression doch eben nur, daß der Schulzwang für sich unwirksam sei; denn das Gesetz über den Schulbesuch habe 1816 ebenso bestanden wie 1861. Die preußischen Verhältnisse ergeben ferner, daß in Preußen mehr als $^3/_5$ der Besoldungen der Lehrer auf Einkünften beruhen, die aus dauernden Fundationen für den Elementarunterricht bestritten werden, daß sie also zum großen Theil das „Patrimonium der Armen" seien. Daher datire der leichtere Zutritt der Armen zur Schule. Und darauf beruhe die Ueberlegenheit der preußischen Schule: auf den Liberalitäten in der Einrichtung und Erhaltung der Schulen, nicht auf dem Schulzwang. Nicht dem Schulzwang sei der Erfolg beizumessen, sondern vor Allem der guten Schuleinrichtung in Deutschland, der Schweiz und Amerika, der vollkommenen Einigkeit und dem sympathischen Zusammenwirken aller Einflüsse, — vorzüglich

dem religiösen Einfluß, — den großen Geldopfern, welche seit einer Reihe von Jahren gebracht seien, der großen Zahl der Schulen, der genügenden Zahl guter Lehrer, dem Enthusiasmus, den das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte zu Gunsten der Schule erzeugt habe im Schooße gewisser Nationen. Auch der Charakter der Deutschen habe seinen Theil daran: die Neigung zur Reflexion, welche die Intelligenz entwickele, und der sehr lebendige Sinn des Familienlebens. Das Alles erkläre den Enthusiasmus, mit welchem der Geheimrath Stiehl sich über die Darstellung der preußischen Schule in der Pariser Ausstellung von 1867 ausspreche. Der Geistliche werde herangezogen zur Ausübung des Schulzwangs, indem er auf die säumigen Eltern zuerst durch Ermahnung einzuwirken habe, ehe man zum polizeilichen Zwange und zur Strafe schreitet. Es sei ferner die Konfirmation abhängig gemacht von einem Zeugniß einer hinlänglich erlangten Schulbildung. Dies setze eine enge Beziehung, man möchte sagen „Fusion zwischen Staat und Kirche" voraus, welche den belgischen Einrichtungen widerspreche. Ein System von Schulzwang und Schulstrafen, wenn es als odiöse Last auf die bürgerliche Obrigkeit allein falle, würde vor der öffentlichen Meinung außer Kraft gesetzt werden. In Belgien wenigstens würde es die Probe nicht bestehen, wo das Wahlsystem für die Kommunen viel demokratischer sei als in Preußen.

Die Schwierigkeit für Oesterreich — so führt der Bericht des belgischen Domherrn weiter aus — liegt in der absoluten Trennung der Schule nach den Konfessionen und in ihrer Unterordnung unter die Leitung des Geistlichen, welche mit anderen kirchlichen Privilegien zugleich durch das Konkordat zugesichert war. Unendlich erschwert werde aber diese Lage durch die Verwirrung der Sprachen, an welchen jeder Volksstamm mit wachsender Tenacität festhält. Der Unterricht ist obligatorisch, aber die kirchlichen und nationalen Gegensätze und die Sorglosigkeit der Eltern neutralisiren die Bestimmungen des Gesetzes. In Oesterreich tritt der Unterschied der Nationalitäten in folgenden Stufen hervor. In den deutschen Provinzen besuchen 75 Prozent der schulpflichtigen Kinder die Schule; in Galizien 28 Prozent, in Dalmatien 26 Prozent, in der Bukowina 13 Prozent. Von den zum Militärdienst Ausgehobenen sind in den deutschen Provinzen 88 Prozent des Schreibens kundig, in Ungarn 16 Prozent, in Dalmatien 1 Prozent. Nach den Konfessionen geschieden, fehlen von den protestantischen Kindern nur 4,1 Prozent in der Schule, von den katholischen 17 Prozent. Auch aus diesen Thatsachen folgert der Bericht nur, daß der Schulzwang unnöthig sei.

In Dänemark wendet man als Schulstrafen an: die Ausschließung vom lutherischen Abendmahl, die Versagung des Heirathskonsenses und der Zulassung zu der Lehrlingsschaft in irgend einem Gewerbe. Aber, sagt der

Majoritätsbericht, dieſe Strenge gilt nur gegen Diejenigen, welche nicht genügend leſen gelernt und welche nicht den nöthigen Religionsunterricht erhalten haben. Man kann dieſen Schulzwang doch nicht auf eine Linie ſtellen mit dem deutſchen, der einen vollſtändigen Elementarunterricht bei Strafe verlangt. In Dänemark ergiebt übrigens der Staatsalmanach von 1870, daß von 259 508 ſchulpflichtigen Kindern 257 182 einen Schulunterricht nachgewieſen haben; das Manko beträgt nur 2326. Selbſt in den Landſchulen ſtellte ſich das Verhältniß, wie folgt: Geſammtſumme der Kinder von 7–14 Jahren 200 761; davon beſuchten die Elementarſchule 91¾ Prozent, einen Privatunterricht 7 Prozent, hatten die Schule verlaſſen mit dem 13. Jahre 0.56 Prozent, das geſammte Manko der Landſchulen beſchränkte ſich auf 1450 Kinder.

Im Ganzen kennzeichnet ſich der belgiſche Bericht durch den ruhigen Charakter der Abwehr. Die katholiſche Kirche beherrſcht eben unter dem Namen der „freien Schule“ in Belgien noch immer den Volksunterricht und iſt geſonnen, dieſen Beſitzſtand zu behaupten.

Anders ſind die Stimmungen da, wo die römiſche Kirche ihre Herrſchaft über den Volksunterricht verloren hat, am erbittertſten da, wo ſie die Herrſchaft wiedergewonnen zu haben glaubte und zu ihrer Ueberraſchung ſieht, daß die ihr entgegenſtehenden Landesgeſetze noch fortdauern und zur Geltung gebracht werden. Hier erſcheint plötzlich ein unverſöhnlicher Haß der kirchlichen Partei gegen unſern Schulzwang. Der Kampf dawider iſt von den weitſehenden Mitgliedern unſerer klerikalen Partei längſt angedeutet, in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes ſchon früher angekündigt, und wird inzwiſchen ſorgfältig vorbereitet durch Agitationen, Petitionen und Volksverſammlungen. Ich wähle aus den meiſt nicht veröffentlichten Verhandlungen eine durch den Druck verbreitete: die Rede eines katholiſchen Schulinſpektors vor dem hochwürdigſten Biſchof von Münſter und einer hochanſehnlichen Verſammlung. Es heißt darin in Bezug auf unſer geſetzliches, auch in der Diözeſe Münſter beſtehendes Schulſyſtem: „Man will der Kirche in dem Streit, der jetzt entbrannt iſt, ihren Lebensnerv unterbinden, und man fängt mit diaboliſcher Klugheit mit der Schule an.“ Im weiteren Verlauf wird der Schulzwang als die größte Barbarei, die gewiſſenloſeſte Verletzung der heiligſten Rechte der Familien bezeichnet, als ein unerhörter Zwang, ein frecher Eingriff in die Rechte der Familien. Das daraus hervorgehende Schulſyſtem ſei eine unerhörte Verletzung der göttlichen und reichsgeſetzlichen Rechte der römiſchen Kirche, ein Kind der Revolution und dergleichen mehr. Am Schluß der Rede iſt dann unter Vorſitz des Freiherrn v. Schorlemer die darauf bezügliche Petition an das Abgeordnetenhaus von der ſtürmiſch applaudirenden Verſammlung unterſchrieben worden.

Wo liegt das Geheimniß des katholischen Widerstandes, der in jeder Zeile des belgischen Berichtes verräth, daß man in dem Resultat der Verwerfung vorweg einig war und nur nach Gründen suchte? Wo liegt der Grund des leidenschaftlichen Hasses unserer klerikalen Partei gegen den Schulzwang, der gerade nach der Konsolidation des deutschen Staats unter Preußens Führung so laut hervorbricht?

Der Grund liegt darin: daß es sich in dem Schulzwang in der That um die ganze Regierung der Schule handelt.

Diese Regierung ist aber das historische Recht der Kirche, und für die katholische Kirche ist sie ein wesentliches Glied ihrer Herrschaft für alle Zukunft.

Durch den Beichtstuhl beherrscht diese Kirche die Frauen.

Durch die Schule beherrscht sie die Kinder.

Durch die Familienglieder beherrscht sie die Männer, denen übrigens die Kirche jedmögliche Freiheit des Denkens und Handelns läßt, wenn sie nur äußerlich der Macht der Kirche gehorchen.

Dieses Verhältniß ist aber das vorherrschende rund um Deutschland herum. Es giebt nur Eine herrschende Kirche in Frankreich, in Oesterreich, in Rußland, in England, in Belgien, in Holland. Alle übrigen Bekenntnisse sind daneben nur geduldete, denen in wohllautenden Verfassungsartikeln die bürgerlichen Rechte feierlich zugesichert werden. Wie es aber im Uebrigen mit der gesellschaftlichen Stellung der Nebenbekenntnisse gegen die regierende Kirche steht, danach muß man sich bei den Betheiligten jener Länder selbst erkundigen, das muß man mit eigenen Augen sehen, womöglich längere Zeit unter ihnen leben; dann erst hat man ein praktisches Urtheil darüber, was die Gleichheit der Bekenntnisse in jenen Ländern bedeutet, im Unterschied von dem, was unsere Politiker sich unter der Freiheit der Bekenntnisse denken, von der sie glauben, daß solche in der ziviliſirten Welt überhaupt bestehe.

Nur sehr wenige Kulturländer haben den Grundsatz der Gleichheit der Bekenntnisse ernstlich gemeint. Diese Länder sind Deutschland, Schweiz und Nordamerika. In den letztern beiden Republiken war der Staatsgeist stark genug, die Gleichheit der Bekenntnisse zu proklamiren. Aber die republikanische Regierungsform war nicht stark genug, die Konsequenzen eines Schulzwangs durchzuführen. Die Schweiz mit ihren unzähligen kleinen Schulen und Lehrergehalten von 200 Frk., Nordamerika mit seinen alten und neuen Gesetzen hat den Schulzwang zum Theil nur schwach, zum Theil lässig, und überall ungleich und unzusammenhängend durchführen können. Denn die Republik ist unmittelbar abhängig von der öffentlichen Meinung, d. h. von den zeitigen Interessen der Fabrikherren, der Grundbesitzer, der besitzenden

Klaffen, welche die ſchweren und dauernden Opfer eines ſolchen Syſtems zu tragen und ſtetig zu erhöhen bei aller ſonſtigen Einſicht wenig Neigung haben.

Deutſchland allein hat, mit dem Syſtem Ernſt zu machen, bisher den Willen und die Kraft gehabt.

Für Deutſchland wurde das Syſtem die erſte Lebensbedingung der Exiſtenz ſeit den Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges. Deutſchland war durch die Stellung ſeiner beiden großen Kirchen gezwungen, über den Grundſatz der bloßen Toleranz hinaus zu dem Verhältniß der gleichberechtigten Kirchen fortzuſchreiten, den höchſten Grundſatz der mittelalterlichen Kirche, den Schulzwang, zum Staatsprinzip zu erheben und damit die ſchwerſte Aufgabe zu übernehmen, welche eine Staatsverfaſſung im Verhältniß zu einer durch Bekenntniſſe geſpaltenen Geſellſchaft überhaupt zu übernehmen vermag. Und lediglich dieſes Verhältniß iſt es, welches Deutſchland bei dem Klerus der ganzen Welt in den Ruf der Ungläubigkeit gebracht hat, während in der Wirklichkeit vielleicht in Deutſchland allein gläubige Katholiken zu finden ſind, in andern Ländern nur noch gehorchende Katholiken.

Es iſt begreiflich, daß die belgiſchen Kammern den Zuſammenhang des Schulzwangs mit dem geſammten Staats- und Geſellſchaftsleben Deutſchlands nicht zu würdigen vermögen. Wie ſchwer es den zerfahrenen Ideen der heutigen Geſellſchaft überhaupt wird, irgend eine Lebensfrage des Staats im Zuſammenhange zu würdigen, dafür geben die Verhandlungen des preußiſchen Abgeordneten- und Herrenhauſes über das Schulaufſichtsgeſetz einen noch ſtärkeren Beweis als der belgiſche Bericht. Es wird daher auch für den Zweck dieſer Blätter von Intereſſe ſein, den Zuſammenhang des Schulzwangs mit dem Geſammtweſen des deutſchen Staats ſich immer von Neuem zu vergegenwärtigen.*)

---

*) Prinzipiell iſt der Schulzwang von dem Verf. dieſer Abhandlung in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II. Art. Schulzwang, in folgenden Sätzen charakteriſirt, welche hier der Zuſammenfaſſung wegen einen Platz finden mögen:

„Die abſtrakte Unterrichtsfreiheit ebenſo wie die abſtrakte Erwerbsfreiheit enthalten für das wirkliche Leben der Geſellſchaft nur eine Negative. Die unteren Schichten der Geſellſchaft haben nicht die Mittel, oft nicht die Einſicht und den Willen, ſolche fakultative Freiheiten ſachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erſt von dem höhern Standpunkt der Gemeinſchaft aus laſſen ſich dieſe Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als ſittliche Gemeinſchaft den Beruf hat, die körperliche Exiſtenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangsarmenpflege zu beſchaffen, ſo hat er den Beruf, die geiſtige und moraliſche Exiſtenz der unmündigen Jugend zu ſichern, weil ſie ſelbſt dafür nicht zu ſorgen vermag. In Achtung vor dem Kreis der Familie überläßt er dieſe Fürſorge zunächſt dem Hauſe. Aber die Gewalten des Hauſes ſind keine abſolut geſchloſſenen mehr, wie im römiſchen Alterthum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreiſe verſagt

Es ist nicht die einfache Maxime des Zwanges allein, auf welcher das preußische Schulsystem beruht, sondern in dem sogenannten Schulzwang ruhen

---

ist im germanischen Leben von frühester Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Geltung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es giebt aber in der That ein nothwendiges Minimalmaß menschlicher Entwickelung, welches vom Standpunkt der Allgemeinheit aus dem aufwachsenden Menschen erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Kulturstandes der Gesammtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für alle Staatsangehörigen, so ist sie Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zufälligen Auffassung der einzelnen Familie, noch von den Besitzverhältnissen der einzelnen Familie absolut abhängig bleiben, wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrechte in folgenden Grenzen:

„1) Der Schulzwang beschränkt sich auf die Stufe des Elementarunterrichts, d. h. auf das Maß nationaler, menschlicher und religiöser Bildung, welches nach der Kulturstufe des Volks „nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß." Es war zuerst das städtische Leben, welches nach der Reformation die Nothwendigkeit erkannte, außer dem Religionsunterricht die Anfangsgründe der Wissenschaft in diesen Kanon des allgemein Nothwendigen aufzunehmen. Die Städte wurden damit die Wiegen der heutigen Volksschule und eines eigenen Standes der Volksschullehrer. Der Wohlfahrtstaat des 18. Jahrh. hat sich von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur „Macht" wird. Aus manchen Uebertreibungen und Verirrungen dieser Richtung kommt die heutige Zeit zu der reiferen Einsicht, daß nur das gleichmäßig Durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufsbildung hinauf werden, daß ebendeshalb seine Grenze mit dem Stande des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden und an der Selbständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

„2) Die obligatorische Elementarschule umfaßt auch den Religionsunterricht, ihren ursprünglich ausschließlichen Gegenstand. Es ist dies das historische Recht der anerkannten Kirchen. Es läßt sich nicht ignoriren, daß die vorhandene Ausstattung der Volksschule, oft die größere Hälfte derselben, ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, daß diese Ausstattung der Volksschule zur Zeit unentbehrlich, daß 98-99 Prozent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekenntniß auch dieses Erbgut überkommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das sachliche Bedürfniß, welches den Religionsunterricht als Grundlage aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Elementarschule würde zu einem Dualismus kirchlicher

tief ineinander greifend und untrennbar drei Grundsätze, deren Tragweite erst in dem Streite der Gegenwart bestimmt erkennbar den Zeitgenossen hervortreten wird.

I. Der leitende Grundsatz des Schulzwangs ist in Preußen nicht bloß durch das Gesetz proklamirt, sondern im Unterschied von anderen Ländern durch die Verwaltungseinrichtungen auch verwirklicht. Sicherlich war es ein entscheidender Schritt, als 1717 und 1736 König Friedrich Wilhelm I. jenen Zwang aussprach und damit den höheren Grundsatz proklamirte, der in Deutschland an die Stelle des mittelalterlichen Glaubens- und Kirchenzwanges zu treten bestimmt war. Aber im Unterschied von anderen Gesetzgebungen folgerte die preußische daraus auch die nothwendigen Einrichtungen. Dazu gehörte an erster Stelle ein Personal, welches den Schulzwang üben kann: Universitäten, gelehrte Schulen, Seminare, tüchtige Volksschul-Lehrer, welche sich nicht stückweise, sondern nur als Ganzes schaffen lassen, indem der Staat von oben herab nach unten, von unten herauf nach oben für die Beschaffung der Lehrkräfte sorgt, die als ein organisches Ganzes sich gegenseitig bilden und tragen. Nachdem dieses mühevolle Werk Menschenalter hindurch folgerichtig weiter geführt worden, ist ein der Geistlichkeit ebenbürtiges Lehrpersonal entstanden, — heute ein Corps von 50000 Mann, welches mit seinem General-

---

und weltlicher Schule führen. Beide würden sich bekämpfen, anstatt zusammenzuwirken. Beide würden verkümmern, da die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland insbesondere würde der Zwiespalt des Bekenntnisses durch die kirchliche Volksschule von unten herauf der Nation wiederum anerzogen werden. — Es entsteht durch dieses schwierige Verhältniß eine neue positive Staatsaufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage in dem Westfälischen Frieden findet, in der Parität der anerkannten Kirchen, vermöge deren eine gleiche Fürsorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögens stattfinden muß, nicht mehr nach einem Normaljahr, sondern nach dem heutigen Stand der Bevölkerung und des Bedürfnisses. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekenntnisse auf die Wohlthat der Volksschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße, und daneben ein Recht von Kirchengewalten, nicht zur „Mitleitung" der Schule, wohl aber zur Kenntnißnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindseliges in der Schulordnung Platz finde.

„3) Der Schulzwang gilt nur subsidiär. Er reservirt der Familie das Recht, ihn jeder Zeit zu ersetzen durch einen gleich guten, in der Regel freilich theuren Privatunterricht. Der Schulzwang wahrt auch das höhere Recht der Gewissensfreiheit, indem er kein Kind zum Religionsunterricht einer ihm fremden Konfession nöthigt. Es genügt dafür auch der Nachweis eines Privatunterrichts in einem dissentirenden Religionsbekenntniß, dessen religiöse Substanz zu prüfen, niemals Sache des Staats sein kann.

Mit dieser Begrenzung ist das System des Schulzwangs vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen, wirthschaftlichen Standpunkt aufrecht zu erhalten."

ſtab ein geſchloſſenes Ganzes bildet, in welchem jedes Glied das andere bedingt. Dazu trat ein Verwaltungsperſonal für die Organiſation und Inſpektion der Schulen, welches nur in einer ſyſtematiſchen, amtlichen Thätigkeit ſich bilden kann, und welches deshalb anderen Ländern fehlt. Dazu gehört endlich ein mindeſtens zehnfach größeres Perſonal der Selbſtverwaltung in Schulvorſtänden und Schulkommiſſionen, welches ſich nur durch zuſammenhängende Gemeindeeinrichtungen bilden läßt, und welches jetzt erſt mit der neuen Kreisordnung in Preußen ſeinen Abſchluß finden wird. — Erſt auf dieſen Wegen iſt es uns gelungen, die Lehre und die Aufſicht in ſolche Hände zu legen, welche wirklich befähigt ſind, Sprachen, Geſchichte, Naturwiſſenſchaften in ihren Elementen vom Standpunkt der Wiſſenſchaft und der Pädagogik aus zu lehren. Dieſe immer noch unvollkommene Durchbildung unſeres Lehrperſonals iſt das ſchwer und ſpät errungene Reſultat der deutſchen Reformationskämpfe, nicht für eine, ſondern für alle Konfeſſionen. Auf dieſem Boden iſt eine deutſche Geſchichtſchreibung, eine deutſche Nationalliteratur, eine deutſche Wiſſenſchaft im weiteſten Sinne erwachſen, welche wir als die tiefſte Grundlage unſerer nationalen Einheit zu hegen und zu wahren haben. Durch die Selbſtverwaltung der Volksſchule aber (in ihrer immerhin noch unvollkommenen Geſtalt) iſt das Intereſſe, die Intelligenz und der tolerante Sinn des Gemeindelebens ſo weit in das Schulſyſtem hineingezogen, um ein Gefühl der Solidarität der gebildeteren und ungebildeteren Klaſſen für die Frage der nationalen Erziehung zu erzeugen. Der Staat hat damit ein Ganzes geſchaffen, welches der Organiſation der hiſtoriſchen Kirchen gleichartig und ebenbürtig gegenüberſteht. Unſere klerikalen Parteien hätten ſich dieſes Verhältniß klar machen ſollen, ehe ſie ihren Kampf mit dem ſtaatlichen Schulſyſtem begannen. Die ultramontane Partei insbeſondere hätte ſich bei Zeiten ſagen ſollen, daß der Kampf der Hierarchie mit den weltlichen Mächten auf dieſem Boden einen andern Charakter hat, als in anderen Ländern Europa's. Sind wir gezwungen, einen ſolchen Kampf mit den „Unfehlbaren" aufzunehmen, ſo wird es an der Zeit ſein, die geiſtigen und ſittlichen Kräfte unſers Lehrperſonals zu muſtern, die vorhandenen Kräfte nicht zu überſchätzen, aber auch nicht zu unterſchätzen, — dann aber den Streit in Gottes Namen aufzunehmen, aus dem Deutſchland ſchon einmal unter ſehr viel ſchwierigeren Verhältniſſen als Sieger hervorgegangen iſt.

II. In untrennbarer Wechſelwirkung mit dem Schulzwang ſteht die ehrliche und rückhaltloſe Gleichheit der Kirchen und Bekenntniſſe. Um den Zwieſpalt der großen ſtreitenden Kirchen von unten herauf zu überwinden, ſah ſich die deutſche Staatsbildung genöthigt, die Lehren der ſtreitenden Kirchen ſelbſt in das Syſtem ihrer nationalen Erziehung aufzunehmen. Die

Unterschiede des religiösen Glaubens können und sollen nicht in Indifferentismus aufgelöst werden: aber der Staat in seinem äußeren Leben hat die Macht und das Recht, die Bekenntnisse zu zwingen, auch ihre Unterscheidungsdogmen in Frieden zu lehren und mit anderen Bekenntnissen in Frieden zu leben. Ist dieser Zwang in der Jugenderziehung durchzuführen, so lernen die, welche auf gleichen Schulbänken gesessen haben, auch weiter mit einander zu leben in ihrem bürgerlichem Sein und Wirken. Auf diesem Grundgedanken beruht der obligatorische Religionsunterricht. Der Staat fand die Volksschule vor als eine Schöpfung und als einen Anhang der katholischen, der lutherischen, der reformirten Kirche. Er dachte nicht daran, die Kirchen aus der Schule zu verdrängen; aber er mußte, wenn kirchliche Gleichheit und Duldung nicht ein leeres Wort bleiben sollten, ihren Religionsunterricht einer gemeinsamen Leitung unterwerfen. Der alte Besitzstand der Kirchen wurde gewahrt durch die Aufnahme ihres Religionsunterrichts als eines wesentlichen Theils jeder öffentlichen Schule. Die den großen Religionstheilen aus dem Westfälischen Frieden erwachsenen Rechte blieben damit erhalten, aber in erweiterter Gestalt. Nicht der eine oder der andere Theil nach einem Normaljahr, sondern jeder Theil an jedem Ort gewann das Recht der Gleichheit ohne Rücksicht auf Mehrheit oder Minderheit, ohne Rücksicht auf älteres Herkommen, vorbehaltlich persönlicher Stiftungen. Dieses gegenseitige Rechtsverhältniß der historischen Kirchen hat auch heute seine Wirksamkeit nicht verloren, wenn auch die Zeitgenossen daran selten denken. Ein Einkommen von mehren Millionen Thalern jährlich, welches in Küsterwohnungen, Ländereien und anderen Einkünften von der Kirche auf die heutige Volksschule vererbt ist, läßt sich ihr nur erhalten durch die Verbindung des Religionsunterrichts mit der öffentlichen Schule. Die Staatsgesetzgebung, welche sich darüber hinweg setzen wollte, würde den Vorwurf der „Depossedirung" der Kirchen allerdings verdienen. Die Herausgabe dieses Gesammtvermögens an die streitenden Kirchen aber würde zu einer Verkümmerung unserer Schuldotationen führen, die auf einen langen Zeitraum hinaus nicht gut zu machen wäre; geschweige denn daß die jetzt nothwendige bessere Ausstattung der Volksschule sich als ausführbar erweisen würde. Der politische Streit um diese Fragen setzt sich freilich leicht über jedes Rechtsverhältniß hinweg. Allein nicht minder durchgreifend spricht das Prinzip der einheitlichen Nationalerziehung für die Aufnahme des Religionsunterrichts, ohne welchen ein Unterricht der unmündigen Jugend überhaupt nicht zu denken ist. Jedes Auseinanderreißen des Unterrichtsplanes würde ebenso den befruchtenden und belebenden Einfluß der Religionswahrheiten auf das Wissen, wie den belebenden Einfluß des Wissens auf die Erkenntniß der religiösen Wahrheiten aufheben. Der Staat

hindert die Geistlichkeit der verschiedenen Bekenntnisse nicht, auf der Kanzel, in der Seelsorge, in ihrem Einfluß auf das Familienleben, Andersgläubige zu schelten und zu bekämpfen. Aber es muß in dem heutigen bürgerlichen Leben doch noch einen Ort geben, wo Religionswahrheiten friedlich ohne Verketzerung und Verdammung gelehrt werden: und dieser einzig mögliche Ort ist die öffentliche Schule unter Leitung der Staatsgewalt. Nur unter dieser Leitung vermag die Schule eine Gestalt zu gewinnen, in welcher auch die Kinder anderer Bekenntnisse ohne Gewissensdruck und Kränkung an dem Unterricht der Wissenschaften Theil nehmen können. Die sogenannte „freie Schule," welche den Religionsunterricht grundsätzlich ausschließen will, überträgt ihn eben damit ausschließlich den streitenden Kirchen und hat unter gemischten Bevölkerungen die Volksschule stets nur an die Orden, Schulschwestern und Jesuiten zurückgeliefert.

III. In weiterer Wechselbeziehung mit dem Schulzwang steht endlich der Grundsatz der Erhaltung der Volksschule aus den gemeinsamen Mitteln der bürgerlichen Gemeinde und, in nothwendiger Ergänzung dazu, des Kreisverbands. Staatsdotation bedeutet auch auf diesem Gebiet nur Staatsallmacht. Die zur bürgerlichen Freiheit nothwendige Dezentralisation und Selbstverwaltung bleibt haltlos, wo nicht die Volksschule in der Beschaffung ihrer Mittel auf eigenen Füßen, d. h. auf den eigenen Steuermitteln und der persönlichen Thätigkeit des dauernden Nachbarverbandes steht. Durch die Steuerzahlung gewinnen die Gemeindegenossen ein stetiges und wirksames Interesse an dem Bestehen und Gedeihen der Schule. Die Steuerzahlung und die persönliche Mitverwaltung giebt dem Nachbarverband ein unentziehbares Recht der Mitbestimmung. Die gewohnheitsmäßige Selbstthätigkeit erzeugt den Gemeingeist, der in konfessionell gespaltenen Nationen das Gegengewicht der streitenden Kirchen in diesen engeren Lebenskreisen bilden und erhalten muß. Die Einsicht von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens für höhere sittliche und nationale Zwecke erzeugt auf diesem praktischen Boden den Sinn der gegenseitigen Achtung und Duldung, ohne welchen der freie Staat nicht zu bestehen vermag. Erst auf diesem Boden gemeinsamer Thätigkeit werden unsere durch den Klerus aufgeregten Massen die Einsicht wieder gewinnen, daß nur die zweckmäßig vereinten Gemeindemittel im Stande sind, eine ihrer Aufgabe gewachsene Volksschule zu erhalten, daß dagegen die Auseinanderreißung aller Mittel unter den heutigen Verhältnissen der Freizügigkeit die Erhaltung und Verbesserung der Volksschule unmöglich macht. Eben damit wird auch die Einsicht gewonnen, daß es der gesetzlichen Regel und des staatlichen Zwanges bedarf, um nach einem gerechten Maßstab die Schule auszustatten und gleichmäßig zu erhalten. Vermag aber nur der Staat, nicht die

Kirche, diesen Zwang zu üben: so folgt daraus wieder in Wechselwirkung, daß die öffentliche Schule nur eine Einrichtung des Staats sein kann. Denn der Staat hat das Recht der Besteuerung und des Zwanges nur zu allen gemeinsamen Einrichtungen. Der Staat kann nicht katholische, evangelische, dissidentische Konfessionsverwandte zwingen, Schulhäuser zu bauen und Lehrer zu besolden, welche einer ihnen fremden kirchlichen Einrichtung zugehören. Das System der Zwangsunterhaltung der Schule durch die Gemeinde führt daher ebenso zu dem Grundsatz der Parität und des Schulzwangs zurück, wie der Grundsatz des Schulzwangs zur Parität und Behandlung der Schule als Gemeinelast geführt hat.

Das preußische System der Schulgesetzgebung bildet so ein zusammenhängendes Ganze, in welchem jedes Glied das andere trägt. Durch das Ineinandergreifen dieser Grundsätze ist unser Unterrichtssystem von der Volksschule bis zur Universität hinauf durch Staatszwang, Staatsleitung, Staatsmittel geschaffen, von Menschenalter zu Menschenalter fortgebildet bis zu seiner heutigen Erscheinung. Dem älteren System, welches durch Kirchenzwang, kirchliche Leitung, kirchliche Mittel getrennte Systeme der nationalen Erziehung zu bilden begonnen hatte, — die bei der heutigen Trennung und Mischung der Konfessionen immer weiter auseinandergehen und zerbröckeln würden, — ist die einheitliche staatliche Einrichtung im größten Styl gegenübergestellt, welche auch die berechtigten Forderungen widerstreitender Bekenntnisse in sich aufzunehmen vermag. Ein Staat aber, welcher so die höchste sittliche Aufgabe menschlicher Gemeinschaft seinen Grundeinrichtungen einmal einverleibt hat, kann solche nicht mehr aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben. Es beruht nur auf Selbsttäuschung, wenn deutsche Regenten und Unterrichtsminister der „Selbständigkeit" der Kirchen zu Liebe diese Staatseinrichtungen rückgängig zu machen glaubten. Am wenigsten kann der verworrene Begriff einer „Konfessionalität," der, im Widerspruch mit unseren Gesetzen von der Verwaltung erfunden, bisher nur für die Verwaltungsbeamten existirt hat, diese einheitlichen Grundlagen ändern. Das Staatsprinzip waltet auf diesem Gebiet so unwiderstehlich, daß auch König Friedrich Wilhelm IV. auf dem höchsten Punkt christlich-germanischer Staatsanschauung durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 nur noch einmal die alten Grundsätze des preußischen Schulwesens für die Juden durchzuführen vermochte.

Aber eben deshalb ist es unvermeidlich, daß dieses Schulsystem mit der römisch-katholischen Kirche in Widerspruch treten und bleiben muß. Die römische Kirche beansprucht nach ihren Grundsätzen unabänderlich die ausschließliche Leitung alles Unterrichts. Sie leitet aus dem Evangelium ihr ausschließ-

liches Recht ab, „ihre Heerde zu weiden." Sie beansprucht jedes durch die Taufe ihr angehörige Kind auch als Gegenstand einer ausschließlich konfessionellen Erziehung. Wenn die katholischen Bischöfe kraft der Selbständigkeit ihrer Kirche von Anfang an die Anstellung der Religionslehrer, die Direktion oder Mitdirektion aller Schulen, die Genehmigung aller Lehrpläne, aller Lese- und Geschichtsbücher, die gesammte „Einführung der Jugend in das Verständniß und Uebung des kirchlichen Lebens" beansprucht haben: so ist dies eben nur ein Theil der Forderungen, welche aus dem Anspruch der römischen Hierarchie auf die Leitung des äußeren Lebens hervorgehen. Wurde diesen Forderungen zu einem großen oder kleinen Theil genügt, so haben sie stets die Ansprüche sofort erhöht, welche das „volle Recht" des Tridentiner Konzils und des Reichsdeputations-Hauptschlusses beanspruchten. Es hat bisher noch nie ein Punkt oder ein Zeitpunkt bestanden, in welchem die kirchliche Forderung sich als befriedigt erklärt hätte.

Da nun aber zwischen Staat und Kirche ein Zustand des permanenten Streits überhaupt nicht und am wenigsten auf dem Gebiet des Jugendunterrichts bestehen kann: so muß die Gesetzgebung die Grenzen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule ziehen und zwangsweise aufrecht erhalten. Diese Gesetzgebung kann aber nicht diejenige der römisch-katholischen Kirche sein; denn weder die Majorität der deutschen Protestanten noch der Dissidenten kann sich einer solchen Gesetzgebung unterwerfen. Und ebensowenig können die Katholiken deutscher Nation die nothwendigen Rücksichten der Rechtsgleichheit, welche sie ihren Mitbürgern, und des Gehorsams, welchen sie der bürgerlichen Obrigkeit schuldig sind, von der absoluten Gesetzgebung ihres kirchlichen Oberhaupts abhängig machen. Nur die weltliche Staatsgewalt kann also die Grenzlinie ziehen in der Richtung, daß sie Lehre und Gewissen ihrer katholischen Unterthanen wahrt, aber die beanspruchten Regierungsrechte der römischen Hierarchie in diejenigen Schranken zurückweist, welche durch die Existenz der gleichberechtigten Bekenntnisse geboten sind. Aus diesem Grunde bedarf das deutsche Schulwesen der gesetzlichen Regelung zur Bestimmung der formellen Stellung des Religionsunterrichts, zur Herstellung des einheitlichen Planes der Unterrichtsanstalten von der Universität bis zur Dorfschule herab, zur Regelung der Schullast, zur Auseinandersetzung der kollidirenden Rechtsansprüche der Familie, der Gemeinde und der Kirche.

Gehen die Ansprüche aller dieser Theile in unvereinbarem Streit auseinander, so bedarf es neben der Zentralisation der Gesetzgebung ebenso nothwendig einer Dezentralisation der Verwaltung, in welcher Familienväter, Gemeindevertreter, Geistliche, Kommunalobrigkeiten und Staatsorgane der Aufsicht in gewohnheitsmäßiger Gesammtthätigkeit ihre Ausgleichung finden.

Die zentrifugalen Kräfte der heutigen kirchlichen und politischen Parteien, der Presse und des Vereinswesens finden in dieser stetigen Organisation selbstthätiger Nachbarverbände das Gegengewicht, in welchem unter dem Streit der Sonderinteressen das Bewußtsein der nationalen Gemeinsamkeit sich bewahrt.

Uebersieht man die Gesammtheit dieser Beziehungen in ihrer täglichen Wechselwirkung, so wird unsere öffentliche Meinung sich wohl allmälig überzeugen, wie wenig das gesellschaftliche Schlagwort einer Trennung der Kirche von der Schule den wirklich vorhandenen deutschen Verhältnissen gerecht wird. So lange man die Verschiedenheit kirchlicher Bekenntnisse als einen müßigen Streit der Theologen ansieht, und die Ansprüche der Kirche als eine willkürliche hierarchische Anmaßung, so lange mag man sich mit einer solchen Redewendung eines lästigen Streits zu entheben glauben. Aber dem heute begonnenem Streit mit der römischen Hierarchie nnd einem Theil der evangelischen Geistlichkeit ist nicht mit dem dürftigen und oberflächlichen Gedanken einer bloßen Trennung zu begegnen. Die Kirche, welche unser nationales Unterrichtssystem zu zerreißen entschlossen ist, ist eine reale Macht mit einem fest organisirten Personal und ansehnlichen Machtmitteln, welche weit über das Gebiet des deutschen Reiches hinausreichen. Einer solchen Macht, welche sich des Jugendunterrichts bereits zu einem bedeutenden Theil wieder bemächtigt hat, kann man nicht einfach den Rücken kehren mit der Erklärung, daß man „getrennt" bleiben wolle. Man ändert damit weder den Besitzstand dieser Macht, noch hindert man ihr sicheres, von einem Mittelpunkt aus geleitetes Fortschreiten mit ihrem disziplinirten Personal und wohl vertheilten Mitteln. Die bloße Versicherung, daß man getrennt bleiben wolle, überläßt den Streit mit dieser Macht lediglich dem einzelnen Familienvater, dem einzelnen Lehrer, der einzelnen Gemeinde, die ihn in der That nicht zu führen vermögen. Wäre die große Sache des Protestantismus und der Gewissensfreiheit mit keinem größeren Grundsatz geführt worden, als dem einer „Trennung" von Kirche und Staat, von Kirche und Schule, so würde sich unser deutsches Volksleben auf einem ganz anderen Boden befinden als dem heutigen. Nur der Gemeinsinn, welcher in dem Staate nicht eine bloße Sicherheits- und Polizeianstalt der Interessen, sondern die höchste Einheit des nationalen Geistes anerkennt und ehrt, kann den Kampf mit einer geschlossenen Hierarchie aufnehmen, deren Macht noch heute idealer Art ist und bleiben wird trotz aller Ueberschreitungen und Verirrungen. Nicht von dem Interesse des Einzelnen und von dem System der freien Konkurrenz der Interessen aus, sondern nur vom Staat aus kann dieser Streit aufgenommen werden.

Wirft uns die römische Partei vor, daß wir den Staats- und „Polizeizwang" und die „Omnipotenz des Staats" vertreten: so ist darauf zu erwidern,

daß der heutige Staat weder absoluter Staat noch bloße Polizeianstalt ist, daß an der Gesetzgebung dieses Staats das deutsche Volk seinen vollen Antheil hat, daß an der Selbstverwaltung der Schule katholische, evangelische und dissidentische Familienmitglieder in reichlicherem Maße theilnehmen, wie nach jedem anderen System der nationalen Erziehung. Wir nennen das Freiheit und rechnen auch die Leitung des Unterrichts durch wissenschaftlich und pädagogisch gebildete Männer zur „Freiheit," — den Glaubenszwang, die Verdammung und Verrufserklärung Andersgläubiger, die absolutistische Feststellung der Glaubenslehren dagegen rechnen wir zur Unfreiheit.

Beansprucht die römische Partei die Erziehung der katholisch getauften Jugend unter kirchlicher Leitung: so gewährt auch das deutsche System dem Pfarrgeistlichen die volle Wirksamkeit in Lehre, Seelsorge und Familienleben. Das deutsche System wahrt auch in der Volksschule die reine Lehre der katholischen Dogmen, des Katechismus, und verbietet jede Bekämpfung dieser Lehren auf dem Boden des Schulunterrichts. Es erzwingt aber die Gegenseitigkeit auch auf katholischer Seite, indem es die streitende Kirche aus der Schule fernhält. Die Ausschließung dieses Streites von dem Unterricht in der öffentlichen Schule ist keine Beschränkung der Gewissensfreiheit, sondern die höchste Achtung und Wahrung derselben. Auch jener Vorwurf läßt sich nur zurückgeben.

Behauptet die römische Partei, daß unser Schulzwang das Recht des Familienvaters verletze durch Eingriff in das Erziehungsrecht: so erkennt das deutsche Leben eine absolute Souveränetät des Familienoberhaupts überhaupt nicht an. Die römische Kirche selbst erkennt es nicht an, übt vielmehr einen Zwang an jedem Punkt; nur beansprucht sie diese Zwangsgewalt als ausschließliches Recht für sich allein. Unser Staat beansprucht jene sittliche Zwangsgewalt nur zum Schutz der unmündigen Jugend, nur ergänzend, nur mit voller Wahrung der Gewissensfreiheit. Jedem Familienvater bleibt das Recht, durch Privatunterricht seiner Kinder die öffentliche Schule zu ersetzen. Nur wenn er es nicht kann oder will, tritt in schonendster Weise (zunächst sogar durch Vermittlung des Pfarrgeistlichen) die Nöthigung ein, dem Kinde einen Unterricht in der öffentlichen Schule ertheilen zu lassen. Auch dieser Zwang erstreckt sich nie auf Glaubenslehren gegen den Widerspruch des Vaters. Der Schulzwang in seinem Grundsatz wie in seiner Verwirklichung enthält nicht mehr als die Anerkennung der sittlichen Aufgaben des Staats für diejenigen Glieder, welche des Schutzes und der Leitung bedürfen. Der Schulzwang ist überhaupt kein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern; denn die öffentliche Schule ist an erster Stelle Unterrichtsanstalt für das Wissen und für die Lehre der Religion. Dem Erziehungswerk des Hauses tritt sie nur ergänzend,

aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewährt, was die isolirte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundsätzlich so weit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein immerhin mangelhafter Ersatz der Erziehung tritt sie nur ein für die verwarloste unsittliche Familie. Vermag aber die Kirche eine solche Verwilderung Einzelner nicht zu überwinden, so sollte sie am wenigsten dem Staate Opposition machen vom Standpunkt einer behaupteten Souveränetät des Hauses gerade in solchen Familien.

Erkennt man die sittliche Hebung der Gesammtheit überhaupt als Zweck des Staates an, erkennt man die Gewissensfreiheit als ein unentziehbares Recht der heutigen Gesellschaft an: so bleibt kein Platz für die römischen Angriffe gegen unser deutsches Unterrichtssystem. Die Partei kommt schließlich, wie einer ihrer Wortführer in einer Katholikenversammlung Berlin's, zu dem verzweifelten Wort: Nun so haben wir „ein Recht auf die Bewahrung unserer katholischen Dummheit." Allein auch dieses gelassen ausgesprochene Wort läßt sich dem Schulzwang nicht entgegen setzen. Wir erwidern darauf: Ihr habt kein Recht auf diese Art der Jugenderziehung; denn die katholisch getauften Kinder gehören auch uns. Sie gehören dem deutschen Volk, um unbeschadet der Anhänglichkeit an ihren Glauben mit uns in Frieden zu leben, um als nützliche und würdige Söhne des deutschen Vaterlandes mit uns zu leben und zu sterben.

Das nationale Schulsystem Deutschlands wird in dem Streit mit der Kirche obsiegen, — aber nicht durch den Einzelnen, nicht durch die Parteien als solche, sondern nur, indem wir uns wieder gewöhnen, dem Staate zu geben, was des Staates ist.

Kleinere Mittheilungen.

Nachdem der Kongreß deutscher Volkswirthe von seiner ursprünglichen Aufgabe, durch wissenschaftliche Erörterung auf die Tagesordnung des öffentlichen Lebens getretener Fragen die Wohlfahrt des Volks zu fördern, allmälig zurückgekommen ist und nur noch auf einzelnen Gebieten im allgemeinen Interesse, auf anderen aber lediglich im scheinbaren Interesse der wohlhabenden Volksklassen wirkt, haben kürzlich mehrere Fachgelehrte und Industrielle eine freie Berathung Gleichgesinnter über soziale Fragen angebahnt. Wir werden nicht ermangeln, einen Bericht über diese Berathung zu erstatten, und theilen zunächst den Text der Einladung mit, welche auch dem Redakteur des Arbeiterfreundes zugegangen ist. Sie lautet:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, an einer privaten Besprechung theilzunehmen, welche den 6. und 7. Oktober in Eisenach über die soziale Frage stattfinden soll.

„Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Zukunft des deutschen Reiches, wie die Zukunft unserer Kultur überhaupt wesentlich davon beeinflußt sein wird, wie unsere sozialen Zustände in allernächster Zeit sich gestalten, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß diese Gestaltung wiederum ganz wesentlich davon abhängen wird, wie die Gebildeten und Besitzenden, wie die öffentliche Meinung, die Presse und die Regierungen sich zu der sozialen Frage stellen, — haben die Unterzeichneten Männer aller politischen Parteien, von denen sie annehmen zu können glaubten, daß sie Interesse und sittliches Pathos für die Frage haben, und daß sie das absolute laissez faire et laissez passer in der sozialen Frage nicht für das Richtige halten, zu der Besprechung aufgefordert. Sie geben jedem der Eingeladenen anheim, noch einen oder zwei gleichgesinnte Männer aus dem Kreise seiner Bekannten und Gesinnungsgenossen zu der Besprechung aufzufordern.

„Was die Unterzeichneten bei der Besprechung erhoffen, ist eine **Annäherung auseinander gehender Meinungen**, eine Verständigung wenigstens in den **brennendsten Punkten** der sozialen Frage. Und da sie glaubten, dieses Ziel um so eher zu erreichen, je konkreter die Fragen behandelt würden, so haben sie in Aussicht genommen, daß die Besprechung sich zunächst auf folgende Punkte konzentriren solle, welche die nachstehenden Herren kurz einzuleiten übernommen haben:

1) Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine: Prof. Dr. G. Schmoller.
2) Die deutsche Fabrikgesetzgebung in ihrer Ausführung und Weiterbildung: Prof. Dr. L. Brentano.

3) Die Wohnungsfrage: Geh. Oberregierungsrath Dr. E. Engel.

„Einige der Unterzeichneten haben übernommen, einige Tage vorher in Eisenach einzutreffen, um dort die nöthigen Vorkehrungen zu treffen; sie werden im Gasthof zum „Halben Mond" zu erfragen sein.

„von Blankenburg, General-Landschaftsrath (Zimmerhausen bei Plathe). Borchert junr., Fabrikant (Berlin). Dr. J. Eckardt, Redakteur (Hamburg). Dr. E. Engel, Geh. Oberregierungsrath (Berlin). Dr. Gneist, Professor (Berlin). von der Goltz, Professor (Königsberg). Dr. B. Hildebrand, Professor (Jena). Dr. von Holtzendorff, Professor (Berlin). Dr. Knies, Professor (Heidelberg). Dr. Meitzen, Geh. Regierungsrath (Berlin). Dr. Mithoff, Abgeordneter (Göttingen). Dr. Nasse, Professor (Bonn). Quistorp, Kommerzienrath (Stettin). Ferd. Reichenheim, Fabrikant (Berlin). Dr. Riehl, Professor (München). Dr. W. Roscher, Geh. Hofrath (Leipzig). Dr. Schmoller, Professor (Halle). Sombart, Rittergutsbesitzer und Fabrikant (Ermsleben am Harz). Dr. von Sybel, Professor (Bonn). Dr. von Treitschke, Professor (Heidelberg). Max Wirth, Direktor des eidgenössischen stat. Bureau's (Bern). Dr. A. Wagner, Professor (Berlin). von Wedell-Malchow, Rittergutsbesitzer (Malchow bei Nechlin).

Herr Sigmund Blanckertz, Inhaber der bestberufenen hiesigen Fabrik von Stahlfedern und Federhaltern (Firma Heintze & Blanckertz) hat kürzlich (bei Ferd. Dümmler) eine Broschüre herausgegeben, auf welche wir — eine ausführlichere Besprechung vorbehaltend — vorläufig wegen der Selbständigkeit in der Gedankenentwicklung und wegen der Neuheit des Vorschlages hinweisen. Der Titel lautet: „Die soziale Reform durch die **Justirung des Geldes und der Waare**, oder die Lösung der Arbeiterfrage liegt in der Organisation des Handelsverkehrs, nicht der Arbeit." Die Empfehlung des Firmenschutzes bildet zwar den praktisch am nächsten liegenden Vorwurf der Broschüre, aber die Bearbeitung geht in die Tiefe und fördert manche Perle des Nachdenkens und der Erfahrung heraus. Wir zitiren aus dem Schlußwort einen kräftigen, der herrschenden Auffassung von dem hohen Stande der Volkswirthschaft durchaus widerstreitenden und doch von vielen Laien als im Kerne richtig erkannten Ausspruch:

Sowohl bei den Griechen wie bei den Römern war die Arbeit verachtet, weil der Sklave, der sie verrichten mußte, verachtet war. Diese Verachtung der Arbeit ist als ein Inbegriff ohne merkliche Abzeichen in der ganzen klassischen Literatur enthalten und überträgt sich unbewußt und unbemerkt auf Denjenigen, der sie (die Literatur der Alten) als bevorzugtes Bildungsmittel benutzt und nicht zu gleicher Zeit die entsprechenden Gegenmittel, welche in dem praktischen Verkehr mit den betreffenden Erscheinungen selbst liegen, anwendet. ... Trotzdem theoretisch der Werth und die Bedeutung der Arbeit als Grundlage der Kultur längst anerkannt und vielfach hervorgehoben ist, hat sich dennoch in der Praxis noch ein gutes Theil der klassischen Arbeitsverachtung bei uns erhalten. Der Gebildete und Wohlhabende nimmt in der Regel Anstand, seine Kinder in solchen Arbeiten unterrichten zu lassen, die von gewöhnlichen Arbeitern verrichtet werden. ... Da die klassische Bildung keine Erleuchtung über die Erwerbsverhältnisse unsrer Zeit geben kann und Diejenigen, deren Aufgabe es wäre, für Aufklärung zu sorgen, es in der Regel versäumen, aus der einzigen realen Quelle — den thatsächlichen Verhältnissen — zu schöpfen: so erscheint es ganz erklärlich, daß die Wissenschaft von der Volkswirthschaft unsrer Zeit noch in den Windeln liegt.

Innere Angelegenheiten des Centralvereins.

I. Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses am 10. Juli 1872.

Anwesend sind a. vom Vorstande: Professor Dr. Gneist (Vorsitzender), Prof. Kalisch; b. vom Ausschusse: Stadtgerichts-Rath Dr. Eberty, Redacteur Brämer, Kommerzienrath Ferdinand Reichenheim, Stadtverordneter Borchert, Fabrikbesitzer Dr. Weigert, Stadtrichter Lehfeldt, Direktor des städtischen statist. Bureau's Dr. Schwabe; c. der Vereinssekretär: Kanzleirath W. Quandt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung nach 5 Uhr und legt die letzthin eingegangenen Druckschriften zur Ansicht und Kenntnißnahme aus, worauf dieselben zur Bibliothek übergehn.

Das **revidirte Statut** hat nunmehr die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Es wird im zweiten Hefte des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift (s. vorn, S. 73 ff.) abgedruckt und 1000 besondre Abzüge zur Korrespondenz behufs Gewinnung neuer Mitglieder, sowie zur Mittheilung an andere Korporationen ꝛc. genommen werden. Zwei Exemplare werden auf festem Schreibpapier zu drucken, zu beglaubigen und seiner Zeit dem königlichen Polizeipräsidium hierselbst einzureichen sein.

Den deutschen Staatsregierungen mit Ausnahme der preußischen soll von der Existenz des Centralvereins Nachricht gegeben werden. Ein zu diesem Zwecke vom Vorsitzenden entworfenes Rundschreiben findet allseitige Zustimmung.

Die nächste Vorstands- und Ausschußsitzung wird erst Ausgangs September, jedenfalls aber noch so zeitig stattfinden, daß der Centralverein freie Hand betreffs des Verlages und Druckes seiner Zeitschrift behält.

Herr Reichenheim regt die Frage an, ob nicht der Centralverein, ähnlich wie bei der Pariser Weltausstellung geschah, auch bei der am 1. Mai l. Js. beginnenden **Wiener Weltausstellung** sich für den Besuch derselben durch Arbeiter und für Subventionirung der Letzteren interessiren solle. Nach einer über die verschiedenen Mittel und Wege, jene Ausstellung für die arbei-

tenden Klassen auszunutzen, sich verbreitenden Debatte werden die Herren Borchert, Reichenheim und Lehfeldt in eine Kommission gewählt, welche je nach ihrem Befinden mit anderen Vereinen, bzw. mit dem Centralcomité für die Wiener Ausstellung in Verbindung treten, nach Bedürfniß auch andre Mitglieder in sich aufnehmen kann und in der nächsten Sitzung des Vorstandes Bericht zu erstatten hat.

Auch die von Herrn Lehfeldt aufgeworfene Frage, ob der Centralverein sich bei der Errichtung von **Arbeiterwohnungen**, die als Muster für Spekulations- und Genossenschaftsbauten dienen sollen, zu betheiligen habe, wird im Allgemeinen bejaht. Verschiedene Mitglieder berichten über die zur Abhülfe der Wohnungsnoth in Berlin beabsichtigten Vereinsbildungen ꝛc., und es kommen auch der Bebauungsplan und die Baupolizei zur Sprache. Am Ende wird der vorgenannten Kommission der Auftrag ertheilt, Unterhandlungen mit den gedachten Vereinen und Privatpersonen anzuknüpfen, sich durch technische und sachverständige Personen zu ergänzen und in nächster Sitzung Anträge zu stellen. Beiden Kommissionen gehört Herr Gneist als Vorsitzender an.

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

II. Rundschreiben an die deutschen Minister des Innern resp. die Senate der freien Städte.

Der unterzeichnete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, ursprünglich angeregt durch die Berliner Ausstellung von 1844, hat durch die Munificenz Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. ein Gründungskapital und seit 1848 Korporationsrechte erhalten. Seitdem hat der Verein durch Verhandlung der wichtigsten sozialen Fragen, durch Anregung von gemeinnützigen Unternehmungen und Ortsvereinen, sowie durch fortlaufende Mittheilungen in jetzt 18 Bänden seine Zwecke zu erfüllen gesucht.

Seine Zeitschrift erscheint in ihrer gegenwärtigen Gestalt als „Arbeiterfreund“ seit 1862 unter Mitwirkung vom Akademiedirektor Dr. Baumstark, Regierungsrath R. Böckh, Professor Dr. Emminghaus, Professor Dr. Gneist, Professor Kalisch, Sanitätsrath Dr. S. Neumann, Ludolf Parisius (Gardelegen), Professor Dr. Schmoller, H. Schulze-Delitzsch, Dr. H. Schwabe, Dr. H. Senftleben, Geh. Regierungsrath Dr. Tellkampf, Dr. G. Varrentrapp, August Visschers, Professor Dr. Wagner u. A., redigirt von K. Brämer, in jährlich 6 Heften, welche den Mitgliedern gegen den statutenmäßigen Jahresbeitrag von 4 Thalern zugesandt werden.

Ueber die älteren 9 Bände der gedruckten Mittheilungen giebt das anliegende [den Mitgliedern zugegangene] Verzeichniß eine Uebersicht. Nach Abschluß

von neuen 10 Jahrgängen werden wir Ende des Jahres ein neues Generalverzeichniß anfertigen lassen.

Unter veränderten Verhältnissen beabsichtigt der Verein in Zukunft seine Thätigkeit nicht auf Preußen zu beschränken, sondern auf das Gebiet des deutschen Reichs auszudehnen. Die dadurch bedingte Aenderung der Statuten hat am. 22. Mai cr. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Ew.... Aufmerksamkeit erlauben wir uns auf das Bestehen dieses Organs zur Vermittlung des Austausches gesammelter Erfahrungen und zur Anregung von Einrichtungen für die praktische Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zu richten. Die schon vorhandene Organisation, das dauernd gesicherte Vereinsorgan, die stetige Verbindung mit zahlreichen Lokalvereinen und einem festen Kreis von Freunden der arbeitenden Klassen bieten manche Vortheile dar vor neuen Einrichtungen, in welchen sich nicht selten die Kräfte zersplittern.

Sofern es gewünscht wird, würden wir es uns zur Ehre schätzen, Einem Hohen Ministerium (Senate) die laufenden Hefte unsrer Zeitschrift durch die Post zu übersenden, und bitten dagegen vorkommenden Falls um geneigte Förderung unserer Zwecke, insbesondere durch Mittheilung statistischer und anderer amtlicher Erhebungen, welche zur Würdigung uud Förderung der Lage der arbeitenden Klassen dienlich sein können. Wir sind event. auch bereit, Separatabdrücke solcher Mittheilungen zur Verfügung zu stellen.

Berlin, 10. Juli 1872.

Der Vorstand des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

(gez.) Gneist.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Ueber die Arbeiterverhältnisse der Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Gießerei von K. & Th. Möller zu Brackwede bei Bielefeld.

Von

Dr. **Karl Möller**, Theilhaber obiger Firma.

*) An die Redaktion des „Arbeiterfreund".

Kupferhammer bei Brackwede, 21. Aug. 1872.

Anliegend beehre ich mich, Ihnen eine Beschreibung der Arbeiterverhältnisse auf dem Werk der offenen Handelsgesellschaft K. & Th. Möller hierselbst zu senden, und bitte Sie ergebenst, dieselbe in Ihre geschätzte Zeitschrift gütigst aufzunehmen.

Ich wurde zu diesen Aufzeichnungen durch den Wunsch veranlaßt, einen Baustein zu der entstehenden, noch namenlosen Wissenschaft der Arbeiterverhältnisse zu liefern. Die Technik verdankt ihre Fortschitte dem Umstande, daß die Technologie die Erfahrungen der einzelnen Fabrikanten zusammenstellte, systematisch und kritisch ordnete und wissenschaftlich erklärte, daß ferner viele Fachblätter und Vereine thätig sind, jede neue Erscheinung zu registriren und zu kritisiren, und daß endlich eine große Anzahl von Lehrstellen und Lehrbüchern den studirenden Techniker mit den Resultaten der Technologie bekannt macht. Auf dem Gebiete der ebensowichtigen Arbeitswissenschaft dagegen fand sich der Fabrikant bisher meist auf das beschränkt, was er in seinem unmittelbaren Gesichtskreise beobachtete. In neuester Zeit ist freilich manches Thatsächliche (namentlich aus England) berichtet worden; aber es genügt nicht, ein vollständiges Bild der gesammten Arbeiterverhältnisse zu geben, und deshalb hoffe ich, daß bald andere Arbeitgeber in ähnlicher Weise, wie ich es hier gethan habe, die Gesammtheit der bei ihnen bestehenden

*) Mit besonderem Danke an den Herrn Verfasser für die Erfüllung der oft wiederholten Bitte, uns genaue und wegen des praktischen Einblicks in die Verhältnisse der Arbeiter besonders werthvolle Nachrichten aus den großen industriellen Werkstätten zum Abdruck im „Arbeiterfreund" zu liefern, theilen wir außer dem Berichte selbst unsern Lesern vorweg den Begleitbrief mit, da derselbe vielleicht und hoffentlich andere Fabrikbesitzer zu gleichem gemeinnützigen Thun veranlassen dürfte. D. Red.

Arbeiterverhältniſſe beſchreiben, um ſo die Möglichkeit zu einer fruchtbringenden Diskuſſion thatſächlicher Verhältniſſe zu geben, die unmöglich iſt, ſolange dieſe Grundlagen fehlen.

Meine Mittheilungen über unſere Arbeiterverhältniſſe haben alſo nicht den Zweck, dieſelben als neu und eigenthümlich oder gar als Muſter hinzuſtellen; doch hoffe ich, daß meine Fachgenoſſen einiges Nachahmungswerthe darin finden werden, und daß auch diejenigen, die ſich theoretiſch mit der Arbeiterfrage beſchäftigen, etwas brauchbares Material und einige Anregung zu eingehenderem Forſchen darin finden mögen.

Mit größter Hochachtung ergebenſt K. Möller.

Als wir im Jahre 1864 unſer Werk eröffneten, fanden wir eine mit den Arbeiten unſers Gewerbes unbekannte Bevölkerung, die zwar durchſchnittlich großen kräftigen Körperbau beſaß, der es indeß infolge ſchlechter Ernährung und mangelnder Gewöhnung an intenſive Arbeit an Kräften fehlte. Die geiſtigen Anlagen unſerer Bevölkerung ſind gute; ſie ſind indeſſen infolge mangelhaften Schulunterrichts wenig entwickelt. Guter Verſtand, zähe Ausdauer, langſames, aber ſicheres Erlernen, Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit, ſowie entwickeltes Selbſtbewußtſein ſind die Eigenſchaften, die den Weſtfalen gemeinſam ſind, und die deshalb auch unſere Arbeiter beſitzen. Die Grafſchaft Ravensberg, deren Mittelpunkt Bielefeld iſt, iſt ſeit alter Zeit ſehr ſtark bevölkert, und als die betriebene Leinen-Handſpinnerei zu Grunde ging, herrſchte vielfach große Noth unter der über das ganze Land in einzelnen Wohnungen zerſtreuten Bevölkerung, die den alten Wandertrieb noch lebhafter erweckte und die Arbeiter veranlaßte, theils vorübergehend als Ziegler und Hollandgänger, theils dauernd als Bergleute und Eiſenarbeiter in dem benachbarten Kohlendiſtrikte oder als Auswanderer in Amerika den Erwerb zu ſuchen, den ihnen die Heimat verſagte. Der Lohn war unter dieſen Verhältniſſen natürlich ein niedriger und betrug für den gewöhnlichen Handarbeiter 12½ Sgr. pro Tag bei dauernder Beſchäftigung. — Im Jahre 1864 war indeß die Induſtrie der ganzen Gegend in ſchnellerem Aufblühen begriffen; neben der Leineninduſtrie war die Tabaksverarbeitung im lebhaften Aufſchwunge, und gleichzeitig enſtanden in dem ¾ Meile entfernten Bielefeld eine ganze Anzahl größerer und kleinerer Maſchinenfabriken ꝛc., die ſich ſchnell ausdehnten. Dies und die lebhafte Bauthätigkeit in Bielefeld vermehrten die Nachfrage nach Arbeitern und hoben allmälig den Lohn auf 15 Sgr.

Es war unſere Aufgabe, aus dieſem Material möglichſt ſchnell einen tüchtigen Arbeiterſtamm heranzubilden: eine Aufgabe, die um ſo ſchwieriger war,

als unſer Gewerbe einerſeits körperlich kräftige und geſchickte, anderſeits intelligente und gewiſſenhafte Arbeiter in beſonders hohem Maße erfordert. Wir glaubten dieſes Ziel nur dadurch erreichen zu können, daß wir das materielle und geiſtige Wohlbefinden der Arbeiter förderten, um ſo die tüchtigeren Kräfte nicht nur anzuziehen und zu feſſeln, ſondern auch die weniger tüchtigen zu beſſeren zu erziehen. Es iſt uns auch in der That auf dieſem Wege gelungen, nicht nur unſere Arbeiterzahl ſtetig zu vermehren und unſere Produktion qualitativ und quantitativ zu heben, ſondern auch, worauf wir eben ſo viel Gewicht legen, ſtets im beſten Einvernehmen mit unſern Arbeitern zu leben. Ich werde jetzt zu den Einrichtungen im Einzelnen übergehn.

1) Aufnahme in die Fabrik.

Die Klaſſen, aus denen ſich unſere Arbeiter rekrutiren, ſind folgende:

1) Jungen, die im 14ten bis 17ten Jahre als Lehrlinge eintreten, um zu Profeſſioniſten (Dreher, Schloſſer, Modelltiſchler, Schmied, Nieter, Stemmer, Sand- und Lehmformer) ausgebildet zu werden;

2) wandernde Profeſſioniſten (Geſellen), die eine vorübergehende Beſchäftigung ſuchen;

3) Profeſſioniſten, die ein dauerndes Engagement wünſchen. Dieſelben waren urſprünglich faſt alle Auswärtige, während ſich jetzt ſchon viele Einheimiſche darunter befinden;

4) gewöhnliche erwachſene Handarbeiter, die entweder als Hülfsarbeiter verwandt werden oder durch Theilung der Arbeit zu ſpeziellen Arbeiten und Fertigkeiten ausgebildet werden.

Endlich kommen ſogenannte Volontäre hinzu, die die Fabrik als Lehranſtalt betrachten, um ſich praktiſche Fertigkeiten neben theoretiſchen Kenntniſſen zu erwerben.

Bei Aufnahme jedes Arbeiters wird im Intereſſe der Krankenkaſſe ein ärztliches Atteſt eines der Krankenkaſſen-Aerzte gefordert. Nach der Aufnahme findet eine 14tägige Probezeit ſtatt, während welcher das Verhältniß jeden Tag gelöst werden kann; iſt dieſe abgelaufen, tritt, ſoweit Anderes nicht vereinbart iſt, gegenſeitig eine Kündigungsfriſt von 14 Tagen ein. Die Lehrlinge verpflichten ſich, 3 Jahre Lehrzeit durchzumachen, und es wird von ihnen ein Examen vor der Aufnahme verlangt, worin ſie Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen nachweiſen müſſen. Der Andrang zu dieſen Stellen iſt fortwährend ein ſehr großer, ſo daß die ſchlechteren Elemente ſtets zurückgewieſen werden können, obgleich fortwährend ſo viel Lehrlinge angenommen werden, wie dies irgend mit dem Betrieb der Fabrik vereinbar iſt, um ſo allmälig einen Stamm tüchtiger Profeſſioniſten heran zu bilden. Freilich geht der größte

Theil der Lehrlinge nach abſolvirter Lehrzeit in die Fremde, um ſich weiter und mannigfaltiger auszubilden; aber von dieſen kehren viele der Beſten zurück, um dann dauernd unſerer Fabrik anzugehören.

2) Geiſtige Ausbildung der Arbeiter.

In der Ausbildung tüchtiger Profeſſioniſten glaubten wir die beſte Gewähr für die Zukunft unſers Werks zu finden, und wir richteten deshalb eine Sonntags-Fortbildungsſchule für unſere Lehrlinge ein, in der ſie in den Elementarkenntniſſen unterrichtet werden, um zu verhüten, daß ſie das in der Schule Erlernte vergeſſen, und wo ſie außerdem von einem Techniker unſeres Werks im Freihand- und Maſchinenzeichnen unterrichtet werden. Der Elementarunterricht wird nur ungern beſucht, während ſich beim Zeichnen reger Eifer und gute Fortſchritte zeigen. Der Unterricht iſt unentgeltlich, und werden Schulverſäumniſſe jedesmal mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. Strafe geahndet. Für die Ausbildung der Erwachſenen ſorgt ein Arbeiter-Bildungsverein, der in dem benachbarten Dorf Brackwede ein großes Lokal gemiethet hat. Derſelbe iſt aus der Initiative der Arbeiter hervorgegangen und umfaßt ſelbſtverſtändlich nicht allein Arbeiter unſers Werks, ſondern auch ſelbſtändige Handwerker und andere Fabrikarbeiter; doch ſpielen unſre Arbeiter die Hauptrolle darin. Der Arbeiter-Bildungsverein hat jeden Sonnabend einen belehrenden Abend, wo entweder Vorträge gehalten oder Abſchnitte aus geeigneten Büchern vorgeleſen werden. Leider hat die Zahl der Vorträge ſehr abgenommen, und auch der Schreiber Dieſes, der früher oft in dieſem Verein Vorträge hielt und Diskuſſionen anregte und leitete, hat dazu infolge des Kriegs und anderer Abhaltungen in den letzten beiden Jahren nur ſehr ſelten mehr Zeit finden können. Um ſo anerkennenswerther iſt es, daß dieſe belehrenden Abende, geſtützt auf das Vorleſen aus geeigneten Büchern durch Arbeiter ſelbſt, ſich erhalten haben. Der Verein hat einen Geſangverein, der zu Uebungen öfter zuſammenkommt, und ein Liebhabertheater mit völlig eingerichteter Bühne, welches kleine Stücke an Sonntagnachmittagen unter großem Andrang aufführt; dieſen theatraliſchen Vorſtellungen pflegt ein Ball zu folgen. Der Verein beſitzt bereits eine ziemlich reichhaltige Bibliothek, welche aus Beiträgen angeſchafft iſt, die unſere Firma jährlich giebt. Der Arbeiter-Bildungsverein hat endlich eine Fortbildungsſchule gegründet, welche im Winter von 30—40 jungen Leuten, die nicht unſerer Fabrik angehören, beſucht zu werden pflegt, und in der an zwei Wochenabenden von 9 bis 11 Uhr Unterricht in Elementarfächern, Geographie und Geſchichte im Vereinslokal ertheilt wird. Die Koſten werden theils aus Vereinsmitteln, theils aus Jahresbeiträgen gedeckt, die Herr Friedrich Möller hierſelbſt giebt. Der Arbeiter-Bildungsverein feiert jährlich

ein Stiftungsfest, an dem die Arbeiter-Bildungsvereine benachbarter Orte, namentlich Bielefeld's, theilzunehmen pflegen. Im Innern des Vereins haben heftige Kämpfe stattgefunden, die damit geendigt haben, daß erst die kirchlich-konservativen Elemente und darauf die Sozialdemokraten ausgeschieden sind. Das geringe Interesse der Gebildeten und namentlich der Arbeitgeber für die Arbeiter-Bildungsvereine bildet meines Erachtens einen der schwersten Vorwürfe, den man unserer jetzigen Generation dereinst machen wird. Nicht einmal kleine Geldopfer wollen die Meisten zu diesem Zweck bringen, während wohlverstandenes eigenes Interesse und Nächstenliebe es ihnen zur Pflicht machen sollten, persönlich thätig zu sein.

3) Gesundheitspflege der Arbeiter.

Unser Gewerbe ist im Ganzen der Gesundheit nicht nachtheilig, mit Ausnahme vielleicht der Gießerei, in der jedoch für Ventilation ausreichend gesorgt ist. In der Kesselschmiede läßt sich gegen den großen Lärm, der Schwerhörigkeit hervorbringt, nichts machen. Kleinere Brandwunden in der Gießerei und Schmiede, Quetschungen in der mechanischen Werkstatt und Kesselschmiede kommen leider häufig vor; doch ist während des Bestehens des Werks nur eine schwere Verwundung und kein Todesfall infolge eines Unfalls in der Fabrik vorgekommen.

4) Krankenkasse.

Die Arbeiter unsrer Fabrik haben gemeinsam mit den Arbeitern der Gerberei von Friedr. Möller hierselbst eine Krankenkasse. Alle Arbeiter einschließlich der Meister sind verpflichtet, der Kasse beizutreten; sie sind in sechs Lohnklassen getheilt, wobei der Tagelohn zu Grunde gelegt wird, und nicht der Verdienst im Akkord. Wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist,

Lohnklasse.	Durchschnittslohn.	Beitrag pro 14 Tage.	Krankengeld pro Tag.	Eintrittsgeld.
I.	5—10 Sgr.	1½ Sgr.	3 Sgr. 9 Pf.	7½ Sgr.
II.	10—15 Sgr.	2½ Sgr.	6 Sgr. 3 Pf.	12½ Sgr.
III.	15—20 Sgr.	3½ Sgr.	8 Sgr. 9 Pf.	17½ Sgr.
IV.	20—25 Sgr.	4½ Sgr.	11 Sgr. 3 Pf.	22½ Sgr.
V.	25—30 Sgr.	5½ Sgr.	13 Sgr. 9 Pf.	27½ Sgr.
VI.	30 Sgr. und darüber.	7 Sgr.	17 Sgr. 6 Pf.	35 Sgr.

beträgt der regelmäßige Beitrag etwa $^1/_{60}$ des Lohns, den ein Arbeiter erhalten würde, wenn er immer im Lohn arbeitete; das Eintrittsgeld ist dem Durchschnittslohn der betreffenden Klasse gleich, und das Krankengeld beträgt pro Tag die Hälfte des Durchschnittslohns. Das Sterbegeld beträgt für alle

Mitglieder ohne Unterſchied 15 Thlr. Die Arbeitgeber zahlen die Hälfte der regelmäßigen Beiträge der Arbeiter. Die Arbeiter erhalten freie ärztliche Behandlung und freie Arznei in der Weiſe, daß ſie unter drei Aerzten und drei Apotheken, mit welchen ein Abkommen beſteht, frei wählen können. Die Aerzte werden für jede Konſultation und jeden Beſuch bezahlt und erhalten kein Pauſchquantum, wie es anderweit meiſt üblich iſt. Haben Krankenkaſſen-Mitglieder beſonderes Vertrauen zu andern Aerzten, ſo giebt der Vorſtand der Kaſſe faſt ſtets ſeine Zuſtimmung, daß dieſelben gebraucht werden; doch kommt es ſelten vor, daß ein anderer Arzt gewünſcht wird. Die Verpflichtung zur Unterſtützung erliſcht, wenn Jemand im Laufe eines Jahres länger als 6 Monate krank iſt. Die Vorzüge, welche unſere Kaſſe meines Erachtens vor den meiſten andern beſitzt, beſtehen zunächſt in der Höhe des Krankengeldes, das von andern Kaſſen in der Beſorgniß vor Simulationen meiſtens viel zu niedrig bemeſſen wird. Ferner in den mit dem Lohn ſtufenweiſe ſteigenden Krankengeldern; denn Arbeiter, die an ein hohes Einkommen gewöhnt ſind, können mit den niedrigen Sätzen anderer Arbeiter nicht auskommen. Ebenſo bezahlen die meiſten Kaſſen ganz unzulängliche Pauſchquanta an einen Arzt, und die Folge davon iſt, daß die Kranken nur wenig beſucht und oft unfreundlich behandelt werden, und daß die Kranken ſich oft mit Abneigung von dem einen ihnen aufgezwungenen Arzt behandeln laſſen. Freilich ſtellen ſich die Koſten viel höher, wenn die Aerzte für jeden Beſuch und jede Konſultation bezahlt werden; aber dies iſt eben ein Beweis, daß die Kranken mehr bei dieſem Verfahren beſucht werden, als wenn Aerzte ein Pauſchquantum erhalten. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung ſtellten ſich in den letzten Jahren durchſchnittlich auf circa 26 Sgr. pro Kopf. Die Höhe dieſes Betrages rührt übrigens z. Th. daher, daß das zerſtreute Wohnen der Arbeiter weite Wege des Arztes bedingt. Jedes Mitglied erhält zu ſeiner Legitimation dem Arzt gegenüber jedesmal, wenn es ſich krank meldet, einen auf ſeinen Namen lautenden Krankenſchein, welchen er beim Arzt abgeben muß. Der Name des Kranken wird gleichzeitig auf eine öffentlich aushängende Tafel geſchrieben, damit er von ſeinen Kameraden kontrolirt werden kann. Simulation oder ernſtliches Arbeiten außerhalb der Fabrik während einer angeblichen Krankheit wird mit ſofortiger Entlaſſung beſtraft, und es wird das Krankengeld in dieſem Fall nicht bezahlt. Ob der Fall einer Simulation vorliegt, entſcheidet der Vorſtand der Krankenkaſſe, der auch das Recht zu Kontrolebeſuchen der Kranken hat. — Der Arzt muß, um dem Arbeiter ein Anrecht auf Krankengeld zu geben, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beſcheinigen. Wir verhehlen uns nicht, daß dieſe Beſcheinigungen nur einen beſchränkten Werth haben, weil der Arzt ſonſt die vielen leichten Kranken und Rekonvaleszenten

fortwährend besuchen müßte, was nicht durchführbar ist. Simulationen von Krankheiten, die übrigens durch eine gegenseitige Kontrole der Arbeiter meist leicht entdeckt werden können, sind selten vorgekommen. — Der Vorstand besteht aus einem Vertreter der Firma Fr. Möller, einem Vertreter der Firma K. & Th. Möller und drei Vertretern der Arbeiter, so daß die Arbeiter die Majorität haben. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch verdeckte Stimmzettel und fand bisher stets unter sehr lebhafter Betheiligung statt. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern betreffs der Krankenkasse fanden nicht statt. Die jährliche Kassenabrechnung wird zunächst dem Amtmann von Brackwede zur Kontrole vorgelegt und demnächst vom Vorstand geprüft, nach Richtigbefund dechargirt und in übersichtlicher Form durch Anschlag veröffentlicht. Die ersten Jahre ergaben bedeutende Ueberschüsse; die Ausgaben wuchsen aber eine Reihe von Jahren hindurch fortwährend, so daß ein Defizit in Aussicht zu stehen schien; später wuchsen indeß durch Vermehrung der Arbeiterzahl die Einnahmen, ohne daß eine entsprechende Vermehrung der Ausgaben eingetreten wäre, weshalb in den letzten Jahren bedeutende Ueberschüsse sich ergeben haben. Der Grund dieser Erscheinung lag z. Th. darin, daß die Arbeiter, welche anfangs nicht an die häufige Benutzung der ärztlichen Hülfe gewohnt waren, sich immer mehr an das Konsultiren eines Arztes gewöhnten und offenbar oft den Arzt brauchten, wo es nicht nöthig war. Später sahen sie ein, daß bei vielen Leiden ein Arzt nicht helfen kann, und gingen wieder seltener zum Arzt. — Der Reservefonds erreicht bereits fast die Höhe der dreifachen durchschnittlichen Jahresausgabe und sichert dadurch das Bestehen der Kasse wohl auch bei Epidemien.

In enge Verbindung mit der Krankenkasse wurden die Unterstützungen gesetzt, die während der Kriege von 1866 und 1870/71 den zurückgebliebenen Frauen und Kindern der zu dem Heere eingezogenen Arbeiter gewährt wurden. Die Arbeiter erklärten sich bereit, zu diesem Zweck dieselben Beiträge zu geben, die sie für die Krankenkasse zahlen, und wir zahlten dann den gleichen Betrag wie die Arbeiter zusammengenommen. Die Unterstützungen wurden dann zu gleichen Theilen (nicht proportional den Lohnsätzen) vertheilt. Es blieb schließlich noch ein Kassenbestand, wovon den rückkehrenden Kriegern ein Friedensfest gegeben wurde. — Der Vorstand der Krankenkasse verwaltete die Beiträge und vertheilte die Unterstützungen.

4) Arbeiterwohnungen.

In den ersten Jahren fehlte es bei uns nicht an Wohnungen; die einheimischen Arbeiter hatten z. Th. eigene Wohnungen mit dem nöthigen Gar-

ten und Feldland, oder ſie konnten ſolche von den Bauern zu billigen Sätzen miethen, wenn ſie nicht im Dorf Brackwede wohnen wollten. Auch die fremden Arbeiter fanden gute Wohnungen im Dorfe ohne Land für 20—30 Thlr. pro Jahr; und die Arbeiter ſelbſt benutzten ihre Erſparniſſe vielfach, um kleine Häuſer zu bauen, was ihnen der billige Preis der Grundſtücke, der Baumaterialien und Baulöhne ſehr erleichterte. Das ſchnelle Wachſen von Brackwede ließ jedoch die Bauthätigkeit nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung halten, und zwar um ſo weniger, als gleichzeitig die Grundſtücke ꝛc. ſtiegen. Dies veranlaßte uns kürzlich, einen Vertrag mit der Bielefelder Baugeſellſchaft zu ſchließen, die es ſich zur Aufgabe geſtellt hat, hauptſächlich in Bielefeld Arbeiterwohnungen im großen Maßſtabe zu bauen, um dieſe an die Arbeiter zu verkaufen. Wir gaben zu dieſem Zweck ein Grundſtück koſtenfrei her, mit der Bedingung, daß die Häuſer auf Verlangen binnen 5 Jahren an uns reſp. unſere Arbeiter zum Preiſe von 1200 Thlr. pro Haus zu den untenſtehenden Bedingungen überlaſſen würden. Im Fall die Häuſer mit dem $^1/_3$ Morgen großen Garten anderweit verkauft werden, erhalten wir den Selbſtkoſtenpreis der Grundſtücke mit 100 Thlr. für $^1/_3$ Morgen von der Baugeſellſchaft zurück. — Zunächſt werden 12 Häuſer gebaut.

Bedingungen für die Erwerbung eines Wohnhauſes der Bielefelder Baugeſellſchaft.

Artikel 1. Die zum Zweck der Erwerbung eines Wohnhauſes zu zahlenden Beträge ſind folgende:

1. 10 Prozent des Kaufpreiſes bei Abſchluß des Privatvertrages,
2. vierzehntägige oder monatliche Ratenzahlungen, je nach Wahl des Käufers, und zwar mindeſtens pro Woche 15 Sgr.

Artikel 2. Bis zur notariellen Aufnahme des Kaufvertrages, welche Verkäuferin jederzeit, Käufer aber erſt dann verlangen kann, wenn durch die erſte Anzahlung und die regelmäßigen Ratenzahlungen ein Dritttheil des Kaufpreiſes bezahlt worden, iſt der Hauserwerber als einfacher Miether anzuſehn. Das Eigenthum des Verkaufsgegenſtandes bleibt bis zur Zahlung der letzten Rate des erſten Eindrittheils des Kaufpreiſes der Verkäuferin vorbehalten.

Den Kaufpreis nach Abzug der geleiſteten Anzahlung hat Käufer mit 5 Proz. zu verzinſen, während ihm anderſeits die Ratenzahlungen per 1. Januar und 1. Juli auf beſonderem Konto gutgeſchrieben und mit 4 Proz. verzinst werden.

Die letzten Zweidrittheile des Kaufpreiſes nebſt Zinſen werden auf das verkaufte Beſitzthum, welches dafür ſammt der Brandverſicherungs-Summe des Gebäudes verpfändet wird, an erſter Stelle in's Hypothekenbuch eingetragen.

Sobald die Hälfte des Kaufpreiſes bezahlt iſt, fällt auf Verlangen des Käufers die Verpflichtung deſſelben zu ferneren Ratenzahlungen fort; die Summe der letzteren wird in dieſem Falle auf den Kaufpreis abgeſchrieben und der Reſt nach ſechsmonatlicher Kündigung fällig. Wenn aber der Käufer auch den Reſt des Kaufpreiſes als ein unkündbares Darlehn behalten will, dann iſt die Geſellſchaft verpflichtet, ihm ſolches zu belaſſen, vor-

ausgesetzt daß die bisherigen Ratenzahlungen in unveränderter Weise bis zur völligen Tilgung des Kapitals geleistet werden, indem eine Verzögerung von mehr als 4 Wochen den Käufer dieses Rechts verlustig macht.

Die Steuern und Feuerversicherungs-Prämien hat der Käufer zu zahlen oder, wenn dieselben von der Gesellschaft entrichtet werden, sich in Anrechnung bringen zu lassen.

Artikel 3. Wenn der Käufer bezüglich des ersten Eindrittheils des Kaufpreises seinen Verpflichtungen, sei es in Betreff der Ratenzahlungen oder der fälligen Zinsen, nicht prompt nachkommt, dann ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag aufzuheben, der Käufer aber verpflichtet, das Haus nach dreimonatlicher Kündigung zu räumen und — in gutem Zustande erhalten — zurückzugeben. Nach erfolgter Abrechnung, bei welcher dem zurückgetretenen Käufer für die Zeit der Bewohnung des Hauses ein jährlicher Miethzins, dessen Höhe bei Abschluß des Kaufvertrages festzusetzen ist, berechnet wird, erhält derselbe den aus seinen Zahlungen restirenden Betrag gegen Rückgabe des Hausschlüssels und der ihm von der Gesellschaft ausgestellten Papiere und Quittungen baar zurück.

Sollte das Haus nicht mehr in gutem baulichen Zustande sein oder das Grundstück sonst Deteriorationen (Entwerthung) erlitten haben, so muß sich der Käufer auch den dadurch herbeigeführten Minderwerth des Gebäudes und Grundstücks kürzen lassen. Hält er die Summe, welche Verkäuferin dafür absetzt, zu hoch, so steht ihm frei, innerhalb einer Frist von acht Tagen, mit deren Ablauf sein Widerspruchsrecht aufhört, eine Abschätzung durch zwei Sachverständige zu verlangen und einen derselben zu ernennen, worauf die Verkäuferin binnen ferneren 8 Tagen den zweiten Sachverständigen wählt und dem Verkäufer bekannt macht. Einigen sich Beide über den Minderwerth, so ist ihre Abschätzung ohne weitere Berufung dagegen maßgebend. Sind die beiden Sachverständigen nicht einig, so haben sie einen Obmann zu wählen, dessen Entscheidung endgültig maßgebend ist. Einigen sie sich über den Obmann nicht, und kommt überhaupt eine endgültige Entscheidung innerhalb 14 Tage nach Erwählung der beiden Sachverständigen nicht zu Stande, so ist jeder Theil befugt, auf die Entscheidung eines geprüften königlichen Baumeisters zu provoziren, dessen Urtheil endgültig maßgebend ist.

Die Kosten dieser Abschätzung trägt derjenige Theil, zu dessen Ungunsten dieselbe ausfällt.

Artikel 4. Das Haus muß in seinem ursprünglichen Zustande erhalten werden. Etwanige Neubauten bis auf 10 Meter von der Straßengrenze müssen von der letzteren und der des benachbarten Grundstücks so weit zurücktreten, wie das jetzige Haus von demselben entfernt ist.

Solange das Haus nicht in den hypothekarischen Besitz des Käufers übergegangen ist, dürfen Veränderungen an und in demselben nur mit Genehmigung der Baugesellschaft gemacht werden.

Käufer ist verpflichtet, die das Haus umgebenden Hecken oder Zäune in gutem Zustande zu erhalten; sollte dies nicht geschehen, dann ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Käufers den guten Zustand wieder herzustellen.

Werden Einfassungsmauern oder volle Planken errichtet, so dürfen dieselben die Höhe von 1.20 Meter niemals überschreiten. Unrath, Kehricht und andere Unreinlichkeiten sollen niemals vor der Front des Hauses, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 6 Fuß vom benachbarten Grundstück in einer eigens hierzu bestimmten Mistgrube angesammelt werden. Käufer muß sich die Eintragung dieser Bestimmungen in's Hypothekenbuch auf das verkaufte Grundstück gefallen lassen.

Artikel 5. Die Koſten des Vertrags ſowie der Eintragung und der Umſchreibung im Hypothekenbuche trägt der Käufer.

5) Lebensverſicherung und Altersunterſtützung.

Auf unſere Veranlaſſung verſicherten bald nach Eröffnung unſrer Fabrik eine größere Anzahl von Arbeitern bei der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft Germania ein Kapital von etwa 8000 Thlrn. in der Weiſe, daß ſie im Fall des Todes ihre Erben oder, wenn ſie das 55. Lebensjahr erreichen, ſie ſelbſt die verſicherte Summe erhalten. Später haben Verſicherungen nicht mehr ſtattgefunden, und glaubten wir ſelbſt nicht auf eine lebhafte Theilnahme an der Verſicherung hinwirken zu dürfen, weil die Bedingungen der Verſicherungsgeſellſchaften, unter denen die bereits eingezahlten Beträge verloren gehen, ſo hart ſind, daß Arbeiter, deren Einkommen ein unſicheres iſt, zum Vortheil der Verſicherungsgeſellſchaften leicht ſehr geſchädigt werden.

Solange die Arbeiter bei uns beſchäftigt blieben, haben wir zwar für richtige Einzahlung der Prämien durch regelmäßige Lohnabzüge oder Vorſchüſſe ſtets geſorgt; aber diejenigen, welche unſer Werk verließen, haben ihre Einzahlungen faſt ſtets verloren. Zudem hofften wir immer, daß die große Vereinigung von Induſtriellen zum Zweck der Unterſtützung der Arbeiterinvaliden und Wittwen, welche vor einigen Jahren von Eſſen a. d. R. aus angeregt wurde, zu Stande kommen würde, oder daß der Staat oder die Provinz dem fühlbarſten Mangel abhelfen würde, der unſere Arbeiter bedrückt, daß nämlich ſie ſelbſt im Alter oder bei eintretender Kränklichkeit, oder ihre Wittwen und Waiſen nach dem Tode des Ernährers keine geſicherte Exiſtenz haben. Unſere Fabrik iſt zu klein, um allein eine ſolche Kaſſe mit Erfolg gründen zu können. — Eine Fabrikſparkaſſe exiſtirte bei uns bisher nicht; doch iſt eine ſolche in der Bildung begriffen, welche den Arbeitern höhere Zinſen gewähren ſoll, als die Kreisſparkaſſe in Bielefeld.

Gegen die geſetzliche Haftpflicht bei Unglücksfällen der Arbeiter haben wir uns bei der allgemeinen Unfallverſicherungs-Bank in Leipzig verſichert.

6) Beſchaffung von Konſumartikeln für die Arbeiter.

Vor 5 Jahren errichteten wir in Verbindung mit mehreren andern Etabliſſements in Brackwede einen Marken-Konſumverein, der indeſſen nach einem guten Anfang daran ſcheiterte, daß die Händler, mit denen die Verträge abgeſchloſſen waren, den Erwartungen der Arbeiter nicht entſprachen und in zerſtreuten Wohnorten der Arbeiter die Letzteren veranlaßte, bei den ihnen am bequemſten gelegenen Händlern zu kaufen. Dagegen beziehen wir

für die Arbeiter jährlich Kohlen und Kartoffeln in größeren Quantitäten und erlassen sie denselben zu billigen Preisen, was sie vielfach benutzen.

7) Einziehen von Steuern durch Lohnabzüge.

Die Beobachtung, daß das Bezahlen der Steuern durch die Einzelnen mit großem Zeitverlust und großen Unbequemlichkeiten verbunden ist, und daß manche Arbeiter die Hebungstermine versäumen und dadurch in unangenehme Ausgaben für das Mahnen und für Exekutionen verfallen, veranlaßte uns, die Steuern durch Lohnabzüge zu erheben und regelmäßig monatlich an den Steuereinnehmer abzuführen. Wenn das von uns angewandte Verfahren allgemein eingeführt und für alle Arbeitgeber obligatorisch gemacht würde, so dürfte damit der Vorwurf vollständig fortfallen, der dem direkten Steuersystem bei den niedrigen Steuerstufen jetzt gemacht wird.

8) Lohnverhältnisse.

Wir haben vorzugsweise Stücklohn (Akkord) und nur für die Arbeiten Zeitlohn, wo sich ein Stücklohn nicht einführen ließ. — Der Zeitlohn wird für die Stunde in Silbergroschen und Dezimalen davon festgesetzt und berechnet. Der Zeitlohn wird erhöht, wenn die Leistungen des Arbeiters steigen oder derselbe lange Zeit bei uns bleibt. In den Werkstätten sind Tabellen angeheftet, aus denen die Arbeiter ersehen können, welchen Tagelohn-Sätzen die Stundenlöhne entsprechen; es ist hierbei eine Arbeitszeit von 11 Stunden zu Grunde gelegt. Zur Kontrole des pünktlichen Erscheinens der Arbeiter muß jeder Arbeiter seine Marke beim Eintritt in den Fabrikhof des Morgens um 6 Uhr und Nachmittags um $1\frac{1}{2}$ Uhr in den dafür bestimmten Kasten werfen; dieser Kasten wird immer 5 Minuten nach jener Zeit fortgenommen, und das Fehlen der Marke eines Arbeiters liefert dann den Beweis für das Zuspätkommen desselben. Die vier Meister führen selbstverständlich außerdem Lohnlisten, worin sie notiren, wieviel Stunden ein Arbeiter täglich im Lohn und Akkord arbeitet. Neben diesen Notizen besteht eine vollständige Betriebs-Buchführung, worin von einem besonders dazu angestellten Beamten notirt wird, wieviel Stunden jeder Arbeiter an einer bestimmten Arbeit in Lohn und in Akkord beschäftigt gewesen ist. Jeder Auftrag, den wir erhalten, wird in das Kommissionsbuch eingeschrieben und erhält dort eine Kommissionsnummer, und dem Arbeiter wird jedesmal mitgetheilt, zu welcher Kommissionsnummer das Stück gehört, welches er bearbeitet; derselbe notirt sich dann auf seiner Schiefertafel, wieviel Lohn- und Akkordstunden er an den verschiedenen Kommissionsnummern gearbeitet hat. Diese Angaben des Arbeiters bilden eigentlich die

Grundlage der Lohnberechnung; ſie werden jedoch mit den Notizen der Meiſter und der Markenkontrole verglichen, mit denen ſie ſtimmen müſſen. Unrichtige Angaben der Arbeiter gehören zu den Seltenheiten. Von der Art dieſer Betriebs-Buchführung giebt folgendes Schema die beſte Anſchauung. Die Buchſtaben M., D., M. ꝛc. bedeuten die Wochentage einer zweiwöchigen Löhnungsperiode, die darunter ſtehenden Tage das Datum. In den darauf folgenden Rubriken ſtellen die obern Zahlen die Akkord-, die untern die Lohnſtunden dar. Der Akkord iſt theils Einzel-, theils Gruppenakkord. Wo Arbeiten

Müller I. Juni 1872.

	M 15	D 16	M 17	D 18	F 19	S 20	M 22	D 23	M 24	D 25	F 26	S 27	Komm. Nr.	Lohn-Stdn.	Akkord-Stdn.	Bemerkungen.
Akkord	6	5	11	7	6	9		9					2824	5	53	Träger
Lohn					5											
Akkord													2883	7		Reparatur
Lohn	5							2								
Akkord				3									2001		3	Sprengwerk
Lohn																
Akkord													2458	1		Putzen
Lohn				1												
Akkord						2	10		11	8	11	11	auf Lager	—	53	Mannlochs Bügel
Lohn																
Akkord													2393	1		ſchlechter Guß
Lohn							1									
Akkord										3			2870		3	Transmiſſion
Lohn																
Stunden	11	5	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11		14	112	Summe

von einem Arbeiter ohne Gehülfen gemacht werden, wird der Einzelakkord angewandt; es gilt das namentlich von den meiſten Schloſſer-, Tiſchler-, Former- und Stemmarbeiten. Früher wurde mehrfach von uns Einzelakkord angewandt, auch wo ein Vorarbeiter mit Gehülfen arbeitete, indem nur der Vorarbeiter Akkord, die Gehülfen dagegen Lohn hatten. Wir haben dies jedoch im Einverſtändniß mit den Vorarbeitern abgeſchafft, weil uns der Gruppenakkord gerechter und zweckmäßiger erſchien. Beim Gruppenakkord, deſſen Betrag namentlich beim Aufſtellen großer Gaſometer oder Hochreſervoirs für Waſſerleitungen die Höhe von mehreren hundert Thalern erreicht, wird das Erträgniß unter die Theilhaber im Verhältniß der Stunden, die jeder im Akkord gearbeitet hat, und der Höhe des Zeitlohns, den er erhält, vertheilt. Die Vertheilung erfolgt alſo nach der ſog. Geſellſchaftsrechnung, und werden die betreffenden Antheile direkt bei der Löhnung den Betreffenden ausgezahlt.

Die Löhnung geschieht vierzehntägig, und zwar am Mittwoch und Donnerstag für die vorausgegangene, mit dem Sonnabend abschließende Löhnungsperiode. Die Lohnabrechnung geschieht auf einem Lohnzettel, den jeder Arbeiter gleichzeitig mit seiner Löhnung erhält; sie ist namentlich bei den Arbeitern, die viel verschiedenen Akkord gehabt haben, eine sehr komplizirte, und es reicht der Raum auf den Lohnzetteln dazu nicht aus, weshalb oft (Akkordzettel-) Anlagen zu den Lohnzetteln mit diesen ausgegeben werden. Außer den ständigen Abzügen, die durch Druck auf den Lohnzetteln angedeutet sind, finden auch die übrigen Abzüge für Vorschüsse, Lebensversicherung ꝛc. auf den Lohnzetteln Platz. Der untenstehende Lohnzettel wird einer weitern Erläuterung nicht bedürfen, als der, daß der angeführte Akkord Einzelakkord ist.

Lohnzettel für Modellschreiner L.

	Rt.	Sgr.	₰
Lohn 7 Stunden à 2.73 Sgr.	—	20	—
Akkord:			
Rest auf Supporte	19	—	—
1 Rohr	1	—	—
1 Schleifscheibe	—	25	—
Mangeltheile, Abschlag	1	15	—
	23	—	—
Abzug: Lebensversicherungs-Prämie . . 28 Sgr. 11 ₰. für Steuern . . . 7 „ 6 „ für die Krankenkasse . . . 7 „ — „	1	13	5
	21	16	7

Kupferhammer, den 6. Juni 1872.

K. & Th. Möller.

Die Feststellung der Akkorde ist bei der großen Mannigfaltigkeit der Arbeiten und den immer sich ändernden Verhältnissen, unter denen sie ausgeführt werden, eine schwierige Aufgabe. Für alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten existiren Akkordtabellen, die angeschlagen sind, und für die neuen oder veränderten Arbeiten werden die Akkorde von den Meistern mit den Arbeitern mündlich abgeschlossen, und trägt der Meister den vereinbarten Satz in ein Akkordbuch sofort ein. Diese Eintragung entscheidet, da der Arbeiter das Recht hat, sich bei der Eintragung zu überzeugen, daß die Eintragung der Verabredung entsprechend erfolgt. Vor Uebernahme großer Arbeiten verabreden wir nicht selten mit den betreffenden Arbeitern vor Einreichung der Offerte die Akkordsätze und reichen auf Grund dieser Abmachungen die Offerte ein. — Auch schließen wir bei größeren Objekten schriftliche Verträge mit den Arbeitern. Um einen Maßstab für die Richtigkeit der Akkordsätze zu haben, wird nachträglich berechnet, wie viel jeder Arbeiter in einer Stunde verdient hat. Die Resultate dieser Berechnungen werden in ein Akkordreguli-

Digitized by Google

rungs-Buch eingetragen, wobei die gleichartigen Arbeiten zusammengestellt werden. Als Anhalt nehmen wir an, daß der Akkordverdienst pro Stunde 25—50 % höher sein müsse, als der Stundenlohn betragen haben würde. Es ist dabei vorausgesetzt, daß der Zeitlohn des Arbeiters seinen Leistungen entspricht. Derselbe steigt von 6 Sgr. für beginnende Lehrlinge auf 40 Sgr. pro Tag für die besten Vorarbeiter. Untenstehende Tabelle giebt an, wieviel 1870 der Jahresverdienst bei einer Anzahl der bessern Arbeiter betragen hat. Diese Verdienste scheinen um so auskömmlicher, als die Miethen und Lebensmittel-Preise hier eine mittlere Höhe nicht überschreiten. Selbstverständlich sind die Nettoverdienste in dieser Tabelle zusammengestellt.

Former	Schmiede	Kesselschmiede	Modellschreiner	Dreher	Schlosser
Rt. 442	Rt. 636	Rt. 464	Rt. 488	Rt. 541	Rt. 508
„ 447	„ 555	„ 602		„ 250	„ 375
„ 362		„ 562			„ 339
„ 408		„ 357			„ 247
„ 372		„ 226			
		„ 239			

9) Das Fabrikreglement.

Das bald nach Betriebseröffnung im Jahre 1864 erlassene und von der Ortspolizei-Behörde genehmigte Fabrikreglement ist thatsächlich außer Kraft gesetzt; doch sind die meisten Bestimmungen Gewohnheitsrecht geworden, dem sich Alle willig fügen. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen lasse ich hier folgen. Die Arbeitszeit dauert von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit einer Mittagszeit von $1^1/_2$ und einer Frühstücks- und Vesperpause von je $^1/_4$ Stunde, beträgt also 11 Stunden effektiv, wie oben bereits bemerkt. Am Sonnabend wird $^3/_4$ Stunden früher geschlossen. Wünsche nach einer kürzeren Arbeitszeit sind bisher nicht laut geworden. Für Verspätungen werden Geldstrafen außer bei Lehrlingen nicht erhoben, Urlaub zum Bestellen des Landes oder andern nöthigen Geschäften wird fast nie versagt. Zum Ueberarbeiten sind die Arbeiter nicht verpflichtet; es wird jedoch von den meisten Arbeitern so gern übergearbeitet, daß eher von einer Erlaubniß zur Ueberarbeit, wie von einem Zwang dazu die Rede sein kann. Das Ueberarbeiten und selbst das Sonntagsarbeiten läßt sich in einer Fabrik, wie der unsrigen, die sich viel mit eiligen Reparaturen beschäftigt, oft nicht vermeiden. Doch arbeitet nur in seltenen Ausnahmefällen die ganze Fabrik über, sondern gewöhnlich nur einige Arbeiter, welche bei eiligen Stücken beschäftigt sind. — Die Kündigungsfrist ist beiderseits eine vierzehntägige, doch berechtigen grobe Vergehen zu sofortiger Ent-

lassung. Es ist Grundsatz, nie einen Arbeiter fortzuschicken, wenn nicht Gewichtiges gegen denselben vorliegt. Diesen Grundsatz haben wir auch unter sehr ungünstigen Verhältnissen, wie 1866 und 1867 festgehalten, obgleich wir damals mit Schaden arbeiteten. Aus diesem Grunde sehen die Arbeiter sich als an der Ehre gekränkt an, wenn ihnen gekündigt wird, und gehen meist sofort nach erfolgter Kündigung fort; dagegen halten die Arbeiter in der Regel die 14tägige Frist inne, wenn sie kündigen. Die Neigung zu einer längeren Kündigungsfrist, obgleich wir sie wünschen, ist von Seiten der Arbeiter nie laut geworden; sie betrachten die Kündigungspflicht meist als eine lästige Beschränkung ihrer Freiheit. Das Trinken geistiger Getränke in der Fabrik ist bei Geldstrafe verboten; ebenso wird Trunkenheit bei der Arbeit mit steigenden Geldstrafen und im mehrfachen Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft. Beleidigungen der Arbeiter unter einander oder Thätlichkeiten während der Arbeitszeit werden mit Geldstrafen, in schweren Fällen mit Entlassung bestraft. Ebenso werden Verunreinigungen des Hofes und Uebersteigen des Zaunes, der den Fabrikhof umgiebt, mit Geldstrafen belegt. Die Geldstrafen fließen in die Krankenkasse. Außerdem werden Abzüge gemacht für schlechte Arbeit oder durch Muthwillen oder grobe Nachlässigkeit verdorbene Waaren oder Werkzeuge. Von diesem Recht, Abzüge zu machen, wird ein möglichst gerechter und seltener Gebrauch gemacht, da Ungerechtigkeiten auf diesem Gebiete den Arbeitern um so gehässiger erscheinen, als die Abzüge, wenn sie ungerecht sind, eine Einnahme des Arbeitgebers bilden. Es mag hier bemerkt werden, daß ein gewerbliches Schiedsgericht hier (wie überhaupt in Westfalen) nicht existirt.

Wir haben bei unsern Arbeitern (wenige Ausnahmen abgerechnet, wo dann sofortige Entlassung oder wenigstens Kündigung selbstverständlich die Folge war) stets willige Unterordnung gegen unsere Anordnungen, sowie gegen die unserer Ingenieurs, Meister ꝛc. gefunden und können nicht über die „wachsende Frechheit und Widerspenstigkeit der Arbeiter" klagen, wie man das jetzt so oft hört, wenngleich die Agitationen der Sozialdemokraten unausgesetzt thätig sind, die Disziplin zu zerstören, und dies nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist.

10) Einfluß auf das Privatleben der Arbeiter.

Eine unerbetene Einmischung in die persönlichen und die Familienverhältnisse würde von den meisten Arbeitern als eine unberechtigte Anmaßung empfunden werden, außer wo es sich um Skandale handelt, die im Interesse des Corpsgeistes unter den Arbeitern nicht geduldet werden können. So wurde einmal ein Arbeiter fortgeschickt, weil seine Frau, anscheinend mit seiner Zustimmung, der Prostitution ergeben war; ebenso wurden notorische

Trunken- und Raufbolde fortgeſchickt, obgleich ſie ſich innerhalb der Fabrik nichts zu Schulden kommen ließen. Wo dagegen die Arbeiter unſern Rath und unſre Hülfe ſelbſt wünſchten, haben wir es ſtets für eine unſrer erſten Pflichten erachtet, dieſelbe zu gewähren. Namentlich thun wir dies durch unverzinsliche Vorſchüſſe bei Arbeitern, die unſer Vertrauen genießen und verheiratet ſind. Die Arbeiter haben ſeit Aufhebung der Lohnbeſchlagnahme an Kredit verloren, während ſie bei größeren Anſchaffungen oder bei Unglücksfällen in ihren Familien Vorſchuß bedürfen. Allerdings ſind größere Vorſchüſſe nicht ſelten eine Veranlaſſung geweſen, daß Arbeiter unſere Fabrik verlaſſen, um uns um den Vorſchuß zu betrügen; aber dies iſt für uns kein Grund, den ehrlichen Arbeitern ſolche Vorſchüſſe zu entziehen. Die Rückzahlung erfolgt ſo bald wie möglich durch regelmäßige Lohnabzüge.

11) Schlußbetrachtung.

Durch achtjährige Thätigkeit iſt es uns gelungen, einen Arbeiterſtamm zu gewinnen, der ſich als Theil eines Organismus fühlt, in welchem er mit uns arbeitet, zu ſeinem wie zu unſerm Nutzen. Es iſt uns gelungen, unter den vielen Arbeitern, die im Laufe der Zeit bei uns eingetreten ſind, die tüchtigſten und ſolideſten zu feſſeln, ſo daß wir uns rühmen können, daß nie ein bei der Arbeit und in ſeinem Betragen tüchtiger Arbeiter, der überhaupt ein dauerndes Engagement ſuchte, fortgegangen iſt, ſoweit ihn Familienverhältniſſe nicht dazu zwangen. Die faulen, ungeſchickten und unſoliden Arbeiter gehen, wenn ſie angenommen ſind, gewöhnlich bald aus freien Stücken, weil ſie ſich in den herrſchenden Ton (den ſie „langweilig" nennen) nicht finden können; wenn ſie nicht ſelbſt gehen, werden ſie natürlich bald fortgeſchickt. — Es wird auch ferner unſer Beſtreben ſein, durch ſtetige Verbeſſerung der Lage unſrer Arbeiter dieſelben nicht allein durch ein Band des materiellen Intereſſes, ſondern auch der perſönlichen Zuneigung an unſer Werk zu feſſeln, und wir hoffen die Zahl und Tüchtigkeit unſerer Arbeiter immer ſteigen zu ſehn.

Die laufenden Rechnungen und das fremde Kapital bei den deutschen Vorschußvereinen.

Haben wir im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 376-384) einige Hauptpunkte aus dem Jahresberichte für 1870 mitgetheilt, so wollen wir diesmal die Nebenzweige der genossenschaftlichen Thätigkeit untersuchen; Veranlassung hierzu giebt uns ein auffälliger Umstand. Im Jahre 1866 betrug nämlich die Ausgabe aller Vorschußvereine, welche Abschlüsse geliefert hatten, **in laufender Rechnung** 1.972 421, die Einnahme 1.991 210 Thaler.*) Dieser nicht unansehnliche Verkehrszweig ist aber drei Jahre später außerordentlich stärker betrieben worden; denn der 12te Jahresbericht der Anwaltschaft weist unter der Rubrik „Kontokorrentverkehr" in der Hauptzusammenstellung nach: Ausgabe 47.830 108, Einnahme 48.516 627, aktiv am Jahresschluß als Außenstände bei Kontokorrentinhabern 10.960 391 Thaler nach, welche sich auf 17 884 Einzelkonten vertheilen. In diesem Hauptergebniß liegt ein Widerspruch: wenn die Genossenschaften auf laufende Rechnung mehr Kredit gewähren als nehmen —, und das ist offenbar der Fall, indem kein einziger Abschluß ein Passivum auf laufende Rechnung zeigt, — so wäre ein Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe von nahezu 700 000 Thalern ein Beweis, daß man den in Rede stehenden Geschäftszweig eingeschränkt hat. Wir sahen, um der Sache auf den Grund zu kommen, die Spezialposten, d. h. die Abschlüsse der einzelnen Vorschußvereine, nach und entdeckten dann nach nothgedrungen mehr oder minder willkürlicher Ausfüllung der Lücken freilich, daß es sich umgekehrt verhält, nämlich die Ausgabe ungefähr $50^4/_5$, die Einnahme noch nicht 49 Millionen und die Mehrgewährung an Kredit in laufender Rechnung etwa 1.860 000 Thaler betragen hat.

*) Arbeiterfreund V. Jahrg.: Die Volksbanken eine nothwendige Ergänzung des deutschen Bankwesens, von Fr. Schneider; S. 89.

Bei der Publikation der Statistik der Genossenschaften ist nicht sorgfältig genug verfahren; namentlich durfte solch ein Verstoß nicht begangen werden, den zu vermeiden so leicht war, wenn *unter* den Rechnungssummen die *muthmaßlich* richtigen Abschlußsummen angegeben wären. Wer die werthvollen Tabellen des Jahresberichtes benutzen will (und die Zahl der Schriftsteller und Staatsmänner, die das thun, ist nicht gering), der wird durch solche Rechnungszahlen zu allerlei Trugschlüssen verleitet, welche nur in den seltensten Fällen dem Genossenschaftswesen unverdient günstig, vielmehr gewöhnlich unverdient ungünstig ausfallen werden. Niemand fordert von der Statistik einen parademäßigen Aufmarsch der Zahlen, genau auf Heller und Pfennig; je größer die Zahlen sind, desto abgerundeter können sie sein. Das aber *muß* die Statistik leisten: daß Auslassungen auch als solche zu Tage treten und die Verhältnisse nicht auf den Kopf gestellt werden.

Die Anwaltschaft wird uns diese öffentliche Kritik nicht verübeln und uns auch zugute halten, daß bei dieser Gelegenheit noch ein andrer Uebelstand zur Abhülfe empfohlen wird. Es folgen nämlich, vielleicht mit Rücksicht auf die Anordnung früherer Jahrgänge, die Provinzen und Länder im Jahresbericht wie Kraut und Rüben auf einander: die Provinz Hessen z. B. steht in den Tabellen zwischen Preußen und Pommern, die Großherzogthümer Mecklenburg zwischen Bayern und Baden u. s. w. Man kann verschiedener Meinung über die offizielle Reihenfolge der preußischen Provinzen sein, und die in der Reichsstatistik beliebte bundestägliche Folge der deutschen Staaten kann von der Privatstatistik ohne Schaden nicht nachgeahmt werden; aber die im Jahresbericht über die deutschen Genossenschaften beliebte Aufeinanderfolge ist sicher eine der schlechtesten.

Kommen wir wieder auf den Verkehr in laufender Rechnung zurück, so zeigt unsre Zusammenstellung der preußischen Staaten, deutschen Staaten und Staatengruppen (Tab. 1) große lokale Verschiedenheiten. Während der Südwesten des preußischen Staates, noch mehr aber die südwestdeutschen Staaten in diesem Geschäftszweige einen anscheinend zu bedeutenden Theil ihrer Kapitalien stecken haben, wird er sehr unbedeutend im Nordosten des preußischen Staates, gering auch im Nordwesten desselben und in den übrigen nördlichen Ländern des deutschen Reiches und erreicht nur einen ganz niedrigen Prozentsatz vom Gesammtgeschäft in den deutschösterreichischen Vorschußvereinen; Mitteldeutschland hält so ziemlich die gerechte Mitte ein. Aber im Großen und Ganzen verdient der Kontokorrentverkehr der deutschen Genossenschaften viel mehr Beachtung, als ihm gewöhnlich zu Theil wird: ein Umsatz von 50 Millionen *vor* dem Zufluß der französischen Kontributionsgelder ist gewiß keine Kleinigkeit, und wenn mehr als der sechste Theil aller Aktiven der deutschen Genossen-

(1.) Preußische Provinzen und deutsche Staaten.	Betheiligte Vereine	Ausgabe im Kontokorrentverkehr ℛ	Einnahme im Kontokorrentverkehr ℛ	Aktiven im Kontokorrentverkehr ℛ	Zahl der Konten.	Die Aktiven auf laus. Rechnung sind Prozent aller Aktiven bei sämmtl. Ver.	Die Aktiven auf laus. Rechnung sind Prozent aller Aktiven bei den betheil. V.
Preußen	4	311 755	300 957	99 740	373	4.36	19.4
Brandenburg . . .	24	4.038 812	3.846 424	612 622	[1]) 2 000	8.73	15.9
Pommern	3	740 398	731 973	165 991	216	5.10	32.6
Posen	2	16 919	15 994	2 022	37	0.37	2.0
Schlesien	7	843 717	779 497	171 372	251	2.81	17.1
Sachsen	17	3.224 773	2.896 831	1.059 041	1 700	17.97	33.0
Schleswig-Holstein	6	1.123 017	1.026 172	121 832	238	10.87	11.9
Hannover	4	3.180 967	3.214 533	78 510	[2]) 800	7.89	14.8
Westfalen	6	1.048 704	983 580	108 096	356	10.04	25.7
Hessen-Nassau . .	23	4.710 346	4.408 765	2.062 363	4 320	42.19	46.7
Rheinland	26	[3]) 8.550 000	[4]) 8.220 000	1.075 450	[5]) 1 780	27.65	32.3
Preußischer Staat	122	27.790 000	26.420 000	5.557 039	12 000	15.00	29.7
Mecklenburg . . .	6	566 508	561 939	232 364	227	8.19	15.9
Andre nördl. Staat.	6	135 800	117 958	52 206	[6]) 70	2.48	5.0
Sachsen	20	2.608 877	2.596 998	[7]) 1.015 000	1 129	13.8	20.8
Thür. Staaten . .	16	1.637 152	1.590 248	624 486	708	19.05	29.6
Hessen	11	2.389 841	2.352 707	234 935	1 006	17.97	27.0
Bayern	26	7.231 145	7.039 946	1.403 108	2 752	54.54	59.2
Württemberg . . .	15	[8]) 5.000 000	[9]) 4.900 000	837 227	[10]) 1 800	53.62	58.4
Baden	20	3.122 635	2.978 626	[11]) 730 000	1 080	33.6	36.0
Deutsch Österreich	2	379 479	388 034	20 710	[12]) 200	1.15	6.8
Ueberhaupt . . .	244	50.800 000	48.940 000	[13])10.710 000	21 000	17.3	30.5

1) Da von 16 Vereinen in laufender Rechnung mit 407 Kunden 831 810 Thlr. verausgabt waren, so ist der durchschnittliche Betrag mit etwa 2 000 Thlr. auch bei der niederlausitzischen Kreditgesellschaft, welche die Zahl der Konten verschwiegen hat, als zutreffend angenommen. — 2) 88 Konten bei 3 Vereinen mit 323 296 Thlr. Ausgabe, der Rest geschätzt für die Genossenschaftsbank zu Emden. — 3) mit Ergänzung von etwa 220 000 Thlr. bei Lennep, welcher Verein die laufenden Rechnungen mit den Vorschußleistungen zusammen gebucht hat. — 4) desgl. von 200 000 Thlr. bei Lennep und von 20 000 bei München-Gladbach, woselbst dieser Posten fehlt. — 5) unter Ergänzung für M.-Gladbach. — 6) desgl. für Hamburg. — 7) desgl. für Waldheim, woselbst dieser Posten mit der Belegung bei Banken zusammen erscheint. — 8) nach Zurechnung von 2 800 000 Thlr. bei Stuttgart. — 9) desgl. von 200 000 Thlr. bei Kalw. — 10) Da für die übrigen Vereine mit 2 197 988 Thlr. Ausgabe 1 131 Konten angegeben sind, für die Hauptstadt aber mehr als das Doppelte pro Konto vermuthet werden darf, sind im Ganzen 1 800 notirt. — 11) unter Ergänzung für Meßkirch, wo der Posten mit Ausständen auf Schuldscheine vereinigt ist. — 12) desgl für Königgrätz mit 180 Konten. — 13) nach Abzug der bei der Hauptkasse der niederlausitzischen Kreditgesellschaft nochmals gezählten Summe der Einzelbeträge ihrer Kommanditen sowohl hier, wie bei Brandenburg und dem preußische Staate.

ſchaften oder über drei Zehntel der Aktiven derjenigen Vereine, welche dieſen Geſchäftszweig überhaupt betreiben, auf laufende Rechnung angelegt iſt, ſo muß man ſchon die Kapitalmenge in Betracht ziehn, welche dem urſprünglichen Zwecke der Genoſſenſchaften dadurch entzogen wird. Da die Guthaben der Mitglieder von 740 Vorſchußvereinen, deren Abſchlüſſe dem Jahresbericht einverleibt ſind, 13½ Millionen Thaler nicht ganz erreichen, ſo laſſen die nahezu 10¾ Millionen, welche am Jahresſchluſſe auf laufende Rechnung ausgeliehen waren, von dem Einſchußfonds der Mitglieder nur 2¾ Millionen zu den eigentlichen Zwecken der Genoſſenſchaften übrig; ja in Bayern ſind 1.403 108 Thlr. ſolchergeſtalt verwendet, aber von den Genoſſenſchaftern nur 654 078 Thlr. eingeſchoſſen. Hätte man nicht das viele fremde Kapital zur Verfügung, ſo würde der Kontokorrentverkehr mit ſeinen niedrigeren Zinsſätzen die Genoſſenſchaften bald ruiniren. Man wird zwar entgegnen, daß die Kündigung der in laufender Rechnung ausgeliehenen Poſten Kapitalien zu Vorſchüſſen an Mitglieder verfügbar macht, ſobald Bedarf dazu eintritt, und gewiß hat dieſer Betriebszweig ſeine großen Vortheile; aber ob die Zinſen auf angeliehene Kapitalien nicht höher als die auf verliehene ſtehen, ob alſo nicht häufig ein wirklicher Verluſt durch laufende Rechnung ſich ergiebt, wird wenigſtens von den Ergebniſſen der Tabelle nicht völlig beſtritten. Machen wir ein Exempel: die bayriſchen Vorſchußvereine gaben 1870 durchſchnittlich $5_{.606}$, die (kgl.) ſächſiſchen $7_{.355}$, die ſchleſiſchen $7_{.711}$ % Dividende. Freilich wirken auf die Höhe der letzteren andre Einflüſſe mit; es iſt aber gewiß nicht abzuſtreiten, daß die laufenden Rechnungen ihren Antheil an dem Weniger haben. So vielerlei von der Anwaltſchaft veröffentlicht wird, daß mehr über alle Genoſſenſchaften zu verlangen, ungerecht wäre: ſo würden doch einige Beiſpiele mit allen Details die Sache beſſer illuſtriren, als wir aus den allgemeinen Nachweiſungen zu folgern im Stande ſind. Die Nummern der „Blätter für das Genoſſenſchaftsweſen," welche ſolche Beiſpiele enthalten, ſind den Schriftſtellern nicht ſo leicht zur Hand, wie der Jahresbericht.

Wem nun kommt der Verkehr in laufender Rechnung zu ſtatten? Der mittlere Betrag für jeden Inhaber beträgt in Ausgabe pro Jahr 2-3 000, im Beſtande am Jahresſchluß etwa 500 Thaler. Es profitiren von dieſem Geſchäftszweige wie billig mithin größere Häuſer, welche vermöge ihres Kredites eben auch im Stande ſein werden, das Entliehene auf erfolgte Kündigung ſchnell zurück zu erſtatten. Gehören dieſelben vorzugsweiſe dem Fabrikſtande und denjenigen Handelszweigen an, welche Erzeugniſſe der Genoſſenſchafter vertreiben, oder ſind es gar hauptſächlich Schweſtergenoſſenſchaften: ſo läßt ſich gegen die Kreditgewährung in Form der laufenden Rechnung gewiß nichts Weſentliches einwenden. Leider fehlt es an jedem Ausweiſe hierüber, und es

Digitized by Google

ist nicht ausgeschlossen, daß Bankhäuser daran partizipiren, welche so empfangene Gelder vielleicht zu schädlichen Spekulationen mit verwenden.

Sehr auffällig, weil dem Grundsatze der meisten Bankgeschäfte widerstreitend, ist der allenthalben vorhandene Ueberschuß des Verkehrs in laufender Rechnung auf Seiten der Aktiven; die Banken empfangen doch in der Regel mehr Geld zur Aufbewahrung, als sie im Kontokorrent ausgeben, und mit dem reinen Checksystem stimmt das Verfahren der Vorschußvereine nun vollends nicht überein. Eine größere Einnahme als Ausgabe zeigt sich nur in Hannover und Deutschöstreich, im Einzelnen bei 18 Genossenschaften in Preußen und 37 in anderen Staaten. Einnahmen und Ausgaben glichen sich bei 3 Vereinen aus, keinen Verkehr bei vorhandenem Bestand hatten 4, die Ausgabe fehlt bei 4, die Einnahme bei 4 Vereinen; und da bei 17 preußischen und 8 andern Vereinen der Bestand die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet, so läßt sich vermuthen, daß diese den Verkehr auf laufende Rechnung im Berichtsjahre erst begonnen haben. Uebrigens ist aus einigen Beispielen, wie bei Itzehoe, ersichtlich, daß nicht immer eine genaue Unterscheidung des Kontokorrents von dem daneben aufgeführten Verkehr mit Banken und Vereinen stattgefunden hat; und in der That wäre es ganz angemessen, diese beiden Rubriken zusammen zu werfen, weil eine regelmäßige Trennung derselben schwerlich allgemein durchzuführen ist, die Statistik mithin an innerer Wahrheit durch Fallenlassen dieser Trennung gewinnen würde.

23 größere Vorschußvereine haben mehr als eine halbe Million jeder auf laufende Rechnung verausgabt, und da es von Interesse sein wird, die Hauptzahlen von denselben kennen zu lernen, weil diese Gattung des Bankverkehrs daselbst am meisten ausgebildet sein dürfte, so theilen wir sie umstehend (Tab. 2) mit.

Danach sind diese 23 Vereine zu $^5/_9$ am Gesammtverkehr in laufender Rechnung betheiligt, haben aber nur $^4/_{11}$ der darin thätigen Gelder für denselben angelegt; es dauert mithin die Kreditbewilligung bei ihnen nicht so lange, wie durchschnittlich bei den übrigen 221 Vereinen. Eine Folgerung aus dem Verhältniß des Bestandes zu den Ausgaben ist mangels der Kenntniß über die durchschnittlich im laufenden Verkehr angelegten Kapitalien wohl gestattet: daß nämlich im großen Ganzen die Belastung der Kontokorrent-Inhaber im Mittel etwa 2 Monate dauert, und daß Gegensätze in dieser Beziehung etwa Frankfurt a/O. mit sehr kurzem und Frankfurt a/M. mit sehr langem Verweilen der ausgeliehenen Posten in den Büchern darstellen. So lange Näheres nicht bekannt gemacht ist, würden weitere Folgerungen müßig sein.

Die größte Aehnlichkeit mit dem Verkehr in laufender Rechnung hat der **Verkehr mit Banken und Vereinen.** Mehr als die Hälfte aller Vorschuß-

(2.) Vereine:	Ausgabe ℛ	Einnahme ℛ	Aktivbestand ℛ	Konto-korrent-Inhaber
Frankfurt an der Oder .	2.318 278	2.284 984	69 151	.
Stralsund	512 912	513 246	107 305	104
Breslau (V.-V.) . . .	577 476	574 411	79 904	94
Eisleben	1.559 836	1.501 423	292 270	178
Altona	635 288	571 780	69 302	114
Emden	2.857 671	2.905 088	18 260	.
Lüdenscheid	523 697	500 867	53 727	215
Kassel	1.149 922	1.106 266	369 248	422
Frankfurt am Main . .	933 936	879 645	347 269	c. 1 100
Wiesbaden	1.599 216	1.536 398	581 092	703
Solingen	2.014 880	1.995 961	106 281	229
Düsseldorf	1.080 316	1.101 377	288 608	184
Krefeld	2.122 580	2.021 271	187 707	270
Roßwein (in Sachsen) . .	582 583	578 812	64 158	37
Gotha	603 334	615 146	190 939	.
Offenbach	1.195 397	1.190 935	—	453
Kaiserslautern	1.343 060	1.429 590	173 639	225
Landau	754 218	641 730	205 318	280
Neustadt an der Hardt .	508 708	520 240	120 925	188
Speyer	986 054	971 932	185 077	261
Stuttgart	.	2.772 162	340 527	.
Ulm	970 321	807 441	108 362	292
Mannheim	530 039	526 274	43 358	167
zusammen	.	27.546 979	4.003 427	.

vereine betreibt denselben; wie Tabelle 3 zeigt, standen 1870 der siebente Theil derjenigen (740) Vorschußvereine, welche ihre Abschlüsse der Anwaltschaft überreicht haben, zugleich als Gläubiger und Schuldner andern Vereinen und Banken gegenüber, fast der vierte Theil nur als Gläubiger und der sechste Theil nur als Schuldner. Es handelt sich bei diesem sehr nützlichen und seitens der Anwaltschaft wohlgepflegten Geschäftsbetriebe selten um hohe Beträge; durchschnittlich kommen auf einen Vorschußverein als Gläubiger noch nicht 7 200, als Schuldner über 10 500 Thaler. Aber bei sparsamer Verwaltung werden disponible Gelder durch vorübergehendes Ausleihen sicher und immerhin nutzbringend untergebracht, und anderseits kann der Verein ein augenblicklich größeres Geldbedürfniß durch vorübergehendes Kreditnehmen bei andern Bankanstalten ohne Schwierigkeit befriedigen. Das massenhafte Hereinströmen von Geld aus dem Auslande ins deutsche Reich wird dieser Form des lokalen Ab- und Zuflusses namentlich zwischen den Vorschußvereinen selbst großen Vorschub leisten, was der Entwicklung des Genossenschaftswesens offenbar sehr förderlich wäre.

(3.) Preußische Provinzen und deutsche Staaten.	Zahl der Vereine, welche bei Banken u. Vereinen haben: nur Guthaben	Guthaben u. Schulden	nur Schulden	Geschäftsaußenstände bei Banken u. Vereinen am Jahresschluß. ℛ	Anleihen bei Banken u. Vereinen am Jahresschluß. ℛ	Ueberschuß der Aktiven (+) oder Passiven (—) bei Banken ꝛc. ℛ	Ueberschuß einschließlich der laufenden Rechnungen: ℛ	Prozent zum eignen Kapital
Preußen	2	4	9	6 722	32 484	— 25 762	73 978	11.91
Brandenburg	17	8	19	172 460	494 657	— 322 197	290 425	18.15
Pommern	6	3	1	52 143	30 262	+ 21 881	187 872	39.25
Posen	1	2	4	22 817	33 186	— 10 369	— 8 347	—4.85
Schlesien	20	6	15	98 384	207 337	— 108 953	62 419	3.97
Sachsen	28	9	6	105 272	99 982	+ 5 290	1.064 331	76.57
Schleswig-Holst.	1	3	3	109 235	36 554	+ 72 681	194 513	107.16
Hannover	4	2	—	154 516	37 192	+ 117 324	195 834	75.90
Westfalen	4	3	3	68 059	55 252	+ 12 807	120 903	49.29
Hessen-Nassau	6	3	10	165 943	30 794	+ 135 149	2.197 512	185.49
Rheinland	12	13	2	240 755	78 538	+ 162 217	1.237 667	201.18
Preuß. Staat	101	56	72	1.196 306	1.136 238	+ 60 068	5.616 907	67.52
Mecklenburg	6	4	6	27 462	44 766	— 17 304	215 060	34.95
Andre nördl. St.	7	4	2	120 421	70 327	+ 50 094	102 300	20.70
Sachsen	10	7	5	[1]) 175 000	244 128	— 69 000	946 000	63.5
Thür. Staaten	14	7	8	172 891	76 729	+ 96 162	720 648	116.14
Hessen	3	2	6	35 842	49 372	— 13 530	221 405	73.43
Bayern	2	16	7	67 168	454 083	— 386 915	1.016 193	142.35
Württemberg	7	2	7	87 442	85 920	+ 1 522	838 749	103.90
Baden	4	6	5	52 101	142 734	— 90 633	640 000	132.6
Deutsch Österreich	8	—	2	43 729	55 743	— 12 014	8 696	106.78
Ueberhaupt	172	104	120	1.978 000	2.360 040	— 382 000	10.328 000	70.44

1) vgl. Anmerkung 7 zur ersten Tabelle.

Die Vorschußvereine in der östlichen Hälfte Deutschlands und dann wieder im Südwesten empfingen nach Tab. 3 mehr Kredit von Banken und Vereinen, als sie denselben ertheilten; doch ist auf die Zahlen wegen der vorher bemerkten Wahrscheinlichkeit, daß die „laufenden Rechnungen" einen Theil des Geschäftes mit Banken und Vereinen mit enthalten, nicht allzuviel zu geben. Reinere Zahlen kommen erst zu Tage, wenn man beide Rubriken, wie in Tabelle 3 geschehen, vereinigt, und da stellt sich dann allerdings eine in solchem Umfange nicht vermuthete Verschiedenheit zwischen den Provinzial- und Ländergebieten heraus.

Im Verhältniß zu den eignen Fonds der Vorschußvereine, welche aus den Guthaben der Genossenschafter und dem Reservefonds bestehen, nimmt der

Kontokorrent- und Bankverkehr innerhalb der fünf östlichen Provinzen Preußens und der nördlichen deutschen Staaten eine bescheidene Stellung ein; im Centrum des Reichs steigt das darin thätige Kapital bereits auf mehr als die Hälfte der eignen Gelder, in den Südstaaten absorbirt es mehr als die Summe der letzteren, und in der preußischen Rheinprovinz erreicht es gar das Doppelte. Hängt diese Verschiedenheit, wie man zu glauben versucht ist, mit dem Grade der Gewerbthätigkeit oder des allgemeinen Wohlstandes zusammen? Und wird nicht möglicherweise, da ein Fortschreiten in der betretenen Richtung zu erwarten steht, die bequemere Kreditgewährung in größeren Posten an Vereinsfremd schließlich den Vorschußleistungen an Genossenschafter unverdienten Abbruch thun? Wir stellen diese Fragen als Statistiker, nicht als Fachmann in Vereins- und Bankfachen, und überlassen die Beantwortung kompetenteren Personen. Uns will es bedünken, daß eine zu starke Ausbeutung des Großverkehrs die Integrität der Vereinsvorstände in Gefahr bringt; ob dieser Verkehr schon bedenkliche Dimensionen annimmt, werden diejenigen Männer besser zu würdigen wissen, welche an der Spitze des deutschen Genossenschaftswesens stehen. Bevor wir dieses Thema beendigen, folge noch eine Uebersicht derjenigen Vorschußvereine, welche mehr als 100000 Thaler am Schluß des Jahres in laufenden Rechnungen und bei Banken und Vereinen stehen hatten, geordnet nach ihrem eignen Fonds (s. Tab. 4 nebenan).

Man sieht hieraus, daß gerade Vereine mit schwächeren Mitteln große Kredite gewährt haben, während die bestsituirten Vereine damit zurückhaltender gewesen sind. Auf die Dividende scheint letzteres Verfahren keinen günstigen Einfluß geäußert zu haben; denn von den nebenstehend genannten 34 Vorschußvereinen vertheilten

die fünf mit der geringsten Kreditgewährung in hohen Posten: Frankfurt a/O. $7\frac{1}{2}$, Rostock $9\frac{3}{8}$, Chemnitz 8, Heilbronn 10, Leipzig 7%,

die fünf mit der stärksten Kreditgewährung in hohen Posten: Heldrungen 10, Offenburg 10, Wechselburg 7, Sangerhausen 0, Stralsund 10% Dividende.

Demzufolge haben die Vorschußvereine, welche verhältnißmäßig das meiste Geld auf laufende Rechnung verwendeten, durchschnittlich $7\frac{2}{5}$, diejenigen, welche entgegengesetzt verfuhren, $8\frac{3}{8}$ Prozent Dividende, also mehr vertheilt.

Einen ganz andern Charakter, als die Anleihen bei Banken und Vereinen und die in laufender Rechnung entnommenen Gelder, tragen die **Anleihen bei Privaten.** Großentheils von wohlhabenden Gönnern des Genossenschaftswesens verabfolgt, haben diese Kapitalien anfangs den nicht besitzenden Gewerbtreibenden, welche Vorschußvereine bildeten, die ersten Mittel zum Betriebe des Vorschußgeschäftes geliefert. Als später die solidarische Haft der

(4.) Vereine:	Geschäftsaußenstände: in laufender Rechnung. ℛ℔	Geschäftsaußenstände: bei Banken und Vereinen. ℛ℔	Anleihen. ℛ℔	Ueberschuß der Aktiven dieser Posten. ℛ℔	Eigner Fonds. ℛ℔	Verhältniß jenes Ueberschusses zum eignen Fonds (= 100).
1. Frankfurt a/O. [1]	269 686	28 799	377 670	— 79 185	351 881	— 22.5
2. Stuttgart	340 527	41 209	34 493	+ 347 243	334 593	+ 103.8
3. Chemnitz	205 030	22 700	42 188	185 542	287 318	64.3
4. Wiesbaden	581 092	123 462	—	704 554	261 537	269.4
5. Frankfurt a/M.	347 269	—	1 970	345 299	257 890	133.9
6. Leipzig	183 681	17 179	—	200 860	230 174	87.3
7. Rostock	124 726	293	—	125 019	206 177	60.6
8. Heilbronn	95 226	21 490	—	116 716	156 432	74.6
9. Eisleben	292 270	7 952	33 820	266 402	142 847	186.5
10. Kassel	369 248	17 582	—	386 830	129 841	297.9
11. Gotha	190 939	75 240	[2]	266 179	116 910	227.7
12. Altona	69 302	98 586	7 549	160 339	109 724	146.1
13. Krefeld	187 707	48 124	—	235 821	108 431	217.5
14. Halle a/S.	113 504	3 903	—	117 407	107 090	109.6
15. Landau	205 318	4 679	38 121	171 876	98 759	174.0
16. Konstanz	96 939	4 211	12 532	88 618	97 550	90.8
17. Hannover	29 273	85 106	—	114 379	90 468	126.4
18. Düsseldorf	288 608	—	—	288 608	88 616	325.7
19. Ulm	108 362	—	—	108 362	85 143	127.3
20. Mainz	111 930	29 206	—	141 136	82 623	170.8
21. Kaiserslautern	173 639	2 959	30 137	146 461	77 466	189.1
22. Neustadt a/Hardt	120 925	3 577	29 098	95 404	73 625	129.6
23. Hersfeld	115 459	—	—	115 459	66 186	174.4
24. Naumburg a/S.	90 568	15 246	8 877	96 937	64 253	150.9
25. Speyer	185 077	7 039	8 021	184 095	61 031	301.6
26. Gera	168 892	17 288	17 948	168 232	60 877	276.3
27. Wechselburg	[3] 243 693	10 107	16 926	236 874	44 668	530.3
28. Koblenz	103 387	8 526	4 106	107 807	38 086	283.1
29. Bruchsal	141 659	—	50 051	91 608	32 823	279.1
30. Sangerhausen	151 406	3 464	8 400	146 470	28 989	505.3
31. Solingen	106 281	10 495	7 035	109 741	27 977	392.3
32. Heldrungen	163 269	—	—	163 269	25 242	647.2
33. Stralsund	107 305	14 236	25 100	96 441	21 585	446.8
34. Offenburg	111 965	3 515	10 298	105 182	17 799	591.0
zusammen	6.194 162	726 163	764 340	6.155 985	3.964 611	155.3

1) nebst Filialen. — 2) bei den Spareinlagen mitgerechnet. — 3) mit 140 829 Thlr. Ausgabe und 117 169 Thlr. Einnahme im Kontokorrent, wodurch sich ein mehr als einjähriger Kredit berechnet.

Genossenschafter glänzend die Probe bestanden hatte und die Solidität der Vorschußvereine allgemein bekannt geworden war, vertraute den letzteren eine

wachsende Zahl von Kapitalisten einen Theil ihres Vermögens zu mäßigen Zinsen in der Gewißheit an, daß diese Gelder so sicher untergebracht waren, wie Mündelgelder angelegt sein sollen. Und heute ist die Anwaltschaft in der glücklichen Lage, die Vorschußvereine vor allzustarker Benutzung des Kredits zu warnen, damit sie nicht in Versuchung gerathen möchten, ihrerseits zu leichten Kredit zu gewähren. Infolge der unabläſſigen Mahnungen der Anwaltschaft und der Vereinstage werden übrigens auch für die Rückzahlungen der **Spareinlagen** geraumere Kündigungsfristen vorbehalten, obschon bei normalem Stande des Geldmarktes von diesem Vorbehalte meistens kein Gebrauch gemacht wird. Die gleichzeitige Zunahme der Spareinlagen sieht deswegen die Anwaltschaft als unbedenklich an, und wir können ihr darin um so mehr beipflichten, als die Statistik der gewöhnlichen Sparkassen dargethan hat, daß selbst in bösen Zeiten die Rückforderungen keineswegs in allgemein gefährlicher Höhe die neuen Einzahlungen übersteigen.

Mit Einschluß der Anleihen bei Banken und Vereinen betrugen, soweit Abschlüsse eingereicht worden sind,

im Jahre	1859:	die Anleihen	501 795,	die Spareinlagen	512 350	Thaler,
" "	1860:	" "	1.069 833	" "	1.322 494	"
" "	1861:	" "	1.983 441	" "	2.649 036	"
" "	1862:	" "	3.441 033	" "	2.747 577	"
" "	1863:	" "	5.641 820	" "	3.416 220	"
" "	1864:	" "	7.401 317	" "	5.355 265	"
" "	1865:	" "	11.154 579	" "	6.502 197	"
" "	1866:	" "	11.169 011	" "	8.726 518	"
" "	1867:	" "	13.311 669	" "	11.378 570	"
" "	1868:	" "	17.487 445	" "	16.221 592	"
" "	1869:	" "	21.648 520	" "	21.053 863	"
" "	1870:	" "	22.496 719	" "	23.502 443	"

bis Ende 1861 lieferten hiernach die Spareinlagen insgesammt mehr Kapital, dann überwog bis Ende 1869 die Summe der Anleihen, bis im letzten Jahre wieder jene einen stärkeren Antheil beigetragen haben.

Tabelle 5 giebt eine Uebersicht der Passivbestände beider Gattungen zu Ende 1870 in den preußischen Provinzen und deutschen Staaten resp. Ländergruppen, woraus zunächst erhellt, daß $^3/_4$ aller Vorschußvereine Kapitalien fest angeliehen und ebensoviele Spareinlagen angenommen haben. In dem Verhältniß der Spareinlagen zu den Anleihen bei Privaten waltet wieder eine bunte Verschiedenheit ob: jene betragen noch nicht die Hälfte dieser in der Provinz Preußen, Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Württemberg; sie erreichen die Höhe der angeliehenen Gelder nicht in Mecklen-

(5.) Preußische Provinzen und deutsche Staaten.	Anleihen bei Privaten zu Ende 1870		Spareinlagen zu Ende 1870		Summe der fremden Fonds abz. des Ueberschusses auf lauf. Rechn.	Verhältniß zum eigenen Fonds (=100).	Zinsen an Vereinsgläubiger	
	kommen vor in .. Vereinen	betrugen ℛ	nahmen .. Vereine an	betrugen ℛ	ℛ		wurden gezahlt ℛ	blieben zu zahlen ℛ
Preußen . . .	50	1.098 562	34	479 998	1.504 582	242.2	70 430	21 356
Brandenburg . .	64	1.977 788	66	[1])2.3 t9 000	4.006 363	250.4	207 244	50 467
Pommern . . .	25	1.168 450	32	1.480 979	2.461 557	515.5	59 379	62 260
Posen	21	219 002	7	107 531	334 880	194.4	16 630	2 183
Schlesien . . .	71	1.799 353	78	2.365 815	4.102 949	260.7	196 061	17 902
Sachsen . . .	61	2.815 639	55	1.404 849	3.156 157	227.1	125 444	70 477
Schleswig-Holst.	12	689 724	7	178 008	673 219	370.9	21 576	15 115
Hannover . .	11	500 058	9	178 456	482 680	187.1	26 377	6 079
Westfalen . . .	6	37 075	13	706 758	622 930	254.0	[2]) 40 000	11 872
Hessen-Nassau .	34	1.648 790	30	1.899 197	1.350 475	114.0	119 047	34 262
Rheinland . .	15	1.148 246	33	1.924 783	1.835 362	298.4	[3]) 117 000	32 018
Preuß. Staat.	370	13.102 687	364	13.045 374	20.531 154	246.8	999 000	323 991
Mecklenburg . .	28	1.231 174	27	846 692	1.862 806	326.8	52 522	30 451
Andre nördl. Staat.	16	254 659	15	1.233 028	1.385 387	280.3	[4]) 58 000	20 203
Sachsen	25	1.697 386	42	3.698 532	4.450 000	297.8	209 971	63 551
Thür. Staaten .	41	1.196 605	40	1.297 513	1.773 470	285.8	[5]) 82 500	27 332
Hessen	13	404 841	15	531 639	715 075	237.1	44 335	518
Bayern . . .	25	643 851	25	715 057	342 715	48.0	75 459	2 090
Württemberg .	17	544 996	11	117 258	+ 176 495	+21.9	42 203	1 810
Baden	23	863 615	15	652 193	875 000	181.4	61 195	17 080
Deutsch Oesterreich	3	196 865	8	673 137	861 306	105.6	[6]) 43 000	25 926
Ueberhaupt. .	561	20.136 679	562	22.810 423	32.620 000	222.8	1.668 000	512 952

1) abzüglich der Summe bei der niederlausitzischen Kreditgesellschaft, welche doppelt im Jahresbericht erscheint. — 2) einschl. muthmaßlicher 2 500 Thlr. bei Lüdenscheid. — 3) desgl. 1 000 bei Kreuznach und Waldbröl. — 4) desgl. 2400 bei Luxemburg. — 5) desgl. 1 100 bei Greiz. — 6) desgl. 9 500 bei Königgrätz und Rudolfsheim.

burg und Baden; die Spareinlagen überwiegen in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Hessen-Nassau, Rheinland, Thüringen, Hessen und Bayern; sie betragen mehr als das Doppelte der Anleihen in Westfalen, den Kleinstaaten Norddeutschlands und deutsch Oesterreich.

Gegenden durchaus verschiedenen Charakters finden sich also in derselben Reihe, gleiche Gewohnheiten des Lebens und Aehnlichkeit des Wohlstandes haben keinen Einfluß auf das in Rede stehende Verhältniß. Diese Erscheinung, welche sich in der Statistik selten wiederfindet, läßt sich auch in anderen Eigenthüm-

lichkeiten des Genoſſenſchaftsweſens beobachten. Sie wäre anomal, wenn ſie nicht auf gewiſſermaßen perſönliche Eigenſchaften der einzelnen Vorſchußvereine, auf ihre beſonderen Statuten und Liebhabereien der Vorſtände zurückgeführt werden könnte; und ſie iſt als eine Folge der zentralen Organiſation der Genoſſenſchaften aufzufaſſen, in welcher provinzielle Verbände erſt entſtanden, nachdem die Vereine ihren Stütz- und Zentralpunkt in der allen gemeinſamen Anwaltſchaft und im Vereinstag gefunden hatten.

Um zu ermeſſen, wie weit die Vorſchußvereine in der Kraftentwicklung fortgeſchritten ſind, zählt die Anwaltſchaft den Reſervefonds und die Einſchüſſe der Mitglieder als *eigne Fonds* zuſammen, hält demſelben die Summe der Spareinlagen und der Anleihen bei Privaten, Banken und Vereinen als *fremde Fonds* entgegen und berechnet das Prozentverhältniß der eignen zu den fremden Fonds. Daſſelbe ergab ſich 1859 = $27._5$, fiel 1861 auf $19._5$, ſtieg 1866 auf $31._8$, fiel 1868 auf $30._3$ und ſtieg 1870 wiederum auf $31._{87}$ %, den höchſten bisher erreichten Stand. Unſrer Meinung nach verfährt man jedoch richtiger, wenn die auf laufende Rechnung angelegten Gelder, die doch in der Regel erſt nach Erfüllung des eigentlichen Vereinszweckes verfügbar wurden und in den ſeltenſten Fällen aus Ueberſchüſſen des eignen Fonds herrühren, von den Anleihen und Spareinlagen ſubtrahirt, die Differenz erſt (welche zu dem eigentlichen Zweck der Vereine disponibel bleibt) als fremde Fonds anſieht und dann das Verhältniß der eignen Fonds zu dieſem berechnet. Das iſt in Tabelle 5 geſchehen, und es ergiebt ſich für Ende 1870, daß die eignen Fonds zu den fremden = 100 : $222\frac{1}{2}$ oder = 45 : 100 ſtehen.

Dieſes ſehr günſtige Verhältniß, welches auch nahezu in den meiſten Provinzen und Ländern wiederkehrt, tritt jedoch in anderen nicht hervor. Während in Pommern die Vorſchußvereine mehr als das Fünffache, in Schleswig-Holſtein und Mecklenburg mehr als das Dreifache ihrer eignen Mittel von außen herangezogen haben, alſo vorzugsweiſe mit fremdem Gelde arbeiten, ſtehen in Heſſen-Naſſau und Deutſchöſterreich beide Geldquellen einander nahezu gleich, beträgt das eigne Kapital ſogar das Doppelte in Bayern und tritt in Württemberg die Abnormität ein, daß die eignen Fonds nicht einmal zu Vorſchüſſen an Mitglieder völlig verbraucht werden können, ſondern Anlage im Verkehr nach außen ſuchen müſſen.

Freilich findet dieſe allgemeine Abſtraktion keine beſtimmte Anwendung auf *alle einzelnen* Vorſchußvereine der betreffenden Gebiete; ſie würde völlig nur dann zutreffen, wenn jedes Gebiet ein wirthſchaftliches Ganzes darſtellte. Immerhin aber hat man hauptſächlich in den erſtgenannten Territorialgruppen diejenigen Vereine zu ſuchen, welche ſich des fremden Kredits zu ihren Zwecken am meiſten bedienen, trotz geringer eigner Mittel den Genoſſenſchaftern auf das

Rührigste beispringen, dabei jedoch die meiste Gefahr laufen, ihre Mitglieder zu verwöhnen und in plötzliche Noth zu gerathen. In Württemberg und Bayern verhält sich's umgekehrt: es sind entweder die Genossenschafter eines Vorschusses am wenigsten bedürftig, oder die Verwaltungen machen sich das Dasein zu bequem. Sehen wir an der Hand der Statistik, welches Verfahren finanziell für die Mitglieder das räthlichste ist, so finden wir folgende Skala:

(6.) Provinzen und Länder.	Fremde zu eignen Fonds	Geschäfts-antheile ℛ	Dividende ℛ	Prozent Divi-dende	Durch-schnitte
Pommern	515.5	418 108	34 906	8.35	
Schleswig-Holstein	370.9	163 843	10 455	6.38	
Mecklenburg	326.2	572 728	39 973	6.98	7.09
Rheinland	298.4	566 659	36 211	6.39	
Kgr. Sachsen	297.2	1.382 022	101 647	7.35	
Thüringen	285.8	566 464	38 166	6.74	
Nördl. Kleinstaaten	280.3	451 002	21 863	4.85	
Schlesien	260.7	1.470 988	113 424	7.71	6.60
Westfalen	254.0	225 700	12 678	5.62	
Brandenburg	250.4	1.421 923	115 040	8.09	
Prov. Preußen	242.2	570 603	41 040	7.19	
Hessen	237.1	268 509	17 167	6.39	
Prov. Sachsen	227.1	1.290 677	92 872	7.20	6.52
Posen	194.4	161 141	12 143	7.54	
Hannover	187.1	226 666	9 687	4.27	
Baden	181.4	406 548	27 473	6.02	
Hessen-Nassau	114.0	1.069 154	73 599	6.88	
Deutsch Oesterreich	105.8	785 296	16 871	2.14	5.18
Bayern	48.0	654 078	36 667	5.61	
Württemberg	+21.9	777 043	39 765	5.12	
Ueberhaupt	222.5	13.449 152	888 647	6.61	

Nun ist allerdings die Dividende nach den mittleren und nicht nach den schließlichen Geschäftsantheilen zu berechnen, und die Einlagen in den Reservefonds fallen bei den verschiedenen Vereinen bald höher, bald niedriger aus, so daß die Skala in Tabelle 6 nicht völlig zutrifft; das Prozentverhältniß giebt aber doch zu denken, indem es scheinbar beweist, daß die Vorschußvereine mit zu wenig fremden Fonds nur eben den landesüblichen Zins zur Vertheilung bringen. Erst eine sorgfältige Zusammenstellung nach Klassen, wofür es uns an Zeit gebricht, würde die Sache vollständig aufklären; wir beabsichtigten hier den Vorschußvereinen nur einen Beitrag zur Beherzigung zu liefern.

In den beiden letzten Spalten der Tabelle 5 haben wir die Summe der im Verwaltungsjahr 1870 theils gezahlten, theils am Jahresschluß noch

schuldigen Zinsen an die Vereinsgläubiger abgedruckt, wissen jedoch wenig damit anzufangen, weil in der ersten Reihe die von 1869 rückständig gebliebenen Zinsen mit eingerechnet sind, das eigentliche Zinsensoll mithin nicht erscheint, und weil die durchschnittliche Schuldenlast von der am Jahresschluß vorhandenen stark abweichen kann. Wäre es der Anwaltschaft möglich, diese beiden vermißten Angaben ohne zu großen Kraftaufwand zu machen, so würde damit ein wichtiges Moment zur Beurtheilung der finanziellen Lage jedes Vorschußvereins geliefert werden.

Zum Schlusse dieser Abhandlung geben wir noch ein Verzeichniß derjenigen Vorschußvereine, welche die erheblichsten Anleihen bei Privaten gemacht resp. Spareinlagen angenommen haben, und der von ihnen vertheilten Dividende, geordnet nach der Dividende und nach der Höhe der Geschäftsantheile.

(7.) Vorschußvereine.	Staaten ꝛc.	Anleihen bei Privaten. ℛℳ	Spareinlagen Ende 1870. ℛℳ	Reservefonds. ℛℳ	Einschüsse der Mitglieder. ℛℳ	Dividende für 1870. Prozent
1. Nossen	Sachsen	—	281 946	4 929	15 409	18
2. Treptow a/R.	Pommern	—	209 150	1 908	26 542	17½
3. Freiberg	Sachsen	—	375 028	6 235	71 410	16
4. Lübben	Brandenb.	49 197	188 716	10 136	48 030	15
5. Waldenburg	Schlesien	778	176 530	5 904	56 884	13⅓
6. Zwickau	Sachsen	354 151	—	2 166	36 059	"
7. Herborn	H.-N.	172 177	15 911	7 991	25 222	"
8. Köslin	Pommern	—	226 612	6 881	10 024	"
9. Eisleben	P. Sachsen	364 010	128 411	17 847	125 000	13
10. Schwerin	Mecklenb.	30 540	152 652	3 767	32 108	10⅝
11. Wiesbaden	H.-N.	429 218	446 929	29 384	232 153	10
12. Breslau	Schlesien	1 603	295 135	7 153	190 223	"
13. Guben	Brand.	188 826	5 252	4 598	129 785	"
14. Krefeld	Rheinl.	183 592	155 208	7 706	100 725	"
15. Altona	Schl.-H.	334 553	146 640	10 387	99 337	"
16. Freiburg i/Br.	Baden	—	158 733	10 597	77 720	"
17. Krems	Oestreich	—	350 643	9 225	77 481	"
18. Naumburg a/S.	P. Sachsen	58 277	116 002	4 741	59 512	"
19. Insterburg	Preußen	91 211	85 422	6 020	47 643	"
20. Landsberg a/W.	Brand.	5 700	173 787	8 729	31 178	"
21. Solingen	Rheinl.	—	155 929	305	27 672	"
22. Stendal	P. Sachsen	111 377	59 537	2 035	25 444	"
23. Wesel	Rheinl.	48 472	212 432	3 857	23 930	"
24. Heldrungen	P. Sachsen	185 446	—	3 187	22 055	"
25. Roßwein	Sachsen	186 171	—	3 419	20 129	"
26. Stralsund	Pommern	152 725	97 868	2 260	19 325	"
27. Bruchsal	Baden	—	222 395	15 719	17 104	"
28. Dessau	Anhalt	—	325 419	6 825	14 468	"

(7.) Forts. Vorschußvereine.	Staaten ꝛc.	Anleihen bei Privaten. ℛ	Spar-einlagen Ende 1870. ℛ	Reservefonds. ℛ	Einschüsse der Mitglieder. ℛ	Dividende für 1870. Procent
29. Duisburg	Rheinl.	161 272	35 636	3 123	12 824	-
30. Gößnitz	Thüringen	190 643	—	4 045	7 940	-
31. Rostock	Mecklenb.	345 942	63 052	10 807	195 370	9⅜
32. Rudolfsheim	Oestreich	146 926	24 584	3 694	47 639	9(?)
33. Treptow a/T.	Pommern	235 003	5 747	2 244	29 704	-
34. St. Pauli	Hamburg	39 565	127 474	3 513	28 777	-
35. Gotha	Thüringen	39 758	368 347	12 175	104 735	8⅜
36. Bonn	Rheinl.	402 997	43 129	10 695	55 297	8⅛
37. Kottbus	Brandenb.	139 892	18 999	2 089	37 398	-
38. Chemnitz VB.	Sachsen	—	610 554	17 114	207 204	8
39. Kassel	H.-N.	107 547	232 477	8 221	121 620	-
40. Wismar	Mecklenb.	76 755	155 117	753	57 355	-
41. Speyer	Bayern	105 045	59 300	5 143	55 888	-
42. Lenbus	Schlesien	445 029	59 784	4 385	51 621	-
43. Frankfurt a/O.	Brandenb.	—	692 020	35 689	316 192	7½
44. Hersfeld	H.-Nassau	108 880	76 877	3 607	62 579	-
45. Gera	Thüringen	—	369 079	3 573	57 304	-
46. Stettin	Pommern	119 172	106 303	3 890	50 262	7¼
47. Frankfurt a/M.	H.-Nassau	—	698 580	22 083	235 807	7
48. Leipzig	Sachsen	76 431	272 665	2 983	227 191	-
49. Offenbach	Hessen	—	181 755	5 164	51 977	-
50. Wechselburg	Sachsen	174 830	139 527	3 472	41 196	-
51. Dresden GB.	"	155 448	19 203	250	23 732	-
52. Halle a/S.	Pr. Sachsen	130 041	51 778	—	107 090	6⅔
53. Meißen	Sachsen	146 597	7 163	5 450	17 394	-
54. Stuttgart	Württemb.	204 688	—	11 750	322 843	6
55. Dresden Sp.- u. VB.	Sachsen	—	590 501	3 651	97 146	-
56. Düsseldorf	Rheinl.	—	522 869	7 362	81 254	-
57. Mainz	Hessen	1 298	191 643	3 493	79 130	-
58. Frankenberg	Sachsen	166 375	—	1 428	28 859	-
59. Dortmund	Westfalen	—	285 775	4 999	90 894	5
60. Hamburg	Hamburg	28 000	366 154	11 687	228 435	4

Diese 60 Vorschußvereine, deren jeder mindestens 150 000 Thlr. Passiva als Anleihen bei Privaten oder als Spareinlagen zu verzinsen hatte, besaßen zusammen: Reservefonds 422 443 und Geschäftsantheile der Mitglieder 4.796 259 Thlr., und sie hatten angeliehen: von Privaten in größeren Posten 696 158, Spareinlagen 11.138 379 Thlr. Da sie durchschnittlich 79 938, die übrigen Vereine aber nur 12 725 Thlr. Antheile der Genossenschafter haben, so handelt es sich hier also vorzugsweise um die bedeutendsten Vereine. Von den gesammten Geschäftsantheilen besitzen sie 35.$_7$, von den Reservefonds nur 34.$_8$ Prozent, woraus zu folgern wäre, daß nicht hauptsächlich die ältesten Vereine sich unter ihnen befinden. Von den Anleihen bei Privaten fallen 33.$_3$ % auf sie, im Verhältniß zum eignen Kapital mithin eine Kleinigkeit weniger als bei den

übrigen Vereinen, dagegen von den Spareinlagen 47.4 %, also beträchtlich mehr als bei den letzteren.

Sehen wir uns die Reihe etwas näher an, so finden wir

a) bei 7 Vereinen, in welchen die Spareinlagen eine größere Summe betragen als die Anleihen von Privaten, welche mehr als 10 %, bei 10 solchen Vereinen 10 %, bei ebenfalls 10 Vereinen 7 bis gegen 10 % und bei 5 Vereinen eine geringere Dividende;

b) bei 3 Vereinen, in welchen die Privatanleihen überwiegen, mehr als 10 %, bei 10 solchen Vereinen 10 %, bei 11 Vereinen 7 bis gegen 10 % und bei 4 Vereinen eine geringere Dividende,

woraus gefolgert werden könnte, daß unter übrigens gleichen Umständen die Annahme von Spareinlagen eine etwas bessere Rente in Aussicht stellt, als die Aufnahme größerer Anleihen.

Vergleichen wir ferner das Verhältniß der eignen Fonds zur Summe der Spareinlagen und Privatanleihen: so zeigt sich

a) bei 2 Vereinen mit weniger als $^1/_{10}$ an eignem Fonds über 10, bei 4 solchen Vereinen 10% Dividende;

b) bei 4 Vereinen mit $^1/_5$ - $^1/_{10}$ an eignem Fonds über 10, bei 6 solchen Vereinen 10, bei 7 Vereinen 7 bis gegen 10, bei 4 Vereinen weniger als 7 % Dividende;

c) bei 4 Vereinen mit $^1/_2$ - $^1/_5$ an eignem Fonds über 10, bei 7 solchen 10, bei 11 Vereinen 7 bis gegen 10, bei 2 Vereinen weniger als 7 % Dividende;

d) bei 3 Vereinen mit immer noch kleinerem eignen Fonds im Verhältniß zu dem fremden 10, bei 3 solchen Vereinen 7 bis gegen 10, bei 2 Vereinen weniger als 7 % Dividende;

e) bei 1 Verein mit mehr eignem als fremden Fonds weniger als 7 % Dividende.

Hierdurch ist allerdings erwiesen, was von vorn herein kaum zu bezweifeln war, daß ein Vorschußverein in der Regel um so höhere Dividende zu erzielen vermag, je mehr fremde Kapitalien er zu seiner Verfügung besitzt. Allein die Gewinnvertheilung, so angenehm sie ist, bildet doch nicht den vorzüglichsten Zweck der deutschen Genossenschaften; und auf der andern Seite liegt es nicht an dem stärkeren Nießbrauch fremden Kapitals schlechtweg, wenn die Verwaltung einen höheren Gewinn erzielt, sondern wesentlich an der zweckmäßigen Verwendung dieses Kapitals. Wir können hierbei aus Mangel an Material nur einen Punkt hervorheben. Von den 10 Vorschußvereinen,

welche mehr als 10% Dividende gaben, betrieben 5 gar kein Kontokorrentgeschäft, 2 hatten darin weniger als ihr eignes Kapital und 3 einen höheren Betrag verwendet; von den 20 Vorschußvereinen, welche 10% Dividende gaben, betrieben 5 das Kontokorrentgeschäft gar nicht, 5 mit weniger als dem eignen Kapital, 10 mit größeren Mitteln. Obwohl im Voraus geneigt, dem starken Verkehr auf laufende Rechnung Uebles nachzureden, finden wir in den eben mitgetheilten Zahlen immerhin keinen Beleg für dessen Schädlichkeit in Bezug auf die Höhe des Reingewinns, — und der Statistiker soll unparteiisch sein.

K. Brämer.

Die Eisenacher Konferenz über die soziale Frage.

Durch Dienstgeschäfte von der Theilnahme an der Besprechung abgehalten, welche am 6. und 7. Oktober in Eisenach stattgefunden hat (vgl. S. 140—141 dieser Zeitschrift), und in Erwartung des wohl erst in mehreren Wochen erscheinenden stenographischen Berichtes sind wir genöthigt, über diese bedeutsame Konferenz wesentlich nach Zeitungsreferaten zu berichten. Mögen deshalb einige Fehler unterlaufen, so glaubten wir doch, dieselben lieber mit in Kauf geben zu müssen, als unsre Leser zu lange auf den Bericht warten zu lassen. Dieser wird möglichst unparteiisch gehalten sein, obwohl wir selbstverständlich in allen auf der Konferenz besprochenen Fragen eine bestimmte, also einer Parteirichtung angehörende Meinung haben.

Von den Unternehmern der Versammlung waren geringe Vorbereitungen getroffen, und es würde muthmaßlich zu einem wirren Durcheinander gekommen sein, wenn nicht einerseits der immerhin beschränkte Kreis der Eingeladenen und ihrer Freunde mit dem Vorhaben erschienen wäre, ernst über wichtigste Themate zu verhandeln, und wenn es nicht anderseits gelungen wäre, einen gewissermaßen neutralen und bestens befähigten Vorsitzenden zu gewinnen. Die Zahl der Theilnehmer betrug, zum Theil über Voraussicht der einladenden Herren, 152. Es befanden sich außer letzteren u. A. in Eisenach: Professor Dr. Baumstark (Greifswald), Professor Dr. Lujo Brentano (Breslau), Abgeordneter Franz Duncker (Berlin), Abg. Stadtgerichts-Rath Dr. Gustav Eberty (Berlin), Dr. Eggers, Professor Dr. Adolf Held (Bonn), von Helldorf, Abg. Dr. Max Hirsch (Berlin), Geh. Finanzrath Jacobi, Redacteur Dr. Hermann Kletke von der Vossischen Zeitung (Berlin), Dr. Koller von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung (Berlin), Dr. Meyer von der Berliner Revue, Ritterguts-Besitzer Neumann (Posegnik), Red. M. Anton Niendorf (Berlin), Abg. Nordeck von Rabenau, Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach, Graf Wintzingerode, sowie mehrere Vertreter der Gewerkvereine und andrer Arbeiterverbindungen.

Professor Dr. Gustav Schmoller aus Halle (jetzt in Straßburg) eröffnete die Versammlung am 6. Okt. Morgens 10 Uhr im Saale der Erholung mit folgender Rede:

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich, ehe wir in die Tagesordnung und in die Debatte eintreten, im Namen der Herren, welche Sie zu der heutigen Versammlung eingeladen haben, und spezieller noch im Namen derer, welche das Vorbereitungskomité gebildet haben, Sie alle herzlich willkommen heiße, Ihnen unsern Dank für Ihr Erscheinen ausspreche und mit wenigen Worten die Gedanken kennzeichne, mit denen wir diese Versammlung berufen haben. Wir haben uns zu rechtfertigen, daß wir — meist Gelehrte, die sonst dem öffentlichen Leben fern stehen, — es gewagt haben, eine solch stattliche, ehrenwerthe Versammlung zu berufen, in der Hoffnung, hier eine Basis zu finden für die Reform unserer sozialen Verhältnisse, allgemeine Zustimmung zu erwerben für Gedanken, die, da und dort längst vorhanden, doch in der öffentlichen Meinung noch nicht zur Herrschaft gelangt sind.

Der tiefe Zwiespalt, der durch unsre gesellschaftlichen Zustände geht, der Kampf, welcher heute Unternehmer und Arbeiter, besitzende und nicht besitzende Klassen trennt, die mögliche Gefahr einer uns zwar bis jetzt nur von ferne, aber doch deutlich genug drohenden sozialen Revolution haben seit einer Reihe von Jahren auch in weiteren Kreisen Zweifel erregt, ob die auf dem Markt des Tages unbedingt herrschenden volkswirthschaftlichen Doktrinen, die in dem volkswirthschaftlichen Kongreß ihren Ausdruck fanden, immer die Herrschaft behalten werden, — ob mit Einführung der Gewerbefreiheit, mit der Beseitigung der ganzen veralteten mittelalterlichen Gewerbegesetzgebung in der That die vollkommenen wirthschaftlichen Zustände eintreten werden, welche die Heißsporne jener Richtung prophezeiten.

In der Wissenschaft der deutschen Nationalökonomie zeigten sich längst abweichende Richtungen von großer Bedeutung; eine historische, eine philosophische, eine statistische Schule entstanden, die auf andern Grundlagen bauten, andere Methoden anwandten, als die an die englische Manchesterschule sich anlehnende deutsche volkswirthschaftliche Agitationspartei. Aber in den zunächst auf der Tagesordnung stehenden praktischen Fragen war man doch einig. Auch diese Schulen verlangten eine Reform des Zolltarifs, verlangten die Gewerbefreiheit; sie waren den damaligen konservativen Forderungen, welche die Erhaltung des Zunftwesens und die Beibehaltung feudaler Einrichtungen im Auge hatten, ferner stehend, als den Zielen des volkswirthschaftlichen Kongresses.

Nachdem aber diese Ziele erreicht, nachdem das Prinzip unbedingter volkswirthschaftlicher Freiheit bis zur letzten Konsequenz verfolgt war, mußte der innere Gegensatz sich zeigen. Er trat schnell um so schroffer zu Tage, als die soziale Frage, täglich an Bedeutung wachsend, am allerwenigsten geeignet war, nur mit dem Prinzip der Nichtintervention des Staates, nur mit dem Dogma, den Egoismus der Einzelnen walten zu lassen, gelöst zu werden. Auch unser

politisches Leben war unterdessen ein andres geworden; in der Zeit der Kleinstaaterei und des preußischen Verfassungskonflikts war es verständlich, daß man jede staatliche Thätigkeit mit Mißtrauen ansah, jede Reform lieber den Einzelnen und den Vereinen, als der Gesetzgebung überlassen wollte. Der großartige Aufschwung des deutschen Reichs seit 1866 und 1870, die Versöhnung von Volk und Regierung, Parlament und Staatsgewalt warf auch auf volkswirthschaftliche Fragen ein neues Licht. In der Bank-, in der Versicherungs-, in der Eisenbahn-Frage sprach der Handelsstand sich in einer Weise aus, die vor 6 bis 8 Jahren undenkbar gewesen wäre. Aus dem Arbeiterstande und seinen erprobten Führern entwickelten sich Bildungen, von welchen die Doktrinäre der Manchesterschule nur mit Achselzucken oder Erbitterung sprachen.

Eine Anzahl zwar der regelmäßigen Besucher des volkswirthschaftlichen Kongresses verschloß sich dem großen Umschwunge der Verhältnisse und Ansichten nicht; andere gehörten diesem Kreise mehr durch persönliche Beziehungen als durch ihre Prinzipien an. Die eigentlichen Führer verhielten sich aber um so schroffer gegen alle Reformpläne, die nicht unbedingt mit ihren doktrinären Prinzipien in Einklang waren. Es gebe gar keine Arbeiterfrage — so hieß es —, es sei eine Gedankenverwirrung oder demagogische Hetzerei, von einer solchen zu sprechen, der Arbeiterstand habe jetzt Alles, was er brauche; wer nicht vorwärts komme, sei persönlich selbst daran schuld. Selbst das Genossenschaftswesen wurde von Einzelnen scheel angesehen; die Betheiligung des Arbeiters am Gewinn wurde als ein Eingriff in den Unternehmergewinn verurtheilt; die Gewerkvereine wurden angegriffen, weil man neue Zunftgedanken in ihnen witterte, überhaupt jede korporative Gliederung haßte; der Fabrikgesetzgebung vollends, dem Fabrikinspektorat wurde so ziemlich jede Berechtigung für unsre deutschen Verhältnisse abgesprochen. Ueber Schiedsgerichte und Einigungsämter hielt man ein verwerfendes Ketzergericht in der Berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft. Es nahm jetzt fast den Anschein, als ob die Partei, die früher im Namen der Menschenrechte die Erlösung der nicht privilegirten Klassen vom harten Drucke gefordert, jetzt nur noch Sinn und Interesse für den einseitigen Klassen-Standpunkt der Unternehmer hätte, als ob sie unter volkswirthschaftlicher Freiheit jetzt nur noch die Freiheit für die großen Unternehmer und Kapitalbesitzer, für die großen Gesellschaften verstehe, das Publikum auszubeuten.

Eine dieser entgegengesetzte Richtung konnte von einem Auftreten auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß nichts erwarten; es galt auch hier, nicht den neuen Wein in alte Schläuche zu fassen, sondern selbständig vorzugehn und für die Anschauungen, die in den verschiedensten politischen und wissenschaftlichen Kreisen längst Wurzel gefaßt hatten, eine einheitliche Sammlung, eine praktische Organisation zu schaffen; denn nur dadurch konnte man hoffen,

eindringlicher auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung zu wirken. So entstand der Plan zu der heutigen Versammlung, als im Juli dieses Jahres eine kleinere Anzahl Beamter, Abgeordneter, Professoren und Journalisten zur Besprechung dessen, was zu thun sei, sich in Halle versammelt hatte.

Man verhehlte sich dabei die Schwierigkeit nicht, eine Einigung zu erzielen unter allen Denen, die als Gegner der sogenannten Manchesterpartei bekannt sind; die Schwierigkeit liegt darin, daß dieselben so verschiedenen politischen Parteien angehören.

Die Professoren und Gelehrten dieser Richtung, die von ihren Gegnern so genannten Kathedersozialisten, gehören zwar fast alle den sich nahe stehenden Parteien der politischen Mitte an; aber sie beherrschen mit ihren volkswirthschaftlichen Ansichten nicht diese Parteien, die gesellschaftlich auf den Unternehmerstand sich stützen und im Kampfe dieses Standes mit den Arbeitern diesen sozialen Ursprung schwer ganz verleugnen können. Dieselben mußten, als sie diese Versammlung beriefen, sich klar sein, daß sie sowohl im fortschrittlichen wie im konservativen Lager sich Stützen suchen müssen; oder vielmehr, daß sie alle volkswirthschaftlichen Gesinnungsgenossen ohne jede Rücksicht auf politische Parteistellung zu gemeinsamer Berathung einladen mußten, wie es nunmehr geschehen ist. Wir haben absichtlich auch gemäßigte Sozialisten und Mitglieder der Zentrumspartei eingeladen.

Bei solcher Zusammensetzung schien es aber gerathen, die Versammlung das erste Mal nicht zu groß werden zu lassen, d. h. nur eine bestimmte Anzahl der hervorragendsten Parteiführer, Journalisten, Gelehrten, Industriellen und Arbeiter einzuladen. Nur in diesem Sinne haben wir die Besprechung als eine private bezeichnet, nicht in dem anderen, als ob wir geheim halten wollten, was hier geplant werde.

Weiter war durch diesen Charakter der Versammlung geboten, hier nicht über Prinzipien zu debattiren, sondern sogleich in mediam rem zu gehen, die wichtigsten im Augenblick schwebenden Reformpunkte herauszugreifen, wie die Frage der Arbeitseinstellungen, der Fabrikgesetzgebung und die Wohnungsfrage, und zu versuchen, in ihnen zu einem praktischen Resultate zu kommen. Gelingt das, so wird allseitig eine Wiederholung der Versammlung auf breiterer Basis gern in Aussicht genommen werden.

Treten wir aber auch ohne allgemeines Programm vor die Versammlung, so glaube ich dennoch zum Schlusse meiner Einleitung aussprechen zu sollen: die Mehrzahl Derer, welche die Versammlung berufen und die Einladung unterzeichnet haben, — die Männer, welche auf den deutschen Universitäten Nationalökonomie, Geschichte und Jurisprudenz lehren und die ersten statistischen

Bureaux leiten, — steht auf dem Boden einer durchaus einheitlichen prinzipiellen Ueberzeugung und hat, gerade von ihr getragen, diesen Schritt gethan.

Sie kommen überein in einer Auffassung des Staates, die gleich weit von der naturrechtlichen Verherrlichung des Individuums und seiner Willkür, wie von der absolutistischen Theorie einer Alles verschlingenden Staatsgewalt ist. Indem sie den Staat in den Fluß des historischen Werdens stellen, geben sie zu, daß seine Aufgaben je nach den Kulturverhältnissen bald engere, bald weitere sind; niemals aber betrachten sie ihn, wie das Naturrecht und die Manchesterschule, als ein nothwendiges, möglichst zu beschränkendes Uebel; immer ist ihnen der Staat das großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts. Aufrichtig dem konstitutionellen System ergeben, wollen sie doch nicht eine wechselnde Klassenherrschaft der verschiedenen, einander bekämpfenden, wirthschaftlichen Klassen. Sie wollen eine starke Staatsgewalt, welche, über den egoistischen Klasseninteressen stehend, die Gesetze gebe und die Verwaltung mit gerechter Hand leite, die Schwachen schütze, die unteren Klassen hebe. Sie sehen in dem 200jährigen Kampfe, den das preußische Beamtenthum und das preußische Königthum für Rechtsgleichheit, für Beseitigung aller Privilegien und Vorrechte der höheren Klassen, für Emanzipation und Hebung der unteren Klassen siegreich gekämpft, das beste Erbtheil unsers deutschen Staatswesens, dem wir niemals untreu werden dürfen.

In Beurtheilung unserer volkswirthschaftlichen Zustände leugnen sie entfernt nicht die glänzenden unerhörten Fortschritte unsrer Zeit in Technik und Produktion, in Handel und Verkehr; aber sie erkennen auch offen die tiefen Mißstände an, die steigende Ungleichheit des Einkommens und Vermögens, das unreelle Treiben, die mangelnde Solidität in einzelnen Kreisen des Handels, die Rohheit und Zügellosigkeit, die sich als Folge allgemeiner Ursachen in einem Theil der unteren Klassen in steigendem Maße zeigt. Als Hauptursache davon sehen sie den Umstand an, daß man in letzter Zeit bei allen Fortschritten der Arbeitstheilung, bei allen Neubildungen des Betriebs, der Geschäftseinrichtung, der Arbeitsverträge, wie bei der Gesetzgebung über diese Dinge, stets nur fragte: wird im Augenblicke dadurch die Produktion gesteigert? und nicht die ebenso wichtige Frage stellte: welche Wirkung wird das auf die Menschen haben? giebt diese neue Organisation den genügenden Anhalt für Erzeugung der moralischen Faktoren, ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen kann? erzieht sie die jugendlichen Elemente genügend? wirkt sie bei den Erwachsenen so auf Fleiß, Sparsamkeit, Ehrbarkeit, Familienleben, daß auch hier Fortschritte neben den volkswirthschaftlichen wahrscheinlich sind? Sie sind überzeugt, daß das Uebersehen dieses psychologischen Zusammenhangs zwischen den Organisationsformen der Volkswirthschaft und dem ganzen sittlichen Zustand einer Nation der

Digitized by Google

Kernpunkt des Uebels ist, daß von der Erkenntniß dieses Zusammenhangs die Reform auszugehen hat.

Ihr Urtheil über die Arbeiterfrage gründet sich auf diese Anschauungen. Sie geben zu, daß die Arbeiter sich heute etwas besser kleiden und nähren, daß vielleicht nicht so viele Tausende heute eines langsamen Hungertodes sterben, wie in vergangenen Jahrhunderten. Aber es scheint das ihnen ein geringer Trost. Sie fragen in erster Linie, ob die Lebensbedingungen, unter denen die meisten Arbeiter heute leben, ihren sittlichen und wirthschaftlichen Fortschritt wahrscheinlich machen, und sie müssen das wenigstens für einen großen Theil der Arbeiter verneinen. Statt dessen sehen sie dieselben mit den besitzenden und gebildeten Klassen in immer schrofferen Gegensatz treten, und dabei scheint ihnen nicht der Gegensatz der wirthschaftlichen Lage, sondern die Kluft in Gesittung, Bildung, Anschauungen und Idealen als das Gefährlichere. Sie erinnern sich aus der Geschichte, daß alle höhere Kultur, wie die der Griechen, der Römer und anderer Völker, an ähnlichen Gegensätzen, an sozialen Klassenkämpfen und Revolutionen —, in der Unfähigkeit, eine Versöhnung zwischen den höheren und unteren Klassen zu finden, — zu Grunde gegangen ist. Wenn auch noch in weiter Ferne, sehen sie ähnliche Gefahren für unsre Kultur, falls es nicht gelingt, auf Grund unsrer Rechtsgleichheit, unsrer allgemeinen Schul- und Wehrpflicht, sowie auf Grund all der weiteren Reformen, an denen die Gegenwart arbeitet, die unteren Klassen so weit zu heben, zu bilden, zu versöhnen, daß sie in Harmonie und Frieden sich in den Organismus der Gesellschaft und des Staates einfügen.

Nicht eine Nivellirung in sozialistischem Sinne ist unser Gesellschaftsideal; wir halten die Gesellschaft für die normalste und gesundeste, die eine Stufenleiter verschiedener Existenzen, aber mit leichtem Uebergang von einer Sprosse zur anderen, darstellt; unsere heutige Gesellschaft aber droht mehr und mehr einer Leiter zu gleichen, die nach unten und oben rapide wächst, an der aber die mittleren Sprossen mehr und mehr ausbrechen, an der nur noch ganz oben und ganz unten ein Halt ist.

Unzufrieden mit unsern bestehenden sozialen Verhältnissen, erfüllt von der Nothwendigkeit der Reform, predigen wir doch keine Umkehr der Wissenschaft, keinen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse; wir protestiren gegen alle sozialistischen Experimente. Wir wissen, daß die großen Fortschritte der Geschichte nur das Resultat Jahrhunderte langer Arbeit sind; wir wissen, daß stets das Bestehende dem Neuen einen fast unüberwindlichen zähen Widerstand entgegensetzt, weil eben das Bestehende in den Ueberzeugungen und Lebensgewohnheiten der Masse wurzelt. Wir erkennen nach allen Seiten das Bestehende, die bestehende volkswirthschaftliche Gesetzgebung, die bestehenden Formen der Produktion, die bestehenden Bildungs- und psychologischen Verhältnisse der verschiedenen gesell-

schaftlichen Klassen als die Basis der Reform, als den Ausgangspunkt unserer Thätigkeit an; — aber wir verzichten darum nicht auf die Reform, auf den Kampf für eine Besserung der Verhältnisse. Wir wollen keine Aufhebung der Gewerbefreiheit, keine Aufhebung des Lohnverhältnisses; aber wir wollen nicht einem doktrinären Prinzip zu Liebe die grellsten Mißstände dulden und wachsen lassen. Wir treten für eine maßvolle, aber mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung auf; wir verlangen, daß nicht ein sogenannter freier Arbeitsvertrag in Wahrheit zur Ausbeutung des Arbeiters führe; wir fordern die vollste Freiheit für den Arbeiter, bei Feststellung des Arbeitsvertrags mitzureden, selbst wenn er die Ansprüche erheben sollte, die scheinbar mit dem alten Zunftwesen eine gewisse Analogie haben. Wir verlangen, daß die Freiheit überall durch die Oeffentlichkeit kontrolirt werde, und daß, wo die Oeffentlichkeit thatsächlich fehlt, der Staat untersuchend eintrete und, ohne in die Unternehmungen sich zu mischen, das Resultat publizire. Wir verlangen von diesem Standpunkt ein Fabrikinspektorat, ein Bank-, ein Versicherungs-Kontrolamt; wir fordern von diesem Standpunkt hauptsächlich Enquêten in Bezug auf die soziale Frage. Wir verlangen nicht, daß der Staat den unteren Klassen Geld zu verfehlten Experimenten gebe, sondern daß er ganz anders als bisher für ihre Erziehung und Bildung eintrete und sich darum kümmere, ob der Arbeiterstand unter Wohnungsverhältnissen, unter Arbeitsbedingungen lebe, die ihn nothwendig noch tiefer herabdrücken.

Wir glauben, daß eine zu große Ungleichheit der Vermögens- und Einkommensvertheilung, daß ein zu erbitterter Klassenkampf mit der Zeit auch alle freien politischen Institutionen vernichten muß und uns wieder der Gefahr einer absolutistischen Regierung entgegenführt. Schon darum glauben wir, daß der Staat einer solchen Entwicklung nicht gleichgültig zusehen dürfe.

Wir erwarten vom Staate, wie von der ganzen Gesellschaft und jedem Einzelnen, der an den Aufgaben der Zeit mit arbeiten will, daß sie von einem großen Ideale getragen seien. Und dieses Ideal darf und soll kein anderes sein, als das, einen immer größeren Theil unsers Volkes zur Theilnahme an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand zu berufen. Das soll und muß die große, im weitesten Sinne des Wortes demokratische Aufgabe unserer Entwicklung sein, wie sie das große Ziel der Weltgeschichte überhaupt zu sein scheint.

Doch genug. Wir wollen ja nicht von den großen prinzipiellen Fragen heute sprechen, sondern einzelnen praktischen Problemen näher treten. Es schien mir zweckmäßig, ehe wir in die Debatte eintreten, wenigstens den prinzipiellen Standpunkt Derer, welche hauptsächlich die Versammlung veranlaßt haben, loyal und offen darzulegen.

Nach dieser Einleitungsrede schritt die Versammlung zur Bildung des Bureau's. Der zeitige Rektor der Berliner Universität und Vorsitzende des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Professor Dr. Rudolf Gneist, wurde zum Vorsitzenden, Freiherr von Roggenbach und Professor Dr. Bruno Hildebrand zu Stellvertretern des Vorsitzenden, die Herrren von Bojanowski, Buchhändler Geibel aus Leipzig und Professor Dr. Held zu Schriftführern gewählt.

Ohne daß eine allgemeine Debatte über Prinzipien stattgefunden hätte, referirte nunmehr Professor Brentano über die deutsche Fabrikgesetzgebung in ihrer Ausführung und Weiterbildung. Dem umfangreichen Berichte folgte eine lange Debatte und darauf die Ordnung geschäftlicher Angelegenheiten. Um 3 Uhr Nachmittags wurde die erste Sitzung geschlossen.

Abends fand eine zweite Sitzung statt. Professor Held beantragte, bestimmte Resolutionen zur Abstimmung zu bringen, wogegen Dr. Klauhold (Hamburg) davor warnte, aus der berathenden Versammlung eine beschließende zu machen. Nach längeren Verhandlungen wurde ein Antrag Duncker's mit Amendement Schmoller's angenommen, daß der Präsident, dessen umsichtige und unparteiische Geschäftsleitung das höchste Vertrauen verdiene, eine Kommission von 7 Mitgliedern ernennen möge, welche die einander gegenüber stehenden Ansichten vertreten, um zu einer Vereinigung über die Beschlußfassung zu gelangen. Der Vorsitzende erklärte, das nur nach Verabredung mit dem einladenden Komité thun zu können, und setzte zu dem Ende eine Besprechung nach Schluß der Sitzung an. Hierauf nahm Professor Schmoller das Wort zu einem Berichte über Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Die sich daran schließende Generaldebatte konnte am Abend nicht zu Ende geführt werden.

Am 7. Oktober Morgens 10 Uhr begann die dritte Sitzung mit der Fortsetzung der Diskussion über die Schmoller'schen Resolutionen, und es wurde wiederum eine Kommission beauftragt, die Ergebnisse der Debatte kurz zusammen zu fassen. Der vom erstgenannten Komité ausgearbeitete Entwurf einer Resolution über Fabrikgesetzgebung fand einstimmige Annahme.

Hierauf regte der Vorsitzende die Frage an, ob und in welcher Weise man beabsichtige, aus der gegenwärtigen Versammlung eine dauernde Vereinigung hervorgehn zu lassen. Es wurde beschlossen, diese Frage einem Ausschusse anheimzugeben, der im nächsten Jahre eine neue Versammlung einberufen soll. Mitglieder des Ausschusses sind zunächst die Unterzeichner der Einladung mit Ausnahme der (muthmaßlich abwesenden) Herren von Blankenburg, Mithoff, Quistorp, Reichenheim, Riehl, von Sybel, von Treitschke und Wirth; sodann aus den Reihen der übrigen Theilnehmer: Staatsrath Bitzer

(Stuttgart), Buchhändler Franz Duncker, Buchhändler Geibel (in Firma: Duncker & Humblot), Buchdrucker Härtel (Leipzig), Redacteur Dr. Max Hirsch, Professor Dr. Knapp (Leipzig), Freiherr von Roggenbach, Schultz (Mainz) und Landrath Tiedemann.

Schließlich hielt Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Ernst Engel einen Vortrag über die Wohnungsfrage, dessen Diskussion auf die Abendsitzung vertagt werden mußte. In dieser gelangte zunächst die von der Kommission vorgelegte Resolution über Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine zur Annahme seitens der Mehrheit der Versammlung, worauf die Wohnungsfrage debattirt wurde, ohne zu einer Vereinigung der verschiedenen Ansichten zu führen, weshalb man von der Aufstellung einer Resolution absah. Nach einem Hoch auf den Vorsitzenden schloß dieser die Verhandlungen, indem er die Konferenz zu dem Ergebniß ihrer Berathungen beglückwünschte und die Vorbereitung einer zweiten Zusammenkunft im nächsten Jahr zusicherte.

Wir werden nunmehr die drei Vorlagen der Konferenz für sich im Zusammenhange der Debatten behandeln.

I. Die deutsche Fabrikgesetzgebung in ihrer Ausführung und Weiterbildung.

Der Referent, Professor Brentano, gab zunächst einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der deutschen Fabrikgesetzgebung und wies — namentlich an dem Beispiele Sachsens — nach, daß die gegenwärtig mit der Ausführung dieser Gesetzgebung betrauten Organe ihrer Aufgabe nur in der mangelhaftesten Weise entsprochen hätten. Diesem Uebel sei nur dadurch abzuhelfen, daß das deutsche Reich selbst die Frage in die Hand nehme und durch geeignete Organe die wirkliche Handhabung der erlassenen Gesetze sicherstelle. Ein Mangel der bisherigen Gesetzgebung sei es gewesen, daß sie ihre schützenden Maßregeln nur gegen die Fabrikarbeit, nicht aber auch gegen die ebenso schädlich wirkende Hausindustrie gerichtet habe. Dieser Schutz müsse sich auf alle schutzbedürftigen Personen, also auf Kinder und unselbständige Frauen, erstrecken; dagegen würde es ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein, wollte man auch für die großjährigen männlichen Arbeiter den Schutz der Gesetzgebung anrufen. Gerade das Beispiel Sachsens (woselbst man, wie z. B. die Handelskammer zu Plauen, verkehrter Weise damit umgehe, statt einer Erweiterung die gänzliche Aufhebung der Fabrikgesetze zu erwirken,) beweise, daß der Mangel einer wirksamen Fabrikgesetzgebung den Boden für sozialistische Agitationen lockere; deshalb möge man den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter gerecht werden, die sonst

nothwendig dazu geführt würden, ihre Hoffnung auf den Umsturz der bestehenden Verhältnisse zu bauen. Aus diesen Gründen möge die Versammlung sich dafür aussprechen:

1) daß die gesetzlichen Beschränkungen der Beschäftigung in Fabriken auch auf die Beschäftigung außer dem Hause von Eltern und Vormündern in den Kleingewerben und Hausindustrien ausgedehnt werden, und daß da, wo die Eltern oder Vormünder selbst ihre Kinder zu frühzeitig und andauernd beschäftigen, durch strengste Durchführung der Bestimmungen über den Schulbesuch diesem Mißbrauch ein Damm gesetzt werde; daß künftighin jegliche Beschäftigung von Kindern unter dem gesetzlich bestimmten Alter verboten werde;

2) daß einerseits die Altersgrenze, unter welcher die Beschäftigung von Kindern verboten ist, auf zehn Jahre herabgesetzt, anderseits die Beschränkung der Arbeitszeit der Vierzehn- bis Sechszehnjährigen auf alle Minderjährigen und auf Mädchen und Frauen jeglichen Alters ausgedehnt werde;

3) daß es verboten werde, zehn- bis vierzehnjährige Kinder länger als fünf, und vierzehn- bis einundzwanzigjährige Arbeiter männlichen Geschlechts, sowie Mädchen und Frauen jeglichen Alters, länger als zehn Stunden täglich zu beschäftigen;

4) daß die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung sowohl rücksichtlich der den jugendlichen Arbeitern in den Pausen zu gewährenden Bewegung in freier Luft, wie auch rücksichtlich des Verbots der Arbeit der geschützten Personen an Sonn- und Feiertagen auch in Zukunft beibehalten werden;

5) daß die Zeit, innerhalb welcher es gestattet sein soll, die geschützten Personen zu beschäftigen, auf zwölf Stunden täglich festgesetzt werde, und daß das Gesetz Anfang und Ende dieser Stunden feststelle;

daß ferner bestimmt werde, daß für Anfang, Ende und Pausen der Arbeitszeit die nächste Eisenbahn-Uhr des Orts oder, wo eine Eisenbahn fehlt, die nächste Kirchenuhr des Orts maßgebend sein solle; daß in jedem Arbeitslokal eine Tafel angebracht werde, auf welcher Anfang und Ende der Arbeitszeit, sowie der Pausen genau angegeben sind, und daß in jeder Fabrik oder Werkstätte ein Abdruck der die Arbeit der Minderjährigen und der Mädchen und Frauen regelnden gesetzlichen Bestimmungen an einem sichtbaren Orte angeschlagen werde;

daß ferner die Bestimmungen der §§ 130 und 131 der R. G. O. über die Führung von Karten und Arbeitsbüchern auch in Zukunft beibehalten werden;

Digitized by Google

daß die Strafbestimmungen wegen gesetzwidriger Annahme von Kindern zur Arbeit außer dem Hause von deren Eltern oder Vormündern auf diese ausgedehnt werden, und schließlich

daß von Reichswegen geeignete ständige Organe geschaffen werden, um über die Durchführung der Fabrikgesetzgebung zu wachen und über dieselbe an das Reich zu berichten.

Eine Abstimmung der gegenwärtigen Versammlung über diese Anträge hielt der Referent für zwecklos. Er wünschte dieselben nur zum Gegenstande der Diskussion zu machen, um dann später durch das gewonnene Resultat vielleicht eine Basis für eine fortdauernde engere Vereinigung der Uebereinstimmenden zu gewinnen.

Die Versammlung schloß sich dieser Auffassung an und trat sodann in die Debatte über die vorgelegten Anträge. Sämmtliche Redner waren mit dem Grundgedanken derselben einverstanden, und nur vereinzelte Punkte bildeten den Gegenstand einer Opposition.

So wünscht Geh. Hofrath Roscher die Festsetzung der Stundenzahl des Arbeitstages und die Normirung des Alters, bis zu welchem der Schutz des Gesetzes hinaufreichen solle, aus den Anträgen ausgeschlossen, da diese rein technischen Fragen zu ihrer Entscheidung noch weiteren thatsächlichen Materials bedürften.

Dr. Max Hirsch verlangt dagegen eine weitere Ausdehnung der Anträge, namentlich die Beseitigung der Fabrikarbeit aller noch schulpflichtigen Kinder, obligatorische Fortbildungsschulen, Bestimmungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter u. dergl.; jede Herabsetzung des Normalalters für regelmäßige Beschäftigung sei schädlich. Ideal des Redners ist das gänzliche Fernbleiben schulpflichtiger Kinder von Fabriken und Werkstätten, weil die geistige Ausbildung der Jugend vor Allem im Auge behalten werden müsse.

Stadtrath Ludwig Wolff (Meerane) sucht die sächsische Verwaltung gegen die Vorwürfe des Referenten in Schutz zu nehmen, indem er die Schuld an der Nichtausführung auf die unbestimmte und elastische Fassung der Fabrikgesetze schob. Insbesondere müsse der Begriff „Fabrikindustrie" genauer fixirt werden.

Dr. Hermann Stolp, Redacteur der Deutschen Gemeindezeitung in Berlin, verlangt die Ausführung der in der deutschen Gewerbeordnung vorgesehenen Fabrikinspektorate mit fester, nicht zu enger Kompetenz.

Dr. Koller freut sich, daß man in den Anträgen gerade diejenigen Punkte hervorgehoben, über deren Nothwendigkeit alle Parteien übereinstimmen. Die Beschränkung der Frauenarbeit sei die beste Form, auch für die Männer zu einem Normal-Arbeitstag zu gelangen.

Dr. Karl Hilse, Syndik der Berliner Maurermeister, hält mit Roscher die rein technischen Fragen der Alters- und Stundengrenze für nicht diskutirbar.

Dagegen verlangt Redacteur Meyer, daß für die Männer auch hinsichtlich der Arbeitsdauer das Gesetz ebenso schützend eintrete, wie für die Frauen und Kinder.

Knauer (Gröbers) will nicht, daß man die beschränkenden Bestimmungen für alle Gewerbe generalisire. In der Landwirthschaft müsse zum Beispiel der Arbeitstag naturgemäß sehr verschieden sein. Ebenso sei die Beschränkung jugendlicher Arbeiter in den Bergwerken ungerechtfertigt, denn dadurch allein sei die jetzige Kohlennoth hervorgerufen.

Staatsrath Bitzer findet die Vorschläge des Referenten in manchen Punkten zu weitgehend, man solche sich auf Durchführung der bestehenden Fabrikgesetze beschränken. Fabrikinspektoren könnten nicht allenthalben ohne Weiteres eingesetzt werden.

Professor Held widerlegt die letzte Behauptung Knauer's und bemerkt, daß selbst dann, wenn dieselbe begründet wäre, die Schonung der jugendlichen Kräfte von größerem Interesse sei, als die billigere Herstellung einer Waare.

Duncker erkennt an, daß mit der Erringung der wirthschaftlichen Freiheit noch nicht Alles gethan sei; vielmehr bleibe dem Staate und der Gesellschaft die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Freiheit nicht von dem Stärkeren in egoistischem Interesse ausgebeutet werde. Gegenüber der von Egoismus getragenen bürgerlichen Gesellschaft helfen Moralpredigten wenig, vielmehr nur die Macht des Staates, in welchem gemeinsame Hingabe ans Ganze herrsche; vernünftige Staatseingriffe seien in Wahrheit gar keine Beschränkungen der Wirthschaft. Deshalb dürfe sehr wohl das Gesetz für Kinder und Frauen schützend eintreten, und zwar seien derartige Bestimmungen international zu treffen, damit nicht die Industrie eines Staates durch die Konkurrenz der übrigen beeinträchtigt werde. Redner pflichtet dem Referenten anderseits auch darin bei, daß vorerst ein Normalarbeitstag für erwachsene Männer nicht gesetzlich einzuführen sei, indem die selbständigen Arbeiter schon durch eigne Kraft sich günstige Kontrakte schaffen können, sobald ihre Organisation gesetzlich begünstigt sei. Er freut sich der grundsätzlichen Uebereinstimmung in sozialen Fragen mit Männern von verschiedener und zum Theil sogar entgegen gesetzter politischer Parteiansicht.

Zu Punkt 1 der Resolution ergriffen außerdem das Wort die Herren: Buchhändler Oswald Bertram aus Halle, Julius Schulze aus Mainz (nach Meyer und vor Knauer), ferner Bankdirektor Thorade (Oldenburg), Ranisch (Berlin), Schmoller, Hofrath von Held (Würzburg), Professor Dr. Adolf Wagner, Professor Dr. Konstantin Rößler (Berlin), wiederum

Julius Schulze, Professor Dr. F. von Holtzendorff (Charlottenburg) und Heimerdieck (Krefeld).

Landrath Tiedemann (Mettmann) konstatirt eine erschreckende Abnahme des Schulbesuchs in seinem Kreise als Folge der Fabrikarbeit, erklärt die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch für ganz ungenügend und entwirft ein anschauliches Bild von der gegenwärtigen Ohnmacht der Behörden, Schulversäumnisse zu beseitigen.

Freiherr von Rabenau hält die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zur Fabrikarbeit für durchaus verwerflich.

Regierungsrath Fischer (Stuttgart) giebt Aufklärung über die hier einschlägigen Zustände seines engern Vaterlandes Württemberg.

Fabrikant Heimerdieck (Krefeld) sucht Tiedemann's Klagen über den Mangel an Schulbesuch in der preußischen Rheinprovinz abzuschwächen.

Knauer hält zu Punkt 2 das bestehende Gesetz für genügend und bekämpft die Resolution als zu weit gehend.

Auch will Regierungsrath Scheel (Merseburg) die Altersgrenze für die Beschränkung der Frauenarbeit nicht zu hoch gegriffen wissen, da viele selbständige Frauen dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt würden.

Professor von Holtzendorff hält das achtzehnte Jahr für die geeignete Grenze der Arbeitsbeschränkung. Auf selbständige Frauen dürfe natürlich die Beschränkung keine Anwendung finden. Diese würden erforderlichen Falls lernen, eben so wie die Männer durch Koalitionen und Strikes sich selbst zu schützen. Schon jetzt mache sich ja ein Strike des weiblichen Dienstpersonals überall fühlbar.

Hilse meint, wegen der vielen technischen Gesichtspunkte, welche bei den Paragraphen 2-4 in Betracht kommen, habe die Diskussion zu große Schwierigkeiten und möge deshalb lieber unterlassen werden.

Roscher will die Gleichstellung der Frauen mit den Unerwachsenen nicht so weit getrieben haben, wie der Referent.

Nachdem noch die Herren Hirsch, Koller und Distel das Wort ergriffen hatten, tritt der Referent Brentano verschiedenen Einwänden entgegen und nimmt nur einige formelle Abänderungsvorschläge Roscher's und v. Holtzendorff's an.

Während Punkt 3 der Resolution einer Besprechung nicht unterlag, nahmen zu dem Rest der Brentano'schen Vorlage folgende Herren das Wort: Hilse, Ranisch, Wolff, Knauer, Assessor Dr. Papellier aus Bayern, Duncker, Professor Dr. Schönberg (Freiburg i/Br.) und von Holtzendorff.

Dr. Hilse will im Interesse des Selfgovernments die Aufsicht über die Durchführung der Fabrikgesetze in der Hand der Lokalbehörden belassen.

Dagegen wird von den Vertretern des Arbeiterstandes geltend gemacht, daß die kommunale Verwaltung fast ausschließlich in den Händen der Besitzenden liege, daß diese also für eine unparteiische Behandlung der Fragen keine genügende Garantie leiste.

Papellier konstatirt nach seinen persönlichen Erfahrungen, daß ein Gemeindebeamter unmöglich als guter Fabrikinspektor wirken könne, weil seine Stellung in kurzer Zeit untergraben würde und überdies die Fabrikenaufsicht keine bloße Angelegenheit der Gemeinde sei. Er spricht sich energisch für staatliche Fabrikinspektoren, wie in Baden, aus.

Duncker will an der vorsichtigen Fassung des Referenten festhalten und die Frage, ob nicht etwa den Schiedsgerichten die betreffenden Funktionen zu übertragen wären, unerörtert lassen. Die Reichsgesetzgebung solle für ständige Organe sorgen; dagegen sei es bedenklich, einfach Beamte von Reichs wegen ernennen zu lassen.

Stadtrath Wolff hält es für zweckmäßig, um die Zahl der Staatsinspektoren nicht zu groß werden zu lassen, die Lokalinspektion beizubehalten und einige Staatsinspektoren als obere Instanz fungiren zu lassen.

Professor von Holtzendorff hofft, daß die Einführung der Privatanklage den bisherigen Uebeln wesentlich abhelfen wird, und bittet die anwesenden Abgeordneten, bei der demnächstigen Berathung der Strafprozeß-Ordnung hierauf besonders ihr Augenmerk zu richten.

Die von der Versammlung schließlich einhellig angenommene Resolution lautet:

1) Die bestehende Fabrikgesetzgebung in Deutschland ist ihrer Anlage nach den Bedürfnissen entsprechend, bedarf aber einer wirksamen Ausführung durch ständige Amtsorgane des Staates.
2) Die Fabrikgesetzgebung ist in demselben Geiste fortzubilden durch erweiterte Arbeitsverbote und verstärkten Schulzwang für jugendliche Arbeiter, insbesondere durch Ausdehnung auf alle industrielle Thätigkeit beim Hervortreten gleicher Uebelstände.
3) Die Fortbildung ist mit nothwendiger Unterscheidung auch auf verheiratete Frauen auszudehnen.

II. Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine.

Der Referent, Professor Schmoller, sucht — ausgehend von der Basis des sogenannten freien Arbeitsvertrages — das Wesen der Strikes gegenüber vielen vulgären Verleumdungen in Schutz zu nehmen und deren wirthschaftliche Berechtigung und ganz naturgemäße Entwickelung nachzuweisen. Daß das Verhältniß zwischen Lohnherren und Arbeitern auf freiem Vertrage beruhe,

sei ein von Anfang an vielen Ausnahmen unterworfen gewesenes Prinzip, — Ausnahmen, welche sich nicht auf verschieden gestaltete Verhältnisse bezogen, sondern in allen Gewerben und verschiedenen Vertragsformen vorkommen. Soll der freie Vertrag zur Wahrheit werden, so müsse der Arbeiter als gleichberechtigter Faktor zu verhandeln im Stande sein; es liege also eine Machtfrage vor, welche durch die Koalitionsfreiheit gelöst werde, weshalb man sehr unrecht gethan habe, letzterer die Gewerbefreiheit vorzuziehn. Die Strikes seien immer ein Unglück; es scheine ihm aber, als wenn gerade jetzt die Schattenseiten derselben bedeutend übertrieben werden. Wenn auch wirklich die Industrie augenblicklich bedeutend unter dieser Erscheinung leide, so komme doch immer noch die Frage in Betracht, ob sich aus diesen Kämpfen für die Zukunft nicht ein gesunder Kern entwickeln kann. Die Strikes schaffen nicht den Klassenhaß, sie seien nur das Zutagetreten einer schon vorhandenen Kluft, und es sei erwiesen, daß überall da, wo sich schlechte Elemente eines Strikes bemächtigen konnten, in der That schon vorher unleidliche Mißstände vorhanden waren. Ein Ausbruch aber sei besser als gefährliches Fortwühlen in der Stille, und wie in der großen Welt nach Verfassungskonflikten, treten nach dem Strike bessere Verhältnisse in den Fabriken ein. Die Produktionsverluste durch Arbeitseinstellungen würden unendlich übertrieben, und deren moralische Wirkung sei schlimm nur für die bereits in Händen von Demagogen befindlichen Arbeiter. Die Schuld immer auf agitatorische Parteien, wie Ultramontane und Sozialdemokraten, zu schieben, sei ungerecht. Auch wiege der Vorwurf, daß Einzelne terrorisirt würden, darum nicht so schwer, weil die Unterwerfung unter die Mehrheit auch sonst unvermeidlich sei und außerdem der ganze Arbeiterstand unter Herrschaft der Arbeitgeber stehe; allerdings würden Strafbestimmungen wider das Terrorisiren ganz am Platze sein. Sage man, daß die Strikes oft mit Kontraktbruch verbunden und dagegen besondre Strafen nöthig seien, so wäre eine so vereinzelte Ausnahme im ganzen Zivilrechte bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht gerechtfertigt, zumal sich die Arbeitgeber durch ihre Fabrikordnung die sofortige Entlassung der Arbeiter bei außerordentlichen Verhältnissen vorbehalten.

Der Redner motivirt seine einzelnen Resolutionen, erläutert den Unterschied zwischen gewerblichen Schiedsgerichten und Einungsämtern und hält die Organisation der französischen Prud'hommes für theilweise unvollkommen und der Verbesserung bedürftig. Er gedenkt eines Gutachtens des Berliner Magistrats und betont den Werth der Schiedsgerichte, insofern sie das Bewußtsein stärken, daß Jedermann leicht zu seinem Rechte kommen könne; ihre Einführung dürfe aber nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt, sondern müsse gesetzlich allgemein vorgeschrieben werden. Schiedsgerichte seien auch die beste Schulung

für Einungsämter, gegen die man sich von mancher Seite ungerechtfertigter Weise auflehne, und in denen für die Zukunft die Beendigung des sozialen Kampfes liege. Den Schiedsspruch müsse das Gesetz Denen gegenüber, die sich dem Amte freiwillig unterworfen haben, durchführen. Zur Schaffung einer ausgedehnten Fabrikgesetzgebung hält Referent eine Zeit, wo die Technik in einer so riesigen Umbildung begriffen ist, gar nicht für fähig; das einzige Hülfsmittel für die Anbahnung einer segensreichen Wirksamkeit sonstiger Einrichtungen bestehe in einem korporativen Organisiren des gesammten Arbeiterstandes in Form von Gewerkvereinen, die auf einer festen Grundlage ruhen. Redner empfiehlt demgemäß folgende Thesen:

1) In Erwägung, daß zwar ein großer Theil der heutigen Arbeitseinstellungen ohne innere Berechtigung ist, ohne Sachkenntniß und in Uebereilung beschlossen und von unlautern Elementen hervorgerufen wird, daß aber daneben eine zahlreiche Reihe anderer Arbeitseinstellungen durch schlimme, nach Lage unsrer Gesetzgebung und wirthschaftlichen Organisation nicht anders zu beseitigende Uebelstände verursacht ist;

in Erwägung, daß bei der heutigen Gesetzgebung der Arbeiterstand in vielen Fällen sich nur durch dieses letzte Mittel als gleichberechtigten Theil beim Abschluß des Arbeitsvertrages zur Anerkennung bringen kann, —

beantragt der Referent:

die Versammlung möge sich dafür aussprechen, daß es wünschenswerth sei, die volle, heute bestehende Koalitionsfreiheit aufrecht zu erhalten, auch keine besonderen Strafen auf den Bruch bestehender Kontrakte neu einzuführen.

2) In Erwägung, daß die Gewerkvereine, d. h. die Vereine von Arbeitern desselben Gewerkes zum Zwecke gemeinsamen Handelns hauptsächlich in Bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen, sofern nur die tüchtigern und anständigen Elemente des Arbeiterstandes in ihnen die Führung übernehmen, wie das von den meisten deutschen Gewerkvereinen anzuerkennen ist, eine heilsame Organisation und Schule des Arbeiterstandes sind, daß sie unzeitgemäßen Arbeitseinstellungen entgegenwirken, den Arbeiterstand zur friedlichen Unterwerfung unter Einigungsämter zu bringen vermögen, —

beantragt der Referent:

die Versammlung möge beschließen, daß eine gesetzliche Anerkennung derselben, wie sie in dem Gesetzentwurf von Schulze-Delitzsch, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, enthalten ist, so bald als möglich einzutreten habe, sowie daß die von der Kommission des Reichstages beschlossenen Aenderungen anzunehmen seien, mit Ausnahme des Zusatzes zu § 3, Abs. 1, der verbietet, einen Theil der Vereinsgelder, der zu anderen Zwecken gesammelt sei, zu Arbeitseinstellungen zu verwenden.

3) In Erwägung, daß den Gewerkvereinen jede Kräftigung zu wünschen, die Verbindung derselben mit Krankenunterstützungs- und Invalidenkassen ein Hauptmittel ist, denselben Arbeiter zuzuführen, und durch diese Verbindung das Hülfskassenwesen ein normaleres, von der Theilnahme des Arbeiterstandes getragenes wird, daß dagegen anderseits die staatlichen Zwangs-Hülfskassen für die weniger entwickelten Industriebezirke unentbehrlich sind, wenn nicht in ihnen das Hülfskassenwesen ganz verschwinden soll, —

beantragt der Referent:

die Versammlung möge sich für Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes erklären, wonach jeder Arbeiter, der seine Theilnahme an einer Gewerkvereins-Hülfskasse nachweist, von der Theilnahme an den staatlichen Zwangskassen frei wird, jeder andere Arbeiter aber nach wie vor zur Theilnahme an denselben gezwungen wird.

4) In Erwägung, daß richtig organisirte Schiedsgerichte zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, wie sie in Frankreich und in der Rheinprovinz bestehen, ein Mittel sind, dem Unternehmer, wie dem Arbeiter einen wirksamern Rechtsschutz als bisher angedeihen zu lassen, daß solche Schiedsgerichte erziehend auf das Rechtsgefühl beider Klassen wirken, sie Einigungsämtern zugänglicher machen;

in Erwägung ferner, daß solchen Schiedsgerichten vielleicht auch, wie in Frankreich, gewisse administrative Befugnisse (Entscheidungen über gesundheitswidrige Räume, Besichtigung der Fabriken) übertragen werden könnten, —

beantragt der Referent:

die Versammlung möge es für wünschenswerth erklären, daß ein Gesetzentwurf, der die allgemeinen Grundzüge für die Organisation, das Verfahren und die Thätigkeit gewerblicher Schiedsgerichte festsetzt, möglichst bald bei dem Reichstage eingebracht werde, und daß auf Grundlage desselben in den industriellen Bezirken unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und nach Anhörung der Betheiligten von Amtswegen solche Schiedsgerichte einzuführen seien.

5) In Erwägung, daß das beste Mittel, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu beseitigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen, die sogenannten Einigungsämter (Arbeitskammern, boards of conciliation and arbitration), d. h. Vermittlungskommissionen gewählter Arbeitgeber und -nehmer eines bestimmten Gewerbes, welche bei entstehenden Streitigkeiten für eine bestimmte kürzere Zeit die Arbeitsbedingungen, unter welchen die Unternehmer Arbeiter beschäftigen, die Arbeiter in Arbeit treten sollen, feststellen, sind, —

Digitized by Google

beantragt der Referent:

die Versammlung möge beschließen, es sei wünschenswerth, daß überall, wo häufigere Streitigkeiten vorkommen, derartige Kammern freiwillig organisirt werden, und daß sich ihnen möglichst die Gesammtheit der Unternehmer einerseits und die Gesammtheit der Arbeiter anderseits unterwerfe, sowie daß ein besonderes Gesetz derartigen Kammern, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen, die nothwendigen Befugnisse (Zeugen vorzuladen 2c.) ertheile und ihre Entscheidungen durchführbar mache.

Zur Generaldebatte nimmt zunächst Professor Rößler das Wort und bedauert, daß der Referent nur die Solidarität der Forderungen, nicht auch die der Leistungen proklamirt habe. Die Innung der Zukunft müsse es bis zur Solidarität der ganzen Lebenshaltung des Arbeiters bringen. Redner entwirft sodann ein ideales Bild der Innung der Zukunft, welche dem Arbeiter die Aussicht auf eine gedeihliche Entwicklung seiner geistigen und physischen Anlagen eröffnen werde. In den besser gestellten Klassen trete die Gründung einer eignen Familie 10 Jahre später als im Arbeiterstande ein; denn da der Arbeiter sich sage, daß er nach 10 Jahren nicht weiter sein werde als jetzt, so fehle ihm der Trieb zur Entsagung, und mit der Familie müsse er dann Zeitlebens den Kampf um's Dasein führen. Feste, langjährige Arbeitsverträge würden dieses Uebel mildern, und der Staat als Unternehmer, sowie Aktiengesellschaften könnten damit vorangehn; selbst Geldsammlungen zur Unterstützung von Arbeitergilden erscheinen dem Redner zulässig.

Redakteur Dr. Meyer sieht in der Arbeiterbewegung nur eine Reaktion gegen die kapitalistische Bewegung und hält die erstere für durchaus berechtigt, da sie nur eine Abwehr gegen den Angriff des Kapitals sei. Die Aufhebung der Wuchergesetze habe den Grundbesitz geschädigt; die Arbeiter hätten nun den Kampf aufgenommen und kämpften mit größerem Erfolge als die Grundbesitzer. Nach den Errungenschaften des Kapitals sei die Koalitionsfreiheit eine Nothwendigkeit; nur müsse der Staat die Organisation der Gewerkvereine in die Hand nehmen, da es mit der Organisation von unten aus nicht gehe. Die Versuche Lassalle's wie Schulze-Delitzsch's, die Sache demokratisch aufzubauen, seien gescheitert. Er bedauert, daß die Konferenz nicht die soziale Frage als ein Ganzes behandelt; man würde sie alsdann nicht als bloße Arbeiter- oder Arbeits-, sondern als wirkliche allgemeine Gesellschaftsfrage auffassen und auch gegen die Ausschreitungen des Kapitalismus Front machen. Das verloren gegangene Maß könne nur der Staat wieder herstellen, während die Gewerkvereine nichts Andres als eine Organisation des gesellschaftlichen Krieges darstellen. Die Gewerke hätten in der reorganisirten Gemeinde bestimmte Rechte und Pflichten, beispielsweise die Pflege ihrer Invaliden.

Herr Lindemann (Essen), Delegirter eines rheinischen Fabrikanten-Vereins, ohne selbst Fabrikant zu sein, vermißt an der Organisation der Gewerkvereine die Bürgschaft für eine gedeihliche Wirksamkeit. Dadurch, daß man die verschiedenen Klassen einzeln organisire, rufe man den Kampf hervor, statt die vorhandene Kluft zu überbrücken. Um die kämpfenden Stände zu versöhnen, bedürfe es einer Gewerbekammer, zusammengesetzt aus Arbeitern, Fabrikanten und Vertretern der Gemeinde; das vorgeschlagene Einungsamt werde hinter der Wirksamkeit einer solchen Gewerbekammer zurückbleiben. Die Verbindung von Unterstützungskassen mit Gewerkvereinen hält Redner für schädlich und bezeichnet insbesondre den Essener Strike als durchaus unbegründet; in seiner Gegend habe der Krieg keinen Stillstand der Industrie und darum auch die Entlassung keines Arbeiters zur Folge gehabt, weil die Arbeitgeber für ihre Arbeiter zu sorgen sich verpflichtet fühlten.

Herr Julius Schulze erklärt sich als warmen Freund der Gewerkvereine, bezweifelt aber die Richtigkeit aller Ausführungen des Berichterstatters. An sich seien Gewerkvereine weder gut noch böse, aber auch nicht harmlos, nicht ohne Gefahren; weil naturnothwendig, müsse man sie in den Organismus der modernen Gesellschaft einfügen. Von Sentimentalität könne ihnen gegenüber keine Rede sein; weshalb auch die Verwendung der Krankengelder zu anderen Zwecken zu verbieten wäre. Der Behauptung des Referenten, daß an der Kontraktbrüchigkeit der Arbeiter sehr häufig die Arbeitgeber selbst schuld seien, tritt Redner entgegen. Er bemerkt, die eintägige Kündigungsfrist komme in Süddeutschland gar nicht vor, und in Norddeutschland sei sie eine Folge des zur Regel gewordenen Kontraktbruches geworden. Der Arbeiter stehe überhaupt nicht schutz- und hülflos dem Fabrikanten gegenüber; eher sei das Umgekehrte richtig.

Stadtrath Wolff wendet sich gegen Meyer: Die Bäume wüchsen nicht von oben, sondern von unten; das Gesetz müsse sich an bestehende Bewegungen anschließen. Einzelne soziale Fragen seien der Reihe nach zu untersuchen. Mit Schulze übereinstimmend, verlangt er von den Gewerkvereinen besonders, daß sie ein Mittel zur Verhütung von Strikes sein sollten.

Dr. Max Hirsch erklärt im Namen des ganzen Arbeiterstandes, daß Anschauungen, wie sie Dr. Meyer produzirt habe, in den Arbeiterklassen nicht einen Fuß breit Boden besitzen. Er vertheidigt die Gewerkvereine, welche keineswegs bloße Strikevereine, sondern auf die Dauer berechnet seien, die Familie des Arbeiters bilden wollen und, da sie bereits 30 Produktivassoziationen gegründet hätten, eine hohe wirthschaftliche Bedeutung besäßen. Die meisten Strikes, z. B. der Essener, seien nicht von den Gewerkvereinen, sondern von den unorganisirten Massen ausgegangen. Hauptzweck jener Vereine sei, ihre

Mitglieder in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu fördern. Das Rößler'sche Bild von den Arbeitergilden sieht Redner in den Gewerkvereinen im Wesentlichen verkörpert; um ihren Segen ganz erkennen zu lassen, komme es nur darauf an, ihre Entwicklung zu erleichtern. Gegen Lindemann und Schulze bezieht er sich auf Schmoller's Schutzrede für die Gewerkvereine, welche von diesen mit größtem Danke anerkannt werden wird.

Geheimrath Dr. Engel stellt sich gleichfalls auf den Boden der Gewerkvereine, erinnert jedoch daran, daß noch andre Wege zur Beschleunigung einer Lösung der sozialen Frage offen stehen, und hält es für eine große Verschuldung der Gründer industrieller Unternehmungen, daß sie keinen Bedacht auf die bessere Stellung der Arbeiter nehmen; dieser Punkt verdiene in Zukunft besonders berücksichtigt zu werden. Die Solidarität der Leistungen erscheine in den russischen Artells verkörpert. Dagegen habe ein Buchdruckerei-Besitzer mit dem Buchdrucker-Verein verhandelt, um Garantie für Innehaltung des Vertrages durch die Arbeiter zu erzielen, habe sie aber nicht erhalten. Die deutschen Bergwerks-Knappschaften bieten theilweise eine Solidarität der Leistungen. Redner hält die Ueberhandnahme der Aktiengesellschaften für ein gutes Mittel, das Geschäft vom Leben und von der Neigung des Prinzipals unabhängig zu machen; man werde bald einen Theil des Gewinns solcher Unternehmungen zu Arbeiterstiftungen verwenden und damit sozialen Frieden schaffen. Uebrigens spricht er sich speziell gegen den letzten Theil des ersten Antrages aus, da derselbe den nicht zu rechtfertigenden Kontraktbruch zu sanktioniren beabsichtige, und findet auch die Verwendung von Krankengeldern zu andern Zwecken durchaus unstatthaft.

Herr Knauer will die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Erweckung gegenseitiger Liebe überbrücken, nicht aber durch Organisationen, welche eine Klasse gegen die andere aufregen. Er will von Schiedsgerichten nicht viel wissen und meint, daß betrügerische Absichten der Arbeitgeber sehr seltene Ausnahmen bilden.

Herr Oswald Bertram (Halle) hält die Organisation der Gewerkvereine für eine gesunde, vorausgesetzt daß dieselben im Stande sind, Strikes zu verhüten. Letztere schildert er im Gegensatz zu den Ausführungen des Referenten unter allen Umständen für beide Theile gleich verderblich. Ganz besonders will er davor warnen, daß man ausdrücklich, wie vom Referenten vorgeschlagen, den einseitigen Bruch des Arbeitsvertrages, unter mißbräuchlicher Anwendung des Koalitionsrechtes durch die Arbeitnehmer, als straffrei hinstellt und die Rechtsverletzung und Vermögensbeschädigung im Komplot gewissermaßen legalisirt. Er führt einzelne Fälle zum Beweise dafür an und warnt vor den

Arbeiterführern, die manches hier gesprochene Wort bösartig auffassen und ausbeuten werden.

In diesem Stadium der Debatte wird dieselbe vertagt und in der auf den zweiten Tag früh 10 Uhr anberaumten Sitzung fortgesetzt.

Dr. Koller erkennt mit dem Referenten die Koalitionsfreiheit als unbedingt erforderlich an; der Kampf um's Dasein dürfe nicht mit dem Siege des stärkern, sondern des bessern Rechtes enden; den Gebrauch des Koalitionsrechtes betrachte er mit sehr geringem Wohlwollen. Gewerkvereine können sich zu gesunden Organisationen ausbilden; ihre Empfehlung sei aber gegenwärtig noch verfrüht. Schiedsgerichte und Einungsämter würden den Beginn des sozialen Friedensschlusses darstellen. Die Uebereinstimmung der Parteien, welcher Duncker gestern Ausdruck verliehen, erwecke in ihm große Hoffnungen für das Resultat der Konferenz.

Hr. Ranisch vertheidigt als Delegirter des Maschinenbauer-Vereins in Berlin die Gewerkvereine gegen den Vorwurf, als bezwecken sie, Strikes zu organisiren. Den Schluß des 2. Antrages möge man fallen lassen; es werde niemals einem Gewerkverein einfallen, die Gelder seiner Kranken- und Invalidenkassen zu Strikezwecken zu verwenden. Kernpunkt der sozialen Frage sei die Hoffnungslosigkeit, zu welcher heutzutage der Arbeiter verurtheilt sei; nach 30 Jahren stehe er auf demselben Fleck wie jetzt, während der Fabrikant vorwärts komme. Darüber denke der Arbeiter nach; man gebe ihm die Hoffnung, auch seinerseits etwas vor sich bringen zu können, dann werden die Konflikte abnehmen und aufhören.

Hierauf tritt der Vorsitzende, Professor Gneist, selbst in die Debatte mit folgender Rede:

Der heutige Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist nicht die Folge des „Mammonismus", der Aufhebung der Wuchergesetze, der Manchesterschule ꝛc., sondern er ist die Folge unserer Gewerbe- und Agrargesetzgebung, die Folge der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung, die Folge der gesammten deutschen Sozialgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts. Es ist thöricht, irgend eine Partei dafür verantwortlich machen oder deshalb anklagen zu wollen. Wären alle diese Gesetze nicht in Ruhe und Ueberlegung bereits gegeben, so würden wir sie heute kopfüber, unter allen Gefahren der Uebereilung, auf einmal erlassen müssen. England, Frankreich, Amerika würden uns dazu zwingen; denn Deutschland mit den älteren Grundsätzen der gebundenen Arbeit, der Hörigkeit und der Zünfte würde heute nicht mehr wirthschaftlich existiren können. Wir können über die so gegebene Grundlage nicht mehr zurück.

Die Folge einer stetig fortschreitenden Freiheit des Erwerbes und der Freizügigkeit ist aber unabänderlich, daß mit Wegfall aller Zwischenschranken sich

zuletzt Kapital und Arbeit unmittelbar und massenhaft in Angebot und Nachfrage einander gegenübertreten. Sind alle Schranken der freien Benutzung des Kapitals aufgehoben, so müssen auch alle noch vorhandenen künstlichen Beschränkungen der arbeitenden Klassen fallen. Jede offene oder versteckte „Polizei der Arbeit" wird damit hinfällig. Nachdem England darin vor einem Menschenalter vorangegangen, nachdem Frankreich unter Napoleon III. darin gefolgt war, mußte Deutschland unabänderlich in der Befreiung der arbeitenden Klassen nachfolgen. Auch für diese Frage ist kein Zurückgehen möglich.

Die Koalitionsfreiheit der arbeitenden Klassen wurde damit für Deutschland zu einer Nothwendigkeit, welche von entgegengesetzten Parteien gefordert und durchgesetzt ist. Auch ich habe von dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen aus mein kleines Theil zu der Agitation dafür beigetragen. Die erste Folge der so gegebenen Freiheit ist aber überall die Entstehung der sogenannten Strikevereine, d. h. eine regellose, hin- und herspringende Verbindung der handarbeitenden Klassen zur Erhöhung der Löhne und zur Verbesserung der Bedingungen der Arbeit. Das einmal anerkannte soziale Recht der Fehde nimmt dann den heute vorhandenen Charakter eines ungeregelten Kampfes an. Es ist eine Streitweise wie zwischen Türken und Montenegrinern. Die Verbindungen zur Arbeitseinstellung, wie die Gegenverbindungen suchen wohlüberlegt jede Gelegenheit, jede Konjunktur auszunutzen, in welcher man den Gegner am unzeitigsten, am empfindlichsten treffen, am nachhaltigsten beschädigen kann, um seinen augenblicklichen Vortheil durchzusetzen. Jede Seite terrorisirt und zwingt ihre Theilnehmer zu einer Solidarität des Handelns. In diesem regellosen Kampfe gilt jedes mögliche und ausführbare Mittel. Der daraus hervorgegangene Zustand ist in der That abscheulich, nahezu unerträglich. Er ist aber von den bewußten Vertretern der Koalitionsfreiheit vorhergesehen, von Einzelnen vorhergesagt. Es giebt dagegen kein Rückwärts; die freie Erwerbsgesellschaft kann zu polizeilichen Verboten der Arbeiterverbindungen nicht zurückkommen.

Giebt es kein Rückwärts, so ist nur ein Vorwärts möglich. Es ist nur möglich die Weise, in welcher Deutschland einst über das regellose Kampfrecht des Einzelnen, über die verderblichen Zustände des Faustrechts hinausgekommen ist, ohne das Prinzip jener Freiheit aufzugeben. Es ist dies nur möglich durch eine fortschreitende Regelung der Formen des Streits und der Weise des Austrages unter den gleichberechtigten Parteien. Die Strikevereine und ihre gegenseitigen Verbindungen sind nicht mehr vertilgbar: es bleibt nur übrig, ihnen einen regelmäßigen, dauernden, repräsentativen Charakter zu geben, wie einst im Mittelalter den Gilden und anderen Verbänden streitbarer Männer. Durch die rechtliche Anerkennung unter Wahrung der gleichen Parteirechte erhalten diese Arbeiterverbindungen dann eine Verfassung mit dauerndem Vorstand, mit einer

Vertretung, an welche man sich halten kann, der man Verpflichtungen und Verantwortlichkeit übertragen kann. Diese „Verantwortlichkeit" ist nur durch die Staatsgesetzgebung zu schaffen.

Wir kommen damit zu einer gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine mit Korporationsrechten. Die Arbeiterverbände und ihre Fürsprecher zeigen dabei das löbliche Bestreben, die so entstehenden „Gewerkvereine" mit allen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung zu verbinden. Man denkt sich die Gewerkvereine wohl als eine Erweiterung und Verallgemeinerung der Genossenschaftsverbände nach dem System Schulze-Delitzsch. Die Arbeiter selbst sind gern bereit, ihren Gewerkverein mit den schon bekannten und erprobten Zwecken einer Kranken-, Sterbe-, Invalidenkasse, Darlehnskasse und allen sonstigen Zwecken sozialer Selbsthülfe in das Leben zu rufen. Es ist auch kein Zweifel, daß die mannigfaltigsten sittlichen (auch religiösen Zwecke, auf welche eine Seite ein besonderes Gewicht legt) sich damit verbinden lassen, daß sie einen wohlthätigen Einfluß auf die Entwickelung des männlichen Charakters, des berechtigten Selbstgefühls der arbeitenden Klassen üben werden. Man ist deshalb geneigt, den schon vorhandenen Entwurf eines Reichsgesetzes über die Genossenschaften auf die schon vorhandenen Strikevereine anzuwenden und damit verhältnißmäßig einfach die Frage zu lösen.

Allein es wird dabei ein wichtiger Unterschied nicht genügend gewürdigt. Das Genossenschaftssystem unseres hochverdienten Schulze-Delitzsch ist eine Neubildung der Genossenschaft zur friedlichen Selbsthülfe im wirthschaftlichen Leben. Es sind das Friedensgilden im engeren Sinne, und sie sind als solche grundsätzlich nicht mehr anfechtbar. Die Gewerkvereine aber, welche jetzt für alle Zukunft gebildet werden sollen, sind nicht bloße Friedensvereine, sondern kriegerische Vereine streitbarer Männer. Die systematische massenhafte Arbeitseinstellung ist ja in der heutigen Volkswirthschaft ein Kriegszustand, und ebenso begründet die systematische Verbindung der Arbeitgeber zur Aussperrung einen solchen. Sobald nun aber der Zweck der Arbeitseinstellung einmal in das Bewußtsein der Arbeiterverbindungen eingetreten ist und sich als praktisch wirksam erwiesen hat, so bleibt er Hauptzweck jedes Gewerkvereins. Unbeschadet aller anderen löblichen Bestrebungen wird die Erhöhung der Lohnsätze, die Verkürzung der Arbeitstunden, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen jeder Arbeiterverbindung zu allgemeinen Zwecken als der werthvollste und wichtigste Bestandtheil ihres Vereinsrechts erscheinen. Es werden daran sich die weiteren Forderungen auf Beschränkung der Lehrlingschaft, auf Abgrenzung der Arbeitszweige und andere unerfüllbare Interessen-Forderungen des gelernten Arbeiterstandes anknüpfen. Die nöthigen Geldmittel zur Ausführung der beschlossenen Strikes ergeben sich aus der massenhaften, zusammenhängenden Formation der Vereine

selbst. So friedfertig die Intentionen der Neubildung sein mögen, so sehr das wohlverstandene Interesse zu einem gemäßigten Gebrauche räth, so behält sie doch unabänderlich den Charakter einer organisirten Streitmacht, die bei jeder bedeutenden wirthschaftlichen Krisis und unter dem Einfluß heftiger Agitationen von ihrem Rechte Gebrauch machen wird. Es ist den besitzenden Klassen deshalb nicht zu verdenken, wenn sie die allgemeine Organisation der Gewerkvereine mit Besorgnissen ansehen. Der heutige Zustand erinnert ein wenig an vorangegangene Zeiten, in welchen nach dem Ausbruch sporadischer Tumulte verlangt wurde, man möge die Massen doch mit Zündnadelgewehren versehen, um den allgemeinen Frieden alsbald herzustellen.

Eben deshalb führt die Anerkennung der Gewerkvereine unmittelbar zu einer systematischen Verbindung der Arbeitgeber unter sich. Dem verfassungsmäßigen Verbande der Maurer, Zimmerleute, Tischler u. s. w. wird alsbald ein ebenso dauernder Verband der Unternehmer gegenübertreten. Je mehr die Gewerkvereine der einzelnen Städte und Kreise sich durch Cartels zu Gesammtverbänden vereinigen, um so weiter werden sich die entsprechenden Cartels der Unternehmer über das Land und selbst über die Grenzen des Landes hinaus ausdehnen. Je mehr die verwandten Arbeitszweige unter sich gemeinschaftliche Sache machen, um so mehr werden auch die Unternehmer verwandter Arbeitszweige ihre Ausschließungsvereine dahin ausdehnen. Der Kampf der Interessen führt auf beiden Seiten zu fortschreitender Centralisation und (wie im heutigen Staatenverband) zu einem Krieg unter den Großmächten. Es ist wahr, daß diese Organisation in größeren Verbänden den Krieg seltener macht; aber sie schließt ihn nicht aus. Die seltener eintretenden Arbeitseinstellungen und Arbeitsausschließungen werden dann (wie im heutigen Kriege) um so weitgreifender und verderblicher.

Es sind das nicht etwa allgemeine Raisonnements der Theorie, sondern dieser Verlauf liegt in England und Frankreich vor unseren Augen. Die Periode der lokalen und extemporirten Strikes (welche heute noch Deutschland beunruhigen) dauert nicht allzu lange. Die darauf folgende Zeit führt zur Centralisation, zur massenhaften Bildung von Gewerkvereinen und Gegenverbindungen der Unternehmer, — in Folge dessen zu verhältnißmäßig seltenen Arbeitseinstellungen, die dann aber als wohl überlegte Kriegserklärungen im großen Maßstab durchgeführt werden. Das heutige Gesammtresultat ist in England eine wohlbegründete, allgemeine Scheu vor dem Strike wie vor dem Lock-out —, ein Resultat, welches freilich erst nach unaussprechlich schweren Zeiten, durch den Ruin vieler tausend Familien, durch vielmonatliche Hungerperioden, durch den Untergang wohlfundirter blühender Unternehmungen gewonnen ist. Unser deutscher Volkscharakter berechtigt zu der Hoffnung, daß dieses Resultat, welches sich aus dem Verderben auf beiden Seiten ergiebt, um einen minderen Preis und früher gewonnen

werden mag. Allein es fragt sich eben, ob dieser Weg nicht abzukürzen, ob durch verständige Ueberlegung zur rechten Zeit dieser Preis nicht abzukaufen ist. Und das scheint mir eben die Aufgabe dieser geehrten Versammlung zu sein, wie es überhaupt dem deutschen Charakter entspricht, die Erfahrungen anderer Völker auf jedem Gebiet zu prüfen und für sich zu verwerthen.

Können wir nicht umhin, die thatsächlich vorhandenen Massenverbände gesetzlich anzuerkennen, vermögen wir ihren streitbaren Charakter nicht zu ändern: so müssen wir diesen Zeitpunkt wahrnehmen, um gleichzeitig feste Einrichtungen zu schaffen, welche (unter Anerkennung der Parteigleichheit) den friedlichen Austrag herbeiführen. Der Staat ist berechtigt, dies als Bedingung jeder gesetzlichen Anerkennung zu stellen. Wenn er dem Gewerkverein Rechtsschutz, Korporationsrechte, Zwangsbeiträge und die sonstigen weittragenden Folgen einer gesetzlichen Anerkennung gewährt, kann er auch die nothwendigen Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Friedens stellen.

Der nächste Weg dazu sind die Vermittelungskommissionen. Sobald der Gewerkverein mit seinem organisirten Vorstand gebildet ist, so sind auch die entsprechenden Gruppen der Unternehmer und Arbeitgeber zur Bildung eines Verbandes aufzufordern und als solcher zu konstituiren. Jeder der beiden Theile kann dann etwa sechs Vertrauensmänner zu einer Vermittelungskommission abordnen, welche, periodisch erneut, verbindliche Beschlüsse für beide Theile zu fassen hat. Ihre Hauptaufgabe wäre die zeitige Vereinbarung über zeitige Höhe des Tagelohnes, Arbeitstunden, Arbeitsordnung, Tarif der Stücklöhnung, sowie ein Vermittelungsversuch durch einen kleineren Ausschuß über Lohnstreitigkeiten und Fälle der streitigen Auslegung der vereinbarten Arbeitsordnung. Die Erfahrung lehrt, daß bei dieser Verhandlung auf gleichem Fuß unter gewöhnlichen Stimmungen die Vermittlung überaus wirksam sein wird. Jeder Theil weiß bei dieser Einrichtung, an wen er sich zu halten hat. Diese verständige Formation würde auch wohl schon ins Leben getreten sein, wenn sie ohne eine rechtliche Anerkennung der Gewerkvereine überhaupt möglich wäre.

Aber die Vermittelungskommissionen reichen nicht aus. Sie stoßen auf Fragen, über welche im Augenblick keine Einigung erzielt wird, und dies um so weniger, als bei den Beschlüssen der Vermittelungskommission eine itio in partes kaum zu versagen ist. Unter verbitterten Stimmungen wird die Vermittelung fast nie zum Ziel gelangen. Mit der Vermittelungskommission ist daher meiner Ueberzeugung nach sofort ein Zwangs-Schiedsverfahren zu verbinden, welches auf Anrufen des einen oder anderen Theils in genauer bestimmten Formen eintreten muß. Bei diesem Schiedsverfahren bedarf es verschiedener Organe einerseits für die streitigen Fragen der Arbeitsordnung und des Tarifs, anderseits für die streitigen Auslegungen der Arbeitsordnung und einzelner

Lohnansprüche. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte kann für die letztere Klasse von Fällen nach Auswahl des Klägers vorbehalten bleiben. Der Zwangsschiedsspruch bedarf aber einer Erzwingbarkeit durch die bürgerliche Obrigkeit.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die herrschenden Vorstellungen einem solchen System im Allgemeinen günstig sind, und daß man sich zu einer Resolution in dieser Richtung leicht vereinbaren wird. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß man sich die Tragweite dieser Einrichtungen nicht klar macht.

Die Vermittelungskommissionen versagen im entscheidenden Zeitpunkt, wenn nicht ein Zwangsschiedsverfahren im Hintergrunde steht.

Das Schiedsverfahren bleibt unwirksam, wenn nicht einerseits Vermittelungskommissionen die Vorfragen instruiren, und wenn es nicht anderseits mit allen Mitteln der Exekutive, der Zwangsvollstreckung, des Ordnungsstrafrechts wegen Kontraktsbruchs ausgerüstet und unter die starke Hand der bürgerlichen Obrigkeit gestellt wird.

Beide aber, Vermittelung wie das Schiedsverfahren, setzen wieder eine repräsentative Organisation der Arbeitervereine voraus, mit verantwortlichen Organen, — also gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine mit allen ihren Folgen. Man kann solche Einrichtungen nur ganz oder gar nicht schaffen.

Dieser unvermeidliche Kettenschluß trifft nun aber auf ein ernstes Bedenken von anderer Seite. Wollen wir wirklich die arbeitenden Klassen in Masse auf einmal in geschlossene Verbände bringen? Sollen Millionen ländlicher und städtischer Arbeiter zwangsweise zu Arbeitergilden organisirt und den entsprechenden Gruppen der Arbeitgeber gegenüber gestellt werden? Soll der soziale Gegensatz, der in der Mehrzahl der Kreise und Städte noch nicht vorhanden, damit künstlich angeregt und organisirt werden? Dies ist die Seite der Gewerkvereine, vor welcher die besitzenden Klassen heute noch zurückschrecken, und nicht ohne Grund.

Es giebt meines Erachtens dafür nur einen Weg zur Lösung. Es bedarf eines umfassenden Gesetzes über die Gewerkvereine mit vollständiger Aufnahme des Vermittelungs- und Schiedsverfahrens. Die Einführung dieser gesetzlichen Normativbestimmungen in die einzelnen Städte, Gemeinden und Kreise ist aber von einem Beschluß der kommunalen Behörden unter Zustimmung der Regierung abhängig zu machen. Die neue Organisation wird dann an den Punkten eintreten, wo die Strikevereine schon begonnen haben, wo der Kriegszustand schon ausgebrochen, wo das rechtlich zu ordnende Verhältniß thatsächlich schon vorhanden ist. Wo noch Uebergangszustände aus der alten in die neue Gesellschaftsordnung, wo noch ein friedliches Verhältniß der besitzenden und arbeitenden Klassen vorhanden ist, wird es beim Alten bleiben.

Digitized by Google

Dieser Gang der Sache wäre übrigens für Deutschland kein ganz neuer. Schon im Mittelalter hat das Faustrecht einen gleichartigen Verlauf genommen durch Bildung größerer Friedensverbände, Regelung der Formen, Vereinbarung über die Austräge des Streits, bis zum endlichen Abschluß eines ewigen Landfriedens.

Schließlich noch ein Wort über die soziale Frage überhaupt! Sie umfaßt in der That nicht eine, sondern hundert Fragen, — die Gesammtheit der Widersprüche zwischen der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker und dem sittlichen Wesen des Menschen. Man chikanirt sich gegenseitig, wenn man bei jeder praktischen Maßregel spitzig fragt, ob denn durch diese eine Sache die soziale Frage gelöst werde? Durch die Gewerkvereine allein gewiß nicht. Sie bilden nur eine unter vielen Lösungen; aber es ist zur Zeit die brennendste aller Fragen, es ist die Ordnung des Kriegsrechts der freien Erwerbsgesellschaft, bis zu welcher wir gelangt sind.

Staat und Gesellschaft können auch diese Frage nur gemeinschaftlich lösen, der Staat mit staatlichen, die Gesellschaft mit wirthschaftlichen Mitteln. Für volkswirthschaftliche Mißstände ist meiner Ansicht nach immer zuerst Abhülfe mit wirthschaftlichen Mitteln, durch soziale Selbsthülfe, aus den wohl verstandenen Interessen herauszusuchen. Ergiebt aber eine ernste Erfahrung das Unzureichende dieser Mittel (und England und Frankreich geben uns für das Unzureichende gar manchen sicheren Anhalt), dann soll und muß der Staat eintreten mit seinen Mitteln, d. h. mit Gebot und Verbot, mit rechtlicher Anerkennung und Organisation.

Verwirrung und Widerspruch entsteht dagegen, wo das gesellschaftliche Interesse zu staatlichen Mitteln des Gebots und Verbots greift (Zwangs-, Bannrechten, Zünften, Leibeigenschaft 2c.), oder wo umgekehrt der Staat die wirthschaftlichen Gesetze umwandeln will durch staatliche Regelung von Angebot und Nachfrage, durch Staatskredit oder durch seine Stellung als wirthschaftlicher Unternehmer. Diesen Bestrebungen gegenüber hat Adam Smith doch wohl ewige Wahrheiten des wirthschaftlichen Lebens begründet. (Widerspruch.) Wo aber das wirthschaftliche Gesetz und Interesse in Widerspruch tritt mit dem sittlichen Leben, da soll der Staat ergänzend, amendirend und korrigirend eintreten. Die „Volkswirthschaft auf ethische Grundsätze basiren", erscheint mir als ein Widerspruch im Ausdrucke. Wohl aber hat sich das wirthschaftliche Gesetz durch sittliche Grundsätze zu begrenzen und zu beschränken, im Leben des Einzelnen wie der Gesammtheit. Die gesetzliche Regelung der Gewerkvereine scheint mir innerhalb dieser rechten Grenzen zu liegen. (Beifall.)

Franz Duncker erläutert noch einmal die friedliche Mission der Gewerkvereine. Die Organisation dieser, sowie der Schulze'schen Vorschuß- und Kreditvereine umfasse eine Mitgliedschaft von mehr als einer Million. Ange-

sichts solcher Zahlen sei es unbegreiflich, wie man behaupten könne, der Versuch dieser Organisationen sei als gescheitert zu betrachten. Von der Genehmigung des Staates und der Gemeinde will der Redner die Gewerkvereine nicht abhängig machen lassen; auch Zünfte und Innungen seien zu ihrer Zeit nicht von oben herab geschaffen worden. Je schneller die Gewerkvereine, welche ja auch Bildungszwecke verfolgen, vom Staate sanktionirt werden, desto eher könnte man die Beilegung der Strikes in Aussicht stellen. Der Strom der Bewegung sei nicht zu dämmen; man müsse sich darauf beschränken, ihn in ein friedliches Bett zu leiten.

Nach einer Bemerkung des Herrn Graff zieht der Referent Schmoller den Schlußsatz in Punkt 2 seines Antrages zurück. Er bemerkt gegen Dr. Gneist, die Verweisung auf Adam Smith habe dieselbe Bedeutung, als wenn er selbst ihn auf Montesquieu als die ewige Grundlage des Verfassungsrechts hinweisen wolle. Eine ethische Basis müsse jedes menschliche Handeln haben, in diesem Sinne verlange er sie auch von der Volkswirthschaft.

In der Spezialdebatte spricht sich Professor v. Holtzendorff namentlich gegen den Schluß des ersten Antrages aus, da dadurch der Kontraktbruch, der immer etwas Unsittliches bleibe, sanktionirt werde. Wenn z. B. die ländlichen Arbeiter durch plötzliche Arbeitseinstellung die ganze Ernte zu Grunde gehen ließen, so erzeugten sie eine positive Gefahr für Staat und Gesellschaft, welche deshalb die Verantwortlichkeit für Kontraktbrüche — von andern Gründen abgesehn — aufrecht halten müßten. Polizeiliche Zurückführung der Kontraktbrecher zur Arbeit wolle man nicht; die Wirkung zivilrechtlicher Verantwortlichkeit sei gleich Null. Dagegen enthalte das Strafrecht Bestimmungen gegen Sachbeschädigung; warum sollten dieselben nicht ausgedehnt werden wider Vermögensbeschädigung, wenn sie durch eigenmächtiges Verlassen der Arbeit stattfinde?

Professor Brentano vertheidigt den zweiten Absatz der Resolution.

Baumeister Felisch vertritt die Arbeitgeber, gegen welche der Terrorismus der Arbeiter seit dem großen Kriege immer gewachsen sei; er giebt eine geschichtliche Uebersicht der Strikes in Berlin.

Geheimrath Roscher betont die volle Zusammengehörigkeit und gegenseitige Ergänzung von Freiheit und Verantwortlichkeit.

Der Vorsitzende konstatirt, daß kein Redner gegen den Grundsatz der Koalitionsfreiheit aufgetreten ist. — Ueber Punkt 3 der Resolution wird hinwegzugehn beschlossen.

Landrath Tiedemann tritt für Punkt 4, die Schiedsgerichte empfehlend, ein.

Digitized by Google

Stadtgerichts-Rath Dr. Eberty giebt einen kritisch-historischen Ueberblick über die Schiedsgerichte in Frankreich, England und Deutschland und verlangt für die Anerkennung der Gewerkvereine als Gegenbedingung, daß sie sich bei Arbeitseinstellungen dem Schiedsspruch unterwerfen.

Dr. Stolp hält die bestehenden Gewerbegerichte, namentlich wenn ihre Kompetenz in Lohnstreitigkeiten erweitert und ihre Organisation auf das ganze Reich ausgedehnt würde, für völlig genügend, um neuer Versuche auf diesem Gebiete entrathen zu können.

Max Hirsch widerstreitet dem und behauptet, die jetzt bestehenden Gewerbegerichte reichen selbst in jenen Landestheilen nicht hin, wo sie bereits festen Fuß gefaßt haben.

Dr. Hilse will für Fälle des Kontraktbruches seitens der Arbeitnehmer den Lohnarrest zugelassen wissen; die bestehenden Gewerbegerichte nimmt er in Schutz. Als Syndik des Vereins der Bauherren habe er 1 200 Prozesse geführt, in denen seine Mandanten wegen Entlassung ohne Kündigung aus Anlaß des lock-out verklagt und verurtheilt wären; umgekehrt habe er im Auftrag der Meister über 400 Prozesse gegen Arbeiter wegen Vertragsbruches angestrengt, und in keinem Falle sei das verurtheilende Erkenntniß ausgeführt worden.

Der Vorsitzende des Gewerkvereins der Buchdrucker, Härtel aus Leipzig, vertheidigt die Gewerkvereine gegen den Vorwurf, daß sie gegen die Arbeitgeber einen ungerechtfertigten Terrorismus übten. Der Gewerkverein sei ein stehendes Heer, das ja von den meisten Parteien als unentbehrlich für den Frieden bezeichnet werde. Wenn man auf politischem Gebiete das Kriegsbudget billige, so könne man auch die Gewerkvereine nicht verdammen.

Stadtrath Wolff empfiehlt, daß die Mitglieder des Schiedsgerichtes für die Klasse der Arbeitgeber von den Arbeitern und umgekehrt erwählt werden.

Der Referent Schmoller hält diesen Vorschlag für diskussionsfähig und ist mit Hirsch darin einverstanden, daß die Einführung der Schiedsgerichte nicht den Gemeinden überlassen werden dürfe.

Zu Punkt 5 betont J. Schulze, daß die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für alle Stände von höchstem Werthe sei, weshalb alle an der Errichtung von Einungsämtern interessirt wären.

Max Hirsch berichtet Thatsachen über die bisherige Wirksamkeit der Einungsämter und führt namentlich an, daß das auf Grundlage des Gewerkvereins errichtete Einigungsamt am Ende das einzige Mittel war, den Strike in den Berliner Baugewerken beizulegen.

Außerdem ergreifen zur Spezialdebatte das Wort: die Herren Fabrikant Urz aus Baden, Knies, Nasse und Bertram.

Die schließlich angenommene Resolution lautet:

1) Die Koalitionsfreiheit ist unbedingt anzuerkennen.
2) Eine gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und deren Hülfskassen unter gewissen Normativbestimmungen und Verpflichtungen wird von der Mehrheit als angemessen anerkannt.
3) Die Einrichtung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten wird allgemein als zweckmäßig anerkannt.

III. Die Wohnungsfrage.

Dr. Engel wies in seinem Vortrage zunächst darauf hin, daß die Klage über Wohnungsnoth in großen Städten keineswegs neu sei. Bereits in der Literatur des Jahres 1815 finde man Schriften, in denen dieses Uebel besprochen werde; die heutige Wohnungsnoth unterscheide sich von der früheren nur dadurch, daß sie nicht mehr bloß die ärmeren, sondern auch die mittleren und begüterten Gesellschaftsklassen treffe. In Berlin existire bereits ein Asyl für obdachlose Grafen, was freilich nur scherzhaft zu verstehen sei, — eine Wohnung im Blücher'schen Palais zum Preise von 6000 Thlrn., die von dem gegenwärtigen Inhaber gemiethet werden mußte, weil er keine andere Wohnung finden konnte. Die Bestrebungen der gemeinnützigen Baugesellschaften haben wenig Erfolg gehabt, zumal wenn sie darauf ausgingen, den Miether zum Eigenthümer eines Haustheiles zu machen, was praktisch unmöglich bleibe, während die englischen Baugesellschaften beabsichtigen, jedem Betheiligten ein eignes Haus zu verschaffen, was wiederum zu große Mittel erfordere. Die von Fabrikanten hergestellten Arbeiterwohnungen dienen, immerhin noch spärlich genug, auch bloß zur Steuerung der Noth für die kleinen Leute.

Sehr ernst findet Redner die Wohnungsnoth, an welcher die Mittelklassen in Großstädten leiden, und es müsse mit großem Dank anerkannt werden, daß die Tagespresse sich des Gegenstandes bemächtigt und denselben nach allen Richtungen hin in einer Weise besprochen habe, daß das gelieferte Material die Frage vollkommen erschöpfe. Die Schilderungen der Blätter seien zum Theil noch hinter der traurigen Wirklichkeit zurückgeblieben. Er selbst habe die auf der sogenannten Schlächterwiese entstandene Barackenstadt in Berlin besucht, und selten habe etwas einen tieferen und betrübenderen Eindruck auf ihn gemacht, als der Anblick der zahlreichen Bewohner, die — zum Theil selbst den mittleren Gesellschaftsklassen angehörend — mit ihren Familien allen Unbilden der Witterung ausgesetzt waren. Statistisch lasse sich die Existenz der Wohnungsnoth nicht nur durch das Verhältniß der Zahl der Wohnungen zwischen heute und früher, sondern auch durch das Verhältniß der Preise nachweisen. Während im Jahre 1816 der Durchschnittspreis der Wohnungen 40 Thlr. betrug,

Digitized by Google

belaufe sich derselbe heute bereits auf 182 Thlr. Die Zahl der Wohnungen unter 30 Thlr. betrug 1816 noch 58 Prozent, heute nur 4 Prozent, und wenn der Werth des Geldes auch seit jener Zeit bedeutend gesunken, so sei dies doch nicht annähernd in dem genannten Verhältniß geschehen. Hierzu müsse noch gerechnet werden, daß heute der Miether gezwungen sei, die Wohnung fast überall auf eigene Kosten baulich zu repariren, und da die Vermiether, um die Preise beliebig steigern zu können, sich nur noch auf kurze Kontrakte einließen, so laufe der Miether Gefahr, nach kurzer Zeit das für Anlage von Einrichtungen zur Erhöhung der Gemüthlichkeit der Wohnung aufgewendete Geld zu verlieren, wenn er sich nicht den Forderungen des Wirthes unbedingt füge. Welcher Art die Steigerungen der Preise seien, davon könne man sich leicht aus eigener Erfahrung überzeugen; er selbst kenne Fälle, in denen der Miethspreis mit einem Male von 400 auf 800 Thlr., ja sogar von 600 auf 1 600 Thlr. gesteigert worden sei. Die Folge dieses Zustandes sei die Zerrüttung der Verhältnisse vieler Familien, deren Mittel zur Befriedigung des unabweislichen Wohnungsbedürfnisses in einem Maße in Anspruch genommen werden, daß Ernährung und Erziehung nothwendig darunter leiden. Es bilde sich ein Zwiespalt zwischen der Klasse der Miether und der Vermiether heraus, der schließlich dahin führen werde, daß die erstere sich zur Vertheidigung ihrer Interessen organisire. Vielfach habe man die Ursache der Wohnungsnoth auf die Freizügigkeit zurückgeführt. Wenn man bedenke, daß alle industriellen Mittelpunkte die Bevölkerung stark anziehen, und daß Berlin allein so viel Industrie in seinen Mauern habe, wie das ganze Königreich Sachsen, so werde man zugeben müssen, daß die Freizügigkeit einen erheblichen Einfluß auf die Wohnungsfrage habe; indessen sei dies doch nur ein einzelner von mehreren Faktoren. Bedeutend verschärft sei der Wohnungsmangel durch die Arbeitseinstellungen der Bauhandwerker, durch die geringe Entwicklung der Kommunikationsmittel und namentlich durch den Baustellen-Wucher, der durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zur höchsten Blüthe entwickelt worden sei. Der Handel mit Häusern wird wie mit andern Effekten vollständig börsenmäßig betrieben, und doch habe die Wohnung einen durchaus andern Charakter als die übrigen Waaren, so daß die Frage nahe trete, ob man sie nicht auch gesetzlich anders behandeln solle. Müsse man auch anerkennen, daß Gesetzgebung wie Verwaltung der Kalamität ziemlich machtlos gegenüber stehen, so sei der Wucher mit Baustellen doch viel unnatürlicher als der Korn- oder Geldwucher, weil unbebaute Stellen nur vom Besitzer bebaut werden dürfen; ein Eingriff in schädliche Unterlassungen werde gewiß zu rechtfertigen sein. Jetzt würden Häuser verhandelt, ohne daß der Käufer sie jemals gesehn, wie auf Schlußzetteln im Börsenverkehr.

Für Beamte habe man vom Staate Wohnungszulagen verlangt, um das Uebel weniger empfindlich zu machen; derartige Zulagen hätten jedoch in der Regel nur zu einer entsprechenden Erhöhung der Miethe geführt, so daß man dieses Mittel als ein verfehltes bezeichnen müsse. Viel besser thue man, den Beamten Dienstwohnungen zu geben; wenn die Kommune dann diesem Beispiele folge, so werde man auch den größeren Korporationen und gewerblichen Etablissements die Verpflichtung auferlegen können, für die Wohnung ihrer Beamten und Arbeiter zu sorgen. Was die Privathülfe betreffe, so habe man durch Baugesellschaften den Versuch gemacht, hier wie in England aus dem Miether allmälig einen Hausbesitzer zu machen. Es erfordere dies den Bau hoher und schmaler Häuser; da man in Deutschland jedoch gewöhnt sei, seine Wohnräume horizontal, nicht vertikal liegen zu haben, so habe dieser Versuch bei uns keinen Anklang gefunden. Trotzdem sei es möglich, jedem Miether eine unkündbare und im gewissen Sinne unsteigerbare Wohnung zu verschaffen, wenn derselbe sich entschließe, jährlich eine der natürlichen Preissteigerung entsprechende Erhöhung der Miethe von $2\frac{1}{2}$ Prozent sich aufzuerlegen. Auf dieser Basis lasse sich eine Gesellschaft errichten, die ihren Mitgliedern die genannten Vortheile zu gewähren im Stande sei. Die Durchführbarkeit des Projekts lasse sich ziffermäßig darlegen, und er selbst habe bereits ein Statut auf dieser Grundlage ausgearbeitet. Was die von der Sozialdemokratie vorgeschlagenen Mittel betreffe, die auf eine vollständige Expropriation hinauslaufen, so könne man über einzelne derselben vielleicht diskutiren; im Allgemeinen seien sie jedoch als viel zu weit gehend zu verwerfen. Das andere Extrem stelle der Beschluß des volkswirthschaftlichen Kongresses dar, der ausschließlich auf Privathülfe verweise. Redner selbst erklärt, daß er zwischen beiden Richtungen stehe; wie weit jedoch nach dieser oder jener Seite zu gehen sei, das glaubt er heute noch nicht entscheiden zu können. Erst die Erfahrung könne darüber Aufschluß geben.

In der Abendsitzung wurde die Diskussion über den Vortrag eröffnet. Professor Wagner stimmt dem Vorredner Dr. Engel im Allgemeinen bei; einen besonderen Grund der Wohnungsnoth sieht er in der Centralisation, welche in der Hauptstadt alle oberen Behörden vereinige; besser sei es, dieselben — wie das Reichs-Oberhandelsgericht — mehr in die Provinz zu verlegen. Weitere Ursachen seien die Freizügigkeit, die Eisenbahnen, die Großindustrie. Die letzteren seien unvermeidlich, dagegen könne unter Umständen eine Beschränkung der Freizügigkeit wohl als zulässig gedacht werden. Den Vorschlägen der Sozialdemokratie liege trotz aller Uebertreibung etwas Wahres zu Grunde; man dürfe die städtischen Grundstücke nicht in derselben Weise der Spekulation unterwerfen wie die ländlichen, weil man bei jener jedesmal eine Menge

Miether in Mitleidenschaft ziehe, die in sklavische Abhängigkeit von den Besitzern geriethen. Heilmittel außer den von Dr. Engel genannten seien: Entwicklung der Verkehrsmittel, namentlich von Staatswegen gebaute Eisenbahnen im Umkreis der Städte; sodann eine Besteuerung, welche die Bauplatz-Spekulation und den mühelos entstehenden Mehrwerth der Bauplätze fühlbar trifft. Ein Expropriationsverfahren gegenüber unbebauten städtischen Grundstücken zur Bebauung durch Andere — wie solches in Hessen besteht — sei in Erwägung zu ziehen; Baugenossenschaften und Miether-Aktiengesellschaften könnte man durch Gewährung einer Pfandbrief-Emission unterstützen; Beamtenwohnungen, von Staat und Gemeinde gebaut, sowie von der Kommune hergestellte Wohnungen für kleine Leute müßten den Privathäusern Konkurrenz machen; ebenso empfehle sich ein Verbot für Arbeitgeber, Arbeiter ohne ständige Wohnungen zu beschäftigen.

Prof. Seelig (Kiel) hält die Rückkehr zur Naturalwirthschaft (Dienstwohnungen für Beamte) finanziell und ökonomisch für bedenklich.

Professor Schönberg weist auf den Zusammenhang der Wohnungs- mit der Steuerfrage hin und zeigt an praktischen Beispielen aus Baden, wie die Gesellschaft und die Arbeitgeber für Arbeiterwohnungen sorgen können und sollen.

Dr. Stolp bestreitet den wohlthätigen Einfluß von Steuererhöhungen und befürwortet von der Kommune angeregte und unterstützte Privatgesellschaften, welche Häuser bauen und dauernd vermiethen. Dadurch werde der Zuzug neuer, die jetzigen Einwohner verdrängender Leute erschwert.

Dr. Ule weist auf das Beispiel von Halle hin, wo eine von einer Kapitalistengesellschaft unterstützte Genossenschaft kleinen Leuten den Erwerb von Hauseigenthum erleichtert.

Konst. Rößler (Berlin) erkennt die zuletzt vorgeschlagenen Mittel als lobenswerth an, aber bei der akuten Noth ungenügend. Den Vorschlag Dr. Engel's, Miethergesellschaften zu konstituiren, erklärt er für unausführbar und legt besonderes Gewicht auf eine die Spekulation drückende hohe kommunale Grund- und Hausſteuer.

Baumeister Felisch (Berlin) sucht die Unausführbarkeit der meisten der gemachten Vorschläge nachzuweisen und die Klagen über die Höhe der Miethspreise und über die Art der jetzigen Miethskontrakte durch Hinweis auf die hohen Baukosten als unbegründet darzustellen. Er spricht sich insbesondre gegen Errichtung reiner Arbeiterquartiere aus.

Der Referent Dr. Engel nimmt schließlich noch einmal das Wort, um seine im Vortrage entwickelten Vorschläge zu rekapituliren und die dagegen erhobenen Einwände zu widerlegen. Auf die Formulirung von bestimmten Thesen verzichtet er, da die Frage für ihn noch nicht spruchreif sei.

K. B.

nach ihrer Entstehung und nach den Früchten, welche man sich von ihr verspricht, an's Licht zu stellen, ist der Zweck dieser Zeilen.*)

Die Konferenz hat sich mit der sozialen Frage beschäftigt. Diese Frage ist jener Sphinx zu vergleichen, welche dem Wanderer ihr Räthsel vorlegt. Löst er es nicht, so stürzt sie ihn in den Abgrund. Des Räthsels Lösung, wie sie Oedipus fand, ist der Mensch mit seinen Bedürfnissen. Aber freilich ist diese Lösung selbst ein Räthsel, an welchem sich seit den Zeiten der Griechen immer noch die Erdgebornen abmühen.

Die Eisenacher Konferenz war der Art zusammengesetzt, daß man ihr die Fähigkeit, zur Lösung jenes Räthsels beizutragen, nicht absprechen darf. Wissenschaft und Praxis waren in ihr vertreten. Die Universitäten Deutschlands hatten ihre Abgesandten geschickt, Berlin und Heidelberg ihre derzeitigen Rektoren Gneist und Knies. Gneist begleiteten 3 seiner Kollegen: von Holtzendorff, Wagner und Meyer. Leipzig hatte den ausgezeichnetsten unter den jetzt lebenden Nationalökonomen, Roscher, entsendet; von Jena war Hildebrand erschienen, dessen Bruder aus Graz zusammen mit Friedmann aus Wien Oesterreich vertraten. Aus der Schweiz waren, und zwar von Zürich: Fuchsschmidt, von Basel: Neumann, von Bern: v. Scheel erschienen. Aus Norddeutschland kamen Baumstark von Greifswald, v. d. Goltz von Königsberg, von Bonn: Held und Nasse, von Kiel Seelig; aus Süddeutschland: von Straßburg Schmoller, von Würzburg Hees, von Freiburg v. Schönberg, von Tübingen Degenkolb, von Breslau Brentano. Als ein hervorragendes Mitglied der theoretischen Seite, — da, wo diese der Praxis die Hand reicht, — verdient der Statistiker Geheimer Oberregierungsrath Dr. Engel**) genannt zu werden.

Die Regierungen hatten den Staatsrath Groth aus St. Petersburg, Baden den Staatsminister v. Roggenbach abgesandt, auch unser Handelsministerium und die Bezirksregierung in Merseburg waren vertreten.

---

*) Sie sind die Niederschrift eines am 18. Oktober d. J. im Luisenstädtischen Bezirksverein hier gehaltenen Vortrags.

**) An den Vorlesungen Engel's im statistischen Seminar hatten sich seiner Zeit folgende Mitglieder der Konferenz betheiligt: Geheimrath Dr. Meitzen, Landräthe v. Helldorf in Wetzlar und Ziller in Sonneberg, Professoren Schönberg, Knapp, Held, Brentano, Jannasch, Cohn, E. Meyer, Dr. Hilse, Dr. Cusumano in Palermo.

Mehrere Reichs- und Landtags-Abgeordnete waren anwesend. Die Presse aller deutschen Länder und selbst die Italiens hatten Berichterstatter am Orte.

Zahlreich waren die bei der Lösung der Frage zunächst Betheiligten, die Fabrikanten, die Delegirten der Vereine der Meister erschienen, weniger zahlreich die der Arbeiter, unter welchen sich Härtel, der Präses des Buchdrucker- und Setzerverbandes in Leipzig, befand.

Freilich erfordert die Lösung des Problems auch die Anstrengung der Kräfte der besten Menschen; denn es hat, so alt wie es ist, stets an Schwere, an Bedeutsamkeit zugenommen.

Die Frage ist so alt wie die menschliche Gesellschaft. Denn sobald der Mensch von dem nomadischen Umherschweifen abläßt, an das Zusammenleben sich gewöhnt, und die Formen des Zusammenlebens sich entwickeln, zeigen sich auch die darin schlummernden Gefahren. Die Unterdrückung der einen Klasse durch die andere tritt in die erste Gestaltung der Gesellschaft hinein, und diese Gestalt hat die Gesellschaft im Orient stets beibehalten.

Das Griechenthum brach zuerst diese Fesseln und entwickelte sich so zum freien Staat. Dieser Befreiungsprozeß, von guter Vorbedeutung für die ganze Menschheit, ging von Attika aus. Dort hatten die adligen Gutsbesitzer das ganze Land als ihr Eigen mit Beschlag belegt. Die Bauern waren zu Hintersassen herabgedrückt. Auf ihren Aeckern erhoben die Gläubiger steinerne Pfeiler, auf welchen der Name des Darleihers und die Höhe des Darlehns verzeichnet waren; dies war die einfache Form der Hypothekenordnung jener Zeiten. $^5/_6$ der Ernte mußte als Zins abgeliefert werden. Wer aber nichts besaß, um seine Schulden zu bezahlen, der verpfändete seine Kinder in die Sklaverei, und wenn dieses Pfandmittel nicht ausreichte, so verpfändete er seinen eignen Leib. Der Gläubiger konnte dann selbst seinen Sklaven in das Ausland verkaufen. Dies war die harte drakonische Schuldgesetzgebung.

Solon hat, um die Mitte des siebenten Jahrhunderts vor Christo, diese Härte durch sein Gesetz über die Schulden, die σεισαχθεία, erleichtert. Die persönliche Schuldhaft wurde aufgehoben, die Schulden selbst durch Veränderung des Münzfußes um $^3/_4$ ermäßigt. Aber er wälzte auch die Steuerlast von der vierten Klasse gänzlich ab; nur die drei oberen Klassen bestritten die Unkosten des Staatslebens, und zwar auch nicht in baaren Abgaben, sondern in Leistungen. Die vornehmste Klasse rüstete die Schiffe aus, die zweite die Reiter, die dritte die Schwerbewaffneten. Die Bauern machte er frei und dadurch zu Helden. So gelang es, die Tyrannei des Hippias und Hipparch abzuschütteln. Klisthenes vervollständigte das Befreiungswerk, indem er das Wahlrecht und die politische Berechtigung der Kaufleute, Handwerker und Bauern erweiterte. Durch den

so genährten Freiheitssinn wurden die Athenienser befähigt, in ihren Befreiungskriegen die Millionen der Perser zu Lande und zur See zurückzuschlagen. Die Ausdehnung der Macht, die Vermehrung des Reichthums verdarben jedoch die guten Sitten, so daß Griechenland die Beute der mehr energischen, damals noch unverdorbeneren Römer wurde.

In Rom war aber die Zerklüftung der Gesellschaft noch tiefer. Zwischen dem Adel und den Plebejern gab es kein commercium, keinen Uebergang des Eigenthums; nur der Adel konnte Grundeigenthum erwerben. Auch kein connubium, keine Verheiratung zwischen Plebejern und Patriziern fand statt. Auch hier gab es Schuldknechtschaft. Später milderte sich dieser Gegensatz, und das Volk erstarkte. Als aber die Römer Karthago und die Griechen überwunden hatten, als ihnen kein ebenbürtiger Gegner mehr gegenüberstand, als die Reichthümer der ausgebeuteten Provinzen nach Rom flossen, als die Sklaven heerdenweise aus Asien nach Italien gebracht wurden, da entstanden außer den mehrfach wiederkehrenden Sklavenempörungen auch von Zeit zu Zeit die blutigen Unruhen, welche auf Ackervertheilung abzielten. Rom hat die soziale Frage nicht gelöst. Es ging durch Ueppigkeit, durch Niederdrückung der unteren Klassen der Bevölkerung zum Proletariat, unter.

Seine Sieger, die germanischen Stämme, nahmen ebenfalls ausschließlich das Grundeigenthum des besiegten Volks für sich in Anspruch. Doch verfuhren sie milde mit den Unterworfenen, gaben ihnen wenigstens nutzbares Eigenthum. Als aber der Adel seine Pächter und Hintersassen all zu sehr drückte, brachen die Bauernaufstände, gleichzeitig mit dem Kampf um die Geistesfreiheit hervor. Hätte man damals die Forderungen der Bauern befriedigt, so hätte man mit der Kirchenreformation auch die soziale Frage ihrer Lösung näher geführt. Aber es folgte die Zeit des Territorialismus.

In Frankreich artete dieser zu der Alles verschlingenden Macht des Staats aus, die sich in Ludwig's XIV. Wahlspruch „l'état c'est moi" kund gab. Damit er gemäß der herrschsüchtigen Staatskunst Richelieu's, nach den Launen seiner Mätressen, Kriege führen könne, wurde das Volk von den General-Steuerpächtern ausgebeutet. Die französische Revolution schlummerte unter der Asche dieses verderbten Hoflebens. Mit ihr nahm die soziale Frage in Frankreich eine politische Gestalt an.

Ludwig's XIV. großer Finanzminister Colbert hielt noch eine Zeit hindurch den Ausbruch der Revolution zurück. Er nahm sich des Volkes an und wurde der Begründer einer geordneten Finanzwirthschaft in Frankreich. Diese beruhte auf dem Merkantilsystem. Eine vortheilhafte Handelsbilanz, daß das Volk mehr exportire, als in das Land importirt werde, daß das Geld sich in Frankreich ansammle, das war das ihm vorschwebende Ziel, und in der

That gelang es ihm, wie gesagt, Frankreichs Finanzen wieder herzustellen, die Mittel zu den Völker und Länder verwüstenden Kriegen Ludwig's XIV. herbeizuschaffen, dabei zugleich doch den Kunstfleiß zu beleben, Manufakturen zu begründen und einen Theil der Steuerlast von dem Volke auf das Ausland durch Einfuhrzölle abzuwälzen, welche ja ihrer Natur nach die aus dem Auslande importirten Waaren treffen.

Als indeß die Maximen Colbert's nicht Geld genug zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse herbeischafften, schenkte man den phantastischen Vorspiegelungen Law's Gehör. Man wollte das baare Geld durch das Papiergeld, durch den unfundirten Kredit, ersetzen. In der dadurch herbeigeführten Noth setzte man an die Stelle des Merkantilsystems, der vortheilhaften Handelsbilanz, unter Ludwig XV. das sogenannte physiokratische System. Man solle die Natur walten lassen, der gewerblichen Entwicklung des Volks nicht vorgreifen, das war der Wahlspruch der Physiokraten. Der Natur des eigenen Bodens müsse man abgewinnen, was zur Bestreitung der Ausgaben des Staates erforderlich. Manufakturen und Fabriken zu befördern, war nicht mehr das Ziel; ihnen wurde nur eine sekundäre Wichtigkeit beigelegt, insofern sie dazu beitragen, die Produkte des Landes zu verwerthen und abzusetzen. Turgot, der Minister Ludwig's XVI., bildete dieses physiokratische System noch weiter aus. Statt durch Zölle und Handel Geld in das Land zu ziehen, ging man von einem phantastischen Finanzprojekt in das andere über.

Der Staatsbankerott war die Folge dieser Schwankungen. Mit dem Staatsvermögen wurde das individuelle Vermögen der Bürger zerrüttet. Man verzweifelte an der organischen Bedeutung des Staats; an seine Stelle trat der contrat social. Nur das Individuum galt; nur sofern das Individuum des Staates bedarf, ward diesem eine Bedeutung beigemessen. Der Umsturz war eine nothwendige Folge dieser aus der Finanzzerrüttung sich ergebenden Zersplitterung. An die Stelle des Staats traten gegen das Ende des 18 ten Jahrhunderts die kommunistischen Theorien von Baboeuf, später der Saintsimonismus des Père Enfantin und der phantastische Sozialdemokratismus der Fourier'schen Phalanstères.

In England hatten zwar die Chartisten auch die Politik in die Lösung sozialer Fragen gemischt, aber ihre Einwirkung war nur gering. Die Noth des Arbeiters war inzwischen trotz der guten Regierung in England ungeheuer. Sie war eine Folge davon, daß das Kapital die Mechanik und diese die Natur in ihre Dienste nahm. Viele Hände wurden entbehrlich. Die Arbeiter, in ihrer Verzweiflung, zerstörten die Maschinen; ihre Koalitionen wurden mit harten Strafen belegt. Um diese Zeit ersann 1776 Adam Smith, in der kleinen schottischen Stadt Kirkaldy von Geschäften zurückgezogen lebend, sein national-

ökonomisches System, das des Freihandels. Es beruht auf dem Ausschließen jeder Einwirkung des Staates auf die gewerbliche Entwicklung und zielt auf die gänzliche Befreiung der Arbeitskräfte, auf die freie Konkurrenz. Unter dem Schutze dieses Systems nahm der Handel Englands einen ungeheuren Aufschwung, und die bereits erstarkte Industrie wurde eine ebenso ergiebige Quelle des Reichthums. England beutete alle Länder, die es mit seinen Waaren überschwemmte, aus, während es durch die Navigationsakte den Handel der andern Völker beeinträchtigte. Vergebens versuchte Napoleon I. durch sein Kontinentalsystem Englands Herrschaft zur See und seinen Welthandel zu beschränken. England ging im Bunde mit Deutschland siegreich aus dem Kampfe hervor. Der Kampf selbst, die Wechselfälle und Bedürfnisse des Kriegs vermehrten sogar den Handel und die Reichthümer Englands.

Aber der englische Arbeiter hatte davon keinen Gewinn. Er wurde von den Unternehmern, den Kapitalisten, auf das Aeußerste ausgebeutet. Als endlich im Jahre 1825 man im Interesse des Arbeiters das Koalitionsverbot aufhob, traten die Strikes an die Stelle der Maschinenzerstörungen. Sie wurden durch die trades unions organisirt, aber auch in ihren Ausschreitungen gemildert und beschränkt.

Während so die soziale Frage in England auf dem Boden der Gesellschaft selbst auftauchte, aber auch zu lösen versucht wurde, behielt sie in Frankreich stets ihren politischen Charakter. Arbeiterbewegungen waren die Hebel der Revolutionen von 1830 und von 1848. 1848 war es vorzüglich Louis Blanc, welcher das Recht auf Arbeit verfocht und die sozialen Werkstätten errichtete. Von den Kommunisten der ersten französischen Revolution wurde aber der Kampf gegen das Eigenthum in die neue Bewegung in Frankreich herüber genommen. Es entwickelten sich so die Arbeiterverbindungen der Internationale, deren Verbindung mit den Gräueln der Kommune vielfach behauptet wird.

Die englische Arbeiterbewegung blieb von diesen Ausschweifungen frei. Regierung und Volk nahmen sich der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen an.

In Deutschland hatte aus List's nationalem System der Zollverein sich heraus gebildet. Diese Ideen gelangten unter Carey's Auspizien in Amerika zur Herrschaft. Der sich dagegen regende Freihandel wurde dort eine mitwirkende Ursache des Bürgerkrieges. In Deutschland schloß sich die Wissenschaft überwiegend der englischen Freihandelstheorie an.

Man erkennt jetzt aber das Unzureichende des laissez faire, laissez passer, des Gehenlassens. Staat und Wissenschaft beachten die soziale Bewegung

und suchen sie in heilsame Bahnen zu lenken. Dies ist die Bedeutung und das Wesen der Theorie der sogenannten Katheder-sozialisten.

Statt des freihändlerischen Prinzips von Adam Smith, welches die Manchesterschule weiter ausgebildet hat, anstatt ausschließlich Vermehrung des Nationalreichthums und des individuellen Vermögens in das Auge zu fassen, bricht die Ueberzeugung sich Bahn,

daß eine gleichmäßigere Verbreitung der Bildung und des Wohlbehagens das zu erstrebende Ziel für den Staat und für die Gesellschaft sei.

Diese gleichmäßigere Verbreitung schließt die Aristokratie der Bildung, wie sie sich in gesteigerter Selbstverleugnung, in dem noblesse oblige, in Kunst und Wissenschaft manifestiren soll, keineswegs aus; vielmehr gedeihen bei solcher der wahre Adel, die Kunst und die Wissenschaft auf jener breiteren Grundlage des Glücks Vieler am sichersten. Aus eben jenem Prinzipe fließen die Beschlüsse, welche auf der Eisenacher Konferenz gefaßt sind, von selbst ab.

Es weisen auf eine solche Wendung der Nationalökonomie die Erscheinungen der Gegenwart mahnend hin. Immer von Neuem treten Arbeitseinstellungen ein. Man würde irren, wenn man sie lediglich den Anreizungen Ehrgeiziger zuschreibe. Sie haben in dem Mißverhältniß des Arbeitslohns zu dem Werthe des Geldes und Dessen, was sich damit erkaufen läßt, zu den gesteigerten Lebensbedürfnissen ihren Grund und, man darf es wohl sagen, in der vernachlässigten Sorge für die Bildung und das Wohlbefinden der Arbeiter. Die Strikes in Berlin stehen in Wechselbeziehungen zu der Wohnungsnoth; sie erhöhen diese Noth, und die Noth führt zu ihnen.

Das bisherige System der freien Konkurrenz, des Gehenlassens ist nicht geeignet, dergleichen Uebelständen zu begegnen. Die Theorie durfte die Versuche der englischen Arbeiter, denen die Deutschen nachgeahmt, selbst sich zu helfen im Frieden durch Genossenschaften, beim Streite der Interessen durch Arbeitseinstellung, nicht unbeachtet lassen. Hieraus ergaben sich die auf der Eisenacher Konferenz gefaßten Beschlüsse von selbst.

In den Fabriken ist das in den sozialen Verhältnissen wuchernde Elend entsprungen. Darum wandte sich die Aufmerksamkeit der Konferenz zunächst diesem Gegenstande zu. Professor Brentano hatte den Geheimen Rath Engel auf einer zu statistischen Zwecken unternommenen Reise nach England begleitet. Dort hat er die Fabrikgesetzgebung studirt. Man einigte sich nach Brentano's Vortrage zu Beschlüssen, darauf gerichtet, die Ausbeutung der Fabrikarbeiter zu steuern, und formulirte sie dahin:

1. Die bestehende Fabrikgesetzgebung in Deutschland ist ihrer Anlage nach den Bedürfnissen entsprechend, bedarf aber einer wirksamen Ausführung durch ständige Amtsorgane des Staats.

2. Die Fabrikgesetzgebung ist in demselben Geiste fortzubilden durch erweiterte Arbeitsverbote und verstärkten Schulzwang für jugendliche Arbeiter, insbesondere durch Ausdehnung auf alle industrielle Thätigkeit beim Hervortreten gleicher Uebelstände.

3. Die Fortbildung ist mit nothwendiger Unterscheidung auch auf verheiratete Frauen auszudehnen.

Innerhalb einer Reichskontrole wird jedenfalls eine munizipale ihre Stelle finden, jene vielleicht überflüssig machen. Es wurde auch darauf hingedeutet, daß das Recht der Privatanklage, — in der Anwendung, daß Jeder aus dem Volke die bei der Fabrikarbeit eintretenden Ueberbürdungen zu rügen und Bestrafung der Bedrücker zu veranlassen berechtigt ist, — genügen werde.

Den zweiten, noch umfassenderen Gegenstand bildeten die Arbeitseinstellungen und die Mittel, ihnen zu begegnen. Keine Stimme erhob sich für Aufhebung der Koalitionsfreiheit oder für gewaltsames Einschreiten gegen Arbeitseinstellungen. Dagegen war man einig in der Empfehlung der gewerblichen Schiedsgerichte. Hierbei entsteht nun die Schwierigkeit, ihren Entscheidungen exekutive Kraft beizulegen. Die Gesetzgebung kann hier helfen.

Von der größten Wichtigkeit für die Vereine ist nämlich ihre Fähigkeit, Grundvermögen auf eignen Namen zu erwerben, überhaupt aber die Rechte einer juristischen Person zu erlangen. Diese Fähigkeit ist davon abhängig zu machen, daß sich die Vereine der Arbeiter und der Arbeitgeber statutenmäßig für den Fall eines Streites dem Spruch eines gleichmäßig aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzten Schiedsgerichts unterwerfen. Ein solches Gesetz muß der Reichstag in der Form von Normativbedingungen für Anerkennung der Gewerkvereine erlassen.

Diese Schiedssprüche müssen sich auch auf die Dauer der Arbeitszeit und auf die Höhe des Lohns beziehen. Hierdurch wird allerdings den Arbeitsherren viel zugemuthet. Sie sollen davon ablassen, den Lohn und die Arbeitszeit nach Gutdünken zu bestimmen, vielmehr hierbei auch auf die Stimme der Arbeiter hören. Es liegt hierin eine Verpflanzung des konstitutionellen Prinzips auf den Arbeitsmarkt. Um einen billigeren Preis ist jedoch der soziale Friede nicht herzustellen.

Bei Einführung eines solchen Gesetzes werden auch die Unterschiede der Gewerkvereine nach dem einen oder dem andern System fortfallen. Die Vortheile, welche das Gesetz bietet, sind so bedeutend, daß alle sich den Vorschriften desselben beugen werden. Der Wortlaut der Beschlüsse drückt diese Resultate freilich nicht erschöpfend aus. Er lautet also:

1. Die Koalitionsfreiheit ist unbedingt anzuerkennen.

2. Gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und deren Hülfskassen unter gewissen Normativbedingungen und Verpflichtungen wird von der Mehrheit als zweckmäßig anerkannt.

3. Die Einrichtung von Einungsämtern und Schiedsgerichten wird allgemein als zweckmäßig anerkannt.

Ist durch solche Einrichtungen der soziale Friede hergestellt, so werden erst die Genossenschaften um so sicherer gedeihen und sich auch die Betheiligung der Arbeiter am Geschäft nach und nach herausbilden.

Mit der Beseitigung der Strikes wird auch die Wohnungsnoth ihren akuten Charakter verlieren. Die chronische, aus dauernden Zeitverhältnissen sich ergebende Natur dieses Uebels kann aber nur durch Unternehmungen im Sinne der cités ouvrières, wie sie in Mülhausen sich so glänzend bewährt haben, in der Art nämlich geheilt werden, daß eine Aktiengesellschaft Grundvermögen erwirbt und darauf zu erbauende Häuser in der Weise vermiethet, daß der Miethszins als Kaufpreis angerechnet wird.

So hat sich denn die Konferenz ernst mit ihren Aufgaben beschäftigt. Auch die Heiterkeit fehlte jedoch der Zusammenkunft nicht. Sie fand beim festlichen Mahle, dem auch der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach beiwohnte, ihre Stätte. Die Toaste, getragen von Begeisterung, verbreiteten Licht über die schwierigen Probleme des Tagewerks.

Die Konferenz der Kathedersozialisten bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Nationalökonomie. Die Wissenschaft hat sich den wirklichen Bedürfnissen der Arbeitgeber wie denen der Arbeiter zugewandt; aus diesem Bündniß der Wissenschaft mit den Freunden der Arbeiter kann für die Menschheit nur Heil ersprießen.

Dr. **Gustav Eberty.**

Bericht

über die

Gewerkschaft auf dem Hüttenwerke zu Tanne.

Im Jahre 1867 wurden die auf dem Harze gelegenen herzoglichen Eisenhütten von der Regierung zu Braunschweig verkauft. Die Regierung glaubte dem allgemeinen Zeitgeiste folgen zu müssen, der nun einmal die Ansicht als infallibel hinstellt, daß der Staat eine Industrie nicht betreiben dürfe.

Die auf den Hütten und mit dem Bergbau beschäftigten Arbeiter und Beamten hatten bisher in sehr angenehmen, wenn auch durchaus nicht glänzenden Verhältnissen gelebt, da ja Behaglichkeit und Zufriedenheit des Menschen nur auf Sicherheit der Existenz basirt sind. Von oben herab wurde im großen Ganzen ein mildes Regiment und eine väterliche Fürsorge geübt, und wurde die gegenseitige Stellung der verschiedenen Bediensteten nicht gestört durch die Lohnverhältnisse, welche stets feste und sich nach dem Brotpreise selbst regulirende waren. Die Löhne stiegen bei theuren Lebensverhältnissen von selbst und fielen hinwiederum in billigern Zeiten von selbst. Es fiel mithin der die jetzige Arbeiterwelt zersetzende Umstand weg, höhere Löhne durch brutale Gewalt zu erzielen. Das Engagement war lebenslänglich. Ebenso wurde väterlich dafür gesorgt, daß die Arbeiter bei schlechten Handelskonjunkturen nicht ganz ohne Verdienst blieben. Wenn diese Unterstützung auch in den meisten Fällen eine sehr geringe war, so fand man sie doch ausreichend. Diese patriarchalische Verwaltung, die dafür sorgte, auch in den allerschlimmsten Zeiten noch ein Stückchen Brot für ihre Kinder zu besitzen, durfte allerdings auch in guten Zeiten, bei lukrativen Konjunkturen, die Löhne und Gehalte nicht übermäßig erhöhen.

So kam es, daß die Harzer Hütten- und Bergarbeiter im Vergleich zu andern Fabrikarbeitern wohlhabend genannt werden konnten, obgleich sie verhältnißmäßig nicht so sehr hohe Löhne verdienten. Sie konnten eben den in guten Zeiten ersparten Pfennig zweckmäßig anlegen, weil sie angesessene Leute waren. Wo nun eine gewisse, wenn auch noch so bescheidene Wohlhabenheit

herrscht, da ist auch Zufriedenheit. Und während schon lange zwischen den privaten Fabrikbesitzern und deren Beamten auf der einen Seite und den Arbeitern auf der andern Seite ein sehr gespanntes Verhältniß herrschte, hatte man auf dem Harze von diesen Widerwärtigkeiten keinen Begriff.

Dieses System der Staatsindustrie resultirte also nicht in einigen sehr wenigen, recht reichen Fabrikantenfamilien, wohl aber in einer großen Masse recht zufriedener Beamten- und Arbeiterfamilien. Wahrlich ein sehr schätzenswerthes Resultat für eine Staatsfamilie!

So lagen ungefähr die Verhältnisse bei dem Verkaufe der Berg- und Hüttenwerke. Die Regierung schien sich allerdings bewußt zu sein, daß man ein Kind, welches man bis dahin mit großer Liebe erzogen hat und dann selbständig dem Leben übergeben will, nicht nackt vor die Thür setzen darf, und hatte deshalb allerlei präventative Maßregeln ergriffen, um noch vorläufig die Lage ihrer bisherigen Arbeiter zu sichern. Dagegen gingen die Arbeiter und Beamten mit ganz wenigen Ausnahmen, die heller in die Zukunft schauten, und denen es schmerzlich war, quasi mit verkauft zu werden, mit Freude und großen Hoffnungen den neuen Verhältnissen entgegen.

Die höhern Beamten erwarteten eine freiere Geschäftsstellung, die niedern Beamten hielten die höhern für unfähig, erwarteten deren Entlassung und für sich Avancement. Die Unterbeamten hielten die Beamten für ganz nutzlos und sich für fähig, deren Stellen am besten und nützlichsten ausfüllen zu können, und jeder Einzelne bis zum untersten Lehrjungen hinab erwartete verdreifachte Löhne. So jubelte Alles den neuen Verhältnissen entgegen. Doch sollten die Enttäuschungen, die bis heute ihren Abschluß noch nicht erreicht haben, bald beginnen.

Durchschnittlich verdienen die Arbeiter auf den jetzt Kreuser'schen Werken bedeutend höhere Löhne, als zur Zeit, wo dieselben durch die Staatsverwaltung betrieben wurden, wie denn überall die Arbeitslöhne um 50—100 % gestiegen sind. Betrachten wir aber die Verhältnisse der Arbeiter genauer, so finden wir eine früher nie gekannte Unzufriedenheit, eine gewisse Reizbarkeit und eine Neigung zu exorbitanten Lohnforderungen und Exzessen. Fragen wir die Arbeiter, weshalb sie sich nicht zufrieden fühlen, da sie doch jetzt besser situirt seien, als früher, so erhalten wir selten eine richtige, klar gefaßte Antwort. Sie fühlen nur eben, daß ein unbekanntes Etwas in der Luft schwebt, welches ihnen Gefahr droht. Dieses unsichtbare Schreckbild läßt sie nie zum ruhigen Genusse des mehr oder weniger sauer verdienten Geldes kommen und hält sie fortwährend in einer fieberhaften Erregung.

Diese unbekannte Gefahr beruht aber nicht in der Phantasie der Arbeiter, sondern sie ist wirklich vorhanden; wenn auch von den Meisten ungesehn, wird

Digitized by Google

sie doch von Allen instinktiv gefühlt. Diese Gefahr besteht in der Unsicherheit der Existenz, und grade diese tägliche Frage, die früher Jedem eine terra incognita war:

„Wirst du auch morgen dein Brot noch verdienen können oder dürfen?"

läßt die Leute nicht mehr zu einem ruhigen Athemzuge oder zu einem gemüthlichen Dasein kommen. Jeder trachtet nur danach, in kurzer Zeit seine Verhältnisse dahin zu bringen, allen Eventualitäten gewachsen zu sein.

Genährt wird diese Existenzfurcht durch allerlei Gerüchte, die in der Luft schwirren, und von denen man nie sagen kann, ob sie Ursache oder Wirkung sind. Denn bald heißt es: „die Gießereien sollen eingestellt werden, weil unrentabel; oder die Werke sollen wieder verkauft werden, in den und den Blättern sind sie feil geboten; oder der Herr K. ist zu ¾ Jahren Zuchthaus verurtheilt." Mit einem Wort, das alte Vertrauen auf feste Existenz, die Mutter aller Zufriedenheit, ist total verschwunden. Vor einigen Tagen ist einer der letzten herzoglichen Beamten, die in die neuen Verhältnisse eingetreten waren, nachdem er jahrelang stoisch die schimpflichste Behandlung ertragen hat, ohne jeglichen gerechtfertigten Grund seines Dienstes entlassen.

Die Regierung soll bei dem Verkaufe der Berg- und Hüttenwerke den Käufern ganz außerordentliche Vortheile gewährt haben, um diese zu bestimmen und zu befähigen, den Betrieb der Werke in der bisherigen Weise fortzuführen. Die ersten Käufer waren Juden, die Gebr. Eltzbacher, welche diese ganze Angelegenheit als ein recht gutes Geschäft betrachteten und auch in Wirklichkeit ein brillantes Geschäft gemacht haben. Diesen war es von vorn herein nicht in den Sinn gekommen, die Werke zu kaufen, um sich mühsam von dem Betriebe derselben zu ernähren und zu bereichern. Die Gebr. Eltzbacher stellten sofort einen großen Ausverkauf an und gingen in ihrem Geschäftseifer so weit, nicht allein die billig vorgefundenen Vorräthe zu verschleudern, sondern sie zerstörten sogar die kleineren Werke, um aus den Materialien, die sie durch Abreißen der Gebäude und Maschinen erhielten, einen sehr erklecklichen Gewinn zu erzielen.

Von der Eisenindustrie leben mehr oder weniger fast unsere sämmtlichen braunschweiger Harzorte. Und jeder Ort, der ein derartiges Etablissement in seiner Mitte hatte, schätzte dieses als eine Art Juwel. Die gehobene Stimmung, welche bei dem Verkaufe der Werke sich geltend gemacht hatte, verschwand bei diesem Vandalismus immer mehr und machte schließlich einer wahren Verzweiflung Platz, von der die höhern Staatsbehörden sogar zu Oefterem Kenntniß zu nehmen, Gelegenheit hatten. Nachdem die ersten Käufer ihr Schäfchen geschoren und ins Trockene gebracht hatten, übergaben sie die ausgesogenen

Werke Herrn Kreuser, einem großen Industriellen und sehr tüchtigen Bergwerks-Ingenieur, wie seine Bergwerks-Anlagen bei Rübeland beweisen.

Herr Kreuser ging mit einem gewissen guten Willen und einer bewunderungswürdigen Energie an die Beseitigung der durch die Gebr. Eltzbacher geschaffenen Mißstände. Er hatte jedenfalls nicht die Absicht, die Harzer Hüttenwerke, resp. deren Einwohner, durch Schaffung von Industriezweigen zu beglücken; indeß wollte er die beiden noch erhaltenen Werke Rübeland und Zorge zu etwas Tüchtigem gestalten, alle vorhandenen und an die Hand gegebenen Mittel gehörig ausnutzen und die Werke richtig und nach Möglichkeit großartig betreiben. Man kann auch durchaus Herrn Kreuser nicht absprechen, daß es ihm gelungen ist, durch Anlage zweier Holzdestillations-Fabriken eine Masse Arbeiter zu beschäftigen. Doch hat die Ausdehnung der eigentlichen Eisenindustrie auf beiden genannten Werken bis jetzt wenig Erfolg gehabt, und die großen bergbaulichen Anlagen, die mit so großer Kraft begonnen wurden, scheinen, nachdem sie Kapitalien verschlungen haben, als unpraktikabel aufgegeben zu sein. Sie liegen schon seit einigen Jahren todt, und somit ist zu befürchten, daß diese beiden Werke, Rübeland und Zorge, sobald die so sehr billige Lieferung des Materials für die Holzdestillations-Fabriken ihr Ende erreicht hat, ebenfalls als ausgepreßte Zitronen bei Seite geworfen werden.

Zu den Hüttenorten, denen ihr Etablissement genommen und verwüstet worden war, gehörte auch Tanne. Die Einwohner waren trostlos, in Verzweiflung. Es wurde allerdings den Arbeitern anheim gestellt, in Zorge oder in Rübeland zu arbeiten, und sogar sehr gewünscht, daß die Leute diesen Ausweg einschlagen möchten. Doch fühlte jeder Einwohner von Tanne, wenn er auch nicht direkt seine Nahrung auf der Tanner Hütte gefunden hatte, daß der Lebensnerv seiner Existenz zerschnitten sei. Die Tannenser hatten, wie die meisten Harzer, seit Jahrhunderten unter väterlicher Fürsorge gelebt. Sie fühlten also jetzt nur, daß sie unglücklich seien, waren aber nicht im Mindesten im Stande, sich selbst zu rathen und aus diesem verzweiflungsvollen Zustande heraus zu arbeiten.

In ihrer Trostlosigkeit wandten sie sich an ihre vorgesetzten Landesbehörden um Schutz, an berufene und unberufene Freunde um Rath. Sie fanden bei Allen Wohlwollen und Bereitwilligkeit, zu helfen; indessen verfiel nur der Kreisdirektor in Blankenburg auf den richtigen, allein möglichen Weg, sie aus ihrem Elende hinaus zuführen. Genannter Herr gab ihnen den Rath:

> fest auf sich selbst, auf die eigene Kraft zu vertrauen, zusammenzuwirken und mit eignen Mitteln, wenn dieselben auch gering seien, und mit dem festen Willen, das Vorgenommene auch durchzuführen, sich zusammenzuschaaren, um sich ihr Brot ferner auf die Weise zu verschaffen, wie sie

es seit langer Zeit gewohnt seien. Sie möchten sich selbst eine Gießerei auf gemeinschaftliche Kosten anlegen.

Dieser Weg war, wie schon gesagt, der allein richtige; denn man konnte den Leuten nur durch eine regelmäßige, viele Arbeiter zusammen nährende Beschäftigung helfen, also nur durch Einführung eines Industriezweigs. Jedes Almosen würde die Lage nur verschlimmert haben. Ackerbau ist wegen unserer klimatischen Verhältnisse unmöglich, Viehzucht wird wegen übermäßiger Bewaldung täglich unlohnender; es bleibt also für uns nur Industrie. Welche Industrie für uns paßte, wurde uns durch den Herrn Kreisdirektor richtig angegeben. Wir mußten vor allen Dingen danach trachten, eine Industrie einzuführen, welche alle arbeitsbedürftigen Tannenser beschäftigen konnte. Sollten wir eine Zigarrenfabrik anlegen oder eine Fabrik, in der Kleidungsstücke angefertigt werden, oder Holzschnitzereien, wie in den bayrischen Hochgebirgen, oder irgend eine andere unsern Leuten fremde Beschäftigung? Es hätte sich dies auch wohl bewerkstelligen lassen; aber bevor wir zu einer einigermaßen vervollkommten Ausübung der neu eingeführten Industrie gelangen konnten, mußte eine neue Generation herangezogen, die jetzige ausgestorben sein.

Es ist und wird mit so leichtem Herzen (ebenso leichtem, wie seinerseits das des Herrn Ollivier) gesagt, wenn die Leute mit dieser oder jener Beschäftigung nicht recht fertig werden können: „Sie müssen eine andere Beschäftigung ergreifen." So leicht sich dies aussprechen läßt, so schwer ist es auszuführen. Jeder Mensch, der eine erlernte Beschäftigung später mit einer andern vertauscht, wird stets in der später gewählten oder aufgezwungenen ein Pfuscher bleiben und nie wieder in den vollständigen Genuß seiner Kräfte kommen. Nur zwei Kategorien der menschlichen Gesellschaft ist es gestattet, ohne Schaden ihre Beschäftigung zu wechseln, dem Millionär und dem Tagelöhner. Meistens erleidet der Haushalt Schiffbruch, wenn ein Familienvater aus seiner gewohnten Arbeit heraustritt. Stets ist aber dieser Umstand die Ursache vielen Kummers und vieler Thränen.

Die ehemaligen Hüttenarbeiter von Tanne beschlossen daher, den Vorschlag des Herrn Kreisdirektors zu befolgen, und vereinigten sich, eine Gießerei anzulegen, um in derselben wie früher durch Formen des Sandes und Vergießen des Eisens ihren Unterhalt zu finden. Wenn es für die Leute schon sehr schwierig gewesen war, zu einem festen Entschlusse zu gelangen, so stellten sich fast unbesiegbare Hindernisse entgegen, diesen Entschluß auszuführen. Es fehlte ihnen nicht mehr als Alles, um ihren Plan ins Leben zu rufen. Es fehlte ihnen

1) die innere Befähigung, ein solches Werk einzurichten, technisch und kaufmännisch zu leiten;

2) vor Allem das Geld, denn sie waren Alle, wenn auch grade keine „egesti“, so doch „pauperi“;
3) der Platz, wohin sie ihre Anlage stellen konnten;
4) die so nöthige Wasserkraft.

Doch konnte man hier so deutlich sehen, wie Gott niemals die verläßt, die seiner am meisten bedürfen. Es fanden sich Leute, welche ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Tannensern zur Disposition stellten. Es fanden sich Leute, welche, vom tiefen Mitgefühle bewogen, einige tausend Thaler zur ersten Aussteuer vorschossen. Durch lange und mühsame Verhandlungen wurde auch endlich Herr Kreuser bewogen, die ehemaligen Hüttenplätze, Wassergefälle nebst demolirten Hüttengebäuden, Werkstellen und Magazinen, mehr oder weniger verfallenen Wohnhäusern und ziemlich bedeutenden Grundstücken uns zu 16500 Thlr. zu verkaufen. Wir waren so glücklich, sofort 5000 Thlr. Anzahlungsgelder beschaffen zu können, und würden auch die übrigen 11500 Thlr. schon abgetragen haben, wenn Herr Kreuser die auf dem Werke haftende Hypothek gelöscht haben würde. Dieser Kauf geschah am 26. Oktober 1871. Wir hatten so weit unser Ziel erreicht, um mit dem eigentlichen Betriebe beginnen zu können.

Vom Auftauchen der ersten Idee zu unserm Unternehmen bis zum Ankaufe der Hütte waren indeß zwei Jahre verflossen. In Tanne sah es während dieser Zeit bedenklich und triste aus. Es war allerdings Niemand in besondere Noth gerathen, auch Niemand verhungert, und es fand sich dann und wann auch noch ein Funke des alten, wohlberechtigten Stolzes vor; aber der Ort ging seiner Auflösung entgegen. Die Häuser hatten drei Viertel ihres frühern Werthes verloren, für Grundstücke fanden sich keine Käufer, 22 Häuser waren zum Kaufe ausgeboten; Miethwohnungen wurden nicht mehr verlangt, und die arbeitsfähige Bevölkerung schickte sich an, auszuwandern.

Ueber die Ansicht, daß eine Gießerei in Tanne angelegt werden möchte, waren wir ja Alle einig, doch nicht über die Art, wie sie realisirt werden sollte. Viele der Arbeiter, unbemittelte wie bemittelte, wünschten, daß fremde Kapitalisten das Werk wieder in Betrieb setzten, und sie hätten wie früher nur gearbeitet, ohne irgend welche Verantwortung für den Erfolg des Geschäftes zu übernehmen. Andere einsichtige Männer unter den Arbeitern sahen aber weiter; sie hatten die Wurzel ihrer jetzigen bedenklichen Lage richtig erkannt und suchten demnach einen Zustand zu schaffen, der dieses Uebel für immer beseitigte.

Wodurch waren denn die Tannenser in diese jämmerliche Lage versetzt? Erstens durch den Entschluß der herzoglichen Regierung, die Hüttenwerke zu verkaufen, — dann durch den Entschluß der Gebr. Eltzbacher, die Werke aus-

zuverkaufen, — endlich durch den Entschluß des Herrn Kreuser, die Werke zu konzentriren. Also die Lage der Tanner Hüttenleute war niemals durch sie selbst geschaffen, sondern stets durch einen von ihnen unabhängigen, fremden Willen, durch fremde Interessen.

Es wurde deshalb der Entschluß gefaßt und durchgeführt, eine Gießerei zu schaffen und zu betreiben auf Kosten aller Derer, die irgend einen Genuß davon zu erhoffen hätten, also daß jeder Arbeiter Theilnehmer des Geschäftes sein müsse. Zugleich wurde jedem Tanne'schen Einwohner, wenn er auch nicht auf oder an der Hütte arbeiten wolle, gestattet, als Geschäftstheilnehmer in die Gesellschaft einzutreten, weil wir richtig kalkulirten, daß durch Wiederbelebung einer Industrie der ganze Ort sich heben würde, mithin auch für die übrigen Einwohner unser Unternehmen Gewinn bringend sei, sie also auch, wenn sie wollten, Antheil an unsern Lasten nehmen könnten. Zum Ruhme der Tanne'schen Einwohner muß ich hier bekennen, daß sich fast keiner von denen, welche sich nicht direkt an unserm Unternehmen betheiligen wollten, und welche aufgefordert wurden, dennoch einen Theil der Last zu übernehmen, geweigert hat, die von ihm verlangte Hülfe zu gewähren.

Dagegen wurden Alle ausgeschlossen, Theil an unserer Gesellschaft zu nehmen, die nicht Einwohner von Tanne sind. Obgleich wir uns dadurch einen leichtern Zufluß von Kapitalien verschlossen, vermieden wir auf diese Weise, daß unsere Aktien, mithin unser Schicksal in fremde Hände käme. Somit glauben wir ein Verhältniß geschaffen zu haben, das uns gestattet, stets Gebieter über unser eignes Schicksal zu sein und zu bleiben, unsre Existenz unabhängig zu machen von der Laune, Willkür und den Schicksalen fremder Personen, zu denen wir in dem bloßen Verhältnisse als Instrumente ihres Geschäftes stehn würden.

Wir beschlossen, eine Genossenschaft zu begründen. Da aber eine Genossenschaft solidarisch haftbar ist und die Leute von allen Seiten sehr ängstlich gemacht wurden, daß sie durch diese Organisation ihr weniges Hab und Gut gänzlich verlieren könnten, so wählten wir für unsere Genossenschaft die Form einer Aktiengesellschaft, d. h. wir kombinirten diese beiden Formen, soweit es die allgemeinen Gesetze zulassen. Die Gesellschaft machte im Ganzen 400 Aktien à 100 Thlr. und verlangte eine Anzahlung von 40 %. Die Aktien waren bald im Orte selbst begeben, und die Summe von 16 000 Thlr. ist bis heute so ziemlich aufgebracht, theils durch baare Einlagen, theils durch Bürgschaft mit Immobilien, theils durch Innelassen von Arbeitslöhnen, so daß wir im Stande sind, in nächster Zeit die Bestätigung unsrer Statuten bei dem herzoglichen Handelsgerichte nachzusuchen.

Ich gehe jetzt dazu über, zu erläutern, weshalb zwei Jahre verloren gingen, um den Entschluß, eine Gießerei in Tanne anzulegen, zur Ausführung zu bringen. Unser Unternehmen, an sich so menschenfreundlich gedacht und nach reiflichster Prüfung aller Verhältnisse als rentabel ausführbar befunden, fand nicht überall, wie wir mit Bestimmtheit erwartet hatten, die freudigste Unterstützung, sondern Widerwillen, Mißtrauen und sogar offenbare Feindseligkeit. Sogar von vielen Sachverständigen wurden wir verhöhnt wegen Unausführbarkeit unsers Unternehmens, so daß mir jetzt, in welcher Zeit ich erst mit dem größten Theile dieser Urtheile bekannt geworden bin, fast unverständlich ist, wie die Tanne'schen Hüttenleute und Einwohner trotz alledem gewagt haben, auf die proponirten Ideen betreffs ihrer Hüttenanlage einzugehn. Vieles Schwanken, dessen Verständniß mir damals oft abging, mußte zwar überwunden werden, und grade hierin lag die Zeitverschwendung, die sich in jeder Beziehung bitter gerächt hat, zwischen dem Entstehen und der Ausführung unserer Idee.

Wie schon gesagt, gelang es uns endlich am 26. Oktober v. J., die Ruinen der ehemaligen Tanne'schen Hüttenwerke käuflich zu erstehen. Von dem eigentlichen Hüttengebäude, welches als Gießereihalle benutzt war und wieder benutzt werden sollte, standen nur noch die Umfassungsmauern. Das Dach wurde durch vertikal stehende Balken vor dem Zusammenbruche geschützt. Von den Betriebsvorrichtungen fand sich nur noch ein ziemlich desolates Wasserrad vor. Alles Andere, was zu einer Gießerei erforderlich ist, um c. 90 Menschen zu beschäftigen, fehlte. Wir hatten kein Gebläse, keine Oefen zum Schmelzen des Eisens, keine Modelle, keine Sandladen, keine Handwerks-Geräthschaften, keine Schaufeln, keine Waagen nebst Gewichten und — kein Geld; denn fast Niemand wollte anfänglich einen Pfennig riskiren.

Doch fingen wir getrost an; denn wir wußten, daß uns bei einem so humanen Unternehmen Gottes Hülfe und Segen nicht fehlen würde, und Beides hat uns auch bis zum heutigen Tage nicht gefehlt. Wir gingen Alle mit großer Energie an unsere Aufgabe. In kurzer Zeit war das Hüttengebäude wieder mit neuen Balkenlagen und Dachstühlen versehn, die sämmtlich zertrümmerten Fensterscheiben eingesetzt, Kupolöfen und Gebläse gekauft und aufgestellt, Modelle angefertigt, vorläufig statt Sandladen alte Kasten benutzt; aus alten eisernen Töpfen machten wir uns Gießkellen. Genug, wir konnten gegen Mitte Dezember unsern Betrieb beginnen und am 1. Januar 1872 unser Geschäft eröffnen. Wir wandten uns an die frühern Käufer der Tanne'schen Gußwaaren und erhielten sofort überall reichliche Aufträge; die alten Sympathien für Tanne'sche Produkte waren wach gehalten durch tiefes Mitgefühl für die Leiden der Tanne'schen Hüttenarbeiter.

Wir beabsichtigten den Betrieb in geringem Umfange zu eröffnen, so daß wir vielleicht anfänglich außer den Schlossern, Tischlern und Schmelzerpersonale 10 Former beschäftigen würden. Doch schon nach 4 Wochen kehrten die sämmtlichen Arbeiter zurück, welche bis zu dieser Zeit auf auswärtigen Werken gearbeitet hatten, und wünschten sofort in Tanne beschäftigt zu werden. Ihrem Verlangen wurde nachgekommen, und was zuerst unmöglich schien, ging nicht allein recht gut, sondern gereichte uns zum Vortheil. So stieg die Ausdehnung unsers Betriebes von Tage zu Tage. Die Aufträge überhäuften sich, doch suchten wir mit der größten Vehemenz den an uns gestellten Anforderungen zu entsprechen. Wir erweiterten unsere Arbeitsräume und vermehrten unser Arbeitspersonal, so daß unsere Produktion von Monat zu Monat stieg. Wir verkauften an Gußwaaren:

im	Januar	für	457 Thlr.
=	Februar	=	1 074 =
=	März	=	2 561 =
=	April	=	3 363 =
=	Mai	=	4 427 =
=	Juni	=	3 409 =
=	Juli	=	4 365 =
=	August	=	4 108 =
=	Septbr.	=	5 360 =

Unser Vorrath an Gußwaaren betrug am 1. Oktober d. J. 183 Centner; also hatten wir fortwährend unsere Produkte, wie wir zu sagen pflegen, warm verkauft.

Die außerordentliche Lebhaftigkeit des Geschäfts hatte, wie jedes Ding, ihre vortheilhaften und ihre nachtheiligen Seiten. Sie ließ uns unsern Geldmangel nicht fühlen; denn wir brauchten nicht auf Lager zu arbeiten, wozu ein großes Kapital erforderlich ist, und ein sehr bedeutendes Hinderniß für das Gedeihen unsers Werkes war dadurch gehoben. Unser Geldmangel wurde dadurch nicht drückend; denn wenn uns anfänglich die Beschaffung von 5 Thlr. in die größte Verlegenheit brachte und wir fast sämmtliche Portemonnaies von Tanne in Bewegung setzen mußten, um dieses damals für uns sehr beträchtliche Kapital zusammenzubringen, so können wir jetzt jeden Augenblick über Hunderte von Thalern in unserer Hüttenkasse verfügen. Auch das Vertrauen der Aktionäre wurde gehoben. Alberne Menschen hatten ihnen eingeredet, benachbarte Eisengießereien würden unsere neue, eigentlich doch sehr alte Gießerei sofort durch Ueberproduktion und Minimalpreise erdrücken und ersticken. Diese Fabel war vielfach verbreitet gewesen und hatte sogar tiefe Wurzeln geschlagen.

Nun aber flossen die Einzahlungen etwas reichlicher, wenn auch immer unsern Bedürfnissen nicht genügend.

Doch hatte, wie gesagt, dieser nie dagewesene Begehr nach Eisen und Eisenwaaren einen Uebelstand für uns im Gefolge, der unser Unternehmen fast scheitern ließ. Jetzt, nachdem er glücklich überwunden ist, hat er uns gezeigt, daß unser Werk wirklich lebensfähig ist und schon einmal schlechte Konjunkturen ertragen kann. Die scheinbar brillante Handelskonjunktur war für uns in Wirklichkeit eine sehr üble und Gefahr drohende. Aus Mangel an Geld konnten wir keine großen Vorräthe an Rohmaterialien beschaffen, höchstens auf 8 — 14 Tage. Kauften wir nun heute eine Parthie englisches Roheisen oder Alteisen zu einem gewissen Preise und machten hiernach unsere Kalkulationen und Offerten, so waren nach 8 Tagen die Roheisenpreise wieder so bedeutend gestiegen, daß wir bei der Effektuirung unserer Aufträge kaum zu den Selbstkosten unter Berechnung der letzten Eisenpreise kommen konnten. Dieses Verhältniß währte vom Dezember v. J. bis Ende Juli d. J. Seit dem Augenblicke aber, wo mehr Stabilität in den Preisen herrscht, bringt unser Geschäft größeren Gewinn. Wären die Handels- und Lohnverhältnisse dieselben geblieben, wir vor einigen Jahren, wir würden bedeutend besser prosperirt haben, wenn wir auch ein wenig mehr Mühe daran wenden mußten, um unsere Produkte zu verkaufen. Indessen sind wir mit unsern Geschäftsresultaten zufrieden.

Ebenso sind auch unsere Arbeiter mit ihren Löhnen zufrieden, indem sie auf ihrem eigenen Werke so viel verdienen, wie ihre Kollegen auf den benachbarten Werken; denn auch dort sind die Löhne bedeutend gestiegen. Ein Arbeiter, der sich vor zwei Jahren nach eigener Angabe mit 12 Thlr. pro Monat genügen lassen wollte, erhält jetzt 20 Thlr.

Ein anderer Umstand, der zu den dunklen Punkten unsers Unternehmens gehörte, und den ich vor allen andern Gefahren am meisten mit Besorgniß betrachtete, war unsere innere Organisation, die sogenannte soziale Frage unsers Unternehmens. Wir sagten den Arbeitern: sorgt für euch selbst und durch euch selbst! Die Arbeiter mußten also selbst ihre Aufseher, Beamte, Buchhalter, Rendanten und dann wieder ihre Verwaltungsräthe sein. Wir fragten uns mit Bedenken: werden sich diese Leute, die bis jetzt gewohnt gewesen sind, nicht im Mindesten für sich selbst zu sorgen, in diese komplizirte Maschinerie hineinfinden? Und siehe! es ging über alle Erwartung gut. Die Komtorbeamten sind ehemalige Former, sie arbeiten wie gewiegte Kaufleute und alt erfahrne Techniker. Die Verwaltungsräthe schaufeln und hämmern und stampfen jetzt noch mit derselben Herzenslust wie früher, obgleich sich der

Digitized by Google

jüngste Formerlehrling bewußt ist, zu der bevorzugten Klasse der Fabrikbesitzer zu gehören.

Zu dem raschen und gedeihlichen Aufschwunge unsers neuen Werkes trägt sehr viel bei, daß sämmtliche Arbeiter Theilhaber des Werkes sind. Die höhern Beamten werden von der Generalversammlung gewählt, die Meister und Aufseher von den ihnen später Untergebenen aus ihrer Mitte. Die Leute sehen ein, daß ihre Existenz und auch, wenn man will, ihre Ehre erheischen, Alles zur gedeihlichen Entwicklung unsers Unternehmens aufzubieten. Es tritt überall ein Trachten nach Sparsamkeit, billiger Haushaltung (in der Fabrik) und Fleiß auf. Jeder Mißstand und jeder Mißgriff, welcher früher die große Masse sehr kühl ließ, wird sofort gerügt und abzustellen gesucht. Auch hebt unsere Einrichtung außerordentlich das Sittlichkeitsgefühl unsrer Arbeiter; das früher so tief auf den Harzer Werken eingerissene Stehlen von Materialien und Produkten, welches auf den benachbarten Werken noch in ziemlicher Blüthe ist, hat sich ohne polizeiliche Maßregeln vollständig verloren. Ebenso kennen wir den Brotneid und den Widerwillen gegen neu eingetretene Arbeiter nicht mehr, weil die früher eingetretenen Arbeiter als Hüttenbesitzer sich in ihrer Stellung gesichert fühlen und wissen, daß sie ihre Stellungen durch Intriguen oder billigere Lohnanerbietungen nicht verlieren können.

Demnach hätten wir auch diese Klippe glücklich umschifft, und aus einer 8 monatlichen Praxis läßt sich ersehen, daß diese soziale Form wohl durchzuführen und lebensfähig ist. Auch für den Staat liegt in unserm sozialen Gebahren eine große Gewähr, was wohl verdiente, in sehr ernster Weise berücksichtigt zu werden. Die übrigen Fabriken schaffen mehr und mehr ein revolutionäres, händelsuchendes, strikemachendes, unsittliches Proletariat. Unser System schafft hingegen lauter, wenn auch nur kleine Hüttenbesitzer und Geschäftsmänner, ansässige Leute, denen zu ihrem eigenen Wohlergehen darum zu thun ist, daß Ruhe, Ordnung und eine streng geregelte Regierung dafür sorge, daß Handel und Wandel blühen und gedeihen.

Wir gehören also trotz unsers Sozialismus nicht zu den Sozialdemokraten ꝛc.; denn als neulich Agenten der Herren Bebel, Liebknecht und Konsorten die Industriestätten des Harzes bereisten und überall die Arbeiter mit mehr oder weniger Erfolg aufforderten, in den großen norddeutschen Arbeiterbund zu treten, haben sie sich wohl gehütet, uns mit ihrem Besuche zu beehren.

Die kurze Neubelebung des Tanner Hüttenwerkes äußert sich schon vielfach anderweit. In dem Orte selbst entwickelt sich ein regeres Leben, das Leichenartige verschwindet daraus. Von den vielen Wohnhäusern, die sich sehnsüchtig nach Herren umsahen, sind bis jetzt 3 nicht verkauft, deren Besitze

nicht gezwungen sind, sie um jeden Preis zu verkaufen. Die Miethwohnungen werden schon rar, und die Hochzeiten, welche fast ganz sistirt waren, reihen sich in erfreulicher Weise an einander. Ein zweiter Lehrer wird dringend nothwendig. Möge Gott in seiner Weisheit geben, daß auch die übrigen Harzer Hüttenwerke bald wieder in die Hände der Hüttenleute gelangen, um sie ähnlich und dauerhaft zu Gunsten der dortigen Bevölkerungen zu organisiren!

Wir beschäftigen jetzt auf unserm Werke: 3 Beamte, 1 Magazinwärter, 4 Tischler, 5 Schlosser, 6 Mann für die Abwartung des Kupolofens, 1 Schleifer, 66 Former, 5 Gußputzer, zusammen 91 Mann, d. h. ebensoviel wie in den blühendsten Zeiten des Werkes, und beabsichtigen in nächster Zeit unsre Arbeitsräume zu vergrößern, um wenigstens noch 40 Leute zu beschäftigen. Wir werden dann auch in dieser Beziehung unsre Aufgabe vollständig gelöst haben: die ganze Tanne'sche Arbeiterbevölkerung auf ihrem eigenen Hüttenwerke ihr Unterkommen und ihren Unterhalt finden zu lassen.

Tanne, 1. Oktober 1872.

C. Preen.

Die Stiftung „Stahlhausen“

des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.

Man hat den Aktiengesellschaften, welche in rascher Zunahme Eigenthümer der großartigsten industriellen Unternehmungen werden, wiederholt und mit vollem Rechte den Vorwurf gemacht, daß sie weit weniger als die Einzelbesitzer von Fabriken auf ein dauernd gutes Einvernehmen mit den Arbeitern sehen, und oft genug lastet der Fluch ihrer Gründungsmethode auf ihnen so drückend, daß die Abzweigung eines angemessenen Kapitaltheiles zur Fürsorge für die Arbeitnehmer kaum noch möglich ist, ohne die Hoffnungen der Aktionäre zu zerstören. Indessen fehlt es keineswegs an glänzenden Ausnahmen, zumal unter den alten soliden Gesellschaften, und wir bringen mit großer Freude eine That ungewöhnlicher Entäußerung von Eigenthum zu Gunsten der Arbeiter durch den Abdruck eines Stiftungsstatutes, welches dem Vorsitzenden des Centralvereins zur Begutachtung mitgetheilt worden ist, zu weiterer Kenntniß.

Herr Generaldirektor Baare leitet das Statut mit folgenden Worten ein: „Das nachfolgende Statut der von der Generalversammlung der Aktionäre des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation am 23. Mai a. c. genehmigten Stiftung „Stahlhausen“ wird im Entwurf durch Druck vervielfältigt, um Verbesserungsvorschläge Sachverständiger, die für Arbeiterwohl ein Herz haben, einzuholen. Die Kombination der verschiedenen Zwecke der Stiftung dürfte neu sein, während die einzelnen Zwecke selbst gewiß oft in größerer Vollkommenheit erreicht worden sind. Einschlägige Winke und Belehrungen, woher sie auch kommen mögen, werden unter der Adresse des Unterzeichneten mit Dank entgegengenommen.

„Für die Unterstützungs-, Invaliden- und Pensionskasse ist in Ermangelung genügender eigner Erfahrungen das Statut des Märkisch-Westfälischen Knappschaftsvereins einstweilen zu Grunde gelegt, unter dem Vorbehalt zweckmäßiger Abänderungen an der Hand eigener Erfahrungen. Vergleicht man das Vermögen dieser Stiftung und seiner voraussichtlichen Erträgnisse mit dem des Märkisch-Westfälischen Knappschaftsverbandes und gleichzeitig die Gefahren des Bergbaues mit denen des Hüttenbetriebes, so darf man voraussetzen, daß

eine ſukzeſſive Verringerung der Beiträge zu den Stiftungsfonds, bezw. umgekehrt eine Erhöhung der Invaliden-, Wittwen- und Kindergelder bald wird eintreten können.

„Die Einrichtung einer Spar- und Darlehnskaſſe, für welche ein Statutentwurf bereits vorliegt, ſoll noch verzögert werden, um das Inslebentreten der Stiftung durch den mit der Einholung der ſtaatlichen Genehmigung verbundenen Zeitverluſt nicht aufzuhalten, und weil dem Bedürfniſſe nach ſolchen Kaſſen durch zwei hier beſtehende öffentliche Spar- und Darlehnskaſſen für die nächſte Zeit genügt iſt.

„Bochum, im Auguſt 1872. **Baare,**

Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußſtahl-Fabrikation.

Statut für die Stiftung „Stahlhauſen“ in Bochum.

(Stiftung des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußſtahl-Fabrikation.)

Titel I. Name, Sitz und Dauer der Stiftung.

§ 1. Durch gegenwärtiges Statut wird eine Stiftung errichtet, welche den Namen „Stahlhauſen“ führt, durch landesherrliche Genehmigung Korporationsrechte erhält und ihren Sitz zu Bochum in Weſtfalen hat.

§ 2. Die Dauer der Stiftung iſt auf eine beſtimmte Zeit nicht beſchränkt. Die Aufhebung derſelben kann nur nach Maßgabe des § 77 des vorliegenden Statuts erfolgen.

Titel II. Zweck der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung hat den Zweck, die Wohlfahrt der Arbeiter des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußſtahl-Fabrikation in jeder Hinſicht zu fördern, namentlich:

1) durch Erwerbung von Grundſtücken und Gebäuden, bzw. Neubau von Wohnungen für verheiratete und unverheiratete, im Dienſte des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußſtahl-Fabrikation beſchäftigte Perſonen, ſowie durch Errichtung gemeinnütziger, auf die Förderung materieller, wie ſittlicher Zwecke gerichteter Anſtalten;
2) durch Gewinnung, Selbſtfabrikation und Erwerbung der zu den vorgedachten Bauten nöthigen Baumaterialien aller Art;
3) durch An- und Verkauf, bezw. Selbſterzeugung von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenſtänden, ſowie durch Beſchaffung aller ſonſtigen Lebensbedürfniſſe;
4) durch Errichtung einer Kranken- und Unterſtützungskaſſe, Invaliden- und Penſionskaſſe, Spar- und Darlehnskaſſe;
5) durch alle auf die vorgedachten Zwecke bezüglichen Geſchäfte.

Titel III. Stiftungsfonds.

§ 4. Das Vermögen der Stiftung wird gebildet durch die nachgenannten Fonds:

1) durch einen vom Bochumer Verein bereits früher dazu beſtimmten Kapitalbetrag von Thlr. 30 000;
2) durch den ca. 10 000 □Ruthen enthaltenden Komplex von Grundſtücken mit bereits fertigen 34 Wohnhäuſern, welche der Bochumer Verein der Stiftung in Eigenthum überweiſt, und deren Kapitalwerth im Betrage von Thlr. 300 000 durch 2 vereidete

Taxatoren festgesetzt ist. Von diesem Kapitalwerth wendet der Bochumer Verein der Stiftung zur Förderung ihrer Zwecke schenkungsweise den Betrag von Thlr. (? 200 000) zu. Der Restbetrag von Thlr. (? 100 000) wird mit 4½% verzinst und zur Deckung dieser Zinsen, sowie zur Amortisirung des Restkapitals alljährlich bis zur Tilgung derselben die Summe von Thlr. 5 000 an den Bochumer Verein gezahlt;

3) durch den ca. Thlr. 5 000 betragenden Ueberschuß aus den Unterstützungsfonds vom Kriegsjahre 1870/71;
4) durch das Vermögen der Kranken- und Unterstützungskasse, welches mit Zustimmung des bez. Vorstandes und mit Zustimmung der königl. Regierung in den Besitz der Stiftung übergeht;
5) durch die unten festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge von Beamten, Meistern und Arbeitern des Bochumer Vereins und des Letzteren selbst;
6) durch den Gewinn, den die Stiftung aus ihrem Geschäftsbetriebe ziehen wird.

§ 5. Die Stiftung hat das Recht, auf ihren Immobiliarbesitz eine Anleihe bis zum Betrage von Thlr. 650 000*) aufzunehmen, welche sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1872 durch Hypothek oder Grundbuchs-Schuld sicher stellen wird. Die Anleihe soll zum Zinsfuße von 4 ½% mit ½% jährlicher Amortisation (unter Kontrole der Regierung) mit einem Bankinstitut abgeschlossen werden, und wird die Emission von (Partialobligationen) Grundschuld-Briefen seitens des Bankhauses — schritthaltend mit der Verwendung — erfolgen. Die spezielle Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1872 bleibt dem Ermessen des Vorstandes (der Stiftung) vorbehalten.

§ 6. Dem Bochumer Verein wird für die ihm jährlich zu leistende Zahlung von Thl. 5 000 eine in der Priorität obiger Anleihe nachstehende Hypothek seitens der Stiftung bestellt werden.

Titel IV. Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§ 7. Zur oberen Leitung und Verwaltung der Stiftung „Stahlhausen“, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus 12 Mitgliedern bestehender Vorstand ernannt.

§ 8. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation. In dessen Verhinderung führt der Direktor der Stiftung den Vorsitz. Sind beide verhindert, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder für die betr. Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. — Der Vorstand kann nur durch den Generaldirektor des Bochumer Vereins und in dessen Verhinderung durch den Direktor der Stiftung versammelt werden. Durch andere Mitglieder kann derselbe nicht berufen werden.

§ 9. Außer den beiden ständigen Mitgliedern des Vorstandes, nämlich dem Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation und dem Direktor der Stiftung „Stahlhausen“, ernennt der Bochumer Verein aus den in seinem Dienste stehenden Personen 4 Vorstandsmitglieder auf Widerruf. Ueber die Art und Weise der Ernennung entscheidet der Verwaltungsrath des Bochumer Vereins für Bergbau und

*) Wenn der Immobiliarbesitz einen höheren Werth hat, als § 4 nachweist, warum ist derselbe dort nicht zu dem höheren Betrage angegeben? Besser dünkt uns die Fassung „bis zum vollen Werthe dieses Besitzes“, schon weil künftige Werthveränderungen heute durchaus nicht vorhergesagt werden können, der Wortlaut einer Stiftungsurkunde aber schwer zu verändern ist. (D. Red.)

Gußſtahl-Fabrikation. Die andere Hälfte der Vorſtandsmitglieder, welche aus 3 Meiſtern und 3 Arbeitern beſteht, wird von den Meiſtern und Arbeitern der Gußſtahl-Fabrik gewählt, und zwar die Meiſter von den Meiſtern und die Arbeiter von den Arbeitern. Für jeden der 3 Meiſter und für jeden der 3 Arbeiter wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 10. Die Wahl der Meiſter geſchieht unter Leitung des Generaldirektors in der Weiſe, daß jeder Meiſter der Gußſtahl-Fabrik ſich zweier Stimmzettel bedient. Auf den einen ſchreibt er die Namen derjenigen 3 Meiſter, welche er in den Vorſtand wählen will, und auf den andern die Namen derjenigen 3 andern Meiſter, welche die Stellvertreter der erſteren ſein ſollen. Dieſe Stimmzettel werden von jedem Wähler perſönlich in die Wahlurne gelegt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 11. Die Wahl der Arbeiter der Gußſtahl-Fabrik findet in der Art ſtatt, daß zunächſt werkſtättenweiſe je 50 Arbeiter unter Leitung des betr. Meiſters einen Wahlmann unter ſich erwählen, indem jeder Arbeiter den Namen deſſen, den er wählen will, auf einen Stimmzettel ſchreibt und dieſen dem Meiſter übergiebt. Ein Ueberſchuß von mindeſtens 25 Arbeitern der Geſammtzahl einer Werkſtätte wird vollen 50 Arbeitern gleich gerechnet. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. — Dieſe Wahlmänner werden ſodann dem techniſchen Direktor angezeigt, welcher dieſelben zu einem ferneren Termine vorladet, um nach einfacher Stimmenmehrheit der Erſchienenen die Wahl von 3 Vorſtandsmitgliedern und von 3 Stellvertretern vorzunehmen. Dieſe Wahl erfolgt in derſelben Weiſe, wie die der Meiſter nach den Beſtimmungen des § 10.

§ 12. Ueber das Ergebniß der Wahlen nimmt der Sekretär eine Verhandlung auf. Die erforderliche Legitimation zum Eintritt in den Vorſtand der Stiftung wird durch ein Atteſt, welches der Generaldirektor ausſtellt, rechtsgültig nachgewieſen.

§ 13. Die in den Vorſtand durch Wahl aufzunehmenden Meiſter und Arbeiter müſſen großjährig ſein und gehörig leſen und ſchreiben können und mindeſtens 2 Jahre lang im Dienſte des Bochumer Vereins beſchäftigt geweſen ſein (Mitglied II. Klaſſe, cfr. § 31), widrigenfalls ſie nicht wählbar ſind.

§ 14. Erledigt ſich die Stelle eines der Mitglieder des Vorſtandes, welche vom Bochumer Verein ernannt werden, ſo nimmt derſelbe die Ernennung eines neuen Mitgliedes vor.

§ 15. Die durch Wahl der Meiſter oder Arbeiter in den Vorſtand aufzunehmenden Mitglieder verſehen ihre Funktionen 3 aufeinanderfolgende Jahre hindurch. — Alljährlich tritt der dem Dienſtalter nach älteſte Meiſter und Arbeiter aus, an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Bis die Reihe des Austritts ſich gebildet, entſcheidet darüber das Loos. — Wird im Laufe des Jahres die Stelle eines durch Wahl der Meiſter oder Arbeiter aufzunehmenden Mitgliedes erledigt, ſo ernennt der Bochumer Verein bis zur nächſten regelmäßigen Neuwahl an Stelle deſſelben ein anderes Mitglied.*)

---

*) Statt dieſer Beſtimmung, welche für die regelrechte Fortführung der Geſchäfte allerdings nicht unpraktiſch zu ſein ſcheint, empfiehlt ſich aus der höhern Rückſicht auf die gleichmäßige Zuſammenſetzung des Stiftungsvorſtandes eine andre, wonach erledigte Stellen durch den betreffenden Vertretungskörper in neuer Wahl ſofort wieder beſetzt werden; der Turnus könnte dann bis zu dem regelmäßigen Austrittstermin abgekürzt werden.

(D. Red.)

§ 16. Niemand kann die auf ihn gefallene Wahl für's erste Mal ausschlagen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar, jedoch nicht verbunden, die Wiederwahl anzunehmen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 17. Der Vorstand versammelt sich, so oft der Generaldirektor des Bochumer Vereins oder der Direktor der Stiftung es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat.*) Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.**)

§ 18. Der Vorstand vertritt die Stiftung vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Derselbe ist befugt, Alles zu thun, was er im Interesse der Stiftung und zur Realisirung der Stiftungszwecke für angemessen erachtet, namentlich: alle Administrations- und Eigenthumshandlungen vorzunehmen, Klagen zu erheben, Vergleiche zu schließen, Exekutionen zu beantragen, Subhastationen zu extrahiren, zu kompromittiren und zu substituiren; Grundstücke, Gebänlichkeiten und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern; Aktivkapitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen; Hypothekar- und Grundbuchs-Eintragungen zu ertheilen und Hypothekarlöschungen zu bewilligen; die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen; die Bedingungen zu Anleihen festzustellen; Anlagen zur Herstellung von Lebensmitteln und sonstigen Lebensbedürfnissen, sowie zum Verkauf derselben zu errichten; über Neubauten und große Reparaturen zu beschließen; endlich den Abschluß aller Verträge über Einkauf und Verkauf von Lebensmitteln, Materialien und Fabrikaten zu genehmigen.

§ 19. Der Vorstand ernennt und entsetzt alle Beamten und Agenten, bestimmt ihre Gehälter und etwanigen Kautionen und ertheilt dem Direktor seine Dienstinstruktion.

§ 20. Im September jedes Jahres ernennt der Vorstand 3 Kommissarien, welche den Auftrag haben, die seitens der Direktion***) zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die im September des darauffolgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien beginnen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an den Vorstand und hören mit dem Schlusse der Sitzung desselben auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Stiftung die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber dem Vorstande Bericht. Der Vorstand ertheilt oder verweigert, nach Anhörung und Diskussion des Berichts, der Direktion Decharge.

§ 21. Der Vorstand ist befugt, einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, unter Ausstellung einer Spezialvollmacht.

---

*) Widerspricht § 8, al. 2, welche Vorschrift überhaupt abgeändert zu werden verdient, insofern Säumigkeit des Vorsitzenden der Stiftung schädlich werden kann. Die feste Versammlungszeit müßte deutlich angegeben sein. (D. Red.)

**) Bedenklich für den Fall eines großen Unglücks bei momentan verminderter Mitgliederzahl. Besser hieße es etwa: „Waren nicht 7 Mitglieder zugegen, so kann ein Beschluß in nächster Sitzung bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern widerrufen werden." (D. Red.)

***) Es würde in diesem Paragraphen und in der Ueberschrift zu Titel V. besser heißen „Direktor" statt „Direktion." (D. Red.)

§ 22. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Ueber die gefaßten Beschlüsse ertheilt der Generaldirektor*) erforderlichen Falls eine Bescheinigung, durch welche solche rechtsgültig nachgewiesen werden.

Titel V. Die Direktion.

§ 23. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes wird von demselben ein Direktor gewählt. Dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation bleibt jedoch vorbehalten, der Wahl des Direktors, sowie der Festsetzung seiner Besoldung die Genehmigung zu ertheilen. Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, er akzeptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Vorstandes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Stiftung, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Bei Krankheit oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein vom Vorstande dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Stiftung provisorisch dessen Dienst.

§ 24. Der Direktor ist für die Ausführung der Geschäfte verantwortlich; er übernimmt kraft seines Amtes keine persönliche Verpflichtung in Betreff der Verbindlichkeiten der Stiftung.

§ 25. Für Handlungen, welche den Statuten und Beschlüssen zuwiderlaufen, kann der Vorstand den Direktor verantwortlich machen.

§ 26. Der mit dem Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit denselben vermittelst eines von mindestens 10 Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder wegen groben unsittlichen Verhaltens von seinen Amtsverrichtungen zu entlassen. Eine solche Entlassung hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Stiftung auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile vom Tage des Entlassungsbeschlusses an erlöschen.

Titel VI. Bilanz, Verwendung des Reingewinns und Reservefonds.

§ 27. Mit dem 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passivvermögens errichtet, in den 3 zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Vorstand bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und aller anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Stiftung ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs verbleibende Ueberschuß des Aktivs den Reingewinn.

§ 28. Der Reingewinn wird in der Regel zum Reservefonds geschlagen. Die Zinsen desselben können nach näherem Beschluß des Vorstandes zur Gutschrift auf die von den Mitgliedern der Tit. VIII. erwähnten Kasse zur letzteren zu leistenden Beiträge verwandt werden. Auch kann durch Beschluß des Vorstandes bei außerordentlichen Bedürfnissen der Reservefonds ganz oder theilweise herangezogen werden. — Wenn der Reservefonds die Höhe

*) Besser wohl: der Generaldirektor und ein mit der Führung des Protokolls beauftragtes Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich. (D. Red.)

von Thlr. 200 000 erreicht hat, kann der Vorstand beschließen, daß der Reingewinn nicht weiter zum Reservefonds geschlagen, sondern auf die Beiträge der Mitglieder der Tit. VIII gedachten Kasse zur letzteren gutzuschreiben ist.*)

Titel VII. Einrichtung der Kranken- und Unterstützungs-, Invaliden- und Pensionskasse.

1. Bedingungen zur Aufnahme in die Kasse.

§ 29. Jeder vom Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation zur Arbeit angenommene Meister oder Arbeiter tritt mit Beginn der Arbeit der Kasse bei, wenn derselbe —, was vom Betriebsführer bei der Annahme festzustellen ist, — nicht unter 16 und nicht über 50 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte nicht beschränkt, auch körperlich und geistig gesund ist und eine baldige Arbeitsunfähigkeit nicht erwarten läßt. Ohne Gesundheitsattest seitens des Hüttenarztes darf der Betriebsführer einen Neu- resp. Wiedereintretenden nicht aufnehmen. Mit Genehmigung des Bochumer Vereins können Meister und Arbeiter ausgenommen werden, welche einem Knappschaftsverbande oder einer anderen, den gesetzlichen Vorschriften genügenden Unterstützungskasse angehören.**)

§ 30. Diejenigen, welche nicht gesund oder fehlerfrei befunden werden, können je nach dem Betriebsbedürfnisse zwar ausnahmsweise Beschäftigung erhalten; sie haben jedoch nur im Falle wirklicher Körperbeschädigung im Dienste, — sofern dafür nicht der Bochumer Verein gesetzlich einzustehen oder der Betroffene dieselbe gröblich verschuldet hat, — nicht aber auch bei anderen Krankheiten auf die in § 41 lit. a-d erwähnten Unterstützungen Anspruch. Sie sind verpflichtet, die Hälfte des statutgemäßen Beitrags zu zahlen. Andere Unterstützungen können dieselben nicht beanspruchen. Sie können indessen, wenn sie in Folge einer oben nicht ausgenommenen Körperverletzung im Dienste des Bochumer Vereins arbeitsunfähig geworden sind, durch Beschluß des Vorstandes mit einer von diesem nach Lage des einzelnen Falles und nach den Mitteln der Kasse zu bestimmenden Invalidenpension bedacht werden.

2. Eintheilung der Mitglieder in Klassen.

§ 31. A. Aktive Mitglieder.

Die aktiven Mitglieder der Kasse werden eingetheilt:

a) nach ihrer Berechtigung in 3 Klassen:

1. Mitglieder I. Klasse (Meistberechtigte), 2. Mitglieder II. Klasse, 3. Mitglieder III. Klasse (Mindestberechtigte).

---

*) Die spätere dauernde Erhöhung des Grenzbetrages für den Reservefonds für den Fall einer fortgesetzten Verminderung des Geldwerthes einerseits und einer beträchtlichen Vermehrung des Arbeiterpersonals anderseits ist nicht vorgesehn. Wir empfehlen einen Zusatz etwa folgenden Inhalts: „Diese Bestimmung erleidet eine Abänderung, sobald die vom Bochumer Verein überhaupt gezahlten Gehälter und Löhne das Doppelte der im Jahre 1872 gezahlten Summe erreichen, und zwar ist dann der Reservefonds allmälig auf 300 000 Thaler zu bringen; mit jeder ferneren Vervielfältigung des Jahresbetrages für 1872 wächst die zu erreichende Minimalgrenze des Reservefonds um je 100 000 Thlr., so daß letzterer z. B. bei der 9fachen Gehalts- und Lohnzahlung 1 Million Thaler betragen muß.“ (D. Red.)

**) Die Pflicht zum Beitritt resp. zur Aufnahme der fehlerfrei befundenen Meister und Arbeiter, welche keiner andern Unterstützungskasse angehören, hat hier keinen Ausdruck gefunden; und doch wäre solcher Zwang ein gutes Mittel zur Aufrechthaltung der Kameradschaft. (D. Red.)

Der III. Klasse gehören zunächst sämmtliche Personen an, welche (in Gemäßheit des § 29) vom Bochumer Verein zur Arbeit angenommen sind.

Zum Aufrücken in die II. Klasse ist dasjenige Mitglied geeignet, welches

1) bei tadelloser Führung 2 Jahre der III. Klasse angehört, ohne selbstverschuldete Unterbrechung die ihm übertragenen Arbeiten verrichtet und zu denselben hinlängliche Fähigkeit bewiesen hat und
2) nach ärztlicher Untersuchung weder mit körperlichen Gebrechen, noch mit einer ansteckenden oder einer sonstigen Krankheit behaftet ist, welche ein baldiges Absterben oder eine baldige Arbeitsunfähigkeit erwarten lassen (Fallsucht, Bruchschaden, Harthörigkeit hindern die Aufnahme).

Zum Aufrücken in die I. Klasse kann dasjenige Mitglied gelangen, welches

1) bei tadelloser Führung 2 Jahre der II. Klasse angehört, ohne selbstverschuldete Unterbrechung die ihm übertragenen Arbeiten verrichtet und sich in denselben hinlängliche Fertigkeit erworben hat und
2) nach ärztlicher Untersuchung weder mit körperlichen Gebrechen, noch mit einer ansteckenden oder einer sonstigen Krankheit behaftet ist, welche ein baldiges Absterben oder eine baldige Arbeitsunfähigkeit erwarten lassen (Fallsucht, Bruchschaden, Harthörigkeit, Einäugigkeit hindern die Aufnahme).

Von diesen Bedingungen können in besonderen Fällen nach dem Ermessen des Vorstandes Ausnahmen gestattet werden.

b) nach den Arbeiterkategorien in 4 Grade, und zwar gehören zum

1. diejenigen Personen, deren monatliches Einkommen (Gehalt, Diäten, Lohn, Akkord, Verdienst) vom Vorstande auf mindestens 28 Thlr (also halbmonatlich 14 Thlr.) eingeschätzt ist;
2. diejenigen Personen, deren monatliches Einkommen auf weniger als 28 Thlr., jedoch über 22 Thlr. (halbmonatlich 11 Thlr.) eingeschätzt;
3. diejenigen Personen, deren monatliches Einkommen unter 22 Thlr., jedoch über 16 Thlr. (halbmonatlich 8 Thlr.) eingeschätzt;
4. diejenigen Personen, deren monatliches Einkommen unter 16 Thlr. eingeschätzt ist.

B. Invalide Mitglieder.

Die Arbeitsunfähigen (Invaliden) werden als eine besondere Abtheilung betrachtet. Sie zahlen keine Beiträge und genießen die in diesem Statut besonders bestimmten Wohlthaten.

§ 32. Ueber die Aufnahme der Mitglieder und die Eintheilung derselben in Klassen und Grade entscheidet endgültig der Vorstand. Beim Inkrafttreten dieses Statuts wird die erstmalige Klassifikation der Mitglieder so vorgenommen, daß dieselben in diejenige Klasse gesetzt werden, in welche sie gehören würden, wenn das Statut zur Zeit ihres Eintritts in die Dienste des Bochumer Vereins in Kraft gewesen wäre.

§ 33. Jedes neu eintretende Mitglied muß als Eintrittsgeld den Betrag eines Tagesverdienstes in die Kasse einzahlen, bezw. wird dasselbe bei der ersten Löhnung oder Gehaltszahlung einbehalten. Dasselbe muß nochmals entrichtet werden, wenn ein Mitglied seine Beschäftigung auf der Gußstahl-Fabrik des Bochumer Vereins freiwillig oder unfreiwillig, mit Ausnahme des § 37 alinea 3 vorgesehenen Falles, aufgegeben hat und in die Dienste desselben wieder eintritt.

3. Verpflichtungen der Mitgliederbeiträge.*)

§ 34. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von ihrem Verdienste in Abzug gebracht und der Kasse zugeführt. Sie richten sich nach folgenden Abstufungen:

Die des 1. Grades zahlen monatlich 30 Sgr.,
Die des 2. „ „ „ 24 „
Die des 3. „ „ „ 18 „
Die des 4. „ „ „ 14 „

§ 35. Der gesetzliche Jahresbeitrag des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation besteht in der Hälfte des Beitrages sämmtlicher Mitglieder der Kasse. Sollten jedoch die jährlichen Einnahmen der Kasse nicht hinreichen, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so kann eine Erhöhung der in § 34 vorgesehenen Beiträge durch Beschluß des Vorstandes verordnet werden, und hat der Bochumer Verein auch davon die Hälfte zur Kasse einzuzahlen.

§ 36. Außerdem fließen der Kasse zu:

1) die Geldstrafen, welche auf Grund der erlassenen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung gegen Zuwiderhandelnde erkannt werden;
2) die freiwilligen Geschenke, wozu auch Trinkgelder gehören, die den Arbeitern von Fremden, die die Werke besuchen, gegeben werden. Solche Gelder sind gleich nach dem Empfange an den Rendanten der Kasse abzugeben;
3) die rückständigen Löhne, welche von den Meistern und Arbeitern innerhalb 4 Wochen nach dem Löhnungstage nicht in Empfang genommen worden sind;
4) das Eintrittsgeld, welches nach § 33 jedes neu resp. wieder aufgenommene Mitglied zu zahlen hat;
5) die gemäß § 28 hierzu bestimmten Summen.

§ 37. Kein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation, geschehe dies freiwillig oder unfreiwillig, außer im Falle des § 40 auf Rückerstattung seiner Beiträge oder auf fernere Unterstützung irgendwie Anspruch machen. — Wer sich jedoch zur Zeit des Ausscheidens in der Krankenpflege befindet, bleibt innerhalb der durch § 44 bestimmten Frist bis zu seiner Genesung im Besitze derselben Rechte bezüglich der Krankenunterstützung und des Sterbegeldes, wie ein in Arbeit stehendes Mitglied. — Wenn aber auf Grund ungünstiger Konjunkturen ungewöhnliche und zahlreiche Kündigungen und Entlassungen von Arbeitern ohne deren Veranlassung nothwendig werden, so sollen die betreffenden Arbeiter als beurlaubte Mitglieder behandelt und mit Urlaubsscheinen versehen werden, auf Grund deren ihre Rechte und Ansprüche an die Kasse erhalten und beim Wiedereintritt zur Arbeit beim Bochumer Verein wieder wirksam werden. — Alle sonstigen Rechte als Mitglieder bleiben während ihres Urlaubs bestehen.

§ 38. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ruhen während des aktiven Militärdienstes. Selbstredend kann die Militär-Dienstzeit als solche auf das Dienstalter beim Bochumer Verein nicht in Anrechnung kommen. Diejenigen, welche nach abgeleistetem Militärdienste wieder eintreten, sind dem § 29 unterworfen.

§ 39. Beurlaubte Mitglieder, welche während der Urlaubszeit erkranken, haben weder auf freie Kur und Arznei, noch auf Krankengeld Anspruch; in besonderen Fällen ist der Vorstand jedoch befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

---

*) Die Ueberschrift lautet besser: Einnahmen der Kasse.

§ 40. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge findet nur in dem Falle statt, wenn ein Mitglied während seines Militärdienstes Invalide wird oder zu Tode kommt. Die Rückerstattung geschieht in diesem Falle ohne Abzug der aus der Kasse bereits empfangenen Leistungen.

4. Unterstützungen aus der Kasse.

§ 41. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern für ihre Person folgende Unterstützungen:

a. Unentgeltliche ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen.
b. Bezahlung der von den Hüttenärzten verordneten Arzneien und sonstigen Heilmittel.
c. Krankengeld für die laut § 44 bestimmte Dauer der ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheiten, bezw. Aufnahme in ein Hospital.
d. Bestreitung der Beerdigungskosten der Mitglieder und Invaliden.
e. Lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit, sofern letztere nicht durch eignes grobes Verschulden herbeigeführt ist.
f. Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen der aktiven Mitglieder sowohl, als der Invaliden auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwanigen Wiederverheiratung der Wittwen.
g. Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und der Invaliden bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre oder dem etwa früher eingetretenen Tode.*)
h. Die ausnahmsweise Aufnahme und Heilung schwer transportabler Kranken in eigens zu diesem Zwecke von der Verwaltung des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation angewiesenen Räumlichkeiten, deren Ausstattung jedoch der Kasse zur Last fällt.
i. Außerordentliche Unterstützungen, cfr. § 73.

§ 42. Soweit der Bochumer Verein nach den Bestimmungen des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871 verpflichtet ist, Entschädigungen zu gewähren, fällt die Verpflichtung der Kasse weg und ist die etwa von letzterer gemachte Leistung aus dieser Entschädigung zu erstatten.**)

5. Krankengeld, freie Kur und Arznei.

§ 43. Die Unterstützung an erkrankte Mitglieder in baarem Gelde findet nach folgenden Stufensätzen statt:

für den 1. Grad 15 Sgr. täglich,
„ „ 2. „ 12 „ „
„ „ 3. „ 10 „ „
„ „ 4. „ 8 „ „

§ 44. Bei Krankheiten, welche keine längere Arbeitsunfähigkeit als höchstens 3 Tage verursachen, wird kein Krankengeld vergütet; der Kranke erhält jedoch für seine Person unentgeltliche Arznei und freie ärztliche Behandlung. Bei Krankheiten, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen nach sich ziehen, findet die Vergütung des Krankengeldes

---

*) Den zweiten Fall zu erwähnen, ist unnütz, wünschenswerth aber die Unterstützung bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre, weil der Unterricht erst nach dem 14ten Jahre endigt und die Kinder kurz nach dessen Vollendung hülflos zu sein pflegen. (D. Red.)

**) Hierin erblicken wir das hochherzigste Geschenk, da die Versuchung allzu nahe lag, sich durch die einmalige Gewährung eines großen Versicherungsstockes von der für den Verein möglichenfalls äußerst gefährlichen Haftpflicht bis auf Höhe des Stiftungsvermögens zu befreien. (D. Red.)

vom 4. Tage ab statt. Bei Krankheiten an Sonn- und Feiertagen wird niemals Vergütung geleistet. Nur in besonderen Ausnahmefällen und nur bei erheblichen Verwundungen im Dienste soll nach dem Ermessen des Vorstandes das Krankengeld vom ersten Tage ab gezahlt werden. Das Krankengeld wird in der Regel für die Dauer von 12 Wochen zum vollen Betrage und für die nachfolgenden 12 Wochen zum halben Betrage gewährt.

§ 45. Dauert die Krankheit eines Mitgliedes länger als 24 Wochen, so erhält dasselbe für die fernere Dauer einstweilen das Invalidengeld (§§ 55—62), es sei denn, daß der Vorstand etwas Anderes beschließen sollte.

§ 46. Die Verausgabung des Krankengeldes darf nicht anders erfolgen, als auf Grund von Anweisungen, welche von dem Sekretär der Kasse ausgestellt, von dem Direktor der Stiftung vollzogen und mit dem Zeugnisse des Arztes über die Natur und Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versehen sind. Dieselben müssen von dem Kassirer beim Rechnungsabschlusse als Belege der Ausgaben beigebracht werden.

§ 47. Mitglieder, welche nach Ausweis des ärztlichen Attestes oder nach dem Urtheil des Vorstandes Verwundungen, körperliche Gebrechen oder Krankheiten sich selbst durch Pflichtwidrigkeit, Streitigkeiten oder ausschweifenden Lebenswandel zugezogen haben, verlieren jeden Anspruch auf Unterstützung irgend einer Art aus der Kasse.

§ 48. Jeder Kranke ist verpflichtet, die Anordnungen des Arztes in allen Theilen pünktlich zu befolgen. Zuwiderhandlungen, welche im Zeugnisse des Arztes zu vermerken sind, werden mit Entziehung des Krankengeldes bestraft. Für die Hüttenärzte, sowie für die Meister und Arbeiter sind die dem gegenwärtigen Statute beigehefteten Verhaltungsregeln über das beiderseitige Benehmen in Krankheitsfällen festgesetzt worden. Diese Instruktionen sollen durch öffentlichen Anschlag auf den Werken der Bochumer Gußstahl-Fabrik bekannt gemacht werden.

§ 49. Erkrankte Arbeiter, welche sich aus dem Bereiche des Hüttenarztes (in ihre Heimat ꝛc.) begeben oder von einem andern Arzte behandeln lassen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Krankenkasse. In solchen Fällen jedoch, wo erkrankte Arbeiter, ohne ihren Aufenthaltsort zu ändern, sich lediglich der Hülfe eines anderen als eines Hüttenarztes bedienen, können denselben, wenn der Direktor der Stiftung es genehmigt, die nachweislich verausgabten Arzneikosten erstattet werden.

§ 50. Wenn ein Arbeiter genesen ist, er mag Krankengeld bezogen haben oder nicht, so ist er gehalten, beim Wiederanfang seiner Arbeit dem ihm vorgesetzten Meister bezw. Obermeister das Gesundheitsattest des Arztes einzureichen, ohne welches er nicht wieder arbeiten darf.

§ 51. Ein Kranker, dessen Zustand das Ausgehen erlaubt, ist bei Verlust des Krankengeldes verpflichtet, sich wenigstens aller 2 Tage bei dem Arzte in den im Voraus dazu bestimmten Stunden einzufinden.

§ 52. Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß in ärztlicher Behandlung stehende Leute nicht anderwärts arbeiten und, wenngleich arbeitsfähig, der Kasse betrügerisch zur Last fallen.

§ 53. Wer den Anordnungen des Hüttenarztes nicht Folge leistet, wer insbesondere während der Kur andere als die vom Hüttenarzte gestatteten Arbeiten verrichtet, in Wirthshäusern oder bei sonstigen Lustbarkeiten betroffen wird oder die von dem Arzte verordneten Arzneien nicht vorschriftsmäßig gebraucht, wird mit Entziehung des Krankengeldes und nach Umständen mit sofortiger Entlassung aus dem Dienste bestraft.

6. Begräbnißkosten.

§ 54. Wenn ein aktives Mitglied I. oder II. Klasse stirbt oder ein aktives Mitglied III. Klasse in Folge einer während der Arbeitszeit entstandenen Beschädigung oder Krankheit zu Tode kommt, oder wenn ein pensionsberechtigter Invalide stirbt, so wird den Hinterbliebenen oder Demjenigen, welcher das Begräbniß besorgt, ein Beitrag zu den Begräbnißkosten bezahlt. Derselbe beträgt:

1. für die I. und II. Klasse beim ersten Grade 20, beim zweiten 15, beim dritten 12, beim vierten 10 Thlr.
2. für die III. Klasse ohne Unterschied 10 Thlr.

7. Invalidenpensionen.

§ 55. Ein lebenslängliches Invalidengeld erhalten:

1) die Mitglieder der I. und II. Klasse, welche nach dem Urtheil der Hüttenärzte und des Vorstandes zur Arbeit unfähig geworden sind, falls die Invalidität nicht durch eignes grobes Verschulden herbeigeführt oder während des Militärdienstes entstanden ist.
2) die Mitglieder der III. Klasse, welche nach dem Urtheile der Hüttenärzte und des Vorstandes
   a. bei der Arbeit durch eine Beschädigung arbeitsunfähig geworden sind,
   b. aus Gründen, welche sie nicht selbst verschulden, länger als 10 Jahre in der III. Klasse gestanden haben, ohne in die II. Klasse aufzurücken, und in Folge einer während der Arbeitszeit entstandenen Krankheit arbeitsunfähig geworden sind, falls die Invalidität nicht durch eignes grobes Verschulden herbeigeführt ist.

§ 56. Der Betrag des Invalidengeldes richtet sich

1) bei den Mitgliedern I. und II. Klasse theils nach dem Dienstalter, theils nach dem Arbeitsgrade.
   a. Dienstalter. Dieses wird berechnet vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Einschreibung zur II. Klasse erfolgt ist. Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Statuts vom Bochumer Verein bereits zur Arbeit angenommenen Meister und Arbeiter kommen die Bestimmungen des § 32 analog zur Anwendung.
   b. Arbeitsgrad. Hier kommen die in § 31 bestimmten 4 Grade in Anwendung mit der Maßgabe, daß Jeder, der ohne eignes grobes Verschulden veranlaßt ist, die Arbeiten eines geringeren Grades zu übernehmen, durch Fortzahlung der früheren Beiträge die Ansprüche des höheren Grades behält.
2) Bei den Arbeitern der III. Klasse wird nach Graden nicht unterschieden. Die Arbeitszeit wird als Dienstalter gerechnet.

§ 57. Nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen wird das jährliche Invalidengeld in folgender Art festgesetzt.

Für die Mitglieder der I. Klasse:

1. Gewöhnliches Invalidengeld:

Dienstalter	1. Grad	2. Grad	3. Grad	4. Grad
bis zu 5 Jahren	60 Thlr.	50 Thlr.	40 Thlr.	30 Thlr.
von 5—10 „	66 „	55 „	44 „	33 „
„ 10—15 „	72 „	60 „	48 „	36 „
„ 15—20 „	78 „	65 „	52 „	39 „
„ 20—25 „	84 „	70 „	56 „	42 „
„ 25—30 „	90 „	80 „	64 „	48 „

Dienstalter	1. Grad	2. Grad	3. Grad	4. Grad
von 30—35 Jahren	108 Thlr.	90 Thlr.	72 Thlr.	54 Thlr.
„ 35—40 „	120 „	100 „	80 „	60 „
„ 40—45 „	132 „	110 „	88 „	66 „
„ 45—50 „	144 „	120 „	96 „	72 „
über 50 Jahre	156 „	130 „	104 „	78 „

2. Das erhöhte Invalidengeld*) beträgt:

Dienstalter	1. Grad	2. Grad	3. Grad	4. Grad
bis zu 5 Jahren	84 Thlr.	70 Thlr.	56 Thlr.	42 Thlr.
von 5—10 „	90 „	75 „	60 „	45 „
„ 10—15 „	96 „	80 „	64 „	48 „
„ 15—20 „	102 „	85 „	68 „	51 „
„ 20—25 „	108 „	90 „	72 „	54 „
„ 25—30 „	120 „	100 „	80 „	60 „
„ 30—35 „	132 „	110 „	88 „	66 „
„ 35—40 „	144 „	120 „	96 „	72 „
„ 40—45 „	156 „	130 „	104 „	78 „
„ 45—50 „	168 „	140 „	112 „	84 „
über 50 Jahre	180 „	150 „	120 „	90 „

§ 58. Für die Mitglieder der II. Klasse:

1) Wer in Folge einer Beschädigung bei der Arbeit Invalide wird, erhält das erhöhte Invalidengeld des § 57, Nr. 2.

2) Ist die Invalidität nicht die Folge einer Beschädigung bei der Arbeit, so wird von dem gewöhnlichen Invalidengelde § 57 Nr. 1 gezahlt:

   a. die Hälfte bei einem Dienstalter bis zu 5 Jahren incl.;

   b. Zweidrittel bei einem Dienstalter über 5 bis zu 15 Jahren incl.;

   c. Dreiviertel bei einem Dienstalter über 15 bis zu 25 Jahren incl.;

   d. der volle Betrag bei einem Dienstalter über 25 Jahre.

§ 59. Für die Mitglieder der III. Klasse:

1) Wenn die Invalidität in Folge einer Beschädigung bei der Arbeit entstanden ist, so wird das nach der Arbeitszeit und dem 4. Grade zu berechnende erhöhte Invalidengeld § 57 Nr. 2 gewährt.

2) Außer dem Falle der Beschädigung bei der Arbeit ist ein Anspruch auf Invalidengeld nur im Falle des § 55 Nr. 2b vorhanden. Dasselbe beträgt die Hälfte des nach der Arbeitszeit und dem 4. Grade zu berechnenden Invalidengeldes § 57 Nr. 1.

§ 60. Das Invalidengeld wird monatlich postnumerando gezahlt und vom Anfange des Monats, in welchem die Invalidität ausgesprochen ist, bis zum Ende desjenigen

*) Wir suchen vergebens nach einer Bestimmung, daß das erhöhte Invalidengeld I. Klasse bei Beschädigungen im Dienste gewährt wird. — Während die Abstufungen der Gerechtigkeit entsprechen, scheint es uns doch ein wesentlicher Gegenstand der Thätigkeit des Vorstandes zu sein, die Sätze durch die Bank angemessen zu erhöhen. Muthmaßlich wird man bald die günstige Erfahrung machen, daß die Stiftungsfonds einschließlich der Beiträge dazu ausreichen, weshalb schon im Statut eine solche Erhöhung vorgesehn werden sollte, z. B. indem ein Ueberschuß über 20 000 Thlr. hinaus in einen Spezialstock zur Vermehrung der Invalidengelder gelegt wird. (D. Red.)

Monats berechnet, in welchem der Tod oder die Wiederarbeitsfähigkeit eintritt. Mit der Zahlung des Invalidengeldes hört die des Krankengeldes auf.

§ 61. Wenn ein Invalide zur Empfangnahme seiner monatlichen Unterstützung nicht persönlich erscheint, ist seinerseits jedesmal der glaubwürdige Nachweis zu bringen, daß er sich noch am Leben befindet.

§ 62. Ausgeschlossen von der Invalidenpension sind diejenigen Mitglieder, deren Invalidität, wie im § 47 näher ausgeführt ist, durch eignes grobes Verschulden herbeigeführt oder während des Militärdienstes entstanden ist.

8. Wittwengeld.

§ 63. Wittwengeld erhalten sowohl die Wittwen der pensionsberechtigten Mitglieder, als auch die Wittwen der Invaliden. Dasselbe beträgt jedesmal $^2/_3$ derjenigen Invalidenpension, welche ihre Männer bezogen haben resp. bezogen haben würden, und wird in monatlichen Raten postnumerando gezahlt.*)

§ 64. Die Zahlung des Wittwengeldes beginnt für Invalidenwittwen mit dem Anfang desjenigen Monats, in welchem der Tod des Mannes erfolgte, und dauert in allen Fällen bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Tod der Wittwe oder ihre Wiederverheiratung stattfindet.

§ 65. Die Wittwe hat bei Empfangnahme ihrer monatlichen Unterstützung jedesmal den glaubwürdigen Nachweis beizubringen, daß sie noch im Wittwenstande lebt. Heiratet die Wittwe ein der Kasse angehöriges Mitglied und wird auf's Neue Wittwe, so erhält sie für den Fall, daß sie bei ihrer Wiederverheiratung zu einem höheren Wittwengelde berechtigt war, als durch den Tod ihres zweiten oder dritten Mannes, jedesmal den höheren Satz.

§ 66. Das Wittwengeld wird nicht gezahlt:

1) wenn ein Invalide während seines Invalidenstandes eine Ehe eingeht;
2) wenn der Ehemann während seines Militärdienstes zu Tode kommt, wobei jedoch nach Umständen von dem Vorstande eine besondere Unterstützung gewährt werden kann.

Das Wittwengeld wird nur zur Hälfte gewährt:

1) wenn der Mann bei Eingehung der Ehe 45—50 Jahre alt war und die Frau 20 Jahre jünger ist, oder
2) wenn der Mann über 50 Jahr alt war und die Frau 15 Jahre jünger ist.

9. Kinder-Erziehungsgeld.

§ 67. Kinder-Erziehungsgeld wird für die Kinder der pensionsberechtigten Invaliden aller Klassen gezahlt; ebenso für die Kinder der gestorbenen Mitglieder aller Klassen, welche zur Invalidenpension berechtigt waren, und zwar an Denjenigen, welchem die Erziehung gesetzlich zusteht, als Beihülfe zur letzteren. Diese Unterstützung beschränkt sich jedoch auf die leiblichen und ehelichen Kinder der Mitglieder. Ausgeschlossen sind die Kinder, welche in einer während des Invalidenstandes eingegangenen Ehe erzeugt werden.

§ 68. Die Wiederverheiratung einer Wittwe hat auf den Fortgenuß der Kinder-Erziehungsgelder keinen Einfluß.

---

*) Dieses Verhältniß ist wohl zu hoch berechnet; die Wittwe würde auf ihren Theil danach mehr empfangen, als wenn der invalide Mann noch lebt, dessen Pension der Wittwe doch höchstens halb zu gute kommt. (D. Red.)

§ 69. Das Erziehungsgeld beträgt für jedes Kind:

a. der Mitglieder I. und II. Klasse

beim 1. Grade 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf. monatlich,
„ 2. „ 1 „ 7 „ 6 „ „
„ 3. „ 1 „ — „ — „ „
„ 4. „ — „ 28 „ 6 „ „

b. der Mitglieder der III. Klasse ohne Unterschied 22 Sgr. 6 Pf.

Für vater- und mutterlose Waisen das Doppelte.

§ 70. Dasselbe wird gewährt in allen Fällen vom ersten Tage des Monats, in welchem die Berechtigung eintritt, bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem das Kind stirbt oder das 14. Lebensjahr vollendet oder endlich die Invalidität des Vaters aufhört. Die Zahlung erfolgt allmonatlich gleichzeitig mit derjenigen der Invalidenpension oder des Wittwengeldes.

§ 71. Zur Feststellung des Alters der Kinder sind die Invaliden oder Wittwen oder deren Stellvertreter gehalten, die Geburtszeit der unterstützungsberechtigten Kinder in glaubhafter Weise darzuthun, event. den Geburtsschein derselben beizubringen. Im Unterlassungsfalle bleibt die Unterstützung ausgesetzt.

§ 72. Die Invaliden oder Wittwen oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, allmonatlich nachzuweisen, daß die unterstützungsberechtigten Kinder noch am Leben sind; unterlassen sie dies, so haben sie keinen Anspruch auf Zahlung.*)

10. Außerordentliche Unterstützungen.

§ 73. Wenn ein Mitglied der Kasse durch Beschädigung in der Arbeit zu Tode kommt und eine Wittwe, Kinder, Vater oder Mutter hinterläßt, so wird den Letzteren, insofern nicht der Bochumer Verein für diesen Unfall gesetzlich einzustehen hat, außer einer etwanigen sonstigen Beihülfe, eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 20 Thlrn. gewährt.**)

§ 74. Der Vorstand ist befugt, eine Kommission zu ernennen, welche er mit der Wahrnehmung der ihm durch gegenwärtigen Titel VII übertragenen Geschäfte, Feststellungen und Entscheidungen betraut.

§ 75. Falls das Bedürfniß zur Errichtung einer Spar- und Darlehnskasse eintreten sollte, ist der Vorstand ermächtigt, die näheren Bestimmungen für dieselbe festzustellen.

Titel VIII. Verhältniß der Stiftung zum Staate.

§ 76. Die Stiftung ist der Oberaufsicht der Königlichen Regierung unterstellt, zu deren Wahrnehmung dieselbe einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle bestellen kann. Dieser Kommissar ist befugt, sowohl den Vorstand gültig zusammen zu berufen, als auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, überhaupt Alles zu thun, was zur Handhabung der Oberaufsicht nothwendig ist.

---

*) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten empfiehlt sich eine Vorschrift, von wem die Nachweisung einzuholen ist; amtliche Zeugnisse kosten Stempelgebühren. (D. Red.)

**) Hier scheint uns ein Zusatz geboten, daß außerordentliche Unterstützungen auch sonst bei unverschuldeten Unglücksfällen durch Vorstandsbeschluß verabfolgt werden können. Als unverschuldet gilt z. B. Brandschaden Unversicherter nicht. (D. Red.)

Titel IX. Abänderungen des Statuts resp. Aufhebung der Stiftung.

§ 77. Abänderungen des Statuts, sowie die Aufhebung der Stiftung können nur durch Beschluß des Vorstandes derselben erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder desselben anwesend und mindestens 8 Mitglieder dafür stimmen; außerdem ist die Zustimmung des Verwaltungsraths des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation und die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 78. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und der sonstigen Verpflichtungen der Pensions- und Invalidenkasse zu verwenden. Zu diesen Verpflichtungen gehört die Gewährung derjenigen Unterstützungen, auf welche erkrankte oder invalide Mitglieder der Kasse resp. die Wittwen oder Kinder verstorbener Mitglieder zur Zeit der Aufhebung einen statutenmäßig gesicherten Anspruch erlangt haben, mit Einschluß der nach den Bestimmungen des Statuts noch später zu zahlenden Beträge solcher schon fälliger Invalidenpensionen, Wittwenunterstützungen und Erziehungsgelder. — Soweit nach vollständiger Befriedigung der bezeichneten Ansprüche ein Ueberschuß bleibt, soll dieser zur Zahlung des statutenmäßigen Sterbegeldes an die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder der Kasse, welche nach Aufhebung der Stiftung mit Tode abgehen, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher das Ableben der Mitglieder erfolgt, und soweit es den hierzu erforderlichen Bedarf noch übersteigt, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Fabrikarbeiter der Stadt Bochum verwendet werden. — Die hierzu erforderliche Verwaltung und Verwendung des Vermögens ist dem Magistrate zu Bochum zu übertragen.

Kleinere Mittheilungen.

Spar-, Produktions- und Konsumverein „Pionier." Herr H. Urbat (Dresdnerstr. 124 wohnhaft) hatte vor einem Jahrzehnt die „Berliner Assoziations-Buchdruckerei" gegründet, deren 5 Theilhaber nach und nach bis auf 2 ausgekauft und zusammengeschmolzen sind. Als Produktivgenossenschaft ist das Unternehmen mithin total mißrathen. Gleichwohl hat er sich dadurch nicht abschrecken lassen, eine neue eingetragene Genossenschaft zu gründen, deren am 27. September 1872 angenommenes Statut wir besitzen. Dieselbe bezweckt die Produktion, den Einkauf und Verkauf von Waaren auf gemeinschaftliche Rechnung, hält ihre Mitglieder zu monatlichen Beitragszahlungen von einem Thaler an und verpflichtet sie außerdem, für die Verbindlichkeiten des Vereins mit ihrem ganzen Vermögen zu haften.

Berlin mit seinen zahlreichen Gelegenheiten des Verdienstes wie des wohlfeilen Einkaufs und guten Verkaufs ist nicht der rechte Ort für solche Genossenschaften. Die Erfahrung hat uns darüber belehrt, daß hier ein Konsumverein nur mit größten Opfern an Zeit und Gesundheit der Verbandsmitglieder gedeiht, welche sich mindestens monatlich einmal von den wie Sand am Meere zahlreichen Rednern die ärgsten Grobheiten sagen lassen müssen, auf Dank der Theilnehmer nicht rechnen dürfen und am Ende vorzugsweise verantwortlich bleiben, wenn gelegentlich der Kassier oder Lagerhalter durchbrennt. Zu Sparstätten sind Vorschußvereine geeigneter, als Konsumvereine. Produktivgenossenschaften aber jagen den Berlinern, die in solche Versuche einen Einblick gethan haben, gar einen heillosen Schrecken ein; sie würden sich wohl den Verlust ihrer Einlagen gefallen lassen, aber für Thorheiten Andrer mit ihrem Vermögen aufkommen zu sollen, erscheint ihnen als eine höchst bedenkliche Sache. Wir glauben deshalb nicht, daß Herr Urbat, dessen Ehrenhaftigkeit uns übrigens bekannt ist, seine Genossenschaft auch nur auf die 1000 Mitglieder heben werde, welche der Prospekt für ausreichend zum gewinnbringenden Fortschritt hält. Daß sämmtlichen Beitretenden die Anstellung im Verein nach 10jährigem Verweilen in Aussicht gestellt wird, halten wir für kein gutes Lockmittel.

Man mag von Herzen bedauern, daß die zu sittlichen Reformbestrebungen so vorzüglich verwerthbaren Genossenschaften in Berlin einen äußerst ungünstigen Boden finden, und man mag jedem Versuch der besprochenen Art den besten Erfolg wünschen, — die Thatsachen sprechen dieser Hoffnung so lange Hohn, als nicht die Berliner Bevölkerung einen andern Charakter annimmt, wozu noch wenig Aussicht ist.

Die **sozialistische Agitation** hat **in Schleswig-Holstein** seit mehreren Jahren einen besonders hohen Grad erreicht, und zwar insofern zur Verwunderung der außenstehenden Beobachter, als diese Provinz keineswegs an übertriebener Großindustrie krankt, vielmehr eine wesentlich ackerbauende ist. Wo irgend eine Anzahl von Fabriken beisammen liegen, findet man auch Sozialdemokraten der einen oder andern Schule, deren Wirksamkeit dadurch verhältnißmäßig bedeutend erscheint, daß ihnen selten ein Stamm von Arbeitern mit gesunden wirthschaftlichen Anschauungen gegenüber steht. Wir erklären uns diese eigenthümliche Erscheinung aus den besonderen Verhältnissen der Provinz. Langwierige Unterdrückung des freien Meinungsaustausches mit ganzem oder halbem Belagerungszustand hatte die Bewohner des Landes vorzugsweise zur Pflege politischer Interessen hingeführt, die mehrjährige Ungewißheit über das Schicksal des Landes hatte sodann heftige Parteiungen im Gefolge gehabt, und über ihren bittern Streitigkeiten hatten die Gebildeten übersehn, daß neben ihrem Lande im Süden und Norden auch eine soziale Frage aufgetaucht war. Für die Befriedigung des Bildungstriebes und die gesellschaftliche Hebung des Arbeiterstandes war unter diesen Mißverhältnissen, an denen die Regierung zum Theil die Mitschuld trägt, noch weniger als in andern Provinzen geschehn. Wo aber Unzufriedenheit in der ganzen Volksmasse herrscht, stellen sich erfahrungsgemäß soziale Wirren von selber ein, und unter den ungebildeten Klassen des Volkes finden dann die Demagogen den Boden für die Aussaat ihrer Lehren bestens vorbereitet. Die Bezirksregierung zu Schleswig hatte sich nun Mitte Juli d. Js. veranlaßt gesehn, durch ihr Amtsblatt folgende „Warnung" zu veröffentlichen.

Seit einiger Zeit wird der Regierungsbezirk von Agitatoren heimgesucht, welche an zahlreichen Orten Versammlungen ausschreiben, um die arbeitende Klasse der Bevölkerung den Ideen und Plänen der sozialdemokratischen Partei geneigt zu machen. Zugleich werden, wo irgend der Boden hiefür geeignet befunden wird, Strikes organisirt und die Arbeiter zum Niederlegen der Arbeit veranlaßt. Der Erfolg, dessen diese Agitatoren sich bis jetzt rühmen können, ist ein äußerst geringer. Der gesunde Sinn der Bevölkerung hat ihm seine Schranken eng genug gezogen.

Dennoch ist es nothwendig, daß für Diejenigen, denen die letzten Ziele der sozialen Demokratie nicht hinreichend bekannt sein sollten, diese klar gelegt werden. Es muß Jedermann wissen, was er von jenen Sendlingen einer Partei zu halten habe, die sich nicht scheut, die blutigen Verbrechen, welche die Kommune von Paris in den Märztagen von

1871 verübt hat, — Raub, Plünderung, Erpressung, Mord, Völlerei, Brandstiftung — zu verherrlichen. Diese Zwecke gehen darauf hinaus, Alles, was uns ehrwürdig, heilig, lieb ist, — das Vaterland, den Thron, den Altar, Sitte und Gesetz — umzustürzen, an die Stelle des häuslichen Herdes die Bierbank zu setzen, Besitz und Eigenthum aufzulösen und die Arbeit, die Erhalterin und Ernährerin der Völker, zum Spielball ehrgeiziger Parteiführer zu erniedrigen. Es ist die rothe Republik, deren Einführung die Sozialdemokratie erstrebt, die rothe Republik, deren ausgesprochener Zweck ist: die Auslieferung des Eigenthums, des mühsamen Erwerbs langer und schwerer Arbeit, zur Vertheilung auch an Diejenigen in Anspruch zu nehmen, die nicht gearbeitet, nicht erworben haben. In ihr soll das Volk die Gesetzgebung durch sich selbst ausüben unter Leitung von Parteiführern, die schon jetzt in bitterstem Haß sich befehden. In ihr wird die Arbeit beschränkt, der Erwerb ein gemeinschaftlicher sein für fleißige und träge Arbeiter. Es ist diese rothe Republik die Staatsform, die kein Vaterland kennt, aus der die Religion, die Trägerin der Sitte, der Ehrbarkeit und Zucht, verschwinden würde, wie sie unter ihrer Herrschaft zu Paris verschwunden ist.

Weil die Führer wissen, daß sie den bestehenden Verhältnissen gegenüber nichts erreichen würden, daß zur Zeit ihren Bestrebungen die Intelligenz der Bewohner, der starke Arm der Staatsgewalt hinderlich im Wege steht, — suchen sie vorbereitend allmälig die Bande zu lösen, welche die Bevölkerung mit einander verbinden. Darum wird der Haß gegen die besitzende Klasse gepredigt, darum die öffentliche Ordnung untergraben, die sittlichen Anschauungen gelockert, die christliche Religion dem Hohn und Spott preisgegeben. Vor Allem aber wird die Arbeit gelähmt, der Erwerb in Frage gestellt, das Vertrauen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern vernichtet, durch die Strikes Unzufriedenheit erregt und geschürt, der Hang zum arbeitslosen Umherschlendern, zum Leben in den öffentlichen Lokalen, zu aufregenden resultatlosen Vereinigungen gefördert. Der Ruf „Her mit dem Kapital!" soll den einfachen Arbeiter glauben machen, daß es möglich sei, Arbeit und Erwerb ohne das Kapital sicher zu stellen, soll der thörichten Behauptung, daß das Kapital der Feind der Arbeit sei, Glauben verschaffen.

So organisirt die sozialdemokratische Partei den Krieg Aller gegen Alle. Dies sind die Zwecke und Ziele der Agitatoren und ihrer Helfershelfer, die dieses schöne Land durchziehen, dessen reiche Blüthen unter ihren Händen bald genug verdorren würden. Möchten Alle, die es angeht, Arbeiter und Arbeitgeber, sich der Gefahr bewußt werden, der die Gesellschaft und der Einzelne entgegen gehn würden, wenn solche Ideen jemals ihrer Verwirklichung näher gerückt werden könnten!

Schleswig, im Juli 1872.

Königlich preußische Regierung für Schleswig-Holstein.
Bitter.

Zeigt diese Warnung, daß die Spannung zwischen den sozialen Parteien der Provinz schon so stark ist, den Regierungspräsidenten zum Verfassen eines Leitartikels zu bewegen, so halten wir doch Inhalt und Form dieses Artikels für kaum geeignet zur Besserung und Bekehrung. Es wird ohne hinden Sozialdemokraten zu häufig vorgeworfen, sie verherrlichten die Verbrechen der Kommune, während sie der großen Mehrzahl nach wohl die kommunistische Republik begehren, aber ohne deren verbrecherische Auswüchse, welche sie höchstens als leider unvermeidliche Nothbehelfe achselzuckend zu entschuldigen pflegen. Die „Warnung"

von ſo hoher Stelle aus müßte, um beſſer zu wirken, erſt recht maßvoll ſein; Uebertreibung des Verſchuldens giebt dem Schuldigen leichteres Spiel, auch die vollkommen zutreffenden Anklagen von ſich zu weiſen.

Daß ſie vor dem Eigenthum keinen Reſpekt haben, geſtehen die Sozialdemokraten freilich ohne Ausnahme zu; aber deshalb würde es wahrhaft ſtaatsmänniſch ſein, den hohen Werth des Privateigenthums für die ganze Menſchheit zu beweiſen, um der Propaganda gegen das Eigenthum den Boden wegzuziehn. Die Vorwürfe, daß ihnen auch ſonſt nichts heilig ſei, ſchießen theils über das Ziel hinaus; theils erwidern die Agitatoren darauf, daß ihre Widerſacher ebenfalls nichts mehr für heilig halten, ausgenommen das Eigenthum, und daß ihnen ſelbſt die Arbeit heilig ſei, welche dagegen von den Kapitaliſten mißachtet werde.

Anklagen und Warnungen wie die oben mitgetheilten ſcheinen uns aus dieſen Gründen nur Schläge ins Waſſer zu ſein; ſie tragen in den Augen der Sozialdemokraten, zumal da kein Hinweis auf Geſetzesſtellen, keine Drohung des Einſchreitens der Polizeigewalt und Staatsanwaltſchaft darin zu finden iſt, muthmaßlich eher den Charakter eines Nothſchreies als den eines Angriffs.

Ja, wenn die Behörde an der Hand der Geſchichte und der Statiſtik den Bewohnern Belehrung gäbe über den Fortſchritt des Wohlſtandes im Einzelnen wie im Ganzen, wenn ſie zeigte, daß nach Möglichkeit viele zur Beſeitigung gerechter Beſchwerden geeignete Maßregeln getroffen oder in Anbahnung begriffen ſind, wenn ſie den Beweis lieferte, daß andere Beſchwerden ganz unhaltbar und andre, ſpeziell zu erörternde Beſtrebungen gefährlich ſind, und wenn ſie zuletzt den Unruhſtiftern, den Agitatoren wider Vernunft und Recht den Daumen aufs Auge drückte: dann würde ohne Zweifel die amtliche Mitwirkung an der Bekämpfung des ſozialdemokratiſchen Unweſens von außerordentlich hohem Werthe ſein.

Innere Angelegenheiten des Centralvereins.

Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses am 25. September 1872.

Anwesend sind a. vom Vorstande: Professor Dr. Gneist (Vorsitzender), Eisenbahn-Direktor Lehmann, Professor Kalisch, Sanitätsrath Dr. Neumann, Stadtrath Friedberg, Rentner Friedheim; b. vom Ausschusse: Direktor Dr. Schwabe, Redacteur Brämer, Fabrikbesitzer Reichenheim, Fabrikbesitzer Dr. Weigert, Kaufmann Ephraim, Kreisrichter a. D. Parisius, Stadtgerichts-Rath Dr. Eberty, Geheimer Regierungsrath von Salviati; c. der Vereinssekretär Kanzleirath Quandt.

Die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Drucksachen und Schriftstücke legt der provisorische Vorsitzende nach kurzer Angabe ihres Inhalts zur Einsicht aus.

Darauf schreitet der Vorstand zu seiner **Konstituirung**, indem mit Stimmenmehrheit bzw. Einstimmigkeit Professor Gneist zum Vorsitzenden und der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Wehrmann zu seinem Stellvertreter gewählt wird.

Die **Rundschreiben** an sämmtliche deutschen Staatsregierungen und Freistaatssenate, welche darin um Förderung der Zwecke des Centralvereins ersucht worden waren, haben außer von Braunschweig und Gotha sehr entgegenkommende Erwiderung gefunden. Einschlägiges Material ist von allen Seiten zugesagt, theilweise schon mitgesandt. Dagegen haben nur wenige Handwerker- und Arbeitervereine das an sie gerichtete Schreiben (vgl. S. 71 des Arbeiterfreundes) beantwortet.

Vom Redacteur Brämer ist mittels Schreibens an den Vorsitzenden in Anbetracht der Vermehrung seiner amtlichen Geschäfte, welche ihm die pünktliche Lieferung des Manuskriptes unmöglich macht, die **Redaktion der Zeitschrift** gekündigt worden, so zwar daß die noch ausstehenden Hefte vom 10ten Jahrgang noch durch ihn redigirt werden. Auf Wunsch des Vorsitzenden erklärt sich Herr Brämer bereit, noch die Einleitungen zum 11ten Jahrgang zu ordnen, falls es nicht gelingen sollte, in der Zwischenzeit einen andern Redacteur zu gewinnen. Da ferner die Entfernung des Verlags- und Druckortes vom Sitze des Vereins und der Redaktion manche Unbequemlichkeiten im Gefolge hat, und

da die Buchhandlung des Waisenhauses für den Fall der Nichtgewährung eines Zuschusses zu den höheren Druck- und Papierkosten den **Verlagsvertrag** gekündigt hatte: so wird beschlossen, diese Kündigung anzunehmen und der Verlagshandlung sofort Mittheilung davon zu machen. Der Redacteur erhält den Auftrag, das betreffende Schreiben während der Sitzung zu entwerfen und dem Administrator Bertram ausdrücklich zu eröffnen, daß Vorstand und Ausschuß des Centralvereins gegen die solide und honette Geschäftsführung des Verlegers nicht die leiseste Einwendung zu machen hätten, vielmehr lediglich die Rücksichtnahme auf den künftigen Redacteur der Zeitschrift zur Kündigung des Vertrags nöthige. Das in diesem Sinne entworfene Schreiben wird durch die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet und soll morgen, nachdem der Vereinssekretär Abschrift zu den Akten genommen hat, rekommandirt abgehn. Ein Vorschlag, den „Arbeiterfreund" mit einer andern bestehenden sozialen Zeitschrift zu verbinden, erhält nicht den Beifall der Versammlung. Dagegen wird ein hiesiger Verleger empfohlen und der Redacteur beauftragt, Unterhandlungen mit demselben betreffs Uebernahme der Vereinszeitschrift vom 11ten Jahrgange ab zu pflegen, dergestalt daß zugleich ein geeigneter Nachfolger in der Redaktion zum Vorschlage kommen würde; falls die Verhandlungen nach beiden Richtungen hin zu vorläufigem Abschluß gelangen, soll dem Vorsitzenden Nachricht davon gegeben werden.

Infolge Beschlusses in der letzten Sitzung hat die Kommission, welcher die Einleitungen zum **Besuche der Wiener Weltausstellung durch Arbeiter** obliegen, unterm 27. Juli ein Rundschreiben an mehrere hervorragende Personen erlassen, von denen sich 39 zum Eintritt in ein Generalkomité zu dem gedachten Behufe bereit erklärt haben. Auch hat seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz der Bitte, das Protektorat des Komité's zu übernehmen, in Gnaden entsprochen. Es wird beschlossen, fernere 50 Exemplare des Rundschreibens abziehn zu lassen, an die Vorstandsmitglieder des deutschen Gewerbemuseums u. a. noch auf die Liste zu stellende Persönlichkeiten zu versenden und Herrn Reichenheim 12 Exemplare zu übergeben. Nach Eingang der Antworten soll demnächst die definitive Konstituirung des Komité's veranlaßt werden.

Ueber die Einrichtung von **Arbeiterwohnungen** wurde wegen Abwesenheit der betreffenden Kommissionsmitglieder nicht verhandelt.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Genaues Inhaltsverzeichniß der ersten zehn Jahrgänge vom „Arbeiterfreund."

Vorbemerkung. Nachdem im VII. Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 327-340 und 436-444) und im IX. (Seiten 437-448) die älteren periodischen Veröffentlichungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen nach ihrem Inhalte genau registrirt worden waren, hat die Redaktion in Gemäßheit eines Beschlusses des vereinigten Vorstandes und Ausschusses auch über die ersten 10 Jahrgänge der letzten Publikationsreihe ein ähnliches Register angelegt. Dasselbe gelangt, sorgfältig nach Materien geordnet, hiermit zur Veröffentlichung. — Titel und Wohnsitz der Verfasser (der letztere, wenn sie nicht in Berlin wohnten,) brauchten nur bei der ersten Erwähnung angegeben zu werden. Artikel, deren Verfasser nicht angegeben oder aus der Fassung des Titels zu erkennen sind, rühren vom Redacteur Karl Brämer her. Durchgearbeitete Abhandlungen sind mit einem Sternchen bezeichnet. Ist ein Artikel schon an andrer Stelle des Inhaltsverzeichnisses erwähnt, so wurde die Hinweisung auf Jahrgang und Seitenzahlen in Klammern eingeschlossen.

I. Der Arbeiterfreund. Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Im Auftrage des Centralvereins und unter Mitwirkung der Vorstands-, Ausschuß- und korrespondirenden Mitglieder Prof. Dr. Baumstark, Dr. Leop. Besser, Reg.-Assessor Rich. Böckh, Bauinspektor Emmich, Prof. Dr. Rud. Gneist, Redacteur Dr. Fr. Horn, Prof. Dr. V. A. Huber, Geh. Reg.-Rath Jacobi, Prof. Kalisch, Redacteur Dr. A. Lammers, Präsident Dr. Lette, Redacteur Michaelis, Dr. med. S. Neumann, Stadtrichter Konstantin Schmid, Kreisrichter a. D. Schulze-Delitzsch, Dr. Georg Varrentrapp, Aug. Visschers, Redacteur Dr. Guido Weiß, Dr. Max Wirth u. A. herausgegeben von K. Brämer. Jahrgang 1863. Berlin, Verlag von Otto Janke & Co., 1863. [4 Hefte: erstes Seiten I-IV und 1-128, zweites 129-264, drittes 265-380, viertes 381-476.]

II. Der Arbeiterfreund, — wie oben [im Verzeichniß der Mitarbeiter fehlen jetzt Besser, Jacobi, Lammers und Schmid]. Jahrgang 1864. Druck und Verlag von Otto Janke. [Fünftes Heft S. 1-128, sechstes 129-256, siebentes 257-384, achtes 385-476.]

III. Der Arbeiterfreund, — wie II. [unter den Mitarbeitern fehlt jetzt Wirth]. Jahrgang 1865. [Neuntes Heft S. 1-128, zehntes 129-232, elftes 233-348, zwölftes 349-458.]

IV. Der Arbeiterfreund, — wie III. [unter den Mitarbeitern fehlt Emmich]. Jahrgang 1866. [13tes Heft S. 1-176, 14tes 177-272, 15tes 273-360, 16tes 361-462.]

V. Der Arbeiterfreund. Zeitſchrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen. Im Auftrage des Centralvereins und unter Mitwirkung der Vorſtands-, Ausſchuß- und korreſpondirenden Mitglieder Akademiedirektor Dr. Baumſtark, Regierungsrath Rich. Böckh, Profeſſor Dr. Rud. Gneiſt, Profeſſor Dr. V. A. Huber, Profeſſor Kaliſch, Präſident Dr. Lette, Dr. med. S. Neumann, Lud. Pariſius-Gardelegen, Profeſſor Dr. Schmoller, H. Schulze-Delitzſch, Dr. H. Schwabe, Profeſſor Dr. Tellkampf, Dr. G. Varrentrapp, Miniſterialrath Aug. Visſchers u. A. herausgegeben von K. Brämer. Fünfter Jahrgang. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waiſenhauſes. 1867. [17tes Heft S. 1-128, 18tes 129-232, 19tes 233-336, 20ſtes 337-464.]

VI. Der Arbeiterfreund, — wie V. [im Verzeichniß der Mitglieder fehlt Lette]. Sechster Jahrgang. 1868. [21ſtes Heft S. 1-148, 22ſtes 149-252, 23ſtes 253-356, 24ſtes 357-460.]

VII. Der Arbeiterfreund, — wie VI. [als Mitarbeiter ſind Profeſſor Julius Frühauf und Dr. med. Hugo Senftleben an Stelle Huber's genannt]. Siebenter Jahrgang. 1869. [25ſtes Heft S. 1-136, 26ſtes 137-240, 27ſtes 241-344, 28ſtes 345-448.]

VIII. Der Arbeiterfreund, — wie VII. Achter Jahrgang 1870. [6 Hefte: 29ſtes S. 1-80, 30ſtes 81-144, 31ſtes 145-224, 32ſtes 225-304, 33ſtes 305-392, 34ſtes 393-480.]

IX. Der Arbeiterfreund, — wie VIII. Neunter Jahrgang. 1871. [35ſtes und 36ſtes Heft S. 1-168, 37ſtes 169-256, 38ſtes 257-304, 39ſtes 305-392, 40ſtes 393-448.]

X. Der Arbeiterfreund. Zeitſchrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen. Im Auftrage des Centralvereins und unter Mitwirkung der Vorſtands-, Ausſchuß- und korreſpondirenden Mitglieder Akademiedirektor Dr. Baumſtark, Regierungsrath R. Böckh, Stadtgerichts-Rath Dr. Eberty, Profeſſor Dr. Emminghaus, Profeſſor Dr. Rud. Gneiſt, Profeſſor Kaliſch, Sanitätsrath Dr. S. Neumann, Ludolf Pariſius, Profeſſor Dr. Schmoller, H. Schulze-Delitzſch, Dr. H. Schwabe, Dr. H. Senftleben, Geh. Reg.-Rath Dr. Tellkampf, Dr. G. Varrentrapp, Aug. Visſchers

u. A. herausgegeben von K. Brämer in Berlin. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waiſenhauſes. 1872. [41ſtes Heft S. 1-72, 42ſtes 73-144, 43ſtes und 44ſtes 145-252, 45ſtes 253-332, 46ſtes 333-396.]

I. Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen und ſeine Veröffentlichungen.

a. Statuten, Verwaltung und Beamte.

1) Statut des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen 2. März 1847 mit Abänderungen vom 16. Mai und 6. Okt. '49. . V 122-128.
2) Revidirtes Statut des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen nach den Beſchlüſſen der Generalverſammlung vom 21. Februar 1872, Allerhöchſt beſtätigt 22. Mai ej. . . X 73-80.
3) Vorſtand, Ausſchuß und Beamte des Centralvereins '65, '69 . . III 341-342, VII 133-134.
4) Vorſtand und Ausſchuß für 1866, '67, '71 . . (III 450-451, V 110-111, IX 92-93).
5) Vorſtand und Berliner Mitglieder des Ausſchuſſes für 1863. . (I 470-471).
6) Auswärtige Mitglieder des Ausſchuſſes für 1864/5. . (II 469).
7) Etat der Einnahmen und Ausgaben für 1864, '65, '66, '67, '68, '70 . . II 112-113, 471, IV 104, 454-455, VI 247, (VII 434-435,) VIII 144.
8) Rechnung über das Kalender- und Verwaltungsjahr 1862, '65, '66, '67, '68, '69, '71. . I 124-125, IV 268-269, V 118-119, VI 248-249, VII 134-135, VIII 142-144, IX 435-437.
9) Protokolle über die Reviſion der Kaſſe und der Rechnung 1. März '63, 12. Mai '67 . . I 123-124, V 118.

b. Mitglieder.

1) Zahl der Mitglieder aus jeder Provinz zu Anfang und Ende 1862 . . I 125.
2) Verzeichniß der Mitglieder, geordnet nach Vereinen und Einzelnen in Berlin und jeder Provinz mit Angabe der Adreſſe und des Beitrittsjahres: für 1863, '65, '66, '67, '69, '70, '71. . I 372-376, III 104-110, IV 261-267, V 318-324, VII 231-236, VIII 216-221, IX 250-256, 301-302.
3) Mitglieder des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen zu Braunſchweig 1869. . VII 237.

c. Verhandlungen.

1) Protokolle der Generalverſammlungen 9. Dez. 1863, 26. Okt. '64, 13. Dez. '65, 19. Jan. '67, 7. April '69, 1. Mai '71 und 21. Febr. '72. . I 468-471, II 467-469, III 449-452, V 109-114, VII 119-129, IX 89-93, 427-430.
2) Sitzungen des vereinigten Vorſtandes und Ausſchuſſes 28. Nov. '62, 9. Jan., 7. Febr., 10. Juni, 4. Nov. '63. . I 122-123, 259-260, 467.
3) Desgl. 24. Febr., 27. April, 29. Juni, 27. Juli, 14. Sept. und 16. Nov. '64. . II 111-112, 250-253, 469-472.
4) Desgl. 18. Januar, 28. Juni und 8. November '65. . III 110-111, 227-229, 447-448.
5) Desgl. 10. Jan. und 6. Juni '66. . IV 104-106, 357.
6) Desgl. 2. Jan., 6. April und 2. Okt. '67. . IV 454-456, V 116-118, 324-326.

7) Desgl. 20. Mai '68. . VI 245-247.
8) Desgl. 27. Januar, 17. Februar, 5. Mai, 7. Juli und 20. Oktober '69. . VII 129-132, 237-240, 432-435.
9) Desgl. 23. Februar, 15. Juni und 23. Nov. '70. . VIII 79-80, 222-223, 388-389.
10) Desgl. 9., 29. März, 17. Mai, 26. Juli, 25. Oktober und 13. Dez. '71. . IX 86-88, 167-168, 256, 300-301, 390-392.
11) Desgl. 6. März, 10. Juli, 25. Sept. '72. . IX 434-435, X 142-143, 251-252.
12) Abänderungen der Statuten. . IX (91-92, 256,) 431-434.

d. Thätigkeit des Centralvereins und ſeines Vorſtandes.

(Vgl. auch die folgenden Abſchnitte.)

1) *Präſident des Reviſionskollegiums für Landeskultur-Sachen Dr. Adolf Wilhelm Lette, Febr. '63: Zur Geſchichte der Bildung und Wirkſamkeit des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen (Aufruf 7. Okt. '44 gelegentlich der Zollvereins-Ausſtellung in Berlin, Kabinetsordre 25. Okt. ej., Hinderniſſe, Korporationsrechte 31. März '48, Aufgabe des Vereins, Einladung zum Beitritt 14. April ej., Lokalverein, Mittheilungen, Vorſchläge, Schöpfungen infolge Anregung des Vereins und ſeiner Mitglieder, Unterſtützungen mit Geld, Verbindungen mit andern Vereinen, Verfaſſung des Vereins, öffentliche Vorträge). . I 1-25.
2) Lette 9. Dez. '63: Jahresbericht (Beihülfen an Vereine, Veröffentlichungen, Mitwirkung an gemeinnützigen Anſtalten). . (I 468-470).
3) Lette: Jahresbericht 26. Okt. '64 (Sparkaſſenweſen, Häuſerbau, Kindergärten, öffentliche Verſammlung). . (II 467-468).
4) Lette: Jahresbericht 19. Juni '67 (Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts, Verbreitung populärer Druckſchriften, internationale Ausſtellung, Zeitſchrift, Wohnungsfrage, Verkehr mit andern Vereinen). . (V 111-114).
5) *Profeſſor der Rechte Dr. Gneiſt 7. April '69: Anſprache und Jahresbericht an die Generalverſammlung des Centralvereins (Verdienſte des verewigten Präſidenten Lette, Gründung, Geſchäftsbehandlung und Thätigkeit des Vereins, Verbindung mit andern Vereinen, Neubildung ſolcher, öffentliche Beſprechungen, Veröffentlichungen). . (VII 119-125).
6) Gneiſt 21. Februar '72: Anſprache an die Generalverſammlung (Geiſt der Geſetzgebung, Stellung zur ſozialen Frage, Zeitſchrift). . (IX 427-429).
7) *Vorſtand und Ausſchuß 1. Juni '64: Umlaufſchreiben zwecks Heranziehung neuer Mitglieder des Centralvereins. . II 245-247.
8) Vorſtand 10. Juli '72: Rundſchreiben an die deutſchen Miniſter des Innern reſp. die Senate der freien Städte, betreffend den Centralverein und ſeine Zeitſchrift. . X 143-144.
9) Lette: Der Berliner Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen und ſeine Thätigkeit. . (I 10-11).
10) Verhältniß des Centralvereins zu Lokal- und fremden Vereinen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen. . (II 112, 250, III 228, VII 127).
11) Vorſtand Nov. '64: Rundſchreiben an die Vorſtände der Handwerker-, Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereine behufs Einſendung von Nachrichten zu einer Statiſtik dieſer Vereine. . II 472-473.
12) Vorſtand im Mai '72: Rundſchreiben an die Handwerker- ꝛc. Vereine über deren Verhältniß zum Centralverein. . X 71.

13) Vorſtand 22. Febr. '67: Rundſchreiben an die deutſchen Arbeitervereine in Betreff des Beſuches der internationalen Ausſtellung zu Paris. . IV 452-453.
14) Vorſtand 2. April '67: Schreiben an die deutſchen Arbeiter über Erleichterungen der Reiſegelegenheit zum Beſuch der Pariſer Ausſtellung. . V 114-116.
15) Vorſtand 24. Juli '64: Programm einer öffentlichen Verſammlung für Berathungen über Arbeitseinſtellungen und Einnahme- und Ausgabeetats der Arbeiter. . II 248-249.
16) Vorſtand 8. Dez. '69: Bekanntmachung öffentlicher Vorleſungen. . VII 435-436.
17) *Lette 23. Mai '68: Anfrage an Freiherrn von Diergardt über die Gewerbegerichte am Rhein und in den älteren Provinzen, nebſt Bitte um Einſendung der Statuten von Fabrikgerichten ꝛc. . (VI 234-236).
18) Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen, Berliner Handwerker-Verein und Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts im März '69: Aufruf zur Begründung einer Letteſtiftung. . VII (128-129,) 136.
19) Lettedenkmal, Verzeichniſſe der Beiträge zur Letteſtiftung. . VII (130, 131-132, 239,) 341-344 (,433, 434, VIII 80, 222-223, IX 90).

e. Bibliothek.

1) *Bericht an den Vorſitzenden über Zuſtand, Erweiterung und Benutzung der Bibliothek. . IV 456-458.
2) Anfertigung eines Katalogs und Zuſtände der Bibliothek. . II (112,) 113-114 (,250, III 110-111, V 326).
3) Standkatalog der gebundenen Bücher in 12 Abſchnitten nach Materien. . II 114-127, III 114-128, 345-348, IV 106-112, V 221-229, 326-334.
4) Uebergang der Bibliotheksverwaltung vom Redacteur Brämer auf den Direktor des ſtatiſtiſchen Bureau's der Stadt Berlin, Dr. Schwabe. . VI (246,) 252, (VII 127, 129,) IX 88.
5) Verzeichniß der ſeit September 1862 in die Bibliothek des Centralvereins neu aufgenommenen Druckſachen. . I 125-128, 261-264, 376-380, 471-473, II 127-128, 253-256, 473-476, III 112-114, 229-232, 342-345, 453-455, IV 174-176, 269-272, 358-359, 458-460, V 119-121, 229-232, 334-336, 451-453, VI 249-251, VII 444-448, VIII 389-392, 475-480, IX 302-304, 392, X 72.

f. Der „Arbeiterfreund" und andere Veröffentlichungen.

1) Vorwort des erſten Heftes über Form und Inhalt der Zeitſchrift, März '63. . I *III-IV.*
2) Vorwort zum zweiten Hefte über die Arbeiterbewegung und das Verhältniß der Zeitſchrift dazu. . (I 129-130).
3) Abwicklung der Geſchäfte mit der Hübner'ſchen Konkursmaſſe und Vertrag mit O. Janke. . (I 122, 469).
4) Einladung der Buchhandlung des Waiſenhauſes 1. Juni '67 zur Pränumeration auf den „Arbeiterfreund". . V.
5) Redaktionsnotizen. . I 380, IV 176, 360, VII 240, VIII 45, IX 88, X 70, 72.
6) Kurze Nachrichten über die Zeitſchrift und deren Verlag. . (II 112, 250, III 110, 229, IV 455, V 113, 116-117, VI 245, VII 125, 127, 129, 238, 433-434, VIII 80, IX 90, 168, 391, 428, 435, X 251-252).

Digitized by Google

7) Inhaltsverzeichniß der Jahrgänge mit Unterſcheidung der Abhandlungen, kleineren Mittheilungen und inneren Vereinsangelegenheiten. . I 474-476, II 477-478, III 456-458, IV 461-462, V-X je *III-IV*.
8) Regiſter über die fünf erſten Jahrgänge vom „Arbeiterfreund“ in 12 Abſchnitten. . V 454-466.
9) Syſtematiſches Inhaltsverzeichniß der älteren „Mittheilungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen“ von 1848-52. . VII 327-340.
10) Desgl. der „neuen Folge der Mittheilungen des Centralvereins ꝛc.“ von 1853-59. . VII 436-443.
11) Desgl. der „Zeitſchrift des Centralvereins ꝛc.“ von 1858-62. . IX 437-448.
12) Herausgabe des Sparkaſſenwerks. . (I 260, 467, 469, II 252, 467-468, III 228, 451).
13) Nutzbarmachung verſchiedener Druckſchriften. . (VI 246, VII 129, 435, VIII 79-80, 389).

g. Verwandte Vereine.

1) *Dr. Eduard Pfeiffer in Stuttgart, Sept. '67: Der Verein zum Wohl der arbeitenden Klaſſen in Stuttgart (Gründung nach dem Vorbild des preußiſchen Centralvereins, Abſehn von Politik, Zwecke, Verhältniß zum Arbeiterverein, Statuten, Komité, Geldſammlung während der Geſchäftsſtockung, Arbeitsvermittlung, ſtädtiſche Bauten, Fabrikarbeiterinnen, Pariſer Ausſtellung, Zahl der Mitglieder). . V 206-214.
2) Miniſterialſekretär Kybitz in Braunſchweig 22. Febr. '70: Mittheilungen aus dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen in Braunſchweig (Kreditverein, Gewerbemuſeum, Arbeiterwohnungen, Mitglieder). . VIII 223-224.

II. Pflege der Volkswirthſchaft und Statiſtik.

a. Volkswirthſchaftliche Anſichten.

1) Obergerichtsprokurator Dr. Karl Braun aus Wiesbaden [jetzt in Berlin] 8. Sept. '62: Rede über das Verhältniß zwiſchen Volkswirthſchaft und Politik. . (I 106-107).
2) *Lette 14. Sept. '63: Rede im volkswirthſchaftlichen Kongreß über die Richtung des deutſchen Geiſtes auf bürgerliche Freiheit und politiſche Einheit. . (I 355-359).
3) Michel Chevalier über die Steigerung der hervorbringenden Kräfte mit zunehmender Erkenntniß. . (II 42-44).
4) *Des Kreisrichters a. D. Hermann Schulze-Delitzſch in Potsdam Vorträge im Berliner Arbeiterverein (Selbſtverantwortlichkeit, Hülfsmittel der Arbeit, Form der Arbeit in der menſchlichen Geſellſchaft, Eigenſchaften des Kapitals). . I 114-117.
5) *Direktor der landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, Profeſſor der Univerſität zu Greifswald, Geheimer Regierungsrath Dr. E. Baumſtark: Vortrag über das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit (Vermögensquellen, Begriff und Formen des Kapitals, Geld, Kapitaliſten, Nutzen des zunehmenden Kapitals, Maſchinen, deren vorgebliche Nachtheile für die Arbeiter, anderweite Urſachen der Unſelbſtändigkeit von Arbeitern, Beſtrebungen der Kommuniſten und Sozialiſten, Kampf der Grundherrlichkeit gegen das Geldkapital, Kreditbedürfniß der erſteren, Zinsverbote alter Zeit, Zertrümmerung des kanoniſchen Rechts, Weſen des Geldes, Begriff des Zinſes; S. 438 Abhängigkeit des Preiſes vom Werth, vom Koſtenſatze, Gewinnſatze und der Konkurrenz, Sinken des Zinsfußes, örtliche Verſchiedenheiten, Nothwendigkeit der Lohnſteigerung). . IV 418-446.

6) *Professor a. D. Dr. Julius Frühauf: Die Feldgemeinschaft der russischen Landgemeinde, ein Beitrag zur Geschichte des agrarischen Kommunismus (Einleitung, I. primitives Gemeindeleben der älteren Zeiten, II. Feldgemeinschaft in Deutschland, III. Markgenossenschaft, IV. die altslawische Feldgemeinschaft im Allgemeinen, V. S. 356 die russische im Besonderen, die Gemeindeverfassung und ihre Folgen, v. Haxthausen's Schilderung, VI. Schlußurtheil, v. Tscherkassow's Anschauungen, die Panslawisten, Alexander Herzen, das Proletariat, Vergleichung mit dem Ackerbausystem andrer Staaten, üble Folgen für den russischen Landbau). . VII 345-375.
7) *Fabrikbesitzer Dr. Max Weigert 9. Nov. '71: Vortrag in der polytechnischen Gesellschaft über die Industrie und die großen Städte (wirthschaftliche Entwicklung der Menschheit, Hebung der Industrie mit der Zunahme der Bedürfnisse, Abhängigkeit des Gewinns von den Produktionskosten, größere Freiheit in der Wahl des Fabrikstzes, Centralisation der Industriezweige, Entstehung großer Fabrikstädte, Entfaltung des Fabrikbetriebes in Großstädten, davon betroffene Waaren, bedenkliche Folgen großer Bevölkerungszunahme, Vortheile einer Auswanderung der Industrie auf das platte Land). . IX 393-406.

b. Persönliches.

1) *Wilhelm Adolf Lette, geboren 10. Mai 1799 zu Kienitz, gestorben 3. Dez. '68 in Berlin. . VI 357-364.
2) Verdienste der württembergischen Centralstelle um wirthschaftliche Aufklärung. . (IX 418).
3) Schulze-Delitzsch, als Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, im August '67: Protest gegen das Verbot des internationalen Kooperativkongresses in Paris seitens der kaiserlich französischen Regierung (Werth der Genossenschaften, Friedensbestrebungen, Präfektenthum feindlich der selbstbewußten Initiative). . V 215-218.

c. Kongreß deutscher Volkswirthe.

1) Verhältniß des Centralvereins zum Kongreß deutscher Volkswirthe. . (I 20-21, 260, II 252, III 228, V 113-114, VII 434).
2) Lette 8. Sept. '62: Rede über die Aufgaben des volkswirthschaftlichen Kongresses und dessen Verhältniß zu den Regierungen. . (I 104-106).
3) Programm der VI., VII., VIII., IX., X. Versammlung des Kongresses. . I 251, II 96, III 81-82, V 103, VI 240.
4) *Die Verhandlungen des V. Kongresses d. Vw. am 8.-11. September '62 zu Weimar (Vorbereitungen, Statistik der Mitglieder, Protokolle der Sitzungen, Beschlüsse, Reden S. 104 und Berichte). . I 92-113.
5) *Die Verhandlungen des sechsten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Dresden 14-16. Sept. '63 (äußere Anordnungen, Statistik der Mitglieder, Sitzungsberichte, Beschlüsse S. 353, Rede Lette's). . I 335-359.
6) *Die Verhandlungen des VII. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hannover 22.-25. Aug. '64 (Theilnahme, Sitzungsberichte, Beschlüsse S. 375). . II 363-378.

d. Internationale und deutsche Vereine.

1) Direktor des kgl. statistischen Bureau's und Geheimer [jetzt Ober-] Regierungsrath Dr. Ernst Engel: Drei internationale Kongresse. . (I 146-147).
2) Die internationale Assoziation für den Fortschritt der Sozialwissenschaften. . (I 98, 123, II 252, 253).

3) *Dr. Salomo Neumann [jetzt Sanitätsrath] 5. Juni '63: Die internationale Aſſoziation für den Fortſchritt der ſozialen Wiſſenſchaften, ein Rückblick auf den erſten Kongreß derſelben in Brüſſel 22.-25. Sept. '62 (zahlreiche Theilnahme, Reformvereine in England, die national association for promotion of social science und ihre 5 Sektionen, G. W. Haſtings' Rechenſchaftsberichte; Abſicht der internationalen Aſſoziation S. 197, ihre Sektionen und Arbeitseintheilung, Verhandlungen in Brüſſel, Lebendigkeit derſelben, Internationalität und Neutralität). . I 192-208.
4) Programme der III. und IV. Verſammlung des internationalen Vereins für den Fortſchritt der Sozialwiſſenſchaften zu Amſterdam und Bern. . II 231-233, III 220-222.
5) *Dr. Friedrich Horn: Der zweite Kongreß der internationalen Aſſoziation für den Fortſchritt der ſozialen Wiſſenſchaften am 14.-19. Sept. '63 in Gent (Mängel der Aſſoziation, Eröffnung, Berathungen der Sektionen für vergleichende Geſetzgebung, Erziehung und Unterricht, Wohlthätigkeit und Geſundheitspflege, Volkswirthſchaft). . I 426-444.
6) Der internationale Wohlthätigkeits-Kongreß zu London 9.-13. Juni 1862 (frühere Verhandlungen, Theilnahme des Centralvereins, Verhandlungen, Organiſation, Verzeichniß der Reden). . I 209-214.
7) Der internationale ſtatiſtiſche Kongreß in Berlin. . (I 259-260, 381-382).
8) Berathungsgegenſtände für die 24ſte Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe). . I 251-252.
9) Einladung zum Beſuche einer Konferenz über die ſoziale Frage in Eiſenach. . X 140-141.

e. Aufgaben und Methoden der Statiſtik.

1) *Die Volkszählung in Preußen als wichtigſte Grundlage für die Kenntniß der Zuſtände unſers Volkes und für deren Verbeſſerung (Mängel früherer Volkszählungen, A. Vorſchriften und Verfahrungsweiſen 1840-58, B. S. 381 Verbeſſerungsvorſchläge Engel's '60, Gutachten der ſtatiſtiſchen Centralkommiſſion '61, Entwürfe der Orts-, Haus- und Haushaltungs-Liſte; C. S. 395 Urtheile über die Reformvorſchläge, Fehler der bisherigen Tabellen, Vortheil der Mitwirkung des ganzes Volks, genügende Bildung, Unterweiſung über den Nutzen der Statiſtik, Koſten des Grundbuchs der Nation; D. S. 399 Berliner Zählung von '61, S. Neumann's Verdienſte, ſtädtiſche Centralkommiſſion, Theilnahme der Bürger, Organiſationsplan, Grundſtücks-Kontrolliſte, Ergebniß, Zählung in Heſſen-Darmſtadt; E. S. 405 Verhandlungen des ſtatiſtiſchen Kongreſſes, Bericht der Vorbereitungskommiſſion, Berathungen der erſten Sektion, Plenarſitzung; F. S. 410 Volkszählung von 1864, Bedenken der Behörden und Erwiderungen darauf, Berathung des Landesökonomie-Kollegiums und der ſtatiſtiſchen Centralkommiſſion, Verfügungen der Reſſortminiſter, Erfolge der Berliner Zählung, Mängel des Verfahrens). . IV 377-417.
2) Engel: Vorſchläge und Berichte, betreffend eine Verbeſſerung des Volkszählungs-Geſchäftes. . (IV 381-382 ff.).
3) *Neumann: Bericht an die Vorbereitungskommiſſion des ſtatiſtiſchen Kongreſſes über die Mitwirkung des Volkes an der Volkszählung und über die Bildung ſtatiſtiſcher Vereine. . (IV 406-408).
4) „Die Berliner Volkszählung vom 3. Dez. 1867, von H. Schwabe“ (verbeſſerter Apparat, Anwendung der Kartenmethode für die Auszählung, gelieferte Zuſammenſtellungen, Methode graphiſcher Darſtellungen). . VIII 281-285.
5) Nützlichkeit von Spezialſtatiſtiken nicht zu großer Bezirke. . (IV 352).

6) Neumann, Zweckmäßigkeit einer besonderen Mortalitätsstatistik der Heilanstalten und einer Unterscheidung der Sterblichkeit nach Berufsklassen in verschiedenen Altersstufen ꝛc.. (IV 118-120, 125-127, 140-142, 148-151, 170-171).

7) Mängel der Berufsstatistik in Preußen und Kritik statistischer Berechnungen.. (VIII 305-306, 316-318, 323, 325-326, 334-336, 344-345, 431-432, 435, 439, 445, 452-453).

8) Engel: Aufgaben der Statistik der sozialen Selbsthülfe.. (I 139-140, 144-145).

9) *Die soziale Selbsthülfe und das Versicherungswesen in der Vorbereitungskommission des V. statistischen Kongresses (Geschäftsvertheilung der Kommission, Mitglieder der fünften Sektion, Verhandlungen über die Stat. der sozialen Selbsthülfe und über die Versicherungsstatistik 12. Juli, über verschiedene Anstalten und Genossenschaften 28. Juli '63, Formulare S. 326, Referenten).. I 312-335.

10) *Verhandlungen des fünften internationalen statistischen Kongresses über Statistik der sozialen Selbsthülfe und des Versicherungswesens 6.-12. Sept. '63 zu Berlin (Allgemeines über den Kongreß, Mitglieder der 5ten Sektion, Sitzungsberichte der letzteren 6.-11., des Plenums 12. Sept., generelle Beschlüsse des Kongresses).. I 381-395.

11) Engel's Kritik der Beschlüsse des statist. Kongr. über die Statistik der sozialen Selbsthülfe.. II 229-231.

12) Kongreß norddeutscher Landwirthe: Aufruf zur Beschaffung einer Statistik der landwirthschaftlichen Genossenschaften.. (VI 334-336).

13) *Lette: Ueber Statistik der Arbeitslöhne (O. Wolff's und M. Wirth's Ansichten, Lohnsteigerungen in England, Spanien, Frankreich, Preußen, Michel Chevalier über die Steigerung der Produktivkräfte, die Statistik des Berliner Handwerker-Vereins, Veränderungen der Arbeitsweise, Arten der Löhnung und Emolumente, Max Wirth über das Maß des Arbeitslohnes, für die Lohnstatistik wesentliche Punkte).. II 39-48.

14) Georg Hirth's Vorschlag zu einer Statistik der Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterfamilien, ähnliche Bestrebungen von andrer Seite, Mitwirkung von Vereinen nöthig.. V 218-220.

15) *Oberlehrer Dr. Eduard Dürre in Weinheim: Werth und Inhalt einer deutschen Schulstatistik (Humanitätsbildung, Gemeinsamkeit der Elementarbildung, Werth der Statistik überhaupt, Einseitigkeit der bisherigen Schulstat., Förderung der Talente, Alter, Gesundheit, künftiger Beruf der Schüler, Fachschulen, Anlehnung des Unterrichts an die Lokalverhältnisse, Kosten und Beiträge dazu, Besoldung und Arbeitsleistung der Lehrer, Befähigung).. I 265-277.

f. Besprechung von Büchern und Zeitschriften.

1) Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von Julius Faucher in Berlin.. II 107-108.

2) Jahrbuch für Volkswirthschaft von Wolfgang Eras.. VIII 72-74.

3) „Volkswirthschaft für Jedermann“ von J. J. Rapet, bearbeitet von F. Mayer.. IX 418-421.

4) „Die soziale Reform durch die Justirung des Geldes und der Waare“ von Sigmund Blanckertz.. X 141.

5) Erzgebirgische bzw. Deutsche Arbeiterzeitung von Karl Badewitz in Zwickau resp. Leipzig.. II 109, 379-380.

6) „Allgemeine Gewerkslehre“ von Arwed Emminghaus.. VI 341-345.

7) „Grundſätze der politiſchen Oekonomie“ von John Stuart Mill, überſetzt von Adolf Sötbeer.. VII 429-430.
8) „Beſitz und Erwerb im griechiſchen Alterthum“ von B. Büchſenſchütz.. VIII 139-141.
9) „Der Weg zum Geiſte, ein Bild für die Gegenwart“ von E. A. Roßmäßler in Leipzig.. III 102.
10) „Die Arbeit und die neue Erziehung nach Fröbel's Methode“ von Bertha von Marenholtz-Bülow.. IV 450-451.
11) „Leopold Fröhlich's Reiſe-Taſchenbuch für Handwerker und techniſche Künſtler.. III 98-100.
12) „Rumpf's allgemeiner Briefſteller,“ bearbeitet von C. Preckwinkel.. X 69-70.
13) „Kurzes chemiſches Handwörter-Buch“ von Otto Dammer.. X 70.
14) Erzählungen von J. Nordheim und L. Morgenſtern, ſowie Gedichte von F. J. Müller.. VIII 471-472.

III. Der Staat und die Bevölkerung.

a. Politiſche Meinungen und Parteien.

1) Beſchluß des volkswirthſch. Kongreſſes über eine deutſche Centralbehörde und Volksvertretung.. (I 103).
2) Verhältniß Deutſchlands zu Oſtaſien (Petition Sturz's zu Gunſten der Kulis, Chineſen als ſchädliches Element, Miſſionare unnütz).. IX 291-293.
3) Mängel der Eintheilung in Gemeinde- und ſtaatliche Wahlbezirke für Berlin.. (V 300-302).
4) Jean Macé's Worte des Friedens zwiſchen Frankreich und Deutſchland.. (IX 421-422).
5) *Die Stellung der Ultramontanen zur Arbeiterfrage (des Frh. von Ketteler Schrift „Die Arbeiterfrage und das Chriſtenthum“, Verunglimpfung der Mittelparteien, Konſequenzen des Liberalismus, Urſachen des Elends der Arbeiter; Gewerbefreiheit, Bildung, Selbſthülfe; dagegen Hülfsmittel der Kirche, Sorge für Arbeitsunfähige, chriſtliche Familie, Lehren des Chriſtenthums, ſoziale Kräfte, Produktivaſſoziationen).. II 140-151.

b. Verhältniſſe der Gemeinden.

1) [Geheimer] Regierungsrath Dr. Auguſt Meitzen für die Bildung größerer Landgemeinden an Stelle der kleinen.. (IX 426).
2) Statiſtik des Vermögens, der Einnahmen und der Ausgaben der Gemeinden im Großherzogthum Sachſen-Weimar 1861.. IV 352-353.

c. Grundeigenthum.

1) Frühauf: Die Feldgemeindſchaft älterer Zeiten, die ruſſiſche Landgemeinde und ungünſtige Folgen des Gemeinbeſitzes für den Landbau.. (VII 345-375).
2) Entſtehung größerer Wirthſchaften in der Provinz Sachſen im Gegenſatz zur Bodenzerſtückelung.. (II 235).
3) „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“ von Moritz Wiggers in Roſtock.. II 109-110.
4) Grundeigenthum der Gemeinden im Großherzogthum Sachſen-Weimar 1861.. (IV 352-353).

d. Statiſtik der Bevölkerung.

1) *Statiſtik der Berufsſtände im preußiſchen Staate (allgemeine Ueberſicht für den Staat, Volkszählung 3. Dez. '67, Vorſchrift für die Ausfüllung der Berufsſpalte, Fehler, Klaſſirung nach Geſchlechtern und Unterſcheidung der Angehörigen von den Selbſtthätigen in 32 Gruppen, relative Zahlen, Hauptgruppen; S. 311 wichtigſte Verhältniſſe der Provinzen, Zahlen für die Landwirthſchaft mit Rangfolge der Provinzen in verſchiedenen Beziehungen, Induſtrie mit Unterſcheidung der Arbeiter, diſtributive Gewerbe, Dienerſchaft und Tagelöhner; S. 322 die Arbeitnehmer und ihr Antheil an der Bevölkerung der Regierungsbezirke, Gruppen, Unzuverläſſigkeit der Zahlen, Verſchiedenheit der Gegenden, Vergleichung mit den früheren Zählungen ſeit 1816 in den alten Landestheilen, Prozentveränderungen; S. 331 Arbeitnehmer vor den Befreiungskriegen, im Jahre 1816, 1819-43; S. 341 Volkszählungen von 1846 bis '58 und deren Kritik, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter insbeſondere mit Unterſcheidung der Geſchlechter und der Kinder). . VIII 305-354, 392.

2) *Vergleichende Statiſtik der Arbeitnehmer in Preußen 1858 und '61 (Vorſchriften für die Volkszählung, Dienſtboten, Knechte und Mägde in Gewerben und in der Landwirthſchaft, Tagelöhner bei der Landwirthſchaft und in anderen Beſchäftigungen, Berg- und Salinenarbeiter, Hüttenarbeiter; S. 443 Weberei, Arbeiter in Mühlenwerken, Schiffsmannſchaften und Fuhrleute; S. 446 Fabrikarbeiter verſchiedener Zweige, Großinduſtrie, Mängel des amtlichen Materials; S. 457 Handwerks-Gehülfen verſchiedener Zweige; S. 464 Perſonal kaufmänniſcher Geſchäfte, Gaſt- und Schankwirthſchaft, Zuſammenfaſſung und Vertheilung der männlichen und der weiblichen Arbeitnehmer auf Berufsgruppen). . VIII 431-470.

3) Civilbevölkerung der preußiſchen Städte mit 20 000 Bewohnern 1816-64, Antheil der männlichen und weiblichen Perſonen von 14 und mehr Jahren, Folgerungen. . V 307-309.

4) *Sozialſtatiſtiſche Skizze über die Bevölkerung der preußiſchen Hauptſtadt 1861 und '64 (Verdienſte Neumann's um die Volkszählung, Eintheilung der Stadt in Stadttheile, Stadtbezirke, Armenkommiſſions-Bezirke, Wahlbezirke, Wahlkreiſe, Polizeireviere, Kritik dieſer Eintheilungen; S 304 Einwohnerzahl nach den Ermittelungen dreier Behörden, Zunahme ſeit 1810 und früher, Antheil des Militärs; Geſchlechter und Altersklaſſen, Prozentſätze 1846-64). . V 297-307.

5) Die Geſellen und ihr Verhältniß zu den Meiſtern in Berlin 1861. . (IV 129, 139.)

e. Auswanderung.

1) Deutſchnationale Auswanderung empfohlen von Sturz und Regierungsrath Heß in Gotha. . I 371.

2) „Die deutſche Auswanderung und die Verſchleppung deutſcher Auswanderer“ von J. J. Sturz (Bedenklichkeit von Reiſevorſchüſſen). . VII 430-431.

3) Dr. med. [jetzt Stabsarzt a. D.] Hugo Senftleben in London: Die deutſche Auswanderung nach außereuropäiſchen Ländern und ihre kooperative Organiſation (Sproſſenbildung kräftiger Völker, Zunahme der deutſchen Auswanderung nach Amerika und Verluſt Deutſchlands daran, Statiſtiſches, Anziehungskraft der ſchon in der Union lebenden Deutſchen, Nutzen einer genoſſenſchaftlichen Auswanderung für die Heimat, Vertheilung der Emigranten auf die Unionsſtaaten, Selbſtändigkeit des Einzelnen bei gemeinſamer Auswanderung, Ankauf von Land, Heimſtätteakte 20. Mai '62; S. 245 andre Auswanderungsziele als die Vereinigten Staaten, Handelskolonien ohne Maſſeneinwanderung,

britiſche Beſitzungen geeigneter als andere; S. 249 britiſche Kolonien insbeſondere, engliſche Vereine für Maſſenauswanderung, Pamphlet J. Bate's, J. St. Mill's Empfehlung derſelben, Kronländereien; S. 254 kanadiſche Konföderation, Statiſtik, Klima, Oberkanada und die dortigen Landſchenkungen, Geſetz 28. Febr. '68, Reiſerouten, Auswahl des Landes, Löhne und Preiſe, Land- und Baugeſellſchaften, S. 268 Neubraunſchweig, Neuſchottland, Schiffsgelegenheiten; Regulativ und Formular der engl. Auswand.-Geſellſchaft). . VIII 234-276, IX 372-375.

4) *Senftleben: Britiſche Kolonien in Auſtralien als Ziele deutſcher Auswanderungs-Geſellſchaften (künftige Politik, Dampferlinien, Telegraphenverbindung, Wollhandel, Anforderungen an den Auswandrer, Begünſtigung von Koloniſtengeſellſchaften durch die Regierungen, Segelſchiffe unter engliſcher Aufſicht, Beförderungsart, Statiſtik der Einwanderung aus Britannien, zweckmäßiges Lebensalter, nothwendiges Vermögen, Erſprießlichkeit für Landbauer; S. 228 Neuſüdwales, allgemeine Statiſtik, Landſchenkungen, Pachten, Löhne und Preiſe, Empfang der Einwandrer, Klima; S. 233 Vandiemensland, Geſchichte, Geographiſches und Statiſtiſches, Vortheile für Einwandrer, Löhne und Preiſe). . IX 214-238.

5) *Desgl., Fortſetzung (Queensland, Statiſtik, Zuckerrohr, Baumwolle, Viehzucht, Mineralien, Bauholz, Verkehr, leichter Landerwerb, Verpachtung und Kaufbedingungen, Ueberfahrtserleichterung, Löhne, Preiſe, Inſekten, Bedenken gegen die Einwanderung; S. 274 Victoria, Statiſtik, Politik, Handel, Sorge für Frauenzimmer, Boden und Klima, Gold, Landerwerb und Pachtungen, Unterricht, Verkehrsanlagen, Verfaſſung, Löhne und Preiſe, Wohnungen, Krankheiten). . IX 257-287.

6) *Desgl., Schluß (Südauſtralien, Bildung der Kolonie, Verwaltung, Antheil der Deutſchen, Ackerbau und Viehzucht, Verkehr, Mineralſchätze, Export, Landgeſetze, Nordterritorium; S. 363 Weſtauſtralien, langſame Entwicklung; S. 364 Neuſeeland, Urbewohner, Emigrantenſchiffe, Verfaſſung, Bevölkerung, Klima, Ein- und Ausfuhr, große Zukunft, Landverkauf, Ueberfahrtserleichterung, Preiſe, Theuerung). . IX 355-372.

f. Erkrankungen und Sterblichkeit.

1) *„Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preußiſchen Staate und beſonders in Berlin“ von Ernſt Engel (Maße der Sterblichkeit, Veränderungen ſeit 1816, Verſchiedenheit der Provinzen, Durchſchnittsalter der Geſtorbenen, Böckh's Abſterbeordnung des Regierungsbezirks Potsdam, Berechnung der Abſterbeordnung des Staates aus der Volkszunahme und dem Antheil der Altersklaſſen an den Todesfällen, Durchſchnittsalter in Ausſicht für die veränderliche und die konſtante Bevölkerung, hauptſächliche Todesurſachen; Bevölkerung und Sterblichkeit in Berlin, Abſterbeordnung bis zum 9ten Lebensjahre, Todesurſachen, Gefährlichkeit der Krankheiten für verſchiedene Altersklaſſen, Durchſchnittsalter der Geſtorbenen nach Berufsſtänden klaſſirt; Nothwendigkeit vermehrter Aufzeichnungen). . I 59-74.

2) *Regierungsaſſeſſor [jetzt Rath] und Mitglied des kgl. ſtatiſtiſchen Bureau's Richard Böckh: Die Sterblichkeits-Verhältniſſe der Kurmark, ein Beitrag für Alterverſorgungs-Kaſſen (Nothwendigkeit der Kenntniß der Lebensdauer für ſoziale Zwecke, Unbenutzbarkeit der Tafeln von Verſicherungsanſtalten für die Geſammtbevölkerung, Ausdehnung der Arbeit auf den Regierungsbezirk Potsdam ohne Berlin; Methode für Berechnung der Sterblichkeit und Lebensdauer richtet ſich nach dem vorhandenen Material, Mängel deſſelben in Preußen, Unzuläſſigkeit von Interpolationen, Verwendbarkeit der Geburts- und Sterbeliſten, Modifikation derſelben durch Zu- und Abzüge, Sterblichkeitsziffer verſchiedener Jahre,

Auswahl der Beobachtungsjahre zur Erzielung wirklicher Durchschnittszahlen zwischen 1846 u. '60, verschiedenes Verhalten der Altersklassen in dieser Hinsicht, Abweichungen der Geschlechter, Interpolation der fehlenden Mortalitäts-Koeffizienten für die Einzeljahre; Ueberlebende, Sterbenswahrscheinlichkeit und durchschnittliche Lebensdauer für jedes Lebensjahr, Absterbeordnung für 10jährige Altersklassen nach verschiedenen Mortalitätstafeln, solche sind für die einzelnen Landestheile des Staates wünschenswerth; S. 167 Anwendung für Leibrenten und Altersversorgungs-Kassen). . I 149-180.

3) *S. Neumann (8. Mai '66: Das Sterblichkeitsverhältniß in der Berliner Arbeiterbevölkerung nach den in den Genossenschaften des Gewerks-Krankenvereins 1861-63 vorgekommenen Todesfällen (Zuverlässigkeit der Todtenlisten, Korrektur der Quelle, die lebende Vereinsbevölkerung und ihre Zusammensetzung; I. S. 118 Todesstätte, Wohnhäuser und Krankenhäuser, Betheiligung der Gewerkskranken an den Todesfällen in Heilanstalten, Verschiedenheiten des Antheils der einzelnen Gewerke, Unvollständigkeit des Materials für eine Ehe- und Hausstands-Statistik; II. S. 128 Sterblichkeitsgrad oder quantitative Sterblichkeit der Vereinsbevölkerung, Reduktion des Rohmaterials, Mangel von Altersangaben der Lebenden, Gruppirung der Verstorbenen in den Einzelgewerken nach Altersklassen, Rangordnung der Gewerke nach der Betheiligung an den Altersklassen und dem Sterblichkeitsgrade, Berechnung der durchschnittlichen Lebensdauer bei Annahme konstanter Bevölkerung, Widersprüche, Vergleichung mit Engel's und Müller's unvollkommenen Nachrichten über die Sterblichkeit der ganzen Berliner und der Militärbevölkerung, anderweitige Mortalitätstafeln; III. S. 151 Todesursachen, Nebeneinanderstellung der Jahre, prozentale Durchschnitte des Antheils der Todesursachen in den Einzelgewerken, verglichen mit anderen preußischen Nachrichten und mit der Zahl der Lebenden, Einfluß des Alters, physiologische Qualität der Gewerke, Ergebnisse der Statistik, Spezialien über die Tuberkulose, die tödtlichen Verunglückungen und die Selbstmorde; Anhang S. 171, Todesfälle bei der Kasse der Fabrikarbeiterinnen, absolute Zahlen über die männlichen Verstorbenen). . IV 113-173.

g. Gesundheitsdienst und Krankenpflege.

1) Praktischer Arzt Dr. Fischer aus Weingarten 8. Sept. '62: Antrag auf Einführung einer richtigen Gesundheitspflege. . (I 107-108).

2) Horn: Verhandlungen der internat. Assoz. für Sozialreformen über ärztlichen Beistand auf dem Lande, Scheintod, Heiratsbeschränkungen und Statistik der Krankheiten. . (I 438-439, 440-441).

3) „Gesundheitspflege für das Volk“ von Dr. Edmund Friedrich in Dresden, Herrichtung der Lagerstätten zum Schlafen. . III 97-98.

4) „Die Gesundheitspflege des Volkes“, Zeitschrift von Dr. J. Albu (Aufklärung der Laien, Hebung des Einflusses der Aerzte auf den Staat, Inhalt der Zeitschrift). . X 384-386.

5) Apotheker [jetzt Dr. phil.] Karl Ruß: Die unentbehrlichsten Nahrungsmittel, zu Gunsten des armen Mannes beleuchtet (Verfälschungen und Verunreinigungen in London nach Wittstein's Vierteljahrsschrift, das Brot und seine schädlichen Zusätze nebst Mitteln zu deren Erkennung, Getreidemehl desgleichen, Stärkearten, S. 246 Hülsenfrüchte, Chocolade, Zucker, Syrup, Weinessig, Kochsalz, S. 256 Fleisch, dessen Schädlichkeit in ungesundem Zustande nach Betheby und Klencke, Schmalz, Fische, Milch, Butter, Käse). . V 233-268.

6) Ruß: Die deutschen Arzneigewächse (a. im Spätherbst zu sammelnde Wurzeln, b. im ersten Frühjahr zu sammelnde Rinden und Wurzeln, c. im Frühlinge und Frühsommer einzusammelnde Blumen, Blätter, Kräuter, d. im Spätsommer einzusammelnde Samen und Beeren, e. verschiedene Pflanzenstoffe. . II 49-78.

7) *Ruß: Vortrag über die Arzneimittel in ihrer Bedeutung für das Volk (Seltenheit voller Gesundheit, Begriff der Arznei, Geschichte der Pharmazie, Universalmedizin, Sichtung der Arzneimittel vom unnützen Wust, Verschiedenheit der Wirkung einer und derselben Arznei, Achtsamkeit im Einnehmen nöthig, Verantwortlichkeit des Apothekers, Aengstlichkeit beim Einnehmen schädlich, richtige Aufbewahrung, verschiedene Form der Bereitung, Volks-Heilmittel, Homöopathie, Geheimmittel). . VI 295-312.

8) *Ruß: Die Geheimmittel, ein ernstes Wort zu Nutzen des schlichten Manns (Anpreisungen, Untersuchung der Bestandtheile, Quellen; Augenheilmittel, verschiedene Geheimmittel, Schönheitsmittel, Mittel gegen Zahnschmerz, Verschiedenes). . I 360-368.

9) Apothekergehülfen in Norddeutschland (Mangel daran, kärgliche Besoldung, zweite Gehülfenklasse). . III 222-223.

10) Ruß: Aberglauben und Krankenpflege, Betrachtungen zum Nutzen und Frommen des gemeinen Manns (Redensarten und Volksglaube in Deutschland, Wundermittel, dunkle Arzneimittel der Apotheker, scharfe Schädlichkeiten, Einschläferungsmittel, bessere Volksbildung und Sanitätspolizei nöthig). . III 55-61.

11) „Finnen und Trichinen". . II 110.

12) *Ausdehnung der Medizinalpolizei und Dr. Friedrich Küchenmeister in Dresden über die Nothwendigkeit und allgemeine Durchführung einer mikroskopischen Fleischschau. . II 380-382.

13) *Ruß: Luft, Licht und Wärme in großen Städten (Luftnoth, Berger über den Einfluß der Wälder und Städte auf die Atmosphäre, Schonung der Pflanzen, Einfluß des Lichts auf das Wachsthum und die Augen, Roßmäßler über den Nutzen der Wärme, Nothwendigkeit des Sprengens, Kamine statt eiserner Oefen). . IV 326-337.

14) Hugo Senftleben: Ueber gesundheitsgemäße Einrichtung ländlicher Arbeiterwohnungen (Mängel derselben in den östlichen Provinzen Preußens, Auswahl der Wohnstätte, Einzelhäuser statt Kasernen, Ausspruch Koppe's, Sauerstoffgas der Luft, Minimum des Raums, Ventilation, Zimmerhöhe, Küche, Kochmaschine, Fußboden, Decke, Wände, Fenster, Thüren und Wandschränke, Keller, Schlafstätte der Scharwerker, Baring über die Nähe von Viehställen, Holzstall, Latrine, Dungstätte, Badehaus, Kinderverwahrung, Gartenland). . III 173-186.

15) *Dr. jur. Hermann Schwabe [jetzt Direktor des statistischen Bureau's der Stadt Berlin]: Die nachtheiligen Wirkungen der Arbeitstheilung auf den Menschen und die Mittel, sie zu heilen (die Griechen als Muster der Einfachheit und der Harmonie, Fortschritt des Wissens durch die Theilung der Arbeit, Wesen und Beispiele der Arbeitstheilung, physische und moralische Nützlichkeit der Arbeit nach A. Gigl, Einflüsse bestimmter Thätigkeiten, egoistische Regierung der Engländer; S. 357 bestimmte Eigenthümlichkeiten befördert durch bestimmte einseitige Hantierungen, Wiederherstellung der Einheit der menschlichen Natur gegenüber der Maschinenarbeit, Bildung des Körpers durch Turnen, des Geistes durch Studium). . II 347-362.

16) Gesundheitsdienst und Krankenpflege in den Kriegsheeren, angeregt von Gustave Moynier in Genf. . I 369.

Digitized by Google

17) Neumann: Idee der Errichtung eines ſelbſtändigen Krankenhauſes für die Berliner Gewerksvereine. . (IV 122-124.)

18) „Die Irrenkolonien ꝛc.“ vom Obermedizinalrath Dr. Guſtav Brandes in Hannover. . IV 354-355.

h. Sittlichkeit, Rechtspflege und Strafen.

1) Die Sittenpolizei der preußiſchen Hauptſtadt (Uebel der Proſtitution, Abhülfe durch Hebung der Volkstüchtigkeit). . VII 427-429.

2) „Der Einfluß der Wohnungen auf die Sittlichkeit“ von Etienne Laspeyres (Anwendbarkeit der Folgerungen für Paris auf andre Großſtädte, ſtatiſtiſche Vergleichung der Wohnungen von Pariſer Chambregarniſten der Güte nach mit dem Betragen). . VII 321-322.

3) Trennung der Geſchlechter und Altersklaſſen in Fabrikſälen. . (II 379-380).

4) Berathung und Beſchlüſſe des Kongreſſes deutſcher Volkswirthe über Staatslotterien und konzeſſionirte Spielbanken. . (II 366-367, 375-376).

5) *Ruß: Das Agenturunweſen (Geſchäftsbetriebe der Agenten und Mäller, Schwindel der Arbeitsvermittelungen nach „die Glocke“, Betrug mit Kautionen und Vermittelungsgebühren, Beiſpiele, Geſindemäkler, Theateragenten, Geldverſchaffer, Schutzloſigkeit der Mädchen, Abhülfe durch wohlthätige Anſtalten und genoſſenſchaftliche Selbſthülfe). . II 447-466.

6) Statiſtik der preußiſchen Schwurgerichte 1859-62. . I 464-466.

7) Horn: Berathungen der internationalen Aſſoziation für Sozialreformen über Präventivhaft und Todesſtrafe. . (I 429-430).

8) 36ſter Jahresbericht der rheiniſch-weſtfäliſchen Gefängnißgeſellſchaft zu Düſſeldorf, geſetzliche Regelung der Iſolirhaft. . III 100-102.

i. Indirekte Abgaben und Heereseinrichtungen.

1) Verhandlungen des volkswirthſch. Kongreſſes über den Zollverein und das Zollweſen. . (I 349-351, 355).

2) Verhandlungen des internationalen Vereins für Sozialreformen über Zollweſen und ſtehende Heere. . (I 441-443).

3) Verhandlungen des volksw. Kongr. über Einkommenſteuer und Octroi mit Bezug auf Staat und Gemeinde. . (II 365-366, 367-368).

4) „Das Salzmonopol, in ſeinen Wirkungen beleuchtet von S. G. Kerſt“ (Nothwendigkeit des Kochſalzes für Menſchen, Hausthiere und Gewerbe, Schädlichkeit des Monopols und der Salzabgabe überhaupt). . II 238-241.

5) Berathungen im Centralverein über die Mahl- und Schlachtſteuer. . (III 111).

6) *Oeffentliche Beſprechung über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, veranſtaltet vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen 1. März '65 (Rede Lette's, Reſolutionsentwurf, Bericht des Kommerzienraths Schemionek; S. 69 Buchdruckerei-Faktor Dittmann gegen, Kaufmann Bertheim, Preuße, Bäckermeiſter Krebs für, Stadtverordneter Schäffer gegen, Webermeiſter Niemann, Schlächtermeiſter Oppen für die Aufhebung, Aſſeſſor Wache für Entſchädigung durch die Gewerbtreibenden, mehrere Redner dagegen, Schlußreferat, Annahme der Reſolution). . III 62-80.

7) Empfehlung des preußiſchen Abgeordnetenhauſes, die Mahl- und Schlachtſteuer zu beſeitigen. . VI 458-459.

8) Beleuchtung der ſtehenden Heere auf dem Kongreß deutſcher Volkswirthe. . (I 98-100, 103-104).
9) Desgl. über die Stellvertretung in der Wehrpflicht. . (II 373-374).

k. Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1) Lette: Beſeitigung des Pauperismus durch Wohlthätigkeit oder Freiheit. . (I 23-24).
2) *Walwina Gräfin zu Yſenburg: Das Armenweſen mit Bezugnahme auf die Nothzuſtände der Gegenwart (Empfehlung durch Schulze-Delitzſch, Unwiſſenheit der Staatsbehörden, Bedenken über außergewöhnliche Anforderungen an die Privathülfe, Undankbarkeit, Abhülfe durch einen ſelbſtändigen Organismus unter Staatsaufſicht; S. 405 Begriff der Armuth, Hineinziehung des Armen in die Geſellſchaft durch Arbeit, Steuerklaſſen der Armen, Verſorgung je nach der Verwendbarkeit, Speiſeanſtalten, Darlehnsgewährung, Konzentrirung der Mittel, Zwangs-Arbeitshäuſer, Volkserziehung, Schulreform, Gegenleiſtung von Kindesbeinen an, Verſuch des Syſtems in einem kleinen Landestheil mit allmäliger Ausdehnung). . VI 401-417.
3) Berliner Verein gegen Verarmung und Bettelei (Centralvorſtand, Aufruf an die Bevölkerung, Schädlichkeit der Hausbettelei für Wohlhabende und Bettler). . VIII 62-63.
4) *Horn: Die Armenpflege in Irland mit beſonderer Beziehung auf Heimatsgeſetzgebung in Deutſchland (Grundſätze nach Kries' „Die engliſche Armenpflege“, aus der iriſchen Statiſtik, Nothwendigkeit geſetzlicher Regelung, Akte vom 31. Juli '38, poor law commission in Dublin, Armenräthe, engere Ortsverbände, Vertheilung der Koſten, Entbehrlichkeit der Heimatsgeſetze auch in England, Agitationen in Irland, Abnahme der Bevölkerung, Wirkung des Geſetzes; S. 36 Armenpflege und Heimatsgeſetzgebung in Deutſchland und namentlich in Mecklenburg). . III 27-41.
5) Horn: Krippen und Kinderaſyle vor dem internationalen Kongreß zu Genf für ſoziale Reform. . (I 439).
6) Krippen (in Deutſchland ſelten, in Frankreich für gemeinnützig erklärt, Verdienſte F. Marbeau's, Beſchreibung von A. de Malarce). . VI 339-341.
7) Das Aſyl für weibliche Obdachloſe in Berlin. . VI 459-460 (, VII 435).
8) *Horn: Das Aſyl für Obdachloſe in Berlin (Nichtbenutzung auswärtiger Erfahrungen, Pläne der Wohlthätigkeits-Armenpflege in Berlin, Sorge für die Proletarier, Einleitung der Denkſchrift des Aſylvereins für die Amſterdamer Ausſtellung, der Friedrichswerderſche Bezirksverein, Schreiben des Polizeipräſidenten von Wurmb, Selbſtſorge der Proletarier für Unterkunft im Freien und in Pennen, Polizeiverwahrſam, Statiſtik des Arbeitshauſes, deſſen Schule; S. 250 Verein zur Gründung von Aſylen unter G. Thölde's Vorſitz, Aufruf 12. Dez. '68, Grundzüge des Statuts, bauliche Einrichtungen, Lagerſtätten, Beſuchim erſten Halbjahr mit Unterſcheidung der Häufigkeit und des Familienſtandes der Beſucherinnen, Mißbrauch, Tagesrapport, Alter der Beſucherinnen im Auguſt, Vergleichung mit dem Polizeiverwahrſam, Einfluß des Quartalwechſels, Beiſpiele der Benutzung, Hausordnung, Inſpektion, Einnahmen und Ausgaben, Bedacht auf Männeraſyle, Zeitpunkt der Anmeldung, Nachweiſung von Arbeit). . VII 241-264.
9) *Verwaltungsbericht des Vereins für Volksküchen von 1866 in Berlin (kein Almoſen, Gründung durch Frau Morgenſtern, Statut 29. Okt. '67, Beſchreibung der Volksküchen, Zunahme, Geſichtspunkte, Wochenſtatiſtik der Portionen und des Verbrauchs in jeder Küche in 4 Monaten). . V 375-382.
10) *Frau Lina Morgenſtern: Die Bedeutung der Berliner Volksküchen in ſozialer, wirthſchaftlicher und diätetiſcher Hinſicht (Anerkennung der perſönlichen Arbeiter, billigſte

Herstellung nährender Speisen hilft besser als Almosen, Sparsamkeit der Volksküchen, große freiwillige Thätigkeit, Beamtenpersonal, Prinzip der Küchenerhaltung durch sich selbst, Masse der Benutzung, Kassenbericht für 1869, Personal, Nachfolge auswärts).. VIII 191-201.

11) Sorge für Arbeitsunfähige als Gegenstand der Wohlthätigkeit.. (II 148).

12) Die Viktoria-National-Invalidenstiftung (Aufruf des Kronprinzen von Preußen 3. Aug. '66, Bildung des Centralkomité's, dessen Ansprache an das Volk 10. Sept., wichtige Paragraphen des Statuts, geschäftsführender Ausschuß).. IV 447-450.

13) Unterstützung der deutschen Pestalozzistiftung durch den Centralverein.. IX 86-87.

IV. Arbeitsbedingungen und Gewerbewesen.

a. Allgemeine Vorbedingungen der Arbeit ꝛc.

1) *Professor Dr. von Mangoldt zu Freiburg i/Br.: Die Arbeitskraft der verschiedenen Völker, aus der „Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften“ (Verhältniß zur Natur, Entwicklung der Bedürfnisse, Ungleichheiten, Unternehmungsgeist, Bildung; Verhältniß der Erwachsenen zu Kindern und Greisen, Gesundheit, Maß der individuellen Kraft, Ausdauer, geistiger Charakter der Arbeit, Feiertage, natürliche Vorbedingungen).. IV 177-186 (, 360).

2) A. Gigl: Einfluß bestimmter Beschäftigungen auf Körper und Geist.. (II 351-354).

3) Schwabe: Beispiele der Arbeitstheilung in der Industrie.. (II 349-350).

4) *Ferd. Gerhardt: Vortrag über Handwerks-Zeug und Maschine im industriellen Bildungsverein zu Reichenberg (Grenze, Werkzeug wird gehandhabt, Maschine ohne Hand bewegt, Nutzen).. IV 348-351.

5) Emminghaus: Verletzungen von Arbeitern durch Maschinen in Mülhausen 1867-69 und Einführung von Maßregeln zu deren Verhütung.. (VIII 56-60).

b. Entwickelung des Gewerbewesens.

1) *Universitätsprofessor Dr. Gustav Schmoller in Halle [jetzt in Straßburg]: Statistische Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19ten Jahrhundert (Einleitung: Zweck und Gegenstand der Untersuchungen, bisherige Bearbeitungen der Gewerbestatistik, Quellen der letzteren und kritischer Werth von gewerbestatistischen Aufnahmen, Trennung in Fabrik- und Handwerkertabellen; S. 6 ein Rückblick ins 18te Jahrhundert: das allgemeine Darniederliegen der Gewerbe, die preußische Verwaltung und die preußische Industrie des 18. Jahrh.; S. 25 Gesammtergebnisse der preußischen Aufnahmen: Handwerks-Statistik 1795-1803, Handwerkertabellen 1816-43, desgl. 1846-61; S. 53 Gesammtergebnisse der Handwerkerstatistik in anderen Zollvereins-Staaten: badische 1829-61, württembergische 1835-61 und die Folgen der Gewerbefreiheit '62-67, bayerische Handwerkerstatistik '10-61, sächsische 1830-61 und die Gewerbefreiheit '62-66) .. VII 1-81.

2) *Schmoller: Die innere Umgestaltung von Produktion und Verkehr im Zollverein während des 19ten Jahrhunderts (1. Ursachen: Fabrik und Handwerk, Verkehrsänderungen, Lokalisirung der Gewerbe vorher und Umwälzung nachher, Veränderungen in der Wirthschaft der Familie, andre Vertheilung der Bevölkerung, amerikanische Zustände, die deutschen Dörfer und Kleinstädte, Anwachsen der Großstädte, Aenderungen der städtischen Bevölkerung in Preußen 1834-64; 2. S. 157 neuere Art der Produktion: Arten des heutigen Handwerks, im Dienste der Großindustrie, Reparaturgewerbe, Ausarbeiten,

ſpezialiſirtes Handwerk, theilweiſer Uebergang zur Hausinduſtrie, deren Organiſation, Nürnberger Induſtrie nach Beeg; 3. S. 165 Verkaufsgeſchäft des kleinen Handwerkers: Ladengeſchäft als Aushülfe, Wochenmarkt, Jahrmärkte früher und jetzt; 4. S. 174 Magazine und Hauſirhandel). . VII 137-186.

3) *Schmoller: Die lokale und geſchäftliche Vertheilung der Gewerbtreibenden (1. das Handwerk in Stadt und Land: Gegenſatz, früheres Vorkommen ländlicher Gewerbe, weitere Verbreitung, Vertheilung in Preußen, Großinduſtrie, größere Städte, Bayern und Sachſen; 2. S. 282 das Handwerk nach Provinzen und Staaten: Differenzen in Preußen, andre deutſche Staaten, materielle und ethiſche Urſachen der Gegenſätze; 3. S. 304 das Verhältniß der Gehülfen zu den Meiſtern). . VII 265-320.

4) Lette: Veränderungen des Gewerbsbetriebes in neuerer Zeit. . (II 45-46).

5) *„Geſchichte der Weberkolonie Nowawes als praktiſcher Beitrag zu der Frage, wie dem Pauperismus zu begegnen", vom Regierungsrath Dr. Wichgraf in Potsdam (dunkle Punkte der Noth, Geſchichte des Ortes, frühere ökonomiſche und ſittliche Zuſtände, Gewerbsverhältniſſe der Weber, Maßregeln zur Abhülfe, Uebergang zu andern Gewerben, Jacquardmaſchinen, Geſchenk des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen, Polizei und Gemeindeverwaltung, Ackerbau, Nähſeidefabrik, Seidenbau, Muſterwerkſtätte, Erfolge). . I 241-250.

6) Gewerbliches aus der Stadt Berlin nach dem Verwaltungsbericht des Magiſtrats pro '64 (Innungen, Nahrungsſtand, Kaſſen zur gegenſeitigen Unterſtützung, Gewerks-Krankenverein, Stipendien, Gewerbeſchule, Fortbildungsanſtalten). . III 339-340.

c. Freizügigkeit.

1) *Lette im Jan. '63: Die Freizügigkeit, das wichtigſte Grundrecht für die arbeitenden Klaſſen (Fr. Bitzer's „Das Recht der Armenunterſtützung und die Freizügigkeit", Wegräumung anderweitiger Beſchränkungen, Grenzen der Forderungen, Beſorgniſſe vor Vermehrung der Armenlaſt, Erwerbung des Heimatsrechtes nach gewiſſer Zeit, engliſche Parlamentsakte von 1662 über Armenrecht, fakultative Armenpflege in Frankreich, Robert von Mohl, Freizügigkeits-Geſetze in Preußen im Zuſammenhange mit andern, Standpunkt der ſüddeutſchen Geſetzgebung, namentlich in Württemberg, Wechſelwirkung zwiſchen Freiheit und Selbſtverantwortlichkeit, Freiheit der Niederlaſſung in ganz Deutſchland, Bitzer's Entwurf, Vereinsrecht auf ſozialem Gebiete, keine Gegenſeitigkeit). . I 26-40.

2) Verhandlungen des volkswirthſchaftlichen Kongreſſes über Freizügigkeit. . (I 347-349, 354-355).

3) *Lette: Heimats-, Niederlaſſungs- und Armengeſetzgebung (deutſche Länder, künſtliche Niederhaltung des Tagelohns in England und deren Wirkung nach Gneiſt's „Kommunalverfaſſung", Zuſchuß der Armenkaſſe an Tagelöhner, Unterſcheidung von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen ſeit '34, A. Smith über die Folge von Erſchwerungen der Niederlaſſung, preußiſches Heimatsgeſetz 31. Dez. '42). . (II 19-25).

4) *Lette im April '67: Das Geſetz betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und ähnlichen Kommunalabgaben vom 2. März '67 (Rückkehr zum Prinzip der Regierungsinſtruktion vom 26. Dez. '08 nach dem mäßigen Fortſchritt vom 14. Mai '60, das Bürgerrechts-Geld iſt Sache der Gemeinden, das Einkaufsgeld bleibt, das Einzugsgeld als Hinderniß der Niederlaſſung beſeitigt, betreffende Beſtimmungen der Gemeindeordnungen, Erläuterung des Geſetzes). . V 9-18.

5) Frühauf: Erfolge der Freizügigkeit in Livland seit 1858 (Beschränkungen, deren Beseitigung '63, Umschreibungen zwischen Gemeinden, Tabelle für 1858-68). . (VI 197-200).
6) *Horn: Entbehrlichkeit der Heimatsgesetze (in Irland und England, Braun's Ansichten, Gesetze in Preußen, Bayern und Sachsen, Bitzer's Werk, mecklenburgische Zustände, Bock's „Gedanken" darüber). . (III 31-41).
7) „Ueber Armenpflege und Heimatsrecht" von H. B. Oppenheim. . VIII 474.

d. Gewerbegesetzgebung und Freiheit der Arbeit.

1) Lette: Veränderungen in den Lohn- und Lebensverhältnissen der städtischen Arbeiter (Sklaven, im Mittelalter, Recht auf Arbeit unausführbar, Zunft- und Lohnregulirung, wirthschaftl. Gesetz der freien Konkurrenz). . (II 16-19).
2) *Frühauf: Die Kämpfe um Freiheit der Arbeit bis zum Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung (I. von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, älteste Gewerbe, Gefolgschaft der Herren, Stadtbürgerschaft, Innungen; II. S. 6 von der französischen Revolution bis 1848, Frankreich, preußisches Landrecht, Stein'sche Periode, Gewerbeordnung von '45; III. S. 11 Aktion und Reaktion '48, die Frankfurter Nationalversammlung, der Handwerker- und Gesellentag; IV. von 1848 bis '67, preußische Verordnung 9. Febr. '49, volkswirthschaftliche Kongresse; V. S. 16 Entwurf einer Gewerbeordnung, das Noth- und Gewerbegesetz, Prüfungszwang und freie Korporationen, Ausnahmen). . X 1-20.
3) Aus der ehemaligen Reichsgesetzgebung über Zunftwesen. . (IV 20-21).
4) *Schmoller: Die preußische Gewerbeverwaltung und ihre Erfolge im 18ten Jahrhundert (Thätigkeit des großen Kurfürsten, Friedrich's I., Friedrich Wilhelm's I., Friedrich's des Großen, Erfolge; Beurtheilung der Grundsätze, Bevormundung vortheilhaft, Kritik der Eingriffe in die Gewebeindustrie); Stadt und Land. . (VII 12-17, 21-25, 27).
5) *Schmoller: Anläße und Wirkungen der preußischen Gewerbeordnung vom 9. Febr. '49 (Uebersetzung der Gewerbe, Verordnung von '45, Petitionen der Innungen, Handwerkerparlament in Frankfurt a/M., neue Gewerbeordnung, deren psychologische und reale Wirkungen). . (VII 43-48).
6) Tellkampf: Gewerbefreiheit nöthig zur Konkurrenz des Handwerks mit der Fabrikindustrie. . (VIII 169-170).
7) *Dr. Arwed Emminghaus von Bremen [jetzt Direktor der Gothaischen Lebensversicherungs-Bank] 10. Sept. '62: Bericht an den volkswirthschaftlichen Kongreß über die Gewerbefreiheit. . (I 108-111).
8) Versammlungen deutscher Anhänger des Innungswesens (Frankfurter Kongreß '48 ꝛc., Handwerkertage '62). . (I 454-454, II 94-95).
9) Beschlüsse des Kongresses deutscher Volkswirthe über Gewerbefreiheit. . (I 104, 342-343).
10) Petition des Berliner Arbeitervereins und deren Behandlung durch das Abgeordnetenhaus (Referent Ziegert). . III 84-87.
11) Schmoller: Einfluß des norddeutschen Bundesgesetzes vom 8. Juli '68 und der Gewerbefreiheit überhaupt auf den Betrieb stehender Gewerbe. . (VII 1, 25-26, 41-42, 54-56, 58-60, 62, 71, 80-81, 297-298).
12) Schulze-Delitzsch Okt. '65: Freie Arbeit, Vortrag im Arbeiterverein zu Berlin (Ausrottung der Sklaverei in Nordamerika, freie Arbeit ist siegende Idee der Welt, ihre Leistungsfähigkeit, Selbstverantwortlichkeit der Menschen, politische Vollberechti-

gung, Gleichheit Aller vor dem Gesetz, Mehrproduktion, Verkürzung der Arbeitszeit, technische Bildung führt zur humanen). . V 1-8.

13) Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses über Erfindungspatente. . (I 339-342, 353).

14) Hüttig: Eingriffe englischer Gewerkvereine in die Gewerbe- und Arbeitsfreiheit. . (IX 186-189).

e. Kunstindustrie und Förderung der Gewerbe.

1) Lette 6. Juli '66: Rundschreiben über Schwabe's „Förderung der Kunstindustrie". . IV 255-256.

2) *Die Wissenschaft zur Verbesserung des Lebens im Hause (Bekämpfung der Unwissenheit, Hauptlehren allgemein nöthig, Abendschulen in England ohne Einheit der Vorträge, Thomas Twining als Reformer, acht Vorträge planmäßig mit Experimenten, großer Erfolg, Poesie des häuslichen Herdes; S. 356 Museum in Twickenham, seine Abtheilungen für Hauswirthschaft, Erläuterungen, Nachfolge allenthalben zweckmäßig, Aug. Cochin über die gleichartige Gallerie bei der Pariser Weltausstellung, spätere Ausstellungen in Brüssel und Wien, Faucher über diesen Theil der Weltausstellung von 1867). . V 350-365.

3) *Schmoller: Förderung der Industrie durch den Staat (in Preußen mehr für die Großindustrie, dagegen in Süddeutschland und Württemberg mittelst gewerblicher Bildungsanstalten). . (VII 301-304).

4) *Schwabe: Ein deutsches Gewerbemuseum, Bericht über die bisherigen Bestrebungen (Bedeutung der Kunst und Wissenschaft auf industriellem Gebiete, neuere Bestrebungen, Prospekt über den Zweck eines Kunst- und Gewerbemuseums in Berlin, erhöhte Ansprüche an die Arbeiter, Wirkung des Schönheitsinnes, bescheidener Anfang mit Hülfe von allen Seiten, Leihsystem, Zweck der Muster- und Modellsammlungen, Satzungen 25. März '67, II. Einrichtungen der Sammlungen, III. Einrichtungen derselben, IV. Plan der Unterrichtsanstalt, Vorträge, Uebungen, Lehrmethode, Bibliothek; provisorischer Vorstand). . V 19-37.

5) Berathungen im Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen über die Hebung der deutschen Kunstindustrie. . (VII 432, VIII 80).

6) Schwabe: Kunstindustrielle Bestrebungen in Deutschland in Verbindung mit dem deutschen Gewerbemuseum zu Berlin (Schrift des Verfassers über Staatshülfe und Selbsthülfe auf dem Gebiete der Kunstindustrie, Resultate der Agitation, Zweiganstalten nach dem Muster des Gewerbemuseums, gewerbliche Zeichenschulen; S. 402 neue Zuwendungen an das deutsche Gewerbemuseum, Stiftung der Stadt Berlin; die Unterrichtsanstalt, S. 410 Sammlung, Zweiganstalten, Wanderausstellungen, Bedingungen für Zweigvereine, Statuten desjenigen zu Magdeburg; S. 415 Mahnwort an die Nation für die deutsche Kunstindustrie nach dem Kriege mit Frankreich, Geschmacksveränderung nöthig). . VIII 193-418.

7) A. Klein und H. Ahrens im Mai '69: Gutachten des Danziger Handwerker-Vereins über „die Organisation von Kunstgewerbe-Schulen" (Verhältniß zum Centralverein, Tendenz der Schwabe'schen Broschüre, deutsche Kunstfertigkeit nicht zurückgeschritten, auch der Geschmack nicht, Abgötterei für französische Produkte, Pariser Ausstellung nicht maßgebend für das Urtheil, Kampf zwischen Hand- und Maschinenarbeit unmöglich, Einflüsse der Maschinen auf den Fortschritt, Mittel zur künstlerischen Ausbildung und Hebung des Handwerks; Replik auf Schwabe's Entgegnung). . VIII 372-383, 387.

Digitized by Google

8) Schwabe im Nov. '70: Entgegnung auf das Gutachten des Handwerker-Vereins zu Danzig (das Neue wider das Schöne, W. Lübke über den Rückgang der Kunstindustrie, Halbwisserei, Urtheile der Presse über des Autors Werk, Maschinenarbeit neben der Kunstindustrie, Zustände in Danzig).. VIII 384-387.
9) *Museumsdirektor C. Grunow: Jahresbericht des deutschen Gewerbemuseums in Berlin für das Jahr 1871 (Unterstützung durch Staatsregierung und Gemeinde, Aenderung der Satzungen, Mitglieder, Vorstand und Personal, Sammlung, Teppichausstellung, Gipsabgüsse, Bibliothek und deren Besuch, S. 112 Unterrichtsanstalt, Lehrbücher und Vorbilder, verkäufliche Gipsabgüsse, Zweigverein Magdeburg, Wanderausstellungen, Beziehungen zu ähnlichen Instituten, Kassenbericht, Ziele).. X 106-121.

f. Besuch von Gewerbeausstellungen.

1) Unterstützung des Besuches der Londoner Weltausstellung 1862.. (II 92-94).
2) Anregungen des Centralvereins zur Sendung von Arbeitern zur Pariser Weltausstellung .. (III 448, IV 453-454, 455, V 112, 117, 324-326, VII 126).
3) Vorwort zu den Berichten von Arbeitern über die Weltausstellung zu Paris.. VI 1-2.
4) Komité zur Beförderung des Besuchs der Pariser Industrie-Ausstellung 21. Nov. '67: Rechenschaftsbericht (Fahrtermäßigungen, Auswahl der zu entsendenden Gewerbtreibenden, Geldmittel, Ausgaben, Kommission und Vertrauensmänner, Verzeichniß der entsendeten Personen).. VI 3-9.
5) Unterstützung des Besuches der Arbeiterindustrie-Ausstellung zu Amsterdam.. (VII 238).
6) Berathungen im Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen über die Unterstützung von Arbeitern zum Besuche der Wiener Weltausstellung.. (X 142-143, 252).

g. Berichte über die Pariser Weltausstellung von 1867.

1) Uebersicht des Inhalts der von Gewerbtreibenden angefertigten Berichte über die Pariser Ausstellung.. VI 145-148.
2) *Gärtner W. Pardemann in Charlottenburg: Bericht über den Besuch der Ausstellung (Reisebeobachtungen, Paris und Umgegend, die Ausstellung von Gartengewächsen, Behandlung der Bäume und Gärten, nebst Zeichnungen).. VI 133-144.
3) Glasmaler Kraatz: desgl. (Glasmalerei im Palast, Aetzung).. VI 79.
4) Maler bei der kgl. Porzellanmanufaktur August Klimke: desgl. über Porzellanmalerei (Gesichtspunkte, verschiedne Nationen, Mängel der deutschen Industrie).. VI 79-81.
5) *Porzellanmaler C. J. Tenner in Moabit: desgl. (Straßenreinigung in Paris, Plätze an Straßenkreuzungen, Feuerwehr, Zuvorkommenheit des Volks; Fabrikation und Malerei von Porzellan).. V 290-296.
6) Perlmutterwaaren-Verfertiger F. W. Schmidt: desgl. (Arbeiten in Perlmutter, Elfenbein, Meerschaum und Bernstein).. VI 107-108.
7) Drechsler und Elfenbeinschnitzer Heinrich Schulz: desgl. (französische Elfenbeinwaaren) .. VI 62.
8) Klempnermeister M. Born: desgl. (Metallwaaren, sonstige Gegenstände, Arbeiten an Ort und Stelle).. V 169-172.
9) Bildhauer und Modelleur C. Silbernagel: desgl. (französische und deutsche Lampenmodelle).. VI 48-49.
10) Ciseleur Adolf Köhler: desgl. (Bronzefiguren und Rohgüsse).. VI 49-50.
11) Modelleur Rudolf Pohle: desgl. über Metallfiguren (Billetform; Vorwiegen Frankreichs, heimische Arbeiten).. VI 50-53.

12) Modelleur und Ciſeleur H. Wilke: desgl. über Bronze- und Silberarbeiten (franzöſiſche Abtheilung, Mängel der deutſchen. . VI 54-56.
13) Ornamentenzeichner E. Wagener: desgl. über Ornamente aus Metall (Bronzirung, Art der Behandlung, Eindrücke, Paris). . VI 59-61.
14) Gürtler Emil Seeger: desgl. über Kunſtbronze (Beſchläge). . VI 83-85.
15) Graveur H. Chriſtianſen: desgl. über Graveurarbeiten. . VI 85-86.
16) Goldarbeiter Karl Pohl: desgl. (Edelmetallwaaren und Bijouterien). . VI 106.
17) Silberplattirer O. Behrend: desgl. (Geſchirrbeſchläge in Frankreich, England und Preußen). . VI 112-114.
18) Nadlermeiſter Wilhelm Hausmann: desgl. (franzöſiſche Drahtarbeiten, Deutſchland konkurrenzfähig). . VI 117-118.
19) Schloſſermeiſter H. Steſſen in Beelitz: desgl. (Eckert'ſche Pflüge, Schraubſtock). . VI 119.
20) Schloſſermeiſter F. A. Andreack: desgl. (drehbarer Schraubſtock). . VI 119.
21) Schloſſermeiſter G. Fritzke: desgl. (Geldſchrank). . VI 119-120.
22) Mechaniker Adolf Grimm: desgl. (Bohrrolle). . VI 120.
23) Siebmachermeiſter Paul Rinke: desgl. (Drahtgewebe zu verſchiedenen Zwecken, Feinheit der franzöſiſchen, Flechtmaſchine, Arbeit erſcheint vergeiſtigt). . VI 126-128.
24) Graveur A. Weißert: desgl. über Galvanoplaſtik. . VI 82.
25) Goldarbeiter Karl Kuppert: desgl. (Gold- und Silberarbeiten, Juwelen und Schmuckſachen). . V 172-174.
26) Möbel- und Bautiſchler Karl Becker und Auguſt Friedrich: desgl. (Holzarten, Möbel, Bauarbeiten, Werkzeuge für Tiſchler und Zeichner, Flügel und Pianos, Holzbearbeitungs-Maſchinen). . VI 24-37.
27) *Holzbildhauer K. Wirth: desgl. (Stylformen der Holzbildhauerei, verſchiedene Länder, modellirte Gruppen). . VI 17-23.
28) Xylograph Friedrich Müller: desgl. über Holzſchnitte und Typographie (franzöſiſche Holzſchnitte, engliſche, illuſtrirte deutſche Werke, Ueberſchau der Leiſtungen in der Holzſchneidekunſt, Kunſtdruck, Buchsbaumplatten). . VI 38-47.
29) Bildhauer und Tiſchler Friedrich Lage: desgl. (Mobiliar, Bau- und Zimmerdekoration, Entwürfe und Zeichnungen) . VI 63-71.
30) Rouleauxmaler A. Götz: desgl. (Tapeten und Zimmerdekorationen, Shawlweberei, Rouleaux, Ungeſchicktheit in der preußiſchen Ausſtellung). . VI 74-75.
31) Stubenmaler Adolf Peters: desgl. über Stubenmalerei (franzöſiſche und Berliner Manier). . VI 75-76.
32) Tapezier Emil Schröder: desgl. (Bettdekorationen, Baldachin). . VI 73.
33) Vergolder Guſtav Leibel: desgl. über Vergoldungen. . VI 77-78.
34) Tapezier Auguſt Niedergeſäß: desgl. über Tapezierarbeiten (Kettenſchnur-Maſchine, franzöſiſche Poſamente). . VI 96-97.
35) Stellmachergeſell Wilhelm Kutſchan: desgl. (Wagenbau). . VI 129-130.
36) *Sattlermeiſter Karl Baumecker: desgl. (Pariſer Wagenbau und daran betheiligte Gewerbe, Hebung des Berliner Wagenbaues). . VI 130-132.
37) Seilermeiſter Karl Zennert: desgl. (franzöſiſche Seilerei, Rohſtoff, Maſchinen). . VI 121.
38) Sattlergeſell Albert Döring: desgl. (Sättel und Geſchirre, Pariſer Werkſtätten und Plattirfabriken, Abſatz in Paris und Berlin). . VI 114-116.

39) Sattlermeister Karl Lehnig in Rastenburg: desgl. (Reiseeffekten, Reitzeug und Pferdegeschirr ꝛc., Leder).. VI 109-111.

40) *Buchbindermeister Robert Krebs: Bericht über den Besuch der Pariser Weltausstellung von '67 (gemeinsame Fahrt von Berliner Arbeitern mit fremder Unterstützung, die Deputirten der Vereine, Logis, Beschreibung des Industriepalastes, Gruppen, Umgebungen, Verkehr; Maschinen, Trachten, Zimmergeräth, Büchereinbände, Künste; technische Ausdrücke, Vereine, Familienleben in Paris, Lohnverhältnisse, gemessene Ordnung).. V 155-169.

41) Buchbinder Karl Riefenstahl 18. Nov. '67: desgl. (Buchbinderei verschiedener Länder, farbiges Leder, Goldschnitte, Vergoldung, Maschinen; Lederarbeit und Rohmaterialien) .. VI 10-14.

42) Buchbindermeister W. Frenzel: desgl. (Handvergoldung).. VI 12-13.

43) Lederarbeiter Sigismund Sadilek: desgl. (Offenbacher, Wiener Fabrikanten, Schmucketuis).. VI 15-16.

44) Handschuhmacher-Meister Wilhelm Voigt: desgl. (Lederwaaren, Volkstrachten). . VI 97.

45) Musterzeichner Ludwig Heyne: desgl. über Gewebezeichnungen (verschiedene Nationen, Firmen).. VI 56-59.

46) *Mechaniker und Maschinenfabrikant Wilhelm Schmidt: desgl. (Papier-Jacquardmaschine, nebst Zeichnung).. VI 122-125.

47) Shawlweber-Meister Franz Schäffer: desgl. über Shawlgewebe (Pariser, indische, Tapistücher, Shawlstühle, Fabriken, Muster, Gobelinmanufaktur).. VI 87-90.

48) Chineur Berthold Tausk: desgl. über Shawlweberei (Schiniren von Langschawls französisches Verfahren).. VI 90-91.

49) *Fräulein Anna Rullmann: desgl. über weibliche Handarbeiten (Zurückbleiben der Deutschen, Gold-, Weißstickerei, Filetguipure, Frivolitäten, Näharbeiten und Konfektionirung, Blumen und Federn, Bunthäkelei und Tapisserie).. VI 92-96.

50) *Directrice des Viktoriabazars Frl. Johanne Knipp: Bericht über die auf der Pariser Ausstellung gemachten Beobachtungen über Frauenarbeit (erster Eindruck, französische Arbeiten im Vergleich mit den deutschen).. VI 182-187.

51) Coiffeur Richard Schubert: Ausstellungsbericht (Haargaze, Haarpräparation).. VI 105.

52) Chemiker J. Gädicke: desgl. (Ausstellungsform, Blumenfabrikation, französische Abtheilung).. VI 100-105.

53) Blumen- und Federfabrikantin Julie Leibnitz: desgl. (Federgarnituren, Unterschied der deutschen und französischen Geschäftsmethode).. VI 98-100.

54) Orgelbauer Albert Lang: desgl. über Orgeln.. VI 72.

b. Berichte über andere Gewerbeausstellungen.

1) *Dr. Hermann Grothe: Bericht über die internationale Ausstellung von Gegenständen für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der arbeitenden Klassen zu Amsterdam 15. Juli bis 18. Okt. '69 (Einladung des Vereins zur Förderung von Fabrik- und Handwerks-Industrie in den Niederlanden, norddeutsches Komité, Nationalität der Aussteller, Jury, Gesammturtheil, Programmüberschreitungen, Ausstellungsklassen; 1. Behausung; 2. S. 14 Hausrath, Möbel, Füllmaterial der Betten, Bezugstoffe für Betten, Tafel- und Küchengeräth, Bürsten, Decken, Stärke, Heizung und Beleuchtung; 3. S. 24 Kleidung, Kleiderzeuge, Kunstwolle, fertige Anzüge, Schuhe, Strümpfe und

Châles, waſſerdichte Kleider und Anwendung des Kautſchuls überhaupt, Garne ꝛc.; 4. S. 31 Nahrungsmittel, Mehl, Konſerven, Kaffeeſurrogate, Getränke, Tabak ꝛc.; 5. S. 35 Arbeitsgeräthe, für Tiſchler, für Fiſcher, für Schuſter, für Gärtner, Näh- Strick- und Waſchmaſchinen; 6. S. 41 Mittel zur geiſtigen, ſittlichen und körperlichen Entwicklung, Einſeitigkeit des Urtheils; 7. Vereinsweſen, franzöſiſche Fabrikreglements, Berliner Vereine ꝛc.). . VIII 1-45.

2) *Grothe: Betrachtungen über die ruſſiſche Induſtrie bei Gelegenheit der St. Petersburger Ausſtellung nationalruſſiſcher Induſtrieprodukte (deutſche Arbeitskraft in Rußland, Unterſchied deutſcher und ruſſiſcher Arbeiter, Leiſtungen einzelner Fabriken pro Kopf, Vergeudung von Arbeitskraft in verſchiedenen Induſtriezweigen, Stellung der Arbeitgeber zu den Arbeitern, Bildungsweſen, Sinn für Ornamentik; S. 73 Rohmaterial, Maſchinenbau, Ziegeleien, Spinnereien, Mühlen, Wollwäſche, Induſtrie in Rußland ſtatt ruſſiſcher Induſtrie, Mangel an Technikern und Abſtoßung fremder, falſche Gewerbepolitik der Regierung). . IX 64-79.

i. Verſchiedene Einzelgewerbszweige.

1) Ruß: Die Vogelzucht, ein beachtenswerther Erwerbszweig (Nebenerwerb, fremdländiſche Stubenvögel, deren Eigenheiten, Zucht, Verdienſt). . X 81-89.
2) F. L. Haarmann's Zeitſchrift für Bauhandwerker. . II 108.
3) G. Meitinger's Illuſtrirte allgemeine Wagenbau-Zeitung . III 337-338.
4) „Die Nadelarbeit für den Haushaltsbedarf“ von Amalie Mathias. . VI 242-243.

k. Handels- und Verkehrsgewerbe, Verſicherungsweſen.

1) „Rathgeber auf dem Wochenmarkt“ von K. Ruß. . VIII 472.
2) *Schmoller: Einwirkung der Magazine und des Hauſirhandels auf die Umgeſtaltung des Kleingewerbsbetriebes (Schattenſeiten und Berechtigung der ſtädtiſchen Magazine, Wanderlager, Geſchichte des Hauſirhandels, neuere Nachrichten darüber aus Preußen und Württemberg). . (VII 174-186).
3) Beſchlüſſe des volkswirthſchaftlichen Kongreſſes über Handelsverträge. . (I 102-103).
4) Verhandlungen und Beſchlüſſe ebendeſſelben über Handelsgerichte und einen oberſten deutſchen Gerichtshof. . (II 372-373, 377-378).
5) Desgl. über den Zwangskurs von Banknoten. . (II 370-371, 376-377).
6) Desgl. über das Bankweſen. . (I 343-347, 353-354).
7) Desgl. über die Anlegung von Kanälen. . (II 368-370, 376).
8) Desgl. über die Konzeſſionirung von Eiſenbahnen. . (II 371-372, 377).
9) Vorbereitungskommiſſion des 5ten ſtatiſtiſchen Kongreſſes 28. Juli '63: Vorſchläge für die Verſicherungsſtatiſtik. . (I 333-335).
10) Verhandlungen des internationalen ſtatiſtiſchen Kongreſſes über die Statiſtik des Verſicherungsweſens. . I 385, 387, 392-395).
11) Zunahme der Lebensverſicherung im preußiſchen Staate. . (V 184-185).
12) Frühauf: Zwangsverſicherung der livländiſchen Landgemeinden gegen Nothfälle (Gemeindekaſſen und Getreidemagazine 1849-67). . (VI 204-205).

V. Zuſtände der Arbeitnehmer und die ſoziale Frage.

a. Urtheile über die Arbeiterfrage.

1) *Frühauf: Vortrag über den Sozialismus neuerer Zeit im Verhältniß zu den ſozialiſtiſchen Ideen früherer Jahrhunderte (I. Einleitung über die Mittel der Abwehr des

Kommunismus, II. sozialistische Bewegung in Westeuropa, Spanien, England, Frankreich, Deutschland, Vertreter im Reichstage, innere Mission, Johann Jacoby, III. S. 91 der russische Sozialismus, Aufhebung der Leibeigenschaft, Miljutin, Herzen, Bakunin, Ansichten Eckardt's und K. Blind's, IV. Rückblick in frühere Jahrhunderte, Ursachen des Kommunismus, Griechenland, Rom, Reformationszeit, Frankreich, alte kommunistische Landgemeinden, Apostelgeschichte, Sekten, russische Genossenschaften, deutsche Individualität, Schädlichkeit einer allgemeinen Vermögenstheilung). . VIII 81-114.

2) Geheimer Kabinetssekretär G. Hüttig: „Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche ꝛc." von W. Th. Thornton (Biographie des Verfassers, Nothwendigkeit von Erörterungen der sozialen Frage, Preis der Arbeit bestimmt durch die Koalition der Arbeitgeber; S. 173 kein besonderes Recht für Arbeiter, sondern Vertragsverhältniß, Kapital aus gesammelter Arbeit entstanden, Unabhängigkeit der Rechte des Kapitals von seiner Größe, augenfällige Kriegsbereitschaft der Arbeiter ist Bürgschaft für ein angemessenes Bündniß mit dem Kapital, Kritik dieses Satzes, S. 179 die Gewerkvereine, S. 191 Gewinnbetheiligung der Arbeiter, reines Kooperativsystem, Hebung der Intelligenz). . IX 169-199.

3) *Emminghaus: „Arbeit und Kapital, ein Beitrag zum Verständnisse der Arbeiterfrage" von Friedrich Bitzer (Bedeutung des Wortes Arbeiterfrage, leitende Ideen im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit, Entwickelung der Gegensätze aus der Großindustrie, Nothwendigkeit der Ausgleichung für beide Parteien, Individualismus überzuleiten in Vergesellschaftung, persönliche Unabhängigkeit nirgends vorhanden, Abhängigkeit durch Großunternehmungen nicht vermehrt, Arbeitsverträge, Kinderarbeit, Ablohnung, Sühneräthe, Unternehmervereine). . IX 201-213.

4) *„Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung" von Th. von der Goltz (Aufmerksamkeit der Landwirthe höchst nothwendig, Unerquicklichkeit der ländlichen Arbeiterverhältnisse, Mittel zur Lösung, Hinüberziehn der Arbeiter in die Besitzerklasse). . IX 296-299.

5) „Friedensblatt" von C. G. A. Freude. . IX 422-423.

6) „Kleiner Wegweiser durch's Leben für Fabrikarbeiter" von Brunner. . IX 423.

7) „Aus der Arbeiterwelt," ein Zeitbild von E. A. Roßmäßler (Wochenschrift „aus der Heimat", Theilnahme der Arbeiterfrauen an der Lösung der sozialen Fragen, sittliche Seite dieser Frage, Wirkung auf die Arbeitgeber). . III 443-446.

8) Soziale Zeitschriften (allgemeine deutsche Arbeiterzeitung von F. Streit, deutsche Arbeiterzeitung von K. Badewitz, L. Sonnemann's Flugblätter, die Arbeit von E. Pfeiffer, Arbeitgeber von F. Wirth, französische Blätter). . IV 101-103.

9) *„Die Strikes, die Kooperation, die industrial partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage" von Rob. Jannasch (Zunahme der volkswirthschaftlichen Reformer, Mannigfaltigkeit der Formen für die Stellung der Arbeiter zu den Arbeitgebern, über den Werth der Genossenschaften, die Partnerschaften). . VI 450-456.

10) Frühauf: Kommunismus in den russischen Ostsee-Provinzen. . (VI 188-189, 201-202).

11) *Ausschuß der Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage: Einladung zum Abonnement auf die Wochenschrift „Concordia" (Verlauf der Bonner Konferenz, Gährung unter den arbeitenden Klassen, Interesse der Arbeitgeber, Gewissensangelegenheit, erziehende Aufgabe der Gesellschaft, Redaktion von L. Nagel). . IX 239-244.

Digitized by Google

12) H. Neumann: Urſprung der redlichen Pioniere von Rochdale aus einer Arbeitseinſtellung (Bedenken bei Bildung einer trades union, Leiden der Deputirten, Widerſtand der Fabrikanten, Owen's ſozialiſtiſche Lehren, Mäßigkeitsverein, Chartiſten, Kooperation). . (I 216-220).
13) *Die Eiſenacher Konferenz über die ſoziale Frage (Theilnehmer, Schmoller's Eröffnungsrede über den Gegenſatz zwiſchen der Mancheſterpartei und den Katheder-ſozialiſten und über den pſychologiſchen Zuſammenhang zwiſchen Volkswirthſchaft und dem ſittlichen Zuſtande der Nation, Ueberſicht der Geſchäfte; I. S. 186 Fabrikgeſetzgebung, II. Arbeitseinſtellungen und Gewerkvereine, III. S. 207 Wohnungsfrage). . X 178-210.
14) *Eberty: Die Bedeutung der Eiſenacher Konferenz (Betheiligung, Entwickelung der Arbeiterfrage ſeit dem Alterthum, Merkantil-, phyſiokratiſches, Freihandelsſyſtem, Wendung der Nationalökonomie, Beſprechung der Beſchlüſſe). . X 211-218.

b. Zuſtände der arbeitenden Klaſſen.

1) *Statiſtik der Arbeitnehmer im preußiſchen Staate 1867, verglichen mit früheren Ermittelungen (Provinzen 1867, S. 322 Regierungsbezirke desgl., S. 328 Regierungsbezirke 1810-58, S. 431 desgl. 1858-61). . (VIII 313-354, 431-470).
2) Verhältniß der einzelnen Arbeitnehmerklaſſen zur Bevölkerung des preußiſchen Staates. . (VIII 295-296).
3) *Wirthſchaftliche Zuſtände der arbeitenden Klaſſen im preußiſchen Staate (Petre's Bericht, Arbeiterklaſſen, Knechte und Mägde in der Landwirthſchaft, gebundene und freie landwirthſchaftliche Tagelöhner, kleine Handwerker, Handwerks-Geſellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Hausinduſtrie, Kinder bei der Fabrikarbeit, Berg- und Hüttenarbeiter, Werkmeiſter, Laſtträger, Tagelöhner in Städten, ſoziale Beſtrebungen). . (VIII 355-371).
4) Meitzen über die Zuſtände der landwirthſchaftlichen Arbeiter in Preußen (Abnahme der Armen, Geſinde, Arbeiter auf Jahreskontrakte, freie Tagelöhner ohne Grundeigenthum, auf Tagelohn angewieſene Wirthe, Erweiterung der Gemeinde und dadurch erſtarkende Geiſteskraft). . IX 423-426.
5) Frh. von der Goltz: Die Dienſtleute auf den Gütern des nordöſtlichen Deutſchlands (Verdienſt und Lebensweiſe, Benutzung von Pferden). . (VI 149-150, 155-156).
6) *Inſpektor H. Müller in Komorowo: Die ſtändigen ländlichen Arbeiter in den öſtlichen Provinzen, beſonders in Pommern und Poſen (Vorzüge eines feſten Arbeiterſtammes, Naturallöhnung des pommerſchen Hausinns, Unterſchiede zwiſchen Pommern und Polen, ungeſunde Exiſtenz der Letzteren, Emolumente des Komorniks, Beginn eines Arbeitermangels bei vermehrtem Arbeitsangebot, Mittel zur Bindung der Arbeiter an das Gut). . VIII 225-233.
7) Etats für Einnahmen und Ausgaben der Arbeiter. . (II 248, 252).
8) Engel: Schädliche Einwirkung des modernen Induſtrialismus (Napoleon's III. Urtheil '44, Berichte aus verſchiedenen Gegenden, Verbrauch von Menſchen zu Gunſten des Kapitals). . (V 129-130).
9) Die Weber des Freiherrn von Diergardt in und um Vierſen. . (V 187-189).
10) Böhmert: Beſchwerdepunkte der Fabrikarbeiter, namentlich im Kanton Zürich. . (VI 345-346).
11) Fabrikarbeiter in Baden nach der „Zeitſchrift für badiſche Verwaltung und Rechtspflege“ (Großinduſtrie, Statiſtik der Arbeiter, Kinder, Geſchlecht, Arbeitsverdienſt, Schlafſtellen, Fabrikſchulen). . VIII 64-65.

12) *Universitätsprofessor [jetzt Geheimer Regierungsrath] Dr. J. L. Tellkampf in Breslau 11. Febr. '70: Vortrag über die Fabrikindustrie und die Arbeiterverhältnisse in Nordamerika und England (Begriff des Wortes Arbeiter, Tendenz und Wege der Reform; die Fabrikstadt Lowell, Wasserkraft, Arbeiteraktionäre, tüchtige Direktoren, Fabrikeinrichtungen, Stellung der Mädchen, assozirte Unternehmungen; S. 152 englische Verhältnisse, größere Muße durch Maschinenarbeit, allgemeine Verbesserungen, größere Wohlfeilheit des Lebens, Löhne, Verminderung der Abgaben, Sparkassen; S. 160 Arbeitervereine und Arbeitseinstellungen, Sühneämter; S. 169 Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika; Volksbildung in Nordamerika, Vermehrung der Produktivkraft, Reichthum nicht letzter Zweck der menschlichen Arbeit; S. 178 Vergleichung zwischen der Bildung der Arbeiter und Industrieleute in Nordamerika und Deutschland; Ausdehnung der Fabrikindustrie in den Vereinigten Staaten, Konkurrenz mit England; S. 185 Nachtheile des dort herrschenden Schutzzoll-Systems) . . VIII 145-190.

13) *Frühauf: Die Arbeitsverhältnisse und Sozialzustände der russischen Ostsee-Provinzen, besonders Livlands (I. Geschichte, Schollenpflichtigkeit, allmälige Befreiung von Leibeigenschaft, II. livländische Bauerverordnung von 1804 und '19, III. Agrar- und Bauerverordnung von '49, IV. Bauerverordnung von '60, Vorzugsrecht oder Entschädigung des Pächters, mangelhafter Erfolg, Aufhebung aller Frohn- oder gemischten Pachtkontrakte '66, Regeln über den Verkauf von Gesindestellen '64; V. Landgemeinde-Ordnung 19. Febr. '66, Freigebung der Gemeinde; VI. S. 197 Freizügigkeit, Regeln 19. Juli '63, Zahlen über die Wanderungen; VII. Lohnverhältnisse, kommunistische Bewegung, Beschaffenheit des Landes, Naturalienpreise, Aequivalente, Zwangsversicherung für Nothzeiten; VIII. S. 205 bäuerliche Bevölkerung und Wirthschaftsland, IX. Pacht- und Eigenthumsverhältnisse, Verwandlung der Natural- in Geldwirthschaft, ungerechte Anfeindungen durch die russische Presse, X. das bäuerliche Eigenthum im Aufschwung, Schulwesen). . VI 187-212.

14) *Frühauf: Bemerkungen über russische Arbeitsverhältnisse, sowie Anlagen und Neigungen des russischen Arbeiters (wirthschaftliche Welt Rußlands anders geartet als im Westen, slawische Individualität abhängig von der Bodengestaltung, falsche Vorstellung in Deutschland, Erbitterung des Volkes gegen die Polen, Gewandtheit, Frömmigkeit, Ruin der Aristokratie, Sparsamkeit zum Genußzweck, Anspruchslosigkeit, Unterschiede gegen die Deutschen; S. 427 Schiffsverkehr und Mangel an Eigenhandel, Geschick zum Kleinhandel, Gostinoidwors, Trödelmärkte, Unterschleife; S. 433 Handwerks-Arbeiten ohne Pedanterie und Festigkeit, unsolide, Gelage und Saufereien, Theemaschine allgemein, Einfachheit der Nahrungsmittel; S. 440 Genossenschaften). . VI 418-449.

c. Gesindedienst.

1) Ruß: Stellenvermittelung für Arbeiter, namentlich weiblichen Geschlechts. . (II 463-466).

2) *Dienstboten- oder freie Arbeit im Hause? (bessere Volkserziehung nöthig zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, dessen Ersetzung durch Aufwärter nicht zu empfehlen, Anzahl der Dienstboten in Preußen seit 1816, Unzuverlässigkeit der Statistik, Verhältniß von 1861 zu '16 in jedem Regierungsbezirk, Unterschiede der Landestheile). . VI 348-352.

3) *Meitzen: Die Stellung des landwirthschaftlichen Gesindes in den älteren Provinzen des preußischen Staates (Gattungen der ländlichen Arbeiter; Lohnsätze, Bespeisung, sonstige Emolumente, Stellung des verheirateten Gesindes in jeder der 9 älteren Provinzen;

S. 147 vergleichender Ueberblick des Zuſtandes der Dienſtleute, Geſchichte des Haus- und Hofgeſindes in Preußen, Geſindeordnung von 1810 und ſpätere Geſetze, verſchiedenartige Mittel zur Hebung der Arbeiter überhaupt). . IX 132-153.

d. Verhältniß der Handwerks-Geſellen zu den Meiſtern.

1) *Schmoller: Das Verhältniß der Handwerks-Gehülfen zu den Meiſtern (Lehrlinge und Geſellen in alter Zeit, Kämpfe, Statiſtik für Preußen 1816-61, Auflöſung des alten Verhältniſſes, Nothwendigkeit eines verheirateten Geſellenſtandes, der verſchiedenſten Arbeitskräfte neben einander, heutige Stellung des Lehrlings). . (VII 304-320).

e. Pflichten der Fabrikbeſitzer und der Beſitzenden überhaupt.

1) *Fabrikant Moritz Müller in Pforzheim: Mithülfe zur Selbſthülfe. . III 82-84.
2) „Die Licht- und Schattenſeiten der Induſtrie“ von J. C. Brunner in Niederlenz (Pflichten des Fabrikanten). . VII 324-325.
3) Archibald Briggs über das Verhältniß des Fabrikanten zum Arbeiter. . (V 146-147).
4) Pflichten der Aktiengeſellſchaften gegen die Arbeiter. . (X 213).
5) Vorſchläge Viktor Böhmert's zur Hebung der arbeitenden Klaſſen. . V 450.
6) *Anbahnung einer internationalen Fabrikantenliga (Programm 31. Jan. '70 über die chriſtliche Behandlung der Arbeiterfrage, nationale Behandlung nöthig). . VIII 302-304.
7) *Die Bonner Konferenz von Fabrikbeſitzern über die Stellung der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern (Erfolg der Einladung, Eröffnung durch E. Naſſe, Arbeiterwohnungen, Gründung eines publiziſtiſchen Organs in Berlin, deſſen Proſpekt, Organiſation der eingeleiteten Verbindung von Arbeitgebern, Invalidenweſen der Arbeiter; Programm der „Concordia“). . VIII 419-430 (, IX 239-244).
8) *Emminghaus: Der Mülhäuſer Verein zur Verhütung von Verletzungen durch Maſchinen (Stellung der induſtriellen Großunternehmer überhaupt zu der Arbeiterfrage, Beiſpiele von Großmuth und richtigem Verſtändniß ſelten, die Société industrielle in Mülhauſen und Ausſprüche von Engel-Dollfus, Aufſichtsbehörde zur Verhütung von Unfällen, Association pour prévenir les accidents des machines; S. 50 Kommiſſion zur Entſcheidung über Entſchädigungsfälle, Statut dieſer Kommiſſion von 1867, erſter Jahresbericht, zweiter; S. 56 Satzungen des Vereins 12. März '67, erſter und zweiter Jahresbericht, Mangel ähnlicher Vereine in Deutſchland). . VIII 46-61.
9) *H. Müller: Maßregeln zur Bindung ländlicher Arbeiter an das Gut (Normirung des Lohnes, Sparkaſſe, Hausbau, perſönliche Behandlung, Ausgleichung zwiſchen Natural- und Geldlöhnung, Akkord). . (VIII 230-233).
10) Emminghaus: Verpflichtung induſtrieller Unternehmer zur Sorge für Arbeiterwohnungen (moraliſche und geiſtige Kräfte der Großinduſtriellen zur Löſung der ſozialen Frage, Benutzung entbehrlicher Räume, Miethskaſerne und Erleichterung des Eigenthumserwerbes, patriarchaliſches Verhältniß unzeitgemäß, Anregung von Baugenoſſenſchaften, Beſchaffung beſſerer Quartiere ſtatt ſchlechter, Bauten auf eigne Rechnung oder Unterſtützung der Selbſthülfe). . (VI 213, 215-218, 220-221).

f. Einrichtungen einzelner Fabrikbeſitzer ꝛc.

1) Einrichtungen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen in einzelnen Fabriken ꝛc. . . (I 7, VIII 388).
2) *Domänenadminiſtrator [jetzt Univerſitätsprofeſſor der Volkswirthſchaft in Königsberg] Dr. Freiherr von der Goltz in Waldau: Einrichtungen des Ritterguts-Beſitzers Neumann auf Poſegnik bei Gerdauen zur Verbeſſerung der Lage der ländlichen

Arbeiter (Stellung der Dienstleute in Ostpreußen, Volksbibliothek, Kleinkinderschule, Tantieme von Reinertrage der Wirthschaft, Sparkasse, Ueberlassung von Grundeigenthum, Kolonie „Arbeitsdank“, Zusammenhang dieser Opfer, Bedeutung, Modifikationen des Systemes möglich). . VI 149-161.

3) Statuten der Hülfskasse für die Tagelöhner der Domäne Sillium in Hannover (begründet '57 vom Domänenpächter Rüster, Beiträge, Geldstrafen, Einrichtung, Mangelhaftigkeit). . IX 293-296.

4) *Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin 12. Nov. '66: Bericht über Vereine und Anstalten in Berlin und Umgegend zur Hebung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen (freie Werkthätigkeit und Staatseinrichtungen, I. dem Unterricht und der Bildung gewidmete Vereine und Anstalten, II. für Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel, III. zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, IV. zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, V. zur Gewährung von Pensionen, VI. Spar- und Vorschußkassen). . V 269-280.

5) *Des Freiherrn von Diergardt Maßregeln zur Förderung der arbeitenden Klassen (menschenfreundliches Verständniß der Arbeit, Bericht der Handelskammer zu Gladbach, Programm der Preisvertheilung für die 10te Gruppe der Pariser Ausstellung, Diergardt's Auffassung seiner Pflichten, Kranken- und Pensionskasse, Auftreten gegen Schankwirthschaften, Handwerker-Fortbildungsschule in Viersen, Stücklohn und Prämien, Ersparnisse der Arbeiter, keine Streitigkeiten über den Arbeitslohn, Arbeiterfamilien in fortwährender Beschäftigung). . V 181-189.

6) *Arbeiterpensionate für die Flachsspinnerei von Schöller, Möviffen & Bücklers zu Düren (rasche Entwicklung, Arbeiter von außen, Internationale für Meister, Mädchen und Knaben, Unterricht, Wohlverhalten, Löhnung, Alter und Wohnort der Arbeiter) . . VIII 67-72.

7) Spar- und Konsumverein der Fabrikgenossenschaft von P. C. Turck Wwe. in Lüdenscheid. . III 87-88, IX 154-158.

8) *Fabrikbesitzer Dr. Karl Möller in Brackwede bei Bielefeld: Ueber die Arbeiterverhältnisse der Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Gießerei von K. & Th. Möller (Mangel einer Arbeitswissenschaft, Zustände der Grafschaft Ravensberg um '64, Aufnahme in die Fabrik, geistige Ausbildung, Gesundheitspflege, Krankenkasse, Arbeiterwohnungen, Altersunterstützung, Konsumverein, Steuerzahlung, Lohnverhältnisse, Strafen und Abzüge, Einfluß auf das Privatleben, organischer Verband zwischen Arbeitgebern und -nehmern). . X 145-160.

9) *Die Stiftung „Stahlhausen“ des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation (Einleitung des Generaldirektors Baare, Statutentwurf und Beurtheilung einzelner Punkte). . X 231-246.

10) *Beschränkung der Arbeitszeit in Fabriken des Bezirkes der Gladbacher Handelskammer (Vereinbarung 27. Mai '67, Theilnehmer, Gleichgültigkeit der Arbeiter gegen die Abschaffung der Ueberstunden, Gründe des Nichtbeitritts einzelner Fabriken, Arbeitslöhne, Erläuterung der Paragraphen, neue Vereinbarung 28. Sept. '69). . VIII 277-281.

11) Des Fabrikanten Dieterlen Einrichtungen zu Rothau im elsässer Steinthal (Hülfskasse, Wohnungen, Invalide und Wittwen). . (VIII 421, 429).

12) Tellkampf: Fabrikeinrichtungen in Nordamerika und England. . (VIII 149, 153).

13) Grothe: Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern in Rußland (Charakter der Arbeiter, humane Einrichtungen des Fabrikbesitzers Morosoff). . (IX 69-71).

g. Aufgaben der Geſetzgebung und Verwaltung.

1) *Lette: Die Arbeiter-, insbeſondere die Lohnfrage in Verbindung mit der Geſetzgebung und freien Konkurrenz (Reſolution des Berliner Arbeitervereins 7. Febr. '64, Löſung der Lohnfrage nicht einſeitig, Zuſammenhang aller Volksklaſſen; I. Standpunkt der arbeitenden Klaſſen in der Neuzeit, Ausſprüche J. St. Mill's, England, Reformen in Preußen weckten die Erkenntniß der Selbſtverantwortlichkeit, belgiſche Lohnarbeiter hülfsbedürftig; II. Aufgabe der Geſetzgebung im Rechtsſtaate, R. v. Mohl über bürgerliche Freiheit, des Frh. von Stein Geſchäftsinſtruktion 26. Dez. 1808 für die preußiſchen Regierungen, ſpätere Entfernung von dieſen Anſichten; III. S. 10 Verbeſſerung der Arbeiterverhältniſſe überhaupt, Statiſtik der Landarbeiter in Preußen, Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, Eigenthumsverleihung, Abſchaffung der Frohnden, Nachfrage nach Arbeitskräften unbefriedigt, freie Verfügung über das Grundeigenthum, preuß. Landeskultur-Edikt 14. Sept. '11, Veredlung der arbeitenden Klaſſen, Koppe über vermehrte Arbeitsleiſtung; Arbeiter in Gewerben, IV. S. 19 Heimats-, Niederlaſſungs- und Armengeſetzgebung; V. S. 5 Arbeitervereinigungen; VI. S. 32 freie Konkurrenz verbürgt den Fortſchritt der Lebens- und Lohnverhältniſſe der Arbeiter, Ausbildung der Fähigkeiten, Hebung der Energie zum Uebergang in andre Geſchäftszweige, Staatsunterſtützung iſt ſchädlich, Beſeitigung noch beſtehender Schranken, Erzeugung der Kapitalien nach Carey, ſichtbare Verbeſſerung in der Neuzeit). . II 1-38.
2) Beſchlüſſe der von der Regierung berufenen Sozialkommiſſion über die Aufgabe des Staates zu Gunſten der Genoſſenſchaften und der Arbeiterwohnungen. . (III 439-440).
3) Handelsminiſter Graf Itzenplitz: Urtheil über das Verhalten des Staates gegen ſoziale Agitationen (bisherige Reformen, engliſche trades unions ſtören das Einvernehmen der Volksklaſſen, deutſche Gewerkvereine minder wichtig, Freiheit das beſte Korrektiv). . (IX 407-409).
4) Aufgaben des Staates bei der Löſung der ſozialen Frage nach Huber's Anſichten (Geſetze, Beiſpiel als größter Arbeitgeber, Volksbildung, kein Sozialismus). . (IV 30).
5) Urtheile der Handelskammer zu Altena über Maßregeln zur Löſung der ſozialen Frage . . (IV 38).
6) „Beiträge zur Fabrikgeſetzgebung“ für den Kanton Zürich von V. Böhmert (Beſchwerdepunkte der Fabrikarbeiter, deren Kritik durch eine Kommiſſion der gemeinnützigen Geſellſchaft, Verbeſſerungsvorſchläge). . VI 345-347.
7) Emminghaus: Bitzer's Anſichten über die Fabrikgeſetzgebung (Normen für Arbeitsverträge, Kinderarbeit, Stundengeſetz). . (IX 208-211).
8) Berathungen der Eiſenacher Konferenz über die deutſche Fabrikgeſetzgebung in ihrer Ausführung und Weiterbildung (Reſolutionen des Profeſſors Dr. Lujo Brentano, Verlungen, Beſchlüſſe). . (X 186-191).
9) *Ein Vorſchlag zur Organiſation der Arbeit (Auf- und Niederſtrömungen der Reformſyſteme, Bergaſſeſſor Hiltrop über Reorganiſirung der Fabrikinduſtrie, gegenſeitige Verſicherungskaſſen, Verpflichtung der Arbeitgeber, Internationalität, Beſeitigung der Kämpfe). . IX 161-167.
10) Engel: Hülfe des Staates für die Arbeitsgeſellſchaften zwiſchen Unternehmer und Arbeitern. . (V 154).
11) Eberty: Verleihung von Korporationsrechten an die Arbeitervereine (Nothwendigkeit behufs Errichtung von Sühneämtern, engliſche Normativbedingungen vom 14. Febr. '71, Wirkung der Schiedsſprüche). . (IX 353-354).

Digitized by Google

12) Möller: Einziehung von Steuern durch Lohnabzüge. . (X 155).
13) *Regierung zu Minden 10. Jan. '52: Bericht an die Staatsregierung über die Fürsorge für jugendliche Fabrikarbeiter. . (X 48-51).
14) Angemessenheit von Untersuchungen über die Zustände der jugendlichen Fabrikarbeiter . . (X 42-43, 68).
15) *Emminghaus: Aus den belgischen Kammerverhandlungen über Fabrikgesetzgebung (I. Die Arbeiterbüchlein, obligatorisch nach älteren Gesetzen, Gesetzentwurf des Ministers Eudore Pirmez '69 über fakultative livrets d'ouvrier und dessen Kritik, liberale Phrasen, Petitionen dagegen, Houtart-Coissée im Senat '70 dagegen, gesetzlich klagbare Arbeitsverträge sollten schriftlich abgefaßt und in Arbeitsbücher eingeheftet sein; II. S. 96 Kinderarbeit in Bergwerken). . X 90-105.
16) Huber: Pflichten des Staates zur Beseitigung der Wohnungsnoth (Zinsgarantie oder ablösbare Subsidien, Ansiedlung der Arbeiter für fiskalische Zwecke, Baupolizei). . (III 170-172).
17) Lette: Gesetzliche und administrative Hindernisse des Häuserbaues (englische Reformen, Erschwerungen der Kapitalbewegung nach Engel, Hypothekenordnung, Theilbarkeit des Grundeigenthums, Gewerbefreiheit, Ansiedlungsfreiheit, baupolizeiliche Anordnungen) . . (II 326-328).
18) Ende & Böckmann: Ueber den Einfluß der Baupolizei-Vorschriften auf die Entstehung von Arbeiterwohnungen in Großstädten. . (III 208-219).
19) Senftleben: Baupolizei-Ordnungen für das platte Land des preußischen Staates nach Aug. Meitzen (Prämien für Auseinanderbau, 1702, allg. Landrecht, Prüfung des Kreis-Baumeisters, dessen und des Kreisphysikers Abhängigkeit schädlich, Ueberwachung der ländlichen Bauten doppelt wichtig seit der norddeutschen Gewerbeordnung) . . (VII 389-392).
20) Parisius: Nothwendigkeit eines Genossenschaftsgesetzes für die Baugenossenschaften . . (III 277-278).

h. Arbeiterbewegung in Deutschland.

1) Ermannung des deutschen Arbeiterstandes zu eigner Entscheidung zwischen Kommunismus und Selbständigkeit. . I 129-130.
2) *Deutsche Arbeiterbewegungen bis zur Errichtung der Erwerbsgenossenschaften (Parteilosigkeit, Zusammenhang der sozialen Erscheinungen mit der politischen Geschichte, Bürger- und Adelstand, Bedrückung der Bauern, Freiheitskämpfe, Empörung von Schwaben aus seit 1492, Vermischung mit religiösen Zwecken, Bundesgesetze in 12 Artikeln, Erfolge über Franken und Oesterreich, Uebertreibungen in Thüringen, trauriger Ausgang des Bauernkriegs; S. 452 Entstehung eines städtischen Arbeiterstandes, Unruhen in den '40er Jahren, Planlosigkeit, Handwerker- und Gewerbekongreß 15. Juli '48 in Frankfurt a/M. und spätere Zusammenkünfte der Innungspartei, allgemeiner deutscher Arbeiterkongreß im August u. Sept. '48, Vereinigungen von Berufsgenossen, Agitation und Aufklärung durch Männer der Politik und Wissenschaft, neu entstehende oder verbesserte soziale Einrichtungen). . I 445-458.
3) *Arbeiterbewegung in Deutschland 1850-62 (Zunahme des Unterrichts und der Volksbildung von früher her, Arbeiterbildungs- und Handwerker-Vereine, volkswirthschaftliche Reiseprediger, Arbeitertag zu Mannheim 29. Sept. '62, Besuch der Weltindustrie-Ausstellung zu London, Verhältniß zum deutschen Nationalverein, Handwerkertage). . II 85-95.

4) *Die deutsche Arbeiterbewegung im Herbst 1862 (Versuch eines Arbeitertags in Nürnberg, Agitationen im Maingau, in Berlin und Leipzig für einen Arbeiterkongreß; S. 163 Arbeiterversammlung in Berlin 2. Nov., Reden von Ad. Streckfuß u. A., von Schulze-Delitzsch, Komité; S. 169 Resolutionen des Nürnberger Arbeiter-Bildungsvereins, Versammlung in Leipzig 30. Okt. und J. Vahlteich's Aufruf des Centralausschusses, neue Fortbildungsvereine, Programm von F. Streit's allgemeiner deutscher Arbeiterzeitung). . II 161-173.

5) *Soziale Bestrebungen in Deutschland nach dem Berichte des englischen Botschaftssekretärs Petre (internationaler Zusammenhang kaum vorhanden, demokratische Politiker, Strömungen, Arbeitertage, Ferd. Lassalle, Zerklüftung der sozialistischen Partei, Strikes, Gewerkvereine). . (VIII 368-371).

6) „Versuch einer Darstellung der Arbeiterbewegung ꝛc." von C. G. A. Freude (Kritik, freiwillige Sammlungen empfohlen, nicht empfehlenswerth). . VIII 131-132.

7) Programm des 3ten Vereinstages deutscher Arbeitervereine 3.-4. Sept. '65. . III 220.

8) Verhandlungen des Centralvereins über die Arbeiterbewegung. . (I 122-123, 260).

9) Schulze-Delitzsch 2. Nov. '62: Rede für Vertagung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses (Berechtigung, aber Mangel an Vorbereitung, Nothwendigkeit größerer Vorbildung, Zusammenhang der Arbeiterfrage mit der Entwicklung menschlicher Freiheit). . (II 165-168).

10) Die von der preußischen Staatsregierung berufene Kommission von Sachverständigen in sozialen Fragen (Mitglieder, Urtheile über Genossenschaften und Arbeiterwohnungen; über Gewerbegesetze betr. die Koalitionen. . III 339-340 (, IV 32-35).

11) *„Zur Arbeiterfrage", eine Denkschrift von M. Müller (Phrasenhaftigkeit der Arbeiterführer, Begriff des Arbeiters, Arbeitervereine). . VI 237-240.

12) *Die sozialistische Agitation in Schleswig-Holstein (politische Ursachen, Warnung des Regierungspräsidenten Bitter im Juli '72, Beurtheilung derselben). . X 248-250.

13) Engel: Der soziale Klassenkampf in den Kulturstaaten (Erscheinungen desselben, Signatur des Proletariats, Haß wider die Bourgeoisie, Möglichkeit der Lösung durch Aufhebung des Ständeunterschieds und die nachhaltige Sicherung der Existenz). . (V 130-131, 142-144).

i. Deutsche Arbeitervereine.

1) „Zweck, Mittel und Organisation der Arbeitervereine" vom Fabrikanten Moritz Müller sen. in Pforzheim (Uniformirung nicht wünschenswerth, Müller's Grundsätze, Kritik). . V 107-108.

2) Anforderungen an die Arbeitervereine, gestellt von M. Müller (Zweck, Ausschluß gewisser Fragen, Genossenschaftlichkeit, Sorge für Reinlichkeit, Arbeitertage, Hebung der Arbeiterelite nöthig). . (VI 238-240).

3) Vorstand des Centralvereins 22. Febr. '67: Schreiben an die Arbeitervereine, betreffend den Besuch der internationalen Ausstellung zu Paris. . IV 453-454.

4) Vorstand des Danziger Handwerker-Vereins: Verhältniß zum Centralverein, Meinungsaustausch zweckmäßig. . (VIII 372-374).

5) Persönliche Mißhelligkeiten im Arbeiter-Bildungsvereine zu Pforzheim. . V 448-449.

6) Gastgeld in Arbeitervereinen. . II 379.

7) Der Berliner Arbeiterverein. . (II 114).

8) Arbeitertag in Mannheim 29. Sept. '62. . (II 91-92).

Digitized by Google

9) Verhandlungen des Arbeitertags zu Stuttgart 5. Sept. '65 über die wirthſchaftliche Befreiung des weiblichen Geſchlechts. . III 440-442.
10) Desgl. 3. Sept. '65 über das Koalitionsrecht. . (IV 31-32).

VI. Lohnſyſteme, Gewerkvereine und Schiedsgerichte.

a. Lohnſyſteme und Lohnſätze.

1) Lette: Erhöhung der Arbeitslöhne in neuerer Zeit in verſchiedenen Ländern und gegen 1623 in Berlin, in Wechſelwirkung mit den Fortſchritten der menſchlichen Geſellſchaft . . (II 40-44).
2) Lette: Urſachen der Verſchiedenartigkeit des Arbeitslohnes. . (II 46-48).
3) H. Müller: Löhnung der ländlichen feſten Arbeiter in den öſtlichen Provinzen Preußens (Pommern, Poſen, richtiges Syſtem). . (VIII 226, 228-229, 232-233).
4) Frühauf: Lohnverhältniſſe in Livland (Jahreslohn eines Knechtes im Verhältniß zu dem in Preußen und Belgien, Berechnungen der Naturalien, Ackerland, Wohnung und Beköſtigung). . (VI 200-201, 203-204).
5) Lohnzahlungen an jugendliche Fabrikarbeiter im Regierungsbezirk Minden. . (X 54-55).
6) Hüttig: Richtung der engliſchen Gewerkvereine auf Abſchaffung von Ueberſtunden und Akkordarbeit. . (IX 184-186).
7) Emminghaus: Ueber Normirung der Arbeitslöhne. . (IX 211-212).
8) Die „Zeitſchrift des landwirthſchaftlichen Centralvereins der Provinz Sachſen“ von Stadelmann (Jahresbericht, Mangel an Landarbeitern, Ausbreitung des Akkordſyſtems, Lohnſätze, Lohnſteigerung der Dienſtboten). . II 235-237.
9) *Otto Michaelis in der Nationalzeitung über die Fortentwicklung des Vertragsverhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Natural-, feſter Geld-, Stücklohn, Tantieme). . (IV 45-47).
10) *Privatdozent Dr. Dühring: Die neueſten Lehren über den Arbeitslohn (engliſche und neuere den Sozialiſten ſich näherende Schule der Nationalökonomen, Ricardo's und Malthus' Meinungen, Lehre Carey's; S. 272 natürlicher Arbeitslohn, wächſt ſchneller als die Bevölkerung, Einfluß der Bodenkultur, Unabhängigkeit der Vermehrung des natürlichen Arbeitslohns von deſſen Vertheilung; S. 279 freier Gebrauch der ſozialen Waage bedingt den gerechten Arbeitslohn, begrenzt durch die Produktivität der Geſammtarbeit, Schöpfung des Genoſſenſchaftsrechtes als Frage unſers Zeitalters, Gegenſätze von Kapital und Arbeit, künſtliche Lohnbeſchränkung unterbricht die Anregung zur Produktion und beſchränkt das allgemeine Wohlbefinden, der Trieb zur Lohnerhöhung fördert die allgemeinen Intereſſen). . II 268-289.
11) Lohnſätze in den Fabriken des Bezirks der Gladbacher Handelskammer. . (VIII 279).
12) *Emminghaus: Gruppenakkorde in Fabriken (Verding von Arbeiten an ganze Arbeiterrotten, Bedingungen ſeiner Einführung in Fabriken; S. 4 die Schnellpreſſen-Fabrik von König & Bauer in Kloſter Oberzell, Uebergang vom Tage- zum Stücklohn, Beginn des Gruppenakkordes, Anwendung auf die Hauptwerkſtatt 1. Okt. '69, Umrechnungsmaß, Antheilſätze, Regulativ und deſſen Motive von F. König, Zahlenergebniß, günſtige Wirkung). . IX 1-13.
13) *Möller: Löhnungsweiſe in der Maſchinenfabrik und Keſſelſchmiede zu Brackwede (Kontrole der Arbeitszeit, Betriebs-Buchführung, Einzel- und Gruppenakkord, Akkordtabellen). . (X 155-158).

14) Tellkampf: Tantiemeſyſtem und Löhne in England. . (VIII 152-153, 156-157).
15) *Frh. von der Goltz: Die Tantième für Beamte, Arbeiter und Hirten auf dem Neumann'ſchen Rittergute Poſegnik (Sätze und Betrag, Zweck, Mittel zur Ausfüllung der Kluft zwiſchen Kapitaliſten und Arbeitern). . (VI 152, 157-158, 160-161).
16) *Engel: Beſtimmung des Arbeitslohnes (Naturzwang der Exiſtenz unterwirft die Arbeiter den Beſtimmungen des Fabrikanten, Abfindung von Kapital und Arbeit durch Zins und Lohn, Selbſtkoſten der Arbeit nach Adam Smith, Preisberechnung für die Arbeit mit Rückſicht auf die Altersperioden, Verſchiedenheiten, einige Lohndurchſchnitte, niedrigſte Löhne ohne Exiſtenzmöglichkeit der Arbeiter). . (V 133-140).
17) „Gutachten über Arbeiterkoalitionen“ von Huber (Beſtimmung des Preiſes der Arbeit durch den Arbeitgeber, Geſchäftsgewinn derſelben keine Nothwendigkeit, Betheiligung der Arbeiter am Gewinn). . (IV 26-27, 29-30).

b. Koalitionen zur Einſtellung der Arbeit.

1) *Lette: Arbeitervereinigungen, beſonders über Lohnſätze, Aengſtlichkeit in Frankreich, preuß. Gewerbeordnung 17. Jan. '45, frühere Erniedrigung der Arbeiter in England, Schädlichkeit gleicher Lohnhöhe, Erſchöpfung der Vereinskaſſen, Beiſpiele von Arbeitseinſtellungen, Vereinigung zur Lohnſteigerung zuläſſig, Anſicht Roſcher's, Mill's, J. Simon's, Bedingungen, Entwurf eines Gewerbegeſetzes für Preußen). . (II 25-32).
2) Berathungen im Centralverein über Arbeitervereinigungen behufs Einſtellung der Arbeit . . (II 248-249, 252-253, 469-470).
3) *Lette: Vorbericht zur Verhandlung über Arbeitervereinigungen behufs Einſtellung der Arbeit 25. Sept. '64 (offne Erörterung ſchwieriger Fragen zweckmäßig, Einflüſſe der Geſetzgebung auf die Löhne, freie Konkurrenz, Hebung der Arbeiter zuſammenhängend mit dem Fortſchritt der Menſchheit, preußiſche Geſetzgebung, ländliche Arbeiter außer Betracht, ebenſo Gehülfen kleiner Handwerker; S. 263 Programm der Erörterung, rechtlicher, volkswirthſchaftlicher und ſittlicher Standpunkt, Bedingungen der Koalitionsfreiheit, Wirkung derſelben, Reſolution). . II 257-267, 446.
4) *Verhandlungen über Arbeitervereinigungen behufs Einſtellung der Arbeit in der vom Centralverein veranſtalteten Verſammlung 26. Okt. '64 (Einladungen, Zuſammenſetzung, Einleitung durch Lette; S. 424 Bericht Dr. Faucher's, franzöſiſches Proletariat, Faktoren der Lohnbeſtimmung, Kritik David Ricardo's, öffentliche Koalitionen ſtatt geheimer erwünſcht, Zuſammenhang der Löhne mit den Waarenpreiſen, Mittel zur Erhöhung des Einkommens der Arbeiter, Kapitalsanlage in der Konſumtion; S. 429 Rede von Max Wirth aus Frankfurt a/M., Gerechtigkeit erheiſcht Koalitionsfreiheit, Ausführbarkeit der Arbeitseinſtellungen durch Volkswirthe zu prüfen; Reden von Stamm, Linde, Preuße, Aſſeſſor Weber gegen alle Beſchränkungen; S. 438 Reden von Arndt, Tiſchlermeiſter Schwarze, Dr. Otto Michaelis über die Vortheile der Koalitionsfreiheit für die Arbeitgeber, von Schriftſetzer Spalcke, Gneiſt, Faucher, Abſtimmung) . . II 420-446.
5) Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf Itzenplitz 15. Febr. '65: Erklärung vor dem Abgeordnetenhauſe betreffs der Koalitionsfreiheit. . (III 86-87).
6) *Urtheile über die Koalitionsfreiheit (Reichsgeſetz von 1731 wider gemeinſame Niederlegung der Arbeit, Emminghaus im Bremer Handelsblatt über die Gefährlichkeit der Koalitionsverbote; Fr. Horn über die Verhandlungen im geſetzgebenden Körper Frank-

Digitized by Google

reichs und die Beschlüsse des preußischen Centralvereins; S. 24 V. A. Huber's Gutachten für die von andern Freiheiten unabhängige Gewährung der Koalitionsfreiheit; S. 31 volkswirthschaftlicher Kongreß, Arbeitertag zu Stuttgart, die Sachverständigen-Kommission der preußischen Regierung über gesetzgeberische Maßregeln; S. 35 Urtheile der Handelskammern zu Aachen für Rentenkassen und Schiedsgerichte, zu Altena für mildere Fassung der Verbote, zu Minden für Erfüllung von Vorbedingungen, zu Breslau über Hebung des Arbeiterstandes durch Freiheit und Bildung, verschiedener anderer Handelskammern; S. 44 verschiedene Behandlung der Frage in der Tagespresse, Nationalzeitung). . IV 20-47.

7) Tellkampf: Die Arbeitseinstellungen in England, ihre Schädlichkeit und das Verhalten des Staates dagegen. . (VIII 160-162, 165).

8) Eberty: Mittheilungen über Arbeitseinstellungen in England. . (IX 318, 321-322, 325-326).

9) Anthony John Mundella in Nottingham: Mittheilungen über englische strikes und Verhandlungen zwischen Fabrikherren und Arbeitern. . (IX 311-313, 315-316).

10) Bestimmungen der norddeutschen Gewerbeordnung von '69. . (IX 309).

11) Statutarische Bestimmungen für den Fall von Arbeitlosigkeit bei den deutschen Gewerkvereinen. . (IX 105-106).

12) Beschlüsse des ersten Verbandstages der deutschen Gewerkvereine über Arbeitseinstellungen. . (IX 412-414).

13) *Ueber die Gründung des Pforzheimer Fabrikantenvereins (Rede M. Müller's über die Nothwendigkeit einer Vereinigung gegen die Uebergriffe der Arbeiter, Beschlüsse 23. Nov. '71, Aufforderung betreffs Unterstützungskasse). . IX 288-291.

14) *Verhandlungen der Eisenacher Konferenz über Arbeitseinstellungen und Gewerkverein, (Bericht und Anträge Schmoller's, Reden verschiedener Mitglieder, Gneist über Freiheit und Interessenvertretung, Spezialdebatte, Beschlüsse). . (X 191-207).

c. Gewerkvereine.

1) *Tellkampf: Die trades societies und die Verbindungen der Arbeitervereine in England (Zweck der Arbeitervereine, trades unions in englischen Städten, Wade's Geschichte derselben, Organisation in Nordamerika, Tendenz der Verbindungen und ihre Macht). . (VIII 160-165).

2) *Hüttig: Die Gewerkvereine und ihre schädlichen Folgen (Urtheile Thornton's und L. Brentano's, Entstehung aus Arbeiterversammlungen, Macht, einfache Selbstsucht bewegendes Prinzip, Diktatur über die Unternehmer beabsichtigt, Gefährlichkeit für die Arbeiter, Organisation auf Schreckensherrschaft über die Minderheit gestützt, Beseitigung der Individualität, Beispiele terroristischer Eingriffe in die Industrie, Gegenkoalitionen der Arbeitgeber). . (IX 179-191).

3) Eberty: Urtheile und Mittheilungen über trades unions in England. . (IX 326, 329-330, 332-336).

4) Gutachten V. A. Huber's zu Gunsten der Einführung des Systems der Trades unions in Deutschland. . (IV 27-29).

5) Charakteristik der deutschen Gewerkvereine. . (VIII 370-371).

6) *Organisation und Ausdehnung der deutschen Gewerkvereine nach Hirsch-Duncker'schen Grundsätzen (Gewerkvereine verschiedener Parteien, Bedeutsamkeit der Erscheinung; A. Organisation, „der Gewerkverein“ von Dr. Max Hirsch, Statuten des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter nebst Modifikationen beim Gewerk-

verein der Fabrik- und Handarbeiter, S. 108 Muster-Kassenordnung für Orts- und Gewerkvereine, Statuten des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, Statuten der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit; B. S. 118 Verbreitung und Umfang der Gewerkvereine, Formulare zu ihrer Statistik, räumliche Verbreitung zu Ende '69 und Nichtbetheiligung ganzer Landschaften und vieler Großstädte, kurze Entstehungsgeschichte der einzelnen Gewerkvereine, deren Ortsvereine und Mitglieder, Schwierigkeit des Anfangs und allgemeine Charakteristik; S. 126 Gründungstag und Mitglieder '69 bei den einzelnen Ortsvereinen jeder Gewerksgruppe, Folgerungen, Personen an der Spitze der Gewerkvereine, Begründung des Verbandes; dem Hirsch-Duncker'schen System verwandte und entgegengesetzte Gewerkvereine). . IX 94-131.

7) *Die deutschen Gewerkvereine und die Beschlüsse ihrer letzten Generalversammlung (Urtheil des Handelsminister Graf Itzenplitz '70 über deutsche und englische Gewerkvereine, spätere Thätigkeit jener, Entstehung der Gewerkvereine, erster ordentlicher Verbandstag 26. Aug. '71, Beschlüsse über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und Kritik derselben, nach außen wirkende über die Gewerkvereine, Beschlüsse über die Organisation, solche von vorübergehender Bedeutung). . IX 407-417.

8) Verhandlungen der Eisenacher Konferenz über die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine (Anträge Schmoller's, verschiedene Redner, Ansichten Gneist's ꝛc.). . (X 193-194, 196-201, 204-205).

d. Gewerbe- und Schiedsgerichte.

1) *Ein Schreiben zu der Frage über die Lösung von Lohnstreitigkeiten durch Gewerbegerichte (Anlaß, Lette an Diergardt, über die preußischen und französischen Gewerbegerichte, Erweiterung der Anfrage). . VI 233-236.

2) Berathungen im Centralverein über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern. .(VI 245, VII 239, 433, VIII 80, IX 300-301, 307-308).

3) Thätigkeit des Gladbacher Gewerbegerichts. . (V 187).

4) *Lette 2. Sept. '68: Mittheilungen über Fabrik- und Gewerbegerichte (Gedanke eines Rechtsschutz-Vereins, Wirksamkeit der Gewerbegerichte, deren Entwickelung in Preußen, Nachrichten vom Centralverein eingeholt, Verschwinden in den östlichen Provinzen, Schiedsgerichte empfohlen, Gewerbegerichte populär wegen ihrer Zusammensetzung, Zahlen für Düsseldorf und Köln; S. 319 preußische Verordnung 9. Febr. '49, lokale Abweichungen, Spezialbureau für Vergleichsversuche, Anwendbarkeit auf ganz Norddeutschland) . . (VI 313-323).

5) Tellkampf: Die Mundella'schen Sühneämter in England (parlamentarische Untersuchung, Eberty's „Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen", Entstehung der boards in Nottingham, ihre Einrichtung, Erfolg und Ausdehnung). . (VIII 165-169).

6) *Eberty: Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen (Gründung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen und seine Thätigkeit, Vorarbeiten über Gewerbegerichte, einschlägige Paragraphen der Gewerbeordnung vom 21. Juni '69, englische Parlamentskommission vom 22. Febr. '67; S. 311 Zeugniß und Vorschläge von Anthony John Mundella in Nottingham, Michael Dainty Hollins in Staffordshire und anderen Männern, Urtheil der Kommission; S. 321 Ansichten und Vorschläge Rupert Kettle's in Wolverhampton, S. 332 desgl. von John Kane, Bedeutsamkeit einiger englischen Gewerkvereine, S. 337 Kettle's Rede in Middlesborough 21. Sept. '69, Vorlesung in London 8. Juli '70; S. 344 Organi-

Digitized by Google

ſation des Sühne- und Schiedsamtes nach Kettle, Schiedsamtsunterwerfungs-Vertrag nach Hollins, Mundella's Schiedsamt, Vorzüge der Hollins'ſchen Einrichtung; S. 348 Normalſtatut für Einigungsämter der deutſchen Gewerkvereine, Entwurf eines Einungsamtes in Grünberg vom 26. Mai '70 und Bemerkungen der Arbeitgeber dazu, neuere Erfahrungen in Deutſchland, Nothwendigkeit der Amalgamirung von Gewerkvereinigungen behufs Durchführung der Sühneämter, Korporationsrechte). . IX 305-354.

7) Beſchlüſſe des erſten Verbandstags der deutſchen Gewerkvereine über Schiedsgerichte und Einigungsämter. . (IX 413-414).

8) Verhandlungen der Eiſenacher Konferenz über Einigungsämter und Schiedsgerichte. . (Schmoller's Theſen, verſchiedene Vorſchläge, Urtheil Gneiſt's über geſetzliche Einrichtungen). . (X 192-198, 202-203, 206-207).

e. Partnerſchaft zwiſchen Unternehmern und Arbeitern.

1) Tellkampf: Arbeiter als Aktionäre in Lowell und ſonſtige Gewinnbetheiligungen der Arbeiter in Amerika. . (VIII 148-149, 152).

2) *Die engliſchen Partnerſchaften nach dem Urtheil R. Jannaſch's (Erfolge der Briggs'ſchen Kohlenwerke, unbegründete Einwände, Vertheilung des Baues ungerecht, fälſchliche Partnerſchaften, das Syſtem nicht überall geeignet). . (VI 453-456).

3) *Engel 16. März '67: Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgeſellſchaft, Vortrag in der Juriſtiſchen Geſellſchaft zu Berlin (Nachtheile des modernen Induſtrieweſens, Entwicklung der ſozialen Frage, Urſachen und Wachsthum des Uebels, der Sozialismus, Theilung von Kapital und Arbeit in die Produktion, Selbſtkoſten der Arbeit und wirkliche Lohnſätze; S. 140 Berechnungen des Unternehmers, Ausſcheiden des Kapitals aus dem ſozialen Kampfe, das Proletariat wider die Bourgeoiſie, Kritik der Reformſyſteme; S. 146 allmäliger Verkauf der Unternehmungen an die Arbeiter, Archibald Briggs über, die partnerships of industry, neue Einnahmequelle durch ſorgſame Arbeitsmethode, Teppichfabriken der Croßley-Company in Halifax, andere Partnerſhips in England; S. 150 Einführung des Syſtems und ſeine Erfolge in den Briggs'ſchen Kohlwerken in Yorkſhire, Einwände und deren Wiederlegung; W. Borchert's Entſchluß der Verpflanzung des Syſtems auf deutſchen Boden, Mithülfe des Staates). . V 129-154.

4) *Stadtverordneter und Fabrikbeſitzer Wilhelm Borchert [bzw. Engel]: Der erſte Verſuch einer Arbeitsgeſellſchaft in Deutſchland, „Vorſchlag an meine Beamten und Arbeiter“ (Fabrikwerth in Antheilſcheine zerlegt, Zeichnungen der Beamten und Arbeiter, deren Verpflichtungen und Rechte, Bildung einer Genoſſenſchaft, Gehälter und Löhne Abnutzung und Riſikoprämie; S. 370 Leihgebühr oder Dividende, Bonus oder Lohnzuſchlag, Verfahren bei Entlaſſungen, Beendigung der Geſellſchaft in gewiſſen Fällen, Vertrauen gegenſeitig, engliſche Partnerſchaften, Ueberführung in ein Definitivum). . V 366-374.

5) Verſammlung der Bonus- und Dividendengeſellſchaft von W. Borchert 20. März '70 (Gehälter und Löhne, Bonus, Kapitalbetheiligung und Gewinn, Anſprachen des Fabrikbeſitzers und E. Engel's). . VIII 137-139.

6) Dritter Jahresbericht über W. Borchert's Partnerſchaft für das neue Berliner Meſſingwerk (der Krieg, Bonus, Antheilſcheine, Mahnung zu Fleiß und Sparſamkeit) . . IX 158-160.

7) Bremer Handelsblatt: Ueber die Partnerſchaft der Arbeiter mit den Unternehmern (Wichtigkeit, von Thünen's naturgemäßer Arbeitslohn, Nothwendigkeit von Produktionserſparniſſen, Stellung unter den Lohnſyſtemen). . VI 457-458.

8) *Hüttig: Betheiligung der Arbeiter am Gewinn aus induſtriellen Unternehmungen (Stubenmaler Leclaire in Paris '42, Henry Briggs Sohn & Co. zu Normanton in Yorkſhire '65, Erfahrungen des Kommerzienraths Quiſtorp in Lebbin, Anwendbarkeit der Theilhaberſchaft, Betheiligung am Verluſt).. (IX 192-197).

VII. Erwerbsfähigkeit der Frauen und Kinderarbeit.

a. Die wirthſchaftliche Lage des weiblichen Geſchlechts.

1) *Eberty: „Die Arbeiterfrauen“ von J. Simon (humanitärer Zug der Franzoſen, Wichtigkeit der Frau, Mütter gehören der Familie; S. 338 Seideninduſtrie, Blick auf die deutſche, im Einklang mit dem Intereſſe der Familie, dagegen Verheerung des Familienlebens durch die Dampf-Textilinduſtrie, Schilderung, gemeinſame Handarbeit im Untergang begriffen, verſchiedene Berufszweige; Nadelarbeit der Unverheirateten läßt hungern; S. 344 Heilmittel in der ſittlichen Reform, durch Sparkaſſen, Genoſſenſchaften und Eigenthum).. II 335-346.

2) Frau Nahida Sturmhöfel: Die Arbeit der Frauen (Mutterberuf, Anweiſung auf das Familienleben ſtatt auswärtiger Arbeit, Nachtheile der Verbindung ohne Ehe, Erziehungsbeitrag für Töchter Unvermögender; Berufszweige ſind Geſundheitspflege und Apothekerkunſt, Kraftvermehrung ſchafft Selbſtachtung).. II 42-46.

3) Bemerkungen zu vorſtehendem Artikel in Bezug auf Preußen (beſſere Behandlung des Weibes als früher, Eheloſigkeit iſt Ausnahme, zu frühzeitige Heiraten nachtheilig, Unterricht nur allmälig aufzubeſſern, Geſundheitsdienſt Wenigen zugänglich, andre Berufszweige; S. 48 Statiſtik der Frauen in den preußiſchen Provinzen '61 nach Alter und Familienſtand, Wöchnerinnen und zur Kindererziehung nöthige Arbeitskräfte, desgl. für Arbeiten im Haushalt, Dienerinnen, Moritz von Prittwitz über den Beruf der verheirateten Frau, Berufsgruppen, einzelne Gewerbszweige, Mangel an verfügbaren Frauenkräften, folglich Anſtrengung über Gebühr oder nicht in voller Arbeitszeit).. II 46-54.

4) Stellung der Fabrikarbeiterinnen und der weiblichen Handarbeiter in Preußen.. (VIII 366, 368).

5) Einfluß der Arbeit auf die Streichmädchen in Kattunfabriken.. (II 379-380).

6) *Neumann: Sterblichkeit bei der Unterſtützungskaſſe der Fabrikarbeiterinnen in Berlin 1861-63.. (IV 171-172).

7) Tellkampf: Stellung der Fabrikarbeiterinnen zu Lowell bei Boſton (Farmertöchter, anſtändiger Aufenthalt, Geſundheit).. (VIII 150-151).

8) Die Nadelarbeit für den Haushaltsbedarf und der Unterricht in weiblichen Handarbeiten .. (VI 242-243).

9) Frl. Johanne Knipp und Anna Rullmann: Erfahrungen auf der Weltausſtellung in Paris über weibliche Handarbeiten (franzöſiſche Manier, Mängel der deutſchen, Ausbildung im praktiſchen Zeichnen und Zuſchneiden nöthig).. (VI 92-96, 182-187).

b. Reformbeſtrebungen.

1) Verhandlungen des Vereinstags deutſcher Arbeitervereine zu Stuttgart über die Frauenarbeit (Antrag M. Müller's, Reden, Beſchluß 5. Sept. '65).. (III 440-442).

2) Der schlesische Gewerbetag über selbständige Beschäftigung der Frauen (Referat des Kaufmanns B. Milch, Erfolg der Vorträge des Dr. Steinhaus über Buchführung, mangelnde Vorbildung, Resolutionen 31. Okt. '65). . (III 442-443).

3) *Sturmhöfel: Blicke auf die Arbeit der Frauen im Süden und Norden (Bewußtsein der sozialen Mißstände, Einfluß der weiblichen Natur auf die Auswahl der Arbeitsgebiete, Klosterschulen im südlichen Europa und deren Industrie, Ammen und Kindermädchen in Italien, Abneigung gegen Arbeit, Theater, Schulbildung an leere Formen gebunden, französische Schwestern für Erziehung und Krankenpflege, die Frauen von Paris; S. 197 elender Erwerb in vielen Gegenden Deutschlands, Klöppelei im Erzgebirge, Tambouriren in Sachsen, Spinnfabrik in Freiberg, ärmliches und genügsames Leben, Beamtenstellungen, Erwerbsschulen nöthig, Kunst). . V 190-201.

4) *Fräulein Jenny Hirsch: Aus der Literatur zur Frauenfrage („die Frauenarbeit oder der Kreis ihrer Erwerbsfähigkeit" von A. Daul, „die Reform der weiblichen Erziehung" von Frau Minna Pinoff, weibliche Berufsschulen und Lehrstätten, Erziehungswege, falscher Bildungsgang). . V 202-205.

5) *Eberty 8. Dez. '65: Beiträge zur Geschichte der Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Frauen in England (Gründung und Statuten der society for promoting the employment of women '60, deren Vorstand, Einnahmen und Ausgaben '64-65, Maximen, organische Einrichtungen, Wirksamkeit durch die Presse, Leistungen in verschiedenen Geschäftszweigen, Einfluß der Gesellschaft; S. 397 Kunstschule, Frauenakademie, Fürsorge für Erzieherinnen durch die governesses' benevolent institution, Sorge für Auswanderung, Genossenschaft für Gesundheitspflege, Zweiganstalten in Edinburg u. a. O.). . III 387-402.

6) *Professor F. Clément von der Handelsschule in Speyer [jetzt Dozent der Gewerbeakademie] 17. Dez. '65: Die für das weibliche Geschlecht sich eignenden Erwerbsbeschäftigungen (Geschäftszweige gesondert nach dem Maße der physischen und geistigen Kraft resp. Kapital und Fertigkeit oder Kunstgeschmack, Assoziationen für Fabrikbetrieb, zu schaffende Bildungsanstalten). . III 419-423. .

7) *Grothe: Die Frau und die Arbeit (Anklagen gegen die Frauen, allmäliger Uebergang der Arbeit vom weiblichen auf das männliche Geschlecht, Tändelei als Ersatz, das Hauswesen oberstes Gebiet der Frauenthätigkeit, Verwahrlosung in Fabriken zu heben durch Besserung der Fabrikanten, Kindergärten für Arbeiterkinder, geschlossene Sammelplätze, Volksunterricht; S. 343 Loos armer Mädchen der bürgerlichen Kreise, das Handelsfach und das Clément'sche Institut). . V 337-349.

8) Professor Dr. Edmund Rose in Zürich: Rede bei der Doktorpromotion von Frl. Suslowa (praktische Emanzipation, Vereine zur Förderung des weiblichen Erwerbs, Vorurtheile, Damenhülfe in Kriegsnöthen, medizinische Leistungen von Frauen). . V 441-443.

9) *J. Hirsch 12. März '68: Vortrag über die Bestrebungen zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts inner- und außerhalb Deutschlands (Beschränkung des Vortrags, Gleichzeitigkeit der Bestrebungen ein Beweis ihrer Berechtigung, Literatur, früherer Einfluß kirchlicher Bewegungen, Evangelium der Arbeit im 19ten Jahrhundert, geistiger Tod der nichtbeschäftigten Frauen, Emanzipationsbestrebungen; S. 193 Italien, Belgien, Rußland, Schweiz, Skandinavien, Frankreich, Großbritannien und die dortigen Universitätsprüfungen, S. 203 Amerika, mixed schools, Aerztinnen, die Hochschule zu Poughkerpsie bei Newyork; S. 206 Deutschland, bisherige Stellungen,

Digitized by Google

allgemeiner deutſcher Frauenverein '65, Frauen-Erwerbsverein in Wien '66, Süddeutſchland, Leipzig und Dresden, Bremen und Hamburg, Vereine und Anſtalten in Preußen, Unterrichtsanſtalten in Berlin). . VI 188-212.

c. Beſtrebungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen.

1) Berathungen im Centralverein über Frauenbeſchäftigung und Hülfsleiſtung für Hebung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts. . (I 123, II 251-252, III 448, 452, IV 104, 455-456, V 111, VI 246-247, VII 126, 132, 434, VIII 79).
2) *Lette: Promemoria zur Berathung des Komité's für Verbeſſerung der Erwerbsquellen und der Lage des weiblichen Geſchlechts (proviſoriſches Komité, eingegangene Vorſchläge, Verbindung mit andern Vereinen, private und Vereinsthätigkeit, S. 427 Fortbildungsſchulen, Anlernung in Werkſtätten, Verkaufs- und Ausſtellungsbazare, Nachweiſungsbureaux, Logir- und Speiſehäuſer, Einrichtungen zur wirthſchaftlichen Ausbildung künftiger Hausfrauen der Arbeiter). . III 424-431.
3) *Lette im Okt. '65: Denkſchrift über die Eröffnung neuer und die Verbeſſerung bisheriger Erwerbsquellen für das weibliche Geſchlecht (neue Unternehmungen, Geſellſchaft zur Beförderung der Anſtellung von Frauen in London und polytechniſches Inſtitut, Pariſer Geſellſchaften; Berufszweige in Preußen '61, Bedürfniß eignen Berufs für Töchter der mittleren Geſellſchaftsſchichten, amerikaniſche Arbeiterinnen in guter Sitte, Bildungsmangel in den unteren Schichten daheim, Stellung der Gouvernante iſt ſelten würdig; S. 355 Erweiterung der Berufszweige nöthig durch höhere techniſche Bildung, Konkurrenzfurcht der Männer unbegründet, äußere Achtung der Frauen durch die Männer noch zu gering gegen die in Amerika, keine politiſche Emanzipation, naturgemäße Grenze der weiblichen Beſchäftigung, geeignete Berufszweige; S. 360 Fortbildungsunterricht, Kurſus in der Leipziger Lehranſtalt ſeit 9. April '63, Schülerinnen in Paris, Zweckmäßigkeit eines Frauenvereins zur Beförderung der Erwerbsfähigkeit). . III 349-364.
4) Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des Centralvereins-Vorſtandes und -Ausſchuſſes 8. Nov. '65 (Legitimation des Centralvereins zur Behandlung der Sache, Vorurtheile, geeignete Erwerbsbeſchäftigungen, Beſchlüſſe, Kommiſſion). . III 365-368.
5) Lette 13. Nov. '65: Votum über die Beihülfe des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen zur Hebung der weiblichen Erwerbsfähigkeit (Einwirkung auf eine heilſamere Unterrichtsweiſe, Hinweiſung auf paſſende Beſchäftigungen, Fortbildungs- und Fachſchulen, Hervorrufung eines Spezialvereins). . III 369-374.
6) Spezialkommiſſion des Centralvereins 15. Nov. '65: Berathung über Erweiterung der weiblichen Erwerbsgebiete (Mittheilungen, keine Preisſchrift über Verbeſſerung des Mädchenunterrichts, Vertheilung der Arbeit zwiſchen Männer und Frauen, Gerechtigkeit für die Frauen, Einrichtung von Fortbildungs- und Fachſchulen, Betheiligung des Staats oder der Unternehmer, gute Vorkenntniſſe vorausgeſetzt, Gründung von Vereinen wünſchenswerth). . III 375-384.
7) Mitglied des Frauenkomité's des Vereins für Familien- und Volkserziehung: Votum für Zuſammenwirken mit dem Centralverein (zunächſt Bildung von Kindergärtnerinnen, weitere Aufgabe, Verdoppelung des Vorſtandes und Einrichtung zweier Sektionen empfohlen). . III 385-386.
8) *Oeffentliche Beſprechung über die Erwerbsgebiete des weiblichen Geſchlechts 13. Dez. '65, veranſtaltet vom Centralverein (Lette's Eröffnungsrede, Wirkſamkeit zuhauſe die fruchtbarſte, aber Fürſorge für unbeſchäftige Frauen und weitere Mithülfe nöthig; Referat

Maron's, Anschauungen über Rechte des Weibes, Freiheit der Arbeit auch für Frauen, Theilung der Arbeit zwischen den Geschlechtern nach den Naturanlagen, Nothwendigkeit der Selbsternährung für viele Mädchen ohne Verwendung in der Wirthschaft, das Arbeitsgebiet der Hausfrau ist geringer geworden, gegenwärtige Haupterwerbszweige für Töchter des Mittelstandes übersetzt, Vorurtheile zu beseitigen, bessere Schulbildung; S. 413 Eberty beantragt Gründung eines Centralvereins für Arbeiterinnen, Fr. Stephany die Regulirung der den Frauen zu überlassenden Hausindustrie-Zweige, andere Redner). . III 403-418.

d. Der Lette-Verein in Berlin.

1) *Die Gründung des Berliner Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts (Verwirklichung der Vorschläge, Sitzung des Komité's 8. Jan. '66, Entwurf der Statuten, förmliche Bildung des Vereins 27. Febr., Protektorat der Frau Kronprinzessin, Programm des Vereins 23. März, Beihülfe des Centralvereins). . IV 91-100.
2) Vorstand und Ausschuß des Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts 20. Juni '66: Bericht über Einrichtung und Wirksamkeit dieses Vereins (Zwecke, Vorurtheile, Mangel an Vorbildung zu heben, Einrichtung selbständiger Komités, Geschichte, die einzelnen Kommissionen, unberücksichtigte Anträge an Behörden, Kassenangelegenheiten und Beiträge, Ausbreitung des Vereins; S. 210 Anlagen, Reglements und Rechnungsübersicht). . IV 199-221.
3) J. H.: Bericht über die Generalversammlung des Berliner Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts 12. März '68 (Geschäftsbericht Lette's, Ausstellung, Schuleinrichtungen, Finanzen, Ausschuß, Vorträge). . VI 179-182.

e. Andere Vereine.

1) „Die Bestrebungen des Frauenvereins“ von M. Müller. . III 442.
2) Pfeiffer: Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen in Stuttgart. . (V 213).
3) *Redacteur des Bremer Handelsblattes Dr. August Lammers im Okt. '67: Der Verein zur Erweiterung des weiblichen Arbeitsgebietes in Bremen (Anregungen, Statuten 29. Jan., Aufruf, Statistik des Erwerbs der Frauen in Bremen, Krämer- und Handwerkertöchter, Erfolg des Aufrufs, Arbeitsnachweisung, Fortbildungsanstalt, Nachmittagsschule, mitthätige Männer). . V 281-289.
4) M.: Der Berliner Arbeiterinnenverein (vorschnelle Errichtung, Intriguen im Vorstande, Gründung des Arbeiterinnen-Bildungsvereins). . VIII 209-210.
5) Der Verein der Künstlerinnen in Berlin. . IV 451-452.

f. Kost- und Logirhäuser.

1) Clément: Vorschlag zur Einrichtung von Logir- und Speisehäusern für alleinstehende Frauen und Mädchen. . III 423.
2) Das Komité des Lettevereins für Vermittlung von Wohnungs- und Beköstigungs-Gelegenheiten. . (IV 99, 205, 215-216).
3) *Das Mädchenpensionat der J. Bücklers'schen Flachsspinnerei zu Düren (Behausung, Arbeitsmethode, Unterricht, Essen, Zunahme der Insassen, Reglement). . (VIII 68-70).
4) Emminghaus: Mädchenpensionate des Bandfabrikanten Richter-Linden in Basel und der Seidenspinnerei von Karl Mez & Söhne in Freiburg i/Br. . (VI 219-220).

Digitized by Google

g. Verkauf weiblicher Arbeiten.

1) Lette 20. Juni '66: Der Bazar des Vereins zur Beförderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts und das Reglement für die Geſchäftsführung des betreffenden Komité's. . (IV 204-205, 213-215, VI 180).

2) Hirſch: Allgemeine Ausſtellung der Frauenindustrie 1. Okt. '68 in Berlin durch den Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts. . V 313-314 (, VI 180).

h. Arbeitsnachweiſung.

1) Eberty: Das Nachweiſungsbureau der Londoner Geſellſchaft zur Beförderung der Beſchäftigung der Frauen.. (III 391-392).

2) Die Kommiſſion des Lettevereins für Nachweiſung von Arbeit und Arbeiterinnen. . (IV 99).

3) Lette 20. Juni '66: Kommiſſionen für Statiſtik, gewerbliche Unterweiſung und Arbeitsnachweiſung im Berliner Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts nebſt den Reglements dieſer Kommiſſionen.. (IV 206-207, 217-219).

4) Lammers: Die Nachweiſungsanſtalt des Vereins für weiblichen Erwerb in Bremen.. (V 284-288).

i. Niedere Lehranſtalten.

1) Lette: Vorſchläge zur Errichtung von privaten Fortbildungsſchulen für das weibliche Geſchlecht und von Anſtalten zur wirthſchaftlichen Vorbildung der Arbeiterfrauen. . (III 427-428, 429-430).

2) Lehrer J. Lohff 12. Dez. '65: Mittheilung über eine Fortbildungsanſtalt für junge Mädchen. . III 438 (, IV 98).

3) Lammers: Nachmittagsſchule des Vereins für weiblichen Erwerb in Bremen.. (V 287-288).

4) Lehranſtalt für Kinderpflegerinnen bei dem Frauenverein zur Beförderung Fröbel'ſcher Kindergärten in Berlin (Bericht '64-65, geringer Zuſpruch). . III 89.

5) Frauenkomité des Vereins für Familien- und Volkserziehung 2. März '66: Referat über eine Sonntagsſchule für Dienſtmädchen (Ausbildung zu Kindermädchen nach Fröbel's Methode, körperliche Beſchäftigungen, Elementarunterricht, Gemüthsbildung). . IV 187-189.

6) J. H.: Ein Wort über Sonntagsſchulen für weibliche Dienſtboten (Streben gegen Dünkelhaftigkeit, zeitgemäße Zugeſtändniſſe, leichtfaßliche Lehre, Fragekaſten, Anſchauungsunterricht im Nothwendigſten, Anziehungskraft zu ſteigern). . IV 190-192.

k. Höhere Lehranſtalten.

1) Eberty: Die Handelsſchule der Londoner Geſellſchaft zur Förderung der Beſchäftigung der Frauen. . (III 392-393).

2) Eberty: Die Kunſtſchule für Damen (female school of art) und die Akademie für arbeitende Frauen (working women's college) in London.. (III 397-399).

3) Lette 20. Juni '66: Gewerbliche Bildungsanſtalten für Töchter der mittleren und arbeitenden Volksklaſſen.. (IV 203-204).

4) *Clément: Unterrichtsplan eines in Berlin zu errichtenden Handels- und Gewerbeinſtituts für Damen nebſt Proſpekt. . III 432-437 (, IV 92).

5) Das Clément'sche Handels- und Gewerbeinstitut für erwachsene Töchter. . (IV 98).

6) Clément: Handels- und Gewerbeinstitut für erwachsene Töchter zu Berlin (Lehrgegenstände, Aufnahmebedingungen, Einrichtung, Lehrplan, Fortbildungsschule für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen). . (IV 210-213).

7) Grothe: Beobachtungen am Clément'schen Institut für Damen (Versuchskursus erfolgreich, Lehrmethode, Sprachunterricht, Geographie, Rechnen und Buchhaltung, Naturwissenschaft und Waarenkunde, Anstellungen).. (V 344-349).

8) M.: Die Fortbildungsschule für junge Damen von Frau Lina Morgenstern (Entwicklung der Anlagen, systematischer Unterricht nach der Schulzeit nöthig, Lehrplan, Aufgabe der Anstalt, Honorar).. VIII 206-209.

9) Lammers: Die Fortbildungsanstalt des Vereins für weiblichen Erwerb in Bremen .. (V 285-288).

10) J. Hirsch: Gewerbeschulen u. a. Lehranstalten für Frauen in Paris. . (VI 197-198).

11) J. Hirsch: Das Vassar College im Staate Newyork, eine Akademie für Frauen.. (VI 205).

l. Kinderarbeit.

1) Betheiligung unter 14 Jahr alter Knaben und Mädchen an Fabrikarbeit im preußischen Staate 1846-58 (Hauptzweige der Fabrikation, besonders betheiligte Fabrikanstalten).. (VIII 350-351, 353-354).

2) *Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten und deren amtliche Regelung im preußischen Staate (Zeitgemäßheit einer neuen Besprechung der Frage; A. allgemeine Gesetze und Verordnungen für den preuß. Staat vom 26. Juni '24, 27. April '27, Regulativ 9. März '39, Rundschreiben 5. Jan. '45, 28. Mai ej., 20. Mai '47, 22. Mai '51, 9. Okt. ej., Gesetz 16. Mai '53 nebst Instruktion 18. Aug., spätere Erlasse bis 4. Juni '56; S. 42 neue Untersuchung wünschenswerth, Beurtheilung der Maßregeln; B. S. 44 Einfluß der amtlichen Maßregeln auf die jugendlichen Fabrikarbeiter im Regierungsbezirk Minden, Bericht von '24, Spezialvorschriften 1839, Bedenken hinsichtlich der Tabaksfabriken '45, Bestrafung der Wickeljungen wegen willkürlichen Fortbleibens '47, Darstellung des Erfolgs der Gesetzgebung '52, spätere Vorschriften; S. 52 Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter im Mindener Bezirk '52-56 für die einzelnen Kreise, Jahresklassen und Fabrikzweige, Fabrikinspektor unnöthig erachtet, Spinnereien, Statistik '56-58, Klagen und Gesetzesübertretungen, baupolizeiliche Verfügung 17. April '60, nächtliche Beschäftigung in Glashütten, Zunahme bei der Großindustrie '59-64, frühzeitiger Eintritt in den Fabrikbetrieb; S. 64 letzte Jahre '65-69, häufiger Wechsel der Kinder, betheiligte Industriezweige und Gemeinden, Nothwendigkeit einer fortlaufenden Kenntniß der Sachlage). . X 21-68.

3) Emminghaus: Aus den belgischen Kammerverhandlungen über die Kinderarbeit in Bergwerken und Gruben '72 (Vleminckx' Antrag auf Kinderarbeit, J. Guillery's Bericht, körperliche und geistige Entwicklung zu berücksichtigen, Eintritt von Knaben mit dem 14. und von Mädchen nach dem 15. Jahre; S. 102 Verrichtungen der Frauen und Kinder nach Dr. Kuborn's Bericht, eigenthümliche Krankheiten, Veränderungen in den Bergwerken möglich, allgemeine Anerkennung der Gefährlichkeit der Minenarbeit für Frauen und Kinder). . X 96-105.

Digitized by Google

VIII. Arbeiterwohnungen.

a. Zuſtände der Behauſungen.

1) Einfluß der Wohnungen auf die Sittlichkeit, Unwahrſcheinlichkeit einer baldigen Wohnungsreform. . VII 321-323.
2) Pariſius: Wohnungen in alter Zeit und jetzt im Oſten Preußens, namentlich im Kreiſe Beuthen. . (III 266-267, 308-309).
3) Senftleben: Die deutſchen Bauerhäuſer (Meitzen's Beſchreibung des ſächſiſchen oder weſtfäliſchen und des fränkiſchen Hauſes, das ſchwäbiſche Haus, Reſte altſlawiſcher Bauweiſe, Meſſung des Kulturgrades nach der Iſolirung von Viehſtällen, Trunkſucht; neue Bauten unzweckmäßig eingerichtet). . (VII 387-389, 391-392).
4) „Ländliche Arbeiterwohnungen ꝛc.“, vom Domänenadminiſtrator Frh. von der Goltz und Baumeiſter W. Kinzel (Intereſſe der Gutsherren an der Wohnungsverbeſſerung, ſchlimme Beſchaffenheit altpreußiſcher Arbeiterwohnungen in Bezug auf Geſundheit, Sittlichkeit und Reinlichkeit). . III 335-337.
5) H. Müller: Die Wohnungen der ländlichen Arbeiter in der Provinz Poſen und Anſiedlungsvorſchlag. . (VIII 227-228, 231-232).
6) *Die Wohnungen in den alten Provinzen des preußiſchen Staats (nach den Kreisbeſchreibungen um '64, Provinz Preußen, Kreis Samter, Schleſien, Brandenburg. Sachſen, Weſtfalen, Rheinprovinz). . IX 246-250.
7) Senftleben: Wohnungen in Berlin nach Schwabe's Jahresberichten 1864-67 (Gruppirung nach heizbaren Zimmern, Wohndichtigkeit, Vorder- und Hinterhäuſer, Haushaltungen in einem Wohnhaus, Vertheilung der Familienglieds-Kaſſen auf die übervölkerten Wohnungen, Kinderſterblichkeit, Geſchäftslokale, Kellerwohnungen der Stadttheile, Mangel an äußerer Ventilation, Baupolizei). . (VII 218-224).
8) Senftleben: Uebervölkerung in Hamburg nach Neßmann's Bericht. . (VII 378-379).
9) Senftleben: Wohnungen und häusliche Sitten der Pariſer Arbeiter (Leben im Wirthshaus, Urtheil von Robert Coningsby, Proletariat, Betten). . (VII 110-112).
10) Senftleben: Engliſche Wohnungen und Sitten (Landesbeſchaffenheit, Hauseinrichtung, Entwicklung des Proletariats, häusliche Reformen unter der Königin Victoria; S. 395 Demolirung und ſchlechte Beſchaffenheit der Häuſer auf dem Lande, die Wüſte des Herzogs von Sutherland). . (VI 375-378, 395-397).

b. Wohnungsreformen im Auslande.

1) Horn: Verhandlungen des internationalen Sozialreform-Vereins zu Gent über Arbeiterwohnungen. . (I 439-440).
2) *Häuſerbauten für Arbeiter in verſchiedenen Staaten Europa's (Großbritannien und Irland, Geſetzgebung ſeit '39, Thätigkeit von Landeigenthümern und Arbeitgebern, gemeinnützige Baugeſellſchaften, ſonſtige Vereine und Private; S. 191 Frankreich, die cité Napoléon, Graf Madre, A. de Melun's Bericht über andre Unternehmungen, die Mülhäuſer Arbeiterſtadt nach Jean Dollfus, Lyoner Viertel; S. 197 Belgien, Prämien für Reinlichkeit in Gent laut Bericht Rolin Jaequemyns', in anderen Städten, Burggraeve's Plan zur Errichtung einer anonymen Geſellſchaft für Verbeſſerung des häuslichen Lebens der arbeitenden Klaſſen; S. 203 Berathungen des ſchwediſchen Wohlthätigkeits-Kongreſſes; Schweiz, die Baſeler gemeinnützige Geſellſchaft, Bern, Herzogenbuchſee, Lauſanne, Neuenburger Geſellſchaften, Locle, Berathungen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft 9. Mai '57). . (II 184-211).

3) *Senftleben: Die Wohnungsfrage in England (Zustände des Landes und Sitten des Volks, Mortalität in den Städten, S. 382 Gesetzgebung, Logirhaus der Gemeinde Huddersfield '54, James Hole über nachlässige Gemeindeverwaltungen und die Grundherrlichkeit der Hausbesitzer, Gutachten von Thomas Beggs '66 über Verbesserung der Wohnungen in London, Rumsey's Kritik der Reformsysteme, materielle Staatsunterstützung durch die labouring classes dwelling houses act '66, englische Gesellschaften und Genossenschaften; S. 392 Unwissenheit des Publikums über die traurigen Zustände des Proletariats, auch auf dem Lande unter dem Einfluß der Armengesetze und der Agrarverhältnisse; S. 397 die sanitary act '66 und ihre Zusätze, Zusammenfassung der britischen Gesetzgebung über die Wohnungsreform). . (VI 375-400).
4) Tellkampf: Die freehold land society in England und die Herstellung von Arbeiterwohnungen. . (VIII 154-155).
5) *Arbeiterwohnungen in Paris, nach J. E. Horn im Journal des Débats (Erschwerung des Wohnens durch die Neubildung der Stadt, Baufeld des Grafen de Madre, Einrichtung der Arbeiterwohnungen, gelinde und feste Abschätzung der Miethe, seitdem Vertheuerung des Bodens, Verhältniß der Gelasse zum Einkommen der Arbeiter, Entfernung der neuen Quartiere, Omnibus auf Pferdebahnen empfohlen, Bauten englischer Eisenbahn-Gesellschaften, Durcheinanderwohnen verschiedener Bevölkerungselemente nöthig). . I 419-425.
6) *Senftleben: Die Wohnungen für Arbeiter in Frankreich und auf der Pariser Ausstellung von 1867 (Anregung durch Napoleon III. und die Londoner Ausstellung, J. Dollfus' Société mulhousienne des Cités ouvrières mit Staatsunterstützung, Töchterpensionate in Mülhausen, Dekret 3. Februar '51 für Bade- und Waschhäuser, des Kaisers Logir- und Familienhäuser in der Rue Rochechouart '49, Gesellschaft für isolirte Häuser mit Garten in Gebweiler '60, mit ganz kleinen Antheilen in Beaucourt '62, Anton Herzog's société immobilière de Colmar; S. 88 Musterhäuser Napoleon's, das Arbeiterhaus von Chabaud, Leistungen der Ausstellung in Bezug auf die Wahl der Baumaterialien und Oefen ꝛc., Gasventilation und Wasserleitung; S. 110 Möbel und Hausgeräth, massenhafte Fabrikation nöthig). . VII 82-118.

c. Wohnungsreformen in Deutschland.

1) Berathung und Beschlüsse des volksw. Kongr. über die Förderung von Wohnungsbauten. . (II 374-375, 378).
2) Beschlüsse der preußischen Sozialkommission über die Mängel der Arbeiterwohnungen . . (III 440).
3) Die Errichtung von Arbeiterwohnungen behandelt von der Bonner Konferenz von Fabrikbesitzern (Resolutionen K. Sarasin's aus Basel, Dieterlen aus Rothau im Elsaß, H. v. Dechen und Prinz August von Schönaich-Karolath über die Begünstigungen der Bergleute in Preußen). . (VIII 420-422).
4) Verhandlungen der Eisenacher Konferenz über die Wohnungsfrage (Engel über die Wohnungsnoth und die Bildung einer Gesellschaft mit regelmäßiger Steigerung der Miethe, Vorschläge anderer Redner). . (X 207-210).
5) *Ueber Häuserbau-Gesellschaften, im Aug. '64 (Steigerung der Bedürfnisse im Laufe der Jahrhunderte, Zunahme der Reformfreudigkeit, Literatur zur Wohnungsfrage, noch zu hebende große Mängel; Reformen im Auslande; S. 211 Deutschland: die Fuggerei in Augsburg, Arbeiterkasernen in Westfalen zum Theil praktisch, gemeinnützige Baugesellschaften; S. 215 Berliner gemeinn. Baugesellsch., Alexandrastiftung; S. 226 Thesen

über die Mitwirkung von Staat, Gemeinde, Privaten, Aktiengesellschaften mit Eigenthumsüberlassung). . II 182-228.

6) *Lette 12. Okt. '64: Anschreiben an die Mitglieder der Kommission des Kongresses deutscher Volkswirthe über Häuserbau-Genossenschaften (Beschluß des 7ten Kongresses und dessen Beweggründe, verschiedene Einflüsse auf die Beurtheilung des Bedürfnisses und seiner Hebung, Abhülfe in England, vollständige Kenntniß der Verhältnisse vor definitivem Urtheil nöthig; Beschränkung auf die arbeitenden Klassen, volkswirthschaftlicher Standpunkt, verwandte Vereine, bisherige Berichte, Gesichtspunkt für die statistischen Erhebungen; S. 321 Mittel und Wege zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, Privatunternehmungen, Aktiengesellschaften und Benefiz-Baugenossenschaften, Wichtigkeit des Eigenthumserwerbes, Art und Einrichtung der Gebäude, Musterhäuser; gesetzliche und administrative Hindernisse; Behandlung der Vorbereitungen zum Beschluß des Kongresses). . II 315-329.

7) *Professor a. D. Dr. Viktor Aimé Huber in Wernigerode [verst.]: Ueber die geeignetsten Maßregeln zur Abhülfe der Wohnungsnoth (Reformnothwendigkeit allgemein anerkannt, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an eine gute Familienwohnung, ledige Leute, höhere Schichten der arbeitenden Klassen, technische Bedingungen, Kasernen und cottages; S. 152 Ansiedlungen auch für Arbeiter allein, Schädlichkeit des Zusammenwohnens reicher und armer Leute in einem Hause, Klarheit des Verkehrs zwischen Vornehmen und Geringen, volle Entwicklung des Genossenschaftswesens in solchen Ansiedelungen, Kompensation von Mängeln in der einen durch Besserung in der anderen Richtung; S. 159 womöglich Besitzerwerbung, durch gute Miethsherren ersetzt, Beachtung des Schönheitsgefühls und der Zweckmäßigkeit für die Bewohner, künstliche Baumaterialien, Verantwortlichkeit der Behörde, gedankenloser Egoismus der Bauherren, Wohnungen von Baugesellschaften als Muster zu errichten, Sorge der Arbeitgeber nöthig; S. 167 produktive Selbsthülfe, fabrikmäßige Produktivgenossenschaften, building societies, Beihülfen des Staates). . III 143-172.

8) *Huber zu Ende Febr. '68: Die Wohnungsnoth und die Privatspekulation (Rückschritte des Hamburger Kongresses deutscher Volkswirthe, Prinzipienreiterei für Recht und Geschäft gegen Humanität, Mangel der Spekulation an höheren und selbst technischen Eigenschaften, Nothwendigkeit der Betheiligung idealer Kräfte, Gesetzgebung gegen schlechte Wohnungen, Befähigung der Baumeister selten; S. 426 latente Genossenschaften, Staats- und Selbsthülfe, private Hülfe und Aufopferung auch für die Erwerbsgenossenschaften nöthig, Erträgniß der Baugesellschaften auf Aktien, Thätigkeit der englischen Genossenschaften, offene Fragen; S. 432 Kathen und Kasernen, mögliche Verbesserung statt der unmöglichen höheren, Priorität unter den Wohnungsreformern in Deutschland, die Berliner Baugesellschaft, Zurückhaltung der inneren Mission gegen volkswirthschaftliche Bestrebungen, Wohlthätigkeit nicht von der Hand zu weisen, Beruf der neuen Reichshauptstadt, Musterbauverein). . V 420-440.

9) *Senftleben: Die Bedeutung und der Fortschritt der Wohnungsfrage (Zusammenhang der Wohnungsschlechtigkeit mit starker Sterblichkeit, jüdische Vorschriften gegen unreine Häuser, Straßendrainage, innere Ventilation, Beseitigung von Verkehrshemmungen, militärisches Interesse für die Verbesserung der Wohnungen, Dezentralisation der Städte, Fortschaffung des Düngers und Gartenbau, Ersparnisse durch zweckmäßigen Hausrath, Modellsammlungen; S. 375 die Wohnungsfrage in England). . V 365-400.

10) *Senftleben: Die Wohnungsfrage in Deutschland (Anfänge staatlicher Einwirkung, Zweckmäßigkeit von Darlehnen zu Wohnungsmeliorationen, Widerstreben der National-

ökonomen, allgemeiner Mangel in größeren Städten, Gemeinden und große Gesellschaften zur Umgestaltung berufen, Expropriationen und sanitätspolizeiliche Kontrole nöthig, Miß Nightingale über schlechte Bauspekulanten, Fragenschema, grade Straßen, flache Dächer und Gärten; S. 384 Zusammenhang des exanthematischen Typhus auf dem platten Lande der östlichen Provinzen mit den ungesunden Wohnungen, verschiedene Anlage der Bauernhäuser, Gesetze und Verwaltungspraxis ungenügend; S. 393 Aufschwung der Industrie in Herstellung guter Baumaterialien, Zement, Dächer, Latrinen, Haushaltsgeräthe, Theilnahme der wohlhabenden Klassen nöthig, Ueberlassung von Häusern zu den Selbstkosten; S. 398 gedrängte Beschreibung der dem Centralverein überreichten Baupläne ꝛc.). . VII 376-405.

11) „Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform“ von Emil Sax.. VII 323-324.

12) Eisenbahn-Bauinspektor a. D. Hoffmann: Bemerkungen über Arbeiterwohnungen (Cottagesystem statt Arbeiterkaserne, Erfolge auf den oberschlesischen Werken, Durcheinanderwohnen der Stände in städtischen Häusern). . (III 305-308).

13) *Frh. von der Goltz: Gründung von Arbeiterkolonien auf dem platten Lande (Neumann's Arbeitsdank zu Posegnik, Untersagung durch den Landrath, Rekurs dagegen, Bedeutung einer allgemeineren Verbreitung des Systems). . (VI 156-157, 159-160).

14) *Senftleben: Die Wohnungsfrage in Deutschland und besonders in Berlin (Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, Wohnungsstatistik für Berlin '64 und '67 und Schwabe's Folgerungen daraus, übervölkerte Wohnungen, Zunahme der hohen Hinterhäuser und geschlossenen Höfe nachtheilig für äußere Ventilation, Ersparung der Treppenflure durch äußere Treppenaufgänge und Korridore, Ausarbeitung eines großen Detailplanes für die Stadterweiterung nöthig, leerstehende Wohnungen, Werth vorstädtischer Gartenwohnungen für die Mittelklasse, Mithülfe des Staates nöthig; S. 227 Wohnungen in Bremen auf feuchtem Untergrunde, Schädlichkeit solcher nach Bowditch und Buchanan). . VII 213-230.

15) *Emminghaus: Zur Wohnungsfrage (Beruf der Großindustriellen zur Mitlösung der sozialen Frage, die cités ouvrières in Mülhausen u. a. Orten, Verwendung entbehrlicher Räume zu Arbeiterwohnungen, Miethskasernen-System im Anfang, Bedenken bei Arbeiterkolonien für ein einzelnes Etablissement, das Arbeiterquartier von A. Staub in Kuchen bei Geislingen, latente Baugenossenschaft zu empfehlen; S. 218 Sorge der Unternehmer für Pensionate bei ungünstigen Wohnungsverhältnissen, tiefgreifender Einfluß des Wohnungseigenthums, Bildung von Baugenossenschaften zu befördern). . VI 213-222.

16) „Berlin's bauliche Zukunft und der Bebauungsplan“ von Ernst Bruch (Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des Bebauungsplanes, Vorschläge zu dessen Verbesserung, Baugenossenschaften). . VIII 472-474.

17) „Berliner Hausgenossenschaften, projektirt von A. Horn“ (häuserkaufende Spekulation, Verkauf von Häusern an Miethsgenossenschaften mit 10 % Zuschlag zum zeitigen Miethswerth, Kritik). . III 223-225.

18) Wohnungsgewährung für Meister, Arbeiterinnen und Knaben in der Fabrik von J. Bückers zu Düren. . (VIII 68-70).

d. Bestrebungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

1) Anregungen zum Häuserbau für Angehörige der arbeitenden Klassen. . (II 468, III 110, 228-229, 447-448, 451-452, IV 105, 357, 455, V 113, VII 238, X 143).

2) *5. Nov. '65: Eingabe wegen Unterſtützung des Wohnungsbaues durch den Vorſtand (fortdauerndes Bedürfniß des Häuſerbaues, nicht gedeckt von Fabrikherren; Wirkſamkeit des Vereins möglich durch direkte Verbindung mit den Arbeitgebern als Baubeförderungs-Verein; Einführung des genoſſenſchaftlichen Prinzips durch eine Muſter-Baugenoſſenſchaft bei Berlin auf wohlfeilem Acker, Plan derſelben mit 200 Thlr. Vereinsvorſchuß) . . IV 1-5.

3) *Generallieutenant Moritz von Prittwitz 25. Nov. '65: Votum zur Sitzung der Kommiſſion des Centralvereins (Beweggründe des Gutachtens, Wohnungsmangel in Berlin nicht vorhanden, Verbot der Vermiethung ganz ſchlechter Wohnungen, Statiſtik der Bedürfniſſe und Vorſchriften nöthig, gemiſchte Häuſer in Berlin am angemeſſenſten, erſchöpfende Statiſtik der Arbeiterwohnungen kaum ausführbar; theure Wohnungen ein Zeichen günſtiger Zuſtände, Berliner Baugeſellſchaften, aſſozirte kleine Baugeſellſchaften nur als Sparkaſſen und für Einzelhäuſer zu empfehlen, Sparzwang wünſchenswerth, Fortſchritte der Arbeiterklaſſen). . IV 5-12.

4) *Verhandlung der Spezialkommiſſion für die Wohnungsfrage 29. Nov. '65 (Schrift über die Wohnungsfrage, Bedenken gegen direkte Förderung einer Baugenoſſenſchaft, Statiſtik der leeren Wohnungen ungenau, Art des Bedürfniſſes, wohlfeiles Land zu haben, umfaſſende ſtatiſtiſche Erhebungen unnöthig, eigne und Miethswohnungen nebeneinander, Mittheilungen über wirklich ſtattgefundene Wohnungsreformen zu erbitten und bearbeiten zu laſſen). . IV 12-18.

5) Vorſtand des Centralvereins 10. Jan '66: Rundſchreiben an die Mitglieder des Vereins u. a. Perſonen. . IV 18-19.

6) Senftleben: Gedrängte Beſchreibung der dem Centralverein überreichten Baupläne und Hausbeſchreibungen (von A. Thaer, A. Friedrich, W. Kinzel, v. Behr-Bargatz, Förſter, Borſig, Bochumer Verein, zu Siegfeld, Baugeſellſchaft in Hagen, Geyer, v. Haſelberg). . (VII 398-405).

e. Berliner Geſellſchaften.

1) Verhältniß des Centralvereins zur gemeinnützigen Baugeſellſchaft. . (I 123, II 217, 251, 252, VII 123-124, IX 300).

2) Lette: Gemeinnützige Baugeſellſchaft in Berlin. . (I 9).

3) Aelteſte der Kaufmannſchaft: Die Berliner gemeinnützige Baugeſellſchaft und die Alexandraſtiftung. . (V 275).

4) *Die Berliner gemeinnützige Baugeſellſchaft (Mangel an kleinen Quartieren in Berlin, C. W. Hoffmann, V. A. Huber, Verzögerung der Statutengenehmigung, dann geringe Betheiligung, ſpätere Begünſtigung durch den Staat, wichtigſte Beſtimmungen des Statuts, Schwerfälligkeit und Läſſigkeit, Wohnungen bezogen 1. Okt. '49, Bremerhöhe, Siſtirung der Miethsgenoſſenſchaften Statiſtik, leerſtehende Wohnungen in Berlin). . (II 215-225).

5) Jahresbericht der Berliner gemeinn. Baugeſ. für 1863-64 (Statiſtik, Beſchlußfaſſung über Bau von Häuſern ohne Miethsgenoſſenſchaften). . III 225.

6) *Huber: Urſachen des Fehlſchlagens der Berliner gem. Baugeſ. (Prinzip des Beſitzerwerbes gut, Mißgriffe der Rechnung, Statutänderung unterblieben, Mangel perſönlicher Harmonie ſeit Hoffmann's Entfernung, Gleichgültigkeit der Vornehmen und Beſitzenden unüberwindlich, Gedankenloſigkeit der Selbſtſucht). . (V 435-438).

7) Senftleben: Die gemeinnützige Baugeſellſchaft in Berlin (Anregungen, Broſchüre Gäbler's, ſtatutariſche Beſtimmungen, Kritik, Hoffmann's Anſicht, Aufgabe des Prinzips der Eigenthumserwerbung). . (VII 213-217).
8) *Leihamtsrendant H. Oske: Die Berliner gemeinnützige Baugeſellſchaft (Zweck, Würdigung durch den König 17. Okt. '50, Bildung der Miethsgenoſſenſchaften gehemmt, zu niedrige Miethsberechnung; Urſachen des Defizits, Aufnahme von Hypotheken ohne Miethserhöhungen, Anlage der Bremerhöhe mit zu geringer Rentabilität; Mittel zur Abhülfe, Furcht der Hausbeſitzer vor Herabdrückung der Miethen, Wiederherſtellung der Miethsgenoſſenſchaften, beſſere Hausverwaltung). . I 75-84.
9) Bemerkungen zu vorſtehendem Artikel (andere Form der ideellen Eigenthumsgewährung, Gebarung und Verwaltungsergebniſſe '51-61). . I 84-85.
10) Aktien-Baugeſellſchaft Alexandraſtiftung vom 31. Okt. '56. . (II 225-226).
11) von Prittwitz: Urtheil über die Berliner gem. Baug. und die Alexandraſtiftung. . (IV 9-10).

f. Gemeinnützige Baugeſellſchaften in Deutſchland.

1) Deutſche Baugeſellſchaften (Aufzählung der Orte, Nürnberg, Heilbronn, Stuttgart, Pforzheim, Mannheim, Frankfurt a/M. und dortige Einrichtungen bis '62, Hamburg, Lüdenſcheid, Hagen; S. 227 zweckmäßige Beſtimmungen). . (II 212-215, 227-228).
2) *Pariſius im Aug '65: Bericht über die in Deutſchland beſtehenden Baugeſellſchaften (Berlin, Bremen, Halle a/S., Stettin, Lüdenſcheid, Heilbronn, Pforzheim, Stuttgart, Frankfurt a/M., Hagen, Nürnberg, Chemnitz, Königsberg i/Pr., Görlitz; S. 309 Baugenoſſenſchaft, nicht zuſtande gekommene Geſellſchaften). . III 292-314 und 1 Bogen Zeichnungen.
3) *Möller: Arbeiterwohnungen in Brackwede (Vertrag mit der Bieleſelder Baugeſellſchaft, Bedingungen für den Erwerb eines Wohnhauſes). . (X 151-154).
4) Gemeinnützige Baugeſellſchaften im ſüdlichen Weſtfalen (Gedrängtheit der Bevölkerung bei großer Zunahme, Hagener Geſellſchaft vom 21. Aug. '61, Lüdenſcheider von '53). . II 105-106.
5) Häuſer der gemeinnützigen Baugeſellſchaft in Hagen. . (VII 403).
6) Die Frankfurter (a. M.) gemeinnützige Baugeſellſchaft (2. Jahresbericht des Dr. Varrentrapp (Vermehrung, neue Bauform, Miethszins). . I 255-256.
7) Die gemeinnützige Baugeſellſchaft in Frankfurt a/M. 1864-65 (Neubauten, Kapitalvermehrung, Hypotheken aus Stiftungen, Geſammtergebniß, Statiſtik der Bewohner). . IV 353-354.
8) *Die Gladbacher Aktien-Baugeſellſchaft (Zunahme der Bevölkerung, Vorſtand der Geſellſchaft, Aktienkapital, Bauweiſe und Koſten, Formular zum Verkaufskontrakt, baldige Tilgung durch Mehrmiethe). . VIII 286-289.
9) Braunſchweigiſche Aktiengeſellſchaft für den Bau von Arbeiterwohnungen (dringendes Bedürfniß, Komitébildung, Proſpekt vom April '69, Kapitalbeſchaffung, Verkauf beabſichtigt, Statut). . VIII 122-130.

g. Häuſerbau-Genoſſenſchaften.

1) *Engel 21. Jan. '62: Vortrag im Handwerkerverein über Realkredit- und Tilgungsgenoſſenſchaften (Grundgedanke der engliſchen Genoſſenſchaften, Streben nach Grundeigenthum, große Ausdehnung der Genoſſenſchaften, Generalſekretariat, Weſen der zeitlich begrenzten und der permanenten building societies; Mangel ähnlicher Ein-

richtungen in Deutschland, Vergleichung der Tilgungs- und einer Spargenossenschaft, Berechnung der Annuitäten, Gewinnstquelle, Leichtigkeit der Nachahmung in Berlin) . . II 329-334.

2) Huber: Anwendung des Systems der Produktivgenossenschaften auf den Häuserbau. . (III 167-169).

3) *Die Nutzbau-Genossenschaften in England (Literatur über die benefit building societies, Verhältniß zu Spar- und Vorschußvereinen, zu Aktien- und Baugesellschaften, erste Anfänge, Gesetz 14. Juli '26, Vorrechte, Umsichgreifen der Genossenschaften, Mißgriffe und Betrügereien, Nothwendigkeit einer Rechnungs-Grundlage, begrenzte und beständige Genossenschaften). . III 233-240.

4) Die permanente Benefit Building Society von Leeds (Personal, Satzungen 8. Nov. '48, Einleitung, Zweck, Beamte und deren Verpflichtungen, S. 250 Einschreibungen und Zahlungsweise, Mitgliederverzeichniß, Geldvorschüsse und Sicherheit dafür, Uebertragungsbefugnisse, Abfindung, schiedsrichterliche Entscheidungen, Loosziehungen, besondere Berechnungen, Dauer der Betheiligung, Stand eines Antheils am Schluß jedes Jahres, jährliche Erfolge der Genossenschaft). . III 241-261.

5) *Kreisrichter a. D. Ludolf Parisius-Gardelegen im August '65: Die auf dem Prinzip der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaft (Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Kongresses und des Vereinstags deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mangelhaftigkeit der Statistik, Zusammenhang der schlechten Wohnungsbeschaffenheit mit bürgerlicher Unfreiheit, Bedürfniß besserer Wohnungen mit Zunahme der Kultur, Arbeitermangel auf großen Gütern, wirklich empfundener Mangel veranlaßt Selbsthülfe, Hindernisse des Häuserbaues durch den Zustand des Realkredits, durch die Beschränkung des Baugewerbes und Baupolizei-Ordnungen; S. 273 Zwecke von Baugenossenschaften, eigne Häuser statt Kasernen oder Miethswohnungen, geschäftliche und humane Seite der gemeinnützigen Baugesellschaften, Anwendung der Genossenschaft auf Großstädte, Mängel der Gesetzgebung; S. 278 Mitgliedschaft und Dauer, Beschaffung der Geldmittel, Fonds und Guthaben, Erwerb des Grundeigenthums und Häuserbau, Uebergabe an die Mitglieder, Inventur und Erneuerungsfonds, Vertheilung des Gewinns, Ordnung und Verwaltung, Auflösung; örtliche Verhältnisse, Erfolge des Genossenschaftsprinzips). . III 262-289.

6) *Parisius: Die Hamburger Häuserbau-Genossenschaft (Anregung C. F. Balzer's, Erpachtung eines fiskalischen Grundstücks auf dem Steinwerder, Häuserbau mit Obligationen und Anleihen, Baukommission, Einrichtungen). . (III 309-312).

7) von Prittwitz: Votum über die Anwendbarkeit von Baugenossenschaften (nur beim Mangel an Privatspekulation, als Sparvereine, für Einzelhäuser). . (IV 10-11).

8) Baugenossenschaft in Iserlohn nach August Schmöle's Idee. . (VII 130, 132).

9) Vorschlag auf Errichtung einer Muster-Baugenossenschaft in Berlin. . (IV 3-5).

10) Berliner Häuserbau-Genossenschaft (Genossenschaftsgesetz ohne feste Antheile wenig wirksam, Entferntheit des Baufeldes, Mängel des Statuts). . VIII 65-66.

11) Die Breslauer Bauspargenossenschaft (14. Febr. '68 gegründet, Geschäftsantheile, Hypothekenbriefe, Vorschußkassen, Kleinbauten, erster Rechnungsabschluß, wohlfeile Leitung). . VIII 75-78.

12) Emminghaus: Die auf Selbsthülfe beruhende Pariser Häuserbau-Genossenschaft (société coopérative immobilière '66 begründet, ökonomische Berechnungen, Satzungen). . VI 223-232.

h. Technik des Häuserbaues.

1) *Ruß: Achtsamkeit auf Regulirung von Luft, Licht und Wärme bei dem Häuserbau in Großstädten.. (IV 329-336).
2) *Senftleben: Ueber gesundheitsgemäße Einrichtung ländlicher Arbeiterwohnungen.. (III 173-186).
3) *Senftleben: Rathschläge für den Bau ländlicher Arbeiterwohnungen (Kunstsinn für einstöckige Kathen, Baukosten in England, Dächer, Zemente für Dungstätten ꝛc., Magazine von Haushaltungs-Gegenständen).. (VII 393-396).
4) *Baumeister Ende & Böckmann im Juli '65: Ueber den Einfluß der Baupolizei-Vorschriften auf das Entstehen von Arbeiterwohnungen und deren gesunde und angemessene Gestaltung (Beeinträchtigung des Häuserbaues in größeren Städten durch die Baupolizei, kleinere Quartiere auch in besseren Miethshäusern; A. Vorschriften für die Feuersicherheit, schädliche Verordnungen in London und Elberfeld, Mansarden in Berlin und anderswo, Bewohnung bis oben hinauf vortheilhaft; S. 213 sanitärische Vorschriften über die Zeitdauer der Austrocknung, die Größe der Lichthöfe, das Minimum der Zimmerhöhe, das Maximum der Höhe der Straßenfaçade, angemessene Vertheilung der Straßen und Plätze, Kellerwohnungen zu früh bezogen; Vorschriften in England und Frankreich, Thesen).. III 208-219.
5) *Architekt Reinhold Klette in Holzminden: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Technik aus (Wohnungsnoth eine anerkannte Thatsache, Richtung der Spekulation auf Prachtbauten, das altdeutsche Wohnhaus, Höhertreibung der Miethe, lose Zusammenstellung von Räumen, der Korridor; S. 192 Gebäude gemeinnütziger Gesellschaften wie Armenhäuser angesehn, Abhülfe durch die Bautechnik und bautechnische Genossenschaften, an das Wohnhaus zu stellende Anforderungen, billige Arbeit im Großen, fabrikmäßiger Betrieb, künstlerische Ausstattung; S. 196 Gruppirung der Wohnungen in den Häusern, gemischte in Dresden, Bauten für Angestellte und Arbeiter größerer Anstalten, braunschweigische auf der Grube Trendelbusch, Mißgriffe; S. 201 Häusergruppen insbesondre, Massenbau mit kleinen Häuserantheilen, Doppelhäuser, Hintergebäude, Höfe, Häuserreihen in Bremen, abgeschlossene Häuser, Häuservierecke und Stadtviertel).. III 187-207 mit 2 Bogen Zeichnungen.
6) Huber: Bedingungen einer guten Wohnung (Lufterneuerung, Temperatur, Baumaterial, Untergrund, Nachbarschaft, einzelner Zugang, Kasernen).. (III 147-152).
7) Lette: Systeme der Art und Einrichtung der Wohnungsgebäude.. (II 323-325).
8) Beschlüsse des ersten schwedischen Wohlthätigkeits-Kongresses zu Stockholm 25. Mai '57 .. (II 203-204).
9) Scharrath's Entwurf für Arbeiterwohnungen.. VIII 72.
10) *Senftleben: Erfahrungen gelegentlich der Pariser Weltausstellung von '67 (Musterhäuser Napoleon's mangelhaft, Mauern aus Kunststein, Anordnung des Hauses der Réunion d'ouvriers, Material der Wände und der Werth trockner Wohnungen, Betonbauten und Fundamente; S. 93 Papiertapeten nachtheilig, Wandanstrich, Belag mit glasirten Fliesen ꝛc., Fenster, eiserne Oefen ungesund, Kochapparat in Kacheln, Kochtöpfe aus Anhydrat, Zimmerventilation von Douglas Galton, Leon de Sanges' Rauchröhren mit Wasserreservoir, Zentralheizung und Gasventilation; S. 100 Wasserversorgung, Röhren aus hydraulischem Kalk mit andern Materialien, Anfertigung von Thonröhren, Vertheilung von Kalt- und Warmwasserröhren durch die Wohnung, Apparat wider Wasservergeudung; S. 105 Schwemmleitungen auf Gras- und Ackerland,

Einrichtung der Waſſer- und Erdkloſets, Desinfektionsmittel, Asphalt). . (VII 88-110).
11) *Grothe: Bericht über die auf Arbeiterbehauſungen bezüglichen Gegenſtände der Amſterdamer internationalen Ausſtellung '69 (nationale Verſchiedenheiten, holländiſche Wohnungen mit Zeichnung, Baumaterial, Dachdeckung, Feuerungsanlagen, Metallgeräthe ꝛc., Gas- und Waſſerröhren, Fenſterverſchluß, Schriftwerke, Belohnungen der Jury). . (VIII 7-14).
12) Senftleben: Beſchreibung der dem Centralverein überreichten Baupläne (brandenburgiſche, preußiſche, auf den Beſitzungen v. Behr's-Bargatz in Pommern, vorſtädtiſches Haus in Grünberg, Familienhäuſer des Borſigwerks, Etabliſſement zu Siegfeld bei Siegburg vorzüglich, vorſtädtiſche zu Griesheim in Naſſau, unzweckmäßige Miethshäuſer in Stralſund). . (VII 398-405).
13) Einrichtungen der Häuſer der Berliner gemeinnützigen Baugeſellſchaft. . (II 223-224).
14) Pariſius: Hauseinrichtungen verſchiedener Baugeſellſchaften ꝛc. in Deutſchland (Lüdenſcheid, Pforzheim, Görlitz, Hamburg, Mainz). . (III 296, 298-299, 304-305, 311).
15) Die Häuſer der gemeinnützigen Baugeſellſchaften in Frankfurt a/M. und in Lüdenſcheid . . (II 214-215).
16) Die Bauten der Aktien-Baugeſellſchaft in M.-Gladbach. . (VIII 287).
17) Hausmodelle der gemeinnützigen Geſellſchaft in Baſel unter Karl Saraſin. . (II 206-207).
18) Arbeiterkaſernen der Paulinenhütte zu Dortmund, der Henrichshütte bei Hattingen und der Dortmunder Bergbau- und Hüttengeſellſchaft. . (II 212).
19) Einrichtung der Wohnungen in der cité Napoléon zu Paris. . (II 191-192).

IX. Soziale Selbſthülfe im Allgemeinen und Unterſtützungskaſſen.

a. Begriff und Weſen der ſozialen Selbſthülfe.

1) *Engel: Soziale Selbſthülfe, aus dem Bericht an die Vorbereitungskommiſſion des 5. internat. ſtatiſt. Kongreſſes (Entſtehung der ſozialen Frage, S. 135 Gegenſatz von ſozialer Selbſthülfe und Wohlthätigkeit, periodiſche und dauernde ſoziale Leiden, Abſchwächung nach dem Verſicherungsprinzip, Mangel an mathematiſcher Grundlage gefährlich, Zentralorgane in Frankreich und England, Ausdehnung der Unterſtützungskaſſen in Deutſchland, Aufgaben der Statiſtik, Unterordnung nöthig für große Unternehmungen der Neuzeit; S. 141 Kreditbeſchaffung zur Erhaltung der wirthſchaftlichen Unabhängigkeit nöthig, Vertrauen erreicht durch die Genoſſenſchaften, Aufhebung individueller Schäden im Ganzen, Ankauf im Großen, Unternehmergewinn wachſend mit dem Kapital, natürliche Abſchnitte der ſtatiſtiſchen Arbeit; S. 145 ſyſtematiſche Ordnung endlich nothwendig, Behandlung der Frage in anderen Vereinen). . I 131-148.
2) Verhandlungen der Vorbereitungskommiſſion und der 5ten Sektion des 5ten ſtatiſt. Kongreſſes über den Umfang des Begriffs der Genoſſenſchaften. . (I 315-318, 384-385, 389-390).
3) Engel: Gruppirung und Kennzeichnung der verſchiedenen Arten von Genoſſenſchaften . . (II 230-231).
4) Lette: Idee der Genoſſenſchaften nach Huber, Schulze-Delitzſch und Liedke. . (I 21-23).
5) Beſchlüſſe der preußiſchen Sozialkommiſſion über die auf Selbſthülfe beruhenden Genoſſenſchaften. . (III 440).
6) Soziale Selbſthülfe in Frankreich gegenüber der Einwirkung des Staates. . I 464.

b. Sparkassen.

1) von Prittwitz: Ueber die Nothwendigkeit des Sparens (Baugenossenschaft als Sparverein, Sparzwang, Einzugsgeld). . (IV 11-12).

2) Veröffentlichungsformular für die Statistik der Sparkassen nach dem Beschlusse des statistischen Kongresses. . (I 326-327, 392).

3) Lette: Das Sparkassenwesen. . (I 12-13, II 42, 128, VII 123).

4) „Das Sparkassenwesen“, im Auftrage des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen bearbeitet von Konstantin Schmid für Oesterreich und Preußen. . I 120-121.

5) Engel: Mängel des Sparkassenwesens gegen die Grundkredit-Tilgungsgenossenschaften . . (II 333).

6) *von Prittwitz: Maßregeln zur Hebung der Sparkassen (Vorzug der Assekuranz in Gewährung außerordentlicher Hülfe, Zwang zum Sparen empfehlenswerth und berechtigt, Körner's Bericht an die Erste Kammer 26. April '62 über die Mittel der Staatsverwaltung zur Steigerung der Sparkassenbenutzung, vertragsmäßige Nöthigung der Arbeiter, Verwandlung des Einzugsgeldes in eine unkündbare Spareinlage). . (IV 252-254).

7) *Die Sparkassen im preußischen Staate bis Ende 1862 (neuere Konkurrenzanstalten neben den Sparkassen, private Sparvereine, Beschränkung auf die öffentlichen Sparkassen, Uebersicht der Abhandlung; A. Entstehung und Einrichtung, Förderung seitens der Staatsregierung, Zahl der bis '58 erlassenen Statuten und Nachträge in jeder Provinz, S. 256 Zustand im Jahre '51 nach Körner's Bericht, Bezirk, Höhe der Einlage, Separatfonds, Zinsberechnung, Zinsfuß, Prämien, Unterbringung, Rückzahlung, Kündigungsrecht, Reservefonds, Ueberschüsse, Verwaltung; das Sparkassenwesen im Jahre '58 in Bezug auf statutarische Verschiedenheiten, Bürgen, Geschäftsbezirk, Minimum und Maximum der Einlagen, Zinsfuß, Zinsenlauf und Zinserhebung, Kündigungsfristen, Anlegung der Gelder, Verwendung der Ueberschüsse, Verwaltung, Verkehr mit dem Publikum, Gebühren, Filialen; S. 267 im Jahre '62 nach Regierungsbezirken, Statistik über die Minimal- und Maximalgrenze der Einlagen, sowie über die Zinsfüße, Spareinlagen in Vorschußkassen; Liste der Sparkassen nach der Reihenfolge ihrer Gründung mit Angabe des Charakters und Bezirks nebst Filialen, Zahl in jedem Regierungsbezirk 1839-62; B. S. 277 Benutzung der Sparkassen '35, Einlagen in jeder Provinz seit '39, gutgeschriebene Zinsen und Rückzahlungen, Verhältniß der Rückzahlungen zu den neuen Einlagen; Stand der Einlagen '39-62 in jedem Regierungsbezirk, Klassirung der Sparkassen nach dem Bestande, Separatfonds, Zahl und Größenklassen der Sparbücher; C. S. 286 Vermögen der Sparkassen, Reservefonds '39-62, dessen Höhenklassen; D. Nutzung der Bestände '56-62, Art der zinsbaren Unterbringung, Verschiedenheit der Sparkassen hierin; E. Ergebnisse der am stärksten benutzten Sparkassen mit Angabe des Gründungsjahres, der Sparbücherzahl, des Reservefonds und des angelegten Kapitals). . VI 253-294.

8) Anwachsen der Sparkassen in Preußen 1849-65. . (IV 442).

9) Sparkasse der Stadt Elbing. . II 104-105, III 96, VI 243-244, VIII 136-137.

10) Aelteste der Kaufmannschaft: Berliner Sparkasse. . (V 278).

11) Hannöversche Sparkassen im Rechnungsjahr 1863. . III 96-97.

12) Frh. von der Goltz: Sparkassen für ländliche Arbeiter zu Posegnik und Sandow. . (VI 153, 157-158).

13) H. Müller: Sparkaſſen für ländliche Dienſtleute. . (VIII 231).
14) Eine Dorfſparkaſſe in Niederſchleſien (Kantor Heinrich in Mertſchütz, Geh. Regierungsrath Ludwig Jacobi über deren Erfolge). . IX 160-161.
15) Sparkaſſe für die vereinigten Arbeiter des Herrn David Peters zu Neviges. . III 103.
16) Das Sparinſtitut des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen zu Frankfurt a/O. (Naturalienankauf, Prämien). . II 104.
17) *Regierung zu Liegnitz 30. Juni '68: Die Sammel- und Sparkaſſen der Fabriken im Regierungsbezirk Liegnitz (Statiſtik, Erfolge, Pflicht der Anleitung zum Sparen). . VI 353-356.
18) *Projekt einer Sparkaſſe für Frauen und Kinder in Breslau (ausgegangen vom Frauen-Bildungsverein, Aufruf der Frau Anna Simſon, Sparkaſſen der belgiſchen Elementarſchulen, Kritik und Rathſchläge). . VIII 133-136.
19) Erſte öſterreichiſche Sparkaſſe 1863 (Jahresbericht, allgemeine Verſorgungsanſtalt). . II 383-384.
20) Tellkampf: Engliſche Sparbanken. . (VIII 159).
21) *Spar- und Konſumverein der Fabrikgenoſſenſchaft von P. C. Turck Wwe. in Lüdenſcheid (Prämienbewilligung, Nothwendigkeit des Sparens; Jahresberichte '65-70, Guthabenklaſſen, das Sparen als Schutzmittel wider das Borgſyſtem). . (III 87-88, IX 154-157).
22) Schneider im Frühjahr '67: Parallele der deutſchen Volksbanken mit den öffentlichen Sparkaſſen (Konkurrenz für dieſe durch jene, Spareinlagen kommen zumeiſt dem Großkapital zu Nutzen, Bedenklichkeit der Kapitalsanlage in Hypotheken, Umgeſtaltung der Sparkaſſen in Banken erforderlich, Engel's Vorſchlag der Uebertragbarkeit von Spareinlagen; fremde Gelder in den Vorſchußkaſſen zunehmend, ſchnelle Vorkehrungen gegen übermäßige Kündigungen in kritiſchen Zeiten, Volksbanken geeignet zur Abſorption der Sparkaſſen). . (V 81-87).

c. Unterſtützungskaſſen und -Vereine.

1) Erhebungsformular für die Statiſtik der gegenſeitigen Unterſtützungskaſſen. . (I 328-329).
2) von Prittwitz: Votum über den Antrag des Herrn Bochmann, betreffend die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbekaſſe (Perſon unbekannt, Anſchluß an das Muſter der Leipziger „Gegenſeitigkeit", Wilhelm Lazarus über die Schwierigkeiten für ſolche Vereine, Karl Heym über die Mannigfaltigkeit und Fehler der Anſtalten auf Gegenſeitigkeit, Mangel ſtatiſtiſcher Grundlagen, Sterbekaſſen durch Verſicherungsgeſellſchaften dargeboten, Krankenkaſſen für beſtimmte Zeiträume, Bedenklichkeit der nachträglichen Verluſtdeckung, Zwecke der Unterſtützungskaſſen von den Sparkaſſen zu erfüllen). . IV 248-254.
3) *Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlaſſenden Bundesgeſetzes für die Vereine zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung (45 Theſen über a. Wirkungsbereich des Geſetzes, b. Umfang der Vereine und Mitgliedſchaft, c. Beitragsleiſtungen der Mitglieder, d. Verwaltung und Beiträge Dritter ꝛc., e. Verhältniß der Staatsgewalt zu den Vereinen). . VIII 115-121.
4) *Bergaſſeſſor Hiltrop in der „Norddeutſchen allgemeinen Zeitung": Gründung gegenſeitiger Verſicherungskaſſen für die Haupt-Induſtriezweige (geographiſche Bezirke,

Leistungen der Kassen, Prämienzahlung durch die Arbeitgeber, Aufhebung des Proletariats, wahre Herstellungskosten der Produkte). . (IX 164-167).
5) Beschlüsse des Verbandstags der deutschen Gewerkvereine über gewerbliche Unterstützungskassen. . (IX 411-412).
6) Die gewerblichen Unterstützungskassen im Regierungsbezirk Liegnitz (Statistik von L. Jacobi für 1866-67). . VI 352-353.
7) *S. Neumann: Zusammensetzung der Berliner Gewerks-Unterstützungskassen-Vereine und Sterblichkeit in denselben. . (IV 113-173).
8) Aelteste der Kaufmannschaft: Gewerkskassen ꝛc. in Berlin für Kranken- und Invalidenunterstützung (Buchdrucker, Maschinenbauer, Eisenbahnen, Alterversorgungs-Kasse des Centralvereins ꝛc.). . (V 276-278).
9) *Die Kranken-, Sterbe- und Invalidenkasse der Berliner Maschinenbauer (geltende Statuten, Verwaltung, Beiträge zur Krankenkasse und deren Statistik 1849-62, Sterbekasse, Invalidenkasse, Beurtheilung). . I 117-120.
10) *Generaldirektor Baare in Bochum: Entwurf für die Einrichtung der Kranken- und Unterstützungs-, Invaliden- und Pensionskasse der Stiftung „Stahlhausen“ des Bochumer Vereins für Bergbau- und Gußstahl-Fabrikation (Aufnahmebedingungen, Klasseneintheilung, Mitgliederbeiträge, Unterstützungen, Krankenbehandlung, Begräbnißkosten, Invalidenpensionen, Wittwengeld, Erziehungsgeld, außerordentliche Unterstützungen). . (X 237-245).
11) Statuten der Hülfskasse für die Tagelöhner der Domäne Sillium. . (IX 293-295).
12) Bedenken über die sächsischen Knappschaftskassen (Unzufriedenheit der Bergleute, Beiträge der Besitzer, Theilnahme der Arbeiter am Vorstand, Verschmelzung kleiner Kassen). . II 241-242.
13) Die Arbeiterkasse der Gesellschaft Vieille Montagne 1864 (Lohnsumme, Krankengeld, Sorge für Arbeitsunfähige und Bedürftige, Begräbnißkosten, Sparkasse). . III 226.
14) Auf Lebensversicherung und gegenseitige Unterstützung berechnete Kassen in Belgien (Arbeiten des Staatsraths August Visschers, die Beamtenwittwen- und Waisenkassen, die Knappschaftskassen, Gesetzgebung über die Genossenschaften zu gegenseitiger Hülfsleistung). . I 257-259.
15) *Belgische Genossenschaften zu gegenseitiger Hülfe (Visschers Bericht, ständige Ministerialkommission auch in Preußen wünschenswerth, Regierungsprämien seit 9. April '62, Nutzen derselben, kooperative Bewegung in den Nachbarstaaten, Statistik der Hülfskassen 1858-62, Nichtanerkennung einzelner, Aufsicht über Innehaltung der Statuten, Sorgfalt bei der Genehmigung von Abänderungen, Invalidenversicherung angebahnt, nicht anerkannte Genossenschaften, die Knappschaftskasse der Vieille Montagne, Konsumvereine). . II 152-160.
16) Unterstützungskassen der preußischen Handwerker- und Arbeiterbildungs-Vereine (Krankenkassen in Putbus, Potsdam und Gerbstedt, Sterbekassen, Handwerker-Wittwenkasse in Magdeburg, Wittwen- und Waisenpensions-Kasse in Merseburg). . (IV 315-318).

d. Krankenkassen.

1) Gewerks-Krankenverein in Berlin 1863 und '64. . (III 339-340).
2) Plan einer Kranken- und Sterbekasse für Berlin. . (IV 357).
3) *Möller: Die Krankenkasse der Maschinenfabrik und Kesselschmiede zu Brackwede (Abstufungen der Beiträge, Abkommen mit den Aerzten, Mehrheit der Arbeiter im Vorstand, Unterstützungen im Kriege). . (X 149-151).
4) Krankenkasse für Maschinenbauer in Wien. . II 107.

e. Alterversorgungs- und Invalidenkassen.

1) *Kallow: Vorschlag einer allgemeinen Pensionskasse (Verbrechen der Gesellschaft gegen sich selbst, Verständniß der Menschenwürde, Assoziationen zur Aufhülfe des Einzelnen, Sicherstellung der Existenz vor Arbeitsunfähigkeit unerläßlich, Verwaltung der Pensionskasse nicht durch den Staat, Agitation zur Errichtung aus eignen Mitteln, Agitationen dazu nöthig; S. 282 Sparkassen mangelhaft, Lebensversicherungs-Kassen ohne Garantie, Nutzen des Beitritts zur Pensionskasse für Junge und Wohlhabende, am besten für ganz Deutschland, Minimalbeiträge niedrig). . I 279-285.
2) *Ueber Invalidenversorgung (verfehlte Bestrebungen; Versicherung, Familie, Versorgungshäuser, Siechenanstalten, Unterstützungskassen und andre bestehende Formen, Achtsamkeit auf genügenden Lohn zur Beitragsleistung, Berechnung letzterer aus Sterbetafeln und Invaliditätslisten, Maximalsätze und Zuschußleistungen dritter Hand, Organisation in Berufsgenossenschaften mit Konzentrirung der Geschäfte). . I 278, 285-293.
3) Alterversorgungs-Anstalt für Arbeiter durch den Nürnberger Bildungsverein vorgeschlagen. . (II 161-162).
4) Die Bonner Konferenz von Fabrikbesitzern über das Invalidenwesen der Arbeiter (Stumm's Resolutionen für Ausdehnung des Prinzips der Knappschaften, andre Redner dagegen und dafür). . (VIII 427-430).
5) Möller: Nothwendigkeit staatlicher oder provinzieller Anstalten zur Alters- und Wittwenunterstützung der Arbeiter. . (X 154).
6) Pensionskassen für ländliche Arbeiter (A. L. Sombart's Empfehlung von ländlichen Hypotheken- und Pensionskassen für die Provinz Sachsen, Nothwendigkeit eines sittlichen Bandes um Arbeitgeber und -nehmer, Achtung des Alters, gemeinschaftliche Beiträge, Initiative der Gutsbesitzer, Beurtheilung des Plans und Zustimmung). . V 314-317.
7) Lette: Gesetzgebung über Altersversorgung in Preußen, England, Belgien und Frankreich. . (I 16-19).
8) Lette: Alterversorgungs- und Invalidenkasse erstrebt durch den Centralverein. . (I 14-16, 470, VII 123).
9) Statuten der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit bei den Gewerkvereinen. . (IX 114-118).
10) Beschlüsse des Verbandstags der deutschen Gewerkvereine über die Verbands-Invalidenkasse. . (IX 415-417).
11) Invalidenkasse der Berliner Maschinenbau-Arbeiter. . III 87, IV 103, V 108, VI 237.
12) *Böckh: Formen der Lebensversicherung, insbesondere die Leibrente, Berechnung derselben, für die Kurmark Brandenburg ohne Berlin, Bedeutung der Alterversorgungs-Kassen, Kapitalberechnung für verschiedene Eintrittsalter bei jedem Geschlecht, Tafeln für 50, 55 und 60 Jahr alte Personen, Beispiele des Auffindens; höheres Kapital bei günstigen Bedingungen der Lebensdauer, dagegen späterer Beginn der Arbeitsunfähigkeit; Erschwinglichkeit der Beiträge, die preußischen Unterstützungskassen genügen nicht, Interessen der Gemeinden an Alterversorgungs-Kassen, Verbindung mit den Sparkassen, Hinweis auf das verwendbare Drittel der Mahlsteuer). . (I 163-164, 167-180).
13) Viktoria-National-Invalidenstiftung für Krieger. . (IV 447-450).

X. Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

a. Grundsätze des Genossenschaftswesens.

1) Schulze-Delitzsch: Werth der Genossenschaften für den Frieden und die Menschheit überhaupt. . (V 215-217).
2) Horn: Verhandlungen des internat. Vereins für Sozialreform über Arbeitergenossenschaften. . (I 443-444).
3) Ein ultramontanes Urtheil über genossenschaftliche Selbsthülfe. . (II 146-147).
4) Berathungen und Beschlüsse des statistischen Kongresses über die Statistik der Genossenschaften. . (I 388-390, 393-394).
5) Formulare für die Statistik der Konsum-, Rohstoff- und Produktivgenossenschaften. . (I 329-330).
6) „Almanach de la Coopération pour 1868“ von Abel Davaud. . V 311-313.
7) *Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Januar '67: Denkschrift über das deutsche Genossenschaftswesen und dessen Gründer Schulze-Delitzsch (Abschluß und Verdienst des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, Anerkennungen und Nachfolge in Frankreich, Belgien und die Genter Volksbank, Schweiz, Italien, Rußland, Schweden, Anbahnung eines cooperative congress in England, E. Horn's Volksbank in Alexandrien, Arbeiter-Bildungsvereine in Ungarn, Thätigkeit des deutschen Genossenschaftsverbandes und der Anwaltschaft für Propaganda). . IV 365-376.
8) Schulze-Delitzsch: Grundsätze der Selbsthülfe im deutschen Volksbankwesen. . (I 43-44).

b. Das Genossenschaftswesen im Auslande.

1) Professor Dr. Viktor Aimé Huber in Wernigerode: Referat an den volkswirthsch. Kongreß über den Stand der cooperative associations in England. . (I 112-113).
2) Arbeitergenossenschaften in England nach einem Bericht der Augsburger allgemeinen Zeitung (Befreiung der Arbeiter vom Zwischenhändler, Konsumvereine in Leeds und Manchester, industrielle Unternehmungen, friedlicher Sozialismus, Statistik, Vorschußvereine '62). . I 462-463.
3) Tellkampf: Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika (cooperations der Handwerker, Beschränkung auf wenige tüchtige Personen nothwendig, die industrial and provident societies bill von '52, einzelne Genossenschaften, Konsumvereine). . (VIII 170-173).
4) Dr. phil. H. Neumann: Geschichte der Pioniere von Rochdale, frei bearbeitet nach Holyoake (sozialistische Theorie und Praxis, Beginn des Unternehmens Ende '43, Ursprung aus einer Arbeitseinstellung, S. 221 Konsumverein, Programm, dessen Verwirklichung, kleine Anfänge, Uebertragung der Antheile, Kapitalvermehrung, moralische Wirkungen, Fortschritt, Versammlungsabende, S. 229 Pachtung einer Getreidemühle '50, Betrügereien und Mißgriffe, Schiedsrichter, Umsätze der Society of equitable pioneers, S. 234 Manufakturgesellschaft '55, sonstige Produktionszweige, Engrosgeschäft, Bildungsfonds, Kommanditen, Gewinnantheil der Arbeiter, Handelskrisis '58, Kassenbericht, Einfluß der Baumwoll-Krisis). . I 215-240.
5) Soziale Selbsthülfe in Frankreich (mit oder ohne Unterstützung des Staats). . I 464.
6) *Frühauf: Die russischen Artells (Genossenschaften für allerlei vorübergehende Zwecke, Kommunismus ein Urzustand, Stellung des Artellschiks, zwischen Unternehmer und Arbeitern, keine Lehrzeit, Wanderungen, Artells der Soldaten und Markthelfer, Ueberflüssigkeit von Polizei und Beamten, Artells für Großhändler ꝛc.). . (VI 440-449).

c. Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

1) *Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 17. Jan. '63: Die gegenwärtige Lage der deutschen Genossenschaftsbewegung und der sie betreffenden Gesetzgebung (Bildung und Kapital nöthig zur Aufrechthaltung des Handwerkerstandes. Gewerbefreiheit statt Hülfe des Staates, neueste Literatur des Genossenschaftswesens; Grundsätze und Aufgabe der Kreditvereine, S. 47 Rohstoff- und Magazingenossenschaften in einzelnen Handwerken, die Konsumvereine; S. 51 Organisation unter der Anwaltschaft und dem Vereinstage, „Innung der Zukunft", Bildung engerer Verbände; S. 54 rechtliche Stellung der Vereine unsicher, Konzessionsverpflichtung in Preußen 15. Nov. '56 aufgehoben, Oberaufsicht des Staats in anderen Ländern, die Sozietät des römisch-deutschen Privatrechts, Korporationsrechte in wenigen Staaten, Verschlimmerung durch das deutsche Handelsgesetz-Buch, besonderer Gesetzentwurf eingereicht).. I 41-58.
2) Vortrag von Schulze-Delitzsch über die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften.. III 439.
3) 7ter Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.. III 220.
4) Streben nach Korporationsrechten für Arbeiterassoziationen.. I 253.
5) Berathungen des Kongresses deutscher Volkswirthe über das deutsche Genossenschaftswesen.. (I 339).
6) *Statistik der deutschen Genossenschaften 1861-62 nach dem Jahresbericht (Zahl der Vereine, Vorschußkassen, Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften).. I 459-462.
7) *Die Provinzialverbände der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nothwendigkeit derselben, Bildungen seit '60, Normalstatut, Geldverkehr unter den Vereinen jedes Verbandes, Fröhner's Entwurf für straffe Zentralisation abgelehnt, neuere Bildungen, Verband der Berliner Genossenschaften).. II 79-84.
8) Vorstand des Centralvereins 19. Jan. '67: Empfehlung des Gründers und Anwaltes der deutschen Genossenschaften, H. Schulze-Delitzsch, zur Prämirung bei der Pariser Weltausstellung.. (IV 463-464).
9) Ein amtliches Urtheil über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Emporarbeiten aus eigner Kraft, Widerwille und Trägheit in Formeln der Nichtsalsfreihändler, Passus im Verwaltungsbericht des Handelsministers Grafen von Itzenplitz an den König).. IX 244-246.
10) Statistik der deutschen Genossenschaften nach dem 12ten Jahresbericht für 1870 (Bedrängnisse des Kriegs überwunden, die Unterverbände, Berufszweige, Rohstoffgenossenschaften, Konsumvereine, Vorschußkassen).. IX 376-384.
11) Der Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Berlin, beigetretene Vereine, Abschlüsse von Vorschußkassen für '63, Konsumvereine, Produktiv-, Rohstoffgenossenschaft, Konferenz 15. Juni '64 mit dem Anwalt, Berliner Genossenschaftsbank, Verhältniß zum Vereinstage, Beschlüsse und Vorschläge).. II 290-294.
12) Konsum-, Vorschuß- und Sparkassen der preußischen Arbeiter-Bildungsvereine.. (IV 317-319).

d. Vorschuß- und Kreditvereine insbesondre.

1) Formular für die Statistik der Vorschuß- und Kreditgenossenschaften.. (I 327-328).
2) Aug. Bisschers' Urtheil über Vorschußbanken verschiedener Länder (unverzinsliche Darlehne in Frankreich, englische Leihbanken, holländische Hulpbanken, deutsche Vorschußgesellschaften).. (II 154-155).

3) Lette: Vorſchuß- und Darlehnskaſſen der Berliner Stadtbezirke und die Schulze'ſchen Kreditgenoſſenſchaften.. (I 10-12).

4) Aelteſte der Kaufmannſchaft: Die Vorſchuß- und Darlehnskaſſen in Berlin und in Deutſchland.. (V 278-280).

5) „Les banques du peuple en Allemagne“ von Eugen Seinguerlet.. IV 103.

6) *Schulze-Delitzſch und Fr. Schneider 17. Jan. '63: Einrichtungen der deutſchen Vorſchußkaſſen (Grundſätze der Selbſthülfe, unbedeutender Kreditverkehr der Sparvereine, Verhältniß der eignen zu den fremden Geldern, Stammkapital bei Depoſitenbanken, der Dresdener Spar- und Vorſchußvereine '61-62 und ſeine Kriſis, Zunahme der Vereine).. (I 43-47).

7) „Vorwärts, vorwärts, ihr deutſchen Genoſſenſchaftsmänner!“ von Ludolf Pariſius-Gardelegen.. VIII 74-75.

8) *Sekretär der Anwaltſchaft (jetzt Dr.) Friedrich Schneider in Potsdam im Frühjahr '67: Die Volksbanken eine nothwendige Ergänzung des deutſchen Bankweſens (Bedeutung der deutſchen Genoſſenſchaften, A. Charakteriſtik der Volksbanken, allgemeine Grundzüge und Abweichungen davon, ihr Widerſpruch gegen das Prinzip der Arbeitstheilung berechtigt; B. S. 50 Stellung der Bankbeamten, allmälige Zunahme der Gehälter 1859-65 ſtatiſtiſch nachgewieſen, Verhältniß der Verwaltungskoſten zum Rohertrage ſinkt, Parallele mit den preußiſchen Zettelbanken, die Beamten als Mitunternehmer voll Intereſſe für das Gedeihen der Volksbank; C. S. 56 Berufsklaſſen der Mitglieder, Unkenntniß des Publikums über die Mannigfaltigkeit der perſönlichen Elemente, Mitgliederverzeichniſſe mit Berufsangabe ſelten, Schwierigkeit der Klaſſirung, Tabelle für 61 Vorſchußvereine nach Engel's Klaſſifikation für Ein- und Auswanderer, Verhältnißberechnung, andere Betheiligung im Süden als im Norden, Ausdehnung weit über den Handwerkerſtand hinaus; D. S. 64 Betheiligung der Mitgliederklaſſen am Vorſchußempfang, Zunahme der Leiſtungsfähigkeit 1859-65 pro Verein und Kopf, Nachrichten aus 6 Vorſchußkaſſen über die Darlehnsempfänger, Größenklaſſen der höchſten Vorſchußbeträge in den verſchiedenen Vereinen, Größenklaſſen der Vorſchüſſe überhaupt in 55 Vereinen, ſpezielle Eintheilung der Vorſchußklaſſen von 100-500 und unter 100 Thlr., Vorſchüſſe auch von der Höhe wie im Großverkehr, Kontokorrentverkehr bei großen und kleinen Vereinen, Schuldner auch unter den wohlhabenden Volksklaſſen; E. S. 76 Betheiligung der Berufsklaſſen an der Geldbeſchaffung, eigne Kapitalbildung '58-65, Dividenden älterer und neuer Vereine, ſolidariſche Haft bei Wachſamkeit der Mitglieder ohne Nachtheil, Geſchäftsantheile verſchiedener Berufsklaſſen in Kattowitz und Wüſtegiersdorf, Vorſchußvereine für Grubenarbeiter im Saarbecken mit allmäliger Tilgung, Spareinlagen zum Theil mit Depoſiten vereinigt; F. Vergleichung der Vorſchußkaſſen mit den Sparkaſſen, G. S. 88 Betrachtungen über einige Nebenpunkte, Erhöhung der wirthſchaftlichen Einſicht, Ausgleichung von Kapitalsangebot und Nachfrage an ſich und unter den Vereinen, Inkaſſoverkehr, ungeeignet zur Hebung des Realkredits; H. Vergleichung der Vorſchußkaſſen mit den jetzigen Großbanken Deutſchlands; J. S. 96 dauernde Bedeutung der Vorſchußkaſſen als Ergänzungen der Großbanken, Kreditentwicklung in England, bei Bankfreiheit die Vorſchußkaſſen nicht überflüſſig, ihr ſozialer Werth).. V 46-102.

9) *Statiſtik der deutſchen Kreditvereine für 1870 (Tabelle der Hauptzahlen für jede Provinz, Gründungsjahre, Benennungen und deren Verſchiedenheiten, ſowie die der rechtlichen Stellung, Vereine außerhalb der Organiſation).. (IX 378-384).

10) *Die laufenden Rechnungen und das fremde Kapital bei den deutſchen Vorſchußvereinen (Zunahme, fehlerhafte Statiſtik im Jahresberichte, Theilnahme der Provinzen und Staatengruppen am Kontokorrentverkehr 1870, Ueberwuchern deſſelben über den Vorſchußverkehr, Vortheile für die Großinduſtriellen daraus, Verſchiedenheiten bei den einzelnen Vereinen, manche mit ſehr hohen Poſten, Ueberſchuß der Ausgabe im Kontokorrent; Verkehr mit Banken und Vereinen, deſſen Ausdehnung und Nutzen, zu ſtarke Ausbeutung des Großverkehrs den Handwerkern ſchädlich, Einfluß auf die Dividende; S. 168 Anleihen bei Privaten und Spareinlagen '59-70, Verſchiedenheiten in den Provinzen unabhängig von deren ſonſtiger Verſchiedenheit, Verhältniß der eignen zu den fremden Fonds und deſſen Einfluß auf die Dividende, Zinsangabe des Jahresberichtes für die Statiſtik wenig brauchbar; die 60 Vereine mit den erheblichſten fremden Fonds und ihre Abſchlüſſe, Folgerungen). . X 161-177.
11) Bildung eines Bürgſchaftsvereins zu Berlin für deutſche Genoſſenſchaften. . I 252-253.
12) *Die Berliner Bezirks- Vorſchuß-, Darlehns- und ähnlichen Kaſſen (Anwendbarkeit der ſolidariſchen Haft auf Berlin unter gewiſſen Bedingungen, Sitzung des Centralvereins der Bezirkskaſſen unter Lette's Vorſitz 29. Okt. '62, zugehörige 42 Klaſſen, Zuſammenſtellung der Abſchlüſſe). . I 86-91.
13) Die Geſchäfte der Berliner Bezirks- Vorſchuß- und Darlehnskaſſen bis Ende '63 (Ueberſicht von Dr. Wieſenthal, Vorſteherſchaft ꝛc., Vorſchußgewährung ſeit der Gründung, ſonſtige Einnahmen und Ausgaben, Verwaltungsjahr '63). . III 92-95.
14) Lette u. A. im Juli '66: Auflöſung des Centralvereins der Bezirks-Vorſchuß-, Darlehns- und ähnlichen Kaſſen. . IV 260.
15) Kreditkaſſe des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen zu Frankfurt a/O. (Verwaltungsbericht '63, Darlehnskaſſe als Zweiganſtalt). . III 103-104.
16) Kreditverein für Neviges bei Langenberg im Bergiſchen. . II 102-103.
17) Eine holländiſche Vorſchußbank (Statut der Hulpbank im Haag). . II 243-244.
18) Die engliſchen Vorſchußgeſellſchaften (Modell der Satzungen von loan societies). . II 242-243.
19) Eine Pariſer Volksbank nach Dr. J. E. Horn (Société du crédit au travail, Caisse d'escompte pour les associations populaires). . III 95-96.

e. Konſum- und Rohſtoffvereine.

1) *Feſtrede zum dritten Stiftungsfeſte der Friedrichsſtädtiſchen Genoſſenſchaft in Berlin. . V 103-106.
2) *Regierungsaſſeſſor Eugen Richter in Düſſeldorf im Sept. '64: Die Konſumvereine am Niederrhein und in Weſtfalen (raſche Entwicklung der dortigen Konſumvereine, übermäßige Konkurrenz der Krämer ohne Geſchäftskenntniſſe, deren Praktiken begünſtigt durch Unwiſſenheit und Bequemlichkeit des Publikums, das Anſchreibebüchlein und ſeine ſchlimmen Wirkungen, Schulung der Käufer durch den Konſumverein und deſſen Nebenzwecke, Erziehung zu wirthſchaftlicher Selbſtändigkeit; S. 390 Poſamentierarbeiter C. G. Börner über die Entſtehung und Fortbildung des Konſum- und Sparvereins zu Elberfeld '60, ſtatutariſche Beſtimmungen, komplizirter Organismus; KV. „Eintracht“ in Elberfeld für Rothfärber, „Ceres“ in Köln, Hildener; S. 398 Anregungen durch Laſſalle's Agitationen im Frühjahr '63, Wupperthaler Konſum- und Sparverein in Keilbeck, Wittener, Duisburger, Barmer, Düſſeldorfer, andre Vereine; S. 402 regeres Intereſſe der Fabrikanten für die Errichtung von Konſumvereinen, zwei in Lüdenſcheid, Hörde, Markenverein in Krefeld und Nachtheile des Markenſyſtems

überhaupt; S. 406 Entwickelung und Erfolge der verschiedenen Vereine, Gesammtresultat, Verhältniß des Konsum- zum Vorschußverein, die ersten Vereinstage für Rheinpreußen und Westfalen, Nachträge über die Vereine zu Süchteln und Witten).. II 385-419.

3) Statut des Düsseldorfer Konsumvereins vom 3. August '64 (Zweck, Mitgliedschaft, Verwaltung, Generalversammlung, Verwaltungsrath, Betriebsdirektion, Auflösung).. III 89-92.

4) *Berathungen über ein Normalstatut für Konsumvereine (diese minder als die Vorschußvereine entwickelt und begünstigt, häufige Statutänderungen, Untüchtigkeit des Personals, Verhältniß zum Genossenschaftsgesetz, Versammlung in Berlin 24. Nov. '67 vom brandenburgischen Unterverbande ausgeschrieben, Eröffnung durch Eugen Richter, vertretene Vereine und deren Geschäfte; S. 389 Entwurf von Parisius und Richter als Grundlage, Verkauf an Nichtmitglieder, Baarzahlung oder Kreditirung, Verkaufsobjekte, Gegenstand des Unternehmens, rechtliche Stellung, Mitgliedschaft; S. 396 Geschäftsantheile und Reservefonds, Vertheilung des Reingewinns, Verluste; S. 406 Generalversammlung und deren Kompetenz, Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrathes, Streitigkeiten, Uebergangsbestimmungen, Buchführung, Bezugsquellen; S. 413 Normalstatut für Konsumvereine, welche nur an Mitglieder verkaufen und sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen).. V 383-419.

5) Aelteste der Kaufmannschaft: Rohstoff- und Konsumvereine in Berlin und Umgegend .. (V 273-275).

6) *Allgemeiner Konsumverein Berlin (Bedenken wider Solidarhaft in Großstädten, Liedtke'sche Sparkonsumvereine und das Truckspstem, Vereinskontrakte mit bestimmten Kaufleuten, Markensystem des von Dr. Mührer und J. Neumann gebildeten Vereins „Berlin", Geschäfte 1863).. II 97-99.

7) *Redakteur J. Neumann: Allgemeiner Konsumverein Berlin, Erfahrungen und Resultate des ersten Marken-Konsumvereins in Deutschland (Beruf der Konsumvereine überhaupt, Anregung in einem Bezirksverein, Besprechung eines von Schulze-Delitzsch vorgelegten Normalstatuts, schwere Beschaffung der Einlagen, Geringfügigkeit des Betriebsfonds und der Anleihen, Abhängigkeit vom Großhändler durch Waarenkreditirung, Verkauf der Vereinswaaren an Nichtmitglieder ist keine Sache der Genossenschaft, Einwendungen gegen Solidarhaft, Ausdehnung des Betriebs über das enge Lager hinaus, Nachtheil des Lagerverkaufs für Entferntwohnende, Unfähigkeit und Unehrlichkeit von Lagerhaltern, Geschäftsunkosten, Beispiele von Verlusten bei Solidarhaft; S. 308 Grundlage des Markensystems, Verträge des Vereins, Konkurrenz der Detaillisten, Nutzen der Marken als Zahlmittel, verschiedene Rabattsätze, Unabhängigkeit, Gewinn, Prinzip der Selbsthülfe; S. 311 Verfassung des allgemeinen Konsumvereins, Einrichtung der Marken, Vertragsabschlüsse, Geschäftsumsatz und Gewinnbetrag, gleichartige Vereine in anderen Städten).. II 295-314.

8) Spar- und Konsumverein von Turck Wwe. in Lüdenscheid.. (III 88, IX 154-155).

9) Konsumverein der Gladbacher Spinnerei und Weberei 1867-70.. IX 85.

10) Schulze-Delitzsch und Schneider 17. Jan. '63: Einrichtungen der Rohstoff- und Magazingenossenschaften in einzelnen Handwerken (wenige zur Selbstproduktion gelangt, Zentralmagazin vereinigter Tischlermeister in Berlin, Geschäfts-Grundsätze, Statistik, Sicherstellung bei Kreditgewährung).. (I 47-50).

11) Konsumgenossenschaften in Belgien für Beschaffung von Winterbedarf '62.. (II 160).

f. Produktivgenoſſenſchaften.

1) Engel über die Unbrauchbarkeit der Produktivgenoſſenſchaft zur Löſung der ſozialen Kämpfe. . (V 144-145).
2) Hüttig: Thornton's Anſichten über das reine Kooperativſyſtem und deren Kritik. . (IX 197-199).
3) Anſichten von R. Jannaſch über die Werkgenoſſenſchaften (im Allgemeinen, mit Aktien, Stimmrecht). . (VI 452-453).
4) Produktivaſſoziationen von der katholiſchen Kirche beabſichtigt. . (II 151).
5) Gründung der Aſſoziations-Buchdruckereien in Berlin. . III 87.
6) Spar-, Produktions- und Konſumverein „Pionier" in Berlin (von H. Urbat gegründet, falſche Grundſätze). . X 247-248.
7) *C. Preen in Tanne 1. Okt. '72: Bericht über die Gewerkſchaft auf dem Hüttenwerke zu Tanne (Zuſtände der Hütten- und Bergarbeiter im braunſchweigiſchen Harze unter herzoglichem Betrieb, Vortheile vom Verkauf erwartet, Vertrauen auf feſte Exiſtenz unter Privatverwaltung erloſchen, Ausbeutung der Werke ohne Rückſicht auf die Arbeiter, Brotloſigkeit, Pläne zur Verbeſſerung; S. 224 Gründung einer eigenen Gewerkſchaft mit geringen Mitteln, Theilnehmer der Aktiengeſellſchaft, Eröffnung des Betriebs 1. Jan. '72, Rückkehr der Arbeiter, Erfolge, Bedenken, Mittel zur Löſung der ſozialen Frage) . X 219-230.

g. Landwirthſchaftliche Genoſſenſchaften.

1) *Landwirthſchaftliche Genoſſenſchaften zur gegenſeitigen Hülfe (Abhandlungen v. d. Goltz's in den „Annalen der Landwirthſchaft, Kredit- und Vorſchußvereine, Inventaraſſoziationen, Konſumvereine; Genoſſenſchaften für produktive Zwecke in Form der Haltung von Zuchtthieren, des Gebrauchs von Maſchinen, der gemeinſamen Verarbeitung von Erzeugniſſen, des gemeinſamen Verkaufs, Meliorationsvereine; S. 184 gegenſeitige Verſicherungs- und Unterſtützungsvereine, Land- und Baugeſellſchaften, Förderung der Erziehung; Zuſammenſtellung der nöthigen Reformen). . I 181-191.
2) *Berathungen des Kongreſſes norddeutſcher Landwirthe über das Genoſſenſchaftsweſen 20. Febr. '68 (Ausbreitung der Genoſſenſchaftsidee, Einleitung des Domänenpächters H. Schumacher zu Zarchlin in Mecklenburg über die Formen der Genoſſenſchaften, eigentliche und latente, Zuſage eines Antheils am Mehrerzeugniß; Landesökonomierath Fr. Bernh. Rüder in Oldenburg über Landeskultur-Genoſſenſchaften, ſonſtige Redner, Profeſſor Dr. Thaer's Tagelöhner-Hülfskaſſe, Annahme der Erklärung, Spezialkommiſſion und deren Enquête). . VI 324-333.
3) Lette: Aufruf zur Beſchaffung einer Statiſtik der landwirthſchaftlichen Genoſſenſchaften (Aufforderung der Spezialkommiſſion des Kongreſſes norddeutſcher Landwirthe, Kenntniß beſtimmter Punkte wünſchenswerth; frühere Hemmniſſe der Verfügung über das Grundeigenthum, ſpätere Verbände der Grundbeſitzer, andere zweckmäßig). . VI 334-338.

XI. Erziehung und Unterricht.

a. Erziehungs- und Unterrichtsſyſteme.

1) Horn: Die Erziehung zur Arbeit nach den Grundſätzen Peſtalozzi's und Fröbel's. . (I 310-312).
2) „Volksbildung" von E. A. Roßmäßler. . IV 255.
3) Grothe: Mittel zur Volksbildung auf der Amſterdamer Ausſtellung. . (VII 41-42).

4) L. Helfermann's Lager von Lehrapparaten aller Art. . V 111.
5) *Klette: Ueber die wissenschaftliche Erziehung unsrer Handwerker (Reformbedürftigkeit der Volksbildung, Erfahrungen der Baugewerk-Schule in Holzminden, technische und Fachschulen für höhere Bildung begünstigt, Vorbereitung der Schüler durch Realschulen, ähnliche Vorbereitung für niedere Fachschulen nöthig, bisherige Anstalten dazu ungenügend, Einrichtungen vorgeschlagen). . IV 338-347.
6) *Dürre: Die Bildung der Arbeiterkinder (Entwicklung der Individualität unabhängig vom Stande, Anregungen für das Talent nothwendig, Einfluß des Gemüths bei der Zeugung, Verwilderung unehelicher Kinder; S. 133 Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschule; S. 137 Wahl des Lehrers für allseitige Erregung des Geistes, Fortbildungsanstalt nach der Schule, Verbesserung der Fachschulen, Begünstigung der Intelligenz unter den Arbeitern). . II 129-139.
7) Pappenheim: Einfluß der Kindergärten auf den späteren Unterricht (Lese- und Schreibmethoden, Hinausrückung des schulpflichtigen Alters). . (IV 283-285).
8) Dürre: Förderung des Unterrichtswesens durch eine gute Schulstatistik. . (I 265-277).
9) *Aelteste der Kaufmannschaft 12. Nov. '66: Anstalten und Vereine ꝛc. in Berlin und Umgegend, die dem Unterricht und der Bildung gewidmet sind (städtische Fortbildungsanstalten, Handwerkerverein in der Sophienstraße 15, dessen Baugewerk-Schule, Arbeiter-Bildungsvereine, Sonntags-Schulen für Handwerks-Lehrlinge, Volksbibliotheken). . (V 270-273).

b. Unterrichts- und Bildungsanstalten im Auslande.

1) *Die Unterrichtsliga in Frankreich (Gährung der Freiheitsideen, Interessengemeinschaft des Kaiserthums und der Klerisei, Professor Jean Macé in Beblenheim, ligue de l'enseignement en France, Theilnehmer, Programm der Vereinigung, Propaganda für Schulreformen, für Volksbibliotheken, öffentliche Vorlesungen und Lehrkurse, Abendgesellschaften, Arbeiter-Bildungsvereine; Anerkennung, geringe Freudigkeit zu gleichem Thun in Deutschland). . V 175-180.
2) Die französische Unterrichtsliga und Jean Macé nach dem Kriege mit Deutschland. . IX 421-422.
3) *Tellkampf: Volksschulen und Volksbildung in Nordamerika, deren Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen (commonschools, die Bildung in Lowell verglichen mit der englischen, Aufwendungen der Staaten, Volksbibliotheken, Hebung der Industriekraft durch Intelligenz; S. 178 deutsche Volksbildung, Realschulen geistbildend, Förderung der Wohlfahrt und Industrie). . (VII 173-180).
4) Frühauf: Schulen, Lehrer und Schulbesuch '66 in den livländischen Kreisen. . (VI 211-212.)
5) Grothe: Wanderlehrer in Rußland und die Strogonoff'sche Kunstgewerbe-Schule in Moskau. . (IX 71-72).

c. Kinderbewahranstalten.

1) Dürre: Sorge für die früheste Jugend der Arbeiterkinder. . (II 133-135).
2) Unterstützung von Kinderbewahranstalten mit Beschäftigungsmitteln. . (VIII 214).
3) *Frh. von der Goltz: Die Kleinkinderschule auf dem Rittergute Posegnik. . (VI 151-152).

d. Kindergärten.

1) *F. Horn im Aug. '63: Kindergärten und Berliner Kindergärten, eine sozial-pädagogische Skizze (Friedrich Fröbel's Leben und Wirken, Literatur, Jules Duval's Gutachten

'57, Bedeutung des Wortes Kindergarten, die Familie als urſprüngliche Erziehungsgemeinſchaft, Benutzung des geſelligen Spieltriebes der Kinder; S. 300 Gründung des deutſchen Kindergartens '40 zu Blankenburg in Thüringen, Nachfolger, die Rudolſtädter Regierung, Schwierigkeiten bei der preußiſchen Regierung, Eröffnung von Kindergärten in Berlin ſeit '52, die Londoner Weltausſtellung, der Fichte-Kindergarten, ſoziale Bedeutung dieſes Erziehungsmittels, Vereine und Gemeindeleiſtungen für Förderung der Sache, Statiſtik der Berliner Vereins-Kindergärten, Stundenplan; S. 309 Urtheil der belgiſchen Staatsregierung '58, die Erziehung zur Arbeit). . I 294-312.

2) Verdienſte der Frau von Marenholtz-Bülow um die Sache der Kindergärten. . (IV 450-451).

3) Verhältniß des Centralvereins zu den Volks-Kindergärten. . (I 12, 260, II 251, 468, III 111, VI 246, VII 238).

4) Dürre: Kleinkinderſchulen für Arbeiterkinder (verſchiedne Einrichtungen, Aufſicht, Bedenken gegen uniforme Bewegung, Beſchäftigungsmittel der Fröbel'ſchen Schule). . (II 135-137).

5) Preisaufgabe für eine Darſtellung des Kindergartens. . VIII 301-302.

6) Der Berliner Frauenverein zur Beförderung der Fröbel'ſchen Kindergärten (Vorſtand, Mitglieder, Bildungsinſtitut, Vereinsgärten, der Volks-Kindergarten, Statiſtik). . II 179-181.

7) *Pappenheim: Die Kindergärten des Vereins für Familien- und Volksbildung in Berlin (Anſtrebung eines Muſter-Kg., Vereinbarung mit Bezirksvereinen, der Fichte-Kg., Pflichten der Bezirkscomités). . (II 175-179).

8) Die Volks-Kindergärten des Vereins für Familien- und Volkserziehung in Berlin. . (VIII 213-214)

9) *Pappenheim: Bericht über den Fichte-Kindergarten und den Verein für den Fichte-Kindergarten in Berlin vom Mai '62 bis März '66 (I. Gründung des Kg. durch einen Bezirksverein, Uebergang, der neue Verein 26. Jan. '65, Wiedereröffnung der Anſtalt, Nachricht an den Arbeiterſtand, Beſchäftigungszeit der Kinder, Beſchäftigungsplan, Frequenz und Abgangsurſachen, Unterbrechungen des Beſuchs, Geldbeiträge der Zöglinge, Lehrperſonal, Ferien und Feſte, Lokal und Utenſilien, Einnahmen und Ausgaben; S. 281 Widerſtreiter gegen die Kindergärten, Unterſchied gegen die Bewahranſtalten, Prinzip harmoniſch allſeitiger Erziehung, ſinnliche Wahrnehmung als Bildungsmittel, Verwerthung einer Stufe des Kindesalters, Nichtleſenlernen, Unbeſtändigkeit des Beſuchs durch Zahlungspflicht der Eltern zu heben, Unterhaltungskoſten des Lokals und der Kindergärtnerinnen). . IV 173-187.

e. Seminare für Kindergärtnerinnen in Berlin.

1) Horn: Das von Hermann Pöſche '60 errichtete Seminar für Kindergärtnerinnen. . (I 307-308).

2) Pappenheim: Errichtung einer Bildungsanſtalt für Kindergärtnerinnen durch den Verein für Familien- und Volkserziehung. . (II 174-175).

3) Das Seminar für Kindergärtnerinnen bei dem Verein für Familien- und Volkserziehung . . (VIII 213).

f. Elementarunterricht.

1) *Horn: Die Leitung des Schulunterrichts durch den Staat und die Verhandlungen der internat. Aſſoz. zu Gent darüber, ſowie die entſprechenden Beſchlüſſe des Frankfurter und des Londoner Wohlthätigkeits-Kongreſſes. . (I 431-438).

2) S. Neumann: Verhandlungen der internationalen Assoziationen für Sozialwissenschaften in Brüssel über den obligatorischen Unterricht.. (I 203-204).

3) *Kalisch: Vom Schulzwang, nach den Verhandlungen der Association internationale pour le progrès des sciences sociales 1862 (französisch-belgische Streitfrage, verschiedene Redner theils für, theils gegen den Schulzwang und deren Kritik, Féline über die Orthographie und die Lautirmethode, Jules Simon's philosophische und statistische Gründe für den obligatorischen Unterricht, Beck-Müllendorf's Gesetzentwurf für Belgien, de Pressensé für Freiheit und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts nur für die Armen, Rollin-Jacquemyns gegen den Zwang für Wahrung guter Erziehung, Mioulet für Schulzwang bei freien Schulen; S. 12 Schreiben Victor Hugo's über Unfreiheit der Unwissenden, de Groux gegen Zwang für Aufrechthaltung der Familie und die haarsträubenden Konsequenzen daraus, Albert Laeroix über die Rechte des Kindes und die Früchte der Unwissenheit, Foucher de Careil's moralische, politische und ökonomische Einwendungen und sein Atheismus in Deutschland, Simon's Gegenbemerkungen über die Grenzen des Unterrichts, die Moralität und die Nothwendigkeit des Zwanges, das allgemeine Stimmrecht und die Wahlfreiheit).. III 1-26.

4) *Kalisch: Die Brüsseler Verhandlungen des internationalen Sozialreformvereins über den Schulzwang, dritter Tag (Jules Guilliaume wider den Unterricht, Nothwendigkeit des Turnens in Volksschulen, Geschlossenheit des Elementarunterrichts ohne Rücksicht auf den höheren, klerikale Ausdehnung des Systems der Kindergärten; Careil's religiöse Motive, Peemans für Schulzwang als Recht wider ungerechte Väter, Jacquemyns gegen Beschränkung der väterlichen Gewissensfreiheit durch den Lehrer, Schulen ohne Zwang unbesucht laut Mioulet, Bouvier-Parvillez wider alle staatlichen Eingriffe und der Streit der Klerisei wider die Aufklärung, Féline's Weltorthographie; Napoleon's III Thronrede und die Erklärung des gesetzgebenden Körpers wider den obligatorischen unentgeltlichen Unterricht).. III 129-142.

5) *Gneist: Kirche und Schulzwang (die Schule in Deutschland ein öffentliches Institut, in Frankreich und Belgien freies Walten der industriellen Gesellschaft, veränderte Anschauung in den Ländern des Westens seit dem Kriege; belgischer Bericht des Domherrn de Hearne 31. Jan. '72 hält den Zwang für unnöthig und gute Schuleinrichtungen für ausreichend zu allgemeiner freiwilliger Frequenz, namentlich die Fusion zwischen Staatund Kirche, Zustand in Preußen, Oesterreich und Dänemark; S. 127 Haß der kirchlichen Partei gegen den Schulzwang, Ursachen desselben, Gleichheit der Bekenntnisse in Republiken ohne Durchführung der Konsequenzen des Schulzwangs, in Deutschland Ernst damit gemacht, v. Holtzendorff's Charakteristik des Schulzwangs; S. 130 Verwirklichung in Preußen durch Personal und Selbstverwaltung, rückhaltlose Gleichheit de Kirchen, Erhaltung der Volksschule durch die Gemeinde vom Staat erzwungen; S. 135 die preußische Schulgesetzgebung ein zusammenhängendes Ganzes, im Widerspruch mit der römisch-katholischen Kirche, Grenzlinie zwischen Staat und Kirche von der weltlichen Gesetzgebung zu ziehen, Trennung der Kirche von der Schule ein dürftiger Gedanke, aber die streitende Kirche aus der Schule fernzuhalten, Zwangsgewalt über den Familienvater im deutschen Wesen begründet, sittliche Hebung der Gesammtheit ein Zweck des Staates).. X 122-139.

6) *Gneist 21. Dez. '69: Vortrag über die Schulgeld-Frage in der vom Centralverein anberaumten öffentlichen Versammlung (gemeinsames Maß der geistigen Bildung ein nationales Bedürfniß, Mittel zur Bestreitung der Kosten, die Berliner Armenschulen

'25 in allgemeine Kommunalschulen umgewandelt, Abstufung der Schulgelder, finanzielle Ergebnisse dürftig bei übermäßigem Apparat zur Einziehung der Schulgelder, Beschluß der städtischen Kommission auf Beseitigung des Schulgeldes, Statistik des Elementarschulwesens in Preußen, Ungleichheit der Schulverbände und ihre Kräfte, Patronatsbeiträge, Ergänzung der Zwerggemeinde zu einer lebensfähigen, Bildung eines gleichmäßigen Schulsteuerfußes, Schwierigkeiten der Gesetzgebung; S. 412 die Aufhebung des Schulgeldes begründet im bestehenden Gesetz, in der Verwirrung des Verhältnisses zwischen Schulgeldern und ordentlichen Gemeindesteuern und in dem Kopfsteuer-Charakter des Schulgeldes; S. 419 Prüfung der historischen Berechtigung, des moralischen Gefühls der elterlichen Verantwortlichkeit und der Mißachtung unbezahlter Genüsse durch den gemeinen Mann als Gründe für Beibehaltung des Schulgeldes; S. 421 wirkliche Gründe sind die nächsten Interessen der besitzenden Klassen, namentlich des großen Grundbesitzes, der großen Gewerbtreibenden und der Ehe- und Kinderlosen, Einsicht dieser Klassen jedoch im Wachsen begriffen zu Gunsten eines direkten Steuersystems für Gemeinde und Provinz). . VII 406-426.

7) Spezialkommission des Centralvereins 15. Nov. '65: Berathung über die Verbesserung des Unterrichts in den Mädchenschulen. . (III 376-378).
8) „Bemerkungen über die preußische Volksschule unter dem Ministerium des Herrn von Mühler" von Friedrich Harkort (Reform und Dotirung der Volks- und Fortbildungsschulen unumgänglich; Bemerkungen eines Berliner Pädagogen über den geringen Bildungsgrad der Lehrer, Vernachlässigung der Lehrerinnen, Unterrichtsgegenstände, konfessionslose Schulen). . IX 386-389.
9) Klette: Mangel an Fortschritten der deutschen Elementarbildung (Abhängigkeit der Schule von falschen Tendenzen, Zurückbleiben der Schüler in den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten). . (IV 338, 341-342).
10) *Gesetzliche Bestimmungen über den Schulbesuch der Fabrikarbeiter von weniger als 14 Jahren in Preußen und deren Beobachtung. . (X 23-24, 33-35, 38, 50-51).
11) Die deutsche Pestalozzistiftung in Berlin (Verwaltungsrath, Beiträge, zweite Zöglingsfamilie, Beiträge nöthig). . II 382-383.
12) Horn: Die Primärschulen in Gent. . (I 428).

g. Fortbildungsanstalten.

1) Die städtischen Sonntagsfreischulen für Handwerks-Lehrlinge in Berlin (Zustände, Statistik 1861-63). . II 233-234 (, III 340).
2) Plan zur Errichtung einer Fortbildungsschule in Lüdenscheid. . (IX 157-158).
3) Sorge für Fortbildung bei den deutschen Gewerkvereinen. . (IX 107).
4) *Die Arbeiterbildungs-Anstalt des Kommerzienraths J. G. Boltze in Salzmünde (Zweck, '52 errichtet, verdrießliche Erfahrungen, Statut 28. April '62, Aufnahmebedingungen, körperliche Arbeiten, Entlassung, Gewährungen an die Zöglinge, Besuch und Zuschüsse, Ausgaben und Statistik, Erfolge). . 256-260.

h. Volksbibliotheken.

1) Frh. von der Goltz: Volksbibliothek auf dem Rittergute Posegnik. . (VI 150).
2) *Assessor G. J. Merkel in Hannover [jetzt Oberbürgermeister in Göttingen] 1. Juni '67: Rechenschaftsbericht über die Wanderbibliothek für die Arbeitervereine der Provinz Hannover (Mangel an Bildungsmitteln in kleineren Orten, Aufforderung im Juli '64,

geringe Beihülfen, Beginn des Umlaufs Ende '65, Einrichtung, Erfolge). . V 445-448.

3) Gemeindebibliotheken im Herzogthum Braunschweig (geringe Aussicht zur Geldbeschaffung für ideale Zwecke, Thätigkeit des Braunschweiger Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu wohlfeiler Verschaffung von Büchern, Verzeichniß empfohlener Werke, geringe Fortschritte der Büchersammlungen in den Landgemeinden; Empfehlung der Wanderbibliothek, eines geringeren Preises und von Zeitschriften). . VIII 202-206.

i. Vereine für Volksbildung.

1) F. Horn: Der Verein für Familien- und Volkserziehung in Berlin (Zunahme vereinter Selbstthätigkeit überhaupt, auch nöthig für Kindererziehung, Gründung des Vereins, Personen, Aufruf; öffentliche Sitzung 28. Nov.). . I 253-255, (305,) 464.
2) Oeffentliche Sitzung des Vereins für Familien- und Volkserziehung 28. Nov. 63. . I 464.
3) Oberlehrer Dr. E. Pappenheim: Der Verein für Familien- und Volkserziehung in Berlin (Vorträge, Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Sonntagsschule für Kindermädchen). . II 174-179.
4) Das sechste Jahr des Vereins für Familien- und Volkserziehung (Verflachung des Nachwuchses der wohlhabenden Klassen, Vorträge, Zusammengehen mit dem Frauenverein zur Beförderung Fröbel'scher Kindergärten, Anstalten, Spiele der Schuljugend, Kassenabschluß). . VIII 210-215.
5) Dr. Franz Leibing u. A.: Aufforderung zur Gründung einer „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ (Wiederaufnahme der Kulturarbeiten nach hergestelltem Frieden, freiwilliger Weiterbau auf der Grundlage der Volksschule, Thätigkeit, Organisationsplan, Mitgliedschaft). . IX 80-84.
6) Verhältniß des Centralvereins zu dem Verein für Volksbildung. . (IX 90-91, 301).

k. Gewerblicher Unterricht.

1) Schmoller: Werth und Methode der gewerblichen Bildung. . (VII 301-304).
2) Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt 20. Okt. '50: Rundschreiben an die Bezirksregierungen, die bessere Einrichtung des Gewerbeschulwesens und die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten betreffend. . (IX 31-34).
3) Minister für Handel ꝛc. 17. März '70: Zulassung von Schülern der Provinzial-Gewerbeschulen zum einjährig freiwilligen Militärdienst. . (IX 30-31).
4) *Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz 21. März '70: Erlaß an die Bezirksregierungen, betreffend die Umgestaltung der bestehenden und die Eröffnung neuer Gewerbeschulen in Preußen (höhere Ziele als bisher, Provinzial-Gewerbeschulen jetzt reine Fachschulen, Abhülfe, 3 Klassen, Aufnahme, Reifezeugniß, größere Geldmittel, Schulgebäude, Uebergangsbestimmungen; B. S. 19 Plan für die neuen Gewerbeschulen, Unterrichtsgegenstände; C. S. 25 Reglement für die Entlassungsprüfungen bei den königlichen Gewerbeschulen). . (IX 15-30).
5) Die Baugewerbe-Schule Haarmann's zu Holzminden. . II 108-109.
6) *Klette: Vorschlag zur Errichtung von Vorbereitungsschulen für die gewöhnlichen Fachschulen (Unbrauchbarkeit der Realschule zu diesem Zweck, Häufigkeit erbärmlicher Ausbildung durch die Volksschule, Hemmungen der Fachschulen dadurch, Nothwendigkeit dieser für die Handwerker, die Sonntagsschule zur Weiterbildung ungenügend, Anknüpfung der Vorbereitungs- an die Elementarschule, dort zu lehrende Fächer, das Fortkommen

der Handwerker gehindert durch Schwäche im Schreiben und Rechnen, Betonung des Freihandzeichnens, Lehrkräfte, Besuch für junge Handwerker obligatorisch, Errichtung neuer Fachschulen minder nöthig). . (IV 341-347).

7) *Die preußischen Gewerbeschulen (Stufen gewerblicher Schulbildung, neue Hebung der Gewerbeschulen; I. Ministerialerlasse, II. S. 34 Statistik der Gewerbeschulen, A. Frequenz der Provinzial-G.Sch. im Einzelnen, Verschmelzung mehrerer wünschenswerth, vielfach geringe Vorbildung der Schüler, spärliche Erlangung des Reifezeugnisses, früherer Mangel eines selbständigen Zieles der Anstalten, Reform durch den Minister v. d. Heydt '50, Zu- und Wiederabnahme der Frequenz, Beisteuern, erwählter Beruf der Schüler, Kommission '69 zur Reorganisation; B. S. 40 verwandte Anstalten, die Musterzeichen-Schule aufgelöst, polytechnische Hochschulen, städtische Gewerbeschulen in Dortmund, Remscheid und Duisburg, Webeschulen in Mülheim a/Rh. und Krefeld, Diergardt's Fortbildungsstiftung, Anstalten in der Provinz Hannover; C. S. 45 Stufenleiter der gewerblichen Lehranstalten, die polytechnische Schule zu Aachen, die Provinzial- und die niedere Gewerbeschule zu Gleiwitz, die höhere und niedere Gewerbeschule zu Barmen, die Mittelschule zu Duisburg; III. S. 53 Urtheile über die Gewerbeschulen und ihre Reorganisation, A. Urtheile der Handelskammern zu Frankfurt a/O., Hannover, Hildesheim, Minden, Lüdenscheid, Hagen, Wiesbaden und Saarbrücken; B. S. 58 Schlußbetrachtungen, Nothwendigkeit höherer Gewerbeschulen anzuerkennen, Normalplan zu gleichförmig gefaßt, Gleichmäßigkeit der Anforderungen an die Schüler gut, aber provinziell verschiedene und anfangs nicht zu hochgeschraubte wünschenswerth, Urtheil Schmoller's, Verhältniß zu den Realschulen, Kostenzuschüsse, Aufrechthaltung niederer Gewerbeschulen mit Hülfe des Rechtes auf einjährigen Militärdienst zu erstreben, Resumé) . . IX 14-63.

8) Schwabe: Errichtung gewerblicher Zeichenschulen in Deutschland in Verbindung mit dem deutschen Gewerbemuseum (Bestrebungen des letzteren vom Staate unterstützt, Plan der Schulen von Bruno Meyer, Unterricht der ersten und zweiten Zeichenklasse, Modelliren, Geschmacksbildung, englische Schulen; Aufführung der deutschen Gewerbe-Zeichenschulen). . (VIII 394-402, 411-412).

l. Unterricht im deutschen Gewerbemuseum zu Berlin.

1) Schwabe: Programm der Unterrichtsanstalt des Gewerbemuseums zu Berlin. . (V 34-37).

2) Unterrichtsplan des deutschen Gewerbemuseums zu Berlin für das erste Quartal '68. . V 444-445.

3) Unterrichtsplan des deutschen Gewerbemuseums für das dritte Quartal '68 und Bestimmungen über den Besuch der Unterrichtsanstalt. . VI 241-242.

4) *Schwabe: Die Unterrichtsanstalt des deutschen Gewerbemuseums zu Berlin 1868-70 (Frequenz und Unterrichtsplan, Klassenvertheilung der Schüler Sonntags und Wochentags, Alter und Beruf der Schüler, ihre Arbeitsstellung und vorausgegangene Schulbildung, Ausstellung der Schülerarbeiten, Vorlesungen, Bibliothek). . (VIII 404-410).

5) Grunow: Bericht über die Unterrichtsanstalt des deutschen Gewerbemuseums 1871 (statistische Notizen, Unterrichtsplan, Freischüler, Ausstellung der Schülerarbeiten, Prämien, Vorlagen für den Unterricht). . (X 112-114).

XII. Vereine zur Förderung der Bildung ihrer Mitglieder.

a. Die Bildungsvereine im Allgemeinen.

1) Fragebogen zur Statistik der Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Kapitals ihrer Mitglieder. . (I 330-333).
2) Verhandlungen des statistischen Kongresses zu Berlin über Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine. . (I 390-392, 394).
3) Ultramontane Angriffe wider die Bildungsvereine. . (II 145-146).
4) Grothe: Anerkennung von Arbeitervereinen auf der Amsterdamer internationalen Ausstellung. . (VIII 43-44).
5) Errichtung und Unterstützung von Bildungsvereinen als Aufgabe der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“. . (IX 81-82).

b. Die deutschen Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine.

1) *Entstehung und Fortgang deutscher Handwerker- und Arbeiterbildungs-Vereine (nach Provinzen Deutschlands geordnet). . (II 85-91, 171-172).
2) Anbahnung einer Statistik der Handwerker-, Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereine. . (II 253, 472-473, III 111, V 118).
3) *Premier-Lieutenant a. D. Hermann Brämer: Die Handwerker-, Arbeiter- und ähnlichen Vereine in Preußen [bearbeitet in Gemäßheit des Vorstands- und Ausschußbeschlusses vom 27. Juli '64, zuerst versuchsweise von G. F. Bandow, unter Mitwirkung des Redacteurs] (Vorarbeiten, Vorgeschichte und der Kongreß vom 18. Juni 1850 in Berlin, Zahl der jetzt bekannten Vereine; I. S. 51 Bildung und Schicksale der Vereine: in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, S. 58 der Potsdamer Handwerkerverein nach seiner „Geschichte“ von W. Riehl, S. 64 in Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland, Tabelle über 63 Vereine; S. 72 Nachrichten über andre Arbeiter-Bildungsvereine in Preußen, Gewerbevereine, katholische Gesellen- und evangelische Jünglingsvereine; II. S. 75 Berufszweige der Mitglieder: mangelhafte Statistik, allgemeine Angaben, ohne industrielles Gewerbe, Arbeitgeber und -nehmer, wenig Fabrikarbeiter, Beamte ꝛc., S. 83 Mitglieder aus den großen Industriezweigen und 67 Spezialrubriken). . IV 48-90.
4) H. & K. Brämer: Die Organisation der preußischen Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine (I. Förderung der Vereine durch Gemeinden und Private, ohne jede Hülfe des Staates, Nichttheilnahme der Frauen, Bedingungen der Mitgliedschaft in Bezug auf Alter, Selbständigkeit, Unbescholtenheit, Beruf, Prüfung vor der Aufnahme; Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Ehrenmitglieder, Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft, Abschiedskarten; II. S. 230 Behörden der Vereine: Direktorium, Vorstand, Thätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, Vergnügungscomité, Ordner, Ehrenrath, Lehrerschaft, Ausschuß, Repräsentanten-Versammlung; III. S. 244 Versammlungen der Mitglieder: Zeit, Räume, Legitimation, Betragen, Tagesordnung, Fragekasten, Generalversammlung). . IV 222-247.
5) H. & K. Brämer: Thätigkeit der preußischen Arbeiterbildungs- und Handwerker-Vereine (I. Belehrung und Fortbildung: förmlicher Unterricht, Vorträge, Ausflüge, Sammlungen, Herausgabe von Druckschriften, Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse, Bücherfammlungen, Aussendung von Mitgliedern in die Fremde; II. S. 308 gemeinschaftliche Vergnügungen: Familienversammlungen, Spaziergänge, Gesang und Konzerte, Turnfeste, Theatervorstellungen, Weihnachtsbescherungen; III. S. 315 materielle Veranstaltungen

genossenschaftlicher Selbsthülfe: Unterstützungskassen, Spar- und Erwerbsgenossenschaften; IV. S. 319 Finanzen der Vereine: Einnahmen, Ausgaben, Vermögen). . IV 293-325.

c. Der Handwerker-Verein zu Berlin und seine Schulanstalten.

1) Unterstützung des großen Berliner Handwerkervereins durch den Centralverein. . (I 12, 260, II 251, 252, III 447, IV 105-106, VIII 80).
2) Vorstand des Centralvereins 19. Jan. '67: Empfehlung des Berliner Handwerkervereins zur Prämirung durch die internationale Ausstellungskommission. . (IV 362-363).
3) *Gerichtsassessor [jetzt Geheimer Oberpostrath] Dr. P. D. Fischer im Nov. '63: Der Unterricht im Berliner Hdw.-V. (Grundsätze des Vereins, Lehrerschaft, Vorträge und Besprechungen, Entstehung der Unterrichtskurse, deren Statuten, die Unterrichtskommission, Beiträge der Vereinsmitglieder und Zuschüsse des Vereins, sächliche Kosten, mangelhafte Schulräume und ungünstige Unterrichtszeit, nothwendige Eigenschaften des Lehrpersonals, Gehälter; S. 406 Rücksichtnahme auf die Wünsche der Vereinsmitglieder, weder Zeugnisse noch Prämien, Nutzen der letzteren in England, beabsichtigte Erweiterungen des Unterrichts, spezielle Mittheilungen über die Einrichtung der einzelnen Kurse, deren Besuch und Erfolge: im Deutschen, Literatur, Rechnen, Mathematik, Zeichnen, Englisch und Französisch, Stenographie, Buchführung, Gesang, Turnen, Musterausnehmen, noch nicht in Angriff genommene Gegenstände). . I 396-418.
4) *Fischer im März '64 als Schriftführer der Unterrichtskommission: Bericht über den Unterricht im Berliner Hdw.-V. während des Winters 1863/4 (technische Kurse schwach besucht, einzelne Fächer, neu Algebra und Baukonstruktion, Hindernisse). . II 99-103.
5) *Fischer: Der Unterricht und die Baugewerk-Schule im Berliner Handwerkerverein (größere Theilnahme besonders der Industriellen wünschenswerth, öffentliche Vorträge, Belastung der Vortragskräfte, Zunahme der Betheiligung am Unterricht, Altersklassen und Berufszweige der Vereinsmitglieder, Bauhandwerker und Metallarbeiter schwach vertreten, Mangel an Förderung durch die Großindustriellen, das neue Vereinshaus mit vortheilhafteren Räumen, das Turnen davon schwer betroffen, Unterrichtsmittel aus der Vereinskasse, Einnahmen und Ausgaben der Kurse, Organisation des Unterrichts und andächtige Theilnahme der Mitglieder, Schwankungen des Schulbesuches; I. die Unterrichtskurse S. 325, Deutsch, Literatur, Rechnen, Mathematik, Zeichnen, Projektionslehre, neuere Sprachen, Stenographie, Buchführung, Gesang, Turnen, Musterausnehmen, Maschinenzeichnen und -kunde, Baukonstruktion; II. S. 330 die laufenden Vorträge, III. die Baugewerk-Schule, ihre Grundzüge, Eröffnung 1. Dez. '64, Lehrplan, Kosten, Ziel, Zusammenhang mit dem Verein). . III 315-334.
6) *Dr. J. Rosenthal 6. Dez. '65: Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek des Berliner Handwerkervereins (Geschichte und Zunahme, Gruppirung der Werke, Art der Beschaffung, Lücken, Benutzung, Vorlesungen zu Gunsten der Bibliothek, Anträge). . IV 193-198.
7) Rosenthal 20. März '66: Bericht der Unterrichtskommission des Berl. Hdw.-V. betreffend die Einrichtung eines physikalischen Kabinets (Kursus der Physik, chemische und technologische Vorträge, Nothwendigkeit von Apparaten, Modellen und Zeichnungen, sowie eines besonderen Hörsaals, Anträge). . IV 288-292.
8) *Professor J. Manger 16. März '67: Schulbericht über die Baugewerks-Schule des Berl. Hdw.-V. für den Winter 1866/7 (Statistik der Schüler, verschiedene Vorbildung ein Hemmniß, der vierte Lehrgang noch nicht eröffnet; deutsche Sprache, Rechnen, Lehre von den Proportionen, Algebra, Geometrie, Baukonstruktions-Lehre, Projektionslehre,

Grundlehren der Physik, Mechanik, Lehre von der Wärme, landwirthschaftliche Baukunde, Ornamentenkunde, Bauzeichnen, Freihandzeichnen, Modelliren in Thon; Ausstellung, Betragen der Schüler). . V 38-45.

9) *Manger 14. März '68: Schulbericht der Baugewerks-Schule im großen Berliner Handwerkerverein im Winter 1867/8 (Eröffnung, Lehrerpersonal, Ausdehnung des Unterrichts, 4. Lehrgang, Statistik der Schüler, Abstufungen der Vorbildung in der deutschen Sprache, die einzelnen Unterrichtsfächer mit Hinzunahme der Stereometrie, Trigonometrie, Behandlung mathematischer Aufgaben, Steinschnitt, Ornamentzeichnen, Bauveranschlagen, Baumaterialien-Kunde, gewerbliche Baukunde, Lehre von den Hänge- und Sprengewerken und von den Feuerungen, Erbauung von Mühlgerinnen und Wehren, Entwerfen von Gebäuden statt Freihandzeichnen; Abgangszeugnisse und Prämien). . VI 162-178.

d. Sonstige Arbeiter-Bildungsvereine.

1) Arbeiter-Bildungsvereine im Halberstädtischen (Theilnahmlosigkeit der Gebildeten, ABV. in Halberstadt von Dr. Zapp gegründet, Gewerbe- und Handwerker-Bildungsverein in Oschersleben, Bildungsverein in Kroppenstedt). . II 237-238.
2) Merkel: Wanderbibliothek für die hannöverschen Arbeitervereine. . (V 446-448).
3) Möller: Der Arbeiter-Bildungsverein zu Brackwede bei Bielefeld und dessen Unterstützung durch Arbeitgeber. . (X 148-149).
4) Der Arbeiter-Bildungsverein in Pforzheim (M. Müller's Verdienste, Hauskauf, Theilnahme des Großherzogs; Eigenschaften der Mitglieder; Persönlichkeiten, Müller und Schulze-Delitzsch. . I 256-257, II 106, V 310-311.
5) Der industrielle Bildungsverein zu Reichenberg in Böhmen (die östreichische Regierung, Vorträge, Wilhelm Herzig über den Zweck des Vereins, Thätigkeit). . IV 355-356.

e. Thätigkeit der Gewerbevereine.

1) Allgemeiner Gewerbeverein in Danzig 1861-63 (Hülfskasse, Schulen, Gesellenverein, Thätigkeit). . I 369-370.
2) Verhandlungen des schlesischen Gewerbetags über die Beschäftigung der Frauen in Handel, Industrie und Staatsdienst. . (III 442-443).
3) Die Gewerbevereine in Schlesien und Danzig (Sitze und Gründungsjahr mit Verzeichniß der Mitgliederzahl, Jahresbericht des Görlitzer Vereins, der Danziger). . (IV 73-75).

f. Kaufmännische Fortbildungsvereine.

1) Verein junger Kaufleute von Berlin 1862. . I 370-371.
2) Der Verein junger Kaufleute von Berlin während des Jahres 1867 (Mitglieder, Unterstützungen, Einnahmen und Ausgaben, Vorträge, Bibliothek, Stellenbesetzung, Vorstand) . . VI 456-457.

Ergänzungen.

Zu I. Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

d. Thätigkeit.

20) Stadtgerichtsrath Dr. Gustav Eberty: Gründung und Wirksamkeit des Centralvereins . . (IX 305-307).

21) Vorſtand des Centralvereins 19. Jan. '67: Eingabe an die internationale Ausſtellungskommiſſion in Paris (Belohnungen zugeſagt für Thätigkeiten zu Gunſten der arbeitenden Klaſſen, Befugniß des Centralvereins zur Anmeldung ſolcher, Empfehlung des Berliner Handwerker-Vereins und des Anwaltes der deutſchen Genoſſenſchaften). . IV 361-464.

f. Der „Arbeiterfreund.“

14) Redaktionsbemerkung über die Polemik zwiſchen dem Danziger Handwerker-Verein und Dr. H. Schwabe. . VIII 372-374.

Zu II. Pflege der Volkswirthſchaft und Statiſtik.

e. Aufgaben der Statiſtik.

16) *Schmoller: Werth einer genauen Gewerbeſtatiſtik, Kritik der vorhandenen, namentlich in Preußen. . (VII 4-6, 30-34, 37-41, 74, 77-79, 283, 288).
17) Empfehlung einer ſorgfältigen Statiſtik der Arbeiter-Bildungsvereine (Mitgliedſchaft, Zu- und Abnahme, Berufszweige, Alter). . (IV 75-76).

Zu III. Staat und Bevölkerung.

a. Politiſche Parteien.

6) Verſuch des deutſchen Nationalvereins zur Heranziehung der Arbeiter '62. . (II 92-94).
7) „Chriſtlich-ſoziale Blätter, Organ der chriſtlich-ſozialen Partei“ von Joſef Schings in Aachen (Wirkſamkeit der verſchiedenen kirchlichen Parteien, Konferenz deutſcher Biſchöfe zu Fulda, Angriffe gegen die Lehren der Nationalökonomen und deren Kritik; S. 291 Arbeiterkatechismus vom Kaplan M. W. Quadt, Nichtberückſichtigung der ländlichen Dienſtboten und Tagelöhner, kein neuer praktiſcher Vorſchlag, ſozialer Orden; S. 297 Gedanken zur Bildung eines chriſtlich-ſozialen Vereins, verfehlte Spekulation, Berathungen in Elberfeld 6.-8. März '70, Reſolutionen der Verſammlung). . VIII 289-301.

c. Grundeigenthum.

5) „Der Boden und die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe des preußiſchen Staates“ von Aug. Meitzen. . (IX 132-134).
6) *Frh. von der Goltz: Ueberlaſſung von Grundeigenthum an bewährte Dienſtleute (durch den Rittergutsbeſitzer Neumann zu Poſegnik gegen Pacht oder Kauf, Bedingungen des Rückkaufs, Vortheile dieſer Einſchränkung, freie Arbeiter ſtatt träger Dienſtleute). . (VI 153-156, 157).
7) Böhmert: Bemerkungen über das bremiſche Handfeſtenweſen. . III 290-291.
8) *Frühauf: Entwicklung des Grundeigenthums in Livland (Koloniſation und Leibeigenſchaft, Losſpruch von der Scholle '19, Abgrenzung des Hofs- vom Gehorchslande '49, Entſchädigung der alten Pächter bei Weiterverpachtung oder Verkauf der Geſindeſtelle '60, Umwandlung der Frohn- in Geldpachten '66, Erleichterung des Ankaufs von Geſindeſtellen; kultivirter Boden, ſoziale Lage und Fortſchritt der Geſindepächter, Entwicklung des bäuerlichen Eigenthums). . (VI 187-196, 205-211).

d. Statiſtik der Bevölkerung.

6) Einwohnerzahl der Städte mit mehr als 20 000 Bewohnern in 1867. . IX 121-122.

e. Auswanderung.

7) Auswanderung aus Mecklenburg und Ursachen derselben. . III 338-339.
8) Eberty: Die Londoner Auswanderungsgesellschaft für selbstthätige Frauen (female middle class emigration society). . (III 400-401).

f. Sterblichkeit.

4) Senftleben: Verhältnisse der Sterblichkeit in England und die sanitarische Gesetzgebung (William Farr über die Kindersterblichkeit in Großstädten u. a. Distrikten, Kindesmord, vorzeitige Geburten, Einfluß der Volksdichtigkeit und der Einwanderung, Cholera, Gesetzgebung über Wohnungen seit '48, Earl of Carnarvon für Anstellung von Distriktsphysikern; S. 386 Wirksamkeit der Londoner Gesundheitsbeamten, die sanitary act und ihre Erfolge). . (VI 378-384, 386, 397-399).
5) Engel: Aufgaben der Statistik für das Gebiet der sozialen Selbsthülfe (Preise und Löhne, Einfluß der Berufsarten auf Leben und Gesundheit, Lebensdauer, politische Arithmetik, Messung der Erfolge der Unterstützungs- und Versicherungskassen). . (I 139-140).

g. Gesundheitsdienst.

19) Aelteste der Kaufmannschaft: Die Gesundheitspflege-Vereine in Berlin. . (V 276).
20) Gesetzliche und administrative Bestimmungen in Preußen zu Gunsten der Gesundheit jugendlicher Fabrikarbeiter und einschlägige Zustände im Regierungsbezirk Minden. . (X 25, 27-30, 36-38, 40- 1; 43-44, 60-61).
21) Senftleben: Nothwendigkeit von Wohnungsreformen für die Gesundheit der Menschen (Einfluß der Gesundheit auf die Volkskraft, Ventilationen und Wasserleitungen, gymnastische Erziehung ꝛc.). . (VI 365-373).
22) Eberty: Englische Gesellschaft für die Gesundheitspflege der Frauen (ladies sanitary association). . (III 401).

h. Sittlichkeit.

9) *Anordnungen in Preußen für die Sittlichkeit jugendlicher Fabrikarbeiter und deren Erfolge im Regierungsbezirk Minden. . (X 27-28, 36-37, 40-41, 43; 47-49, 59).

i. Indirekte Abgaben.

10) Die Beschlüsse des ersten Verbandstags der deutschen Gewerkvereine über Wahlrecht und indirekte Steuern. . (IX 411-412).
11) Tellkampf: Die indirekten Steuern in England und die Betheiligung der Arbeiter daran. . (VIII 157-159).
12) Tellkampf: Handelspolitik des geeinigten Deutschlands und Nachtheile des amerikanischen Schutzzoll-Systems (Artikel vom 18. April '48; Einwände gegen die Vertheidiger der Schutzzölle, Benachtheiligung der Südstaaten, Begünstigung europäischer Fabrikanten durch den hohen Zoll auf Wolle, Beschränkung auf Fabrikation ordinärer Waaren, Agitation für mäßige Finanzzölle). . (VIII 180-182, 185-190).

k. Armenpflege.

14) Senftleben: Einflüsse der britischen Armengesetzgebung (vom Kirchspiel Unterstützte 1851-65, Auswanderungen, Häuserdemolirung, Rückgang des Ackerbaues). . (VI 393-397).
15) Senftleben: Aus dem Jahresberichte der Administration générale de l'Assistance publique in Paris für 1866. . (VII 111).

Zu IV. Arbeitsbedingungen und Gewerbewesen.

d. Gewerbegesetzgebung.

15) Parisius: Einfluß wirthschaftlicher Unfreiheit auf die Beschaffenheit der Wohnungen (überhaupt, S. 270 Prüfungen und Konzessionen schädlich für Entfaltung der Industrie, Gewerbe der Wohnungsvermiether zu beaufsichtigen, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Bremen durch Gewerbefreiheit). . (III 264-265, 270-272).

g. Pariser Weltausstellung.

55) Senftleben: Mittheilungen über die auf Arbeiterwohnungen bezüglichen Gegenstände der Pariser Ausstellung (Hohlziegelbau, Betonbauten, Portlandcement, Mangel an Ventilationsöffnungen, Wandbekleidung, Kochapparate, Anhydratkochtöpfe, Kaminkanal, zentraler Schornstein, Saugventilation, Ricket's Gasflammen-Ventilation, Cementröhren, gußeiserne und Thonröhren, Wasserwerke, Klosets, Latrinensystem, Erdklosets, Asphaltpappe für Kloakenleitungen; Bettstellen, Matratzen und Bettdecken, hölzerne und Korkmöbel, Mangel künstlerischen Sinns; Zeichnungen, Blatt). . (VII 89-109, 112-115).

k. Handel und Versicherungswesen.

13) *Schneider im Frühjahr '67: Parallele der deutschen Volks- mit den Zettelbanken (mangelhafte Statistik dieser, Verwaltungskosten; gleichartige Organisation der Großbanken eine Folge des Konzessionsunwesens, Formen und Begünstigungen, Kundenkreis, geringe Depositen, Gegensätze der Groß- und Volksbanken; das englische Bankwesen, große Depositen und kleinere Wechsel, Vorschußkassen dort schwerer möglich. . (V 47, 54, 93-99).

14) Landwirthschaftliche Versicherungsvereine (Anwendbarkeit der kleinen Vereine zur Deckung von Feuerschaden, Beispiele aus Rheinpreußen, Viehversicherung in Form der Kuhladen ꝛc.). . I 184-186.

Zu V. Die soziale Frage.

a. Urtheile über die Arbeiterfrage.

15) *Engel: Entstehung und Begriff des Proletariats (gigantisches Wachsthum der Industrie, Schaffung unselbständiger Existenzen, Proletariat gebildet von den ohne Aussicht auf Kapitalansammlung lebenden Menschen, bestand zu allen Zeiten und besteht in allen Lebensberufen, Eintritt der Unmöglichkeit des Auskommens und Ursachen derselben). . (I 131-135).

b. Zustände der arbeitenden Klassen.

15) Frh. von der Goltz: Zustände ländlicher Tagelöhner im Nordosten Preußens und in Mecklenburg (Wohnungen, Abhängigkeit von der Herrschaft, Kontrakt). . I 187-188.

e. Pflichten der Fabrikbesitzer.

11) Dürre: Pflichten der Fabrikbesitzer betreffs Aufzucht der Arbeiterkinder (Vorkehrungen gegen Trunksucht der Arbeiter, Rathschläge bei der Verehlichung, verlassene Mädchen) . . (II 131-133).

Digitized by Google

h. Arbeiterbewegung.

14) Statuten des deutschen Handwerkerbundes, Zweck des Berliner Arbeitervereins und Statut des allgemeinen deutschen Arbeitervereins. . (IV 55-57, 65-66).

Zu VII. Erwerbsfähigkeit der Frauen.

i. Niedere Lehranstalten.

7) Pappenheim: Die Sonntagsschule für Kindermädchen bei dem Verein für Familien- und Volkserziehung. . (II 175).

8) „Zur ersten Erziehung" von Bertha Meyer (das Kindermädchen-Bildungsinstitut des Vereins für Familien- und Volkserziehung in Berlin nach seiner Reorganisation im Okt. '68). . VII 325-326.

9) Die Anstalt des Vereins für Familien- und Volkserziehung zur Ausbildung von Kindermädchen. . (VIII 213).

Zu VIII. Arbeiterwohnungen.

c. Wohnungsreformen in Deutschland.

19) Baugesellschaften für ländliche Arbeiter nach den Vorschlägen des Frh. von der Goltz und des Dr. Senftleben. . I 188-190.

Innere Angelegenheiten des Centralvereins.

I. Sitzung des Vorstandes und Ausschusses 4. Dezember 1872.

Anwesend sind a. vom Vorstande: die Herren Dr. Gneist (Vorsitzender), Jürst, B. Friedheim, J. Lehmann, Dr. Neumann; b. vom Ausschusse: die Herren von Arnim, Jacques Meyer, Brämer, Lehfeldt, Dr. Eberty, Ephraim, Dr. Schwabe, Blanckertz, Borchert, Reichenheim; c. der Vereinssekretär: Kanzleirath Quandt.

Nach Vorlegung neu eingegangener Druckschriften referirt Universitätsrektor Dr. Gneist über die durch Kündigung der Redaktion seitens des Rechnungsrathes Brämer nothwendig gewordene **anderweitige Gestaltung der Redaktion und des Verlages der Zeitschrift.** Um freie Hand zu behalten, war die frühere eventuelle Kündigung des Verlages durch die Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle vom Vorstande angenommen. In anerkennenswerther Weise hatte die gedachte Firma sich indessen bereit erklärt, den Verlag vorläufig fortzusetzen, falls dem Centralverein und der von ihm vertretenen guten Sache Verlegenheiten durch die Nichtgewinnung einer zuverlässigen Verlagshandlung entständen. Aus verschiedenen Korrespondenzen und Besprechungen, welche seit der Kündigung des jetzigen Redacteurs gepflogen wurden, resultiren nun drei Projekte zur Fortführung der Zeitschrift, und zwar:

a. Kombinirung einer etwa 42 Druckbogen jährlich starken „Monatsschrift für soziale Politik", herausgegeben von Duncker & Humblot in Leipzig und redigirt vom Professor Dr. Held in Bonn, mit dem „Arbeiterfreund", wodurch dem Centralverein jährlich etwa 920 Thlr. Kosten erwachsen würden;

b. Fortsetzung der Zeitschrift in der bisherigen Form durch den hiesigen Buchhändler Leonhard Simion und mit Professor Dr. Viktor Böhmert in Zürich als Redacteur, wobei jedoch der Verleger sämmtliche Unkosten übernehmen und 400 Exemplare für 900 Thaler an den Verein abtreten würde; das Honorar für die vom letzteren zur Aufnahme einzusendenden Mittheilungen würde gleichfalls dem Vereine zur Last fallen.

c. Fortsetzung der Zeitschrift im bisherigen Verlage mit Dr. Ernst Bruch hierselbst als Redacteur, falls derselbe die Genehmigung des Magistrats

dazu erhält, jedoch unter Ermäßigung des unentgeltlich zu liefernden Manuskriptes von $7\frac{1}{2}$-10 auf 5 Bogen jährlich und unter Mitübernahme der Bibliotheksverwaltung durch den Redacteur, womit Dr. Schwabe sich einverstanden erklärt hat.

Hierzu wird bemerkt, daß Herr Simion für den Fall, daß der Verein darauf besteht, der Redacteur müsse in Berlin wohnen, auch mit Herrn Bruch einen Vertrag zu schließen geneigt ist. Ferner haben sowohl Herr Held wie Herr Böhmert den Wunsch ausgesprochen, daß der Vorsitzende des Centralvereins in die Redaktion mit eintrete; dieser Wunsch ist zugleich in einer Form ausgedrückt, daß er geradezu als Vorbedingung angesehen werden muß.

Demnächst begutachtet der Vorsitzende die drei vorerwähnten Entwürfe unter unparteiischer Hervorhebung der wichtigsten Vorzüge und Schattenseiten eines jeden. Die Differenz der Kosten sei unerheblich, und auf die Höhe der Kosten komme es weniger an, als auf die Neubelebung des Vereinsorganes, auf welches zur Zeit die Thätigkeit des Centralvereins am meisten konzentrirt sei.

Diese Ansichten wurden bei der hierauf eröffneten ausgiebigen Generaldiskussion, woran sich alle Mitglieder betheiligten, allgemein gutgeheißen. Dagegen hoben die Redner vorzugsweise bald den einen, bald den andern Punkt als ausschlaggebend hervor. Zur Erörterung gelangten die persönlichen Eigenschaften der als Redacteur oder Verleger in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten, die volkswirthschaftlichen Meinungen und die Stellung der Ersteren in dem Streite der Parteien, die nothwendigen Erfordernisse in Bezug auf Solidität und Rührigkeit der Verlagsfirma, sowie die einzelnen Bedingungen der Vertragsentwürfe, in Betreff deren vielfach die General- mit der Spezialdiskussion verflochten werden mußte, und hinsichtlich der beiden ersten Projekte die Rücksicht auf Wahrung der Selbständigkeit des Centralvereins. Diese gab vorweg Veranlassung zu dem Beschlusse, daß nicht allein unter dem Haupttitel der Zeitschrift deren Eigenschaft als Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen gekennzeichnet werden solle, sondern daß auch bei dem Namen des Vorsitzenden als Mitredacteur, mit welcher Zeichnung Professor Gneist im Interesse der Sache einverstanden zu sein erklärte, die Eigenschaft des Letzteren als Vorsitzender des Vereins mit angegeben werden müsse. Uebrigens wurde anerkannt, daß bei allen drei Projekten die Selbständigkeit des Centralvereins gewahrt sei oder doch durch eine entsprechende Fassung des Vertrages unschwer zu wahren sein würde.

Nachdem die Debatte erschöpft war, beschloß die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden, daß die absolute Mehrheit der Stimmen über die Wahl des Redacteurs entscheide, jedoch mangels einer absoluten Mehrheit eine weitere Diskussion über die beiden Projekte, welche die relativ meisten Stimmen auf sich

vereinigen würden, stattzufinden habe. Bei der Abstimmung erhielt sodann Herr Böhmert die Majorität. Hiermit war nicht allein die Wahl des Professors Böhmert zum Redacteur, sondern auch die des Herrn Simion zum Verleger entschieden.

Die Versammlung genehmigte darauf den Antrag des Vorsitzenden, einen bindenden Vertrag mit Herrn Simion auf längere Zeit abzuschließen, was um so nothwendiger erschien, als Dr. Böhmert sich zunächst nur auf ein Jahr zur Führung der Redaktionsgeschäfte hatte verpflichten wollen.

Auf der Tagesordnung stand noch die **Ergänzung des Ausschusses** der auswärtigen Mitglieder. An Stelle verstorbener, bzw. ausgeschiedener Mitglieder wurden in den Ausschuß kooptirt und sollen um Annahme der Wahl ersucht werden:

1) Professor Dr. Held in Bonn,
2) Rittergutsbesitzer Mühlenbeck auf Groß-Warchlin in Pommern, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
3) Landesökonomie-Rath Spangenberg in Hagenohsen in Hannover.

Die Wahl eines hiesigen Ausschußmitgliedes wurde vertagt.

Zufolge einer Mittheilung des Direktors Dr. Schwabe, Verwalters der **Bibliothek** des Centralvereins, hat der Magistrat im neuen Rathhause ein Lesezimmer eingerichtet und den Wunsch ausgesprochen, daß auch die für den Centralverein angeschafften und in dessen Bibliothek vorhandenen Zeitschriften daselbst ausgelegt werden. Diesem Ansinnen entspricht die Versammlung bereitwilligst, drückt jedoch ihrerseits den Wunsch aus, daß den Mitgliedern des Centralvereins gegen Vorzeigung ihrer Eintrittskarte zu gestatten sei, dieses Lesezimmer gleichfalls zu benutzen. Herr Schwabe wird davon dem Magistrat Kenntniß geben und zweifelt nicht an einer baldigen Zusage des Magistrats.

II. Sitzung des Vorstandes und Ausschusses 18. Dez. 1872.

Anwesend sind a. vom Vorstande: die Herren Dr. Gneist (Vorsitzender), J. Lehmann, Kalisch, Dr. von Bunsen; b. vom Ausschusse: die Herren Meyer, Oppenheim, Dr. Weigert, Borchert, von Salviati, von Arnim, Dr. Eberty, Lehfeldt, Dr. Tellkampf, Ephraim, Brämer; c. der Vereinssekretär.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird, soweit es sich auf **Verlag und Redaktion der Zeitschrift** bezieht, verlesen und genehmigt. Der Vorsitzende hat infolge des letzten Beschlusses die Verhandlungen mit der Verlagshandlung Duncker & Humblot und dem Professor Dr. Held eingestellt, diejenigen mit Professor Dr. Böhmert und Buchhändler L. Simion dagegen, unterstützt von Herrn Brämer, fortgesetzt. Der Verleger hat jetzt insofern günstigere Bedingungen gestellt, als der Centralverein zwar die ersten 300 Exemplare der Zeitschrift mit je 2¼ Thalern bezahlen, dann aber berechtigt sein soll, mehr benöthigte Exemplare bis zur Anzahl von 200 für je 2 Thlr.

zu entnehmen. Professor Böhmert hat seinerseits nunmehr die Redaktion übernommen und in einem, vom Vorsitzenden verlesenen Schreiben vom 10. d. die ihm mitgetheilten Bedingungen genehmigt. Hierauf ist von Herrn Leonhard Simion auf Grund des ihm vorgelegten Vertragsentwurfes ein theilweise abgeänderter überreicht, dessen einzelne Paragraphen der Diskussion unterworfen werden. Beschlossen wird:

1) ein Zusatz, daß der „Arbeiterfreund" das Oktavformat beibehält.
2) eine andere Fassung des § 5 in Betreff der Redaktion und der Honorirung von Mitarbeitern, sowie daß auf dem Titelblatte bis auf anderweitige Verabredung anzugeben ist: „herausgegeben vom Professor Dr. Viktor Böhmert in Zürich unter Mitwirkung des Professors Dr. R. Gneist, Vorsitzenden des Centralvereins."
3) eine schärfere Präzisirung des § 6 in Bezug auf die Herstellungskosten der besonderen Vereinsabtheilung der Zeitschrift.
4) zu § 7 die Bestimmung, daß die reservirte Abtheilung auf 5 Bogen jährlich beschränkt bleiben kann, sowie ein Zusatz über die Schriftgattung für diese Abtheilung.
5) eine veränderte Fassung des die Kündigung betreffenden Paragraphen.

Der Vorsitzende wird autorisirt, den Verlagsvertrag mit den beschlossenen Abänderungen abzuschließen. Die Frage, ob ein besonderer Vertrag mit dem neuen Redacteur einzugehen sei, wird verneint, vielmehr eine zustimmende Beantwortung des Böhmert'schen Briefes vom 10. d. durch den Vorsitzenden für ausreichend erklärt.

Nachdem sich Herr Böhmert als Mitglied des Centralvereins in dessen Liste hat eintragen lassen, wird derselbe sodann zum **auswärtigen Ausschußmitglied** gewählt, was deshalb statthaft ist, weil derselbe bei seiner Uebersiedlung nach Zürich die sächsische Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

III. Sitzung des Vorstandes und Ausschusses 19. März 1873.

Anwesend a) vom Vorstande: die Herren Dr. Gneist (Vorsitzender), B. Friedheim (Schatzmeister); b) vom Ausschusse: Reichenheim, Borchert, Dr. Weigert, Brämer, von Arnim, Mühlenbeck, Ephraim; c) der Vereinssekretär Quandt.

Die seit der letzten Sitzung eingelaufenen **Schreiben und Drucksachen** werden zur Einsichtnahme ausgelegt, nachdem der Vorsitzende ihren Inhalt skizzirt hat.

Redacteur Brämer zeigt an, daß die Korrekturen zum 5ten Hefte des 10ten Jahrganges der **Zeitschrift** ihm sämmtlich zugegangen sind, dasselbe mithin nächstens erscheinen wird, falls der Buchbinder nicht zu lange säumt, und spricht hierzu die Hoffnung aus, das 6te und letzte Heft binnen wenig Wochen folgen lassen zu können; im 5ten sei das ausführliche Inhaltsverzeichniß der 10 Jahrgänge in Gemäßheit früheren Beschlusses abgedruckt.

Inzwischen ist vom „Arbeiterfreund" bereits das erste Heft des 11ten Jahrganges im **neuen Verlage** erschienen. Nach dem Titelblatt würde die Redaktion von den Professoren Böhmert „und" Gneist geführt, während der Verlagsvertrag eine andre Form festgestellt hat; auf Einspruch des Vorsitzenden hatte sich zwar Herr Simion zur Anfertigung eines neuen Umschlags bereit

erklärt, indeß wurde darauf verzichtet, nachdem der Verleger künftig den vertragsmäßigen Wortlaut streng zu beachten versprochen hat. Außerdem sind dem Vorsitzenden die Korrekturabzüge des Heftes nicht zugegangen, welches Versehen Herr Simion mit seiner Unkenntniß von der betreffenden Abmachung zwischen den beiden Redaktoren entschuldigt hat. Die Versammlung ermächtigt den Vorsitzenden, beide Differenzpunkte im Wege einfacher Korrespondenz auszugleichen.

Eine Kommission aus den Herren Gneist, Brämer, Weigert und Quandt wird niedergesetzt, um eine **Bekanntmachung** über den Wechsel in Verlag und Redaktion auszuarbeiten, welche auf einem Oktavblatte einerseits dem 5ten Hefte des 10ten und anderseits dem ersten Hefte des 11ten Jahrganges beigelegt werden soll. Diese Kommission erhält zugleich Auftrag, einen Modus ausfindig zu machen, in welcher Weise die **Gewinnung neuer Mitglieder** des Centralvereins wiederholt anzubahnen ist. Dem Vorsitzenden wird die Ermächtigung ertheilt, die betreffenden Schriftstücke durch den Vorstand vollziehen zu lassen.

Herr Leonhard Simion hat dem Verein 750 Exemplare des ersten Heftes zur Gratisvertheilung übersandt. Die Rechnung über 675 Thlr. für 300 Exemplare der Zeitschrift pro 1873 wird zur Zahlung angewiesen.

Der Schatzmeister hat die **Jahresrechnung** für 1872 abgeschlossen und trägt dieselbe vor. Eine Ueberschreitung des Fonds für Vermehrung der Vereinsbibliothek wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß solche in Zukunft vermieden werde. Im Uebrigen fand sich nichts zu erinnern, und soll die Prüfung der Rechnung den in nächster Sitzung zu wählenden Revisoren vorbehalten bleiben. Zu dem Ankaufe von 600 Thlr. Berliner $4\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe aus dem baaren Bestande empfängt Herr Friedheim die nachträgliche Genehmigung.

Hierauf wird der vom Schatzmeister vorgelegte und motivirte Entwurf des **Etats für 1873**, wie folgt, angenommen; das Honorar für die noch ausständigen Hefte des 10ten Jahrgangs der Zeitschrift gehört der Rechnung für 1872 an.

A.	Einnahmen:	Zinsen	696	Thlr.
		Beiträge der Mitglieder	817	"
B.	Ausgaben:	I. Besoldungen und Remunerationen .	320	"
		II. Bureaukosten	80	"
		III. Lokalmiethe und Erleuchtung . . .	60	"
		IV. Inventarium	10	"
		V. Bibliothek	100	"
		VI. Redaktionshonorar	100	"
		VII. 300 Exemplare vom „Arbeiterfreund"	675	"
		VIII. Verbreitung populärer Druckschriften .	50	"
		IX. Zur Disposition	118	"

Bemerkung.

Diesem Hefte liegt ein Abdruck desjenigen Vorstandsschreibens bei, mit welchem das bereits gedruckte und herausgegebene erste Heft des 11ten Jahrganges zur Versendung an die Mitglieder des Centralvereins gelangt ist.

D. Red.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Eine Partnerschaft als Aktienunternehmen.

Die Redaktion dieser Zeitschrift ist dem bahnbrechenden Unternehmen des Herrn Wilhelm Borchert. Besitzers des Neuen Berliner Messingwerks, welcher zuerst in Deutschland seine Arbeiter zu Miteigenthümern der Fabrik heranzog, mit ganz besonderer Theilnahme gefolgt. Um die Partnerschaft über sein Lebensziel hinaus auf menschenmögliche Dauer zu begründen, verwandelt er jetzt das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft mit Betheiligung der Arbeiter am Gewinn. Die Grundzüge der Umwandlung sind, soweit das Personal seiner beiden Fabriken davon betroffen wird, in dem unten folgenden Schreiben „An meine Beamten und Arbeiter" bis auf den einen Punkt, der jedenfalls auch in einer die Betheiligten zufriedenstellenden Weise gelöst wird, — nämlich die Gesammthöhe des Aktienkapitals, — vollständig klar gelegt.

Die Mitunterzeichnung des Schreibens durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Ernst Engel, welcher dem Besitzer als Berather bei Ein- und Fortführung der Partnerschaft zur Seite stand, giebt schon die beste Gewähr dafür, daß den Arbeitern hiermit eine neue Verbesserung ihrer Zukunft dargeboten wird. Allein selbst eine scharfe Kritik der Bedingungen läßt die menschenfreundlichste Gesinnung des Fabrikinhabers erkennen, und die Art und Weise der Vertheilung des Einkommens aus dem hochherzigen Geschenk von 50000 Thalern, welches er den Arbeitern macht, ist so wohldurchdacht und fein ausgearbeitet, daß eine Nachfolge der Berufsgenossen des Herrn Borchert auf dem von ihm neu betretenen Wege im Einzelnen wie im Ganzen bestens empfohlen werden kann. Die schon bestehenden Aktiengesellschaften, denen ja theilweise jetzt ein enormer Gewinn erwachsen ist, könnten in diesem unerwarteten Segen einen Fingerzeig und ein sehr geeignetes Mittel erblicken, der sozialen Frage in ähnlicher Weise gerecht zu werden. Wir lassen nun das Schreiben selbst folgen und für sich sprechen. K. B.

Es war am Schlusse des Jahres 1867, als ich Sie zusammenrief, um Ihnen anzukündigen, daß ich mich entschlossen habe, vom 1. Januar 1868 ab in meiner Fabrik ein Betriebssystem einzuführen, wonach der Produktionsgewinn

derselben (nachdem sowohl die Selbstkosten der Arbeit als auch des Kapitals gedeckt seien) zwischen beiden gleich getheilt werden solle.

Gleichzeitig gestattete ich jedem meiner Beamten und Arbeiter, sich mit erspartem Kapital an der Fabrik zu betheiligen, und ich versprach nicht nur, dieses Kapital mit völlig gleichen Rechten wie das meinige im Geschäft werben zu lassen, sondern auch für den vollen Betrag desselben mit meinem Vermögen zu haften.

Fünf Jahre hat dieses System wohl zu aller Betheiligten Zufriedenheit gewirkt. Die Bilanz des fünften, am 31. Dezember 1872 abgelaufenen Geschäftsjahres ist noch nicht festgestellt, um Ihnen heute schon sagen zu können, wie viel in dieser Zeit der Arbeit als Bonus, dem Kapital als Dividende zugefallen ist.

Ueber die Jahre 1868 bis 1871 aber hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger (Nr. 192, 16. August 1872, 1. Beilage) eine Zusammenstellung veröffentlichen lassen, aus welcher Sie ersehen können, daß in diesen 4 Jahren 14 517 Thlr. an Bonus vertheilt worden sind, daß am Jahresschluß 1871 31 325 Thlr. meinen Beamten und Arbeitern gehöriges Kapital im Geschäft arbeiteten, daß auf dieses allmälig angewachsene Kapital in diesen 4 Jahren 12 986 Thlr. Dividende gezahlt wurden. In jenen 31 325 Thlrn. sind 9 746 enthalten, die bis Ende 1871 von 4 Unterbeamten und 39 Arbeitern eingelegt wurden, worauf sie in 4 Jahren 4 197 Thlr. Dividende empfingen. Gegenwärtig betragen deren Geschäftseinlagen ca. 12 000 Thlr.

Hat nun wohl Jeder von uns Ursache, mit einem Betriebssystem, welches solche Erfolge aufweist, zufrieden zu sein, und müßte es deshalb unser Aller Wunsch und Bestreben sein, dasselbe aufrecht zu erhalten, so haftet ihm doch der wesentliche Nachtheil an (der auch bei jeder Bonusvertheilung zur Sprache kam), daß die Gemeinschaft, in welcher wir leben und arbeiten, einer bestimmten handelsrechtlichen Form entbehrt. Wir bilden weder eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868, noch sind wir eine Aktien-Kommanditgesellschaft, noch eine wirkliche Aktiengesellschaft. Unter irgend eine dieser handelsrechtlichen Geschäftsformen müssen wir uns jedoch begeben, wofern das in meiner Fabrik eingeführte Betriebssystem auch für alle Zukunft, und solange sie besteht, nicht bloß Dauer haben, sondern auch sich immer weiter entwickeln soll.

Nach reiflicher Ueberlegung habe ich mich entschlossen, meine beiden Etablissements, das in der Kochstraße Nr. 30 und das in der Alexandrinenstraße Nr. 107, in eine **Aktiengesellschaft** überzuführen. Ich beabsichtige damit keineswegs eine Entäußerung meines Eigenthums an ein Gründungskomité

und die Einheimsung eines hohen Verkaufsgewinnes, sondern lediglich die Mobilisirung meines Besitztitels dergestalt, daß ich bis auf Weiteres der Inhaber aller derjenigen Aktien bleibe, die nicht von dem gesetzlich zu bestellenden Aufsichtsrath und der Direktion erworben und als Kaution in die Gesellschaftskasse niedergelegt werden müssen oder von meinen Beamten und Arbeitern begehrt und erworben werden.

Das Verhältniß meiner Beamten und Arbeiter zum Geschäft braucht durch diese Umwandlung desselben in eine Aktiengesellschaft keine erheblichen Veränderungen, mindestens keine nachtheiligen zu erleiden.

Betreffs des Bonus hat ohnehin schon seit 9 Monaten durch Einführung des Generalakkords eine Modifikation dahin stattgefunden, daß der in thunlichst genauem Verhältniß zur Menge und Güte der Arbeit stehende Arbeitsgewinn einem Jeden von Ihnen sofort in den gewöhnlichen Gehalts- und Lohn-Zahlungsfristen ausgezahlt wird.

Es soll nun aber noch eine Produktionstantième zu dem Normallohn pro Zentner hinzutreten, in folgender Art: Der Normallohn pro Zentner Blech beträgt bei jetziger Betriebseinrichtung n Thlr. und die monatliche Normalleistung 1300 Zentner.

Uebersteigt die monatliche Leistung diesen Betrag, so wird außerdem bezahlt:

für das Plus von 1301-1400 Ztr. pro Monat für den Ztr. $\frac{1}{6}$ Thlr.,
" " " " 1401-1500 " " " " " " $\frac{1}{3}$ "
" " " " 1501-1600 " " " " " " $\frac{1}{2}$ "

Die Produktionstantième ersetzt den Bonus, der ja nur die Frucht des Fleißes ist; sie wird monatlich von dem Geschäfte festgestellt und ausgezahlt.

Zwei Erfahrungen sind es vorzugsweise, welche mich zu dieser Verwandlung des Bonus in eine Produktionstantième gedrängt haben.

Die eine Erfahrung, die ich gemacht, ist die, daß ein großer Theil, namentlich der nur kürzere Zeit im Geschäft verbleibenden Arbeiter die Bonusvertheilung als etwas in so ferner Zukunft Liegendes und so Unbestimmtes betrachtet, daß sie ihm kein hinlänglicher Antrieb zur Entfaltung eines Maximums von Fleiß und Sorgfalt während eines ganzen Jahres ist. Weil ihm die kleine Wochen- oder Monats-Lohnzulage wie der Sperling in der Hand, die größere, am Jahresschluß auf einmal ihm zu Theil werdende Summe des Bonus aber wie die Taube auf dem Dache erscheint, so zieht er in der Regel eine Monatszulage vor und macht davon sein Gehen oder Bleiben in der Fabrik abhängig.

Die andere Erfahrung ist, daß, wenn der Bonus, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, aus dem Produktionsgewinn gezahlt wird, mithin fortfällt, wenn kein solcher vorhanden ist, die Extrabelohnung der Arbeit an Umstände geknüpft ist, auf welche sie keinen Einfluß hat. Es ist sicher nicht der Fehler der Arbeit, wenigstens nicht der technischen, wenn Kupfer, Zink oder Kohlen zu theuer eingekauft, die gefertigten Waaren zu wohlfeil verkauft und in solchen Fällen Ueberschüsse oder Gewinne nicht erzielt werden. Obschon jeder der nicht beim Ein- und Verkauf betheiligten Beamten und Arbeiter seine Schuldigkeit im vollsten Maße gethan haben kann, so würde er doch wegen des mangelnden Produktionsgewinnes (wovon auf den Bonus die Hälfte entfällt) leer ausgehen müssen. Diese Ungerechtigkeit findet nicht statt, sobald die Arbeit unabhängig von jenen Chancen gestellt ist und ihre Früchte lediglich nach ihren Leistungen bemessen werden.

Die Nachtheile des zu theuren Einkaufs der Rohmaterialien und des zu wohlfeilen Verkaufs der Waaren fallen auf das Kapital und müssen von diesem getragen werden. Mit demselben Rechte müssen ihm aber auch die Vortheile zu Theil werden, wenn das Entgegengesetzte stattfindet und *lediglich* durch Spekulation, gute Benutzung der Handelskonjunkturen ꝛc. ein mehr oder weniger hoher Gewinn erzielt wird. Ersteres ist, Gott sei Dank, in meinem Geschäft immer die Ausnahme, Letzteres die Regel gewesen, und darum haben auch Sie auf *Ihre* Kapitaleinlagen stets ziemlich hohe Dividenden empfangen. Ich kann nur wünschen, daß dies auch ferner der Fall sein und *dauernd* gute Verkaufspreise entsprechend hohe Gehalte und Löhne gestatten mögen.

Es werden nun aber auch hinsichtlich Ihrer *Kapitalbetheiligung* am Geschäfte einige Modifikationen durch die Umwandlung desselben in eine Aktiengesellschaft hervorgerufen werden, auf die ich Sie aufmerksam machen muß.

Indem ich jedem meiner Beamten und Arbeiter freistelle, Aktien der zu errichtenden Gesellschaft zu erwerben, Aktionär derselben zu werden und an allen Rechten und Pflichten zu partizipiren, welche der Gesellschaftsvertrag den Aktionären einräumt, bin ich der Meinung, daß die *Oberbeamten* meiner Fabrik sehr wohl von diesen Rechten Gebrauch machen, d. h. daß sie ihre gegenwärtigen Einlagen zu Aktien-Kapitaleinzahlungen verwenden und nach dem Maße ihres Aktienbesitzes Miteigenthümer desjenigen Geschäftes werden können, welches sie auf's Genaueste kennen, und auf dessen Prosperität sie durch ihre Stellung einen sehr großen Einfluß haben. Da diese Oberbeamten aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Aufsichtsrath der zu bildenden Aktiengesellschaft zur unmittelbaren Leitung derselben berufen werden dürften und ihnen hierfür

dann auch die bei Aktiengesellschaften üblichen Tantièmen zugebilligt werden: so glaube ich nicht nöthig zu haben, den Kapitaleinlagen der Oberbeamten fernerhin noch meine Fürsorge widmen und dafür mit meinem Vermögen haften zu sollen.

Ein Anderes sind die Kapitaleinlagen der Unterbeamten und Arbeiter. Weil ich hierauf großen Werth lege, so habe ich einen Weg ausfindig gemacht, der solche Einlagen für die Einleger nicht bloß völlig gefahrlos, sondern auch so lukrativ als möglich und die Rente der Einlagen von dem Fleiße, der Intelligenz und der Sparsamkeit der Einleger wesentlich mit abhängig macht.

Weshalb ich einen so hohen Werth auf Ihre Kapitalbetheiligung bei dem Unternehmen lege, dem Sie Ihre Kräfte widmen, habe ich Ihnen schon oft gesagt, und ich bin von meinen früheren Ansichten hierüber nicht nur nicht zurückgekommen, sondern ich finde, daß die Zeitereignisse ihnen tagtäglich mehr Recht geben und weiteren Eingang verschaffen.

Die wirthschaftliche Lage des Arbeiters läßt sich durch verschiedene Mittel verbessern: durch Erhöhung des Lohnes, durch Tantièmen, Prämien, Antheil am Gewinn ꝛc. Damit allein kann aber die Kluft, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich stetig weiter öffnet, nicht ausgefüllt werden. Wie Ersterer, so strebt auch der Letztere nach wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. In der Großindustrie wird jedoch das Emporschwingen des einzelnen Arbeiters zur geschäftlichen Selbständigkeit immer weniger möglich. Dies ist nicht bloß eine Wirkung der Geschicklichkeit, des Fleißes, der Energie des Einzelnen, sondern, und zwar sehr wesentlich, auch des Kapitales. Je umfangreicher die einzelnen Etablissements werden, je größere Kapitalien ihre Anlage und ihr Betrieb erfordern, desto mehr muß sich auch der gewöhnliche Kapitalist begnügen, nur einen verhältnißmäßig kleinen Antheil an dem Eigenthum so großer Unternehmungen zu besitzen, und eben so muß auch der Arbeitnehmer, gleichviel ob er vorzugsweise geistig oder mechanisch arbeitet, sich darauf beschränken, nur Theilhaber des Geschäfts zu sein, durch welches er seinen Lebensunterhalt bezieht. Als solcher genießt er aber alle Rechte eines Miteigenthümers, welche z. B. in Aktiengesellschaften das Gesetz diesen einräumt. Ein immer größeres Miteigenthum an dem Unternehmen zu erlangen, in welchem der Beamte oder Arbeiter thätig ist, das halte ich für das erstrebenswertheste Ziel desselben.

Allein jedes gewerbliche, insbesondere jedes Aktienunternehmen, ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Ich möchte nun um keinen Preis, daß meine Beamten und Arbeiter ihre mühsam erworbenen Kapitalien in dem von mir begründeten Unternehmen aufs Spiel setzten. Bisher habe ich nicht

nur je nach Ihrem Belieben neue Einlagen angenommen und alte zurückgezahlt, sondern, wie schon erwähnt, auch mit meinem Vermögen sämmtliche Einlagen garantirt. Mit Vergnügen habe ich gesehn, daß diese Einlagen von Jahr zu Jahr wuchsen und ihren Besitzern alljährlich erhebliche Dividenden abwarfen. Was ich als Einzelner unbehindert war zu thun, kann aber die Gesellschaft nicht thun. Das Gesetz über die Aktiengesellschaften kennt weder solche Gesellschaften mit unbestimmtem, jährlich veränderlichem Kapital, noch gestattet es die Garantie eines Theils des Aktienkapitals durch den andern Theil; es sagt ganz einfach, daß der jährliche Ueberschuß der Aktiven über die Passiven den Reinertrag des Geschäfts bildet, welcher in einer durch die Statuten vorgeschriebenen Weise zur Vertheilung kommen kann. Dagegen verhindert kein Gesetz, daß eine Aktiengesellschaft Anlehen kontrahire und dieselben beliebig verzinse und rückzahle. Dies ist der Ausgangspunkt für Ihre fernere Kapitalbetheiligung bei der zu errichtenden Aktiengesellschaft; sie betrachtet Ihre Einlagen als an bestimmte Kündigungsfristen gebundene Darlehen mit dem Rechte des Anspruchs und Genusses von eben so viel Prozent Zinsen, als auf das Aktienkapital Prozent Dividende entfallen. So wenig aber die Aktionäre ein Recht auf Dividende haben, wenn keine vorhanden ist, so wenig haben Sie in einem solchen Falle ein Recht auf Zinsen für Ihre Einlagen.

Indem ich mich als Inhaber fast sämmtlicher Aktien der zu errichtenden Gesellschaft verpflichte, die Kapitaleinlagen, welche die Unterbeamten und Arbeiter in mein bisheriges Geschäft schon gemacht haben oder in das zukünftige noch machen werden, in der Höhe der auf das Aktienkapital entfallenden Dividende zu verzinsen, unterlasse ich nicht, diese Einlagen gleichzeitig, wie folgt, gegen jeden Verlust sicher zu stellen.

Ich stifte zu Gunsten der Unterbeamten und Arbeiter einen Fonds von 50000 Thalern in vollbezahlten Aktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft, welcher aber kein Bestandtheil des Vermögens dieser Gesellschaft, sondern völlig selbständig ist. Er wird deshalb auch nicht von den Verwaltungsorganen der letzteren als solchen, sondern von einem eigenen Kuratorium verwaltet, wozu die Unterbeamten und Arbeiter drei Delegirte aus ihrer Mitte als Mitglieder erwählen. Dieses Kuratorium vertritt auch die Aktien, aus welchen der Fonds besteht, in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft. Der Fonds selbst aber kann durch keinen Generalversammlungs-Beschluß eingezogen, geschmälert oder seiner Bestimmung entfremdet werden, wogegen Vermehrungen desselben durch die Gesellschaft allezeit zulässig sind. Er besteht, solange sie selbst besteht, und darüber hinaus, wenn noch Verpflichtungen von ihm zu erfüllen sind. Ist Letzteres nicht mehr der Fall, so darf er deshalb doch nicht aufgelöst, sondern muß einem öffentlichen gemein-

nützigen Zwecke (worüber sich die Stiftungsurkunde näher aussprechen wird,) dienstbar gemacht werden. Seine Hauptaufgabe in der Gegenwart ist und soll sein: die Kapitaleinlagen der Unterbeamten und Arbeiter subsidiär zu garantiren, dergestalt, daß ihnen dieselben bis zur Höhe dieses Fonds auch dann nicht verloren gehen können, wenn die Gesellschaft nicht im Stande sein sollte, sie aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Für eine bestimmte Rente dieser Einlagen ist der Fonds nicht haftbar.

Da es durchaus nicht wahrscheinlich ist, daß der Stiftungsfonds jemals zur Deckung von Kapitaleinlagen in Anspruch genommen werde, so ist auf einen Ertrag desselben zu rechnen, über welchen zu bestimmten Zwecken disponirt werden kann. Dieser Ertrag besteht aus der Dividende von jenen 50 000 Thlrn. in Gesellschaftsaktien angelegten Kapitals und kann, wenn Jeder von uns wie bisher seine Schuldigkeit thut und mit allen Kräften für das Gedeihen des Unternehmens wirkt, leicht 10 bis 12 Prozent und mehr, d. h. also 5 000 bis 6 000 Thlr. und darüber, jährlich betragen. Es ist nicht schwer, die für das Unternehmen wie auch für die einzelnen Arbeitnehmer geeignetste Verwendung einer solchen Summe zu finden.

Nachdem jeder Arbeitnehmer in doppelter Weise an den Geschäftserfolgen betheiligt ist, — durch den Generalakkord und die Produktionstantième an den Früchten seines Fleißes und durch die Dividende auf seine (garantirte) Kapitaleinlage für sein Mitwagniß, — so hat er für seine Person so viel erreicht, als sich unter den jetzigen Produktionsverhältnissen überhaupt erreichen läßt. Er bezieht Bonus und Dividende reichlicher als zuvor. In dem Stiftungsfonds gesellt sich zu ihm aber noch ein vermögender stiller Compagnon, welcher ihm eine schwere Sorge tragen hilft. Selten steht ja der Arbeitnehmer allein; er hat eine Familie, Frau und Kinder, für deren Erhaltung er zu sorgen hat. Eine große Gewerbsunternehmung darf sich eben so wenig gleichgültig zu dem Wohl und Wehe derjenigen Personen verhalten, auf deren Schultern sie ruht, als zu den Schicksalen, welchen die Angehörigen jener Personen unterliegen, falls eine zeitige Invalidität oder ein früher Tod sie des Ernährers beraubt.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, als Stifter des Fonds, daß der Ertrag desselben allen Unterbeamten und Arbeitern zu Gute komme, und daß er zu deren Gunsten zu folgenden drei Zwecken verwendet werde:

1) zur Auszahlung von progressiven Alterszulagen für die in dem Geschäft über zwei Jahre thätigen Unterbeamten und Arbeiter;
2) zur Erhöhung der Altersinvaliditäts-Pensionen;
3) zur Auszahlung von Pensionen für Wittwen und Waisen von Unterbeamten und Arbeitern.

Die Alterszulagen betreffend, so nehme ich an, daß die Zahl der Unterbeamten und Arbeiter in nicht zu ferner Zeit auf 200 gestiegen sein werde. Fangen die Altersprämien für die, welche über zwei Jahr im Geschäft sind, mit 6 Thlr. pro Jahr an, steigen sie in jedem zweiten Jahr für jede Person um 3 Thlr., bis sie nach 18 Jahren auf 30 Thlr. angelangt sind und sich nun auf dieser Höhe erhalten: so lehrt die Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß für dergleichen Alterszulagen im Maximum 2376 Thlr. jährlich erforderlich sein werden. Anfangs selbstverständlich erheblich weniger; indeß der nicht verbrauchte Theil fließt dem Stiftungsfonds zu und erhöht dessen Kapitalbestand und die spätere Rente daraus.

Obgleich lediglich durch das Geschäft in allernächster Zeit schon jeder meiner Beamten und Arbeiter (ohne deren Beisteuer) gegen Betriebsunfälle sowohl nach Maßgabe des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871 als auch gegen Unfälle anderer Art, die nicht im genannten Gesetz vorgesehen sind, versichert sein wird; obgleich ferner das Geschäft auch jedem verheirateten Arbeiter eine jährliche und lebenslängliche Altersinvaliditäts-Rente von 150 Thlr., jedem nicht verheirateten eine solche Rente von 100 Thlr. unter den von der Allg. Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgenossenschaft in Leipzig hierfür gestellten Bedingungen versichert hat: so sind diese Renten doch nicht hinreichend, um den Invaliden eine behagliche und sorgenfreie Existenz zu ermöglichen. Der Stiftungsfonds soll hierzu mitwirken, indem er den Unterbeamten und Arbeitern, welche in den Ruhestand treten, folgende jährliche und lebenslängliche Pensionszulagen gewährt:

nach	20	Jahren	Dienst- oder Arbeitszeit in der Fabrik	100	Thlr.,
"	25	"	"	125	"
"	30	"	"	150	"
"	35	"	"	175	"
"	40	"	"	200	"

und in jedem zwischen zwei Perioden liegenden Jahre des Pensionsantritts 5 Thlr. mehr als im Vorjahre.

Mit Einschluß der vom Geschäft versicherten 150 Thlr. würde hiernach die niedrigste Pension für einen verheirateten Unterbeamten oder Arbeiter nach 20jähriger Dienstzeit 250, die höchste Pension nach 40jähriger Dienstzeit 350 Thlr. betragen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß zu gleicher Zeit mehr als 15 Altersinvaliden vorhanden sein werden, und wenn sich diese so auf die verschiedenen Altersklassen vertheilen, wie es die Erfahrung in ähnlichen Gewerben lehrt, so wird das Maximum der Pensionszulagen, welche der Stiftungsfonds zu leisten hat, nicht über 2000 Thlr. jährlich betragen.

Wittwen- und Waisenpensionen. Die Seinigen unter allen Umständen vor Mangel geschützt zu wissen, dieses Bewußtsein gewährt ihrem Ernährer nicht nur den stärksten Trost im Leiden und beim Abschiede von der Erde, sondern es ist auch ein Quell der Arbeitsfreudigkeit und Seelenruhe in gesunden Tagen. Bei dem auf 200 Personen bemessenen Beamten- und Arbeiter-Etat würde eine gleichzeitig zu versorgende Zahl von 10 Wittwen und 25 unversorgten Waisen unter 15 Jahren so ziemlich das höchste Vorkommniß sein, wenn dabei festgestellt wird, daß die Pensionen nur den Wittwen und Waisen solcher Unterbeamten und Arbeiter zu Theil werden können, welche mindestens bereits 5 Jahre im Geschäft gewirkt haben. Wird die Wittwenpension auf 100 Thlr. pro Jahr, die Pension einer vater- und mutterlosen Waise auf 40 Thlr., die einer vaterlosen Waise auf 25 Thlr. bemessen, so nehmen die Wittwen- und Waisenunterstützungen jährlich noch 1775 Thlr. in Anspruch.

Die höchsten Ausgaben, welche der Stiftungsfonds jährlich bei einem gegen den jetzigen noch wesentlich erhöhten Unterbeamten- und Arbeiterstand zu leisten hat, betragen hiernach zusammen $2376 + 2000 + 1775 = 6151$ Thlr. Das Stiftungskapital müßte also mehr als 12 Prozent Rente geben, wenn der Fonds von Anfang an so große Verbindlichkeiten zu erfüllen hätte. Das ist glücklicherweise nicht der Fall; er wird durch seine eigenen Erträge noch sehr wesentlich anwachsen, ehe jene berechnete Maximalausgabe von 6151 Thlr. an ihn herantritt.

Indessen selbst wenn sich der Stiftungsfonds um 10 000, ja um 20 000 Thlr. erhöht haben wird, muß sein Erträgniß weit über das Mittelmaß landesüblicher Verzinsung hinausgehn. Das ist, offen gesagt, das, was ich wünsche. Keineswegs bloß meinetwegen; weit mehr Ihretwegen. Absichtlich habe ich den Fonds in Aktien des Unternehmens gestiftet und absichtlich ihm so hohe Verpflichtung auferlegt. Denn Sie werden finden, daß diese lediglich Ihnen und den Ihrigen zu Gute kommen. Wirken Sie also durch fleißige, gewissenhafte, sparsame, treue und ausharrende Arbeit an Ihrem Theil mit, daß der Fonds allezeit im Stande sei, seine Verpflichtungen gegen Sie und die Ihrigen zu erfüllen! Betrachten Sie diesen Fonds in der That wie Ihren stillen Compagnon, der Alles, was auf seinen Theil fällt, Ihnen auch dann noch, wenn Ihre Arbeitskraft gebrochen, oder den Ihrigen, wenn Sie denselben nicht mehr Ernährer sein können, ohne Abzug überläßt!

Wiederholt habe ich betont, daß der Stiftungsfonds in erster Linie dazu bestimmt sei, Ihre Kapitaleinlagen zu garantiren, nicht aber eine Rente hiervon. Diese müssen Sie selbst verdienen helfen. Freilich würde es manche üblen, ja sogar traurigen Folgen haben, wenn ja der Fall einträte, daß

gedachter Fonds durch jenen Garantiezweck eine Schmälerung erleiden müßte und das Unternehmen nicht im Stande wäre, etwa zurückverlangte Kapitaleinlagen innerhalb der geordneten Kündigungsfrist aus eigenen Mitteln heimzuzahlen. Weil eben diese Garantie in erster Linie steht, so kann der Fonds weder die Alterszulagen, noch die Alterspensions-Beihülfen, noch die Wittwen- und Waisenpensionen rechtsverbindlich versprechen. Es wird und muß daher die wichtigste Aufgabe des Kuratoriums der Stiftung sein, die Zwecke und Bestimmungen derselben immer genau gegen einander abzuwägen und ihre moralischen Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen. Könnte hierbei von einer bestimmten Rangfolge die Rede sein, so würden nach der Kapitalgarantie die Verpflichtungen gegen die Wittwen und Waisen als solche ersten Ranges, die gegen die Invaliden als solche zweiten und die gegen die noch thätigen Arbeiter als solche dritten Ranges angesehn werden müssen.

Es wird Ihrem Einverständniß begegnen, wenn ich, um die Garantiepflicht des Stiftungsfonds nicht zu weit auszudehnen, hierdurch bestimme, daß dieselbe sich nicht über mehr als 500 Thlr. Kapitaleinlagen für den Einzelnen erstrecken darf. Ob nicht Jeder von Ihnen noch größere Summen einschießen könnte, wenn sie bereits sein Eigenthum sind, ist eine Frage, über welche die Aktiengesellschaft mitzureden hat, und die sie möglicherweise dahin beantworten dürfte, daß die betreffenden Unterbeamten und Arbeiter die überschießenden Beträge zum Ankauf von Aktien der Gesellschaft verwenden und hierdurch vollberechtigte Aktionäre derselben werden mögen. Denn die mit garantirten Kapitaleinlagen bei dem künftigen Aktienunternehmen betheiligten Unterbeamten und Arbeiter können, nach dem Gesetze, für diesen Kapitalbetrag die vollen Rechte von Aktionären nicht ausüben; es wird im Gesellschaftsstatut nur stipulirt werden dürfen, daß ihnen sowohl die Anwesenheit, als auch die Theilnahme mit berathender Stimme in den Generalversammlungen gestattet sei, wogegen dem vollberechtigten Aktionär nicht bloß das Recht der Theilnahme sondern auch das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht zu den Aemtern der Gesellschaft zusteht. Je mehr Aktien die Besitzer von garantirten Kapitaleinlagen nach und nach selbst erwerben, desto mehr wird das Aktienunternehmen in ihre Hände übergehen und dessen Leitung wie dessen Schicksal allein oder doch hauptsächlich von ihnen abhängen.

Das Ideal, welches ich seit lange anstrebe, und welches ich, als ich Sie am Schluß des Jahres 1867 zusammenrief, in die Worte faßte, daß es meine Absicht sei „meine sämmtlichen Beamten und Arbeiter nicht nur an dem Reingewinn meiner Fabrik zu betheiligen, sondern ihnen auch Gelegenheit zu geben, sich allmälig aus dem Stande der Arbeitnehmer in den der Arbeitgeber aufzuschwingen", — erfüllt mich auch heute noch. Ist von diesem

Ziele zwar schon etwas erreicht, so hoffe und wünsche ich doch, durch die oben beschriebene Umgestaltung meines Geschäfts ihm noch ein gutes Stück näher zu kommen.

Auf die geschilderten Grundlagen hin soll die Ueberführung meiner Etablissements in eine Aktiengesellschaft binnen Kurzem vor sich gehn. Ich hoffe derselben als Vorsitzender des Aufsichtsraths anzugehören, während der gegenwärtige erste Disponent, Herr Köhler, muthmaßlich als erster Direktor in dieselbe eintritt. Ueber die Stellung der übrigen Oberbeamten wird durch den Aufsichtsrath definitiver Beschluß zu fassen sein.

Wollen einzelne der jetzt mit Kapital bei meinem Unternehmen betheiligten Unterbeamten und Arbeiter ihr Kapital unter so zu verändernden Umständen nicht mehr im Geschäft arbeiten lassen, so mögen sie es herausziehen und ihren desfallsigen Entschluß bei der Kasse melden. Wollen sie es auch der künftigen Aktiengesellschaft anvertrauen, so bedarf es einer solchen Meldung nicht; die betreffenden Einlagen werden dann so behandelt, als ob sie vom 1. Januar 1873 ab in dem Aktienunternehmen arbeiteten, da die Transformation meines Geschäfts in ein solches vom 1. Januar d. J. datirt werden und ins Leben treten soll, sobald die Bilanz für 1872 fertig gestellt sein wird.

Ueberlegen Sie Das, was ich Ihnen im Vorstehenden mitgetheilt habe, reiflich, und fassen Sie hiernach Ihre Entschlüsse! In einer demnächst stattfindenden Versammlung aller Beamten und Arbeiter der Fabrik werde ich Ihnen meinen Plan noch näher erläutern und Ihnen sowohl die Statuten der Aktiengesellschaft als auch der Stiftung mittheilen.

Dr. Engel conc. **Wilh. Borchert** jun.

Jahresbericht des Handwerker-Vereins zu Görlitz für 1872.

1. Zur Chronik.

Im Jahre 1872 ist der Handwerkerverein dem Ziele, welches der letzte Jahresbericht als ein nothwendigerweise zu erreichendes bezeichnete, um einen Schritt näher gekommen. Am 14. Jan. wurde mit dem Musikmeister Hölting, dem Miether der nördlich gelegenen Hälfte des 1ten Stockes im Gewerbevereins-Hause, ein Miethsvertrag abgeschlossen, demzufolge dem Verein ein Zimmer für den jährlichen Miethspreis von 27½ Thlr. überlassen wurde. Am 26. Jan. erfolgte die Ueberführung der Vereinsbibliothek, welche seit Anfang November 1871 in der Wohnung des Bibliothekars aufgestellt gewesen, in das genannte, nur sehr beschränkte Zimmer. Dasselbe mußte nun auch als Unterrichtslokal und namentlich auch für die Gesangsübungen des „Sängerkranzes" dienen. Dies war oft, namentlich in den heißen Sommertagen, nur unter großen Beschwerden, oft auch gar nicht möglich, so daß der Verein wiederholt nur der bereitwilligen Unterstützung des Gewerbevereins, welche entweder den Saal oder das Lesezimmer zur Benutzung gestattete, die ungestörte Fortführung seiner Bestrebungen zu verdanken hatte. Außer der räumlichen Beschränktheit wies das Zimmer noch einen zweiten Uebelstand auf: es enthielt nichts als die leeren Wände und den Ofen. Beide Mängel gaben dem Vorsitzenden schon bei der Feier des Stiftungsfestes am 29. Jan. 1872 Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Vereinsmitglieder auf die möglichst baldige Beseitigung dieser Uebelstände hinzulenken. Der Erfolg war ziemlich günstig; denn es wurden nicht nur die nothwendigsten Geräthschaften (namentlich 1 Tisch, 8 Stühle und eine große doppelarmige Deckenlampe) geschenkt, sondern auch die Abhaltung einer Verloosung zur Gewinnung ausreichender Nebenlokale angeregt. Für dieselbe gingen das ganze Jahr hindurch freiwillige Gaben theils in Geld, theils in geeigneten Verloosungsgegenständen ein, so daß die Verloosung im Jan. 1873 vorgenommen werden kann. Zur Stärkung des sogenannten Baufonds, d. i. eines seit mehreren Jahren aufgesammelten kleinen Kapitals von etwas über 200 Thlr., das zur miethweisen Erlangung einer der im schönen Gewerbevereins-Hause befindlichen

größeren Wohnungen verwendet werden soll, trugen in dankenswerther Weise bei: ein vom Sängerkranze durch seinen Liedermeister, Lehrer Buschmann, am 30. Oktober veranstaltetes Konzert und eine vom Bibliothekar, Lehrer Schreiber, am 9. November 1872 geleitete gesellige Abendunterhaltung. Der reine Gewinn betrug für den in Rede stehenden Zweck in ersterem Falle 20, in letzterem 17 Thlr. Mit Zusammenrechnung aller dem Verein zu Gebote stehenden Einnahmen, d. i. also der Zinsen aus dem Baufonds und der seit dem 1. April 1872 vom Magistrat bewilligten jährlichen Unterstützung von 48 Thlr. glaubte nun der Vereinsvorstand, die Ermiethung der im 2ten Stock belegenen Wohnung von 4 Zimmern und Küche vom 1. April 1873 ab dem Verein empfehlen zu dürfen. Es wurde dem entsprechend beschlossen und seitens des Gewerbevereins die miethweise Ueberlassung der bezeichneten Wohnung für den jährlichen Preis von 110 Thlr. an den Handwerkerverein genehmigt. Selbstverständlich ist der Verein die genannte Summe nur durch Wiedervermiethung zweier Zimmer aufzubringen im Stande. Die beiden übrigen Zimmer sollen, wozu der Gewerbeverein seine Einwilligung gegeben, zu einem größeren Raume vereinigt werden, welcher dann hoffentlich als Unterrichts-, Bibliotheks-, Lese- und Gesangübungs-Lokal geeignet sein wird.

Zur werthvolleren Unterstützung der Gesangsstunden beschloß der Verein auf Antrag des Liedermeisters den Verkauf des bisher besessenen, wenig tauglichen Flügelinstrumentes und die Erwerbung eines besseren. Es wurde ein solches, wenngleich schon gebrauchtes, für 90 Thlr. am 15. Febr. erstanden, wobei das alte Instrument mit 50 Thlr. Anrechnung fand. Die Restsumme von 40 Thlr. wurde mit 10 Thlr. aus der Vereinskasse und mit 30 Thlr. aus den Einnahmen der geselligen Zusammenkünfte gedeckt. Der Flügel ist jetzt vollbezahltes Eigenthum.

Eine sehr werthvolle und mit Dank begrüßte Unterstützung wurde dem Vereine dadurch zu Theil, daß, angeregt durch das Stiftungsfest, Herr Fabrikbesitzer Klose hierselbst aus freien Stücken sich erbot, das für die Winter-Vereinsversammlungen erforderliche Feuerungsmaterial unentgeltlich zu gewähren und zuzuschicken. Herr Klose hat mit Beginn des Oktobers 1872 pünktlich sein Wort gehalten.

2. Mitgliederzahl.

Dieselbe hat sich im Jahre 1872 in sehr erfreulicher Weise gesteigert, so daß am Ende desselben die Stammrolle 397 wirkliche Mitglieder nachweist, also 122 mehr als am Schlusse des Jahres 1871. Könnte der Austritt mehr beaufsichtigt bzw. erschwert werden, so würde jene Zahl erheblich größer sein.

3. Versammlungen.

Regelmäßig alle Montage mit einziger Ausnahme der Festwochen und der alljährlich im Juli und August stattfindenden Sommerpausen wurden Vereinsversammlungen abgehalten. Dieselben umfaßten gewöhnlich die Zeit von 8—10 Uhr Abends, fanden stets in gefülltem Saale statt und gestatteten 11 mal die Theilnahme der Frauen. Es wurden abgehalten: 31 gewöhnliche, 3 Generalversammlungen und das Stiftungsfest; im Ganzen 35 Vereinsversammlungen.

Das Stiftungsfest wurde, wie 1871, ohne jeden kostspieligen Aufwand ebenso einfach als würdig begangen. An demselben nahmen auch einige Mitglieder des Gewerbevereins und natürlich die Frauen Theil. Auf die eigentliche ernste Feier (Gesang, Festrede des Herrn Lehrers Schreiber, Jahresbericht) folgte noch längeres, gemüthliches Zusammensein der Vereinsgenossen, welchem vielfache Vorträge des Sängerkranzes Reiz verliehen.

In den genannten 35 Versammlungen wurden 33 Vorträge aus den verschiedensten Gebieten des menschlichen Wissens gehalten, einer gegen ein sehr mäßiges Eintrittsgeld von Dr. Palleske. Sonst waren die Vortragenden im Wesentlichen wieder dieselben wie bisher, nämlich Mitglieder der Lehrerschaft der Mittel- und Volksschulen und die Herren Dr. Paur, Syndikus Breslauer, Stadtrath Wallach, Rentier Drawe, Referendar a. D. Schienert, Apotheker Wilhelmy, Dr. Kösling und Redacteur Landau.

Der in jeder Versammlung aufgestellte Fragekasten fand stets sehr reichliche Benutzung: es wurden im Ganzen 385 Fragen beantwortet, also 197 mehr als im vorigen Jahre.

Der Vorstand trat 5mal zusammen. Er wird durch Wahl der Generalversammlung vom 10. Juni 1872 von folgenden Personen gebildet: Rektor Groß (1. Vorsitzender), Redacteur Berger (Stellvertreter), Lehrer Neumann II. (1. Schriftführer), Lehrer Aust (2. Schriftführer), Lehrer Schreiber (Bibliothekar), Werkführer Heinze (Kassirer), Schlossermstr. Majewsky (Inventarverwalter), Stadtrath Lüders, Partikulier Döring, Tischler Reich, Handschuhmacher Kleye, Dr. phil. Kösling (Beisitzer).

4. Beschlüsse.

Von wichtigen, in den Generalversammlungen gefaßten Beschlüssen sind folgende zu erwähnen:

a. Die Versicherung der Bibliothek und des Mobiliars gegen Feuersgefahr mit 1000 Thlr. bei der Aachen-Münchener Gesellschaft.

b. Der Handwerkerverein beschließt am 26. Febr., als solcher Mitglied der Berliner „Gesellschaft für Verbreitung der Volksbildung" mit einem

Jahresbeitrage von 2 Thlr. zu werden. Zufolge vielfachen Briefwechsels mit dem Schatzmeister dieser Gesellschaft, dem Abgeordneten Franz Duncker in Berlin, wird sich der Verein vom Jahre 1873 ab dem märkisch-lausitzer Unterverbande anschließen.

c. Der Verein lehnt die Beschickung des in Dresden am 25. Sept. tagenden „allgemeinen deutschen Handwerkertages" unter Verwerfung der mitgetheilten, unzeitgemäßen Tagesordnung ab.

d. Das Eintrittsgeld wird in der Versammlung am 2. Dez. von $2\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht, wofür jedes neu zutretende Mitglied ein Exemplar des Vereinsstatuts erhält.

e. Die Zeit, nach welcher bei Nichtzahlung der monatlichen Beiträge die Mitgliedschaft erlischt, wird gleichfalls vom 2. Dez. ab von 6 auf 3 Monate herabgesetzt.

Die Beschlüsse d und e werden in die entsprechenden Paragraphen des Statuts aufgenommen.

Mit größtem Danke muß anerkannt werden, daß der Magistrat den Handwerkerverein nicht bloß materiell durch Bewilligung einer jährlichen Unterstützung fördert, sondern denselben auch in seinem Streben, Bildung unter dem Arbeiterstande zu verbreiten, insofern unterstützt, als er bei Berathung solcher Fragen, welche die Arbeiterverhältnisse betreffen, gern auch die Anschauungen des Vereins einfordert und daher zur Hebung seines Vereinsbewußtseins beiträgt.

5. Vereins-Bildungsmittel.

Die Bibliothek zählte ult. Dezember 575 Bände. Dieselben sind ihrem Inhalte nach eingetheilt in 6 Gruppen. Gruppe A mit 232 Bänden enthält Erzählungen, Journale, Literaturkunde; B. 97 Bde.: Naturkunde; C. 134 Bde.: Geographie, Geschichte, Reisebeschreibungen, Biographien; D. 61 Bde.: Gewerbskunde, Technik, Maschinenkunde und Handelslehre; E. 33 Bde.: Staatswissenschaft, Rechtskunde, Statistik und Volkswirthschaft; F 18 Bde.: Schriften vermischten Inhalts, namentlich ein hübsches Lexikon.

Die Bibliothek ist im Jahre 1872 von 43 Vereinsmitgliedern benutzt worden. Gelesen wurden 309 Bände; dieselben vertheilen sich unter die oben genannten 6 Gruppen so: A. 279, B. 7, C. 12, D. 5, E 0 und F. 6 Bände. Daraus geht hervor, daß die Vereinsmitglieder zu wissenschaftlichen, belehrenden Sachen nicht gerade große Neigung haben, sondern lieber nach leichter Speise, Erzählungen oder Bildern greifen.

Die Einnahme für die Bibliothek betrug (pro Band und Woche 3 Pfg.) 8 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Dazu der Ueberschuß von verkauften Kalendern mit

15 Sgr. 9 Pfg. Die Gesammtausgabe für neue Werke, Einbinden derselben, Umräumen ꝛc. betrug 25 Thlr. 26 Sgr., so daß also die Vereinskasse einen Zuschuß von 17 Thlr. 5 Sgr. 6 Pfg. zu leisten hatte.

Die Bibliothek war bis Ende April alle Sonntage von 11 bis 12 Uhr, von da ab des Montags Abends eine Stunde vor Beginn der Versammlung geöffnet.

Der im Monat November begonnene Rechnenunterricht für Vereinsmitglieder hat im Ganzen an 18 Abenden zu je 2 Stunden stattgefunden und wurde mit Ablauf des März 1872 geschlossen. Am 18. Oktober 1872 wurde, und zwar unter ziemlich reger Betheiligung, ein Kursus in der einfachen Buchführung eröffnet. Die Bedingungen bei der Einrichtung von Unterrichtskursen sind dieselben wie bisher geblieben.

Gesellige Vergnügungen fanden gewöhnlich jeden Monat statt. Die erforderlichen Vorbereitungen, sowie die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung während der Vergnügungen sind Aufgabe der vereinigten Vergnügungs- und Ordnerkommission. Diese Aufgabe ist eine eben so mühevolle wie undankbare, darum aber auch, wie der Jahresbericht freimüthig bekennen muß, noch nicht durchweg befriedigend gelöst worden. Die Ordner sind nicht immer im Stande gewesen, unbefugte Eindringlinge von den Vereinsvergnügungen fernzuhalten, welche dann oft recht unangenehme und dem guten Rufe des Vereins nachtheilige Störungen herbeigeführt haben. Der Vorstand verhehlt sich nicht, daß er grade auf diesem Gebiete, dem freieren geselligen Verkehre der Vereinsgenossen und ihrer Familienglieder, fast seine wichtigste, aber auch schwierigste Aufgabe zu lösen hat; denn hier hat gleichsam die ganze, im Vereinslokale sich vollziehende Arbeit die Probe ihres Erfolges zu bestehen.

Je ausgedehnter die örtlichen Verhältnisse eines Arbeiter-Bildungsvereins, je weniger bei dem fortwährenden Ab- und Zugange in den Arbeiterkreisen die Mitgliedschaft eine dauernde sein kann, um so energischer hat der Verein sich seiner Aufgabe bewußt zu werden und ihre Lösung anzustreben. Vom Jahre 1873 ab wird grundsätzlich keinem einheimischen Nichtmitgliede der Zutritt zu den Vereinsvergnügungen mehr gestattet werden.

Am 7. Januar 1872 fand die bisher übliche Weihnachtsbescherung für Kinder der Vereinsgenossen (diesmal etwa 100) statt. Diese Art der Verwendung entweder freiwilliger Beiträge oder der Einnahme eines eigens dazu veranstalteten Vergnügens muß eigentlich auch als Unsitte bezeichnet werden und daher aufhören.

Im Sommer wurden auch zuweilen gemeinschaftliche Ausflüge unternommen, so z. B. am 11. August nach Penzig, wo die Glashütten besucht wurden.

6. Theilnahme des Vereins an dem Lausitzer Verbande gewerblicher Vereine.

Der vom Vorort Guben angesetzte Verbandstag fand am 6. und 7. Juli in Guben statt, und war auf demselben der Handwerkerverein durch ein Mitglied, den Schlossermeister Majewsky, vertreten.

Seine Ausgaben bestreitet der Verein durch die laufenden Mitgliederbeiträge, welche für 11 Monate mit je $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben werden. Es belief sich am Ende des Jahres 1872

die Einnahme auf	290	Thlr.	24	Sgr.	1	Pfg.
die Ausgabe	229	„	7	„	5	„
Bestand	61	„	16	„	8	„

Die vom Magistrat bewilligte und vierteljährlich mit 12 Thlr. gezahlte Unterstützung wird, wie oben berichtet, hauptsächlich zur Bestreitung der Lokalmiethe verwendet, fließt also dem sogenannten Baufonds zu. Derselbe betrug Ende des Jahres 1871 c. 222 Thlr. und hat sich während des Jahres 1872 auf $269\frac{1}{2}$ Thlr. erhöht. Das Geld war bisher im hiesigen Vorschußverein angelegt; da aber nunmehr die Zinsen zum Aufbringen der Lokalmiethe verwendet werden sollen, so ist zur Verwaltung des Baufonds am 11. November eine besondere Kommission aus den Herren Apotheker Kleefeld, Stadtrath Lüders und Rentier, jetzt Stadtrath Drawe gewählt worden.

Görlitz den 29. Dezember 1872.

Der Vorstand des Handwerker-Vereins.

Groß.

Die Haftpflicht der Unternehmer.

Auch der entschiedenste Freihändler wird, wenn anders er den Muth der Wahrheit hat, nicht bestreiten, daß erst in den jüngsten Jahren die Gesetzgebung mit wärmerer Humanität und in größerem Maße sich der unteren Vermögensklassen angenommen hat. Es kann und mag deshalb noch Niemand behaupten, daß früher gar nichts auf dem Gebiete der fürsorgenden Wahrung der hier in Rede stehenden Interessen geschehen sei. Jede Nation arbeitet, sobald ein Staat über die mittelalterliche Periode hinaus ist, an dieser Aufgabe. Der mit Eintritt dieses Jahrhunderts bekämpfte, in jedem späteren Jahrzehnt mehr überwundene Polizeistaat hat im Gegentheil in jenem Streben der Fürsorge oft viel zu viel gethan, d. h. er griff bevormundend in alle Lebensverhältnisse ein, die beabsichtigte Wohlthat wurde Plage und das in Wahrheit Nothwendigste gewöhnlich am allerwenigsten erkannt.

Wir schlagen ferner aus neuerer Zeit gewiß nicht zu gering an die Verdienste der volkswirthschaftlichen Kongresse und den Antheil der Agitationen der Presse seit den letzten zwanzig Jahren. Die Ziele gingen in richtig erkannter Weise zunächst auf das dringendst Nöthige: auf Beseitigung der schwersten Fesseln, die auf dem Verkehr lasteten. Die einmal begonnene Bewegung konnte aber dabei schon nach dynamischen, auch für die Politik und Volkswirthschaft geltenden Gesetzen unmöglich stehen bleiben, um so weniger als die soziale Bewegung seit 1866 einen wesentlichen Impuls gab, potenzirt durch die allmälig wachsende Organisation der Arbeiter, wie sie sich unter dem Schutzdach der bald nachher gewonnenen Koalitions- und Vereinsfreiheit und Freizügigkeit entwickeln konnte. Es ist ganz unleugbar, daß die sich steigernde Unruhe unter den Fabrikarbeitern, oft freilich mit den ungemessensten Forderungen eruptiv auftretend, Furcht verbreitete; es ist nicht wegleugbar, daß durch dieses Moment das humane Streben, das sonst unter dem Einflusse des Trägheitsgesetzes der Menschennatur in langsamer Bequemlichkeit und bedauerlicher Vereinzelung zu wirken pflegt, eine durchaus wohlthätige Schraubenwirkung erhielt. Die Folge war die in ihrer Tragweite sehr bedeutende, daß die Ueberzeugung ganz allgemein und lebhafter als je rege wurde,

es seien in sehr vielen Beziehungen die Unterlassungssünden groß, und es müsse die Gesetzgebung und Privatwirthschaft sich künftig der Interessen der untersten Klassen, sowie der bei der Werkarbeit Gefährdeten und Beschädigten in ganz anderem Maße annehmen, als dies bisher geschehen. Der vorurtheilslose Leser wird darin noch nicht den Beweis eines sozialistischen Glaubensbekenntnisses finden.

Die Gewerbeordnung hatte hier bereits einen beachtenswerthen Anfang gemacht, durch eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter, auf die wir später einmal in besonderen Artikeln kommen. So sind, um hier nur kurz daran zu erinnern, zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit in § 107 Normen gegeben, und ferner die denselben entsprechenden Strafbestimmungen in § 148 Nr. 10 aufgenommen. Außerdem können nach § 18 bei denjenigen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung nach §§ 16 und 24 eine besondere Genehmigung erforderlich ist, Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen die gedachten Gefahren nothwendig sind, unter die Bedingungen aufgenommen werden, an welche behördliche Genehmigung geknüpft wird. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen unterliegen der strengeren Strafbestimmung des § 147 Nr. 2, und es kann eventuell die Polizeibehörde die im Schlußsatze dieser Paragraphen erwähnten polizeilichen Zwangsmittel gegen die Unternehmer in Anwendung bringen. Die preußischen Bezirksregierungen sind seitens des Handelsministers angewiesen worden, in jedem Konzessionsverfahren ex officio auch die Frage zu prüfen, welche Anforderungen zur Vermeidung der im Gesetze erwähnten Nachtheile für die Arbeiter an den Antragsteller zu erheben sind. Dabei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß jeder Unternehmer in dieser Beziehung alles Dasjenige zu leisten hat, was erfahrungsmäßig und nach dem jeweiligen Stande der Technik für den fraglichen Gewerbebetrieb als gefahrabwendend bewährt und ausführbar anzusehen ist. Bei denjenigen gewerblichen Betrieben und Anlagen, zu denen eine besondere Genehmigung nicht erforderlich, oder bei deren Genehmigung seiner Zeit Anordnungen, welche den gegenwärtig zu stellenden Anforderungen genügen, nicht getroffen sind, kann die Absicht des Gesetzes nur durch eine sorgfältige und konsequente Handhabung der in den Paragraphen 107 und 148 Nr. 10 gegebenen Bestimmungen erreicht werden. Zu dem Ende sollen die vorhandenen gewerblichen Unternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren für die darin beschäftigten Arbeiter verbunden ist, ermittelt, die zur Sicherung gegen diese Gefahren nothwendigen Einrichtungen festgestellt und zu deren Herstellung binnen einer angemessenen Frist die betreffenden Unternehmer aufgefordert werden. Entstehen Zweifel darüber, was in dieser Beziehung billiger

Weise gefordert werden kann, so sind zuvor einzelne intelligente und wohlwollende Unternehmer, auch nach Umständen unbetheiligte Sachverständige zu hören. Für die Folgezeit sind die Polizeibehörden angewiesen, die Befolgung der fürsorgenden und schützenden Vorschriften fortlaufend zu überwachen und, wo sich ein Bedürfniß zeigt — soweit erforderlich, nach Einholung vorgängiger Instruktion, — von den Regierungen die nöthigen Aufforderungen an die Unternehmer zu richten.

Die Strömung der Zeit warf als nächste Frage die der Haftbarkeit für Unfälle auf Eisenbahnen, Gruben, Fabriken ꝛc. auf. Die ziemliche Heftigkeit, mit welcher hier nun sehr bald die Forderungen von allen Seiten aufgestellt wurden, bewies, daß auch hier eine gesetzliche Regulirung lange auf sich hatte warten lassen. Die anfänglichen Wünsche gingen aber weiter, als der später vorgelegte Gesetzentwurf. Es zeigte sich bei Berathung des letzteren, daß man im Allgemeinen doch noch sehr unvorbereitet war auf einen Gegenstand, dem die sorgsamsten Vorbereitungen und statistischen Untersuchungen hätten vorausgehen müssen. Hierzu fehlte jetzt die Zeit, und wir wollen uns deshalb wenigstens begnügen mit dem Bewußtsein, zunächst die erste Etappe auf einem langen Wege zurückgelegt zu haben.

Mit der wachsenden Herrschaft über die Naturkräfte wachsen die Gefahren und Unfälle, und leider wird der Mensch desto sorgloser, je länger er Gefahren unmittelbar gegenübersteht und mit den dämonischen Naturkräften sich bei der Arbeit befreundet. Die Unfälle sind infolge der immer breiteren Kulturentwickelung und Herrschaft über die Elemente nicht im Ab-, sondern im Zunehmen begriffen, wenn auch die Technik, die Naturgewalt zu meistern, fortschreitet. Das Herrschaftsgebiet dehnt sich eben noch weiter aus. „An die Ferse jedes neuen Guten", sagt Wolff-Stettin richtig, „heftet sich neues Uebel."

Aufgabe der menschlichen Gesellschaft ist es also, den Unfällen mit verdoppelten Kräften vorzubeugen. Humanität und wirthschaftliches Interesse vereinigen sich in dem Bestreben, menschliches Leben und menschliche Gesundheit, die auch wirthschaftliche Güter sind, zu erhalten. Jenes technische Bestreben aber findet leider auch gewisse Schranken, es ist kein absolutes. Absolute Sicherheit, daß Niemand durch Feuer zu Schaden kommt, würden wir nur haben, wenn wir auf den Gebrauch des Feuers gänzlich verzichteten. So weit will Niemand gehen. Aehnliches gilt aber von allen Anstalten, die einerseits gemeinen Nutzen stiften, anderseits die Veranlassung zu Unfällen werden können.

Die Grenze aber, wie weit die staatliche Fürsorge gehen soll, ist nicht so leicht zu finden. Bisher jedoch war meistens nicht einmal für ein Minimum

geſorgt. Beim Betrieb von Eiſenbahnen, Fabriken u. ſ. w. werden Nachläſſigkeiten begangen, deren vorausſichtliche und wahrſcheinliche Nachtheile für Gut, Leib und Leben den Koſtenbetrag überſteigen, der aufgewendet werden müßte, um den Gefahren ſchon im Keim zu begegnen. Die wirthſchaftlichen Geſetze entfalten ihre volle Wirkſamkeit erſt dann, wenn ſie aufgenommen ſind in die menſchliche Einſicht und den menſchlichen Willen. Es iſt eigenes Intereſſe der Fabrikherren, ihre Arbeiter gut zu bezahlen, und dennoch bezahlen Viele ſie ſchlecht. Es iſt das eigene Intereſſe der Fabrikherren, Unfällen kräftig vorzubeugen, und dennoch handeln Viele nachläſſig. Das Mittel, ſie zur Einſicht in die wirthſchaftlichen Geſetze zu bringen, iſt die erhöhte Haftbarkeit für Unfälle. Indem der Unternehmer für jeden Unfall haftet, der nicht erweislich durch des Verunglückten eigene Schuld herbeigeführt worden iſt, wird er gezwungen, Unfällen nach Kräften vorzubeugen.

Wir begegnen nun einem landläufigen Einwande, den wir mit den Worten des Herrn Dr. Achenbach in der Zeitſchrift für Bergrecht, 1868 (erſtes Heft), wiedergeben wollen: „Es wird vom Standpunkt des Geſetzgebers erwogen werden müſſen, ob nicht eine ſolche Haftbarkeit, wenn dieſelbe ohne Unterſchied ausgeſprochen würde, die Lage der Bergwerks-Betreiber zu einer völlig unerträglichen machen und auf die Entwickelung des Bergbaues einen ertödtenden Einfluß ausüben müßte. Schwerlich dürfte in Abrede zu ſtellen ſein, daß nur Wenige ſich bereit finden laſſen werden, neben den vielfachen Wechſelfällen und großen finanziellen Opfern, mit welchen ſo oft der Bergbau verbunden zu ſein pflegt, auch noch die Gefahr einer unbegrenzten Haftbarkeit für Unfälle zu übernehmen."

Wir antworten darauf Folgendes: Jeder Unfall verurſacht Koſten. Der Beſchädigte muß ärztlich behandelt, der invalid Gewordene muß alimentirt, die Wittwen und Waiſen der Verunglückten müſſen verpflegt, die Koſten müſſen aufgebracht werden; man kann den Kranken und Invaliden, den Wittwen und Waiſen nicht freundlich zureden, ſie möchten verhungern, da der Bergwerks-Beſitzer nicht in der Lage ſei, ſie zu unterſtützen. Trägt dieſer die Koſten nicht, ſo fallen ſie der bürgerlichen Geſellſchaft, der Geſammtheit der Steuerzahler zur Laſt. Verurſacht aber ſind die Koſten durch den Betrieb des Bergwerks. Sie wären nicht entſtanden, wäre jener Betrieb nicht in Angriff genommen. Kann der Bergbau neben den ſonſtigen Speſen, Laſten und Riſken, die allerdings auf ihm liegen, nicht auch dieſen Betrag noch aufbringen, ſo deckt er die Koſten nicht, und ſein weiterer Betrieb iſt ein wirthſchaftlicher Fehler. Die Befreiung der Unternehmer von der Haftbarkeit für ſolche Unfälle, die zwar nicht durch ihr Verſchulden entſtanden, aber doch der Statiſtik zufolge bei ihrem Betriebe unvermeidlich ſind, dieſe Befreiung ent-

puppt sich als eine indirekte Unterstützung ihres Unternehmens aus Staatsmitteln. Und damit ist ihr das Urtheil gesprochen, viel eindringlicher gesprochen, als dies durch Deklamationen vom Standpunkt der Humanität geschehen könnte.

Ueber die bisherige Vernachlässigung der gesetzlichen und privaten Obsorge für die Verunglückten können wir uns nur dadurch einigermaßen beruhigen, daß wir mit einem Blick auf die große Geschichte sehen, wie langsam alle humane Entwickelung geht und Abhülfe erst kommt, wenn das Uebel sehr groß und allgemein, das politische Bewußtsein stärker, die staatliche Verfassung aber zugleich bereits freier ist. Die Gewerbe und die Industrie brauchten bisher die Kräfte rasch und massenhaft auf und ließen die Individuen, nachdem ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder theilweise konsumirt war, hülflos ziehen, dem lieben Gott und der Gemeinde-Armenkasse die weitere Fürsorge überlassend. Und von den Hinterlassenen der Getödteten oder den Angehörigen der Invaliden — „davon war leider nie die Rede" oder wenigstens nur sehr theilweis.

Drängte einerseits also die Menschenliebe dahin, diese Zustände endlich zum Gegenstand eingehender Erwägung zu machen, so war, wie erwähnt, nicht minder die Volkswirthschafts-Lehre betheiligt, die nicht länger mit ansehen sollte, wie die Invaliden und verarmten Hinterlassenen einfach der Gemeinde zur Last gelegt wurden, also den Steuerzahlern, d. h. somit thatsächlich: wie die Industrie eine Masse Kräfte konsumirte, die Gewinne der Gewerbebetriebe für sich nahm zu Kapitalansammlungen und hierbei es sich bis jetzt recht wohlgefallen ließ, daß ihr die übrigen Steuerzahler die Invaliden und Angehörigen ernährten, kurz daß ihr die steuerpflichtige Allgemeinheit die Arbeiter versicherte!

Gemeinhin hielt das Vorurtheil die Eisenbahnen für den gefährlichsten industriellen Betrieb, wohl, weil die Einzelunfälle öfters sich wiederholen und die allgemeinste Veröffentlichung finden. Das Verhältniß dieses Gefährlichkeitsgrades des Eisenbahn-Betriebes in Vergleich mit anderen Gewerbebetrieben ist nun aber in Wirklichkeit, wie sich aus einer interessanten Denkschrift des Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Engel ergiebt, ein völlig anderes. Engel legte die überraschende, bis dahin noch wenig gekannte Thatsache klar, daß in anderen Betrieben das Kontingent der Verunglückten vielfach weit bedeutender ist. Im Jahre 1869 betrug im ganzen preußischen Staate die Zahl der in Ausübung ihres Berufs Verunglückten 3048, welche sich nach folgender Tabelle auf die verschiedenen Zweige vertheilten.

Die oberste Zifferreihe der Tabelle ist noch nicht die reine Ziffer der Eisenbahn-Unfälle, auf die später zu kommen sein wird; aber schon hier

Digitized by Google

Geschäftszweige.	Tödtliche Verunglückungen:			Nicht tödtliche Verunglückungen:		
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	zusammen	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	zusammen
A. Verkehr zu Lande inkl. Eisenbahnen	2	198	200	4	97	101
" " Wasser inkl. See . .	6	93	99	—	4	4
" bei der Herbergung . .	3	1	4	2	2	4
B. Handel	6	18	24	4	16	20
C. Landwirthschaft	107	455	562	25	86	111
D. Forstwirthschaft	3	67	70	—	12	12
E. Fischerei	25	22	47	—	—	—
F. Berg- und Hüttenwesen . . .	—	523	523	—	137	137
G. Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Mühlen	9	91	100	2	51	53
H. Steinbrüche	3	36	39	1	10	11
I. Metallindustrie	—	27	27	—	27	27
K. Chemische Industrie	—	26	26	1	15	16
L. Textilindustrie	—	23	23	—	46	46
M. Papier- und Lederindustrie . .	2	21	23	—	13	13
N. Holzindustrie	—	23	23	1	9	10
O. Maschinenindustrie	—	31	31	—	42	42
P. Baugewerbe	17	328	345	7	219	226
Q. Bekleidungsgewerbe	—	2	2	—	1	1
R. Polygraphische Gewerbe . . .	—	—	—	—	2	2
S. Persönliche Dienste	—	28	28	—	16	16
Summe	183	2013	2196	47	805	852

wird unseren Lesern das wohl den Wenigsten bisher bekannte auffällige Zahlenverhältniß der Unfälle in verschiedenen Berufszweigen sofort in die Augen gefallen sein, das sich also übersichtlich so stellt:

Unfälle	tödtlich	nicht tödtlich
zu Lande und bei Eisenbahnen	200	100
bei der Landwirthschaft	562	111
im Berg- und Hüttenwesen	523	137
bei der Bier-, Branntwein-, Zucker- und Mühlenindustrie	100	53
beim Baugewerbe	345	226

Wir sehen hier drei Gewerbsbranchen, welche hinsichtlich des Gefährlichkeitsgrades die Eisenbahnen ganz bedeutend überragen. Die obige Tabelle zeigt schlagend, daß, wenn das neue Gesetz nur die Eisenbahnen, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken zur Schadenersatz-Leistung verpflichtet erklärt, fast genau eben so viel Betriebsunfälle unberücksichtigt gelassen werden. Demnach treffen nämlich auf die nun haftverbindlichen Gewerbe 1532, auf

die nicht haftverbindlichen 1516 Unfälle. Daß von den im Jahre 1869 auf den preußischen Eisenbahnen gefahrenen 61.949816 Passagieren (welche zusammen 301.261210 Personenmeilen zurücklegten) 4 tödtlich und 17 nicht tödtlich verunglückten, mag hier zunächst beiläufig erwähnt werden. Im nämlichen Jahre verloren von 45849 mit der Beförderung der Züge und Bewachung der Bahn beschäftigten Beamten und Angestellten ꝛc. 78 Beamte und 96 bei der Bahn beschäftigte Arbeiter, zusammen also 174 Personen beim eigentlichen Eisenbahn-Betriebe ihr Leben, und wurden außerdem verletzt 171 Bahnbeamte und 207 Arbeiter, zusammen 378 Personen, wobei jedoch auch leichte Verletzungen mit einbegriffen sind.

Fragt man nun nach dem Grade der Gefährlichkeit in der Weise, daß man die Ziffer sucht, welche als Unglücksziffer von je 1000 in dem Berufszweige überhaupt Selbstthätigen auftritt (Prozentualverhältniß), so ergiebt sich bei dieser Betrachtungsweise allerdings, daß die Eisenbahnen am höchsten stehen; es stellt sich aber auch heraus, daß sie, trotzdem sie eine quantitativ ungeheuere Gütermasse und Menschenmenge bewegen, doch lange nicht so weit abstehen von anderen Gewerben.

Es kommen nämlich auf je 1000 in Ausübung ihres Berufes Befindliche:

	Verunglückte:			
auf den preußischen Eisenbahnen (Band VII. der preuß. E. B.-Statistik) . .	$3_{.60}$	tödtlich	$8_{.24}$	nicht tödtlich
bei der Fischerei	$3_{.24}$	"	—	"
beim Berg- und Hüttenwesen	$2_{.60}$	"	$0_{.68}$	"
bei den Baugewerben	$1_{.38}$	"	$0_{.90}$	"
bei der Forstwirthschaft	$1_{.99}$	"	$0_{.34}$	"
" " Groß- und Kleinindustrie . . .	$0_{.17}$	"	$0_{.13}$	"
" " Landwirthschaft	$0_{.13}$	"	$0_{.03}$	"

Wenn wir also seit einem Jahrzehnt bei der Frage der Haftverbindlichkeit für Unfälle fortwährend und in erster Linie immer nur von den Eisenbahnen und dem Bergbau sprechen hörten, wenn wir jetzt auch in dem neuen Gesetz diese beiden Branchen wieder vorangestellt und nur einige wenige zugefügt finden, anstatt alle Gewerbszweige in einem einheitlichen Haftverbindlichkeits-Gesetz behandelt zu sehen: so kann wenigstens aus den statistisch vorliegenden Gefährlichkeits-Koeffizienten für diese Einschränkung kein Grund angeführt werden.

Noch auffälliger aber muß diese Einschränkung sein, wenn man näher die Ursachen aufsucht, welche die Unfälle herbeigeführt haben. Hier zeigt es sich nämlich klar, daß eine große Menge von Verlusten an Leib und Lebens-

kraft aus ganz ähnlichen Ursachen und Vorfällen datirt, wie bei den Eisenbahnen. Wir wollen dafür nur folgende Mittheilungen machen. Es verunglückten:

A. bei der Landwirthschaft von 673 Personen:

durch Maschinen	75	also 390
" Wagen und Ueberfahren	272	
" Verschüttung	43	

B. bei der Industrie von 515 Personen:

durch Maschinen	226	also 425
" Kesselexplosion	88	
" Feuer, Dampf und Metall	33	
" Herabfallen vom Gerüst während des Montirens	26	
" Quetschung von Maschinen	52	

C. bei den Baugewerben von 571 Personen:

durch herabfallende Steine und Verschüttung	72	also 517
" Ueberfahren	17	
" Brückengerüst-Einsturz	27	
" dergl. beim Brunnen- und Hochbau	262	
" Einsturz und Fall	139	

D. beim Straßenverkehr von 301 Personen:

durch Ueberfahren durch Eisenbahnen	159	also 271
" " " Wegen	92	
" Herab- und Umsturz von Wagen	16	
" Herabsturz von Frachten	4	

Auf dem unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken, Steinbrüchen und Aufbereitungsanstalten ereigneten sich im Jahre 1870 430 Unglücksfälle, welche Opfer an Menschenleben erforderten, nämlich: einer, bei welchen 35, zwei, bei welchen je 6, drei, bei welchen je 3, dreizehn, bei welchem je 2, und 383, bei welchen je 1 beim Bergbau beschäftigte Person das Leben verloren. Im Ganzen kamen daher 469 Bergarbeiter durch Unglücksfälle zu Tode oder, da die Zahl der beschäftigten Arbeiter 183532 betrug, im Durchschnitt von 1000 2.55 Mann oder einer von je 391 Mann, während im Jahre 1869 von 192290 Bergarbeitern 450 oder $2._{340}$ pro mille verunglückten.

Das ungünstigere Ergebniß des Jahres 1870 findet darin seine Begründung, daß auf der Zeche Neu-Iserlohn bei Dortmund ein Unglücksfall durch Explosion schlagender Wetter eintrat, welcher 35 Menschen das Leben kostete. Die meisten Unglücksfälle wurden durch Steinfall veranlaßt, wodurch 184

Bergleute umkamen. In Schächten verunglückten 103 Mann, darunter 47 durch Sturz und 32 beim Fahren. Von letzteren verloren ihr Leben: 12 auf der Fahrt, 3 auf Fahrkünsten, 7 bei regelmäßig eingerichteter und konzessionirter Seilfahrt und 10 bei verbotswidrigem Fahren am Seil. Infolge Explosionen schlagender Wetter (15 Fälle) kamen 60 Personen um, in einem Falle 35 Personen, in einem 7, in einem 4, in 2 Fällen je 2 und in den übrigen je 1 Person. Bei der Schießarbeit verunglückten 14 Arbeiter, in Bremsbergen 42 und unter diesen 24 durch Sturz in dieselben und 18 durch den Bremsapparat oder auf sonstige Weise; bei der Streckenförderung 8, in bösen Wettern 12, durch Maschinen 14, bei Wasserdurchbrüchen 1, über Tage 18 und auf sonstige Weise 13.

Auf die Art der gewonnenen Produkte vertheilt sich die Zahl der Verunglückten in der Weise, daß

1) beim Steinkohlen-Bergbau . . . 339 Mann oder $3._{148}$ pro mille,
2) " Braunkohlen-Bergbau . . 41 " " $2._{774}$ "
3) " Erz-Bergbau . . . . . 79 " " $1._{485}$ "
4) bei den übrigen Mineralgewinnungen 10 " " $1._{665}$ "

das Leben verloren.

Auf die Masse und den Geldwerth der geförderten Produkte vertheilt, kommt im Durchschnitt 1 Verunglückter

beim Steinkohlen-Bergbau auf 1.371 691 Ctr. mit 136 046 Thlr. Werth,
" Braunkohlen-Bergbau " 2.983 669 " " 140 974 " "
" Erz-Bergbau " 769 990 " " 196 802 " "
" Kohlen und Erz-Bergbau zusammen 1 Verunglückter auf 1.418 444 Ctr. mit 147 586 Thlr. Werth.

Von den im Jahre 1870 verunglückten 469 Bergarbeitern kommen

1) auf den Oberbergamts-Bezirk Breslau 94 oder $2._{25}$ pro mille,
2) Halle . . . . . 39 " $2._{098}$ "
3) Dortmund . . . . . 205 " $3._{666}$ "
4) Bonn . . . . . 114 " $1._{97}$ "
5) Klausthal . . . . . 17 " $1._{777}$ "

Vergleicht man diese festgestellten Zahlenverhältnisse, bzw. die sich darin spiegelnden traurigen Verhältnisse des wirklichen Lebens mit dem Gesetz, das wir näher betrachten werden: so sieht man bald, daß seine Bestimmungen noch weit zurückbleiben hinter den berechtigten Anforderungen.

Im Auslande, namentlich in England, ist der Gegenstand, den unsere jüngste Zeit aufnahm, schon früher in Angriff genommen worden. Es bildeten sich hier Versicherungsgesellschaften und betrieben diese Branche entweder allein oder im Anschlusse an die Lebensversicherung, und Letzteres ist offenbar auch

ganz zweckmäßig, weil sie sich dann einem verwandten Versicherungszweig anschließt. Von den außerhalb Deutschlands bestehenden sind als bedeutendere und bekanntere derartige Gesellschaften zu nennen 1) die Accident insurance Company in London seit 1849. Sie versichert gegen allgemeine Gefahren, besonders auf Eisenbahnen; ihre Polizen belaufen sich durchschnittlich auf 60000, ihre Jahreseinnahme ist bis auf 113000 £ gewachsen, von 1849 bis 1864 zahlte sie 225000 £ Entschädigungen und vertheilte durchschnittlich 12% Superdividende. 2) die Norwich and London accident and casualty insurance Company, mit einem Aktienkapital von 25000 £. Sie vertheilte durchschnittlich ebenfalls 12% Superdividende. 3) Die Railway passengers assurance Company. Sie besitzt 4500 Agenten, gab in 18 Jahren 609000 Tagesversicherungen und 60000 periodische Versicherungen aus, zahlte 1866 32000 £ Entschädigungen und gab 21% Dividende. 4) Die Sécurité générale zu Paris, 1866 mit 500000 Frcs. Effektivkapital begründet, versicherte bereits im ersten Jahre 25000 Personen mit 90 Mill. Frk. Kapital und 60 Mill. Frk. Rente und hatte nur 150000 Frk. Schäden zu bezahlen. 5) Die Royale belge in Brüssel, seit 1853 bestehend und 1862 in Preußen konzessionirt; sie versichert erst seit einigen Jahren gegen Unfälle. 6) Die Gegenseitigkeitsgesellschaft pour la compensation des risques zu Paris u. A. m.

Fast gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung der Materie bei uns, ging man in Großbritannien zu einem neuen Eisenbahnunfall-Versicherungssystem über. Die häufigen Eisenbahn-Unfälle haben dort neuerdings die bereits vielfach erörterte Frage der „Unfallentschädigungen" und „Unfallentschädigungs-Versicherung" dort in den Vordergrund gedrängt und die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein in letzter Parlamentssession angenommenes Gesetz gelenkt; welches, wenn allgemein bekannt und allenthalben eingeschärft, einen neuen Impuls geben dürfte. Bisher mußte Jedermann, der sich für eine Eisenbahn Reise gegen Unfall versichern wollte, bei der Lösung seiner Fahrkarte ein Versicherungsbillet fordern und dafür, je nach der Höhe der Versicherungssumme, eine gewisse Gebühr als Prämie —3d. für 1000 £ entrichten. Den Bestimmungen des neuen Gesetzes zufolge fällt aber die Nothwendigkeit, ein Assekuranz, billet eigens zu fordern, nunmehr weg. Jeder Passagier erhält mit seinem Fahrbillet gegen Entrichtung einer kleinen, fast unschätzbaren Gebühr als Prämie einen Versicherungs-Belagschein, der ihm, falls ihm ohne sein Verschulden während der Reise ein Unfall begegnet, je nach der Natur der erlittenen Beschädigung als Schadloshaltung für fünf bis zehn Jahre sein jährliches Einkommen nach folgenden Maximalsätzen zusichert: 1200 £ für einen Passagier erster Klasse, 800 £ für einen Passagier zweiter Klasse und 400 £ für

einen Passagier dritter Klasse; selbstverständlich vorbehaltlich des Nachweises, daß sein Einkommen mit diesen Sätzen korrespondirt. Im anderen Falle wird die Schadloshaltungs-Summe nach dem wirklichen Einkommen des Versicherten bemessen. Im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen des Versicherten den fünf- oder zehnfachen Betrag dessen jährlichen Einkommens. Die Prämie für 1000 £ dürfte sich bei einer Reise von 100 (englischen) Meilen auf nicht mehr als einen Penny belaufen. Man glaubt, daß über diese obligatorische, aber billige Versicherung gegen Eisenbahn-Unfälle das reisende Publikum wie auch die Eisenbahn-Gesellschaften in Zukunft sich nicht zu beklagen haben werden. Aus dem Gesetz ist indeß nicht ersichtlich, wie Frauen und Kinder, die doch in den meisten Fällen kein Einkommen haben, wenn sie durch Eisenbahn-Unfälle um's Leben kommen oder beschädigt werden, zu entschädigen sind. Wir hoffen indeß später auf das englische Gesetz ausführlicher zurückzukommen, sobald uns dasselbe im Original zugegangen sein wird.

In Deutschland waren schon mehrere Sessionen hintereinander an den Reichstag und Bundesrath Petitionen, betreffend die Haftung der Unternehmer von Eisenbahnen ꝛc. ꝛc. für Körperbeschädigungen, gerichtet worden. Der Ausschuß des Bundesrathes für Justizwesen erstattete seiner Zeit über diese Petitionen an den Bundesrath seinen Bericht und erklärte sich dabei nach Feststellung der Zweifellosigkeit der Kompetenz nicht für eine generelle Reform der Vorschriften über Schadenersatz-Pflicht, sondern für ein Spezialgesetz, betreffend Eisenbahnen, Bergbau und Fabriken unter Ausschluß der Transportanstalten zur See, für welche das Handels-Gesetzbuch maßgebend bleiben soll. Er empfahl folgende Grundsätze für das zu erlassende Gesetz als leitende:

I. Für Eisenbahnen:

1) „daß im Schadenfalle (also bei Tödtungen oder Verletzungen von Personen) die Verschuldung des Betriebes präsumirt (vorausgesetzt) werde, die Gesellschaft mithin ohne Weiteres als ersatzpflichtig gelte, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten oder aber der höheren Gewalt zu führen vermöge;"

2) „daß den Eisenbahnen untersagt sein soll, diese ihre gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze zu ihrem Vortheile durch Reglements oder Verträge im Voraus auszuschließen oder zu beschränken;"

3) „daß, im Falle die Beschädigung den Tod zur Folge habe, den Hinterbliebenen, zum mindesten den Alimentations-Berechtigten, ein Anspruch auf Schadenersatz zustehen müsse," endlich

4) „daß die Ersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmung nicht auf Kur- und Begräbnißkosten beschränkt bleibe, sondern den gesammten Vermögensverlust in sich begreife, den der Beschädigte durch seine zeitweilige oder dauernde

Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise dessen Hinterbliebene durch den Verlust ihres Versorgers erleiden, und daß die Größe des Schadenersatzes durch billiges Ermessen des Richters festzustellen sei."

II. Für den Bergbau: Beim Bergbau könne (nach Ansicht des Ausschusses) der Grundsatz unter 1. in gleicher Strenge insofern nicht wohl zur Anwendung kommen, als hier die Unfälle oftmals „die Folge des Einwirkens von Elementen und Naturkräften" seien, welche sich auch der sorgfältigsten Kontrole entzögen, und weil ferner hier „die selbständige Thätigkeit des Arbeiters einen viel größeren Antheil am Betriebe" habe als bei Eisenbahnen. Aus diesen Gründen lasse das königlich sächsische Berggesetz und ebenso das großherzoglich sachsen-weimarische den Bergwerks-Besitzer nur für Verschuldungen seiner Offizianten, nicht für solche seiner Arbeiter haften, das königlich sächsische noch mit der Einschränkung auf „grobe Verschuldungen." Der Ausschuß glaubte sich dieser Auffassung anschließen zu müssen, hauptsächlich auch aus der Rücksicht, weil den Bergwerks-Besitzern die Beiträge, die sie jetzt zu den wesentlich mit zur Unterstützung verletzter Bergleute bestimmten Knappschaftskassen zahlen (zwei Fünftel des Gesammtbeitrages) billiger Weise nicht länger angesonnen werden könnten, wenn man dieselben außerdem noch für das Verschulden jedes einzelnen ihrer Arbeiter haftbar machen wollte. Daher erklärte sich der Ausschuß, was den Bergbau betrifft, für den Grundsatz, daß im Schadensfalle nicht, wie bei den Eisenbahnen, eine Verschuldung des Unternehmers ohne Weiteres präsumirt werde, der Beweis der Verschuldung vielmehr von Demjenigen zu erbringen sei, der sich auf dieselbe als Grund seines Anspruches beruft.

III. Für Fabriken: Bei den Fabriken solle der Unternehmer ebenfalls nur für Verschuldungen seiner Angestellten zu haften haben, insbesondere aber für Nichtbeobachtung polizeilicher Vorschriften, wenn dadurch eine Körperverletzung herbeigeführt worden. Die Grundsätze unter 2, 3 und 4 rücksichtlich der Eisenbahnen dagegen sollten gleichmäßig auch für den Bergbau und die Fabriken gelten. Der Ausschuß machte seinerseits übrigens auch noch auf den Nutzen der in England gebräuchlichen Fabrikinspektoren (zur Verhütung von Unglücksfällen durch spezielle Kontrole der Unternehmungen) aufmerksam. Rücksichtlich des in einer Petition der Eisenbahn-Arbeiter ausgesprochenen Wunsches, daß die Bahnverwaltungen auch noch verpflichtet werden möchten, „sich mit Geldzuschüssen an den Kranken-, Altersversorgungs- und Begräbniß-kassen der Arbeiter zu betheiligen," glaubte der Ausschuß eine gesetzliche Verbindlichmachung der Bahnverwaltungen — wenn man bereits ihre Ersatzverbindlichkeit bei Unglücksfällen so weit ausdehne — zwar nicht empfehlen zu dürfen, wohl aber eine freiwillige Thätigkeit derselben in dieser Richtung nach

dem Vorgange Derjenigen unter ihnen, die dies bereits jetzt thun. Der Ausschuß empfahl daher dem Bundesrathe:

1) „den Bundeskanzler zu ersuchen, nach Anleitung dieses Berichtes (also auch nach den oben bezeichneten Grundsätzen) einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrathe vorzulegen;"

2) „den Bundesregierungen zu empfehlen, die in ihren Gebieten befindlichen Eisenbahn-Verwaltungen, so weit erforderlich, auf geeignetem Wege zu veranlassen, sich mit Geldbeiträgen an den bestehenden oder noch zu errichtenden Unterstützungskassen der Beamten und Arbeiter der Eisenbahnen in angemessener Weise zu betheiligen."

Was zunächst Punkt 1 anlangt, so wurde nun dem ersten deutschen Gesammtreichstage der fragliche Gesetzentwurf „betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen ꝛc., vom 28. März 1871 vorgelegt.

Aus den Motiven heben wir als allgemeine Gesichtspunkte — (auf die speziellen Paragraphen gehen wir später besonders ein) — Folgendes heraus:

Schon am 24. April 1868 hat der Reichstag des norddeutschen Bundes eine Petition aus Leipzig, in welcher auf eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken u. s. w. angetragen wird, dem Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind in prozessualer Beziehung vornehmlich in der zu großen Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ermittelung des Thatbestandes und Abschätzung des Schadens, soweit es das materielle Recht betrifft, aber darin gefunden, daß die Klage auf Ersatz nur gegen den unmittelbaren, in der Regel unvermögenden Urheber gegeben wird, daß der Kreis der zur Entschädigungsklage berechtigten Personen zu sehr beschränkt, sowie daß das Maß der Entschädigung in der Regel unzulänglich ist und fast niemals einen ausreichenden Ersatz für die Einbuße gewährt, welche dem Beschädigten aus seiner temporären oder dauernden Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise den Hinterbliebenen durch den Verlust ihres Ernährers erwächst.

Eine eigehende Erwägung hat zu der Ueberzeugung führen müssen, daß die Fortschritte der Industrie allerdings Verhältnisse geschaffen haben, denen gegenüber die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatze in den gedachten Fällen nicht mehr für ausreichend erachtet werden können.

Das gemeine Civilrecht und die von diesem beherrschten deutschen Partikularrechte gehen im Allgemeinen von dem Prinzip aus, daß für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei. Ist der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, so hat der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch die Widerrechtlichkeit des Auftrages oder durch dessen kontraktwidrige Ausführung begründet wird, nur für erweisliche Versehen bei der Auswahl seines Beauftragten zu haften. Die letztere Verbindlichkeit hat das Preußische Landrecht (Theil I. Tit. 6

§ 53) noch weiter dahin beschränkt, daß derselbe nur subsidiär für den durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schaden einzustehen habe.

Daß eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit den bei industriellen Unternehmungen durch widerrechtliche Handlungen Beschädigten nur in sehr seltenen Fällen Aussicht auf Schadloshaltung gewährt, liegt auf der Hand. Anders verhält es sich in dem Gebiete des rheinischen Rechts. Dem allgemeinen Prinzip, daß Jeder den durch seine Schuld einem Andern zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden sei, ist im Artikel 1384 des französischen Civilgesetzbuches die weitere Anwendung gegeben, daß die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht nur Dem obliegt, der den Schaden durch eigenes Handeln veranlaßte, sondern auch Dem, der für den Schadenstifter einzustehen hatte. Verantwortlich in solchem Maße sind sowohl Diejenigen, welche ein Aufsichtsrecht zu üben haben, als auch jeder Prinzipal und Auftraggeber für seine Bediensteten und Angestellten bei den Verrichtungen, zu welchen sie gebraucht werden.

Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung industrieller Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so muß davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationsrechts sich erreichen lassen. Zur Zeit wird es sich allein darum handeln können, im Wege eines Spezialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um Denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib oder Leben beschädigt werden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern.

Hierbei werden vorzugsweise die Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken in Betracht zu ziehen sein.

Zwar hat die Eingangs erwähnte Petition auch die Transportanstalten zur See (Segel- und Dampfschiffe) als Unternehmungen bezeichnet, bezüglich deren eine strengere Haftungsverbindlichkeit einzuführen wäre. Es ist jedoch hierbei übersehen, daß das nunmehr als Reichsgesetz geltende Handels-Gesetzbuch in diesem Punkte vollkommen ausreichende Bestimmungen enthält. Nach Vorschrift des Art. 451 dieses Gesetzbuches ist der Rheder für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Ebenso haftet der Schiffer nach Art. 478 für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, und ist durch Art. 479 noch besonders ausgesprochen, daß diese Haftung auch den Reisenden gegenüber bestehe. Wenn also, wie Petenten behaupten, in Folge der neuerlich auf deutschen Auswandererschiffen vorgekommenen Unfälle keine Entschädigungsansprüche erhoben sind, so wird die Ursache dieser Erscheinung jedenfalls nicht darin zu finden sein, daß es an den rechtlichen Bestimmungen gemangelt hatte, um den Beschädigten den Ersatz ihres Schadens zu ermöglichen.

Was zunächst die Eisenbahnen anbelangt, so hat das Handels-Gesetzbuch dieselben bezüglich der ihnen zur Beförderung übergebenen Güter für allen Schaden verantwortlich gemacht, sofern sie nicht die höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes als die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung nachzuweisen vermögen (cfr. Art. 421, in Verbindung mit Art. 395, 400 und 401). Die naheliegende Anwendung dieser Grundsätze auf den Personenverkehr ist im Handels-Gesetzbuche nicht gemacht; sie würde auch, da der Grund der Haftungspflicht im Frachtvertrage ruht, nur zu Gunsten der Reisenden sprechen,

nicht aber den Angestellten der Bahn, und noch weniger dritten Personen, welche durch Schuld des Eisenbahn-Betriebes beschädigt werden, den Ersatz gewähren. Unter den Partikulargesetzgebungen hat dagegen die preußische diesem Gegenstande schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet. In der richtigen Erkenntniß, daß der Größe der mit dem Eisenbahn-Betrieb verbundenen Gefahr und dem Vertrauen, mit dem das Publikum auf die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahn-Verwaltung sich zu verlassen genöthigt ist, das höchste Maß der Verantwortlichkeit auf Seiten des Unternehmers entsprechen müsse, hat das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 im § 25 bestimmt:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung, welche auch in mehreren anderen Bundesstaaten gesetzliche Geltung erlangt hat, liegt darin, daß im Schadensfalle ein Verschulden des Betriebs präsumirt wird, die Eisenbahn mithin als ersatzpflichtig gilt, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten, oder der höheren Gewalt zu führen vermag.

Diese Rechtsauffassung entspricht ebensowohl der Analogie des Artikels 395 des Handels-Gesetzbuches, als dem Sachverhältnisse selbst. Sie ist dem am 5. März 1869 in Oesterreich erlassenen Gesetz über die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen wesentlich zum Grunde gelegt und kann auch als Anhalt für die Reichsgesetzgebung benutzt werden.

II. Die Unglücksfälle im Bergbau sind, soweit eine Verschuldung dabei in Betracht kommen kann, meistens durch Explosionen (schlagende Wetter), Bruch oder Zusammensturz des Grubengebäudes, Wasserdurchbrüche, Sprengarbeiten und Maschinen verursacht worden.

Im Hinblick hierauf muß sich zunächst die Frage aufdrängen, ob es zulässig ist, den für die Haftungspflicht der Unternehmer von Eisenbahnen aufgestellten Grundsatz in gleichem Maße auf den Bergbau anzuwenden.

Diese Frage läßt sich nicht unbedingt bejahen, weil zugegeben werden muß, daß zwischen dem Betrieb der Eisenbahnen und dem des Bergbaues in der hier fraglichen Beziehung sehr wesentliche faktische Verschiedenheiten bestehen.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, daß bei dem dermaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hülfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahn-Verkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen. Die Unfälle im Bergbau dagegen sind oftmals die Folge des Einwirkens von Elementen und Naturkräften, welche sich auch der sorgfältigsten Kontrole entziehen. Ferner hat im Bergbau die selbständige Thätigkeit des Arbeiters einen viel größeren Antheil am Betriebe, als bei den Eisenbahnen, wo es vornehmlich darauf ankommen wird, daß die dienstlichen Reglements und Anweisungen von den Angestellten pünktlich befolgt werden. Beim Bergbau handelt es sich nicht um den Schutz des Publikums, sondern um den Schutz des Arbeiters gegen die Verschuldungen des Unternehmers sowie der Bergwerks-Genossen, und namentlich gegen die der eigenen Mitglieder selbst. Die Verantwortlichkeit des Werkbesitzers kann nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner

Kontrole bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reicht, und diese wird bei der großen Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter über letztere kaum zu führen sein. Der Haupt-Gesichtspunkt aber, welcher einer strengeren Haftungspflicht der Werkbesitzer entgegentritt und in den (auch von uns oben schon erwähnten) Abhandlungen des Dr. H. Achenbach über diesen Gegenstand mit Recht betont wird, ist der, daß jeder Bergmann in die Arbeit mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren eintritt, welche aus der Mitarbeit zahlreicher Genossen ihm erwachsen können. Er weiß, daß ein einziger Mitarbeiter durch unzeitiges Oeffnen der Sicherheitslampe, durch Unvorsichtigkeit bei den Sprengarbeiten oder bei der Anwendung der Maschinen u. s. w. die Verstümmelung oder den Tod vieler Gefährten herbeiführen kann. Für die daraus entspringenden Schäden kann der Werkbesitzer nach Billigkeit nicht in Anspruch genommen werden, seine Haftung wird sich auf das eigene Verschulden und dasjenige seiner Techniker und Offizianten beschränken müssen. Die französische Praxis ist, trotz der weitestgehenden Bestimmungen des Code, in diesem Punkte schwankend; in England dagegen haben Theorie und Praxis die Haftbarkeit des Werkbesitzers für die einem Arbeiter durch die Schuld eines Mitarbeiters verursachten Schäden entschieden verneint. An diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Werkbesitzers wird sich die weitere Folgerung anknüpfen, daß im Schadenfalle nicht, wie bei den Eisenbahnen, eine Verschuldung des Unternehmers ohne Weiteres präsumirt werden kann, der Beweis der Verschuldung vielmehr von Demjenigen zu erbringen ist, der sich auf dieselbe als den Grund seines Anspruches beruft.

III. Mehrfache Bedenken werden der Gesetzgebung entgegentreten, wenn es sich darum handelt, bezüglich der Haftung für Körperbeschädigungen im Fabrikbetriebe besondere, von dem allgemeinen Rechte abweichende Grundsätze aufzustellen. Schon die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen sind, und worin das Kriterium zu finden ist, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheidet, wird Zweifel hervorrufen. Es giebt zudem Fabriken, deren Betrieb mit keiner oder geringer Gefahr für die körperliche Integrität verbunden ist, während eine solche Gefahr bei anderen Unternehmungen unleugbar vorhanden ist, die nicht den Fabriken zugerechnet werden.

Dieser naheliegenden Bedenken ungeachtet wird man doch in der alljährlich wachsenden Zahl von Unglücksfällen im Fabrikbetriebe eine dringende Mahnung erkennen müssen, durch Einführung einer strengeren Haftbarkeit der Unternehmer dem Leben und der Gesundheit der Fabrikarbeiter einen größeren Schutz zu verleihen. Der legislative Grund, welcher darauf hinführt, abweichend von dem gemeinen Rechte die Verantwortlichkeit der Eisenbahn- und Bergwerks-Unternehmer zu erhöhen, trifft jedenfalls bei denjenigen Fabriken zu, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Angesichts der Ausdehnung, welche die Anwendung der Dampfkraft im industriellen Betriebe erlangt hat, wird man nicht einwenden können, daß es in der Hand des Arbeiters liege, in minder gefährlichen Unternehmungen Beschäftigung zu suchen; noch auch wird sich im Allgemeinen behaupten lassen, daß schon der Arbeitslohn eine Prämie für die Uebernahme der Gefahren enthalte. Da der Arbeiter in Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen muß, so wird die Forderung nicht abzuweisen sein, daß auch hier der Größe der Gefahr die Verantwortlichkeit des Unternehmers entsprechen müsse. Eine Ersatzpflicht des Letzteren wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Fabrikbetrieb erlassenen polizei-

lichen Vorschriften nicht eingehalten wurden und die vorgekommene Körperverletzung damit in kausalem Zusammenhange stehen konnte. Dagegen wird die Verschärfung der Haftbarkeit des Unternehmers nur so weit reichen dürfen, daß er die Verschuldung seiner Angestellten zu vertreten hat; nicht aber wird er für die widerrechtlichen Handlungen seiner Lohnarbeiter verantwortlich zu machen sein. Die Gründe, welche diese Beschränkung beim Bergbau rechtfertigen, treffen mehrentheils beim Fabrikbetriebe zu. Dem entsprechend wird es hinsichtlich der Beweislast im Wesentlichen bei den Regeln des gemeinen Rechts zu bewenden haben.

Vorstehende Gesichtspunkte sind für die Aufstellung des Entwurfes maßgebend gewesen.

Der Entwurf des Gesetzes hatte überall in Deutschland die Geister wach gerufen, es wurde für und wider in gleich erregter Weise gestritten.

Juristisch ist von Bedeutung jene prinzipielle, schon in den Motiven ausgesprochene Losreißung vom ganzen System des Obligationenrechtes; es ist das Gesetz ein aus praktischen Gründen hervorgegangenes Spezialgesetz. Zahlreiche Bedenken theoretischer und praktischer Natur wurden auch bei der nunmehrigen Berathung im Reichstage laut. Eine freiwillig aus verschiedenen Parteien gebildete Kommission fand den Entwurf im Ganzen annehmbar. Zahlreiche Amendements wurden bei der 1. und 2. Lesung gestellt, Petitionen der Interessengruppen liefen ein, die Vorlage erhielt mannigfache Abänderungen und Zusätze, selbst noch in der dritten Lesung — man befand sich eben ziemlich allgemein auf unsicherem Gebiete —; die Hauptsätze des Entwurfes aber wurden unverändert angenommen, und bei der Schlußabstimmung fand das Gesetz eine große Majorität.

Dasselbe hat ganz unleugbar zum ersten Male in spezieller, eingehender Weise bestimmtere Gewähr zum Schutze Derjenigen zu gesetzlicher Geltung gebracht, welche bei ihrer täglichen Arbeit im Betriebe namhafter Großindustrien und Unternehmungen beschäftigt und hier mannigfach hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Lebens gefährdet sind. Das Gesetz ist ein Stück der neuen Sozialgesetzgebung (wie wir schon in der Ueberschrift sagten), welche die Stellung des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber oder Unternehmer regeln soll.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder

die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3. Der Schadenersatz (§ 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 6. Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechert haben.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen Denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3, Nr. 1) beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die

Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Unter den Gegnern des Gesetzes, welche am heftigsten dagegen angekämpft haben, sind zu nennen die Eisenbahn-Direktionen — die eine besondere Denkschrift veröffentlichten — und die Bauunternehmer verschiedener Art. Unter den Kritiken sind als hervorragend zu nennen: Dr. W. Endemann („Die Haftpflicht der Eisenbahnen ꝛc., Berlin 1871, Guttentag) und Dr. Adolph Franz, (derselbe Titel, Berlin, Kortkampf, 1872. Es steht auch Schreiber dieser Zeilen gar nicht an, sich zu bekennen, daß das Gesetz manch' gegründetes Bedenken wachruft, sowohl vom Standpunkte der Wirthschafts- wie der Rechtspolitik. Es ist indessen nicht möglich und auch nicht Zweck der Zeitschrift, eine gelehrte kritische Beleuchtung gegen die Angriffspunkte zu richten und die Debatten des Reichstages in dieser Beziehung zu analysiren. Das Gesetz hat heute seine Gültigkeit erlangt, und nach vollendeter Thatsache ist ein Kampf weiter nicht von Nutzen. Nur eine Ausnahme wollen wir machen, weil sie sachlich von Interesse erscheint. Die Abwehr der großen industriellen Betriebe fand eben deshalb um so leichtere Waffen, weil es der erste Versuch war, den Gegenstand zu regeln, ferner weil, wie schon früher erwähnt, in statistischer Beziehung die Unterlagen noch sehr fehlten und ohnehin die Entscheidung schwierig ist und bleibt, wo die Grenze richtig gezogen werden soll zwischen den der Haftung unterworfenen Betrieben, endlich wie das Maß der Haftung und Entschädigung zu bemessen ist.

Vor Allem suchten die Eisenbahnen sich der ihnen bedrohlich erscheinenden Bestimmungen zu erwehren; eine besondere Denkschrift des Ausschusses deutscher Privat-Eisenbahnen erschien und machte hauptsächlich Folgendes geltend:

Wenn die Haftung der in den §§ 1 und 2 des Entwurfes genannten Unternehmungen übereinstimmend geregelt werden sollte, so durfte nicht weiter

gegangen werden, als daß ihnen die vollständige Vertretung aller Versehen ihres ganzen Personales bei Verrichtung des Dienstes aufgelegt wurde. Die §§ 1 und 2 würden dann, in dem einen folgenden § 1 zusammengefaßt, gelautet haben:

„§ 1. Wenn bei der Bewegung von Eisenbahn-Fahrzeugen auf den Bahngeleisen „oder bei dem Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken durch das „Verschulden der Unternehmer, oder durch das bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen „Dienstverrichtungen begangene Verschulden ihrer Leute, Personen verletzt oder getödtet sind, „so haben für den dadurch entstandenen Schaden die Unternehmer aufzukommen."

Nach dieser Fassung würde der Beschädigte nachzuweisen gehabt haben, daß einer der genannten Gründe der Haftung des Unternehmers vorliegt. Dies sei gewiß prinzipiell richtig und enthalte keine Benachtheiligung des Beschädigten, während eine Präsumtion der Schuld der Unternehmer ihre Haftung weit über das Maß der Gefährlichkeit ihres Betriebes ausdehne.

In Bezug auf die Eisenbahnen sei es erforderlich gewesen, genauer, als mit dem bloßen Worte „Betrieb" geschehen, zu bezeichnen, auf welchen Theil ihrer Geschäfte die Bestimmung des Spezialgesetzes Anwendung finden sollte. Daß nicht alle Verrichtungen, welche zu dem gesammten Betriebe einer Eisenbahn gehörten, dem Spezialgesetze unterstellt sein sollten, sei wohl unzweifelhaft; denn unter denselben seien viele, z. B. die Arbeiten in den Bureaux, auf Güterböden ꝛc., bei welchen von einer besonderen Gefährlichkeit gar nicht die Rede sein könne. Eine solche liege überhaupt nur vor bei dem eigentlichen Fahrbetriebe, und sowohl das preußische Eisenbahn-Gesetz von 1838 als auch der erste Entwurf dieses Reichsgesetzes habe besondere Bestimmungen über die Haftung auf den Fahrbetrieb beschränkt, indem beide dieselben nur anwendbar erklärten: ersteres auf Unfälle „bei der Beförderung auf der Bahn," und der zweite auf „Unfälle bei der Bewegung von Eisenbahn-Fahrzeugen auf den Bahngeleisen." Mit dem Worte „Betrieb" habe das Gesetz sicher dasselbe bezeichnen wollen; zur Vermeidung aller Ungleichheiten der Auslegung wäre es aber zweckmäßig gewesen, den durchaus präzisen Ausdruck des ersten Entwurfes wieder herzustellen.

Was die Passagiere anbelange, so gebe es viele Zufälligkeiten, gegen welche die Eisenbahn-Verwaltungen auch bei größter Sorgfalt nicht schützen könnten. Die Bestimmung des preußischen Eisenbahn-Gesetzes, daß die Eisenbahnen nur für die aus dem Unternehmen selbst originirenden, nicht aber für äußere Zufälle haften, entspreche den Verhältnissen viel besser.

Der § 4 verbiete die Abänderung der §§ 1—3 durch Verträge, seien es Reglements oder besondere Uebereinkünfte. Insoweit diese Bestimmung Bezug habe auf die Eisenbahn-Reisenden, möge sie gerechtfertigt sein, und

die Verwaltungen würden auch gewiß nicht daran denken, ihre Verbindlichkeiten gegen dieſe vertragsweiſe geringer, als das Geſetz ſie feſtſetze, zu normiren; inſoweit das Verbot aber die Beamten und Arbeiter der Eiſenbahn betreffe, ſei es entſchieden unbillig, weil es die obwaltenden Verhältniſſe nicht berückſichtige.

Das Verbot gehe von der Anſicht aus, daß es erforderlich ſei, das Perſonal gegen ungerechte Bedrückungen durch die Verwaltungen zu ſchützen. Inwieweit dies bei den andern im Geſetz genannten Unternehmungen der Fall ſei, möge dahin geſtellt ſein. Bezüglich der Eiſenbahn-Beamten ſei dieſe Vorausſetzung unrichtig, denn es liege eine fehlerhafte Grundanſchauung in ihr. Das Geſetz möchte ſich mit Recht dieſer Beamten annehmen, wenn ſie zum Dienſte der Eiſenbahnen gezwungen wären! Ungerecht ſei es, da ſich dieſe Beamten in den Eiſenbahn-Dienſt drängen, obwohl es ihnen nicht an anderer Gelegenheit zum Verdienſte fehle, und obwohl ihnen die angebliche beſondere Gefahr ihrer dienſtlichen Stellung bekannt ſei! Das Perſonal der Eiſenbahnen ſei jedenfalls auch im Stande, ſeine Rechte ſelbſt zu wahren, bedürfe daher dieſer ſtaatlichen Bevormundung nicht. Und überdies liege es im Intereſſe der Eiſenbahn-Verwaltungen ſelbſt, Bedrückungen ihres Perſonals zu vermeiden und ſich der verunglückten Beamten und Arbeiter anzunehmen. Bisher habe zwiſchen den Verwaltungen und dem Eiſenbahn-Perſonale ein gutes Verhältniß obgewaltet, welches weſentlich darauf beruhe, daß das letztere ſich bewußt wäre, in Fällen der Noth und des Unglücks bei den erſteren liberale und bereite Hülfe zu finden.

Es ſei eine alte Erfahrung, daß der tägliche Umgang mit gefährlichen Dingen allmälig gegen die Gefahr ſelbſt unempfindlich mache, und daher erkläre es ſich, daß ſo ſehr viele Eiſenbahn-Beamte durch eigenes Verſchulden, in der Regel durch Mangel an Vorſicht, zu Schaden kämen, nicht ſelten dabei große Unfälle verurſachten und viele Menſchenleben in Gefahr brächten. Man ſolle deshalb die Motive, welche die Eiſenbahn-Beamten zur Vorſicht mahnen, nicht noch dadurch verringern, daß man bei ihnen die ökonomiſchen Nachtheile, welche ſonſt mit Beſchädigungen an der Perſon verbunden ſeien, ganz aufhebe und ſogar den Leichtſinn thatſächlich prämire. Denn oft ſei eine Beſchädigung ſelbſt ökonomiſch vortheilhaft für den Beſchädigten, wenn er nämlich die Verringerung ſeiner Arbeitskraft größer, als der Wirklichkeit entſpreche, darſtellen könne.

Bei allen den Verwaltungen ſeien zahlreiche Fälle vorgekommen, wo mit hohen Entſchädigungen oder Penſionen entlaſſene beſchädigte Beamte oder Arbeiter hinterher ſich als gar nicht in ihrer Erwerbsfähigkeit vermindert erwieſen und neben ihren Penſionen noch eben ſo viel verdienten, als ihre frühere

Dienſteinnahme betrug. Es ſei ſogar eine von allen preußiſchen Verwaltungen wiederholt gemachte Erfahrung, daß die Beſtimmung des § 25 des Eiſenbahn-Geſetzes ein ſtarkes Reizmittel für die Beamten geweſen ſei, Krankheiten zu ſimuliren und ſolche auf irgend einen Unfall, mit welchem ſie in keinem Kauſalzuſammenhange ſtänden, zurückzuführen.

Die Eiſenbahnen wollten das Perſonal nicht bedrücken, ſondern nur freie Vereinbarung gewahrt wiſſen.

Die Größe der Eiſenbahn-Unternehmungen und die Mannigfaltigkeit der bei denſelben vorkommenden Beſchäftigungen machte es möglich, die Leute, welche in ihrem Dienſte verletzt und überhaupt noch, wenn auch in beſchränktem Maße, arbeitsfähig ſeien, zu behalten. Solche Leute erlitten, da man ihnen ihr bisheriges Einkommen laſſe, gar keinen Schaden durch ihre verminderte Erwerbsfähigkeit. Nur ganz dienſtuntaugliche Leute würden entlaſſen. Die ſchon vorhandenen Kaſſen regulirten die Penſionen weit beſſer und meiſt höher, als ſie bei der regelmäßigen Berechnung nach den Dienſtjahren ausfallen würden, meiſtens auf mindeſtens die Hälfte des Dienſteinkommens.

Der Zuſatz, welcher hiernach zu § 4 zu machen geweſen wäre, hätte lauten müſſen:

„Jedoch unterliegen Verträge der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer mit „ihren Arbeitern und Angeſtellten dieſer Beſchränkung nicht, ſofern dem Arbeiter oder An„geſtellten für den Fall ſeiner gänzlichen Dienſtunfähigkeit mindeſtens der halbe Lohn reſp. „das halbe Gehalt aus der Kaſſe des Unternehmers oder aus einer mit dem Unternehmen „in Verbindung ſtehenden Penſionskaſſe zugeſichert iſt. Für die Zahlung der zugeſtandenen „Penſion aus der Penſionskaſſe haftet der Unternehmer als ſelbſtſchuldneriſcher Bürge kraft „dieſes Geſetzes.“

Der letztere Satz ſichere den Penſionsempfänger gegen eine etwa eintretende Zahlungsunfähigkeit der Kaſſe.

Die Kapitalsentſchädigung werde leicht höher als billig gegriffen werden, weil bei der Neuheit des Unfalls Mitleid Arzt und Richter erfaſſe, der Betroffene auch Schlimmeres ſimulire, als begründet ſei, während doch die Tragweite der Folgen ſich noch gar nicht überſehen laſſe. Die Rente verdiene den Vorzug.

Nun wäre es allerdings unbillig, den Bezug der Rente jedes Jahr von dem Nachweiſe abhängig zu machen, daß die Arbeitsunfähigkeit noch in demſelben Maße, welches bei Feſtſetzung der Rente angenommen ſei, fortdauere; ebenſo wenig wäre es gerecht, den Verpflichteten zu geſtatten, die Zahlung der Rente ohne Weiteres zu ſiſtiren oder dieſelbe zu verringern, wenn er ſich für überzeugt halte, daß ſie ganz oder zum Theile mit Unrecht bezogen werde, und dadurch den Berechtigten zu erneuerter Klage zu zwingen; wohl aber ſei es durchaus gerecht, wenn dem Verpflichteten jederzeit nachgelaſſen werde, im

Digitized by Google

Wege einer von ihm anzustellenden Klage den Nachweis zu führen, daß die Arbeitsfähigkeit des Beschädigten größer sei, als das Erkenntniß angenommen habe, und eine neue Festsetzung resp. die Aufhebung der Rente zu erwirken. Von einem solchen Rechte werde der Verpflichtete gewiß nur in ganz eklatanten Fällen Gebrauch machen, da es mit sehr großen Weiterungen und Kosten verbunden sei.

Diese von den Eisenbahn-Verwaltungen geltend gemachten Punkte berühren allerdings einige praktische Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes. Viele Ausstellungen aber sind geradezu schwach und kindisch, und bleibt es unbegreiflich, wie drei Direktionen großer Berliner Bahnen ein solches Elaborat ihrer Sekretäre unterzeichnen konnten.

Eine weitere Agitation ging aus von den Unternehmern von Streckenbauten, die sich vom Gesetz auf das Schlimmste bedroht sahen, namentlich durch § 1 des Gesetzes, der sich nicht nur bezieht auf Eisenbahn-Güter- und Personenverkehr, sondern ebensowohl auf Eisenbahn-Unternehmungen, auch wenn diese die Förderung nur auf Interimsbahnen betreiben, gleichgültig ob Dampf, Pferde oder Menschen als Zugkraft benutzt werden. Von Seite dieser Interessenten wurde hauptsächlich der Einwand erhoben, daß fast in allen Fällen der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden haftbar bleibe. Dem Beschädigten sei keinerlei Beweisführung auferlegt; der Bauunternehmer aber werde wohl in keinem Falle die höhere Gewalt nachweisen können, in sehr seltenen Fällen das eigene Verschulden des Arbeiters, denn die Unfälle, welche § 1 im Sinne habe, resultirten größtentheils entweder aus Entgleisungen der Arbeitszüge oder aus Explosionen der Lokomotivkessel. Es liege also auf der Hand, daß derjenige Bauunternehmer, welcher den sogenannten Lowrybetrieb mit Pferden oder kleinen Maschinen eingeführt habe, sowie derjenige, welcher mit definitiven Wagen und Lokomotiven sein Material verfahre, schon von § 1 des Gesetzes stark in Mitleidenschaft gezogen werde, soweit es dasjenige Aufsichts- oder Arbeitspersonal betreffe, welches die Arbeitszüge begleite, in jedem Falle also die Bauaufseher, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Bremser, Kuppler, Schmierer, in vielen Fällen auch die mitfahrenden Arbeiter, in manchen Fällen sogar das ladende oder entladende Personal. Was den § 2 betreffe, in seiner Beziehung zum Bauunternehmer, so handele es sich hier um die eigentliche Erd- oder Felsarbeit, d. h. um die Gewinnung des Materials. Die Landesgesetze schrieben allerdings Vorsichts-Maßregeln beim Betriebe von Erd- und Felsarbeiten vor, und was namentlich letztere betreffe, so würden diese sicherlich in allen Fällen mit der größten Gewissenhaftigkeit befolgt; aber da es sich hier um Arbeit mit Pulver oder anderen oft noch gefährlicheren Sprengmitteln handele, so sei dennoch ein

Unfall nur zu oft und gar zu leicht möglich. Die Vorschriften für die Ausführung von Erdarbeiten könnten der Mannigfaltigkeit der letzteren wegen nur sehr allgemeiner Natur sein, und sie seien daher auch ziemlich unbestimmt. Jeder gewissenhafte Unternehmer werde allerdings wohl bei Einrichtung seiner Schächte die Vorschrift erlassen, daß in tiefen Einschnitten die Wände niemals auf große Tiefe senkrecht abgegraben und dann unterminirt würden, — eine Prozedur, welche die Arbeiter nur zu gern vornehmen, eben weil sie solcherweise leichter, bei Akkordarbeiten auch billiger arbeiteten. Der Unternehmer werde im Gegentheil anordnen, daß stets bei einer gewissen und mäßigen Tiefe der senkrechten Wand, die nicht ganz zu umgehen sei, von oben rechtzeitig abgekeilt und dadurch die Gefahr eines Einsturzes beseitigt werde; ebenso würde er das Unterminiren verbieten. — Welcher Bauunternehmer aber werde stets selbst auf jedem einzelnen Bauplatze anwesend sein können, um die Befolgung seiner Vorschriften zu überwachen? Größtentheils werde er die spezielle Beaufsichtigung einzelner Strecken verschiedenen Streckenbeamten überlassen, unter denen die Schachtmeister als unmittelbare Beaufsichtiger der Arbeiter fungirten. Aber auch diese Beamte, für deren Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des Gesetzes der Unternehmer haftbar sei, könnten nur allgemeine Befehle ertheilen, nicht aber jeden einzelnen Arbeiter zu jeder Sekunde in seiner Arbeit kontroliren. Vergegenwärtige man sich, daß auf einer Arbeitsstelle oft Hunderte von Arbeitern an einer Wand arbeiten, Mann an Mann, wie sei da die Beaufsichtigung jedes Einzelnen in jeder Phase der Arbeit möglich? wie möglich, nachträglich zu konstatiren, ob ein Einzelner nicht gerade beim Weggange des Aufsehers die Wand unterminirt und dadurch einen Einsturz verursacht habe, welcher vielleicht die Verschüttung der zunächst stehenden zehn Arbeiter nach sich gezogen, ohne daß die unverletzt gebliebenen Nachbarn auch nur die mindeste Ahnung von der Entstehungsart des Unfalls hätten oder die Schuld oder Unschuld der Betroffenen bezeugen könnten! Wolle ein Unternehmer derartig arbeiten lassen, daß ein Unfall zu den Unmöglichkeiten gehöre, so müsse er mit etwa $1\frac{1}{2}$- oder mindestens mit einfacher Böschung arbeiten. Eine solche Vorschrift würde aber eine große und tiefe Erdarbeit nahezu unausführbar machen. Ein gewisses Quantum von Gefahr werde demnach bei jeder Erdarbeit übrig bleiben, und es handele sich nur darum, dieses auf ein Minimum zu beschränken. Hierin liege nun aber auch eine Zumuthung an das einsichtsvolle Urtheil der Beaufsichtiger der Arbeit. Immer seien Unfälle möglich, durch Verschulden der Arbeiter oder der Beamten. Ersteres nachzuweisen werde dem Unternehmen in den wenigsten Fällen gelingen, in gewissen Fällen, bei Todesfällen und dem Fehlen von Zeugen unmöglich werden; — in letzterem Falle hafte ja ohnehin der Unternehmer im Sinne des § 2 des Gesetzes.

Daraus erhelle, daß die Leistungen, welche dem Eisenbahnbau-Unternehmer in Folge des Haftpflicht-Gesetzes auferlegt worden, nicht gering seien, ja unter Umständen eine Höhe erreichen könnten, welche, wenn diese Leistungen von dem einzelnen betroffenen Unternehmer allein getragen werden sollen, die geschäftliche Existenz der Unternehmung gefährdeten. Diese Frage sei daher auch schon bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage ventilirt und auf den Versicherungsschutz hingewiesen worden, dessen allerdings wohl jeder Unternehmer bedürfen werde, damit er seinen durch das Gesetz ihm auferlegten Verpflichtungen überall nachkommen könne. — Sollte man auf alle diese, von uns nur wegen ihres breiteren Eingehens in die praktischen Verhältnisse angeführten Einwendungen antworten, so würde der Aufsatz seine Grenzen weit überschreiten. Bei vielen Einsprüchen der Interessenten ließe sich das Gesetz auch unschwer wiederum in Schutz nehmen, obwohl wir oben selber gar nicht verschwiegen haben, daß auch uns vielfache Bedenken aufgestoßen sind.

Wir sind derselben Ansicht wie Frantz (S. 24 seines citirten Werkes): Richtig verstanden, ausgelegt und angewandt, kann das Haftpflichtgesetz nicht nur einen Fortschritt deutscher Gesetzgebung bezeichnen, sondern auch sozialpolitische und volkswirthschaftliche Erfolge erzielen, wie sie bei den Reichstags-Verhandlungen mehrfach als zur Tendenz des Gesetzes gehörig angedeutet und anerkannt worden sind.

Hiernach ein Stück der Sozialgesetzgebung, welche die Stellung und Lage der Arbeiterklassen gegenüber dem Arbeitgeber und Unternehmer bessern will, kann das Gesetz in seiner ganzen Fassung nicht verleugnen, daß es ein Gebiet betreten, auf dem die Gesetzgebung allein nicht in hervorragendem Maße gebessert werden kann, wenn nicht die interessirten Kreise selber in williger, humaner Weise mitwirken.

Das Gesetz ist eine Mahnung, nach beiden Seiten, für Arbeitgeber und -nehmer, denn auch diese Letzteren sollen an die Wechselfälle des Lebens rechtzeitig denken und ihre Zukunft und die ihrer Angehörigen versichern durch Vorsicht, Sparsinn und Assekurirung ihrer Kräfte.

Die Versicherung der Arbeiter durch die Arbeitgeber vollzieht sich bereits — eine ganz bedeutsame Wirkung des Gesetzes —; die eigene Assekurirung bei Anstalten durch die Arbeiter selber, Alterspensions- und Lebensversicherung, ist das mit dem Gesetz inaugurirte Ziel der Zukunft!

Berlin, im März 1873.

Jul. Frühauf.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung.

Nachdem wir kürzlich*) einen gedrängten geschichtlichen Abriß gegeben haben über den langen, durch Jahrhunderte ausgedehnten Kampf der gebundenen Hand gegen die Fesseln der freien Bewegung, wollen wir in nachfolgender Skizze uns den nunmehrigen Bestimmungen der neuen deutschen Gewerbeordnung zuwenden. Dieser Zweck ergiebt ganz von selber, daß wir uns eng anschließen an den letzten Entwurf und namentlich an die Motive, ferner an den definitiven Text des Gesetzes und die Debatten des Reichstages. Wir nennen hier noch zugleich das fleißig gearbeitete Buch von Höninghaus über die Gewerbeordnung (Berlin, Hempel, 1869), besonders den 1. Thl.

Jener historische Rückblick war nöthig aus Grund der menschlichen Erscheinung, am endlich errungenen Ziele nur allzu leicht zu vergessen, wie viele Geschlechterreihen erst im vergeblichen Streite um ein „mit uns geborenes Recht" sich müde kämpfen und vergehen mußten, ehe der endliche Sieg erstritten werden konnte.

Man hat ferner der neuen Gewerbeordnung gegenüber, namentlich von Sachsen aus, geltend machen wollen, daß diese oder jene Partikulargesetzgebung für den gewerblichen Verkehr schon früher freiere Bahnen geschaffen. Das ist einfach unbegründet. Noch nie hat Deutschland für das gesammte Gebiet der Gewerbearbeit, insoweit sie nicht für die Allgemeinheit, für die Sicherheit und Sittlichkeit nachtheilig werden kann, so ausgedehnte Freiheit besessen; noch zu keiner Zeit früher ist die Möglichkeit, geistige Fähigkeit und körperliche Geschicklichkeiten in vollem Ausmaße im Erwerb zu verwerthen, so unbehindert gegeben, noch nie die polizeiliche Willkür so eingeschränkt gewesen, wie es das neue, in Wahrheit große Gesetz thut. Die Fundamentalsätze, über die wir später sprechen, werden das am besten zur Ueberzeugung führen. Eine umfassende Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, welche die partikularen Gewerbegesetzgebungen im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Bundesgebiet

*) Vgl. „Die Kämpfe um Freiheit der Arbeit bis zum Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung" von demselben Verfasser im ersten Heft dieses Jahrgangs.

umzugestalten und den Gewerbebetrieb im Umherziehen im entsprechenden Sinne zu ordnen bestimmt war, sollte das von uns im vorigen Artikel schon besprochene Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868, dessen Charakter ein provisorischer war, nicht entbehrlich machen.

Die Erfahrung über seine praktische Wirksamkeit lehrte, daß es zwar einigen der dringendsten Bedürfnisse Abhülfe verschaffte, nicht aber eine gesicherte Ordnung der gewerblichen Verhältnisse auf der Grundlage der Gewerbefreiheit herzustellen im Stande war. Dies weder in solchen Theilen des Bundesgebiets, wo neuere Gesetze der Gewerbefreiheit die Wege bereits geebnet hatten, noch in den Gebieten der bisherigen Zunftverfassung, in welchen vielfach das durch allgemeine polizeiliche Rücksichten gebotene Konzessionswesen von der Ausübung des landesherrlichen Dispensationsrechts gegenüber den Zunftgerechtsamen ungetrennt, also die Grenze zwischen der aufgehobenen Ausübung des Dispensationsrechts und der fortbestehenden polizeilichen Genehmigung schwer zu finden war.

Für alle Theile des Bundesgebiets aber war die gemeinsame Ordnung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und der Medizinalgewerbe, sowie die Aufhebung der Koalitionsverbote ein anerkanntes Bedürfniß.

Zweckmäßigerweise mußten die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit in das neue Gesetz hinübergenommen, die Frage der Aufhebung resp. Ablösung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, der gewerblichen Zwangs- und Bannrechte und der Befugniß, Konzessionen zum Gewerbebetrieb zu ertheilen und Abgaben von denselben zu erheben, mußte gelöst werden. Die Fortdauer dieser Berechtigungen war mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit und der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets nicht vereinbar, denn sie bereitete einer lebensvollen Entwicklung der Gewerbsamkeit und des Wohlstandes Hindernisse. Die Entschädigungsfrage sollte unter allen Umständen Sache der Landesgesetzgebung bleiben.

Die Vorbereitung zur Aufhebung dieser Gewerbeberechtigungen durch Einführung der Grundsätze der Gewerbefreiheit war mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 erfolgt. Zugleich lehrte die Erfahrung, daß für verschiedene Gewerbe die Aufhebung des Widerspruchsrechts der Zünfte allein nicht ausreichte, um die Beschränkung der Gewerbtreibenden auf eine bestimmte Zahl zu beseitigen.

Ueberall nämlich, wo neben dem Verbietungsrechte der Zunft eine an Realgerechtsame geknüpfte ausschließliche Berechtigung der einzelnen Gewerbtreibenden bestand, hatte der § 1 des Bundesgesetzes über den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 nur die Wirkung, daß der Zwang zum Beitritt zur Zunft aufgehoben war, wogegen die Beschränkung der Gewerb-

treibenden auf eine bestimmte Zahl, welche die Wirkung des den einzelnen Inhabern der Realgerechtsame zustehenden Rechts bildete, fortbestand.

Es war vor Allem als ganz außer Zweifel hinzustellen, daß die Aufhebung jener Rechte erfolgen mußte, und zwar von Bundes wegen, so daß dies forthin als allgemeiner Grundsatz galt.

Es konnte sich nur fragen, ob es zweckmäßig sei, die über die Beseitigung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufzunehmende Bestimmung lediglich und ausdrücklich auf diejenigen Staaten zu beschränken, welche mit der Ordnung dieses Zweiges der befreienden Gewerbegesetzgebung noch im Rückstande waren, oder ob es nicht vorzuziehen sei, den Grundsatz allgemein auszusprechen, daß alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte für den ganzen Bund innerhalb des Geltungsbereiches der Gewerbeordnung nach gleichem allgemeinem Recht beseitigt sind. — Dieser formalen Rücksicht trat der sachliche Grund hinzu, daß die Herstellung eines gleichmäßigen Rechtszustandes in Rücksicht auf die privaten Gewerbeberechtigungen ebenso eine Vorbedingung voller Freizügigkeit und gleicher Bedingungen der gewerblichen Konkurrenz im ganzen Bundesgebiet bildet, wie die Durchführung gleicher Grundsätze in Betreff der polizeilichen Beschränkungen der Gewerbsamkeit. Endlich war es auf diesem Wege möglich, die so lange schwebende Frage der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in Betreff des Lumpensammelns, welche doch offenbar mit den Grundsätzen der Zollvereins-Verträge in Widerspruch stehen, endlich ganz allgemein zur Lösung zu bringen.

Eine ausführliche Uebersicht des Zustandes zu geben, in welchem sich die bezügliche damalige Gesetzgebung für die der Gewerbeordnung unterliegenden Gewerbe in den verschiedenen Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes zur Zeit der Vorlage an den Reichstag befand, gestattet der zugemessene Raum nicht; außerdem habe ich schon im vorigen Artikel einige Nachrichten hierüber vorausgeschickt. Es mögen deshalb nur über Preußen und über Sachsen, als ein hervorragend gewerbliches Land, einige Grundzüge mitgetheilt werden. Wer sonst ein historisches Interesse daran hat, zu erfahren, in welchem Marasmus trotz aller theilweisen Reformen in einzelnen Staaten unsere gewerbegesetzlichen Zustände im Allgemeinen noch im Jahre 1869 sich befanden, den verweise ich auf die alte Gewerbeverfassung Mecklenburgs, eines Landes, das ja auch in anderer Beziehung den Typus des Mittelalters sich sorgsam gewahrt hat.

In Preußen waren zur Zeit

1) aufgehoben die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die mit ihnen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustanden; alle Zwangs- und Bann-

rechte, deren Aufhebung nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war, der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang, die Bannrechte der Bäcker und Fleischer; die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustanden; endlich vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;

2) für ablöslich erklärt die übrigen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftete, die Mitglieder einer Korporation als solche traf, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes oblag; ferner das Krugverlags-Recht.

Im Königreich Sachsen waren die gewerblichen Verbietungsrechte aufgehoben, der Mahlzwang und das Bierverlags-Recht für ablöslich erklärt, der städtische Brauurbar in gewissen Bestandtheilen noch aufrecht erhalten. (Gew.-Ordn. vom 15. Oktober 1861, § 43.)

Fast alle Gewerbegesetzgebungen unterschieden zwischen solchen gewerblichen Privilegien, welche vorbehaltlich der Entschädigungsfrage aufgehoben sind, und solchen, welche auf Antrag der Verpflichteten der Ablösung unterliegen. Auch das neue Gesetz mußte diesen Unterschied machen. Es war anzuerkennen, daß es unter den überkommenen gewerblichen Rechten dieser Art manche gab, deren sofortige Beseitigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht erfordert war und deshalb dem Ermessen des Verpflichteten überlassen werden konnte. Hierdurch wurde nicht nur die Entschädigungslast durch Vertheilung derselben auf einen längeren Zeitraum erleichtert, sondern auch die Möglichkeit gelassen, daß solche Rechte gegenüber den sich verändernden Verkehrsverhältnissen von selbst hinsterben.

Die für die Regulirung der Grenze zwischen aufzuhebenden und bloß für ablösbar zu erklärenden Berechtigungen als maßgebend erachteten Grundsätze sind in dem Gesetz folgende.

Aufgehoben sind:

1) alle diejenigen Berechtigungen, welche mit den Grundprinzipien der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, gegenüber der alten Polizeihoheit, unvereinbar erschienen. Es sind dies:
   a. die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte;
   b. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustanden;

2) alle diejenigen Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, denn rücksichtlich dieser stand der Aufhebung ein Recht nicht entgegen, und ebensowenig war vorauszusetzen, daß die Aufhebung eine erhebliche Schädigung der Interessen herbeiführte;

3) alle diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche auf die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Nahrungsmitteln Bezug hatten, weil hier ein in der Rücksicht auf die Volksernährung und auf die Wichtigkeit der betheiligten Gewerbe begründetes, öffentliches Interesse die Aufhebung erheischte. Es waren dies: der Mahlzwang, der Branntweinzwang, der Brauzwang und die Bannrechte der Bäcker und Schlächter. Eine Ausnahme war hier nur rücksichtlich der durch Vertrag begründeten Zwangs- und Bannrechte zulässig, weil in solchen Fällen, wo sich Jemand aus freien Stücken im Wege des Vertrages einer Zwangsverpflichtung unterwirft, kein Anlaß vorliegt, eine Auflösung des Vertragsverhältnisses auf Kosten Anderer zur Entschädigung Verpflichteter eintreten zu lassen. Rücksichtlich dieser Verträge ist indeß durch § 9 der Grundsatz einer nur zehnjährigen Dauer in Anwendung gebracht.

Rücksichtlich der übrigen Zwangs- und Bannrechte genügte es, ihre Ablöslichkeit zu sichern, soweit für solche überhaupt ein Interesse vorlag.

In Betreff der Preßgewerbe konnte das Gewerbegesetz sich nur in begrenzter Richtung bewegen, da das Uebrige einem künftigen Preßgesetz vorbehalten bleiben mußte.

Bei der Frage, welche Stellung diesen Gewerben zu geben sei, kam zunächst

1) der stehende Betrieb derselben in Betracht. Unter den stehenden Gewerben macht das Gesetz zwei Hauptkategorien: diejenigen, welche lediglich der Anmeldungspflicht unterliegen, und diejenigen, deren Beginn von polizeilicher Genehmigung abhängig ist.

Die letztere Kategorie zerfällt wieder in zwei Klassen: Gewerbe, bei welchen die polizeiliche Genehmigung von Befähigungsnachweisen, und Gewerbe, bei welchen dieselbe von dem Nachweise der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig ist. Der Befähigungsnachweis war in Bezug auf die Preßgewerbe, soweit die Landesgesetzgebungen denselben verlangten, bereits durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 in Wegfall gebracht, an die Stelle des Nachweises der Zuverlässigkeit für die Preßgewerbe in den meisten Landesgesetzgebungen die Unbescholtenheit gesetzt worden. So beschränkte sich namentlich das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 im § 1, nachdem die Prüfungspflicht hinweggefallen war, auf die Bestimmung, daß es zum Betriebe eines Preßgewerbes der — übrigens nur durch Richterspruch aufzuhebenden — Genehmigung der Regierung bedarf, welche nicht versagt werden kann, wenn der Nachsuchende unbescholten ist. Aehnliche Bestimmungen enthält die Mehrzahl der Landes-Preßgesetze. Im Königreich Sachsen ist durch Gesetz vom 23. Juni 1868 (§ 5) die polizeiliche Genehmigung für Buchhändler und Buchdrucker gänzlich in Wegfall gebracht; für Inhaber von

Leihbibliotheken und Lesekabineten sind die deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Gewerbe konzessionspflichtig sind, aufrecht erhalten. Die neue Gewerbeordnung ging davon aus, die gänzliche Beseitigung der Konzessionspflicht für den stehenden Betrieb der Preßgewerbe allgemein auszusprechen. Es sind daher die Preßgewerbe, soweit es den stehenden Betrieb betrifft, zu den nicht besonders erwähnten, d. h. zu denjenigen Gewerben gezählt, für deren Beginn neben der Dispositionsfähigkeit lediglich die Anzeige bei der zuständigen Behörde genügt. Wenn sich somit die Verwaltung jeder präventiven Einwirkung bei der Gestaltung zum Gewerbebetriebe enthält, so tritt um so entschiedener die Rücksicht in den Vordergrund, dafür zu sorgen, daß nicht die Betriebsstätte der Preßgewerbe sich der Kenntniß der Behörde entziehe, damit nicht durch verheimlichten Betrieb der Handhabung der Gesetze Hindernisse bereitet werden. Es ist daher in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. verpflichtet sind, der Polizeibehörde bei Beginn des Gewerbebetriebes ihre Betriebsstätte anzugeben und ebenso jeden späteren Wechsel derselben rechtzeitig zur Kenntniß derselben zu bringen. Es kann in dieser Anzeigepflicht so wenig eine Beschränkung der gewerblichen Freiheit gefunden werden, wie in der den Feuerversicherungs-Agenten auferlegten besonderen Anzeigepflicht.

Die Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe bildet einen wesentlichen Bestandtheil der strafrechtlichen Bestimmungen. Es lag in der Konsequenz, daß, nachdem der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte als Vorbedingung der Zulassung zum Betriebe der Preßgewerbe aufgegeben war diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze in Wegfall kommen mußten, welche den Verlust der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte knüpften.

Bei Preßerzeugnissen bedarf der Vertrieb durch Ausbieten und Ausrufen auf öffentlichen Straßen und durch öffentliches Anschlagen einer besonderen Kontrole, weil derselbe theils zu einer Belästigung des städtischen Verkehrs führen, theils aber auch zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann. In den Preßgesetzen, namentlich im preußischen (§ 10 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851), ist dieser öffentliche Vertrieb von Preßerzeugnissen daher von einer jederzeit widerruflichen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht und zugleich angeordnet, daß die konzessionirten Personen den Erlaubnißschein bei sich zu führen verpflichtet sind. Dieses Letztere ist angeordnet, weil in großen Städten, wo die konzessionirten Personen den Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sein können, ohne diese Legitimationspflicht eine wirksame Kontrole unmöglich sein würde.

Was 2) den Verkauf und Vertrieb von Preßerzeugnissen im Umherziehen angeht, so nahmen die Landesgesetze zu demselben bisher eine verschiedene Stellung ein. In Preußen waren Druckschriften nicht unter den hausirbaren Gegenständen aufgeführt, dieselben daher vom Hausirhandel ausgeschlossen. In Sachsen-Koburg war der Hausirhandel mit Druckschriften gänzlich freigegeben. Im Königreich Sachsen unterlag nicht nur die Zulassung zu dem Gewerbe des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen der polizeilichen Genehmigung, sondern es konnte diese Erlaubniß auch auf gewisse Preßerzeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden.

Die besonderen Einschränkungen des Hausirhandels mit Druckschriften hatten vorzugsweise in sittenpolizeilichen Rücksichten ihren Grund und gingen aus der Erfahrung hervor, daß der Hausirhandel vielfach zur Verbreitung unsittlicher Schriften mißbraucht wurde. Indeß kann es gegenüber der Kontrole, unter welcher der Hausirhandel nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes steht, nicht an Mitteln fehlen, um Zuwiderhandlungen solcher Gewerbetreibenden gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwanigen Mißbräuchen nachhaltig entgegen zu wirken. Eine gesunde Entwickelung der legitimen Colportage wird dahin führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verläßlichere Hände kommt. Auf der andern Seite ist anzuerkennen, daß für die Entwickelung des Buchhandels und für die Verbreitung der Literatur die Colportage von Wichtigkeit ist. Bekanntlich hat gerade in Berlin dieser Geschäftszweig ganz außerordentliche Dimensionen angenommen. Wenn somit davon Abstand genommen werden konnte, den Hausirhandel mit Druckschriften noch besonderen Einschränkungen zu unterwerfen, so genügte die Festhaltung der polizeilichen Genehmigung und der Kontrolen, etwanigen Mißbräuchen vorzubeugen. Im Uebrigen steht der literarische Hausirhandel unter denselben Bedingungen und Kontrolen, wie der sonstige Hausirhandel.

Anfangs hatte der Entwurf hinsichtlich der Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft den Vorbehalt nur einjähriger Konzessionsdauer gemacht. Später ließ die Regierung gegenüber dem Widerspruch des Reichstages diese Bestimmung fallen und stellte die Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken unter das Verfahren der Konzessionsentziehung im Verwaltungswege.

Wir wenden uns nunmehr dem Kern des Gesetzes zu. Die Haupt-Grundsätze, welche durch das Gesetz für das gesammte Gebiet der erwerbenden Arbeit und deren Bewegung zur segensreichen Herrschaft gelangt sind, fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hat aufgehört.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht mehr statt.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, fernerhin nicht zu.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz zunächst nichts geändert.

Das Gesetz findet aber vorläufig keine Anwendung auf das Bergwesen, die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken und deren Verkauf von Arzneimitteln, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. (Die neue Reichstaxe ist seitdem erlassen.)

Während verschiedene Landes-Gewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definiren suchen oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Thätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, verzichtet das Gesetz darauf, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet.

Gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, wie die Gesetzgebung über das Bergwesen, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, welche im Allgemeinen nicht der Gewerbeordnung angehören, aber einzelne Bestimmungen enthalten, die als gewerbegesetzliche betrachtet werden können, werden von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgeschlossen, um es außer Zweifel zu stellen, daß nicht jene Bestimmungen, welche als gewerbegesetzliche betrachtet werden können oder müssen, außerhalb des Zusammenhanges mit dem Hauptinhalte der betreffenden Gesetze stillschweigend abgeändert werden sollen. Schon bei der Berathung in der Kommission des Reichstages

wurde darauf hingewiesen, daß beispielsweise die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Unterrichtswesen, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten würden, dennoch unberührt bleiben würden, weil das Unterrichtswesen nicht der Bundesgesetzgebung unterliege. Da aber verschiedene Gewerbeordnungen Bestimmungen erwähnen, welche das Unterrichtswesen betreffen, indem die Erwähnung solcher Bestimmungen bei dem Mangel einer Verschiedenheit der gesetzgeberischen Kompetenz für beide Zweige der Gesetzgebung zulässig oder behufs ihrer Ausschließung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nothwendig war, so erschien der Vorbehalt der der Unterrichtsgesetzgebung angehörigen landesgesetzlichen Bestimmungen auch in dem Entwurfe räthlich, um allenfallsigen Zweifeln vorzubeugen.

Gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung sollen der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten bleiben, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Dahin gehört die Gesetzgebung über das Versicherungswesen, die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten u. a. m.

Während die Landesgesetze über das Bergwesen im Allgemeinen vorbehalten werden mußten, hat es keinem Bedenken unterliegen können, den Anträgen der Kommission des Reichstages entsprechend die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über das sog. Truckſystem und über das Koalitionswesen auch für die Bergbau-Unternehmer und Bergarbeiter auszudehnen, weil diese Verhältnisse recht wohl unabhängig von den sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze über das Bergwesen geordnet werden können.

Die Fischerei unterliegt in den meisten Bundesstaaten der durch lokale Verhältnisse bedingten Spezialgesetzgebung und ist den vorbehaltenen Gewerben hinzugefügt, weil es geboten erscheint, durch diesen Vorbehalt dem Mißverständniß vorzubeugen, als sei dadurch, daß in dem Gesetz in Betreff der Berechtigung zum Gewerbebetriebe zwischen Bundesausländern und Bundesangehörigen ein Unterschied nicht gemacht wird, auch die ausschließliche Berechtigung der Bundesangehörigen zur Seefischerei innerhalb des Küstenbereichs aufgehoben.

Die Gesetzgebung über das Auswanderungswesen hat schon der Artikel 4 der Bundesverfassung von der Gewerbegesetzgebung gesondert. Diesem Vorgange der Bundesverfassung schließt sich der Vorbehalt der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten naturgemäß an. Bei der Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer kommen neben der Sorge für die Auswanderer auch internationale Beziehungen zur Sprache. Rücksichtlich der Auswanderungsagenten würde sich die Bundesgesetzgebung der Hauptsache nach auf die Bedingungen beziehen

müssen, unter welchen sie befugt sein sollen, im ganzen Bundesgebiete ihr Gewerbe zu betreiben, resp. im ganzen Bundesgebiete als lokale Organe desselben Unternehmens thätig zu sein. Die großen Schwierigkeiten, welchen diese Frage begegnet, liegen auf der Hand, und der Hinweis auf dieselben wird genügen, um die Nothwendigkeit der Behandlung dieses Gewerbszweiges in einem Spezialgesetze anschaulich zu machen. Auswanderungsagenten sind, beiläufig gesagt, in allen Bundesstaaten konzessionspflichtig.

Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer sind gleichfalls, an der Hand des Art. 4. Nr. 1 der Bundesverfassung, der besonderen Bundesgesetzgebung vorbehalten. Es rechtfertigt sich dies theils durch die besondere Stellung der Versicherungsunternehmungen, welche, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, nicht die Natur eigentlicher Erwerbsunternehmungen haben, theils dadurch, daß die bezügliche Gesetzgebung dadurch aus dem Rahmen der Gewerbegesetzgebung heraustritt, daß sie die Bedingungen der Entstehung der Versicherungsgesellschaften als juristischer Personen regelt, theils endlich dadurch, daß die in den Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über das Versicherungswesen so verschiedenartiger Natur sind und so vielfach in andere Gebiete hinübergreifen, daß die einheitliche Regelung derselben nothwendig einer besonderen, mehr als die bloßen Bedingungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe umfassenden Gesetzgebung vorbehalten werden muß. Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrathe bereits angeregt, und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten. Leider warten wir bis heut vergebens darauf.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten ist von dem Wirkungsbereich des vorliegenden Gesetzes nicht ausgenommen (§. 6). Derselbe würde also dieser Gewerbeordnung unterliegen, und um das unzweifelhaft zu machen, ist einer besonderen Klasse der Versicherungsagenten in einer Spezialbestimmung des Gesetzes ausdrücklich erwähnt, indem den Feuerversicherungs-Beamten die behufs der Kontrole des Feuerversicherungswesens nöthige Anzeigepflicht auferlegt ist. Da im Uebrigen das Gewerbe der Versicherungsagenten nicht erwähnt, namentlich nicht an eine besondere Genehmigung geknüpft ist, so würde das vorliegende Gesetz zur Folge haben, daß die Konzessionspflichtigkeit des Gewerbes der Versicherungsagenten, wo sie nach den Landesgesetzen noch besteht, aufhörte. Die Konzessionspflicht der Feuerversicherungs-Agenten besteht gegenwärtig in allen Bundesstaaten mit Ausnahme Preußens und der Hansestädte, und in vielen auch die Konzessionspflicht der sonstigen Versicherungsagenten. Die Aufhebung der Konzessionspflicht hat in Preußen die nachtheiligen Folgen, welche von mancher Seite davon erwartet wurden, nicht gehabt, und

die Freigebung dieses Gewerbes wird um so weniger Bedenken unterliegen, ein je lebhafteres Interesse die Versicherungsgesellschaften haben, durch solide Agenten vertreten zu sein.

Die Handelsmäkler, welche der frühere Entwurf des Gesetzes noch aufführte, sind dem Antrage der Kommission des Reichstages entsprechend weggelassen, und das Gesetz würde zur Folge haben, daß die ausschließlichen Gewerbebefugnisse der Handelsmäkler in Betreff der Vermittelung von Handelsgeschäften in den Staaten, wo sie noch bestehen, aufhörten. Soweit denselben die ausschließliche Befugniß zur Vornahme von Handelsauktionen zusteht, würden sie als Auktionatoren unter die betreffende Bestimmung des Gesetzes fallen. Die in der Mehrzahl der Handelsplätze eingetretene Freigebung des Geschäftsvermittelungs-Gewerbes hat sich so bewährt, daß es keinem Bedenken unterliegt, dieselbe zu verallgemeinern.

Die Landesgesetze über die Ausübung der Heilkunde mußten vorbehalten werden, weil es nicht in der Absicht liegen kann, durch die Gewerbeordnung in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche und Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Es bewendet daher nicht nur bei den Bestimmungen über die Pflichten der Aerzte ꝛc., sondern auch bei den Vorschriften über die Bestellung der Hebammen.

In Betreff der Errichtung und Verlegung von Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Spezialgesetz zu treffen, zu welchem die Vorarbeiten durch Beschluß des Bundesrathes angeordnet sind. Die Frage unterliegt zu mannigfachen Schwierigkeiten, als daß sie beiläufig in der Gewerbeordnung abgemacht werden könnte.

Die Hinzufügung der Worte „und Verlegung" ist lediglich eine Fassungsänderung, da die Apotheken durch ihre Konzessionen an den Ort gebunden sind, eine Verlegung derselben also im Sinne der Konzessionen jedesmal die Errichtung einer neuen enthält. (S. 50 der Motive und stenogr. Prot. des Reichstages vom 8. April und 25. Mai.)

Seit 1ten Januar 1873 ab sind nun, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügten, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintrat, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhten:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten war oder resp. ist, bestimmen die Landesgesetze.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab unterliegen, soweit Solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt war, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den vorstehend aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Die Exklusivrechte der Apotheken bleiben von diesen Bestimmungen unberührt, ebenso die Bestimmungen über öffentliche Fähren. Es könnte in Frage kommen, ob mit Rücksicht auf die ausgesprochene Aufhebung der gewerblichen Exklusivrechte nicht noch die Gesetze über die Erfindungspatente vorbehalten werden müssen. Allein die aus dem Besitze der Erfindungspatente entspringenden Befugnisse stehen den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in

ihrem Inhalte durchaus nicht gleich, da dieselben nicht unmittelbar das Recht zum ausschließlichen Betriebe eines Gewerbes gewähren. Dieselben bleiben durch obige Bestimmungen unberührt.

Darüber, daß bei Aufhebung der bestehenden Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte zugleich Sorge getragen werden muß, daß *keine neuen Rechte* dieser Art entstehen, besteht keine Meinungsverschiedenheit. — Es giebt jedoch Vertragsverhältnisse, welche ein den Exklusivrechten ꝛc. ähnliches Verhältniß begründen, und welche einzugehen gerade die Verpflichteten in ihrem besonderen Interesse finden, weil sie nur dadurch sich das Entstehen einer Produktionsanstalt für gewisse, nur durch lokale Produktion zu befriedigende Bedürfnisse sichern können, daß sie dem Unternehmer vertragsmäßig eine gewisse Sicherung gegen Konkurrenzunternehmungen gewähren. Solche Vertragsverhältnisse zu verhindern, liegt durchaus nicht im allgemeinen Interesse; denn sie ermöglichen die Entstehung nützlicher Unternehmungen, welche ohne dieselben wenigstens auf längere Zeit verzögert werden könnten. Dagegen liegt allerdings ein Interesse vor, zu verhindern, daß aus ihnen dauernde Exklusiv- oder Zwangsrechte hervorgehen. Diesem Gedanken giebt die oben aufgeführte Bestimmung im Interesse der Sicherung der Vertragsfreiheit Ausdruck, indem sie davon ausgeht, daß die vertragsmäßige Begründung solcher Verhältnisse erst dann einen gemeinschädlichen Charakter annehme, und den Schutz des Gesetzes verwirke, wenn die Dauer desselben über eine zehnjährige Periode hinausreiche. Zugleich dient die Bestimmung zur Beseitigung vieler Zweifel, die andernfalls darüber entstehen würden, ob ein gegebenes, vertragsmäßig geschaffenes Verhältniß als ein verbotenes Exklusivrecht ꝛc. anzusehen sei oder nicht.

In Preußen, wo die in Rede stehende Bestimmung in der Gewerbeordnung von 1845 sich findet, hat eine vierundzwanzigjährige Erfahrung durchaus keine daraus hervorgegangenen Mißbräuche konstatirt. (Motive S. 55.)

Den §§ 7, 8, 9 der Regierungsvorlage (des Entwurfes) gegenüber wurde bei der zweiten Berathung der Gewerbeordnung in der Sitzung des Reichstages vom 8. April 1869 folgender Antrag gestellt, durch dessen Annahme jene Paragraphen erledigt worden sind:

§ 7. Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und sonstige gewerbliche Verbietungsrechte aller Art, insoweit sie nicht bereits durch § 4 in Wegfall gekommen sind, ingleichen die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Gütern, Domänen, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen, sind vom 1ten Januar 1871 an aufgehoben und können von Publikation dieses Gesetzes an weder durch Verleihung, Vertrag, Verjährung, noch durch sonst einen Titel begründet werden.

Vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern sind vom gleichen Zeitpunkte ab alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte eine Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen von Publikation dieses Gesetzes an nicht mehr begründet werden.

Der Besitz einer Real-Gewerbeberechtigung entbindet nicht von Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Momente, welche diesen Antrag von der Vorlage unterscheiden, sind folgende: Die Regierungsvorlage macht eine Scheidung dahin, daß sie gewisse der hier in Rede stehenden privatrechtlichen Ausschließungsberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte aufhebt, andere dagegen auf den Weg der Ablösung verweist und wiederum eine dritte Gattung von Berechtigungen von der Ablösbarkeit ausnimmt, weil sie entweder nur eine absehbare Zeit noch dauern und daher sich selbst überlassen werden können oder auf freiwilligen Verträgen beruhen, die, wie die Motive behaupten, mit den gewerbepolizeilichen Prinzipien, um deren Regulirung es sich hier handelt, nicht in Widerspruch stehen und daher auch noch ferner konservirt werden sollen. Diesen verschiedenen Unterscheidungen und Ausnahmen gegenüber will der Antrag die sämmtlichen von den vorausgegangenen Gesetznormen noch nicht getroffenen gewerblichen Prohibitionen und Zwangs- und Bannrechte ein- für allemal von einem bestimmten Zeitpunkte ab und vorbehaltlich der durch die Bundesgesetze zu regelnden Entschädigung beseitigen. Dafür sind außer den bereits angeführten mehr redaktionellen Gründen auch sachliche Gründe vorhanden.

Erstens fanden sich die Antragsteller zu ihrem Amendement bewogen durch die Undeutlichkeit und Unsicherheit der für die verschiedenen Fälle im Entwurfe aufgestellten Grenzen. Diese Grenzbestimmung ist in der That unsicher, wird es bleiben selbst für ein Mitglied des Reichstages, um wie viel mehr aber für dasjenige Publikum, für welches das Gesetz bestimmt ist. Aber es ist nicht bloß die Grenzbestimmung undeutlich und unsicher, sondern auch willkürlich. Denn wenn die Motive auch behaupten, daß die Vorlage nur diejenigen ausschließlichen Berechtigungen alsbald beseitigen wolle, welche mit den Prinzipien dieser Gewerbeordnung, mit der Gewerbefreiheit, mit der Freizügigkeit und mit der gewerblichen Polizeihoheit nicht verträglich sind, so muß noch der Beweis geliefert werden, daß dies nur diejenigen sind, welche im Entwurf alsbald als aufgehoben bezeichnet wurden, wogegen es bei allen andern nicht zutreffe. Die Antragsteller und Diejenigen, welche den Antrag unterstützten, waren der Ueberzeugung, daß das Prinzip der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit die ausnahmslose Beseitigung aller dieser Reste einer ver-

alteten privatrechtlichen Anschauung gewerblicher Befugnisse erfordere. Es ist in den Motiven als Grund für die bloß theilweise Beseitigung hervorgehoben, daß sich durch dieses gewissermaßen maßvollere Auftreten der Gesetzgebung die Entschädigungsfrage leichter abwickeln lassen werde. Es hatte dieser Gesichtspunkt aber die Antragsteller nicht veranlassen können, der Vorlage zuzustimmen, obwohl sie sich freilich auch eingestehen mußten, daß der Umfang der demnächst zu gewährenden Entschädigung zur Zeit nicht absehbar ist. Er war es aber auch bei den Vorschlägen der Vorlage nicht, und überhaupt ist ja die Frage nach der Entschädigungspflicht und dem Entschädigungsumfang zu dem Bereich der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten verwiesen. Es ist ferner in den Motiven ausgeführt, daß eine Reihe von Verhältnissen, deren Aufhebung von den Antragstellern beabsichtigt wird, von selbst hinsterben würden. Dieser Gesichtspunkt empfiehlt sich für eine oberste gesetzgebende Instanz nicht. Man würde sich nur sehr schwer dazu haben herbeilassen können, erst ein auf lästigen Titeln beruhendes Privatrecht zu konstatiren und alsdann, wenn nicht auf Hinterwegen, so doch auf Nebenwegen dasselbe illusorisch zu machen und völlig werthlos werden zu lassen, lediglich um den Berechtigten später gegenübertreten und sagen zu können: Dein Recht ist ja nichts werth! Dieser Gesichtspunkt der Motive hatte die Antragsteller nicht bestimmen können, eine Ausnahme von der alsbaldigen Aufhebung zu machen. Wenn endlich ein weiteres Motiv darin gesucht und gefunden wurde, daß es für viele der hier in Rede stehenden Verhältnisse kein dringendes öffentliches Interesse sei, dieselben aufzuheben, insofern sie auf einem freiwilligen Vertrage beruhten, so hat man sich auch diesem Motive nicht anschließen können. Solche Fälle, falls sie überhaupt existiren, wären zu konstatiren gewesen. Es scheint das Beispiel hergenommen zu sein aus einem dünnbevölkerten Distrikt, wo z. B. ein Schmied sich niederlassen soll, welcher bedenklich ist, ob er daselbst seine genügende Nahrung findet. Es kommen nun die Schmiedebedürftigen mit dem Schmiede überein, zehn Jahre lang soll an dem Orte kein anderer Schmied sich etabliren. Die Motive sagen: was soll die Gesetzgebung hindern, ein solches Verhältniß zu befördern? hier sei kein Prinzip der Gewerbefreiheit gefährdet, sondern es werde im Gegentheil ein nützlicher Produktionszweig auf diese Weise in's Leben gerufen. Eine solche Lage der Sache kann man sich sehr wohl denken; aber dies ist kein Grund, ein Ausschließungsrecht in der obersten Gesetzgebung des Reiches förmlich zu konserviren. Wird nicht alle Jahre die Erfahrung gemacht, daß man in einem schlecht bevölkerten Kreise oder in einem Ort von zweifelhaftem Wohlstand einen Arzt beruft und derselbe erwägt, wie er sich jetzt steht, und wie er sich wohl in Zukunft stehen wird? Kann man sich aus solchem Grunde dazu veranlaßt finden, zu gestatten, daß den Aerzten, entgegen der

ganzen Stellung des ärztlichen Berufes, durch vertragsmäßiges Uebereinkommen ein Monopol, wenn auch nur auf zehn Jahre, eingeräumt wird? Wie löst sich das praktisch? Die Leute garantiren dem Arzte auf eine Reihe von Jahren ein Einkommen von so und so viel, und wenn das Einkommen aus der Praxis nicht herauskommt, so legen die Interessenten zu. So wird man sich in einem jedem Falle helfen, wenn an einem Ort der Produzent die Produktionsbedingungen für eine gedeihliche Entwickelung seines Gewerbszweiges noch nicht für erwiesen erachtet, während die Konsumenten die betreffende Leistung dringend benöthigen. Man braucht aber doch dieserhalb keine Ausnahme und keine Lücke in die Gesetzgebung zu bringen. — Ein weiterer Unterschied von der Vorlage, nicht unwichtig, besteht sodann noch in Folgendem. Die Vorlage beseitigt nicht das Recht der Kommunen und des Fiskus, gewerbliche Abgaben zu erheben, und nicht die dem Fiskus und den Gemeinden hier und da noch zustehenden Zwangs-, Bann- und ausschließlichen Gewerbsrechte. Der Antrag dagegen beseitigt dieselben. Die Motive sagen: diese Rechte hingen zu sehr mit besonderen, hier nicht in Rede stehenden Angelegenheiten, insbesondere mit der Gemeindeverfassung zusammen und ließen sich in ihren finanziellen Wirkungen nicht übersehen; man habe deshalb die Aufhebung, welche man anfangs beabsichtigt, später wieder fallen lassen. Insofern nun hiermit die Erhebung einer Kommunal-Gewerbesteuer gemeint sein sollte, so ist diesem Gesichtspunkte durch die Aufnahme der staatlichen und kommunalen Gewerbesteuer Rechnung getragen. Insoweit aber noch andere Abgaben, welche Kommunen von den Gewerben erheben, konservirt werden sollten, so glaubten die Antragsteller, einer solchen Auffassung entgegentreten zu müssen und durch die Gesichtspunkte der Motive nicht hinlänglich eines Besseren belehrt zu sein. (Höninghaus a. a. O., S. 31 ff.)

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

Die Konsequenzen, welche der § 11 an den selbständigen Gewerbebetrieb der Frauen knüpft, sind den bezüglichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Handelsfrauen nachgebildet.

Sie entspringen dem Grundgedanken, daß, wer ein Gewerbe selbständig treibt, auch die volle Geschäftsfähigkeit haben müsse, um die volle Verantwortlichkeit übernehmen zu können.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Die Aufrechterhaltung der Landesgesetze hinsichtlich der Befugniß der juristischen Personen des Bundesauslandes zum selbständigen Gewerbebetriebe ist deshalb erforderlich, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschiedene sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung juristischer Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Person nach dem Bundesauslande möglich sein würde. Außerdem genießen auch die juristischen Personen des Bundesgebietes im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugniß zum selbständigen Gewerbebetriebe, und es ist nothwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, offen zu halten. Gegenüber dem bisherigen Zustande liegt in der bezüglichen Bestimmung ein wesentlicher Fortschritt; denn bisher war in Preußen und anderen Bundesstaaten die Befugniß auch der in anderen Bundesstaaten domizilirten juristischen Personen zum selbständigen Gewerbebetriebe von besonderer, theilweise schwer zu erlangender Zulassung abhängig. Durch jene Bestimmung wird die Zulassung juristischer Personen des Bundesgebiets zum selbständigen Gewerbebetriebe im ganzen Bundesgebiete ausgesprochen und somit ein Zustand geschaffen, der insofern der Zukunft vorgreift, als er an sich die Uebereinstimmung der Vorbedingungen des Entstehens juristischer Persönlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten voraussetzen würde. (Motive S. 57.)

Von dem Besitz des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechts-Geld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Die Regierungsvorlage schrieb vor, der Gewerbebetrieb solle unabhängig sein von der Erwerbung des Bürgerrechts; manche Kommunalgesetzgebung

schreibt das Gegentheil vor und macht im Gegentheil den Gewerbebetrieb abhängig von der vorherigen Erwerbung des Bürgerrechts. Indem unser heutiges Gewerbegesetz dies aufhebt, schneidet es bereits in die Kommunalgesetzgebung ein, in einer Weise, die ganz unmöglich vermieden werden kann. Derjenige, der an den Wohlthaten des Gemeindelebens durch Ansässigmachung im Gewerbebetriebe theilnimmt, muß nothwendig auch an den Pflichten dafür theilnehmen; deswegen erscheint es zweckmäßig und nothwendig, irgend eine Bestimmung zu treffen zum Bürgerwerden. Es muß ein gewisser Zeitraum verflossen sein, ehe der Mann mit dem Gemeindeleben so verwachsen ist, daß er verpflichtet werden kann, an den öffentlichen Lasten, Pflichten und Rechten gleichmäßig mit den Uebrigen theilzunehmen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, als einen solchen Zeitpunkt den Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes zu wählen. Es handelt sich zunächst wesentlich um das Prinzip, „daß nach Ablauf des gegebenen Zeitraums das Recht der freien Niederlassung und des freien Gewerbes korrespondiren muß mit allen Pflichten des Kommunallebens, und zwar sind das nicht nur die Steuerlasten, sondern insbesondere auch das Recht und die Pflicht zur Uebernahme der Gemeindeämter." Es handelt sich darum, dem Prinzipe Ausdruck zu geben an dieser Stelle, weil sehr leicht sonst das Eine eintreten könnte, daß durch das Freizügigkeits- und Gewerbegesetz dem Kommunalleben beinahe aller Boden entzogen würde. Niemand wird leugnen wollen, daß unsere gegenwärtige politische Organisation wesentlich auf der Festigkeit des Gemeindelebens beruht, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus ist die Bestimmung von einer nicht bloß gewerblichen, sondern politischen Bedeutung; sie soll dazu dienen, eine gewisse Stabilität in die Grundlage unseres politischen Lebens zu bringen.

In Betreff des Zusatzes, „es soll Niemand genöthigt werden, bei Erwerbung des Bürgerrechts an einem Orte sein früher erworbenes Bürgerrecht aufzugeben", ist noch zu bemerken, daß dadurch der Gefahr vorgebeugt werden soll, daß der nothwendige Eintritt in die bürgerlichen Pflichten des einen Orts den Betroffenen des Bürgerrechts am früheren Ort verlustig macht. Es könnte das sonst möglicherweise zu großen Vermögensnachtheilen für den Betroffenen führen, wie z. B. in Hamburg, wo die Verordnung gilt, daß die Erwerbung eines fremden Bürgerrechts das frühere Bürgerrecht verlustig gehen mache, da mit dem Hamburger Bürgerrecht gleichzeitig gewisse Benefizien in Bezug auf Erbrecht verbunden sind. (Höninghaus S. 31.)

Auf dieser Basis ist das Gesetz aufgebaut, das wir ohne Bedenken eins der bedeutendsten, weil folgenreichsten nennen, welche der deutsche Reichstag zu berathen hatte.

Die Theile des umfangreichen Gesetzes sind nun theils den einzelnen Erwerbsarten, theils den einzelnen Klassen der Gewerbtreibenden gewidmet, und würde jedes Gebiet für sich wieder eine besondere Abhandlung verdienen, wie sich gleich aus folgender Uebersicht ergeben dürfte:

Das Gesetz beginnt mit den stehenden Gewerbebetrieben und scheidet hier die Genehmigung theils nach den Anlagen (Etablissements), welche eine besondere Erlaubniß nachsuchen müssen, theils nach den Personen, bei denen diese Voraussetzung gilt.

Die weiteren Abtheilungen betreffen den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Marktverkehr und die Taxen.

Titel VI. und folgende sind in hervorragendem Maße sozialgesetzlicher Natur: sie handeln von den Innungen der Gewerbtreibenden, den alten und neuen, von den Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sowie den gewerblichen Hülfskassen.

In letzterer Beziehung that das Gesetz den ersten Schritt auf dem Gebiete der eigentlichen Sozialgesetzgebung im engern Sinne und man kann sagen, daß es damit in humaner großer Auffassung der der dringenden Regelung bedürfenden Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine legislatorische Thätigkeit und Normirung inaugurirt hat, deren Fortsetzung das gegenwärtige und künftige Geschlecht wiederholt ernst beschäftigen wird. Wir sind erst am Anfange der neuen Aufgabe, uns mit den arbeitenden Klassen mehr zu beschäftigen. Viele Gebiete sind äußerst schwierig zu behandeln, viele Fragen in ziemlich Aller Köpfen noch unklar hinsichtlich der Lösung. Die soziale Bewegung wird aber dafür sorgen, daß wir nicht still stehen.

Das Gesetz hat zunächst das bunte Chaos einiger Dutzend deutscher Gesetzgebungen entwirrt und einheitlich geregelt und die zahllosen Barrieren von der Bahn gefegt, auf der nun die lange gefesselte Freiheit der menschlichen Hand und Fähigkeiten ihre Wirkungen voll äußern kann.

Ist es noch zu neu, um bereits die direkten und indirekten Wirkungen ausführlich registriren zu können, so dürfen wir auf Grund der schon sichtbaren Folgen sagen, daß jetzt erst das Wort Gustav Freytag's wahr werden kann:

„Die höchste Tüchtigkeit des deutschen Volkes wird am hellsten sichtbar bei seiner Arbeit."

Berlin, im April 1873.

Julius Frühauf.

Kleinere Mittheilungen.

Abhülfe von willkürlichen Miethereximissionen. (Zuschrift an den Vorsitzenden des Centralvereins.) Zufolge Zeitungsnotizen wird eine Petition wegen Abschaffung der Eximission in den Miethskontrakten beabsichtigt. Ein Erfolg dieser Petition würde das Uebel nur verschlimmern. Denn einmal würde die Eximission auf die Miethszahlung um deshalb nicht zu entbehren sein, weil diese zu eng mit der Hypotheken-Zinszahlung zusammenhängt. Dann aber dürften Wirthe, welche überhaupt es über sich gewinnen können, gewisser Ursachen willen Jemanden zu eximittiren, sehr bald einen Ersatz darin finden, daß sie sich nur auf ganz kurze, d. h. halb- oder vierteljährliche Kontrakte einlassen werden. In Anwendung sind solche bei sog. kleinen Miethern leider bereits vielfach; sie auch auf größere anzuwenden, heißt das ganze Miethswesen zu einer Eximission in Permanenz umwandeln.

Schreiber dieses ist aus seinem wirklichen Verkehr mit nahezu 200 Miethern während 8 Jahre zu der Erfahrung gelangt, daß man ganz wohl auch ohne Eximittirung die Hausordnung durchführen kann, und ist man wohl darüber allgemein einig, daß in den häufigsten Fällen die Eximissionsgründe nur der Deckmantel für die niedrigsten, herzlosesten Absichten sind. Empörend ist es, daß Jemand seinen Mitmenschen wegen eines oft ganz unvermeidlichen, winzigen Umstandes mit Weib und Kind, Hab' und Gut auf die Straße werfen darf, selbst dann, wenn ihm für etwa Beschädigtes Entschädigung geworden! Und obenein darf ein Wirth von einem Miether, welchem er sein Obdoch entzogen, noch die Miethe annehmen! Was frägt freilich ein herzloser Wirth danach, ob wegen einiger durch den Dienstboten vergossenen Tropfen Wasser vielleicht eine ganze Familie in Verzweiflung getrieben und obenein deren Erwerb und Zukunft total zu Grunde gerichtet wird? Wem ist in der menschlichen Gesellschaft noch gleiche Macht eingeräumt, als bei uns dem Hauswirthe, berechtigt zu sein, nicht allein die sofortige Schuldloshaltung durch Pfändung sich nutzbar machen zu dürfen, sondern auch über Familien- und Erwerbsverhältnisse eines Andern die schwersten Strafen, ja den Ruin zu verhängen?

Und was ist in der größten Zahl der Fälle der Zweck? Die stipulirte Kontraktsdauer währt dem Wirth zu lange, um deren Ablauf abzuwarten, mit

welchem ihm ein ja größerer Miethspreis in Aussicht steht. Da giebt ihm der Miethskontrakt mit seinen unerfüllbaren Paragraphen die Mittel durch die Exmission an die Hand, seine blutsaugerischen Absichten zu verhüllen und auszuführen. Dagegen können selbst selten die wohlwollendsten Absichten der Richter dem Miether helfen; der Kontrakt spricht zu klar und bündig. Die Furcht, obdachlos zu bleiben, hat zur Zeit den Miether Alles eingehen lassen, was im Kontraktschema steht, — er hat freilich erwartet, es mit einem Mitmenschen zu thun zu haben. Täglich melden sämmtliche Preßorgane entrüstet neue raffinirte und brutale Handlungen gewisser Hauswirthe (selbst notorisch vermögender) gegen ihre Miether. Aber auch den Veröffentlichungen der Presse wird Hohn gesprochen, statt daß sie von fernen schurkischen Streichen abschrecken; denn jeder Tag bringt ja neue Fälle, welche jeder Unparteiische unter Staunen und Erbitterung lesen kann.

Wirth und Miether, Beide fühlen, daß diese Zustände zur ärgsten Korruption und zu Schlimmerem führen müssen. Die Miethen sind vielfach überspannt, Vielen unerschwinglich. Und dennoch ist durch die raffinirtesten Kontraktbestimmungen trotz der Höhe der Miethe dem Miether jedes freie häusliche Bewegen benommen, vollends aber dem Geschäftsmann oft die volle Ausübung seines Berufes verschränkt. Nicht allzu Viele werden es sein, welche in Bezug auf ihre Häuslichkeit und auf ihren Geschäftsbetrieb sich gänzlicher Beruhigung in Bezug auf ihr Miethsverhältniß hingeben dürfen. Um bei solcher Sachlage etwas Gutes zum Mindesten schaffen zu können, muß ein Weg gebahnt werden, vermittelnd einzutreten zwischen die starre Ausführung der Exmission aus frivolen Gründen und die Berechtigung jedes Miethers, für sein schweres Geld auch in menschenwürdigen Einrichtungen leben zu können, d. h. ihn nicht unter nichtigen Vorwänden auf die Straße werfen, ihn ruiniren zu dürfen, wenn er gegen Dinge fehlt, die oft ganz unerfüllbar sind.

Man petitionire daher wegen einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher eine Exmissionsklage nicht eher vom Gericht angenommen wird, bevor sie nicht, wie nachstehend des Weiteren erläutert, begutachtet worden ist. Man errichte in jedem Stadtbezirk eine Kommission (Schieds-, Einigungsamt) vielleicht unter dem Titel „Vermittelungsamt", bestehend aus 6 achtbaren Bürgern des betreffenden Bezirks (zur Hälfte Eigenthümer, zur Hälfte Miether), welche die Gründe jeder anzubringenden Exmissionsklage zu prüfen und zu begutachten haben, ob der Fall dazu angethan, Jemanden obdachlos machen zu dürfen. Aehnlich dem Verfahren im Schiedsmanns-Institut, wird es Aufgabe und Zweck dieser Kommission sein, darauf hinzuwirken, sei es durch Vorhaltungen, Hinweis auf Rücksichten, Appell an das Ehrgefühl, Andeutungen der möglichen Nachtheile für den Verklagten, Dringen auf außergerichtlichen Vergleich resp. Entschädigungen,

dem Kläger seine hartherzigen Absichten zu entwinden. Kommt keine Einigung zu Stande, dann erst erhält Kläger, welcher persönlich seine Gründe zu erläutern hat, das Attest zur Anstrengung der Klage. Dasselbe wird mit der Ansicht der Kommission und deren persönlicher Auffassung über den entsprechenden Fall versehen sein.

Erwägt man, wie überaus segensreich das Schiedsmanns-Institut im Punkte der Ehre wirkt, und daß, trotzdem die ergrimmtesten Gegner durch die Thätigkeit des Schiedsmannes meist geeinigt denselben verlassen und von ihrer Klage gänzlich abstehen: so sehe ich nicht ein, weshalb sich nicht in Sachen, welche den Ruin von Familien nach sich ziehen, Gleiches durchführen lassen sollte. Zu den segensreichen Folgen unparteiischer Vermittelung wird als wirksam noch hinzutreten: die für den Kläger erwachsende Weitläufigkeit, eine gewisse Scheu, seine verdeckten Absichten vor seinen Bezirksgenossen klar gelegt zu erhalten; endlich aber wird die Verzögerung oft einer ruhigeren Ueberlegung Platz verschaffen und eine Aenderung des ersten Entschlusses herbeiführen.

Unmöglich kann der Richter den Charakter der Parteien, die Sachlage der Verhältnisse eines Hauses so genau kennen, wie es den Bezirksgenossen naturgemäß möglich sein wird. Die Anschauung der Letzteren auf dem Attest wird den Richter sofort in die Lage bringen, zu erkennen, was hier wirkliches Verschulden des Miethers ist, oder was mit Hülfe der gefügigen Kontraksbestimmungen dazu gemacht werden soll.

Es soll ja nicht beabsichtigt sein, jede Exmission zu verhindern, es wird ja auch deren aus nothwendigen und ehrlichen Motiven geben; aber denjenigen Wirthen, welche als Eigenthümer vor Ablauf der Kontraktszeit aus nichtigen Gründen den Miethern ihr Obdach rauben wollen, muß endlich ihr verächtliches Handwerk gelegt werden. Sie werden sicher Anstand nehmen, aus frivolen Gründen Exmissionsklagen anzubringen, wenn sie wissen, in welchem Rufe sie bei ihren ehrenhafteren Mitbürgern stehen, und daß mit deren Gutachten, resp. zutreffenden Anschauungen, ihnen erst der Weg an das Gericht geöffnet sein wird. Sie sind es, welche es dahin gebracht, daß auch die humanen Wirthe nahe daran sind, mit in die schlimmen Kollektivnamen für das Wort „Wirth" inbegriffen zu werden, verdienen daher gar keine Rücksichtnahme.

Ich habe kein positives Urtheil, in wie weit die Einrichtung derartiger Aemter gesetzlich durchführbar ist, denke aber, daß außergewöhnliche Zustände auch außergewöhnliche Maßnahmen und Verordnungen rechtfertigen und bedingen. Und die Zustände sind doch wohl zweifellos außergewöhnlich traurig, ja fast unerträglich. Geschieht durch meinen Vorschlag nur etwas Gutes, so ist ja das schon immer Gewinn, und würde von 6 Fällen nur einer geschlichtet. So übergebe ich denn meine an sich so einfache Idee der Oeffentlichkeit und ernsten,

wohlwollenden Mitbürgern zur Prüfung, Vervollständigung und baldmöglichsten Verwirklichung.

Selbst seit 8 Jahren Hauswirth, war ich 15 Jahre hindurch unter äußerst bedrängten, d. h. schwierigsten Verhältnissen Miether, habe durch langjährige Erfahrungen also in beiden Lagen Praxis und Urtheil. In der Sache selbst liegt es, daß ich dabei keinerlei anderes Interesse haben kann, als das Gemeinwohl, und hielt ich mit meinem Vorschlage um so weniger zurück, als ich mich in völlig und nach allen Seiten hin unabhängiger Stellung befinde, also auch das Urtheil Derer nicht zu scheuen habe, welchen die Verwirklichung meiner Idee aus guten Gründen nicht passen sollte. Daß dieselbe von einem Wirthe angeregt worden, kann ihr nicht zum Nachtheil gereichen.

Bezirksvereine veranlassen vielleicht die nöthigen Anträge resp. Petitionen unter Zugrundelegung der eklatantesten und unglaublichsten Fälle der in ihren Revieren vorgekommenen Exmissionen.

Schöbel, Partikulier (Belle-Allianceſtraße 78. II).

Nachträge zum Inhaltsverzeichnisse

über die 10 ersten Jahrgänge vom „Arbeiterfreund."

Titel der Jahrgänge.

X. Das 46ste Heft ist um einen Bogen stärker geworden und reicht bis Seite 412.

Zu I. Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

c. Verhandlungen.

11) Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses am 4. und 18. Dezember 1872 .. X 328-331.

13) Desgl. am 19. März 1873 .. X 331-332.

f. Der „Arbeiterfreund."

15) *Systematisches und vollständiges Inhaltsverzeichniß der ersten 10 Jahrgänge vom „Arbeiterfreund" .. X 253-327, 398-399.

16) Alphabetisches Namenverzeichniß der unmittelbaren und mittelbaren Autoren .. X 400-405.

17) *Uebersicht des Inhaltsverzeichnisses .. X 406-408.

18) Alphabetisches Sachregister .. X 409-410.

19) Nachricht über den Redaktions- und Verlagswechsel .. X 411-412.

Zu III. Staat und Bevölkerung.

f. Erkrankungen und Sterblichkeit.

6) Frühauf: Häufigkeit der Verunglückungen im preußischen Staate bei verschiedenen Geschäftszweigen nach einer Denkschrift Engel's, besonders auf Eisenbahnen und beim Bergbau .. (X 354-358).

h. Rechtspflege und Sittlichkeit.

10) *Particulier Schöbel: Abhülfe von willkürlichen Exmissionen der Miether (Herzlosigkeit von Hauswirthen, Raffinirtheit der Miethsverträge, Empfehlung von Vermittelungsämtern für Streitfälle zwischen Wirth und Miethern) .. X 394-397.

Zu IV. Arbeitsbedingungen und Gewerbewesen.

d. Gewerbegesetzgebung.

16) *Frühauf: Die Haftpflicht der Unternehmer (Unterlassungssünden der älteren wirthschaftlichen Gesetzgebung, Schutz für Arbeiter in der Gewerbeordnung, Haftbarkeit für Unfälle eine neuere Zeitfrage, Grenze staatlicher Fürsorge, Achenbach über die Wirkung der Haftbarkeit auf den Bergbau, Kritik seiner Ansicht, Statistik der Unfälle in verschiedenen Geschäftszweigen, englische u. a. Versicherungsanstalten; S. 359 Beschlüsse des deutschen Bundesraths-Ausschusses, Motive des Gesetzentwurfes vom 28. März 1871, Bestimmungen des Reichsgesetzes, Gegner des Gesetzes; S. 368 Denkschrift des Ausschusses deutscher Privat-Eisenbahnen über den Nachweis der Unfallsursache, die Ausdehnung des Begriffes Betrieb, das Verhältniß zu den Bahnbeamten, Pensionsversicherung und Kapitalsentschädigung, Unfälle bei Streckenbauten ꝛc.; Versicherung durch Arbeitgeber und -nehmer gemeinsam). . X 350-374.

17) *Frühauf im April '73: Die deutsche Gewerbeordnung (provisorischer Charakter des Noth-Gewerbegesetzes vom 8. Juli '68, Nothwendigkeit der Aufhebung von Realgerechtsamen, Stand der Landesgesetzgebung in Preußen und Sachsen; S. 378 Regulirung der Grenze für aufgehobene Verbietungsrechte, stehender Betrieb von Preßgewerben und Colportage, Haupt-Grundsätze der Gewerbeordnung für verschiedene Geschäftszweige; S. 385 Umfang der seit '73 aufgehobenen Gewerbsberechtigungen, Vertragsfreiheit, Abweichungen des § 7 vom Regierungsentwurf und deren Motivirung; S. 390 das Geschlechtsverhältniß, juristische Personen des Auslands, das Bürgerrecht; besonders hervorzuhebende Theile der Gewerbeordnung, Beginn einer neuen Sozialgesetzgebung). . X 375-393.

k. Handel und Versicherungswesen.

15) Frühauf: Behandlung des Versicherungswesens in der deutschen Gewerbeordnung. . (X 384-385).

16) Frühauf: Unfallversicherungen, namentlich für Eisenbahn-Reisende, in England, Belgien und Frankreich. . (X 358-360).

Zu VI. Lohnsysteme, Gewerkvereine und Schiedsgerichte.

e. Partnerschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern.

9) Umwandlung des Neuen Berliner Messingwerkes in ein Aktienunternehmen. . X 333.

10) *Borchert: Nachricht an meine Beamten und Arbeiter (Wirksamkeit des Bonus- und Dividendensystems, Umwandlung beider Messingfabriken in ein Aktienunternehmen, der Generalakkord, Produktionstantième statt des Bonus, Kapitalbetheiligung der Angestellten und Arbeiter, Garantiefonds, Verwendung der Interessen desselben zu Alterszulagen und zu Unterstützungen, Ueberführung des Unternehmens in die neue Form). . X 333-343.

Zu IX. Soziale Selbsthülfe und Unterstützungskassen.

c. Unterstützungskassen und -Vereine.

17) *Borchert: Stiftung von 50 000 Thlr. Garantiefonds für die Arbeiter des Neuen Berliner Messingwerkes (Kuratorium, Garantie der Kapitaleinlagen, Alterszulagen, Erhöhung der Invalidenpensionen, Wittwen- und Waisenpensionen). . (X 338-342).

e. Altersversorgung und Invalidenkassen.

14) Frühauf: Pensionsansprüche der Eisenbahn-Beamten und der Ausschuß deutscher Privatbahnen über die Entschädigungspflicht der Verwaltungen bei Unfällen der Arbeiter . . (X 369-372).

Zu XI. Erziehung und Unterricht.

h. Volksbibliotheken.

4) Groß: Erfahrungen über die Benutzung der Bibliothek des Görlitzer Handwerker-Vereins. . (X 347-348).

Zu XII. Vereine zur Förderung der Bildung ihrer Mitglieder.

d. Einzelne Arbeiter-Bildungsvereine.

6) *Rektor Groß in Görlitz: Jahresbericht des Handwerker-Vereins zu Görlitz für 1872 (Miethsvertrag, Baufonds, Gesangunterricht, Geschenk; Mitglieder, Versammlungen, Beschlüsse; Bibliothek, Unterricht, Vergnügungen; Finanzen). . X 344-349.

Digitized by Google

Alphabetiſches Namenverzeichniß

zum Inhaltsverzeichniß über die erſten zehn Jahrgänge vom „Arbeiterfreund."

Vorbemerkungen. 1) Die Namen derjenigen Mitarbeiter, welche Beiträge für dieſe Zeitſchrift unmittelbar an die Redaktion oder an den Vorſtand des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen geliefert haben, beginnen an der Linie. Zum Unterſchiede von ihnen ſind die Namen anderer Perſonen, von denen längere Reden oder Schriftſtücke im „Arbeiterfreund" abgedruckt wurden, alſo der mittelbaren Autoren, etwas eingerückt; daſſelbe findet bezüglich ſolcher Schriftſteller ſtatt, deren Werke in der Zeitſchrift beſprochen worden ſind.

2) Als Titel und Berufsſtand der Autoren ſind die im Frühjahr 1873 von ihnen innegehabten, ſoweit ſie zur Kenntniß des Redacteurs gelangten, verzeichnet.

3) Mit einem Sternchen (*) ſind die Namen derjenigen Autoren verſehen, welche ſich der Zeitſchrift beſonders nützlich gemacht haben.

4) Schriftſteller, von denen ſelbſtändige Artikel aufgenommen wurden, ſind durch Sperrung des Familiennamens kenntlich gemacht.

5) Bei dem Namen jedes Autors ſind die Abtheilungen des Inhaltsverzeichniſſes, unter denen ſeine Beiträge ꝛc. zu ſuchen ſind, angeführt, und zwar befinden ſich dieſelben in Klammern, wenn es ſich um eine Beſprechung oder um ein Citat handelt.

H. Ahrens in Danzig ..... IV. e.
Dr. J. Albu ..... (III. g).
F. A. Andreack, Schloſſermeiſter..... IV. g.
Arndt..... (VI. b).
Baare, Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußſtahl-Fabrikation in Bochum ..... V. f, IX. c.
Karl Badewitz in Leipzig . (II. f, V. a).
Bakunin ..... (V. a).
C. F. Balzer in Hamburg.... (VIII. g).
G. F. Bandow ..... (XI. b).
J. Bate ..... (III. e).
Karl Baumecker, Sattlermeiſter .... (IV. g).
*Dr. Eduard Baumſtark, Geheimer Regierungsrath, ord. Profeſſor der Univerſität Greifswald und Direktor der landwirthſch. Akademie in Eldena ..... II. a.
Beck-Müllendorf..... (XI. f).
Karl Becker, Möbel- und Bautiſchler IV. g.
Thomas Beggs ..... (VIII. b).
von Behr-Bargatz ..... (VIII d. h).
O. Behrend, Silberplattirer ..... IV. g.
Bertheim..... (III. j).
Betheby..... (III. g).
Bitter in Schleswig ..... (V. h).
Fr. Bitzer in Stuttgart (IV. c, V. a. g).
Sigmund Blanckertz, Fabrikbeſitzer [Heintze & Blanckertz] ..... II. f.
Karl Blind ..... (V. a).
Bochmann ..... (IX. c).
Bock ..... (IV. c).
*Richard Böckh, Regierungsrath und Mitglied des preuß. ſtatiſtiſchen Bureau's ..... III. f, IX. c.

Dr. Viktor Böhmert, Profeſſor der Volkswirthſchaft an der polytechniſchen Hochſchule in Zürich ..... III. c (, V. b. e. g).
C. G. Börner, Poſamentierarbeiter in Elberfeld ..... X. e.
J. G. Boltze in Salzmünde.... XI. g.
Wilhelm Borchert, Banquier und Meſſingfabrikant ..... VI. e, IX. c.
M. Born, Klempnermeiſter..... IV. g.
Borſig in Borſigwerk..... (VIII. d. h).
Bouvier-Parvillez..... XI. f.
Bowditch..... (VIII. c).
Hermann Brämer, Premier-Lieutenant a. D. und Vertreter des Verbandes deutſcher öffentlicher Feuerſozietäten .... XI. b.
*Karl Brämer, Rechnungsrath u. Mitglied des preuß. ſtatiſtiſchen Bureau's .... I. a-f, II. b-f, III. a-k, IV. b-g. j-k, V. a-c. e-j, VI. a-e, VII. a-f. j. l, VIII. a-h, IX. a-e, X. a-g, XI. a-k, XII. a-f.
Dr. Guſt. Brandes in Hannover (III. g).
Dr. Karl Braun, Juſtizrath und Rechtsanwalt beim Obertribunal.... II. a (, IV. c).
Dr. Lujo Brentano in Breslau ..... (V. g, VI. c).
Archibald Briggs..... (V. e, VI. e).
Dr. Ernſt Bruch, Beamter im ſtatiſtiſchen Bureau der Stadt Berlin ..... VIII. c.
J. C. Brunner in Niederlenz (V. a. e).
Buchanan..... (VIII. c).
J. Bücklers, Fabrikant in Düren ..... V. f (, VII. f, VIII. c).
Burggraeve in Gent ..... (VIII. b).
Carey ..... (V. g, VI. a).
Earl of Carnarvon ..... (III. f).
Chabaud in Paris..... (VIII. b).
Michel Chevalier in Paris II. a (, e).
H. Chriſtianſen, Graveur ..... IV. g.
F. Clément, Profeſſor a. D. und Bankdirektor ..... VII. b. f. k.
Aug. Cochin ..... (IV. e).
Houtart Coiffée ..... (V. g).
Robert Coningsby..... (VIII. a).
O. Dammer ..... (II. f.)
A. Daul ..... (VII. b).
Abel Davaud ..... (X. a).
H. von Dechen ..... (VIII. c).
Freiherr Friedrich von Diergardt ..... (I. d, V. b. f, VI. d, XI. k).
Dieterlen in Rothau.... (V. f, VIII. c).
Dittmann ..... (III. j).
Albert Döring, Sattlergeſell ..... IV. g.
Engel Dollfus in Mülhauſen.... (V. e).
Jean Dollfus in Mülhauſen (VIII. b).
Dr. E. Dühring, Privatdozent..... VI. a.
*Dr. Eduard Dürre, Oberlehrer in Weinheim..... II. e, V. e, XI. a. c-d.
Jules Duval..... (XI. d).
*Dr. Guſtav Eberty, Stadtgerichts-Rath ..... I. d, III. e. g, V. a. g, VI. b. d, VII. a-b (, c). h. k.
Eckardt ..... (V. a).
*Dr. Arwed Emminghaus, Profeſſor a. D. und Direktor der Lebensverſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha ..... (II. f,) IV. a. d, V. a. e. g, VI. a-b, VII. f. l, VIII. c. g.
Ende & Böckmann, kgl. Baumeiſter ..... V. g, VIII. h.
*Dr. Ernſt Engel, Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor des preuß. ſtatiſtiſchen Bureau's ..... II. d-e, III. f, (IV. d,) V. a-b. g-h, VI. a. e, VIII. (c,) g, IX. a-b, X. (d,) f.
Dr. Wolfgang Eras in Breslau (II. f).
William Farr ..... (III. f).
Dr. Julius Faucher ..... (II. f, IV. e,) VI. b.
Féline..... (XI. f).
Dr. Karl Fiſcher, prakt. Arzt in Weingarten ..... III. g.
*Dr. P. D. Fiſcher, Geheimer Oberpoſtrath..... XII. c.
Förſter..... (VIII. d).
Foucher de Careil ..... (XI. f).
W. Frenzel, Buchbindermeiſter ..... IV. g.
C. G. A. Freude..... (V. a. h).
A. Friedrich ..... (VIII. d).
Auguſt Friedrich, Möbel- und Bautiſchler ..... IV. g.

Dr. Edm. Friedrich in Dresden (III. g).
König Friedrich Wilhem IV. von Preußen ..... I. d.
Kronprinz Friedrich Wilhelm .... III. k.
Fritzke, Schloſſermeiſter ..... IV. g.
Fr. Fröbel ..... (VII. j, XI. d).
Leopold Fröhlich ..... (II. f).
Fröhner ..... (X. e).
* Dr. Julius Frühauf, Profeſſor a. D. für Volkswirthſchaft .... II. a, III. c. f, IV. c-d. k, V. a-b, VI. a, XI. e, X. b, XI. b.
Gäbler..... (VIII. e).
J. Gädicke, Chemiker ..... IV. g.
Douglas Galton ..... (VIII. h).
Ferd. Gerhardt in Reichenberg i/B. ..... IV. a.
Geyer..... (VIII. d).
A. Gigl..... (III. g,) IV. a.
*Dr. Rudolf Gneiſt, ord. Profeſſor der Rechte .... I. d. (, IV. e, VI. b-d), XI. f.
A. Götz, Rouleauxmaler..... IV. g.
*Dr. Freiherr von der Goltz, Profeſſor der Volkswirthſchaft in Königsberg .... III. c, V. (a,) b. f, VI. a, VII. (a,) c, VIII. c, IX. b. (, X. g), XI. c. h.
Adolf Grimm, Mechaniker ..... IV. g.
Groß, Rektor in Görlitz..... XI. h, XII. d.
*Dr. Hermann Grothe, Privatdozent.... ..... IV. h, V. f, VII. b. k, VIII. h, XI. a-b, XII. a.
de Groux ..... (XI. f).
C. Grunow, Architekt und Direktor des deutſchen Gewerbemuſeums.... IV. e, XI. l.
J. Guillery ..... (VII. l).
J. Guillianme ..... (XI. f).
F. L. Haarmann ..... (IV. j).
Friedrich Harkort ..... (XI. f).
von Haſelberg..... (VIII. d).
G. W. Haſtiug ..... (II. d).
Wilhelm Hausmann, Nadlermſtr. .... IV. g.
von Haxthauſen..... (II. a).
de Hearne ..... (XI. f).
Heinrich, Kantor in Mertſchütz (IX. b).
L. Helſtermann ..... (XI. a).
Alexander Herzen ..... (II. a).
Anton Herzog in Kolmar.... (VIII. a).
Heß in Gotha ..... (III. e).
Freih. von der Heydt, Staatsminiſter a. D. ..... XI. k.
Karl Heym in Leipzig ..... (IX. c).
Ludwig Heyne, Muſterzeichner ..... IV. g.
Hiltrop, Bergaſſeſſor in Saarbrücken .....V. g, IX. c.
Fräulein Jenny Hirſch .... VII. b. d. g. j-k.
Dr. Max Hirſch, Anwalt der deutſchen Gewerkvereine ..... VI. c.
Dr. Georg Hirth, Herausgeber der Annalen des deutſchen Reichs in Leipzig ..... II. e.
C. W. Hoffmann..... (VIII. e).
Hoffmann, Eiſenbahn-Bauinſpektor a. D. ..... VIII. c.
James Hole ..... (VIII. b).
Michael Dainty Hollins ..... (VI. d).
von Holtzendorff ..... (XI. f).
Holyoake ..... X. b.
A. Horn ..... (VIII. c).
J. E. Horn in Peſt .... VIII. b (, X. a. d).
*Dr. Friedrich Horn, Publiziſt .... II. d, III. g-h. k, IV. c, (VI. b,) VIII. b, X. a, XI. a. d-f. j.
*Dr. Viktor Aimé Huber, weiland Profeſſor in Wernigerode ..... (V. g,) VI. a-c, VIII. c. e. g-h, (IX. a,) X. b.
G. Hüttig, Geheimer Kabinetsſekretär .... IV. d, V. a, VI. a. c. e, X. f.
Viktor Hugo ..... (II. f).
Ludwig Jacobi in Liegnitz.... IX. b-c.
Dr. Robert Jannaſch in Proskau ....(V. a, VI. e, X. f).
Rollin Jacquemyns.... (VIII. b, XI. f).
Graf Itzenplitz, Staatsminiſter a. D. .....V. g, VI. b-c, (X. c,) XI. k.
*E. W. Kaliſch, Profeſſor a. D. .... XI. f.
Kalkow ..... IX. e.
John Kane ..... (VI. d).
S. G. Kerſt, Geheimer Admiralitätsrath a. D. ..... III. j.
Biſchof Emanuel Frh. von Ketteler in Mainz.....(III. a).
Rupert Kettle in Wolverhampton .... VI. d.
W. Kitzel, Baumeiſter ..... VIII. a (, d).

A. Klein in Danzig ..... IV. e.
Klencke ..... (III. g).
*Reinhold Klette, Architekt und Lehrer der Baugewerk-Schule in Holzminden .... VIII. h, XI. a. f. k.
Auguſt Klimke, Porzellanmaler .... (IV. g).
Fräul. Johanne Knipp, Directrice des Viktoriabazars ..... IV. g, VII. a.
Adolf Köhler, Ciſeleur ..... IV. g.
F. König in Oberzell ..... VI. a.
Körner ..... (IX. b).
Koppe ..... (III. g, V. g).
Kraatz, Glasmaler ..... IV. g.
Robert Krebs, Buchbindermeiſter ....(III. j,) IV. g.
Kries..... (III. k).
Dr. Kuborn ..... VII. l.
Dr. Friedr. Küchenmeiſter in Dresden ..... (III. g).
Karl Kuppert, Goldarbeiter ..... IV. g.
Wilhelm Kutſchan, Stellmachergeſell IV. g.
Kybitz, Miniſterialſekretär in Braunſchweig .....I. g.
Albert Lacroix ..... (XI. f).
Friedrich Lage, Bildhauer und Tiſchler IV. g.
Dr. Auguſt Lammers in Bremen..... ..... VII. e. h-k.
Albert Lang, Orgelbauer ..... IV. g.
Etienne Laspeyres in Dorpat .... (III. h).
Ferdinand Laſſalle ..... (X. e).
Wilhelm Lazarus in Hamburg (IX. c).
Leclaire ..... (VI. e).
Karl Lehnig, Sattlermeiſter in Raſtenburg ..... IV. g.
Dr. Franz Leibing ..... XI. j.
Julie Leibnitz, Blumen- und Federfabrikantin ..... IV. g.
Guſtav Leibel, Vergolder ..... IV. g.
*Dr. Wilhelm Adolf Lette, weiland Präſident des Reviſionskollegiums für Landeskultur-Sachen .... I. d, II. a, (b,) c. e, III. j-k, IV. b-e, V. g, VI. a-b. d, VII. c. g-k, VIII. c. e. h, IX. a-b. e, X. d. g.
Auguſt Liebke ..... (IX. a, X. e).
Linde ..... (VI. b).
Lehrer J. Lohff ..... VII. j.
W. Lübke ..... (IV. e).
Jean Macé in Beblenheim III. a, XI. b.
Graf de Madre in Paris .... (VIII. b).
A. de Malarce ..... (III. k).
Malthus..... (VI. a).
J. Manger, Profeſſor ..... XII. c.
Dr. von Mangoldt, Profeſſor IV. a.
F. Marbeau ..... (III. k).
Frau Bertha von Marenholtz-Bülow ..... (II. f, XI. d).
Dr. Maron ..... (VII. c).
Amalie Mathias ..... (IV. j).
F. Mayer ..... (II. f).
G. Meitinger ..... (IV. j).
*Dr. Auguſt Meitzen, Geheimer Regierungsrath im ſtatiſtiſchen Reichsamte III. b, (c,) V. b-c, (g,) VIII. a.
A. de Melun ..... (VIII. b).
G. J. Merkel, Regierungsrath und Oberbürgermeiſter in Göttingen XI. h, XII. d.
Karl Merz in Freiburg i/B. (VII. f).
Bruno Meyer ..... (XI. k).
Dr. Otto Michaelis, Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichskanzler-Amt ..... VI. a (, b).
B. Milch ..... (VII. b).
John Stuart Mill .... (II. f, III. e, V. g, VI. b).
Mioulet..... (XI. f).
Dr. Karl Möller, Fabrikbeſitzer in Brackwede .... V. f-g, VIII. f, IX. d-e, XII. d.
Robert von Mohl..... (IV. c, V. g).
Frau Lina Morgenſtern, Direktorin der Akademie zur wirthſchaftlichen Fortbildung für Damen ..... (II. f,) III. k, VII. e. k.
Moroſoff..... (V. f).
Guſtave Moynier in Genf .... (III. g).
Dr. Mührer ..... (X. e).
Friedrich Müller, Xylograph ..... IV. g.
H. Müller, Inſpektor in Koronowo..... .....V. b. e, VI. a, IX. b.
F. J. Müller ..... (II. f).
Moritz Müller Fabrikant in Pforzheim V. e. h. (, j), VI. b, VII. b. e (, XII. d).
Dr. Müller, Medizinalrath.... (III. f).
Anthony John Mundella in Nottingham ..... VI. b (, d).

L. Nagel ..... (V. a).
Napoleon III.....(V. a, VIII. b. h, XI. f).
Dr. E. Naſſe in Bonn..... (V. e).
Neßmann in Hamburg ..... (VIII. a).
Neumann in Poſegnik.....
.....(V. f, VI. a, VIII. c).
Dr. H. Neumann..... V. a, X. b.
J. Neumann, Redacteur des Berliner Aktionärs ..... X. e.
*Dr. Salomo Neumann, Sanitätsrath und praktiſcher Arzt.....
II. d-e, III. (d,) f-g, VII. a, IX. c, XI. f.
Auguſt Niedergeſäß, Tapezierer..... IV. g.
Niemann ..... (III. j).
Miß Florence Nightingale.... (VIII. c).
Joſias Nordheim ..... (II. f).
Oppen ..... (III. j).
H. B. Oppenheim ..... (IV. c).
H. Oske, Leihamtsrendant..... VIII. e.
Richard Owen..... (V. a).
*Dr. E. Pappenheim, Oberlehrer.....
..... VII. j, XI. a. d-e. j.
W. Pardemann, Gärtner in Charlottenburg..... IV. g.
*Ludolf Pariſius-Gardelegen, Kreisrichter a. D.... IV. d, V. g, VIII. a. f-h, X. c.
Peemans ..... (XI. f).
Adolf Peters, Stubenmaler ..... IV. g.
David Peters in Neviges..... (IX. b).
Petre ..... (V. a. h).
Dr. Eduard Pfeiffer in Stuttgart .....
..... I. g, V. a, VII. e.
Minna Pinoff ..... (VII b).
Eudore Pirmez ..... (V. g).
Hermann Pöſche ..... (XI. e).
Karl Pohl, Goldarbeiter ..... IV. g.
Rudolf Pohle, Modelleur ..... IV. g.
E. Preckwinkel..... (II. f).
E. Preen, Gewerkſchaftsdirektor in Tanne .....X. f.
de Preſſenſé ..... (XI. f).
Preuße ..... (III. j, VI. b).
*Moritz von Prittwitz u. Gaffron, General der Infanterie z. D. .....
..... VIII. d. e. g, IX. b-c.
M. W. Quadt ..... (III. a).
Wilhelm Quandt, Kanzleirath und Bureauvorſteher im Reviſionskollegium für Landeskultur-Sachen ..... I. a. c-d.
Quiſtorp ..... (VI. e).
J. J. Rapet..... (II. f).
David Ricardo ..... (VI. a-b).
*Eugen Richter, Regierungsaſſeſſor a. D. .....X. e.
Richter-Linden in Baſel..... (VII. f).
Karl Rieſenſtahl, Buchbinder..... IV. g.
W. Riehl in Potsdam..... XII. b.
Paul Rimke, Siebmachermeiſter .... IV. g.
Roſcher in Leipzig..... (VI. b).
Dr. Edmund Roſe, Profeſſor in Zürich .....VII. b.
Dr. J. Roſenthal ..... XII. c.
Dr. E. A. Roßmäßler in Leipzig ....
.....(II. f, III. g,) V. a (, XI. a).
Fr. Bernh. Rüder, Landes-Oekonomierath in Oldenburg ..... X. g.
Rüſter in Sillium..... V. f.
Fräulein Anna Rullmann IV. g, VII. a.
Rumſey ..... (VIII. b).
Dr. Karl Ruß, Redacteur der „Gefiederte Welt" .....
....III. g-h, IV. j (, k)', V. c, VIII. h.
Sigismund Sadilek, Lederarbeiter.... IV. g.
Leon de Sanges..... (VIII. h).
Karl Saraſin in Baſel.... (VIII. c. h).
Emil Sax ..... (VIII. c)
Schäffer, Stadtverordneter .... (III. j).
Franz Schäffer, Shawlweber-Meiſter IV. g.
Scharrath ..... (VIII. h).
F. Schemionek, Kommerzienrath (III. j).
Joſef Schings in Aachen ..... (III. a).
Konſtantin Schmid ..... (IX. b).
F. W. Schmidt, Perlmutterwaaren-Verfertiger ..... IV. g.
Wilhelm Schmidt, Mechaniker und Maſchinenfabrikant..... IV. g.
Auguſt Schmöle in Iſerlohn VIII. g.
*Dr. Guſtav Schmoller, Profeſſor der Volkswirthſchaft in Straßburg .....
..... II. e, IV. a-b. d-e. k, V. (a,) d, (VI. b-d,) XI. k.
*Dr. Friedrich Schneider in Potsdam, Sekretär der Anwaltſchaft deutſcher Er-

werbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ..... IV. k, IX. b, X. d-e.
Schöbel, Particulier ..... III. h.
Prinz August von Schönaich-Carolath ..... (VIII. c.)
Emil Schröder, Tapezierer..... IV. g.
Richard Schubert, Coiffeur ..... IV. g.
Heinrich Schulz, Drechsler und Elfenbeinschnitzer..... IV. g.
*Hermann Schulze-Delitzsch, Kreisrichter a. D. und Anwalt deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Potsdam ..... II. a-b, III. k, IV. d, V. h, (IX. a,) X. a. c-e (, XII. d).
H. Schumacher, Domänenpächter in Zarchlin..... X. g.
*Dr. Hermann Schwabe, Direktor des statistischen Bureau's der Stadt Berlin I. e, (II. e,) IV. a. e, (VIII. c,) XI. k-l.
Schwarze, Tischlermeister..... (VI. b).
Emil Seeger, Glürtler ..... IV. g.
Eugen Seinguerlet..... (X. d).
*Dr. Hugo Senftleben, Stabsarzt a. D in London..... III. e-g. k, IV. g, V. g, VIII. a-e. h.
C. Silbernagel, Modelleur..... IV. g.
Jules Simon..... (VI. b, XI. f).
Frau Anna Simson in Breslau ..... IX. b.
Adam Smith..... (IV. c, VI. a).
Dr. Adolf Sötbeer in Hamburg (II. f).
A. L. Sombart, Rittergutsbesitzer in Ermsleben ..... IX. e.
L. Sonnemann in Frankfurt a/M. (V. a).
Spalcke ..... (VI. b).
Stadelmann in Halle ..... (VI. a).
Stamm ..... (VI. b).
A. Staub in Kuchen ..... (VIII. c).
H. Steffen, Schlossermeister in Beelitz..... IV. g.
Freiherr vom Stein ..... (V. g).
Dr. Steinhaus ..... (VII. b).
Adolf Streckfuß ..... (V. h).
Feodor Streit..... (V. a. h).
Stumm in Neunkirchen..... (IX. e).
Frau Mahida Sturmhöfel .... VII. a-b.
J. J. Sturz, brasilischer Generalkonsul a. D. ..... III. (a,) e.
Berthold Tausk, Chemiker..... IV. g.
*Dr. Tellkampf, Geheimer Regierungsrath und Professor der Volkswirthschaft in Breslau.....III. j, IV. d, V. f, VI. a-e, VII. a, VIII. b, IX. b, X. b, XI. b.
C. J. Tenner, Porzellanmaler in Moabit ..... IV. g.
A. Thaer..... (VIII. d).
Dr. Thaer, Professor..... (X. g).
G. Thölde ..... (III. k).
W. Th. Thornton....V. a (, VI. c, X. f).
von Thünen ..... (VI. e).
von Tscherkassoff..... (II. a).
Wilh. Turck, Kommerzienrath in Lüdenscheid..... V. f (, IX. b, X. e).
Thomas Twining in Twickenham (IV. e).
H. Urbat ..... (X. f).
J. Vahlteich..... (V. h).
Dr. Georg Varrentrapp in Frankfurt a/M. ..... (VIII. f).
Aug. Visschers in Brüssel IX. c, X. d.
Vleminckx ..... (VII. l).
Wilh. Voigt, Handschuhmacher-Mstr. IV. g.
Wache..... (III. j)
Wade ..... (VI. c).
E. Wagener, Ornamentenzeichner .... IV. g.
Weber, Assessor..... (VI. b).
*Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer II. a.
A. Weißert, Graveur ..... IV. g.
Dr. Wichgraf in Potsdam .... (IV. b).
Dr. Wiesenthal ..... (X. d).
Moritz Wiggers in Rostock .... (III. c).
H. Wilke, Modelleur und Ciseleur.... IV. g.
Franz Wirth ..... (V. a).
Karl Wirth, Holzbildhauer ..... IV. g.
Dr. Max Wirth in Breslau..... (II. e-f, VI. b).
Wittstein ..... (III. g).
Dr. Otto Wolff in Stettin..... (II. e).
von Wurmb in Wiesbaden..... (III. k).
Malwina Gräfin zu Ysenburg..... III. k.
Dr. Zapp ..... (XII. d.)
Karl Zennert, Seilermeister ..... IV. g
Ziegert ..... (IV. d.)

Uebersicht des Inhaltsverzeichnisses.

	Seiten
Vorbemerkung	253
Titel der Jahrgänge	253-255
I. Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen und seine Veröffentlichungen.	
a. Statuten, Verwaltung und Beamte	255
b. Mitglieder	"
c. Verhandlungen	255-256
d. Thätigkeit des Centralvereins und seines Vorstandes	256-257
e. Bibliothek	257
f. Der „Arbeiterfreund" und andre Veröffentlichungen	257-258
g. Verwandte Vereine	258
II. Pflege der Volkswirthschaft und Statistik.	
a. Volkswirthschaftliche Ansichten	258-259
b. Persönliches	259
c. Kongreß deutscher Volkswirthe	"
d. Internationale und deutsche Vereine	259-260
e. Aufgaben und Methoden der Statistik	260-261
f. Besprechung von Büchern und Zeitschriften	261-262
III. Der Staat und die Bevölkerung.	
a. Politische Meinungen und Parteien	262
b. Verhältnisse der Gemeinden	"
c. Grundeigenthum	"
d. Statistik der Bevölkerung	263
e. Auswanderung	263-264
f. Erkrankungen und Sterblichkeit	264-265
g. Gesundheitsdienst und Krankenpflege	265-267
h. Sittlichkeit, Rechtspflege und Strafen	267
i. Indirekte Abgaben und Heereseinrichtungen	267-268
k. Armenpflege und Wohlthätigkeit	268-269
IV. Arbeitsbedingungen und Gewerbewesen.	
a. Allgemeine Vorbedingungen der Arbeit ꝛc.	269
b. Entwickelung des Gewerbewesens	269-270
c. Freizügigkeit	270-271
d. Gewerbegesetzgebung und Freiheit der Arbeit	271-272
e. Kunstindustrie und Förderung der Gewerbe	272-273
f. Besuch von Gewerbeausstellungen	273

Digitized by Google

Seiten
g. Berichte über die Pariſer Weltausſtellung von 1867 273-275
h. Berichte über andre Gewerbeausſtellungen 275-276
i. Verſchiedene Einzelgewerbszweige 276
k. Handels- und Verkehrsgewerbe, Verſicherungsweſen . . . . . "

V. Zuſtände der Arbeitnehmer und die ſoziale Frage.

a. Urtheile über die Arbeiterfrage 276-278
b. Zuſtände der arbeitenden Klaſſen 278-279
c. Geſindedienſt 279-280
d. Verhältniß der Handwerks-Geſellen zu den Meiſtern 280
e. Pflichten der Fabrikbeſitzer und der Beſitzenden überhaupt . . . . . "
f. Einrichtungen einzelner Fabrikbeſitzer ꝛc. 280-281
g. Aufgaben der Geſetzgebung und Verwaltung 282-283
h. Arbeiterbewegung in Deutſchland 283-284
i. Deutſche Arbeitervereine 284-285

VI. Lohnſyſteme, Gewerkvereine und Schiedsgerichte.

a. Lohnſyſteme und Lohnſätze 285-286
b. Koalitionen zur Einſtellung der Arbeit 286-287
c. Gewerkvereine 287-288
d. Gewerbe- und Schiedsgerichte 288-289
e. Partnerſchaft zwiſchen Unternehmern und Arbeitern 289-290

VII. Erwerbsfähigkeit der Frauen und Kinderarbeit.

a. Wirthſchaftliche Lage des weiblichen Geſchlechts 290
b. Reformbeſtrebungen 290-292
c. Beſtrebungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen . . 292-293
d. Der Letteverein in Berlin 293
e. Andere Vereine . . . . . "
f. Koſt- und Logirhäuſer . . . . . "
g. Verkauf weiblicher Arbeiten 294
h. Arbeitsnachweiſung . . . . . "
i. Niedere Lehranſtalten . . . . . "
k. Höhere Lehranſtalten 294-295
l. Kinderarbeit 295

VIII. Arbeiterwohnungen.

a. Zuſtände der Behauſungen 296
b. Wohnungsreformen im Auslande 296-297
c. Wohnungsreformen in Deutſchland 297-299
d. Beſtrebungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen . . 299-300
e. Berliner Geſellſchaften 300-301
f. Gemeinnützige Baugeſellſchaften in Deutſchland 301
g. Häuſerbau-Genoſſenſchaften 301-302
h. Technik des Häuſerbaues 303-304

Seiten

IX. Soziale Selbsthülfe im Allgemeinen und Unterstützungskassen.

a. Begriff und Wesen der sozialen Selbsthülfe 304
b. Sparkassen 305-306
c. Unterstützungskassen und -Vereine 306-307
d. Krankenkassen 307
e. Alterversorgungs- und Invalidenkassen 308

X. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

a. Grundsätze des Genossenschaftswesens 309
b. Das Genossenschaftswesen im Auslande . . . . . "
c. Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 310
d. Vorschuß- und Kreditvereine insbesondre 310-312
e. Konsum- und Rohstoffvereine 312-313
f. Produktivgenossenschaften 314
g. Landwirthschaftliche Genossenschaften . . . . . "

XI. Erziehung und Unterricht.

a. Erziehungs- und Unterrichtssysteme 314-315
b. Unterrichts- und Bildungsanstalten im Auslande 315
c. Kinderbewahranstalten . . . . . "
d. Kindergärten 315-316
e. Seminare für Kindergärtnerinnen in Berlin 316
f. Elementarunterricht 316-318
g. Fortbildungsanstalten 318
h. Volksbibliotheken 318-319
i. Vereine für Volksbildung 319
k. Gewerblicher Unterricht 319-320
l. Unterricht im deutschen Gewerbemuseum in Berlin 320

XII. Vereine zur Förderung der Bildung ihrer Mitglieder.

a. Die Bildungsvereine im Allgemeinen 321
b. Die deutschen Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine 321-322
c. Der Handwerkerverein zu Berlin und seine Schulanstalten 322-323
d. Sonstige Arbeiter-Bildungsvereine 323
e. Thätigkeit der Gewerbevereine . . . . . "
f. Kaufmännische Fortbildungsvereine . . . . . "

Nachträge zu I. d. f, II. e, III. a. c-k, IV. d. g. k, V. a-b. e. h, VII. i, VIII. c. 323-327
Fernere Nachträge zu den Titeln, I. c. f, III. f. h, IV. d. k, VI. e, IX. c. e, XI. h und XII. d. 398-399

Alphabetisches Namenverzeichniß 400-405
Alphabetisches Sachregister 409-410
Uebersicht des Inhaltsverzeichnisses 406-408

Alphabetiſches Sachregiſter.

Abgaben (indirekte) ..... III. j.
Altersverſorgung ..... IX. e.
Arbeit (Bedingungen der) ..... IV. a. d.
" (Freiheit der) ..... IV. d.
Arbeiter-Bewegung ..... V. h.
" Bildungsvereine ..... XII. b. d.
" Frage ..... V. a.
" Freund (der) ..... Titel, I. f.
" Partnerſchaft ..... VI. e.
" Vereine ..... V. j.
" Wohnungen ..... VIII.
Arbeitnehmer (Zuſtände der) ..... V. b
Arbeitseinſtellung ..... VI. b.
Arbeitsnachweiſung für Frauen ..... VII. h.
Armenpflege ..... III. k.
Aſyle für Kinder ..... XI. c.
Aufgaben der Geſetzgebung ..... V. g.
" " Statiſtik ..... II. e.
Ausland: Bildungsanſtalten ..... XI. b.
" Genoſſenſchaften ..... X. b.
" Wohnungsreformen ..... VIII. b.
Ausſtellungen (Gewerbe-) ..... IV. f-h.
Auswanderung ..... III. e.
Baugenoſſenſchaften ..... VIII. g.
Baugeſellſchaften (gemeinnützige) ..... VIII. e. f.
Bautechnik ..... VIII. h.
Bazare für weibl. Arbeit ..... VII. g.
Beamte des Centralvereins ..... I. a.
Behauſungen der Arbeiter ..... VIII. a.
Berathungen des Centralvereins ..... I. c.
Berliner Baugeſellſchaften ..... VIII. e.
" Handwerkerverein ..... XII. c.
Beſprechungen von Druckſachen ..... II. f.
Bevölkerungs-Statiſtik ..... III. d.
Bewahranſtalten ..... XI. c.
Bibliothek des Centralvereins ..... I. e.
Bibliotheken (Volks-) ..... XI. h.
Bildungsanſtalten ..... XI. a. b. e-l.
Bildungsvereine ..... XI. j., XII.
Bücherbeſprechungen ..... II. f.
Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen ..... I. a-f, VII. c, VIII. d.
Elementarunterricht ..... XI. f.
Entwicklung der Gewerbe ..... IV. b.
Erkrankungen ..... III. f.
Erwerb der Frauen ..... VII. a-k.
Erwerbsgenoſſenſchaften ..... X.
Erziehung ..... XI. a-g.
Fabrikbeſitzer (Pflichten der) ..... V. e.
Fabrikeinrichtungen ..... V. f.
Fortbildungs-Anſtalten ..... XI. g.
" Vereine ..... XII.
Frauenarbeit ..... VII. a-k.
Freizügigkeit ..... IV. c.
Gemeinden ..... III. b.
Genoſſenſchaften ..... VIII. g, X.
Geſellen und Meiſter ..... V. d.
Geſetzgebung ..... IV. d, V. g.
Geſindedienſt ..... V. c.
Geſundheitspflege ..... III. g.
Gewerbe-Ausſtellungen ..... IV. f-h.
" Gerichte ..... VI. d.
" Geſetzgebung ..... IV. d.
" Muſeum ..... IV. e, XI. l.
" Vereine ..... XII. e.
Gewerbeweſen ..... IV.
Gewerblicher Unterricht ..... XI. k-l, XII. c.
Gewerbszweige (einzelne) ..... IV. j.
Gewerkvereine ..... VI. c.
Grundeigenthum ..... III. c.
Handel ..... IV. k.
Handwerker-Vereine ..... XII. b-c.

Heereseinrichtungen ..... III. j.
Indirekte Steuern ..... III. j.
Invalidenkassen ..... IX. e.
Jugendliche Arbeiter ..... VII. l.
Kaufmännische Bildungsvereine..... XII. f.
Kinderarbeit ..... VII. l.
Kinderbewahranstalten..... XI. c.
Kindergärten..... XI. d. e.
Kindermädchen-Schulen..... VII. j.
Koalitionen der Arbeiter..... VI. b.
Kongreß deutscher Volkswirthe..... II. c.
Konsumvereine ..... X. e.
Kosthäuser für Frauen ..... VII. f.
Krankenkassen ..... IX. d.
Krankenpflege ..... III. g.
Kreditkassen ..... X. d.
Kunstindustrie ..... IV. e.
Landwirthschaftliche Genossenschaften.... X. g.
Lehranstalten für Frauen ..... VII. j. k.
Letteverein ..... VII. d.
Logirhäuser für Frauen ..... VII. f.
Lohnsätze und Lohnsysteme ..... VI. a.
Magazingenossenschaften..... X. e-g.
Mitglieder des Centralvereins ..... I. b.
Pariser Weltausstellung ..... IV. g.
Parteien (politische)..... III. a.
Partnerschaften ..... VI. e.
Pflichten der Besitzenden ..... V. e.
Politische Meinungen ..... III. a.
Produktivgenossenschaften ..... X. f.
Rechtspflege..... III. h.
Rohstoffvereine ..... X. e.
Schiedsgerichte..... VI. d.
Selbsthülfe (soziale) ..... IX., X., XII.
Seminar für Kunstgärtnerinnen..... XI. e.
Sittlichkeit ..... III. h.
Soziale Frage ..... V.-X.
Soziale Selbsthülfe..... IX., X., XII.
Sparkassen ..... IX. b.
Staatsverwaltung (Aufgaben der) .... V. g.
Statistik (Methoden und Aufgaben der) II. e.
Statuten des Centralvereins..... I. a.
Sterbeladen ..... IX. c.
Sterblichkeit ..... III. f.
Strafen..... III. h.
Strikes..... VI. b.
Unterricht (gewerblicher) .... XI. k. l, XII. c.
Unterrichtssysteme ..... XI. a.
Unterstützungskassen ..... IX. c.
Verbrauchsgenossenschaften..... X. e.
Vereine der Arbeiter..... V. j.
" für das Wohl der arb. Klassen I. g.
" " Frauenerwerb..... VII. d. e.
" " Volksbildung ..... XI. j.
" (internationale) ..... II. d.
" (volkswirthschaftliche) ..... II. d.
" zu gegenseitiger Hülfe..... IX.
" " gemeinsamer Fortbildung .... XII.
Verhandlungen des Centralvereins .... I. c.
Verkehr ..... IV k.
Veröffentlichungen des Centralvereins .... I f.
Versicherungswesen ..... IV. k.
Verwaltung des Centralvereins..... I. d.
Volksbanken ..... X. d.
Volksbibliotheken..... XI. h.
Volksbildungs-Vereine ..... XI. j.
Volkswirthe (Kongreß deutscher) ..... II. c.
Volkswirthschaftliche Ansichten..... II. a.
Vorschußvereine ..... X. d.
Vorstand des Centralvereins ..... I. d.
Waisenkassen..... IX. c.
Weibliches Geschlecht ..... VII. a-k.
Werkvereine ..... X. f.
Wirthschaftsgenossenschaften ..... X.
Wittwenkassen ..... IX. c.
Wohlthätigkeit ..... III. k.
Wohnungsreformen ..... VIII. b-h.

An die geehrten Leser

richte ich die ergebenste Bitte, über die zuletzt bis auf ein halbes Jahr ausgedehnte Verzögerung der Herausgabe des fälligen Heftes mit mir nicht hadern zu wollen. Während meine dienstlichen Geschäfte wegen der Zunahme statistischer Arbeiten und bei dem Mangel an Statistikern fast meine ganze frühere Mußezeit in Beschlag nahmen, fand ich unter den hiesigen vielbeschäftigten Schriftstellern keinen Vertreter für die Redaktionsgeschäfte. Dankbar anerkennend, daß keinerlei Druck zur Beschleunigung der Herausgabe wider mich geübt worden ist, veranlaßten mich doch Gewissensbedenken und die anscheinende Unmöglichkeit, je wieder in das rechte Geleis zu kommen, zur Niederlegung der Redaktion. Konnte ich dieselbe doch längst nicht mehr den Anforderungen gemäß führen, welche an das bestfundirte Organ der sozialen Versöhnung gestellt werden müssen! zumal in einer Periode, welche endlich die schweren Versäumnisse früherer Zeiten — hoffentlich nicht zu spät — durch gute Gesetze auszugleichen sucht.

Die vielseitig erprobte, frische Kraft, welche die Redaktion übernommen hat, ist viel reicher befähigt, den Ansprüchen der Leser zu genügen, und wird einen gesunden Einfluß auf die Ausgleichung der Interessen inmitten der produzirenden Klassen des Volkes viel wirksamer als der Unterzeichnete äußern.

Indem ich außer den Eingangssätzen, welche durch die inzwischen erfolgte Herausgabe der beiden ersten Hefte des 11ten Jahrgangs erledigt sind, unten die Bekanntmachung des Centralvereins-Vorstandes vom 19. März d. Js. folgen lasse, sage ich den geehrten Lesern für die mir erwiesene Nachsicht und den Mitarbeitern der Zeitschrift für ihre Unterstützung herzlichen Dank.

Berlin 15. Juni 1873. Karl Brämer.

Ueber den eingetretenen Redaktionswechsel haben wir unsern Mitgliedern und Lesern folgende Rechenschaft zu geben.

Der „Arbeiterfreund“ hat unter der bewährten Leitung unseres Mitgliedes Herrn Karl Brämer 10 Jahre lang die Fortsetzung der älteren Veröffentlichungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen gebildet. So sehr Herr Redacteur Brämer dieselbe jeder Zeit im Sinne des Vereins geführt hat, so ist derselbe doch zu unserem lebhaften Bedauern durch gehäufte Dienstgeschäfte als Mitglied des königlichen statistischen Bureau's außer Stand gesetzt worden, die Redaktion fortzuführen.

Nachdem er solche niedergelegt und mehrfache Bemühungen, einen in Berlin ansässigen Herausgeber zu gewinnen, vergeblich geblieben, hat sich Herr Professor Dr. Böhmert in Zürich zur Uebernahme derselben bereit erklärt, und es hat sich eine Uebereinkunft zwischen ihm und dem Verein unter möglichster Wahrung der Selbständigkeit der Redaktion und der Innehaltung der bisherigen Grundrichtung unsers Vereins zu beiderseitiger Zufriedenheit herstellen lassen.

Die mittelbare Folge der veränderten Redaction war, daß wir uns nunmehr genöthigt sahen, den Verlag der Zeitschrift nach Berlin zu ziehen und uns zu unserem Bedauern von unserem bisherigen Verleger, der Waisenhaus-Buchhandlung zu Halle, in freundlicher Uebereinkunft zu trennen, so gewissenhaft auch diese solide Firma den mit ihr abgeschlossenen Vertrag jeder Zeit erfüllt hat. Durch Vertrag vom 30. Dezember v. J. ist der Verlag nunmehr auf den Buchhändler Leonhard Simion hierselbst übergegangen.

Nach einem Vierteljahrhundert fortgesetzter Thätigkeit muß unser Verein sich sagen, daß die „soziale Frage" von einer Lösung noch fern ist. Aber aus allgemeinen Schlagworten und Theorien haben sich die widerstreitenden Interessen bestimmteren und erreichbaren Zielen zugewendet, über welche eine Verständigung auch von verschiedenen Ausgangspunkten her möglich wird. Je mehr der Centralverein nach besten Kräften diese Wege gesucht hat, um so mehr darf er sich der Hoffnung hingeben, auf diesem Boden einen Zuwachs an Kräften und an Lesern für seine Zeitschrift zu gewinnen. Wir hoffen insbesondere an Herrn Professor Dr. Böhmert, dem vieljährigen Freunde unseres verewigten Präsidenten Lette, eine geeignete Kraft gewonnnen zu haben zur Fortführung der vermittelnden Stellung unserer Zeitschrift auf Grundlage der gesammelten Thatsachen und einer Ausgleichung der Grundsätze durch die praktische Erfahrung, für welche auch seine vielseitige Kenntniß der schweizerischen Verhältnisse uns einen reichen Gewinn in Aussicht stellt. Wir hoffen, daß unter seiner Leitung der „Arbeiterfreund" in der That zu einem Repertorium für die Arbeiterfrage werden wird, welches ebenso der Wissenschaft wie dem Leben dient, und bitten unsere bisherigen Mitarbeiter und alle Gönner des Centralvereins, ihre Mitwirkung und Theilnahme unserem Organ auch fernerhin erhalten zu wollen.

In Uebereinstimmung mit dem Vorwort unseres neuen Herrn Redacteurs wünschen wir der Zeitschrift den bisherigen Charakter eines über den Tagesströmungen stehenden Organs zu wahren, welches, die persönliche Polemik vermeidend, alle Bestrebungen, die der Sache dienen wollen, zu würdigen sucht.

Das Verhältniß der Mitglieder unseres Vereins zur Zeitschrift bleibt unverändert dahin bestehen, daß für den statutenmäßigen Jahresbeitrag von 4 Thalern die einzelnen Hefte der Zeitschrift unmittelbar nach ihrem Erscheinen kostenfrei zugesandt werden.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Digitized by Google

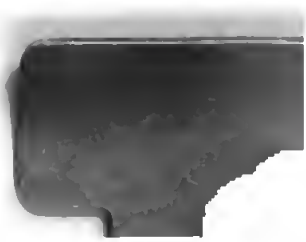

Digitized by Google

Digitized by Google